

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816—1966

IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM BIBLIOTHEKAR

DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1982



*Bank- und Börsengebäude
erbaut von Heinrich Ritter v. Ferstel 1856—1860*

ERSTER TEIL

DRITTER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES DRITTEN BANDES

2. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE PRIVILEGIERTE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

4. KAPITEL (Fortsetzung)

Das dritte Privilegium 1863—1877 (Fortsetzung)

	Seite
Die Jahre der Spekulation 1869—1873	
Der „kleine Krach“ 1869	979
Das Jahr 1873 — Der „große Krach“	1123
Die letzten Jahre der privilegierten österreichischen Nationalbank	1222
Ausklang — 1877	1365
NAMENSVERZEICHNIS ZUM ERSTEN TEIL	1409
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN IM ERSTEN TEIL	1417
LITERATUR	1419
QUELLEN	1425
ERRATA	1427
GESAMTINHALTSVERZEICHNIS	1429

Dokumente und Zitate werden im allgemeinen in ihrer Originalorthographie gebracht, für die es in dem dargestellten Zeitraum keine bestimmten Regeln gab. Dadurch erklären sich die zahlreichen Variationen in der Schreibweise.

2. ABSCHNITT

DIE PRIVILEGIIRTE

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

1816—1878 (Fortsetzung)

DIE JAHRE DER SPEKULATION 1869—1873

DER „KLEINE KRACH“ 1869

Das Jahr 1869 war, was die Außenpolitik betrifft, ein ziemlich ruhiges; es handelte sich freilich um die Ruhe vor dem Sturm. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland war zugunsten Preußens entschieden, aber die Auseinandersetzung dieser neuen Großmacht mit Frankreich stand vor der Tür. Daß Österreich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wollte, die Niederlage vom Jahre 1866 wettzumachen, war begreiflich: Der neue gemeinsame Außenminister, Freiherr v. Beust, betrachtete es als seine Hauptaufgabe, ein Bündnis zwischen Österreich-Ungarn, Frankreich und Italien zustande zu bringen.

Die Bewegungsfreiheit der österreichisch-ungarischen Monarchie nach außen war freilich durch innenpolitische Schwierigkeiten gehemmt. Die Entwicklung der neuen demokratischen Verfassung hatte schwer unter der Protestbewegung der Tschechen zu leiden, welche die Kompetenz des Reichsrates für die „Länder der böhmischen Krone“ nicht anerkennen wollten. Dem standen als großes Positivum die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleiches mit Ungarn gegenüber. Der Getreidereichum der jenseitigen Reichshälfte ermöglichte ein bedeutendes Exportgeschäft, dessen belebende Wirkung auf die Gesamtwirtschaft nicht ausblieb. Die Lage der Staatsfinanzen besserte sich, die Steuereingänge wurden größer, nach längerer Zeit konnte man wieder auf Anleihen verzichten.*)

Leider machte sich auch eine immer mehr überhandnehmende Spekulationssucht geltend; insbesondere die Ungarn, deren Nachholbedarf ein großer war, glaubten mit einem gewaltigen Ruck aus einem Agrar- in einen Industriestaat schaffen zu können. Auch auf dem Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnwesen wollten sie alle Versäumnisse in kurzer Zeit aufholen. Praktisch äußerte sich das in einer ständigen Reihe von Neu-

*) Mit Gesetz vom 20. Juni 1868 wurden sämtliche Gattungen der fundierten, allgemeinen Staatsschuld in eine 5%ige einheitliche Schuld umgewandelt. Die Schuld des Staates an die Nationalbank war jedoch in dieser Konvertierung nicht inbegriffen.

gründungen. Täglich erstanden neue Aktiengesellschaften: Brennereien, Brauereien, Hotels, Versicherungsgesellschaften und die seltsamsten Kreditinstitute, z. B. eine „Weinkreditbank“ oder gar eine „Borstenvieh-Markt- und Vorschuss-Aktiengesellschaft“.

In der Regel blieb es bloß bei diesen „Gründungen“. Aktien von in Wirklichkeit nicht existierenden Unternehmungen wurden an die Börse gebracht, ihr Kurs emporgeschraubt, dann mit Gewinn realisiert, worauf die „Gesellschaften“ ebenso verschwanden, wie sie gekommen waren. Schon 1868 hatte es Neuemissionen von ca. 200 Millionen fl gegeben, welche Summe von Jahr zu Jahr anstieg, bis die unvermeidliche Katastrophe 1873 eintrat. Aber schon 1869 wurde die Börse zum Brennpunkt des öffentlichen Lebens, alle Gesellschaftsschichten waren von dem Taumel erfaßt.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Rolle der Nationalbank in diesem Jahr der Spekulation zu schildern. Die Probleme der letzten Generalversammlung blieben weiter in Schwebe.

Zunächst teilte der Gouverneur dem Finanzminister die Beschlüsse der Generalversammlung mit und ersuchte ihn, „den Betrag von 340.543 fl zur Zahlung an die Nationalbank flüssig machen zu wollen“.

Auf dieses Schreiben erfolgte keinerlei Antwort, worauf laut Beschluß der Direktion vom 4. März eine neuerliche Note an den Finanzminister erging. Es wurde ihm nochmals dieser Gegenstand mit der dringenden Bitte um eine baldige Entscheidung in Erinnerung gebracht und betont, daß sich die Bankdirektion hiezu umsomehr verpflichtet fühle, als der Finanzminister schon im Oktober 1868 sich verbindlich gemacht hatte, ein das Vertragsverhältnis zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank nach allen Beziehungen regelndes Gesetz noch vor Jahresschluß beim Reichsrat einzubringen. Da nun die Dauer der Reichsratsession nicht zu beurteilen sei, könne die Nationalbank eine Verantwortlichkeit für die Folgen nicht übernehmen, wenn es durch weitere Verzögerungen unmöglich werde, diese so wichtige Angelegenheit in der vom Finanzminister selbst bezeichneten Frist zur Entscheidung zu bringen.

Die Antwort des Finanzministers Dr. Brestel traf erst am 11. April 1869 ein. Der Anspruch der Bank auf eine Ergänzung des Erträgnisses für das Jahr 1868 wurde vom Ministerrat abgelehnt „nachdem in der von der Nationalbank vorgelegten Abrechnung auch eine 2⁰/₁₀ige Superdividende für das im Laufe des Jahres 1868 zur Rückzahlung gelangte Aktienkapital pro 20 Millionen fl eingestellt erscheint; eine Berechtigung für das im Laufe des Jahres rückgezahlte Aktienkapital eine Superdividende in Anspruch zu nehmen aber

nicht anerkannt werden kann, mit dem Anspruch aber auf eine Superdividende für das rückgezahlte Aktienkapital mit Rücksicht auf den wirklich erzielten Jahresgewinn auch auf die Anforderung auf einen Staatszuschuß von selbst entfällt“.

Das Direktorium war nicht gesonnen, sich mit dieser äußerst unklaren Begründung der Abweisung der Forderung der Bank zufriedenzugeben. Es wurde zunächst ein Komitee unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs eingesetzt, das einen Vorschlag ausarbeiten und dem Plenum vorlegen sollte, in welcher Art und Weise die verletzten Interessen der Bank zu schützen seien. Diesem Komitee gehörten die beiden Vizegouverneure — an Stelle des zurückgetretenen Freiherrn v. Murmann war Direktor Johann Ribarž gewählt worden — sowie die Direktoren Dr. Egger, Zimmermann und Schiff an.

In der Sitzung vom 13. Mai berichtete dieses Komitee über seine Arbeit. Es wurde die Notwendigkeit einstimmig anerkannt, daß die Nationalbank die ihr zustehenden Rechte mit allen gesetzlichen Mitteln geltend mache. Man einigte sich dahin, daß zum Zwecke der Prüfung der geeigneten Mittel und Wege zunächst ein Rechtsgutachten einzuholen sei. Was den Zeitpunkt für diese Aktion betraf, so war eine Minorität dafür, dies sofort durchzuführen, während die Majorität dafür eintrat, das Rechtsgutachten erst dann einzuholen, wenn gegen Ende des Jahres die von der Regierung in Aussicht gestellte Vorlage an das Abgeordnetenhaus über die Regulierung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank bekannt sein werde. Nach kurzer Debatte wurde der Generalsekretär ersucht, nach Tunlichkeit die für die baldmöglichste Einholung des Rechtsgutachtens erforderlichen Vorarbeiten in die Wege zu leiten.

Die Frage des von der Regierung verweigerten Zuschusses war jedoch nicht die einzige Sorge der Nationalbank. Sie konnte dem immer mehr zunehmenden Spekulationsfieber gegenüber nicht blind bleiben, denn die Auswirkungen zeigten sich deutlich in dem immer mehr steigenden Banknotenumlauf sowie in der Zunahme des Lombardgeschäftes und damit im Zusammenhang in der starken Inanspruchnahme des Reportes.

In der Direktionssitzung vom 22. April gab Direktor Stern seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß der Banknotenumlauf, welcher Ende Dezember 1868 276 Millionen fl betragen hatte, nunmehr auf 296 Millionen fl gestiegen war. Er meinte, daß der Zinsfuß im Reportgeschäft erhöht werden, keinesfalls aber unter den Lombardzinssatz von $4\frac{1}{2}\%$ fallen solle. Auch Direktor Schiff bemerkte, daß die Bewegung im Darlehensgeschäft mit Aufmerksamkeit beobachtet werden müsse; das Reportieren sei nicht auszudehnen und weitere

Vorschußansprüche der Börse an das gewöhnliche Lombardgeschäft zur Befriedigung zuzuweisen. Es sei zu befürchten, daß die öffentliche Meinung die Nationalbank mit der enormen Spekulationswelle in Verbindung bringen werde.

Demgegenüber meinte der Vizegouverneur Baron v. Wodianer, daß die Banknotenreserve allerdings zusammenschmelze, aber für den Augenblick weder die Höhe des Reportgeschäftes noch die Qualität der reportierten Effekten, noch auch die Parteien, welche dabei engagiert sind, Anlaß zur Beruhigung geben können. Er stellte schließlich den Antrag, vorderhand keine einschränkenden Maßnahmen zu ergreifen. Da sich auch der Generalsekretär dieser Auffassung anschloß, wurde der Antrag des Vizegouverneurs angenommen.

In der gleichen Sitzung kam auch die Tatsache zur Sprache, daß die Nationalbank beginne, Devisen zu realisieren, um auf diese Weise ihre Metalldeckung und damit die Banknotenreserve nach § 14 der Statuten zu vermehren. Direktor Schiff war der Meinung, daß für solche Transaktionen das Devisenkomitee seine Zustimmung geben müsse. Demgegenüber erklärte der Generalsekretär, daß die Realisierung von Devisen nicht in das Ressort des genannten Komitees gehöre; es sei auch nicht zu empfehlen, derlei Operationen zum Gegenstand von Beratungen zu machen.

Inzwischen nahte der Halbjahresabschluß für 1869. Die Aufstellung einer provisorischen Bilanz zeigte eine weitere Vermehrung des Banknotenumlaufes. Wenn er mit 30. Juni auch aus bilanztechnischen Gründen nur mit 292 Millionen fl festgesetzt wurde, so wies der Wochenausweis vom 7. Juli bereits ca. 306 Millionen fl auf; dem stand ein Metallschatz von 108,800.000 fl gegenüber. Da nach § 14 der Statuten jeder 200 Millionen übersteigende Umlauf in Silbermünzen oder Silberbarren vorhanden sein mußte, betrug die Banknotenreserve, da der Devisenbesitz nicht dazu gerechnet werden konnte, nur mehr 2,900.000 fl. Zu dieser ernsten Situation hatte die Nationalbank nunmehr Stellung zu nehmen, insbesondere deshalb, weil auch das Silberagio sich in ständigem Ansteigen befand: von 17⁵/₁₀ am Jahresschluß 1868 hatte es sich bis Ende Juni auf 21⁷/₁₀ erhöht. Auch die Lebensmittelpreise hatten, einer solchen Geldentwertung entsprechend, trotz guten Ernten eine Erhöhung erfahren.

Zunächst zeigte der Halbjahresabschluß eine nur geringe Besserung der Geschäftserträge, obzwar die Kapitalsreduktion nunmehr ein halbes Jahr zurücklag. Immerhin war die Bank in der Lage, für das erste Semester eine Dividende im Betrag von 21 — fl pro Aktie zu verteilen, also um 1 fl mehr

als für den gleichen Zeitraum des Vorjahres. Damit war die 7⁰/₁₀ige Verzinsung des neuen Aktienkapitales ohne Staatszuschuß gegeben.

Der Wochenausweis vom 7. Juli 1869, der eine Vermehrung der Notenzirkulation gegenüber der Vorwoche um fast 14 Millionen fl aufwies, war, wie wir bereits erwähnten, ein Alarmzeichen. Die „Neue Freie Presse“ bemerkte hiezu:

„Hätte unsere turbulente Börsenspekulation auch nur das geringste Verständnis für Erscheinungen solcher Natur, so würde sie darin eine Mahnung zur Mäßigung erblicken und andererseits nicht ratlos nach den Ursachen der wieder stark fortschreitenden Valutaverschlechterung forschen. Aber das hat man völlig verlernt und sieht, obwohl die Bank wöchentlich Ausweise publiziert, den Wald vor lauter Bäumen nicht oder schlägt die besten Lehren in den Wind.“

In der Direktionssitzung vom 8. Juli forderte der Gouverneur die Direktoren zur Meinungsäußerung darüber auf, welche Maßnahmen angesichts dieser Situation zu treffen seien. Folgende Möglichkeiten stellte der Gouverneur zur Diskussion: Reduktion des Notenumlaufes, Verstärkung der Notenreserve durch Anschaffung von Münze oder größere Zurückhaltung im Reportgeschäft.

In der nunmehr folgenden Diskussion wurden alle diese Vorschläge in Erwägung gezogen, insbesondere der Verkauf von Devisen gegen Silber oder Gold, endlich auch die Erhöhung des Zinsfußes im gewöhnlichen Darlehensgeschäft. Man gelangte zu folgenden Beschlüssen:

1. Zweckmäßige Einwirkung auf allmähliche Verminderung des Reportes.
2. Umtausch von Devisen auf London gegen Silber je nach Bedarf bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen fl.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Beschlüsse nach seinem Ermessen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

In Ausführung des Punktes 3 wurde eine gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses einberufen, in welcher man den Beschluß faßte, den Zinsfuß für Darlehen gegen Handpfand von 4¹/₂ auf 5⁰/₁₀ zu erhöhen.

Ein Antrag des Direktors Stern auf gleichzeitige Erhöhung des Eskontzinsfußes von 4 auf 4¹/₂⁰/₁₀ wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

In der darauffolgenden Sitzung vom 22. Juli wurde die Debatte über diesen Gegenstand fortgesetzt. Der Generalsekretär gab einen Rückblick auf den Gang der Geschäfte seit dem Beginn der Erweiterungen im Eskont und Lombard. Vom 31. Oktober 1868 bis zum 21. Juli 1869 war im erstgenannten

Geschäft ein Rückgang von 19,421.000 fl, hingegen bei den Darlehen eine Zunahme von 40,145.000 fl festzustellen. In diesen Ziffern, meinte der Generalsekretär, liege bereits ein Hinweis, nach welcher Richtung Maßregeln zu ergreifen wären. Eine Erhöhung des Eskontzinsfußes sei nicht geboten, wohl aber könnte im Reportgeschäft eine derartige Maßregel Platz greifen, da es nicht in der Aufgabe der Nationalbank liege, die Ausschreitungen der Spekulation durch fortgesetzte Vermehrung der Zirkulationsmittel zu fördern und auch das Verhältnis zwischen Eskont und Lombard bereits lange jene Grenze überschritten habe, welche andere Notenbanken hierin einzuhalten pflegen.

Direktor Stern war der Meinung, daß es nicht genüge, je nach Bedarf Devisen gegen Silber umzutauschen. Er stellte vielmehr den Antrag, sofort zur Veräußerung von 5 Millionen fl in Devisen zu schreiten und hiefür Silber anzuschaffen. Über Befragen erklärte der Generalsekretär, es könne selbst bei strengster statutengemäßer Auslegung nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Nationalbank berechtigt sei, ihr gehöriges, im Ausland befindliches Gold und Silber in den Metallschatz einzurechnen. Der Antrag des Direktors Stern wurde daher abgelehnt.

Direktor v. Epstein beantragte, den Zinsfuß für Reportgeschäfte um $\frac{1}{2}\%$ (von $4\frac{1}{2}\%$ auf 5%) zu erhöhen. Der Antragsteller wies auf den moralischen Eindruck hin, den eine solche Maßregel in dem Augenblick haben würde, da die Aufmerksamkeit aller europäischen Geldmärkte auf Wien und auf die Vorgänge an der hiesigen Börse gerichtet sei.

Die Mehrheit der Direktionsmitglieder sprach sich gegen die Erhöhung des Reportzinsfußes aus; sie hielt es für vorteilhafter, die Kündigung eines Teiles des Reportes bis zur Höhe von 3 bis 5 Millionen vorzunehmen. In diesem Sinne wurde auch Beschluß gefaßt.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen waren jedoch, wie der Generalsekretär am 5. August berichtete, bei weitem nicht ausreichend. Bis zum 2. August war eine neuerliche Zunahme des Banknotenumlaufes um 3,681.760 fl zu verzeichnen. Am 5. August betrug der Notenumlauf bereits 306 Millionen fl. Die Erhöhung des Zinsfußes im Reportgeschäft sei, wie der Generalsekretär sagte, deshalb ohne Wirkung geblieben, weil ein großer Teil der Posten in das gewöhnliche Darlehensgeschäft übergegangen ist.

Am 4. August wurden zwar Posten in der Höhe von 4 bis 5 Millionen im Report gekündigt, doch hat sich auch diese Einschränkung noch nicht als ausreichend erwiesen. Der Generalsekretär stellte daher folgende weitere Anträge:

1. Die Belehnungsquote in Wien ist für Papiere, die bisher mit 80 und 75⁰/₀ belehnt wurden, auf 70⁰/₀, für die übrigen auf 60⁰/₀ des Kurswertes herabzusetzen.

2. Größere Darlehen dürfen nicht länger als auf 30 Tage gewährt werden.

3. Die Leihdotationen für Triest und Troppau sind von 1 Million auf 500.000 respektive 600.000 fl herabzusetzen.

Diese Anträge wurden angenommen, hingegen ein Antrag des Direktors Ladenburg auf Revision des Verzeichnisses der belehnbaren Effekten abgelehnt.

In der Sitzung vom 12. August konnte der Generalsekretär berichten, daß eine Besserung im Stande der Nationalbank insofern eingetreten sei, als der Notenumlauf auf 298,900.000 fl zurückging. Nunmehr sei wieder eine Notenreserve von ca. 10 Millionen fl vorhanden. Nichtsdestoweniger müßten noch weitere einschränkende Maßnahmen getroffen werden. Er schlage daher die Reduktion der Darlehensdotationen auch bei den Filialen in Fiume, Graz und Linz vor. Dieser Antrag wurde angenommen.

Am Schluß der Sitzung ergriff Direktor Ritter v. Epstein das Wort und sprach die Meinung aus, daß die letzten Beschlüsse der Bankdirektion von der Bankleitung zu weitgehend gedeutet worden seien. Statt eine gleichmäßige Reduktion der Vorschüsse im Reportgeschäft durchzuführen, sind sämtliche Reportposten gekündigt oder doch zumindest zur Rückzahlung aufgefordert worden. Die Bankleitung habe in diesem Falle gegen die Intentionen der Bankdirektion gehandelt. Direktor v. Epstein stellte daher den Antrag, „es möge die Willensmeinung der Direktion künftighin von der Bankleitung strenger zur Richtschnur genommen werden, als dies in der vorigen Woche geschah“.

Hierauf erklärte der Gouverneur, die Direktion habe beschlossen, daß der Report nach Maßgabe des Bedarfes eingeschränkt werden müsse. Dieser Beschluß wurde befolgt aber keinesfalls überschritten. Er müsse in dem gestellten Antrag eine Rüge erkennen, welche der Bankleitung erteilt werden solle. Für seine Person sei er gezwungen, gegen die Anschauung des Vorredners, die lediglich auf Vermutungen basiere, entschieden zu protestieren, umsomehr, als er sich die genaue Ausführung der Beschlüsse der Bankdirektion stets zur Pflicht gemacht habe.

Generalsekretär Ritter v. Lucam erklärte, jederzeit bereit zu sein, die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen zu tragen. Durch die Einziehung von 7 Millionen im Report wurde es ermöglicht, die Notenreserve von 5·2 auf 10·4 Millionen fl zu erhöhen, ein Erfolg, der gewiß keinen Tadel, weit

eher volle Anerkennung verdiene, was sogar an der Börse festgestellt wurde. Er müsse auch mit Offenheit erklären, daß noch eine weitere Reduktion des Reportes mit Rücksicht auf die durch die Spekulation geschaffene Situation unvermeidlich sein werde. Die Bankleitung sei zu den Kündigungen formell berechtigt gewesen, da ein einschränkender Beschluß nicht vorlag.

Direktor Epstein erklärte bei seiner Anschauung beharren zu müssen, daß die Bankleitung einen früheren Beschluß der Bankdirektion „in sehr weitgehender Weise“ ausgelegt habe. Schließlich zog Direktor Epstein, um nicht den Anschein eines Mißtrauensvotums zu erwecken, seinen Antrag zurück.

Die Besserung im Stande der Nationalbank war nur von kurzer Dauer. Schon am 26. August mußte der Generalsekretär berichten, daß die Notenreserve sich in den letzten Tagen wieder um 2 Millionen fl verringert habe. Mit Rücksicht auf die in den Herbstmonaten erfahrungsgemäß zu erwartenden großen Ansprüche mußten weitere Vorkehrungen getroffen werden. Er beantragte:

1. Die den Filialen der Creditanstalt in Brünn, Prag, Pest und Troppau eingeräumten Separatkredite im Gesamtbetrag von 6 Millionen fl sind aufzuheben. Diesen Filialen sind Kredite nur im Rahmen der den Zweiganstalten der Nationalbank zur Verfügung stehenden Gesamtdotationen zu gewähren.

2. Um dem Handel und der Produktion ein deutliches Signal der Lage zu geben, in welcher die Nationalbank sich befindet, ist der Zinsfuß für den Eskont von 4 auf 5⁰/₀, für Darlehen von 5 auf 5¹/₂⁰/₀ zu erhöhen.

3. Eine weitere Reduktion der Darlehensdotationen, insbesondere bei den Filialen in Graz, Krakau, Lemberg und Olmütz ist vorzunehmen.

Alle diese Anträge wurden angenommen mit Ausnahme der Erhöhung des Eskontzinsfußes, wofür eine Majorität sich mit dem Satz von 4¹/₂⁰/₀ begnügen wollte. Die endgültige Entscheidung wurde einer gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses, die am 27. August stattfinden sollte, überlassen.

In dieser Sitzung wurden folgende Sätze beschlossen:

Eskontierung von Platzwechseln	5 ⁰ / ₀
Eskontierung von Domizilen	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
Eskontierung von Rimessen	5 ⁰ / ₀
Darlehen gegen Handpfand	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ .

Zur Zinsfußerhöhung schrieb die „Neue Freie Presse“ in ihrer Nummer vom 28. August 1869 u. a.:

„Unerwartetes und Übertriebenes wird wohl niemand in diesen Maßnahmen der Bank finden. Wer die Überspekulation mit nüchternem Auge betrachtete,

wer täglich beobachtete, wie wenig warnende Stimmen, an denen es nicht fehlte, Gehör fanden, wie selbst die Erhöhung des Lombardsatzes und die anderen einschränkenden Bestimmungen der Bank spurlos vorübergingen, dem sind die heute beschlossenen Maßregeln sicherlich nicht unerwartet gekommen. Übertriebenheit wird ihnen wohl niemand vorwerfen.“

Die Signalwirkung der Zinsfußerhöhung blieb nicht aus. Die unaufhörliche Aufwärtsbewegung der Kurse fand eine Unterbrechung, wozu freilich auch ungünstige politische Nachrichten aus Paris beitrugen. Die Aktien der Creditanstalt gingen am 27. August von 304 auf 298 fl zurück. Die Baisse setzte sich am folgenden Tag fort, das genannte Papier verzeichnete schließlich einen Verlust von 11½ fl gegenüber dem Schlußkurs des Vortages. Am 31. August standen die Creditaktien auf 275. Noch krasser war die Differenz bei den Aktien der Wiener Bank, die von 270 am 27. August auf 125 am 31. August gefallen waren.

Damit war die unvermeidliche Krise, welche auf jede übertriebene Spekulation folgen mußte, eröffnet. Als die Zusammenbrüche der leichtsinnigen Gründungen begannen, suchte man, wie gewöhnlich nach einem Sündenbock. Vor allem tat man das in Ungarn, wo die Spekulation am stärksten und dementsprechend der Rückschlag am fühlbarsten war. Man glaubte, diesen Sündenbock in der — Nationalbank zu finden. Wir kommen auf die ungarische Frage noch zurück.

In der Öffentlichkeit versuchte man die Nationalbank für alles Übel verantwortlich zu machen. Zuerst hätte sie durch die Erweiterung ihres Geschäftskreises, insbesondere im Lombardgeschäft, die Spekulation gefördert, dann aber durch plötzliche Einschränkungen und Zinsfußerhöhungen die Katastrophe herbeigeführt. Das ging so weit, daß man die Bankleitung aufforderte, zum Verkauf ihres Devisenvorrates zu schreiten, nur um der Börse neue Mittel zuführen zu können, ja, es gab sogar Zeitungsstimmen, welche die Regierung aufforderten, die Bankakte aufzuheben! Die Aufregung wurde immer größer, da der Kurssturz nicht nur die Aktien der Spekulationsbanken, sondern auch die der soliden Großbanken, ferner alle Eisenbahnpapiere ergriff.

In der Direktionssitzung vom 2. September berichtete der Generalsekretär über diese Situation. Das Eskontportefeuille habe im Laufe des Monats August um ca. 15 Millionen, daher durchschnittlich pro Tag um eine halbe Million zugenommen. Selbst wenn die Bank ihren Devisenbesitz bis auf ein nicht zu unterschreitendes Minimum von 20 Millionen herabsinken lassen wollte, so würde sich eine Notenreserve von 23 Millionen ergeben, die höch-

stens einen Bedarf von 46 Tagen decken könne. Diese Lage, fuhr der Generalsekretär fort, ist im wesentlichen durch die Ansprüche der Kreditinstitute herbeigeführt worden. Man müsse ihnen daher nahelegen, sich in ihren Einreichungen auf das geringste Maß zu beschränken. Es würde sich daher empfehlen, die im Saldosaale vertretenen Institute zu einer Besprechung über die augenblickliche Lage des Geldmarktes einzuladen.

Der Antrag wurde angenommen und eine gemeinschaftliche Besprechung für den 4. September 1869 einberufen. Zu dieser Konferenz erschienen:

Für die priv. österreichische Nationalbank: Gouverneur Dr. v. Pipitz, Direktor Miller zu Aichholz, Direktor Lorenz Scharmitzer, Direktor Dr. Franz Egger, Direktor Johann Scanavi, Direktor Ludwig Ladenburg, Generalsekretär v. Lucam.

Für die priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe: Direktor Freiherr v. Mayran und Direktor Karl Weiss.

Für die niederösterreichische Eskomptegesellschaft: Verwaltungsrat Ritter v. Schöllner und Direktor Theodor Bauer.

Für die Anglo-österreichische Bank: Generalrat Graf Kinsky und Direktor Albert Warburg.

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden gab der Generalsekretär eine Darstellung der Lage des Geldmarktes, wies auf die der Nationalbank zu Gebote stehenden Reserven, auf die weitaus größeren bevorstehenden Herbstansprüche, endlich auf die starke Inanspruchnahme des Eskontkredites durch die Banken hin. Diese seien es vor allem, welche es der Bank unmöglich machen, dem Handel und der Industrie direkt in genügender Weise entgegenzukommen. Die Nationalbank werde daher in Hinkunft nicht in der Lage sein, so namhafte Anforderungen von Kreditinstituten zu befriedigen.

Direktor Weiss sprach sich dahin aus, daß es wichtig sei, die durch die Börsenkrise irritierte Geschäftswelt zu beruhigen; die Nationalbank solle erklären, daß sie ihre disponiblen Mittel dem Handel und der Industrie zur Verfügung stellen und eine weitere Erhöhung des Eskontzinsfußes nicht eintreten lassen werde.

Ritter v. Schöllner meinte, das Ministerium sei in der Lage, die Bankakte zu suspendieren und dies vor dem nächsten Reichsrat zu verantworten. Direktor Bauer bemerkte, das Grundübel sei die Überproduktion an neuen Werten; daher sollten die älteren Institute Wiens bei der Regierung dahin wirken, daß vorläufig keine weiteren Konzessionen für neue Unternehmungen erteilt werden mögen.

Graf Kinsky resümierte das Ergebnis der Besprechung dahin, daß die Nationalbank dormalen keine neuerliche Erhöhung des Eskontzinsfußes beabsichtige, daß sie ihre verfügbaren Mittel nach wie vor den industriellen und kommerziellen Bedürfnissen widmen und ihren Metallschatz beziehungsweise ihre Notenreserve noch weiter stärken wolle. Ferner habe die Anglo-österreichische Bank darauf hingewiesen, daß sie sehr bedeutende Metallreserven besitze, die sie der Bank zur Verfügung stellen könne. Diese Mitteilung sei aber als vertraulich zu betrachten.

Schließlich einigten sich die Anwesenden auf eine an die Zeitungen zu versendende Mitteilung, die folgendermaßen lautete:

Wien, am 4. September 1869.

Die heute stattgefundene Besprechung von Vertretern der Anglo-oesterreichischen Bank, der Creditanstalt, der nied. oesterr. Escompte-Gesellschaft und der Nationalbank hatte den Zweck, die dormaligen Verhältnisse des Geldmarktes zu erörtern und nach Mitteln zu forschen, durch welche die demnächst zu gewärtigenden Ansprüche des Handels und der Industrie befriedigt werden können.

Von Seite der Nationalbank wurde zu diesem Ende deren Stand vom 31. August l. J. näher beleuchtet und insbesondere hervorgehoben, daß die Nationalbank ihre Notenreserve, wie sie dies bereits begonnen, noch weiters stärken werde, jedoch nur um den in dieser Jahreszeit zu gewärtigenden höheren Ansprüchen des Handels und der Industrie, soweit möglich, gerecht zu werden. Insbesondere aber fühle sich die Nationalbank weder berufen, noch berechtigt, ihre Noten zu vermehren, um die naturgemäße Klärung des Effektenmarktes künstlich aufzuhalten oder wie immer zu beeinflussen.

Die Nationalbank machte weiters geltend, daß ihre Macht, dem Geldmarkte zu Hilfe zu kommen, nicht überschätzt werden sollte, da sie unter den dormaligen Verhältnissen als Notenbank mit doppelter Vorsicht vorgehen müsse. Habe die Erkenntnis, daß die Nationalbank für sich allein nicht imstande sei, die immer steigenden Kreditansprüche zu befriedigen, schon seit mehr als einem Dezennium zur Gründung vieler anderer Kreditinstitute geführt, so wäre die Nationalbank jetzt um so weniger in der Lage, dem Handel und der Industrie ausgiebig zu Hilfe zu kommen und gleichzeitig den selbständigen Kreditinstituten einen ihren Ansprüchen genügenden Reeskont einzuräumen.

Diese Betrachtung gründe sich insbesondere darauf, daß die Nationalbank, deren Wiener Eskontportefeuille sich im Monat August l. J. um ca. 11'6 Millionen erhöhte, in derselben Zeit von verschiedenen Kreditinstituten des Platzes einen Gesamtbetrag von 17'6 Millionen eskontierte.

Übrigens beabsichtige die Bank, vorerst keine weitere Erhöhung des Zinsfußes im Eskontgeschäft.

Bei Erörterung dieses Programmes der Nationalbank wurde deren Auffassung im allgemeinen gebilligt, außerdem aber mehrseitig die Überzeugung ausgesprochen, daß übertriebene Besorgnisse des Handels und der Industrie hintangehalten werden könnten, wenn diese Anschauung der Nationalbank zur öffentlichen Kenntnis gebracht würde.

Die Wirkung dieses Kommuniqués, welches am 5. September 1869 in den Zeitungen erschien, war gegen alle Erwartungen katastrophal. Die Tatsache, daß die Nationalbank sich nicht bereit zeigte, der Börse zu Hilfe zu kommen,

führte am 7. September zu einer Panik, wie sie in den Annalen der österreichischen Finanzgeschichte noch nicht zu verzeichnen war. Folgende Kurs-tabelle zeigt die angerichteten Verwüstungen:

	26. August	7. September
Nationalbank	767	707
Creditanstalt	305	230
Anglo-österreichische Bank	408	263
Wiener Bank	280	81
Wiener Bankverein	232	120

Dazu schrieb die „Neue Freie Presse“ am 4. September:

„Die Panik an der Börse hat sich im Laufe der letzten Tage zu einer der furchtbarsten Krisen herangebildet, welche der Geldmarkt über sich ergehen lassen mußte. Man hat diese Krise provoziert. Alle haben sie dazu beigetragen, diese Gründer, welche sich in ihrer Habsucht nicht entblödeten, ehrliche, bürgerliche Geschäfte zu Aktienunternehmungen aufzublähen und sie dem Publikum aufzuschwatzen; diese Börse, welche sich kopflos auf einem Terrain herumtummelte, dem jede reelle Basis fehlte und dieses Publikum, das seine Arbeit verließ, um sich kopfüber in eine Strömung zu stürzen, die zu bewältigen selbst der kundigste Fachmann nicht immer in seiner Gewalt hat. Auf diese Weise gelangte diese Spekulation zu ihrem Königgrätz!“

In der Direktionssitzung vom 9. September berichtete der Generalsekretär über eine interessante Intervention der Nationalbank zur Erleichterung der Situation in den schlimmsten Tagen der Börsenpanik: Am 6. September hat die Anglo-österreichische Bank den Wunsch ausgesprochen, die Nationalbank möge von ihr sofort 50.000 Stück Napoléon d'or übernehmen und den Gegenwert von 400.000 fl in Noten ausfolgen. Bei der Dringlichkeit des Falles glaubte der Generalsekretär es auf sich nehmen zu dürfen, dieses Geschäft auf drei Monate mit 2⁰/_oiger Verzinsung als Kauf gegen Rückkauf abzuschließen. Herr v. Lucam ersuchte nunmehr das Direktorium, diesen Vorgang nachträglich zu genehmigen. Um aber solche Geschäfte für die Zukunft auf das Äußerste zu beschränken und genau zu präzisieren, stellte der Generalsekretär folgende Anträge:

1. Derlei Geschäfte dürfen nur mit Instituten, nicht aber mit Privatfirmen und nur in Posten von mindestens 10.000 Stück Napoléon d'or (andere Münzen kommen nicht in Frage) abgeschlossen werden.
2. Ein Abschluß darf nur in Terminen von ein bis drei Monaten gegen eine 3⁰/_oige Verzinsung erfolgen.

3. Der Generalsekretär soll ermächtigt werden, in Hinkunft solche Geschäfte im eigenen Wirkungskreis bis zu der ihm zulässig scheinenden Gesamtsumme abzuschließen. Darüber hinaus sei aber die Entscheidung einer außerordentlichen Sitzung der Bankdirektion einzuholen.

Diese Anträge wurden mit der Modifikation angenommen, daß derlei Geschäfte auch mit Privatfirmen abgeschlossen werden können.

In der nächsten Direktionssitzung am 16. September teilte der Generalsekretär mit, daß in der abgelaufenen Woche ca. 1,440.000 fl zum Ankauf von Napoléons verwendet und etwa 2,500.000 fl Devisen zur Stärkung des Barschatzes realisiert wurden. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Herr v. Lucam, daß es notwendig werden dürfte, den Rückverkauf von Napoléons gegen Banknoten mit Ausschluß der Staatsnoten zu bedingen, da sonst eine Abnahme des Banknotenumlaufes nicht stattfinden und damit der Zweck des Geschäftes nicht erreicht werden könnte. Um seine Meinung befragt, erklärte der Stellvertreter des Bankkommissärs, Sektionsrat Dr. Schön, daß mit Rücksicht auf den Zwangskurs auch die Nationalbank ebenso wie jede andere staatliche oder private Stelle Staatsnoten annehmen müsse. Auf einer anderen Basis könne das Geschäft nicht gemacht werden. Über Antrag des Vizegouverneurs Baron v. Wodianer wurde beschlossen, die Entscheidung dieser wichtigen Frage vorläufig zu vertagen.

Über Antrag des Direktors Stern wurde noch folgender Beschluß gefaßt:

„Der Verwaltung der Bank wird die Vollmacht erteilt, jenen Betrag von Devisen einzukassieren, welcher zur Stärkung der Reserven für notwendig erachtet wird; hiebei ist mit steter Berücksichtigung der voraussichtlich zu gewärtigenden künftigen Ansprüche vorzugehen.“

Während die Maßnahmen der Nationalbank sich langsam auszuwirken begannen, ihre Banknotenreserve wieder stieg und die Situation an der Börse nach einigen starken Schwankungen sich allmählich beruhigte, wurde die Diskussion der Bankfrage in *Ungarn*, die einige Monate geruht hatte, neuerdings in immer größerem Umfange und in heftiger Weise aufgenommen. Man verlangte ganz kategorisch die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank, ohne viel auf die juristische Unmöglichkeit eines solchen Begehrens zu achten. Demgegenüber mußten die seriöseren Zeitungen (z. B. „Pester Lloyd“ vom 15. September 1869) die Öffentlichkeit auf die reale Tatsache aufmerksam machen, daß im Jahre 1867 der Beschluß gefaßt wurde, man müsse das Bankprivilegium solange respektieren, als die Staatsnotenfrage und die damit zusammenhängende Frage des Zwangskurses nicht in entsprechender Weise gelöst werden könne.

Symptomatisch war u. a. eine Eingabe der Preßburger Sparkasse an die dortige Handels- und Gewerbekammer, in der sie gegen die Nationalbank wegen zu geringer Berücksichtigung der ungarischen Geldinstitute Beschwerde führte. Außerdem verlangte ein Kammermitglied die Einleitung der nötigen Schritte, um die Errichtung einer Nationalbankfiliale mit einer Dotation von einer Million fl zu ermöglichen. Dieser Herr motivierte seinen Antrag damit, daß jetzt ein günstiger Zeitpunkt sei, „da die Nationalbank, gedrängt durch das allgemeine Verlangen auf Errichtung einer selbständigen ungarischen Zettelbank, gerne bereit sein dürfte, einem Handelsplatze wie Preßburg Konzessionen zu machen“.

Die andauernde Propaganda für eine selbständige ungarische Notenbank führte schließlich dazu, daß unter der Leitung des Präsidenten der Franko-Ungarischen Bank, Graf Eduard Karolyi, eine Konferenz der Pester Kreditinstitute abgehalten wurde, bei der freilich einige der großen ungarischen Banken fehlten. Diese Enquete brachte kein weiteres Ergebnis als den Beschluß, ein Memorandum an die österreichische Nationalbank zu richten, mit der Bitte, im Interesse Österreich-Ungarns schnell und ausgiebig zu helfen. Auch die Handelskammer von Ofen-Pest wurde aufgefordert, bei dieser Aktion behilflich zu sein.

Die Handelskammer von Ofen-Pest kam dieser Aufforderung sogleich nach und richtete am 27. September 1869 ein langes Memorandum an die ungarische Regierung, welches sich zu einer förmlichen Anklage gegen die Nationalbank zuspitzte. Die Ausführungen waren so wenig schlüssig und juristisch begründet, daß es nicht der Mühe wert wäre, sich damit eingehend zu befassen. Da jedoch die österreichische Nationalbank diesem Aktenstück viel mehr Bedeutung beimaß als berechtigt war, müssen auch wir den Gedanken-gang dieser Note ausführlicher wiedergeben:

Das Noteninstitut habe, heißt es in diesem Schriftstück, die österreichischen Provinzen stets auf Kosten Ungarns bevorzugt. Man könne nicht von einer Handelskrise sprechen, es bestehe nur ein Geldmangel, der darin seinen Grund habe, daß die Nationalbank den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen Ungarns nicht nachkomme. Das Noteninstitut als einzige Geldquelle für die Monarchie habe vielmehr das, was sie überhaupt tun konnte, vor allem und ausschließlich im Interesse der nicht ungarischen Reichshälfte getan.

Da nun Ungarn, wenn auch nicht gesetzlich verpflichtet, doch aus Opportunitätsgründen das Notenprivilegium der Nationalbank noch für einige Zeit respektieren müsse, so sei diese letztere durch die königlich ungarische Re-

gierung zu veranlassen, die Dotation der ungarischen Bankfilialen innerhalb der Grenzen der Billigkeit aber in einem dem gesteigerten Bedarf, namentlich der im großartigen Maße sich entwickelnden ungarischen Industrie entsprechenden Umfang zu erhöhen.

Das Memorandum schloß mit dem Wunsch, die Regierung möge von ihren disponiblen Geldern mindestens eine Summe von 3 Millionen deponieren, die im Notfall als Krisenhilfe zu verwenden wäre.

Ein weiterer Schritt geschah seitens des ungarischen Finanzministers Herrn v. Lonyay, der am 13. Oktober eine Note an die Bankdirektion richtete, in der er das Memorandum der Pester Handelskammer auf das nachdrücklichste unterstützte. Das Vorgehen der Nationalbank, heißt es in diesem Schreiben, habe in allen Kreisen Ungarns eine große Mißstimmung, ja selbst eine ungewöhnliche Agitation hervorgerufen, die dem ungarischen Ministerium umso peinlicher ist, als es sich infolge des mit dem österreichischen Ministerium getroffenen Übereinkommens sicher fühlte, daß die Interessen der ungarischen Industrie und des ungarischen Handels jederzeit volle Berücksichtigung finden werden.

Der ungarische Finanzminister stellte schließlich das dringende Ersuchen, die Dotationen der bestehenden Filialen in den ungarischen Ländern sogleich zu erhöhen und dafür zu sorgen, daß nicht nur die Belehnung von Wertpapieren, sondern auch die Eskontierung bankfähiger Wechsel auf möglichst kulante Weise in die Wege geleitet werde.

In seiner Sitzung vom 21. Oktober beschäftigte sich das Direktorium mit diesen beiden Schriftstücken. Die Entwürfe für die Antworten, welche in einem sehr würdigen Ton gehalten waren, wurden nach kurzer Debatte fast unverändert angenommen.

In der Antwort auf das Memorandum der Pester Handelskammer (siehe Beilage 27) wurde die Behauptung der Vernachlässigung Ungarns im Eskontgeschäft der Nationalbank ziffernmäßig widerlegt: Von dem Eskontportefeuille der Nationalbank am 30. September 1869 pro 102'5 Millionen, entfallen 55'9⁰/₀ auf Wien, 21'8⁰/₀ auf die anderen österreichischen und 22'3⁰/₀ auf die ungarischen Bankplätze. Außerdem befinden sich, hieß es in der Note weiter, auch im Wiener Eskontportefeuille nicht unbedeutende Posten für ungarische Rechnung. Sollte aber von der Nationalbank eine noch reichlichere Berücksichtigung ungarischer Ansprüche verlangt werden, so wäre dies nur ein Argument dafür, wie wenig billig, wie wenig im gegenseitigen Interesse es gelegen ist, der endgültigen Regelung der schwebenden Fragen noch weiter aus dem Weg gehen zu wollen.

In der Antwortnote an den ungarischen Finanzminister (siehe Beilage 28) erinnerte die Bankdirektion zunächst an die Mitteilung des österreichischen Finanzministers, daß die ungarische Regierung sich verpflichtet habe, „für die Dauer des Bankprivilegiums den Zwangskurs aufrechtzuerhalten und keine Zettelbank zu genehmigen, wenn die Bank die Ansprüche des kaufmännischen Kredites befriedigen und ungarische Effekten beleihen wolle“. Weiters heißt es:

„Die Nationalbank kann nur daran festhalten, daß ihre gesetz- und vertragsmäßig erworbenen Rechte durch spätere ohne Zustimmung der Nationalbank erfolgte Akte weder geändert noch geschmälert werden können und müßte unter allen Umständen gegen eine solche Änderung oder Schmälderung Verwahrung einlegen. Die Nationalbank kann auch nicht den gesetzlichen Faktoren vorgreifen, welche zu entscheiden haben, wann und auf welche Weise die Ordnung der Staatsnotenschuld vorzunehmen sei. Aber der Erkenntnis kann sich die Nationalbank nicht verschließen, daß die Verweigerung der gesetzlich anerkannten, von ihr vertragsmäßig erworbenen Rechte ihre Tätigkeit in Ungarn beeinträchtigen könnte . . .“

Eine Antwort des ungarischen Finanzministers auf diese Note findet sich nicht. Ein Nachspiel gab es noch im ungarischen Abgeordnetenhaus anlässlich einer Interpellation, wobei die Regierung aufgefordert wurde, die Bankfrage sofort auf gesetzlichem Wege zu regeln. Finanzminister Lonyay gab am 4. November 1869 den Interpellanten eine sehr ausweichende Antwort und beantragte schließlich die Bildung einer parlamentarischen Fachkommission, welche „nach Anhörung der hervorragenden Männer im Finanz-, Handels- und Gewerbefache mit Rücksicht auf die gegenwärtige Valuta, auf die faktischen Verhältnisse und die jetzige Geldkrise sowie deren Ursachen ein Gutachten darüber abgeben solle, welche legislatorischen Verfügungen in der Zettelbankfrage zu treffen seien, damit unter Sicherung der normalen Geldzirkulation der vaterländische Kredit auf vollständig feste Grundlagen basiert werde“.

Bei dieser Anschauung des Finanzministers war bemerkenswert, daß er von einer „Geldkrise“ sprach, obzwar doch nur von einer „Spekulationskrise“ die Rede sein konnte. Nichtsdestoweniger wiederholte Herr v. Lonyay diese Bezeichnung auch in der Debatte über seinen Antrag, welche am 8. November im ungarischen Abgeordnetenhaus stattfand. In seinen Ausführungen ließ er sich die Gelegenheit nicht entgehen, nochmals zu betonen, daß die ungarische Regierung die Gültigkeit des Bankprivilegiums für Ungarn keineswegs anerkannt, sondern nur erklärt habe, daß sie die Noten der Bank annehmen

und deren Zwangskurs aufrechterhalten wolle, wenn die Bank ihren Geschäftskreis in Ungarn entsprechend erweitere und den Ansprüchen der ungarischen Filialen genüge.

Zur allgemeinen Überraschung erklärte der ungarische Finanzminister, daß die Nationalbank sich bemüht habe, diesen an sie gestellten Anforderungen nach Möglichkeit nachzukommen. Loyalerweise gab Herr v. Lonyay auch zu, daß die ungarischen Filialen die für den Wechseleskont bestimmte Dotation nicht einmal voll ausgenützt haben!

Damit war diese ganze Episode beendet, die Bankfrage blieb weiter in Schwebe, die Einleitung einer parlamentarischen Bankenquete war das einzige Ergebnis.

Die künstlich entfachte Agitation gegen die österreichische Nationalbank beruhigte sich bald, was u. a. in einem Artikel des „Pester Lloyd“ vom 17. Dezember 1869 zum Ausdruck kam. In diesem Artikel wurde zum erstenmal zugegeben, daß auch die in Ungarn ausgebrochene Krise durch Überspekulation hervorgerufen wurde und selbst im Falle des Bestehens einer selbständigen ungarischen Nationalbank nicht zu vermeiden gewesen wäre. Die Zeitung forderte den ungarischen Reichstag auf, das Privilegium der Nationalbank in Ungarn gesetzlich anzuerkennen sowie einen Teil der Schuld des Staates an das Noteninstitut zu übernehmen.

Zu den praktischen Auswirkungen des ungarischen Verlangens nach Erweiterung der Geschäfte gehörte eine Erhöhung der Gesamtdotation bei den ungarischen Filialen um 2 Millionen fl, die in der Direktionssitzung vom 4. November beschlossen wurde.

Noch mit einer weiteren wichtigen Angelegenheit mußte sich die Bankdirektion vor Jahresschluß beschäftigen: Die Ablehnung des Finanzministers, für das Jahr 1868 die bedingte Verzinsung des permanenten Darlehens von 80 Millionen zu bezahlen. Wie wir bereits geschildert haben, hatte die Nationalbank ihren Anspruch auf 340.543 fl reduziert. Aber auch diese geringere Summe wurde vom Ministerrat zurückgewiesen, wie Finanzminister Dr. Brestel der Bankdirektion am 11. April 1869 eröffnete.

Das Direktorium beschloß hierauf, das Gutachten einer Reihe von hervorragenden Juristen einzuholen. In der Sitzung vom 11. November teilte der Gouverneur die Namen dieser Rechtskonsulenten mit. Es waren die Herren:

Dr. Josef Unger, Mitglied des Herrenhauses,

Dr. Karl Freiherr v. Hårdtl, Präsident der Advokatenkammer,

Dr. Ludwig Lichtenstern, Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission,

Dr. Josef Neumann, Advokat,

Dr. Karl Tremel, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Wien.

Die genannten Herren überreichten ihr Gutachten am 29. November 1869. Sie kamen nach einer sorgfältigen, gewissenhaften Prüfung zu der festen juristischen Überzeugung, „daß der von der Nationalbank gegen die Staatsverwaltung erhobene Anspruch im Rechte vollkommen begründet sei“.

Des weiteren war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die vorliegende Rechtsfrage vor den Zivilgerichten auszutragen sei, da es sich um einen auf einem reinen Privatrechtstitel ruhenden Anspruch der Bankgesellschaft gegen den Staat handelt.

Die Klage wäre also beim k. k. Landesgericht in Wien gegen die k. k. Finanzprokuratur einzubringen; das Petit hätte im wesentlichen dahin zu lauten, daß das hohe Ärar schuldig erkannt werde, der Nationalbank zur Ergänzung der pro 1868 unter die Bankaktionäre zu verteilenden Dividende (Zinsen samt Superdividende) die Summe von

fl 340.543'84

samt 6⁰/oigen Zinsen vom Tage der Klagsbehändigung an zu bezahlen.

Trotz diesem Gutachten wurde beschlossen, vorläufig keine Schritte zu unternehmen, um den Entscheidungen der Generalversammlung nicht vorzugreifen. Im Zusammenhang mit dieser Frage gelangte auch die Tatsache zur Erörterung, daß der Finanzminister entgegen seiner am 10. Oktober 1868 erteilten Zusage noch immer nicht eine das Gesamtverhältnis zwischen Staat und Bank regelnde Gesetzesvorlage beim Reichsrat eingebracht hatte. Aus diesem Grund richtete die Bankdirektion am 23. Dezember 1869 eine Note an ihn, mit dem dringenden Ersuchen, der Finanzminister möge der Nationalbank baldmöglichst eröffnen, ob er in der Lage sei, die in Rede stehende Regierungsvorlage bei dem Reichsrat zu einem Zeitpunkt einzubringen, der eine Beschlußfassung hierüber noch in dieser Session gestatte.

Obzwar die Antwort des Finanzministers Dr. Brestel erst am 11. Jänner 1870 einlangte, wollen wir sie des Zusammenhanges wegen schon jetzt wiedergeben. Es hieß in dieser Antwort:

„Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder steht mit der königl. ungarischen Regierung seit längerer Zeit in Verhandlung, um die einer späteren Zeit vorbehalten gebliebene Frage wegen Anteilnahme am 80 Millionen-Darlehen der Bank und der hiefür stipulierten Pauschalverzinsung zur Austragung zu bringen. Das königl. ungar. Ministerium wünscht bekanntlich noch den Ausspruch einer parlamentarischen Enquete hierüber zu vernehmen.

Solange jene Verhandlungen noch schweben, bin ich nicht in der Lage eine das Verhältnis zwischen Staatsverwaltung und Nationalbank nach allen Beziehungen regelnde Gesetzesvorlage beim Reichsrat einzubringen. Die Regierung wird bemüht sein, einen möglichst baldigen Abschluß jener Verhandlungen zu erwirken.“

Diese Antwort war sehr unbefriedigend, da sie nichts anderes als eine weitere Verzögerung bedeutete. Insbesondere die erwähnte Enquete in Pest hatte sich mit der fraglichen Angelegenheit gar nicht zu beschäftigen.

So endete das Jahr 1869, ohne daß die seit 1867 bestehende Bankfrage auch nur den geringsten Ansatz zu einer Lösung gefunden hätte. Immerhin, die Spekulationskrise war überwunden und die valutarische Situation der Nationalbank hatte sich gebessert. Schon am 25. November stellte Direktor Stern den Antrag, es möge der Umtausch von Devisen gegen Metall nunmehr sistiert und auch im Eskont- und Darlehensgeschäft wieder larger vorgegangen werden. Dementsprechend wurde in der Sitzung vom 2. Dezember beschlossen, den Ankauf von Napoléons gegen Rückkauf nunmehr und bis auf weiteres einzustellen und ebenso für die noch laufenden Geschäfte bei Verfall keine weitere Prolongation zuzugestehen.

Es erübrigte nur noch, die Vorbereitungen für die Generalversammlung zu treffen, welche für den 19. Jänner 1870 einberufen wurde. Die zur Verteilung gelangende Dividende betrug für das Jahr 1869

fl 48'50,

was eine Verzinsung von 8⁰/₀ pro Aktie bedeutete.

Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank für das Jahr 1869 trat am 19. Jänner 1870 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Josef v. Pipitz zusammen. 146 Mitglieder waren anwesend.

In seinem einleitenden Vortrag behandelte der Gouverneur hauptsächlich drei Fragen:

1. Die Haltung der Nationalbank während der großen Spekulationskrise des Jahres 1869,
2. das Verhältnis zu Ungarn,
3. die Frage der im Jahr 1868 unberichtigt gebliebenen Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen.

Zum ersten Punkt versuchte der Gouverneur die Rolle der Nationalbank in der Krise darzustellen und die Vorwürfe zu widerlegen, daß das Noteninstitut zuerst die Spekulation unterstützt, später aber durch Beschränkung des Darlehensgeschäftes die Katastrophe herbeigeführt oder mindestens verschärft habe. Dr. v. Pipitz führte aus:

„Einflußreiche Organe der öffentlichen Meinung des In- und des Auslandes haben diese Auffassung schon damals widerlegt; wenn wir gleichwohl noch einmal darauf zurückkommen, so geschieht dieß, weil wir der geehrten Generalversammlung der Nationalbank über die Ereignisse des Jahres 1869 nicht Bericht erstatten können, ohne über unsere Haltung in diesem schwer bewegten Zeitabschnitte Rechenschaft abzulegen.

Wir konnten die uns zur Verfügung stehenden Mittel dem Verkehre freigebiger zuwenden, solange unsere Sicherheit dadurch nicht gefährdet war und solange wir nicht besorgen mußten, durch Befriedigung aller an uns gestellten Ansprüche, unsere Reserven soweit herabzumindern, daß etwa eintretende Wechselfälle uns nicht genügend vorbereitet trafen. Längere Zeit war kein Anlaß zu einer solchen Besorgnis.

Während wir, von Ende März an, weniger in Anspruch genommen wurden, als unmittelbar vorher, steigerte sich der Anspruch wieder von Mitte April bis Anfangs Mai, wich neuerlich zurück bis Mitte Juni, gewann jedoch bis in die ersten Julitage abermals an Ausdehnung.

Nicht jede einzelne Bewegung des Geldmarktes, welche oft nur eine vorausgegangene ausgleicht oder in einer kurz darauf folgenden ihre Ausgleichung findet, kann auf die Nationalbank einen bestimmten Einfluß üben.

Als aber gegen die gerechtfertigte Erwartung die reichlichen Barmittel, welche am 1. Juli in Umlauf gebracht wurden, eine Ermäßigung des Geldbedarfes nicht bewirkten —, als die künstlich genährte Spekulation für ihre Zwecke die Mittel der Nationalbank zu benützen drohte, da waren wir gezwungen, eine allmählich immer mehr ausgesprochene ablehnende Haltung einzunehmen.

Daß die Nationalbank nicht in Verbindung gebracht werden kann, mit der Überstürzung des Effektenmarktes, erhellt schon aus der bekannten Tatsache, daß im August 1869, als die Nationalbank ihr Darlehensgeschäft an der Börse nahezu ganz abgewickelt hatte, die leitenden Spekulationspapiere weitaus höher notiert wurden, als dieß bei dem höchsten Stande des gesamten Darlehensgeschäftes der Nationalbank der Fall war. Haben doch noch vor wenigen Wochen mehrere Effekten nahezu denselben Kurs erreicht, mit dem sie notiert wurden, als das Darlehensgeschäft der Nationalbank um einige zwanzig Millionen Gulden stärker war.

Diese zuletzt erwähnten Tatsachen widerlegen aber auch die Ansicht, die Nationalbank habe, durch Beschränkung ihres Darlehensgeschäftes bei gleichzeitiger Ausdehnung ihres Escomptegeschäftes, das veranlaßt oder auch nur verschärft, was die natürliche Folge der vorausgegangenen Überschreitungen war. Als unser Darlehen eine Ziffer bleibend behalten zu wollen schien, welche nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnisse zu unserem Escomptegeschäfte stand, haben wir Schritt um Schritt, teilweise auch durch allmähliche Erhöhungen des Zinsfußes, Ende Juli und Ende August, für die gebotene Abhilfe gesorgt. Wurden unsere Warnungen überhört oder in ihrer Bedeutung unterschätzt, so trifft die Schuld an den daraus entstandenen Folgen mindestens nicht die Nationalbank. Wird uns entgegengesetzt, wir hätten die beabsichtigte Wirkung unserer Maßregeln dadurch selbst vereitelt, daß wir gleichzeitig eine Steigerung des Eskompteportefeuilles zuließen, so muß darauf erwidert werden, daß dies nicht, wie auch behauptet wurde, durch wissentliche Eskomptierung sogenannter Finanzwechsel geschah, daß das damals zu gewärtigende Herbstgeschäft eine Beschränkung des Eskomptes dem Handel und der Industrie gegenüber nicht zuließ, daß es unsere Pflicht blieb, den Firmen solcher Geschäftszweige jede mögliche Unterstützung zu gewähren, daß wir aber nicht verantwortlich sind, für die Verwendung, welche die auf solchem Wege ausgegebenen Noten etwa gefunden haben könnten.

Ebensowenig war es ein Widerspruch mit unserer Haltung im großen Ganzen, welche eine teilweise Beschränkung des Leihgeschäftes beabsichtigte, daß wir in der zweiten Hälfte

des Jahres vorübergehend Napoléons d'or gegen späteren Rückkauf übernahmen, um dadurch einem Wunsch zu entsprechen, dessen Erfüllung unsere Notenreserve nicht schmälerte. Auch diese Maßregel war ein Beweis mehr, daß wir die unvermeidlich gewordene Abwehr auf die unbedingt nötigen Grenzen beschränkten.

In diesem Sinne haben wir dem Eskompte- wie dem Leihgeschäfte, sowohl in Wien, als auch in den Filialen, sobald es unsere allgemeine Lage leichter gestattete, größere Summen zur Verfügung gestellt, nachdem wir schon früher die nötige Ausdehnung des Notenumlaufes durch Stärkung unserer metallischen Reserve ermöglicht hatten.“

Was die Frage der Beziehungen zu Ungarn betrifft, betonte der Gouverneur die laufende Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen. Diese betragen:

Ende 1868	fl 22,250.000
Oktober 1869	fl 30,000.000
Ende 1869	fl 36,000.000.

Von der letztgenannten Summe waren am Schluß des Jahres noch 10¹/₂ Millionen nicht ausgenützt.

Der Gouverneur erwähnte hierauf das Memorandum der Handels- und Gewerbekammer von Pest sowie die dabei vertretene Anschauung „die Nationalbank könne in Ungarn nur aus Opportunitätsgründen noch für einige Zeit auf Duldung rechnen“, hierauf die Antwort der Nationalbank auf dieses Schriftstück, ferner die Note an den ungarischen Finanzminister.

Schließlich äußerte sich der Gouverneur ausführlich über die noch offene Frage der Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen. Er erwähnte das Rechtsgutachten, welches den Anspruch der Nationalbank restlos anerkannte sowie das Ersuchen an den Finanzminister, die versprochene Regierungsvorlage über die endgültige Regelung der schwebenden Angelegenheiten baldmöglichst einzubringen.

„Wenn es auch peinlich ist“, fuhr der Gouverneur fort, „daß der Zeitpunkt, wann die Bereinigung endlich zustandekommen wird, noch immer nicht bestimmt werden kann“, so empfahl er doch noch zuzuwarten und stellte der Generalversammlung folgenden Antrag:

„Die Generalversammlung ermächtigt und beauftragt die Bankdirektion, gemeinschaftlich mit dem Bankausschusse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem zur Durchsetzung der Zahlung der für das Jahr 1868 nach § 4 des Übereinkommens vom Jahr 1863 von der Staatsverwaltung an die Nationalbank zu entrichtenden Pauschalsumme die gerichtlichen Schritte einzuleiten sind.“

Gegen diesen Antrag nahm Herr Dr. Josef Neumann entschiedene Stellung. Da das Recht der Bank unzweifelhaft sei, sagte er, solle man die gericht-

liche Geltendmachung nicht auf unbestimmte Zeit hinausrücken. Wenn zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung derzeit noch Verhandlungen schweben, so könne diesen Verhandlungen durch die Geltendmachung der Rechte der Bank nur noch mehr Nachdruck gegeben werden. Dr. Neumann stellte daher den Antrag, die Rechte der Bank auf Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen ohne alle weitere Verzögerung und spätestens im Verlauf des Monats März 1870 mit jedem geeigneten Mittel, daher auch, wenn nötig mit gerichtlicher Klage, geltend zu machen. Nach einer kurzen Debatte wurde der Antrag Dr. Neumanns mit 94 gegen 52 Stimmen abgelehnt; der Antrag der Bankdirektion wurde angenommen. Es erfolgte noch die Neuwahl von drei Direktoren — Dr. Franz Egger, Michael Dumba und Josef Trebisch —, worauf die Generalversammlung geschlossen wurde.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1869 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1868	fl 108,642.872'85
Ende 1869	fl 116,861.841'60
	daher Zunahme
	fl 8,218.968'75

II. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel):*

Ende 1868	fl 38,678.388'40
Ende 1869	fl 30,507.652'37
	daher Abnahme
	fl 8,170.736'03

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1868	fl 276,185.150'—
31. Dezember 1869	fl 283,699.220'—
	daher Zunahme
	fl 7,514.070'—

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1868	fl 81,955.008'86
31. Dezember 1869	fl 87,539.186'33
	daher Zunahme
	fl 5,584.177'47

V. *Übersicht der Erträgnisse und Verteilung an die Aktionäre*

VI. *Reservefonds:*

31. Dezember 1868	fl 14,622.245'58
31. Dezember 1869	fl 15,204.056'65
	daher Zuwachs
	fl 581.811'07

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1869	fl 1,870.413'26
Kurswert seiner Effekten	fl 1,869.860'50.

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	116,861.841	60
In Metall zahlbare Wechsel	30,507.652	37
Escomptirte Wechsel und Effekten zahlbar in Wien 48,162.138 fl. 90 kr.		
Detto zahlbar in Bielitz	214.833 fl. 42 kr.	
Detto zahlbar in Brünn	7,109.435 „ 36 „	
Detto zahlbar in Debreczin	489.793 „ 71 „	
Detto zahlbar in Fiume	588.297 „ 89 „	
Detto zahlbar in Graz	2,619.058 „ 36 „	
Detto zahlbar in Hermannstadt ..	194.519 „ 6 „	
Detto zahlbar in Innsbruck	300.022 „ 95 „	
Detto zahlbar in Klagenfurt	691.668 „ 61 „	
Detto zahlbar in Krakau	554.713 „ 9 „	
Detto zahlbar in Kronstadt	826.024 „ 78 „	
Detto zahlbar in Laibach	726.476 „ 3 „	
Detto zahlbar in Lemberg	1,035.718 „ 41 „	
Detto zahlbar in Linz	669.412 „ 85 „	
Detto zahlbar in Olmütz	571.039 „ 29 „	
Detto zahlbar in Pesth	14,733.955 „ 18 „	
Detto zahlbar in Prag	3,637.153 „ 85 „	
Detto zahlbar in Reichenberg	634.531 „ 48 „	
Detto zahlbar in Temesvár	1,208.716 „ 34 „	
Detto zahlbar in Triest	1,223.257 „ 94 „	
Detto zahlbar in Troppau	1,348.418 „ 83 „ 39,377.047 „ 43 „	87,539.186 33
Darlehen gegen Handpfand in Wien	23,705.200 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	18,332.100 fl. — kr.	42,037.300 —
Staatsnoten, welche der Bank gehören	2,036.098	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	65,333.680	2
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	8,507.004	—
Effekten des Reserve-Fondes	15,204.035	25
Effekten des Pensions-Fondes	1,869.860	50
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn	4,154.535	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864 nach dem Courswerthe vom 31. December 1869	347.600	—
Gebäude in Wien und Pesth, dann gesammter Fundus instructus	3,201.618	79
Saldi laufender Rechnungen	1,070.603	23
	458,671.015	9

Wien, am 1. Jänner 1870.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1869 wurden an Erträgnissen eingenommen:

durch das Escomptegeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1870	fl. 3,633.703 „ 72 kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1870 ..	„ 2,308.954 „ 87 „
durch das Hypothekar-Creditsgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1870 und der Verzinsung der Pfandbriefe	„ 1,528.253 „ 73 „
durch das Bankanweisungen-Geschäft	„ 72.032 „ 28 „
durch das Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	„ 899.693 „ 7 „
durch die Zinsen von den 3% Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwigsbahn-Gesellschaft und von den k. k. Steuer-Anlehens-Obligationen	„ 188.181 „ 40 „
durch die Zinsen von den Effekten des Reservefonds	„ 923.449 „ 37 „
Zusammen	<u>fl. 9,554.268 „ 44 kr.</u>
Nach Abzug sämtlicher Auslagen mit	„ 1,982.259 „ 2 „
verbleibt ein <i>reines Jahreserträgniß</i> von	<u>fl. 7,572.009 „ 42 kr.</u>
Nach §. 10 der Statuten gebühren hiervon zunächst den Aktionären die 5prozentigen Zinsen des Bankfonds mit	„ 4,500.000 „ — „
Es erübrigen daher	<u>fl. 3,072.009 „ 42 kr.</u>
Von diesem Betrage sind zehn Perzent mit	„ 307.200 „ 94 „
in den Reservefond zu hinterlegen; die übrigen neunzig Perzent dagegen mit	fl. 2,764.808 „ 48 kr.
sowie der Vortrag des unvertheilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1868 mit	„ 14.768 „ 66 „
Zusammen	<u>fl. 2,779.577 „ 14 kr.</u>

sind zur Vertheilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgnisse des Jahres 1869 zur Vertheilung:

als 5%ige Zinsen des Bankfonds	fl. 4,500.000 „ — kr.
als Superdividende	„ 2,779.577 „ 14 „
Zusammen	<u>fl. 7,279.577 „ 14 kr.</u>

oder fl. 48 „ 53⁰⁵¹ kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1869 erzielten reinen Erträgnisse wurden im Juli 1869 bereits vertheilt:

fl. 21 „ — kr. für jede einzelne Aktie, oder
 fl. 3,150.000 „ — kr. |

Im Jänner 1870 nach der Generalversammlung kommen zur

Vertheilung:

fl. 27 „ 50 kr. für jede Aktie, oder	„ 4,125.000 „ — „
Zusammen	<u>fl. 7,275.000 „ — kr.</u>

Der Rest von
 „ 4.577 „ 14 „ |

welcher von den gesammten, zur Vertheilung bestimmten reinen

Erträgnissen des Jahres 1869 von zusammen
 fl. 7,279.577 „ 14 kr. |

erübriget, wird als unvertheilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Kennziffern der Wahrung im Jahre 1869.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Noten- umlauf	Metall- schatz der Bank	Silber- agio
	in Millionen Gulden				fur 100 fl
Ende Dezember 1868 . .	276'18	298'33	574'51	108'6	117'5
1869					
Ende Janner	277'23	299'41	576'64	108'6	119'0
„ Februar	284'04	300'01	584'05	108'6	120'5
„ Marz	286'54	300'13	586'67	108'7	124'5
„ April	294'88	299'67	594'55	108'7	120'5
„ Mai	288'41	300'39	588'80	108'8	121'7
„ Juni	291'99	306'26	598'25	108'8	121'7
„ Juli	300'35	306'12	606'47	109'2	121'5
„ August	300'84	307'02	607'86	111'2	120'3
„ September	308'08	306'70	614'78	124'0	120'0
„ Oktober	306'95	310'73	617'68	126'3	121'7
„ November	290'22	311'88	602'10	124'1	123'2
„ Dezember	283'69	315'06	598'75	116'9	120'7

VERZEICHNIS DER BEILAGEN 1869.

26. Memorandum der Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer vom 27. September 1869.
27. Berichtigung der priv. osterreichischen Nationalbank zu diesem Memorandum.
28. Note des Gouverneurs der priv. osterreichischen Nationalbank an den konigl. ungarischen Finanzminister vom 21. Oktober 1869.
29. Geschaftsbefehle fur das Generalsekretariat der Nationalbank vom 18. Mai 1869.
30. Programm fur den Bau einer Zentralborse in Wien vom 22. Mai 1869.
31. Allgemeine Grundzuge fur die Organisation der Fabrikation der priv. osterreichischen Nationalbank vom 18. Oktober 1864.
32. Brief der Fabrikationsarbeiter an die Direktion der priv. osterreichischen Nationalbank vom 6. Marz 1869.

MEMORANDUM DER PEST-OFNER HANDELS- UND GEWERBEKAMMER
IN ANGELEGENHEIT DER GELDKALAMITÄT.

Hohes königlich ungarisches Ministerium!

Es ist ein ernster, hochwichtiger Augenblick, in welchem die neu organisierte Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer zum ersten Male vor das hohe Ministerium tritt, um eines ihrer schönsten Rechte zu üben, eine ihrer heiligsten Pflichten zu erfüllen. Erleichtert wird die Erfüllung dieser Pflicht durch die aus dem bisherigen Wirken der ungarischen Regierung geschöpfte, beruhigende Überzeugung, daß bezüglich der Grundprinzipien, sowie des Ausgangspunktes zwischen dem hohen Ministerium und der ehrfurchtsvoll gefertigten Kammer volle Übereinstimmung bestehe. Eine ganze Reihe der vorliegenden Tatsachen liefert den Beweis dafür, daß die hohe Regierung die Wichtigkeit der materiellen Interessen ihrem vollen Umfange nach würdigt, daß sie die Richtigkeit des von dem „größten Ungar“ ausgesprochenen Grundsatzes anerkenne, wonach wahrhaft frei nur jene Nation sein könne, die sich auch eines materiellen Wohlstandes erfreut, die sich durch verständige Arbeit und durch die Früchte dieser Arbeit die erste und unerläßliche Vorbedingung der wahren Unabhängigkeit geschaffen hat. Einige Verfügungen der hohen Regierung aus neuester Zeit, durch welche dieselbe der bedrängten Lage des Geldmarktes Erleichterung zu verschaffen bemüht war, machen es überdies unzweifelhaft, daß auch die gegenwärtigen, exzeptionellen Verhältnisse der Aufmerksamkeit unserer regierenden Staatsmänner nicht entgangen sind, und daß es von ihrer Seite durchaus nicht an Bereitwilligkeit fehlt, auch in dieser Richtung ihren Pflichten zu entsprechen.

Allein wir sind über jene Zeit hinaus, wo die Völker mit in den Schoß gelegten Händen dem Sturme der Ereignisse gegenüberstanden. Alles von der Einsicht, von dem guten Willen und der Initiative der Regierung erwartend. An die Stelle des unbedingten Vertrauens, des blinden Gehorsams, ist das männliche Selbstbewußtsein, die energische Selbsthilfe von seiten der Beteiligten getreten und wo die Selbsthilfe vermöge der obwaltenden Umstände keine direkte und unmittelbare sein kann, ist es Pflicht der Staatsbürger, wenigstens die Situation gründlich zu studieren, die Mittel zur Heilung der Übelstände aufzusuchen und die schnelle Gewährung dieser Mittel ehrfurchtsvoll aber bestimmt von den Mitgliedern der Regierung zu fordern, welche mit allen Vorrechten der Macht auch die Last der damit verbundenen Verantwortlichkeit übernommen haben.

Dies tut nun im gegenwärtigen Augenblicke auch die ehrerbietige gefertigte Handels- und Gewerbekammer. Sie will in diesen Zeilen die Existenz des Übels konstatieren, dessen wahre Ausdehnung und eigentliche Ursachen auseinandersetzen und dann die Art und Mittel der Heilung bezeichnen, in der zuversichtlichen Hoffnung und Erwartung, daß die hohe Regierung diese unverzüglich und in genügendem Maße zu gewähren bereit sein werde.

Ein gründliches Studium der Situation des hiesigen Geldmarktes hat die ergebenst gefertigte Handels- und Gewerbekammer zu der wenigstens relativ beruhigenden Überzeugung geführt, daß eine eigentliche *Handelskrise* in diesem Augenblicke nicht existiere. Nichts ist vorgefallen, was den Kredit unseres Platzes zu erschüttern im Stande wäre, es kann im Gegenteil nur zur Erhöhung dieses Kredites beitragen, wenn man jene Festigkeit sieht, mit welcher unsere Handels- und Gewerbewelt auch inmitten der unleugbar abnormen Verhältnisse ihre Stellung zu behaupten, ihren Verpflichtungen nachzukommen bereit und auch imstande ist. Es gilt dies nicht bloß von unseren Firmen ersten Ranges, die wahrscheinlich auch eine wirkliche Krise glücklich zu überstehen imstande wären, sondern nicht minder glänzende Beweise der Solidität, der Gesundheit und Kraft liefern

auch unsere Firmen zweiten und dritten Ranges, welche bisher siegreich mit den Schwierigkeiten des Augenblicks gekämpft haben, ohne daß bisher auch nur ein namhafteres Opfer in diesem Kampfe gefallen wäre.

Wenn wir aber auch mit stolzem Selbstbewußtsein auf diese verhältnismäßig beruhigende Erscheinung hinweisen; wenn wir, hierauf gestützt, es kühn auszusprechen wagen, daß in den Kreisen des vaterländischen Handels und der Industrie eine eigentliche *Krisis* nicht existiere, daß der Kern, der Lebensnerv unseres materiellen Wohlstandes bisher nicht angegriffen ist, so können wir andererseits doch auch nicht leugnen, daß die Lage eine sehr schwierige ist, daß der Geldmangel dem Verkehr ganz ungeheure Hindernisse in den Weg legt und daß niemand imstande sei, im voraus zu bestimmen, welche Folgen dieser Zustand nach sich ziehen könnte, wenn er auch nur für einige Zeit stabil werden sollte.

Die Ursachen des derzeit herrschenden Geldmangels sind zweifacher Natur. Erstens solche, welche gleichsam aus einem Naturgesetz fließen und daher auch nur auf demselben Wege und von selber wieder verschwinden werden, gegen die es also ein Heilmittel schlechterdings nicht gibt, dann aber auch wieder solche, welche nicht notwendig eintreten mußten, welche durch menschlichen Willen geschaffen werden und gegen welche daher etwas getan werden kann und getan werden muß.

Als die politischen Verhältnisse bei uns eine günstigere Wendung nahmen, erwachte auch der Unternehmungsgeist und das sich gleichsam verjüngtühlende Land wollte namentlich auf dem Gebiete der so überaus wichtigen und so sehr vernachlässigten Industrie binnen wenigen Monaten alles das wieder einholen, was Jahre, ja sogar Jahrzehnte hindurch versäumt worden war. Zwei Jahre hindurch wurde dieses Streben von dem reichsten Segen des Himmels begleitet. Durch gute Ernte und gesteigerten Wert unserer Produkte wurde ein erheblicher Kapitalüberschuß geschaffen, womit dann eine unabsehbare Reihe von Industrieunternehmungen ins Leben gerufen wurde — hie und da, wir wollen das gar nicht leugnen, auch über die Grenzen der vorhandenen Kraft und der weisen Vorsicht hinaus. Alle diese Unternehmungen erheischen teils behufs ihrer völligen Konstituierung, teils auch noch nach der Konstituierung, namentlich in den ersten Stadien des Betriebsbeginnes noch immer bedeutende Kapitalien und machen einen Kredit von nicht gewöhnlichem Umfange notwendig. Überdies wurden auch die Provinzstädte allmählich in die Bewegung mit hineingezogen und es mußte der Pester Platz nicht nur für die Befriedigung seines eigenen unmittelbaren Bedarfes, sondern auch noch für jenen der Provinz zum Teile große Sorge tragen; eine Aufgabe, welcher sich der Pester Platz auch schon aus dem Grunde gern unterzog, um in der Provinz das Gefühl des Zusammenhanges und der Interessen-Gemeinschaft mit der Hauptstadt zu nähren und zu kräftigen. Hier bewährt sich nun neuerdings auch in der Praxis, was die Wissenschaft schon längst erkannt hat, daß nämlich das Geld auch nur eine Ware sei, daß der Preis jeder Ware stets durch das Verhältnis zwischen Vorrat und Nachfrage reguliert wird und daß die Steigerung des Bedarfes bei Verminderung des Vorrats immer auch eine Erhöhung des Preises notwendig nach sich ziehen müsse. Und in der Tat ist mit der eben nachgewiesenen Steigerung des Geldbedarfes bei uns leider auch eine Verminderung des Angebotes Hand in Hand gegangen.

Der Ertrag der heurigen Ernte hat den Erwartungen nicht entsprochen und nicht die Zunahme des Nationalvermögens, nicht jenen Überschuß verfügbarer Kapitalien geliefert, welchen wir gehofft und dessen wir in so hohem Maße bedurft hätten. Diese Sachlage wurde von dem vorsichtigen Kaufmann und Gewerbetreibenden rasch erfaßt und da er mit Recht besorgen konnte, daß das Übel sich fortwährend steigern, daß die Schwierigkeiten der Krediterlangung immer mehr zunehmen werden, hat jedermann, wenn er es halbwegs tun konnte, nicht nur die in seinen Händen befindlichen Barvorräte festzuhalten, sondern dieselben auch noch durch umfassende Geltendmachung seines Kredits

tunlichst zu vermehren gesucht. So wurden denn sehr beträchtliche Summen wenigstens vorübergehend dem Verkehre entzogen, die Geldinstitute aber wurden durch Kredit-sucher bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit in Anspruch genommen, so daß sie den Anforderungen entweder gar nicht mehr oder nur in sehr geringem Maße zu entsprechen imstande waren. Die Masse der dort nicht befriedigten Kreditwerber strömte nun zu den Privaten zurück und auch diese Letzteren verhielten sich fortan entweder unbedingt zurückhaltend oder auch sie waren nur zu unverhältnismäßig hohen Zinsen Kredit zu gewähren geneigt.

In Ländern, welche ein unabhängiges Finanzwesen und vollkommen geordnete Geldverhältnisse besitzen, pflegt einem solchen Übel die Abhilfe auf dem Fuße nachzufolgen. Wieder nach den ewigen Gesetzen der Nationalökonomie strömt jede Ware, sei es auch aus noch so weiter Ferne, dahin, wo sie einen höheren Preis hat als daheim und so drängt sich auch das Geld nach jenen Plätzen, wo es bei gleicher Sicherheit am vorteilhaftesten unterzubringen ist. Auf diesem ganz natürlichen Wege und ohne alle künstliche Beihilfe pflegt sich das Mißverhältnis zwischen Anbot und Begehr in verhältnismäßig kurzer Zeit auszugleichen. Bei uns wird dieses Naturgesetz in seiner Geltung durch eigentümliche Verhältnisse gestört und unanwendbar gemacht, durch Verhältnisse, welche angesichts der hohen Regierung noch des näheren zu erörtern vollständig überflüssig wäre. Die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie hat in guten wie in schlimmen Zeiten nur eine einzige wirkliche Geldquelle, die österreichische Nationalbank und so oft Geldmangel eintritt, muß sich immer und immer wieder nur an diese Quelle gewendet werden.

Das hohe Ministerium möge uns gestatten, mit aller Freimütigkeit auszusprechen, daß die österreichische Nationalbank im Angesichte der bestehenden Bedrängnis unseres Geldmarktes den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen Ungarns durchaus nicht gerecht geworden ist. Da der Wiener Platz von demselben Leiden heimgesucht wurde, gegen welches auch wir anzukämpfen haben, wurden wir hier nicht nur durch die Rückwirkungen der Wiener Situation mehr oder minder ins Mitleiden gezogen, sondern es hat auch die österreichische Nationalbank das, was sie überhaupt tun konnte, vor allem und ausschließlich im Interesse der nichtungarischen Reichshälfte getan; sie hat uns nicht nur die durch die außerordentlichen Umstände gebotene *größere* Hilfe verweigert, sondern auch noch jene beschränkt, deren sie uns in normalen Zeiten teilhaftig werden zu lassen pflegt. Überhaupt scheint jene ungeheure Umgestaltung, welche unsere materiellen Verhältnisse seit zwei Jahren erfahren haben, von seiten der Nationalbank nicht der gebührenden Beachtung gewürdigt worden zu sein; es wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß der Pester Platz nicht nur fast völlig aufgehört habe, in Wien Kredit zu suchen, sondern daß nunmehr er selber wieder die Quelle des Kredits für die Provinz bildet; es wurde nicht beachtet, daß ein sehr bedeutender Teil der Dotation der Pester Bankfiliale nunmehr durch domizilierte Wechsel, ein anderer, nicht geringerer Teil von den Industrieunternehmungen in Anspruch genommen werde, so daß zur unmittelbaren Verfügung der Pest-Ofner Handels- und Gewerbetreibenden heute vielleicht nicht einmal so viel übrig bleibt, als denselben noch vor Eintritt der günstigeren politischen Wendung zu Gebote stand. Unbeachtet blieben alle diese und noch hundert andere Umstände, welche es schon längst als gerechtfertigt und unumgänglich notwendig erscheinen ließen, daß, wenn schon in letzter Analyse die Nationalbank wirklich die einzige Geldquelle der ganzen Monarchie ist, diese uns gegenüber wenigstens billig sein müsse und wenn sich schon ihre Kraft in abnormalen Zeiten ohnehin als ungenügend erweist, wenigstens diese unzureichende Kraft nicht in solchem Mißverhältnisse zu verteilen sei, daß Ungarn selbst von dem ihm gebührenden, ohnehin nicht ausreichenden Anteile nur ein ganz kleines Bruchstück zugute kommt.

Hohes königlich ungarisches Ministerium! Die ergebenst gefertigte Handels- und Gewerbekammer würdigt vollkommen jene Opportunitätsgründe, vermöge deren wir,

wenngleich ohne hierzu durch das Gesetz verpflichtet zu sein, das Privilegium der Nationalbank noch für einige Zeit respektieren müssen; gerne sind wir auch zu einem Opfer bereit im Interesse des Beisammenlebens und des Einvernehmens mit der anderen Hälfte der Monarchie; aber wir würden eine erste Pflicht verabsäumen und des Vertrauens unserer Wähler unwürdig erscheinen, wenn wir es nicht offen aussprechen würden, daß die Haltung der österreichischen Nationalbank, namentlich in neuester Zeit, in den weitesten Kreisen tiefe Verstimmung hervorgerufen hat, gleichviel, ob Mangel an Kenntnis unserer Verhältnisse oder absichtliche Nichtberücksichtigung derselben das Motiv dieser Haltung sei, deren nachteilige Folgen vielleicht von der Gereiztheit übertrieben werden, wenn man in dem Verfahren der Bank die *alleinige* Quelle unserer Übel erblicken will, die aber jedenfalls in nicht geringem Maße die Verlegenheit gesteigert, den Mißmut und das Mißtrauen erhöht und mit unwiderstehlicher Gewalt die Frage in den Vordergrund gedrängt hat, wozu wir denn eigentlich das Bankprivilegium, welches gesetzmäßig nicht verpflichtet, respektieren sollen, wenn nicht einmal unser Interesse dabei etwas zu gewinnen habe?!

In der Hand des hohen Ministeriums liegt das Mittel, diesem Übelstande abzuhelpen. In dem Übereinkommen, welches von dem hohen Finanzministerium im Oktober v. J. abgeschlossen wurde, hat sich die hohe Regierung das Recht vorbehalten, unter anderem auch die Erhöhung der Dotation der in Ungarn bestehenden Bankfilialen zu fordern. Ehrfurchtsvoll, aber mit aller Bestimmtheit und Entschiedenheit bitten wir dieses hohe Ministerium, dasselbe möge, innerhalb der Grenzen der Billigkeit, aber auch mit gewissenhafter Berücksichtigung der wichtigsten Interessen unseres Vaterlandes, von diesem Rechte raschen und ausgiebigen Gebrauch machen und seinen ganzen Einfluß in die Waagschale legen, damit die Dotation der ungarischen Bankfilialen in einem, unserem gesteigerten Bedarfe, namentlich unserer in großartigem Maße sich entwickelnden Industrie, entsprechenden Umfange erhöht werde.

Dies ist die *erste* Bitte, welche wir dem hohen Ministerium vorzutragen uns die Freiheit nehmen. Wir zweifeln nicht, daß dieselbe von seiten dieses hohen Ministeriums volle Würdigung, von seiten der österreichischen Nationalbank rasche Erfüllung finden werde. Nachdem jedoch das Verfahren der Wiener Nationalbank zwar ein sehr gewichtiger, aber, wie wir bereits auseinanderzusetzen die Ehre hatten, nicht der alleinige Grund der gegenwärtigen Geldklemme ist, nachdem ferner die Nationalbank in diesem Momente vermöge ihrer eigenen Lage vielleicht auch gar nicht imstande ist, die dringend notwendige Hilfe in vollem Maße zu gewähren, sind wir auch dessen nicht ganz versichert, daß die eben von uns vorgeschlagene Maßregel allein auch hinreichen werde, die obwaltenden Schwierigkeiten zu beseitigen und somit auch jenen Gefahren vorzubeugen, welche, wie gleichfalls bereits erörtert wurde, augenblicklich zwar noch nicht existieren, wohl aber durch eine etwaige Verlängerung des gegenwärtigen drückenden Zustandes entstehen könnten. Unsere Fürsorge, auf eine solche, wenngleich im Augenblicke noch nicht wahrscheinliche Eventualität auszudehnen, die Aufmerksamkeit der h. Regierung auf dieselbe hinzulenken und auch hier die nach unserer unmaßgeblichen Meinung notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu bezeichnen, ist die zweite Aufgabe dieser unserer ehrfurchtsvollen Repräsentation an die hohe Regierung.

Wenn wir von den Ursachen der gegenwärtigen Bedrängnis diejenigen ausscheiden, welche aus der Natur der Dinge fließen und daher durch menschlichen Willen nicht beseitigt werden können; wenn wir ferner von jenen Schwierigkeiten absehen, welche uns die stiefmütterliche Behandlung der österreichischen Nationalbank verursacht und welche daher durch die von uns urgierte Erhöhung der Dotation hoffentlich beseitigt werden dürften, so bleibt noch ein dritter Faktor übrig, dessen Bedeutsamkeit ebenfalls nicht gering anzuschlagen ist, nämlich das Mißtrauen oder richtiger jene Ängstlichkeit, womit

jedermann die in seinen Händen befindlichen Barvorräte, wengleich mit einem Opfer am Zinsengenuße, zurückhält, oder auch noch auf eine Vermehrung seiner Barbestände hinarbeitet, nicht als ob er dieser Summen augenblicklich bedürfen würde, nicht als ob dieselben schon jetzt eine bestimmte Verwendung hätten, sondern weil befürchtet wird, daß die Krisis, welche heute noch nicht existiert, in irgend einem Augenblicke unerwartet hereinbrechen könnte, und weil man weiß, daß das dann etwa benötigte Geld noch viel schwerer, wenigstens nicht rasch genug zu bekommen sein werde. Es gilt dies namentlich für die Industrie, welche nicht imstande ist, mit derselben Leichtigkeit, wie der Handel, bezüglich des Umfanges ihrer Tätigkeit sich rasch den jeweiligen Verhältnissen zu akkommodieren. Wenn es also möglich wäre, diesen Besorgnissen gegenüber die Beruhigung zu bieten, daß in einem etwa eintretenden kritischen Augenblicke sich augenblicklich eine spezielle und ausschließlich für den momentanen Bedarf der Industrie reservierte Geldquelle eröffnen würde, um einer unverhofften Kalamität zu begegnen, welche bei momentaner Hilfe ebenso schnell vorüberginge, als sie gekommen ist, ehe sie Zeit gehabt hätte, gleich einer Lawine weiter zu rollen und manchen Wohlstand unter sich zu begraben: dann — so glauben und hoffen wir — würde auch jene, zwar unmotiviert, aber doch verzeihliche Ängstlichkeit aufhören und manche ohne alle Not sorgfältig zurückbehaltene Summe dem Verkehre wiedergegeben werden.

Dieser Zweck könnte nach der Ansicht der ergebenst gefertigten Kammer dadurch erreicht werden, wenn sich die hohe Regierung verpflichten wollte, als eine Art Reserve, welche ausschließlich für die vaterländische Industrie bestimmt wäre, von ihren disponiblen Geldern mindestens eine Summe von 3 Millionen Gulden unter den durch die Organe der Regierung näher zu bestimmenden Modalitäten gegen entsprechende Sicherstellung und Verzinsung bei einem oder mehreren vaterländischen Instituten zu deponieren, um mit Hilfe dieser Reserve für den Fall der äußersten Not, aber auch nur dann, einer der vaterländischen Industrie drohenden Krisis rasch begegnen zu können. Nicht ein den Industriellen oder den Industrieunternehmungen zu verabreichendes Almosen ist es, was uns hier vor Augen schwebt, nicht demjenigen wäre die Hilfe zu gewähren, dessen Zahlungsfähigkeit wegen Mangels eines Vermögens überhaupt ins Stocken geriet, denn in solchen Fällen ist eine Hilfe des Staates weder möglich noch ratsam; es sollte nur demjenigen beigeprungen werden, der irgendeinen positiven Wert zur Verfügung hat, welchen er jedoch nicht augenblicklich zu Geld zu machen oder auf welchen er ein Darlehen zu erhalten nicht imstande ist, und zwar nicht aus irgendeinem speziellen oder persönlichen Grunde, sondern lediglich infolge der allgemeinen, ungünstigen Verhältnisse. Auf diese, augenblicklich nicht anderweitig zu verwertende Sicherheit und nur im Verhältnis zu deren reellem Werte, würde aus jenem Reservefonds ein Darlehen auf kurze Zeit und bis zum Ablaufe der Krisis gewährt, selbstverständlich unter denselben Bedingungen und unter denselben Vorsichtsmaßregeln, welche bei den Instituten auch in normalen Zeiten gang und gäbe sind. Auf diese Weise würde auch nicht ein Heller des Staatsvermögens riskiert und dennoch könnte rasch einer im Anfange vielleicht nicht bedeutenden Krisis begegnet werden, welche sich selbst überlassen, leicht unberechenbare Dimensionen annehmen kann.

Das sind die Bitten, welche die ergebenst gefertigte Kammer dem hohen Ministerium vorzulegen sich erlaubt: das ist es, was wir selbst bei der allernüchternsten Beurteilung der Situation nicht nur verlangen dürfen, sondern auch verlangen müssen.

Hohes königlich ungarisches Ministerium! Unsere junge Industrie ist der kostbarste Schatz des Vaterlandes. Sie ist der Kapitalstoff, dessen von Jahr zu Jahr steigende Früchte den Wohlstand Ungarns erhöhen und die Bevölkerung dieses Landes immer mehr befähigen werden, die Konkurrenz mit den vorgeschritteneren Völkern des Auslandes siegreich zu bestehen; einzig und allein auf diese Weise kann in immer höherem Maße die

Steuerkraft des Landes potenziert und somit auch jene Quelle erweitert werden, aus welcher wir die Kosten für die durch die Zivilisation und unsere Zeit geforderten gemeinnützigen Institute, für die unabweislichen Postulate des geistigen Fortschritts zu decken imstande sein werden, damit endlich auch wir tatsächlich in die Reihe der europäischen Kulturstaaten einzutreten in der Lage seien. Unser Handel, unsere Industrie sind im Innern, in ihrem Kerne gesund und kräftig; die üble Lage, in welcher sie sich augenblicklich befinden, wird nur eine vorübergehende sein, wenn die zur Beseitigung derselben notwendigen Verfügungen rasch und energisch getroffen werden; aber es fehlt andererseits auch nicht an Beispielen dafür, daß selbst der gesundeste Organismus schließlich auch in seinem Innern, in seinem Kerne durch eine verhältnismäßig geringfügige Krankheit zerstört wurde, wenn die Heilung derselben zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln vernachlässigt wurde. Davor, so hoffen wir zuversichtlich, wird uns die staatsmännische Einsicht und der bei so vielen Gelegenheiten glänzend erprobte Patriotismus der an der Spitze unserer Regierung stehenden Staatsmänner zu bewahren wissen.

Mit aufrichtigem Vertrauen und voller Beruhigung legen wir daher unsere zweifache Bitte in die Hände dieses hohen Ministeriums und verharren mit ausgezeichnete Hochachtung.

Die Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer.

Pest, 27. September 1869.

BERICHTIGUNG DER PRIV. ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK
ZU DEM MEMORANDUM DER HANDELS- UND GWERBEKAMMER IN PEST-OFEN
„ÜBER DIE GELDKALAMITÄT“.

Die Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer hat in ihrem unterm 27. September 1869 „in Angelegenheit der Geldkalamität“ an das hohe königl. ungar. Ministerium gerichteten Memorandum, die Überzeugung ausgesprochen, daß Handel und Industrie in Ungarn augenblicklich noch nicht an einer „Krise“, wohl aber an Geldmangel leiden. Die Ursachen dieses Geldmangels sind nach Ansicht der genannten Handels- und Gewerbekammer zweierlei. Solche, welche, in der Natur der Dinge liegend, ihrer naturgemäßen Heilung überlassen werden müssen und solche, welche nicht notwendig eintreten mußten, daher einer Abhilfe bedürfen.

Zu den ersteren wird die Tatsache gerechnet, „daß Ungarn in den letzten Jahren durch Gründung einer unabsehbaren Reihe von Industrieunternehmungen, hie und da über die Grenzen der vorhandenen Kraft und der weisen Vorsicht hinaus, binnen wenigen Monaten alles das wieder einholen wollte, was auf diesem Gebiete Jahrzehnte versäumt worden war“. Hieraus habe sich nun jener Zustand entwickelt, welchen die Handelskammer abwechselnd mit den Worten „Steigerung des Geldbedarfes, Kapitalmangel und unbefriedigten Kreditsbedarf“ nennt.

Nach Ansicht der Handelskammer wären „ein unabhängiges Finanzwesen und vollkommen geordnete Geldverhältnisse“ genügend, um „nach den ewigen Gesetzen der Nationalökonomie“ solchem Übel auf ganz natürlichem Wege, ohne alle künstliche Beihilfe in verhältnismäßig kurzer Zeit abzuwenden.

Die Wirkung dieses Naturgesetzes werde aber in Ungarn durch besondere Verhältnisse gestört. Hier kommt nun die Handels- und Gewerbekammer auf jene Ursache der Geldkalamität, welche nicht notwendig eintreten mußte und daher einer Abhilfe bedarf. Die Nationalbank, die einzige Geldquelle für die österr. ungar. Monarchie, habe das, was sie überhaupt tun konnte, vor allem und ausschließlich im Interesse der nicht ungarischen Reichshälfte getan, sie behandle Ungarn stiefmütterlich und lasse Ungarn von dem ihm gebührenden, ohnehin nicht ausreichenden Anteile nur ein ganz kleines Bruchstück zugute kommen.

Da nun Ungarn, wenn auch nicht gesetzlich verpflichtet, doch aus Opportunitätsgründen das Notenprivilegium der Nationalbank noch für einige Zeit respektieren müsse, so sei diese letztere durch die königl. ungar. Regierung zu veranlassen, die Dotation der ungarischen Bankfilialen „innerhalb der Grenzen der Billigkeit“, aber „in einem, dem gesteigerten Bedarfe, namentlich der in großartigem Maße sich entwickelnden ungarischen Industrie entsprechenden Umfange“ zu erhöhen.

Die Direktion der priv. österreichischen Nationalbank hat beschlossen, diese Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Pest-Ofen durch nachfolgende Darstellung zu berichtigen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, in eine theoretische Erörterung der Ursachen einzugehen, welche die von der Handels- und Gewerbekammer in Pest geschilderten Zustände herbeigeführt haben. Gewiß ist diese Schilderung richtig und stimmt in manchen Zügen mit jenen Verhältnissen, welche eine auf manchen Gebieten überstürzte Entwicklung in der letzten Zeit auch in Österreich hervorgerufen hat.

Es ist kein Zweifel, daß eine solche Situation den Keim ernster Gefahren in ihrem Schoße birgt, umso mehr in einem Lande, dessen Kapitalbildung nicht so rasch vorgeht,

dessen Vorrat an flüssigem Kapitale nicht so reich ist, wie es die von allen Seiten auftauchenden Ansprüche erfordern. Es genügt, daß sich am politischen Horizonte Wolken zeigen oder daß einzelne Unternehmungen oder Personen in Schwierigkeiten geraten, um augenblicklich übertriebene Besorgnisse und Verlegenheiten hervorzurufen, deren Folgen sich selbst ganz unbeteiligte Kreise nicht entziehen können.

Derlei vorübergehende Übel können, wie dies die letzten Ereignisse in Wien und teilweise auch in Pest beweisen, auf ganz natürlichem Wege und ohne künstliche Einwirkung, wenn auch nicht ohne bedauerliche Opfer Abhilfe finden.

Aber es wäre Täuschung zu glauben, daß das tiefer liegende Übel in anderen Ländern, mit „unabhängigem Finanzwesen und vollkommen geordneten Geldverhältnissen“ sich in verhältnismäßig kurzer Zeit würde begleichen lassen und daß dieses Naturgesetz in Österreich-Ungarn nur deshalb nicht wirken könne, weil die Monarchie, wie die Handelskammer sich ausdrückt, nur eine einzige wirkliche Geldquelle besitze, die österreichische Nationalbank nämlich.

Staaten mit ganz unabhängigem Finanzwesen und vollkommen geordneten Geldverhältnissen, Frankreich, England, Amerika, letzteres insbesondere trotz der Bankfreiheit, erfuhren bis auf die neueste Zeit wiederholt an sich selbst, daß es für den Kredit und das flüssige Kapital ein Mißverhältnis zwischen Anbot und Nachfrage gebe, das sich nicht in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgleichen lasse.

Beständen in Österreich-Ungarn noch so viele Notenbanken, so wären sie zweifelsohne auch nicht imstande, allen Begehren, über die Grenzen der vorhandenen Kraft und der weisen Vorsicht hinaus — zu befriedigen.

Aber die Pest-Ofner Handelskammer behauptet überdies, die Nationalbank habe bei dem, was sie überhaupt tun konnte, vor allem und ausschließlich im Interesse der österreichischen Reichshälfte gehandelt und Ungarn den ihm gebührenden, ohnehin nicht ausreichenden Anteil nur in einem ganz kleinen Bruchstücke zuteil werden lassen.

Die österreichische Nationalbank bedauert lebhaft, mit aller Offenheit aussprechen zu müssen, daß sie dieser Ansicht nach keiner Richtung hin beitreten kann.

Wird die Frage aufgeworfen, ob ein angesprochener Kredit in gerechter oder auch nur in billiger Weise Berücksichtigung fand oder nicht, so fällt die Entscheidung schwer, insolange man sich nur auf die Bejahung oder Verneinung der Frage beschränkt ohne den ziffermäßigen Beweis anzutreten.

Während die Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer die Ansicht vertritt, daß Pest, die Quelle des Kredites für andere ungarische Plätze, auch für diese zum Teil große Sorge trage, fehlt es nicht an Stimmen in der ungarischen Presse, welche behaupten, Pest bevorzuge seine eigenen Interessen und schenke jenen anderer ungarischer Plätze nicht die genügende Beachtung.

Um nun den ziffermäßigen Beweis zu liefern, daß die österreichische Nationalbank nicht, wie behauptet wird, ausschließlich die Interessen Österreichs berücksichtigt und Ungarn nur einen ganz kleinen Anteil zukommen läßt, genügt es, die von der Nationalbank regelmäßig veröffentlichten Monatsausweise einer aufmerksamen und unparteiischen Prüfung zu unterziehen.

Die Zeit vom 31. Dezember 1868 bis zum 30. September 1869, innerhalb welcher die namhafte Steigerung der Bankgeschäfte fällt, bietet hiezu den geeigneten Anhaltspunkt.

In runden Ziffern belief sich das gesamte Eskontportefeuille der Nationalbank am 31. Dezember 1868 auf 82 Millionen.

Hievon entfielen:

58 ⁹ / ₁₀ Prozent auf Wien mit	48 ³ / ₁₀ Millionen,
22 ⁷ / ₁₀ Prozent auf die anderen österreichischen Bankplätze mit ..	18 ⁶ / ₁₀ Millionen,
18 ⁴ / ₁₀ Prozent auf die ungarischen Bankplätze mit	15 ⁴ / ₁₀ Millionen,

am 30. September 1869 belief sich das gesamte Eskontportefeuille der Nationalbank auf $102\frac{5}{10}$ Millionen.

Hievon entfielen:

$55\frac{9}{10}$ Prozent auf *Wien* mit $57\frac{3}{10}$ Millionen,
 $21\frac{8}{10}$ Prozent auf die anderen österreichischen Bankplätze mit ... $22\frac{4}{10}$ Millionen,
 $22\frac{3}{10}$ Prozent auf die ungarischen Bankplätze mit $22\frac{9}{10}$ Millionen.

Die Steigerung belief sich sonach im ganzen auf $20\frac{5}{10}$ Millionen oder 25 Prozent.

An der Gesamtsteigerung des Eskontportefeuilles der

Bank haben teilgenommen:

Wien mit 9 Millionen oder $43\frac{9}{10}\frac{0}{0}$,

die anderen österreichischen Bankplätze mit $3\frac{8}{10}$ Millionen oder $18\frac{5}{10}\frac{0}{0}$,

die ungarischen Bankplätze mit $7\frac{7}{10}$ Millionen oder $37\frac{1}{10}\frac{0}{0}$.

Vergleicht man die einzelnen Posten, aus welchen das Eskontportefeuille der Nationalbank am 30. September 1869 besteht, so zeigt sich weiters, daß das Eskontportefeuille in *Pest* reichlich $34\frac{0}{0}$ des *Wiener* Portefeuilles und um $4\frac{1}{2}$ Millionen Gulden mehr beträgt, als jene der Filialen in *Brünn*, *Olmütz*, *Prag*, *Reichenberg* und *Troppau* zusammengenommen, welche letzteren die gewiß gewerbetätigen und industriereichen Länder, *Böhmen*, *Mähren* und *Schlesien* vertreten.

Das Darlehensgeschäft der Nationalbank belief sich Ende 1868

in *Wien* auf 27 Millionen,

bei den österreichischen Filialen auf $8\frac{3}{10}$ Millionen,

bei den ungarischen Filialen auf $2\frac{5}{10}$ Millionen.

zusammen $37\frac{6}{10}$ Millionen,

am 30. September 1869

in *Wien* auf $26\frac{4}{10}$ Millionen,

bei den österreichischen Filialen auf $14\frac{1}{10}$ Millionen,

bei den ungarischen Filialen auf $4\frac{9}{10}$ Millionen,

zusammen $45\frac{3}{10}$ Millionen.

hat daher in *Wien* um $\frac{6}{10}$ Millionen abgenommen, dagegen in den österreichischen Filialen um $5\frac{8}{10}$ und in den *ungarischen* um $2\frac{3}{10}$ Millionen zugenommen.

In diesem Geschäfte darf übrigens nicht übersehen werden, daß der Effektenbesitz Ungarns überhaupt noch ein schwächerer ist, da selbst von den ausschließend ungarischen Effekten bei der Darlehenskasse der Bank in *Wien* $10\frac{0}{10}$ Millionen verpfändet sind, während von denselben Effekten bei den ungarischen Darlehenskasernen der Bank nur $5\frac{9}{10}$ Millionen als Pfand erliegen.

Was endlich das Hypothekarkreditgeschäft der Nationalbank anbelangt, so beträgt dasselbe am 30. September 1869 im ganzen $65\frac{6}{10}$ Millionen, wovon 37 Millionen, also $56\frac{4}{10}$ Prozent auf *Ungarn* entfallen.

Diese Ziffern sprechen nicht für eine Begünstigung Österreichs zum Nachteile Ungarns und zwar um so weniger, wenn man bedenkt, daß sowohl im Eskont- als auch im Darlehensgeschäfte der Nationalbank in *Wien* sich nicht unbedeutende Posten für *ungarische* Rechnung befinden.

So erscheinen im *Wiener* Darlehensgeschäfte $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden nachweisbar für ungarische Schuldner und im *Wiener* Eskontportefeuille reichlich 8 Millionen Wechsel ungarischen Ursprunges.

Wird auf die aufstrebende ungarische Industrie hingewiesen, so sollte doch deshalb ebensowenig die Bedeutung der österreichischen Industrie unterschätzt, als vergessen werden, daß *Wien*, der Hauptgeldmarkt der österreichisch-ungarischen Monarchie in seiner Gesamtbewegung, an der ja auch die *Wiener* Kassen der Nationalbank teilnehmen, den ungarischen Interessen nicht minder zugute kommt, als den österreichischen.

Diese hier ziffermäßig nachgewiesenen Tatsachen verlieren wenigstens nicht an Bedeutung durch den Umstand, daß das Privilegium der österreichischen Nationalbank, welches in *Österreich* gesetzliche Geltung genießt, in *Ungarn*, wie die Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer hervorhebt, nur aus Opportunitätsgründen noch für einige Zeit respektiert wird.

Die Nationalbank hat sich dadurch nicht abhalten lassen, den Wünschen *Ungarns* möglichst zu entsprechen, wie sie dies noch in den letzten Wochen getan und innerhalb der ihr gezogenen Grenzen ferner zu tun bereit ist.

Wenn aber die Handels- und Gewerbekammer in Pest-Ofen von der Nationalbank eine noch reichlichere, wenn auch nicht bestimmter bezeichnete Berücksichtigung ungarischer Ansprüche verlangt und dabei betont, daß eine, die Interessen nicht etwa der österreichischen Nationalbank allein, sondern auch die Interessen Österreichs nahe berührende Frage noch immer ihrer Entscheidung harret, so wäre dies nur ein neuerlicher Beweis, wie wenig billig, wie wenig im gegenseitigen Interesse es gelegen ist, dieser selbst nach Ansicht ungarischer Stimmen schon zu lange hinausgeschobenen Interessenfrage noch weiter aus dem Wege gehen zu wollen.

Wien, im Oktober 1869.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE
EXCELLENZ DEN HERRN KÖNIGL. UNGARISCHEN FINANZMINISTER V. LONYAY.
dd^o. 21. Oktober 1869.

In Folge einer von der Pesther Handelskammer an das hohe königlich ungarische Ministerium gerichteten Vorstellung bezüglich der jüngst eingetretenen Geldklemme, war es Euer Excellenz gefällig, mit der hochgeehrten Zuschrift vom 13. I. M., Zal 2496/P. M., unter Berufung auf das zwischen den beiden Ministerien getroffene Übereinkommen und die dießfälligen Zusicherungen der Nationalbank, das dringende Ersuchen auszusprechen, daß die Dotationen der bestehenden Filialen der Nationalbank in den ungarischen Ländern, wenn es nicht mittlerweile schon geschehen ist, sogleich, wenigstens auf die vor einigen Monaten bestandene Höhe gebracht, und überall dort, wo eine Erhöhung, wie namentlich in Pesth, sich als nothwendig herausstellt, diese mit der größten Beschleunigung angewiesen werde.

Was zunächst die bezogene Denkschrift der Pesth-Ofner Handels- und Gewerbekammer betrifft, so ist deren Inhalt durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Bankdirektion gelangt.

In dieser der Öffentlichkeit übergebenen Denkschrift einer hochgeachteten Körperschaft, welche so vorzugsweise berufen und in der Lage ist, die dort besprochenen geschäftlichen Verhältnisse sachgemäß zu beurtheilen, begegnete die Bankdirektion zu ihrem lebhaften Bedauern, Behauptungen, welchen sie, insoferne selbe eine Beschwerde gegen die österreichische Nationalbank enthalten, nach keiner Richtung hin, beitreten kann.

Aber die Nationalbank darf sich nicht darauf beschränken, dieß nur im allgemeinen auszusprechen.

Die Bankdirektion hat daher beschlossen, Euer Excellenz die anruhende Berichtigung der erwähnten Eingabe der Pesth-Ofner Handels- und Gewerbekammer mit der ergebenen Bitte zu überreichen, die in ersteren angeführten Tatsachen einer geneigten Berücksichtigung zu würdigen, um daraus die Überzeugung zu schöpfen, wie wenig gerechtfertiget die Behauptung ist, die österreichische Nationalbank sei vor Allem und ausschließend nur im Interesse der nicht ungarischen Reichshälfte vorgegangen und habe begründete Ansprüche Ungarns stiefmütterlich behandelt.

Dem Wunsche Euer Excellenz entsprechend folgt ferner in der zweiten Beilage eine Tabelle über die dermaligen Dotationen der ungarischen Filialen im Escompte- und Leihgeschäfte, und deren Benützung, so wie über die Höhe dieser Dotationen seit Gründung der betreffenden Filialen.

Auch diese Tabelle dürfte Euer Excellenz den Nachweis liefern, daß die Nationalbank den ungarischen Interessen eine steigende Aufmerksamkeit widmete, wie dieß seiner Zeit auch in ungarischen Tagesblättern Anerkennung fand.

Was nun ferner die von Euer Excellenz angedeuteten, zwischen den beiden Ministerien getroffenen Übereinkommen und die in Folge dessen von der Nationalbank gegebenen Zusicherungen anbelangt, im Interesse des Handels und der Industrie Ungarns auch ungarische Effekten zu beleihen, die Dotationen der ungarischen Filialen nach Bedarf zu erhöhen und neue Filialen in Ungarn zu errichten, so gestatten Euer Excellenz wohl, daß die Bankdirektion auch diese Punkte mit aller Unbefangenheit erörtere.

Von diesen Übereinkommen wäre in erster Linie jenes zu erwähnen, das im Laufe des Monates März 1867 zwischen dem königl. ungar. Finanz-Ministerium und der kaiserlichen Finanzleitung betreffs der vorläufigen Fortführung der Finanzverwaltung abgeschlossen wurde und das in zwei Punkten auch der Nationalbank erwähnt.

Im 18. Punkte dieses Übereinkommens erklärt der königl. ungar. Landes-Finanzminister insbesondere, daß er die bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege beirren wird.

Die Nationalbank, welche von diesem Übereinkommen nur durch die öffentlichen Blätter Kenntniß erhielt, nahm gleichwohl aus demselben Anlaß, in der an Euer Excellenz gerichteten Zuschrift vom 31. März 1867, Zal 2682, bezüglich der Verwaltung und Geschäftsführung der ungarischen Filialen das erforderliche Einvernehmen anzubahnen.

Bei Erwidern dieser Zuschrift bemerkten Euer Excellenz unterm 7. April 1867, Zal 340/P. M. Folgendes: „Ich ergreife übrigens diese Gelegenheit, das Augenmerk auf die im laufenden Jahre bevorstehenden Verhandlungen in der Bankfrage schon jetzt zu lenken. Es scheint mir im hohen Interesse der Nationalbank zu liegen und würde zur Erleichterung jener Verhandlungen beitragen, wenn die Bankdirektion den Umfang ihrer Thätigkeit in den ungarischen Ländern bedeutend erweitern wollte.“ Die von der Bankdirektion in Folge dessen, unterm 10. April 1867, Zal 2974, abgegebene Erklärung, daß die Nationalbank bereit ist, eine Erweiterung der Thätigkeit auch der ungarischen Filialen eintreten zu lassen, und billigen und begründeten Wünschen in dieser Richtung zu entsprechen, wurde von Eurer Excellenz unterm 26. April 1867, Zal 506/P. M. mit vielem Danke zur Kenntniß genommen.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1868 die Verhandlungen wegen Abänderung, beziehungsweise Erweiterung der Bank-Statuten ihren Anfang nahmen, stellte die Nationalbank den Antrag, auch solche ungarische Effekten zur Belehnung zuzulassen, welche bisher davon ausgeschlossen waren, verlangte aber gleichzeitig, daß die Änderung der Statuten auch für die Länder der ungarischen Krone gesetzliche Geltung erhalte.

Die Nationalbank mußte auf letztere Forderung umsomehr Gewicht legen, als Seine Excellenz der Herr kaiserlich österreichische Finanzminister in der 74. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Februar 1868 erklärt hatte, die kaiserliche Regierung müsse sich vorerst mit dem ungarischen Ministerium ins Einvernehmen setzen, da über die Schuld des Reiches von 80 Millionen Gulden an die Bank in dem Übereinkommen über die allgemeine Staatsschuld noch keine Verfügung getroffen wurde.

In den mündlichen Vorbesprechungen der, von der Nationalbank beantragten Änderungen der Statuten, wurden den Vertretern der Bankdirektion von Seite des kaiserlichen Finanz-Ministeriums erklärt, daß die gesetzliche Anerkennung dieser Änderungen von Seite Ungarns nicht in so kurzer Zeit, wie es sonst wünschenswerth, zu erreichen wäre, weil Ungarn die gesammte Bankfrage für endgiltig erlediget betrachte. Die ungarische Regierung habe sich nämlich in einem Ministerrathe verpflichtet, für die Dauer des Bankprivilegiums den Zwangskurs aufrecht zu erhalten, und keine Zettelbanken zu genehmigen, doch müsse die Bank die Ansprüche des kaufmännischen Credits befriedigen, und ungarische Effekten beleihen.

War diese Anerkennung des Bankprivilegiums eine bedingte und beschränkte, und wurde sie durch die spätere Erklärung Ungarns, daß es von seinem Rechte der Notenausgabe nur für jetzt keinen Gebrauch machen wolle, noch weiters abgeschwächt, so muß noch insbesondere hervorgehoben werden, daß diese Vereinbarungen ohne Wissen der Nationalbank getroffen wurden, daß sie hiervon erst nachträglich durch mündliche Mittheilung Kenntniß erhielt, während gleichwohl auf dieselben Vereinbarungen Forderungen gegründet werden, zu deren Erfüllung die Nationalbank für verpflichtet gehalten werden will.

Ja, mehr als das, während nach § 3 der Statuten vom Jahre 1863 die Errichtung neuer Filialen nur im Einverständnisse der Staatsverwaltung mit der Bankdirektion geschehen kann, wäre sie verpflichtet in Ungarn Filialen auf Verlangen der Regierung zu errichten, und müßte, ohne Rücksicht auf die ihr nach § 45 der Statuten zustehende Verwaltung des Bankvermögens, die Dotationen der Filialen je nach dem von irgend einer Seite ausgesprochenen Bedarfe erhöhen.

In Ungarn wären unter diesen Voraussetzungen die Pflichten der Nationalbank größer, dagegen ihre Rechte geringer, als dies in Oesterreich der Fall ist.

Gleichwohl wollte die Nationalbank die voriges Jahr im Zuge befindlich gewesenen Verhandlungen über die Erweiterung der Bank-Statuten, welche ja auch ein hervorragendes öffentliches Interesse im Auge hatten, durch ein unbedingtes Bestehen auf der sofortigen gesetzlichen Anerkennung Ungarns nicht aufhalten, oder gar scheitern lassen.

Die Nationalbank ließ sich hierbei durch zwei wesentliche Momente bestimmen.

Euer Excellenz sprachen unterm 6. Oktober 1868, Zal 1528, Seiner Excellenz dem Herrn kaiserlichen Finanzminister das Ersuchen aus, die Nationalbank möge sich bereit erklären, auf Wunsch des ungarischen Ministeriums neue Filialen zu errichten, oder die Dotation der bestehenden zu erhöhen, sobald es der Handelsverkehr wünschenswerth macht. In diesem Sinne sprach die Bankdirektion ihre Bereitwilligkeit aus, die im Einverständnis mit der Nationalbank anerkannten Bedürfnisse des gesunden Verkehrs auch in Ungarn nach Thunlichkeit zu befriedigen.

Weiters machte sich Seine Excellenz der Herr kaiserliche Finanzminister verbindlich, noch vor Ende des Jahres 1869 eine das Vertragsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank nach allen Beziehungen, mit Einschluß des 80 Millionen Darlehens regelnde Gesetzentwurf beim Reichsrathe einzubringen.

Dies gestattete der Bank mit der weiteren Geltendmachung ihres Ansuchens um gesetzliche Anerkennung in Ungarn vorerst zuzuwarten, und doch gleichzeitig den Wünschen Ungarns nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Wenn nun trotz wiederholt betätigter Bereitwilligkeit der Nationalbank, die auf gesunder Grundlage beruhenden Ansprüche des ungarischen Verkehrs nach Thunlichkeit zu unterstützen, von dort zwar neue Ansprüche erhoben werden, aber doch gleichzeitig betont wird, daß die Nationalbank in Ungarn nur aus Opportunitätsgründen noch für einige Zeit auf Duldung rechnen kann, so werden der Nationalbank dadurch Schwierigkeiten geschaffen, deren Lösung nicht in ihrer Hand liegt. Die Nationalbank ist nicht berufen, die Meinungsverschiedenheit zu erörtern, welche heute noch zwischen den Regierungen Ungarns und Oesterreichs obschwebt. Die Nationalbank kann, wie dieß auch die Generalversammlung vom 27. Oktober 1868 ausgesprochen, nur daran festhalten, daß ihre gesetz- und vertragsmäßig erworbenen Rechte durch spätere, ohne Zustimmung der Nationalbank erfolgte Acte weder geändert noch geschmälert werden können, und müßte unter allen Umständen gegen eine solche Änderung oder Schmälerung Verwahrung einlegen. Die Nationalbank kann auch nicht den gesetzlichen Faktoren vorgreifen, welche zu entscheiden haben, wann und auf welche Weise die Ordnung der Staatsnotenschuld vorzunehmen sei.

Aber *der* Erkenntniß kann sich die Nationalbank nicht verschließen, daß die Verweigerung der gesetzlichen Anerkennung ihrer vertragsmäßig erworbenen Rechte ihre Thätigkeit in Ungarn beeinträchtigen könnte.

Haben gerade in der neuesten Zeit selbst ungarische Tagesblätter mit vielem Freimuth es hervorgehoben, daß auch auf diesem Gebiete und hier vorzugsweise, den Einklang der ungarischen und der österreichischen Interessen kein Mißton stört und daß es im wohlwollenen Vortheil beider Staaten liegt, *in dieser Frage ohne längeren Aufschub eine Verständigung zu erzielen*, welche die gerechten und billigen Erwartungen beider Theile erfüllt, so ist wohl auch die Hoffnung berechtigt, die hohe Weisheit und Mäßigung der gesetzgebenden Gewalten in Ungarn werde eine Entscheidung ermöglichen, welche die Interessen Ungarns am besten fördert, indem sie auch jenen Oesterreichs eine gerechte und billige Beachtung angedeihen läßt.

Eine Abschrift dieser ergebenen Note sammt Beilagen übermittle ich gleichzeitig an Seine Excellenz den Herrn kaiserlichen Finanzminister.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS GENERALSEKRETARIAT DER NATIONALBANK.

§. 1.

Das Generalsekretariat hat die in den allgemeinen Bankgeschäften erforderlichen Korrespondenzen mit Behörden und Parteien, dann die Aufträge an Filialen und andere Geschäftsabteilungen der Bank, sowie die Anträge für die Sitzungen der Bankdirektion vorzubereiten und zu entwerfen; endlich Anfragen von Parteien und Geschäftsabteilungen oder Beamten zu beantworten.

§. 2.

Das Generalsekretariat besteht aus zwei Abteilungen:

Der *ersten Abteilung* sind alle Personalangelegenheiten und jene allgemeinen Geschäfte zugewiesen, welche nicht besonders als in den Wirkungskreis der zweiten Abteilung gehörig bezeichnet sind.

Die *zweite Abteilung* besorgt das Börse-, das Rimessen- und Devisengeschäft, sowie die Führung der Informationsbücher.

§. 3.

Das Generalsekretariat steht unter Oberleitung des General-Sekretärs, für welchen der Sekretär und der Sekretär-Stellvertreter innerhalb der später bezeichneten Grenzen einen Teil der laufenden Geschäfte führen.

§. 4.

Die unmittelbare Leitung des Devisen- und Börsegeschäftes, dann des Kaufes und Verkaufes von Pfandbriefen ist, sowie die Unterschrift der Korrespondenz und der Aufträge an die Kassa im Devisengeschäfte dermalen dem Generalsekretär vorbehalten. Für seine Vertretung in diesen besonderen Geschäften wird von Fall zu Fall vorgesorgt werden.

§. 5.

a) Geschäftsstücke für deren Erledigung die bestehenden Instruktionen und sonstigen für die einzelnen Geschäftszweige erlassenen Vorschriften maßgebend sind und genügen, können von dem Einreichungs-Protokolle sofort dem betreffenden Konzeptsbeamten zur Erledigung übergeben werden.

b) Geschäftsstücke, bezüglich derer eine besondere Entscheidung überhaupt notwendig ist oder dem Konzeptsbeamten wünschenswert erscheint, sind vor der Erledigung dem Sekretär Dr. Deperis zu übergeben.

c) Betreffen diese Geschäftsstücke eine gewöhnliche Rechtsfrage, so wird Dr. Deperis deren Erledigung veranlassen.

d) Betreffen dieselben eine andere Geschäftsfrage, so ist deren Erledigung in gemeinschaftlicher Besprechung des Sekretärs Dr. Deperis und des Sekretär-Stellvertreters Leonhardt festzustellen.

Diesen Besprechungen ist in allen wichtigeren Fällen der Oberbuchhalter und der Kassendirektor zuzuziehen; dieß betrifft insbesondere auch Personalangelegenheiten. In Fragen, welche sich auf die Manipulation der Filialen oder auf die Kreditbenützung bei letzteren, dann auf die Geschäfte der II^{ten} Abteilung des Generalsekretariates beziehen, ist diesen Besprechungen auch der Inspektor der Bankfilialen beizuziehen.

e) Wird bei diesen Besprechungen eine Entscheidung nicht erzielt oder gegen die Entscheidung der Mehrheit in einem wichtigen Punkte eine Minoritätsansicht geltend gemacht, so ist der Gegenstand dem Generalsekretär vorzulegen.

§. 6.

Innerhalb der im §. 5 bezeichneten Grenzen werden der Sekretär Dr. Deperis und der Sekretär-Stellvertreter Leonhardt nach einem von ihnen festzusetzenden Turnus die tägliche Revision der Akten derart unter sich teilen, daß allmählich auch der Sekretär-Stellvertreter Leonhardt, anfangs unter Aufsicht des Sekretärs Dr. Deperis, die Revision aller Akten in vollkommen genügender Weise zu besorgen im Stande ist.

§. 7.

Wöchentlich abwechselnd besorgen Sekretär Dr. Deperis und Sekretär-Stellvertreter Leonhardt:

- a) die Eröffnung der Rimessen- und Devisen-Briefe unter Prüfung der Beilagen und Zuweisung an die zweite Abteilung behufs der Erledigung.
- b) die Unterschriften der Rimessenbriefe.

§. 8.

Insoferne der Generalsekretär substitutorisch für ein Mitglied der Bankdirektion die dritte Sperre bei dem Banknoten- und Effekten-Haupt-Depôt und bei dem Münztresor führt, kann er dieselbe dem Sekretär Dr. Deperis oder dem Sekretär-Stellvertreter Leonhardt übertragen.

§. 9.

Ebenso können beide für den Generalsekretär bei Skontrierungen und bei den monatlichen Prüfungen des Wechselportefeuilles durch ein Direktionskomitee intervenieren.

§. 10.

Sekretär Dr. Deperis und Sekretär-Stellvertreter Leonhardt haben abwechselnd, jeder für sich selbständig, nach gemeinschaftlicher Verabredung in entsprechenden Zeitabschnitten die Expeditkasse zu skontrieren und die Geschäftsführung sowohl des Generalsekretariates beider Abteilungen, als auch seiner Ordnungsämter zu überwachen.

§. 11.

Der Sekretär Dr. Deperis hat insbesondere

- a) die mündlichen Anfragen von Parteien oder Beamten in Geschäftsangelegenheiten, insoferne selbe sich nicht unmittelbar an den Generalsekretär wenden wollen, innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu beantworten.
- b) die Einladungen zu Direktions- oder Komitee-Sitzungen, Censurs-Komitees, dann Verbrennungen zu veranlassen und ebenso wie Bescheide zu unterfertigen.

§. 12.

In Abwesenheit des Generalsekretärs hat der Sekretär Dr. Deperis:

- a) das Referat bei Seiner Excellenz dem Herrn Bankgouverneur über die wichtigeren täglichen Einläufe, über Anträge zu den Direktions-Sitzungen, sowie das Referat in allen Sitzungen, dann
- b) den Schlüssel zum Archive und die in demselben eventuell verwahrten dritten Sperrern (§. 8) zu führen und
- c) die Tagesausweise und die Tableaux für die Ratssitzung zu unterzeichnen.

§. 13.

Der Sekretär-Stellvertreter hat insbesondere:

- a) sämtliche für die Generalversammlung und den Bankausschuß nötigen Vorträge und Rechnungsabschlüsse vorzubereiten und zu entwerfen, dann alle für die Sitzungen der Generalversammlung und des Bankausschusses nötigen Einleitungen zu treffen und die betreffenden Vorlagen zu prüfen.
- b) alle für die Veröffentlichung bestimmten Berichte, Protokolle u. s. w. formell und sachlich zu prüfen.
- c) die Druckauflagen der Buchdruckerei der Bank, mit Ausnahme der Drucksorten, sowie die vorkommenden oder nötig werdenden Arbeiten für die Publizistik zu überwachen und beziehungsweise zu veranlassen.
- d) die Gesuche um Beamtenstellen in Evidenz zu halten.
- e) endlich bei allen Sitzungen das Protokoll zu führen.

§. 14.

Es versteht sich von selbst, daß sowohl der Sekretär als auch der Sekretär-Stellvertreter auch in den ihnen persönlich zugewiesenen Geschäftsobliegenheiten, bei wichtigeren oder etwa zweifelhaften Fällen, im Sinne des §. 5 d (zweite Alinea) vorgehen.

§. 15.

Die unmittelbare Aufsicht über die ordnungsmäßige Geschäftsführung der zweiten Abteilung des Generalsekretariates führt der Inspektor der Filialen R. Kauffmann.

§. 16.

Derselbe hat sonach

- a) die gesamte Manipulation der Filialen im Auge zu behalten, und insbesondere auf Grund der Wochenausweise, der Kreditsbücher und der monatlichen Portefeuille-Berichte die Kreditbenützung der Filialen im Eskompte- und Leihgeschäfte, sowohl im Ganzen, als auch im Einzelnen zu prüfen und zu überwachen, dann die im Rimessen- und Börse-Geschäfte einlangenden Wechsel gemeinschaftlich mit einem dem Censurs-Komitee zugewiesenen Beamten zu überprüfen um nötigen Falles in allen diesen Beziehungen die ihm zweckmäßig scheinenden Anträge bei der Gesamtleitung des Generalsekretariates in Vorschlag zu bringen.
- b) als Vertreter der Nationalbank an der Börse und für das Devisengeschäft die allgemeinen Weisungen von dem Generalsekretär oder dessen für diesen Zweck bestellten Stellvertreter (§. 4) zu empfangen und demselben täglich über alle abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.
- c) dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung der zweiten Abteilung des Generalsekretariates bezüglich der Korrespondenz, der Buchführung oder sonstigen Evidenzhaltung, sowie die Beziehungen dieser Abteilung zu den betreffenden Kassen, den allgemeinen Vorschriften des Dienstes, sowie den Anforderungen der Ordnung und der Sicherheit im Ganzen, sowie im Einzelnen jederzeit entsprechen.

Wien, am 18. Mai 1869.

PROGRAMM FÜR DEN BAU EINER ZENTRALBÖRSE IN WIEN.

Bisher ist es der Wiener Börse nicht beschieden gewesen, eine bleibende Stätte ihrer Unterkunft zu besitzen. Seit den letzten 70 Jahren ihres Bestehens ist sie achtmal übersiedelt. Als die Nationalbank auf Anregung des Finanzministers v. Bruck im Jahre 1854 beschloß, ein Bank- und Börsegebäude zu erbauen, glaubte man, daß die Börse für immer der getreue Mietsmann der Bank sein werde. Allein schon während des Baues wurde der Börse das neue Prachtgebäude zu enge und heute, kaum 9 Jahre, seitdem sie dasselbe bezogen, ist alle Welt darüber einig, daß ein anderes und weit größeres Börsegebäude ein unabweisliches Bedürfnis des Verkehrs geworden sei.

Die Börsekammer hat sich niemals verhehlt, daß es der Würde des Handelsstandes entspräche, ein eigenes Börsegebäude zu besitzen. Als sie in Wirksamkeit trat, war das Bauprojekt der Nationalbank bereits in Ausführung begriffen. In der Voraussicht, daß es dennoch früher oder später zum Bau einer neuen Börse kommen müsse, erwarb die Börsekammer, um dieses Unternehmen sicherzustellen, im Jahre 1863 einen 930 Quadratklaffer großen Platz am Franz Josefs-Kai.

Inzwischen aber hat sich der Stand der Börsebaufrage wesentlich verändert. Der Gedanken, *alle* Zweige des Börseverkehrs in *einem* Gebäude zu vereinigen, ist nachdrücklich in den Vordergrund getreten.

Die Beratungen eines Ausschusses vieler kaufmännischer und volkswirtschaftlicher Korporationen Wiens haben über die in dieser Richtung bestehenden Wünsche vollen Aufschluß gegeben. Im Einklange mit diesen Beratungen hat sich die Börsekammer die Aufgabe gestellt, den Neubau der Börse nach einem Plane zu führen, der geeignet wäre, nicht nur die von ihr repräsentierte Fondsbörse, als den gegenwärtig und wahrscheinlich noch lange Zeit hinaus dominierenden Faktor des Wiener Börselebens zu befriedigen, sondern auch den ausgesprochenen Wünschen und präsumtiven Bedürfnissen der übrigen Zweige des Börseverkehrs vollständig gerecht zu werden.

Bereits sind Schritte getan worden, um im Wege des Tausches gegen den Bauplatz am Franz Josefs-Kai einen anderen, bei 2000 Quadratklaffern großen Baugrund zu erlangen. Als dieser ist zunächst ein an der Ringstraße, zwischen derselben und dem unteren Arsenal (der sogenannten Militärbäckerei) gelegener Platz in Aussicht genommen. Die Börsekammer glaubt hoffen zu dürfen, daß ihre hierauf bezüglichen Schritte von Erfolg sein werden.

Die Börsekammer ist weiters bemüht, eine zweckmäßige Regulierung der Umgebung des Börsegebäudes zu erwirken, damit allen Anforderungen entsprochen werde, die man im Interesse eines so wichtigen öffentlichen Gebäudes in Bezug auf Kommunikation und Nachbarschaft zu stellen berechtigt ist.

Endlich hat sie auf Grundlage des von ihr adoptierten Bauprogrammes von einer hervorragenden Kapazität im Baufache eine Planskizze des neuen Gebäudes entwerfen lassen. Zur Würdigung der Grundzüge dieses im nachfolgenden dargelegten Planes wolle man sich gegenwärtig halten, daß der jetzige Börsesaal, einschließlich eines wenig benützbaren Teiles, 165 Quadratklaffer mißt und nur für etwa 1000 Personen bequem ausreicht, so daß die Börse in den Wintermonaten dieses Jahres bei weitem nicht imstande war, den Zutritt allen Personen, die solchen wünschten, zu gewähren.

Nach dem erwähnten Plane soll das neue Gebäude enthalten: einen nahezu 600 Quadratklaffer großen Saal für die *vereinigte Fonds- und Warenbörse*. An denselben

schließen sich die Büro des *Börsekommissärs*, der *Börsekammer*, der *Fondsbörsensale*, der *Warensale*, eines *Telegrafenamtes*, eines *Postamtes*, *Schreibzimmer* für das Börsepublikum und sonstige Nebenräumlichkeiten an. Der *Effekten-Societät* sind vier Säle, darunter ein hoher lichter Geschäftsraum von der Größe des jetzigen Börsensaales, zusammen 342 Quadratklafter zudedacht. Für die *Liquidation* (Arrangement und Einkassierung) ist in ausgedehntester Weise vorgesorgt. Nach Unterbringung der Hauptobjekte bleiben in den verschiedenen Teilen des Gebäudes zusammen bei 1400 Quadratklafter Flächenraum zur Verfügung, die je nach Wunsch und Erfordernis dienen können, die *Mehl- und Kornbörse*, eine *Restauration*, ein *Kaffeehaus*, ein *kaufmännisches Kasino*, Büro von *Eisenbahngesellschaften*, von *Assecuranzen*, ein *Clearing-House* u. dgl. aufzunehmen. Der Rest soll für *Kaufgewölbe* und *Comptoirs* Verwendung finden. Die zweckmäßigste Benützung der ausgedehnten Räume im Souterrain ist eine offene Frage. Im allgemeinen gewährt ein Blick in die erwähnte Planskizze die beruhigende Überzeugung, daß die klare und sachgemäße Auflösung des architektonischen Grundgedankens gestatten wird, jedem Bedürfnis der eventuellen Teilnehmer des Gebäudes durch eine leichte Verschiebung des Details gerecht zu werden.

Die Kosten des Baues, einschließlich des Ankaufs des Baugrundes, sind auf 2,000.000 fl veranschlagt und sollen, nach einzuholender Genehmigung der hohen Regierung, durch ein 5prozentiges, amortisierbares, auf das Börsegebäude primo loco zu intabulierendes Anlehen des Börsenfonds bedeckt werden. Hieran würde sich die Börsekammer in Vertretung des Börsenfonds mit ihren disponiblen Mitteln von ca. 300.000 fl durch Übernahme von Obligationen al pari beteiligen. Der Rest soll zum Kurse von 85 im Wege der Subskription beschafft werden.

Bei allfälliger Überzeichnung des Anlehens würde eine verhältnismäßige Reduktion stattzufinden haben. Die Raten für die im Laufe von zwei Jahren erfolgende Einzahlung werden nachträglich bestimmt werden.

Die 5%ige *Verzinsung* dieses Anlehens soll durch die Einnahmen des Börsenfonds an Börsegebühr und Mietzins bedeckt werden. Die Amortisierung des Anlehens soll nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Emission gerechnet, beginnen, und hierauf längstens binnen 45 Jahren durchgeführt werden. Zur Amortisierung werden die Zinsen der vom Börsenfonds übernommenen Obligationen verwendet. Die Börsekammer behält sich vor, je nach Disponibilität der Mittel, die Amortisation auch vor Ablauf von 10 Jahren beginnen zu lassen und auch früher als binnen 45 Jahren durchzuführen.

Wien, am 22. Mai 1869.

k. k. Börsekammer.
Der Präses:
Wodianer m. p.

ALLGEMEINE GRUNDZÜGE
FÜR DIE ORGANISATION DER FABRIKATION DER PRIV. ÖSTERREICHISCHEN
NATIONAL-BANK.

§. 1.

Die Fabrikation der priv. österr. National-Bank, welche einen integrierenden Teil der allgemeinen Geschäftsführung bildet, hat die für den gesamten Geschäftsbedarf erforderlichen Banknoten, Aktien und Pfandbriefe der National-Bank, nebst den zu beiden letzteren gehörigen Koupons-Bogen, dann Bankanweisungen und sonstige Werteffekten u. s. w. in der erforderlichen Qualität und Quantität anzufertigen, bei Anfertigung von Banknoten insbesondere die Erschwerung von Fälschungen oder Nachahmungen anzustreben und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß in allen einzelnen Abteilungen jede Beschädigung der National-Bank, sei es durch Fahrlässigkeit oder böse Absicht hintangehalten wird.

§. 2.

Die Fabrikation zerfällt sonach in zwei Hauptabteilungen, in die technisch-artistische für die eigentliche Anfertigung von Werteffekten und in die administrative Abteilung für die Kontrolle. Es liegt jedoch selbstverständlich in der allgemeinen Dienstespflicht jedes Beamten, Faktors oder Arbeiters der Bank, welcher bleibend oder vorübergehend in der Fabrikation verwendet wird, daß er nicht nur sich selbst jeder Beschädigung der National-Bank auf das Gewissenhafteste enthält, sondern daß er auch alle Mängel, welche ihm in was immer für einer Abteilung zur Kenntnis kommen sollten, nach §. 19 der allgemeinen Dienstesordnung seinen Vorgesetzten anzeigt, um eine sofortige Abhilfe zu erwirken.

§. 3.

Die technisch-artistische Abteilung besorgt die Anfertigung der Banknoten u. s. w. und steht unter der Leitung des Ingenieurs und Mechanikers der Bank, dem zur Unterstützung und Vertretung ein Assistent beigegeben ist, welcher letzterer jederzeit in der Lage sein muß, alle Obliegenheiten des Ingenieurs und Mechanikers zu übernehmen.

§. 4.

Zur technisch-artistischen Abteilung gehören dormalen die Dampfmaschinen, die Schlosserei, Tischlerei, Gießerei, das eigentliche artistische Atelier, die Preß-Salons, die Numerierung-, Überdruck- und Ausschneide-Lokale, dann die Typen- und die lithographische Druckerei.

§. 5.

Der Ingenieur und Mechaniker der Bank, sowie dessen Assistent haben unter ihrer persönlichen Verantwortung dafür zu sorgen, daß die für die Zwecke des Dienstes erforderlichen Haupt- und Hilfsmaschinen, Werkzeuge, Platten und dergleichen in der gesamten technisch-artistischen Abteilung jederzeit in genügender Anzahl vorhanden sind und fortwährend in entsprechendem Stande gehalten werden. Sie haben die Fortschritte der technisch-artistischen Fächer, sowohl in Bezug auf Erzeugung der Banknoten im Allgemeinen, als auch insbesondere auf Erschwerung der Falsifikation fortwährend im

Auge zu halten, Zeichnungen für neue Maschinen zu entwerfen und deren Ausführung im Hause zu überwachen oder auswärts zu veranlassen.

§. 6.

Der Ingenieur und Mechaniker und dessen Assistent leiten insbesondere das eigentliche artistische Atelier, beteiligen sich an dessen Arbeiten und sorgen dafür, daß für die einzelnen Aufgaben, im Falle der Verhinderung des betreffenden artistisch-technischen Beamten oder Arbeiters, der geeignete Ersatzmann zur Verfügung steht.

§. 7.

Der Ingenieur und Mechaniker der Bank hat gemeinschaftlich mit der administrativen Abteilung zu erwirken, daß von allen neuen Noten anderer Banken Exemplare angeschafft werden; ebenso soll er von allen neu auftauchenden Fälsifikationen österreichischer Banknoten Einsicht nehmen, um die hiebei gewonnenen Erfahrungen bei einer neuen Auflage österreichischer Banknoten zu verwerten.

§. 8.

In den Preß-Salons, in den Überdruck-, Numerierung- und Ausschneidelokalen, wie in der lithographischen und der Typen-Druckerei, dann der Gießerei, haben unter Überwachung des Ingenieurs und Mechanikers der Ober-Faktor, die Faktoren und das sonstige technische Aufsichts-Personal, unter Haftung des Ober-Faktors, die technische Manipulation zu leiten und zu überwachen, auf alle etwaige Mängel des Papiere, der Farben, der Platten und aller Maschinen ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und in erster Instanz für die Befolgung der allgemeinen Kontroll- und Disziplinar-Vorschriften Sorge zu tragen.

§. 9.

Das gleiche gilt bezüglich des Ingenieurs und Mechanikers insbesondere für die Dampfmaschinen, Schlosserei und Tischlerei.

§. 10.

Der Ingenieur und Mechaniker, sowie der Ober-Faktor und die Faktoren haften persönlich dafür, daß in den ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Abteilungen mit den Platten, Hilfs-Maschinen oder etwaigen Probe-Arbeiten auf was immer für einer Gattung Papier kein Mißbrauch gemacht werde oder gemacht werden könne, daß ferner jede Feuergefahr sowohl während, als nach der Arbeitszeit hintangehalten wird und daß nach Schluß der Arbeitsstunden alle Lokale vorschriftsmäßig versperrt werden.

§. 11.

Der Material-Verwahrer besorgt nach Antrag des Ingenieurs und Mechanikers, sowie des Ober-Faktors, unter Überwachung der administrativen Abteilung die Anschaffung der nicht im Großen oder aus dem Auslande beizuschaffenden Materialien, unter seiner Verantwortung zu den möglichst billigen Preisen und von der besten Gattung.

Ebenso hat er für die entsprechende Verwahrung aller Vorräte zu sorgen.

§. 12.

Die *administrative Abteilung* der Fabrikation besorgt, im Sinne der nach §. 1 dieser Grundzüge der Fabrikation im allgemeinen gestellten Aufgabe, die allgemeine Administration, sowie die genaueste Kontrolle zur Vermeidung was immer für einer Beschädigung des Institutes und zwar die Kontrolle sowohl durch Führung der nötigen Aufschreibungen, als auch durch die persönliche Überwachung, welche die in allen einzelnen technischen Abteilungen aufgestellten Administrativ-Beamten auszuüben haben.

§. 13.

Die administrative Abteilung hat daher:

- a) im Einvernehmen mit der Kassenverwaltung und den anderen betreffenden Geschäftsabteilungen der Bank und gemeinschaftlich mit denselben, den wahrscheinlichen Bedarf an Banknoten u. s. w. zu bemessen, um danach im Einvernehmen mit der technisch-artistischen Abteilung an die Bankdirektion die Anträge wegen Vermehrung oder Verminderung der Arbeitskräfte an Pressen und Arbeitern, sowie der Arbeitsstunden, endlich wegen Beischaffung der Vorräte an Papier und sonstigem Bedarfe zu stellen. Hierbei ist vorzugsweise nach Tunlichkeit auf einen gleichmäßigen Gang der Fabrikation zu sehen, damit nicht durch unnötigen Wechsel in der Zahl der Arbeiter und der Arbeitsstunden, eine für den Arbeiter und den Dienstgeber gleich mißliebige Untätigkeit entstehe.

Die administrative Abteilung hat ferner:

- b) in dem Zentralbüro und in den Arbeitslokalitäten die detaillierten Aufschreibungen über alle Vorräte an weißem Papier, dann Halb- und Ganzfabrikat, Platten, Zylindern u. s. w., sowie die Gegensperren zu führen und auf Grund der täglichen Abschlüsse, die tägliche Skontrierung vorzunehmen; endlich
- c) die einlangenden Falsifikate, gemeinschaftlich mit der technisch-artistischen Abteilung zu prüfen, zu klassifizieren und nötigen Falles hierüber Zeugnisse auszufertigen, über alle vorkommenden Falsifikate und ausgefertigten Zeugnisse oder sonstige Äußerungen die notwendigen detaillierten Vormerkungen zu führen, die an die Bank zurücklangenden Falsifikate und Fälschungswerkzeuge unter Gegensperre aufzubewahren.

§. 14.

Die administrative Abteilung der Fabrikation steht dermalen unter der Leitung eines Kontrollors, welcher zunächst dafür verantwortlich ist, daß die Fabrikation ihre Aufgabe (§§. 1, 2, 12, 13) jederzeit auf das Genaueste erfüllt.

In allen Vorkommnissen und Verfügungen, welche sich auch auf die technisch-artistische Abteilung beziehen oder deren Mitwirkung erfordern, hat er sich mit dem Leiter dieser letzteren Abteilung ins Einvernehmen zu setzen und nötigen Falles die Entscheidung der Bankdirektion einzuholen.

§. 15.

Der ausschließlich zur Inspektion bestellte Beamte der administrativen Abteilung hat während der ganzen Arbeitszeit abwechselnd in den verschiedenen Lokalen der Fabrikation anwesend zu sein und sich persönlich zu überzeugen, daß bei der Anfertigung und Ablieferung jede Gefährdung der Bank sorgfältig hintangehalten wird. Er nimmt von Zeit zu Zeit selbständige Skontrierungen vor.

§. 16.

Die in den verschiedenen Lokalitäten der technisch-artistischen Abteilung zur Aufsicht bestellten Beamten haben gemeinschaftlich mit den betreffenden Faktoren oder Faktorsgehilfen die Gegensperre zu führen und zunächst dafür zu sorgen, daß mit den Halb- oder Ganz-Fabrikaten, mit den verschiedenen Platten, Zylindern, Maschinen u. s. w. kein Mißbrauch zum Nachteile des Institutes geschehen kann. In jedem offenen Lokale der Fabrikation muß immerwährend einer dieser Beamten anwesend sein.

§. 17.

Die dermalen der Klein-Neusiedler *Papier-Fabrik* zugeteilten beiden *Aufsichtskommissäre* überwachen nach der hiefür bestehenden besonderen Instruktion die Fabrika-

tion des Papieres in allen Fabriks-Lokalitäten, die Vertilgung der Makulaturen, führen die betreffenden Aufschreibungen und begleiten die Papiersendungen von der Fabrik nach Wien.

§. 18.

Das Disziplinare über die Fabrikationsarbeiter leiten, je nachdem selbe in einem oder dem anderen Lokale verwendet werden, für gewöhnlich der Ingenieur, der Oberfaktor und die Faktoren. Finden die zur Aufsicht bestellten Beamten in dieser Beziehung Anlaß zu einer Bemerkung, so haben sie dies dem inspizierenden Beamten (§. 15) sofort mitzuteilen, welcher diesfalls im Einvernehmen mit dem technischen Aufseher des Lokales das Erforderliche einleitet. Handelt es sich um wichtigere Dienstvergehen oder um wiederholte Vernachlässigung der Pflicht, so ist dies dem Kontrollor zur Kenntnis zu bringen, welcher entscheidet, ob der Bankdirektion Anzeige zu erstatten oder sofort eine Verfügung zu treffen ist.

§. 19.

Wenigstens einmal im Jahre ist eine vollständige Skontrierung der Notenfabrikation dadurch vorzunehmen, daß von einem bestimmten Tage angefangen, kein weißes Papier aus dem Hauptdepôt zur Fabrikation abgegeben und damit so lange innegehalten wird, bis die Ablieferung der Ausschneidelokalitäten an Noten und Makulaturen die ordnungsmäßige Verwendung des in der Fabrikation befindlich gewesenen Papieres nachgewiesen hat.

Außer dieser vollständigen Skontrierung und den Skontrierungen, welche wenigstens alle vierzehn Tage der inspizierende Beamte (§. 15) in den einzelnen Arbeitslokalitäten vornimmt, wird die Fabrikation auch den für Kassen vorgeschriebenen Direktions-Skontrierungen unterzogen.

§. 20.

Diese allgemeinen Grundzüge der Fabrikation sind von allen Beamten der Fabrikation beider Abteilungen, welche derselben dermalen zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, eigenhändig zu unterschreiben. Das unterschriebene Exemplar ist in der administrativen Abteilung aufzubewahren. Jedem Beamten, welcher dasselbe unterschrieben hat, ist ein gleichlautender Abdruck zum Amtsgebrauche mitzuteilen, das er bei seinem Austritte aus der Bank oder bei Zuweisung zu einem anderen Geschäftszweige zurückzustellen hat.

Wien, 18. Oktober 1864.

BRIEF DER FABRIKATIONSARBEITER
AN DIE DIREKTION DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK VOM 6. MÄRZ 1869.

Hochlöbliche Direktion der priv. österr. Nationalbank!

Im tiefsten Vertrauen auf die so oft bewährte Humanität einer hochlöblichen Direktion und auf die Huld und Gnade, mit welcher Hochdieselbe jede gerechte Bitte aufzunehmen und zu erfüllen pflegt, wagt es das ehrfurchtsvoll gefertigte Arbeiterpersonale dieses h. Bankinstitutes eine hochlöbliche Direktion um eine gnädige Verbesserung seiner prekären materiellen Lage zu bitten und glaubt diese seine ehrfurchtsvolle Bitte mit folgenden Gründen unterstützen zu können.

Der Wochenlohn der Arbeiter in seiner gegenwärtigen Höhe wurde zu einer Zeit festgesetzt, in welcher sich der Preis der notwendigsten Lebensmittel um ca. 40 bis 50% billiger stellte.

Während also die Preise der zur Fristung des Lebens unentbehrlichsten Erfordernisse durchgehends um ein Bedeutendes stiegen, blieb der Verdienst des Arbeiters derselbe.

Die natürliche Folge davon ist, daß der Arbeiter, um die Ausgaben mit seinem Verdienste im Gleichgewichte zu erhalten, sich die empfindlichsten Entbehrungen auferlegen muß, was gewiß auf seine physischen Kräfte und auf die durch diese bedingte Arbeitsfähigkeit des Arbeiters nur die nachteiligste Rückwirkung üben kann.

Die Wohnungszinse, die ohnedem schon eine drückende Höhe erreicht hatten und daher eine der empfindlichsten Ausgaben des Arbeiters bildeten, haben, wie es einer hochlöblichen Direktion nicht entgangen sein wird, bei der neuerdings in Wien eingetretenen Wohnungsnot, eine namhafte Steigerung erfahren.

Der Arbeiter ist daher bei seinem geringen Verdienste angewiesen, nicht nur in den entferntesten Vorstädten, sondern sogar in entfernteren Orten außer den Linien Wiens zu wohnen, ja sich mit den schlechtesten und ungesundesten Wohnungen zu begnügen; daher die so häufigen Krankheitsfälle in den Familien der Arbeiter.

Zu dem kommt noch, daß die Mehrzahl der Arbeiter verheiratet ist, ihnen also nebst der Sorge für ihre Person, noch die für ihre Familien obliegt; so daß sich die Lage eines verheirateten Arbeiters als eine höchst kümmerliche und trostlose darstellt.

Wenn aber jemanden Teuerung hart und bitter trifft, so ist es gewiß der Arbeiter, der gezwungen ist, seine Bedürfnisse im Kleinen zu kaufen, der also den Nutzen zu bezahlen hat, den drei oder vier Zwischenhändler aus dem Verkaufe der Lebensmittel ziehen.

Auch glaubt das ehrfurchtsvoll gefertigte Arbeiterpersonale nicht unbescheiden zu sein, wenn es darauf hinzuweisen wagt, daß die meisten von ihnen dem Institute seit einer langen Reihe von Jahren angehören und ihm mit ihren besten Kräften gedient haben.

Durch diese Gründe glauben die ehrfurchtsvoll Gefertigten ihre ehrerbietige Bitte um gnädige Verbesserung ihrer materiellen Lage genügend unterstützt zu haben; und gewiß wird jedem Arbeiter das Bewußtsein, vor Entbehrung und Not geschützt zu sein, Mut und Kraft zur desto eifrigeren Erfüllung seiner Pflichten geben.

Ehrfurchtsvoll zeichnen sich im Namen sämtlicher Arbeiter

Johann Spitzer m. p.
Heinrich Dientter m. p.
Anton Kaiser m. p.
Hr. Reichenfelser m. p.

Wien, den 6. März 1869.

Wieder stehen wir vor einem Jahr, in welchem die Ereignisse der auswärtigen Politik die der inneren überschatteten. Der deutsch-französische Krieg, in dem die Monarchie infolge des überragenden Einflusses des ungarischen Ministerpräsidenten Graf Andrassy neutral blieb, führte zu keinerlei Beruhigung im nationalen Zwist der österreichischen Reichshälfte. Nach wie vor weigerten sich Polen, Tschechen, Slowenen, Istrianer und Bukowiner den Reichsrat zu beschicken. An dieser Tatsache mußte das Bürgerministerium scheitern, welches nach der Demission Taaffes zunächst von dem Deutschliberalen *Hasner* geleitet wurde, bis nach Rücktritt des Gesamtministeriums am 12. April ein Beamtenkabinett unter dem polnischen Grafen Adam Potocki gebildet wurde. Das neue Ministerium löste den Reichsrat und sämtliche Landtage auf, doch änderten auch die Neuwahlen nichts an der Situation.

Der Kriegausbruch am 19. Juli hatte für die Nationalbank eine neue Vertrauenskrise zur Folge, die Gefahr einer Entwertung der Währung mußte mit allen dem Noteninstitut damals zur Verfügung stehenden Mitteln abgewehrt werden. Wie dies gelang, ist nunmehr Gegenstand unserer Darstellung. Im übrigen blieben die Probleme der österreichischen Nationalbank die gleichen wie in den vorangegangenen Jahren: das Verhältnis zu Ungarn und die im Jahre 1868 unberichtigt gebliebene Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen.

Was die erstgenannte Frage betrifft, so setzte man große Hoffnung auf die Bankenquete in Pest, die sich dort am 23. Jänner 1870 konstituierte. Gleich zu Beginn ereignete sich ein bezeichnender Zwischenfall. An diesem Tage erschien im ungarischen Amtsblatt eine Note, die sich auf zwei Übereinkommen — vom 12. und 26. September 1867 — bezog, welche aus Anlaß des Ausgleiches zwischen den beiden Regierungen in Angelegenheit der Bank abgeschlossen wurden. Auf Grund dieser Übereinkommen hätte der ungarische Reichstag, so hieß es in dieser Note, freie Hand, wenn er es für gut befände, in der Bankangelegenheit eine Verfügung zu treffen. Ja, noch mehr: die ungarische Regierung habe der Nationalbank gegenüber heute gar keine wie immer lautende Verpflichtung.

Diese überraschende Erklärung veranlaßte die Bankdirektion am 29. Jänner 1870 eine Anfrage an den österreichischen Finanzminister Dr. Brestel zu richten, in welcher es u. a. hieß:

„Die Nationalbank hat keine Kenntnis von dem Wortlaute des Übereinkommens vom 12. September 1867. Ebenso unbekannt ist ihr jenes Übereinkommen, welches das Datum des 26. September tragen soll; die Nationalbank ist daher nicht in der Lage, die Angaben des ungarischen Amtsblattes zu prüfen. Begreiflicherweise muß aber die Nationalbank dringend wünschen, in dieser sie so nahe berührenden Frage Gewißheit zu erhalten.

Ich erlaube mir daher, E. E. zu ersuchen, mir baldmöglichst mitteilen zu wollen, ob zwischen Österreich und Ungarn Vereinbarungen oder Übereinkommen getroffen wurden, welche auf die priv. österr. Nationalbank Bezug nehmen, im bejahenden Falle der Nationalbank den Wortlaut dieser Vereinbarungen oder Übereinkommen sowie den Umstand bekanntgeben zu wollen, ob selbe noch in Kraft bestehen oder nicht.“

Auf diese Note langte am 7. März 1870 die Antwort des Finanzministers Dr. Brestel ein, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Eine die priv. österr. Nationalbank betreffende förmliche Vereinbarung ist in den ‚Stipulationen‘ enthalten, die zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. ung. Finanzministerium über die provisorische Vernehmung des Finanzdienstes unterm 8. März 1867 abgeschlossen wurde. In diesen Stipulationen (Punkt 18) verpflichtet sich der k. ung. Finanzminister, die bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im Sinne des landtäglichen Kommissionsoperates diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt werden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege zu beirren. Im September 1867 wurden über die Behandlung der im Sinne des 12. Gesetzesartikels vom Jahre 1867 im gemeinschaftlichen Einvernehmen vorbehaltenen Gegenstände zwischen den beiderseitigen Ministerien wiederholt Beratungen gepflogen, über deren Ergebnis protokollarische Aufzeichnungen vorliegen. Aus der Einsicht der letzteren ist mir bekannt, daß das k. ung. Ministerium sich verbindlich machte, insolange nicht im gemeinschaftlichen Einverständnisse neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen getroffen sein würden, die Privilegialrechte der österr. Nationalbank in Ungarn unter der Bedingung zu wahren, daß die Nationalbank die dortlands für nötig erachteten Filialen errichte, dieselben entsprechend dotiere und Vorschüsse auf Effekten beider Reichshälften leiste. Eine dem Sinne nach hiemit vollkommen übereinstimmende Erklärung des k. ung. Finanzministers ist in einer unterm 8. April 1868 an mich gerichteten Note enthalten.“

Was die ungarische Bankenquete betrifft, so hatte sich die Bankdirektion in ihrer Sitzung vom 17. Februar 1870 mit einer Note zu befassen, welche der

Präsident der landtäglichen Kommission Graf Georg Apponyi am 7. Februar an den Gouverneur richtete. In dieser Note wurde die Nationalbank ersucht, einen oder mehrere Fachmänner behufs der Beantwortung und der eingehenden Besprechung folgender Fragepunkte zu entsenden:

1. Welche waren die Ursachen der jüngsten finanziellen Krise?
2. Welchen Einfluß übt die Nationalbank auf die nationalökonomischen Interessen Ungarns? Hat dieselbe irgend einen Einfluß auf die jüngste finanzielle Krise geübt und wenn ja, wie war dieser Einfluß geartet?
3. Ist eine solche Krise überhaupt zu beseitigen und wenn ja, durch welche Mittel kann sie beseitigt werden?
4. Inwiefern ist die Ansicht, daß die Errichtung einer oder mehrerer Zettelbanken finanziellen Krisen entgegenzuwirken geeignet ist, begründet?
5. Ist die Errichtung einer oder mehrerer Zettelbanken in Ungarn ohne die Herstellung des vollen Geldwertes unserer Zirkulationsmittel möglich?
6. Ist die sofortige Herstellung des vollen Wertes unserer Geldzeichen wünschenswert und ist solche im bejahenden Falle überhaupt möglich?
7. Auf welche Art und durch welche Mittel wäre die Herstellung der Valuta zu ermöglichen?
8. Wenn die Herstellung der Valuta überhaupt nicht sofort zu ermöglichen ist, wie ist sie vorzubereiten?
9. Welche Maßnahmen sind überhaupt nötig, um Ungarn einen geregelten Geldverkehr zu sichern und den vaterländischen Kredit in selbständiger und solider Weise zu begründen?

Diese Einladung fand im Direktorium der österreichischen Nationalbank eine geteilte Aufnahme. Direktor Schiff gab auch namens seiner Kollegen Dr. Egger und Ritter v. Zimmermann folgendes zu bedenken:

Die Nationalbank hat bisher stets daran festgehalten, daß sie ein für das ganze Reich giltiges Privilegium besitzt. Diesen Standpunkt würde sie aufgeben, wenn sie sich in eine Erörterung über solche Fragen, wie beispielsweise, ob in Ungarn eine oder mehrere Zettelbanken errichtet werden sollen, einlassen wollte. Die Nationalbank steht dem ungarischen Staat als Kontrahent in gleichberechtigter Stellung gegenüber. Die Bank zu einer Besprechung einzuladen, ist das ungarische Parlament nicht berechtigt, eine solche Einladung anzunehmen, ist der Stellung der Bank nicht angemessen.

Aus allen diesen Gründen beantragte Dr. Schiff, dem Präsidenten der Enquete-Kommission in verbindlichster Form zu eröffnen, daß die Bankdirektion sehr bedauere, niemanden zur Teilnahme an den Beratungen entsenden zu können.

Demgegenüber erklärte Freiherr v. Wodianer im Namen von drei weiteren Mitgliedern des Direktoriums, daß man das Recht, Experten einzuladen, dem ungarischen Parlament nicht absprechen könne. Der von der Bank zu bezeichnende Fachmann dürfte nur seine persönliche Meinung aussprechen und dies sofort bei Beginn seiner Vernehmung zu Protokoll geben. Er beantragte daher, den Generalsekretär Herrn v. *Lucam* als den berufensten Fachmann nach Pest zu entsenden. Hierbei solle jedoch bemerkt werden, daß Herr v. *Lucam* nicht als Abgeordneter oder Bevollmächtigter der Nationalbank oder der Bankdirektion erscheine, sondern vor der Enquete-Kommission nur mehr seine persönliche Ansicht aussprechen werde, daher dessen Äußerungen für die Nationalbank nach keiner Richtung hin verpflichtend seien.

Der Antrag wurde mit überwiegender Majorität angenommen und in diesem Sinne das Schreiben des Grafen Apponyi beantwortet.

Die mit so großen Erwartungen eingeleitete Enquete, zu der man die höchsten Autoritäten auf dem Gebiete des ungarischen Wirtschaftslebens aufgeboden hatte, verlief jedoch ohne konkretes Resultat. Es fanden nur wenige Sitzungen statt, wobei man Vorträge zu hören bekam, die nur zum geringen Teile sachlichen Inhaltes, zumeist aber recht absurd waren. Insbesondere versuchte die Pester Börse, die Notwendigkeit einer selbständigen ungarischen Notenbank zu begründen. Aber auch dieses Gutachten verschloß sich nicht dem Gedanken, daß man zuerst versuchen solle, ein Übereinkommen mit der österreichischen Nationalbank zu erzielen. Die Frage der 80-Millionen-Schuld wurde zumeist überhaupt nicht berührt.

Ein vernünftigeres Votum erstattete Graf Edmund Zichy. Wenn man 45 Jahre hindurch, sagte er, faktisch die Noten der Bank anerkannt hat, müsse man sie wohl auch legal anerkennen. Es ist übrigens müßig, sich in Projektemacherei in bezug auf eine ungarische Nationalbank einzulassen. Die Herbeiführung eines genügenden Metallschatzes durch Staatsmittel würde jedenfalls nur verschiedene Bewertungen zur Folge haben und Verwirrung nach allen Richtungen verbreiten. Solche Konzeptionen sind bei näherer Betrachtung ganz unausführbar. Nationale Finanzschwindeleien lassen sich nur als Begleiterscheinungen von Revolutionen in Szene setzen, nicht aber bei auch nur halbwegs geordneten Zuständen.

Den Höhepunkt erreichte die Enquete am 20. Mai 1870, als der Generalsekretär der österreichischen Nationalbank v. *Lucam* sein persönliches Gutachten abgab. Dieses äußerst umfangreiche Dokument — der Abdruck umfaßte in der Neuen Freien Presse drei volle Seiten — verfehlte nicht den

stärksten Eindruck auf die Mitglieder der Kommission. Es hieß dort u. a.: Die Krise des Jahres 1869 war nichts anderes als die Folge der Börsenspekulation, auf welche die Nationalbank keinen nachweisbaren Einfluß ausüben konnte. Was aber die Errichtung von Notenbanken in Ungarn betrifft, so ist sie wohl theoretisch möglich, jedoch könnte der dabei beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden. Notwendig sei vielmehr die Wiederherstellung der Valuta gemeinsam durch beide Reichshälften. Wenn Ungarn eine selbständige Notenbank errichten wolle, so müßte der Staat einen Betrag von 20 bis 30 Millionen dafür aufbringen, was in jedem Falle mehr wäre, als eine Anteilnahme an der bedingten Verzinsung und Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld.

Im weiteren Verlaufe seines Gutachtens schlug Lucam vor, in Ungarn sowohl wie in Österreich parlamentarische Kommissionen einzusetzen, die sich darüber auszusprechen hätten, auf welche Weise mit der Einziehung des Staatspapiergeldes begonnen werden könnte. Im übrigen sei die Nationalbank bereit, etwaige Wünsche Ungarns unbefangen und im Sinne kaufmännischer Geschäftsführung zu erwägen. Vielleicht werde man der Direktion in Pest einen erweiterten Wirkungskreis einräumen können, doch müsse der im Interesse der Sicherheit gebotene Einfluß der Direktion in Wien unbedingt aufrecht bleiben, insbesondere auf dem Gebiete der Bestimmung des Zinsfußes, der Wahl der zur Belehnung zulässigen Effekten sowie für das Leih- und Eskontgeschäft überhaupt. Die Nationalbank habe sich nach schweren Kämpfen und nicht ohne Opfer von jeder Beeinflussung der österreichischen Regierung freigemacht; sie werde unter gar keinen Umständen sich von Ungarn neue Fesseln anlegen lassen. Hingegen könnten in einer freien Vereinbarung zwischen der ungarischen Regierung und der Nationalbank alle strittigen Fragen ihre Lösung im Geiste der Billigkeit und des gegenseitigen Entgegenkommens finden.

Gegenüber diesen sachlichen und ruhigen Argumenten kam jede Pressepolemik bald zum Schweigen. Ein Pester Blatt anerkannte sogar, daß es geradezu erdrückend und beschämend wirke, wenn man die Ausführungen Lucams dem „Geschwätz, so da unsere Bankdirektoren und kaufmännische Intelligenzen zum Ergötzen eines lachlustigen Publikums zum Besten gaben“ gegenüberstelle und man müsse sich eines Kaufmannstandes schämen „in dessen Schoß auch nicht ein Einziger zu finden sei, der von den Staatsgrundgesetzen und Verhältnissen seines Vaterlandes auch nur einen Teil dessen verstand, was der Generalsekretär der Nationalbank so spielend herzuerzählen wußte“.

Das Gutachten des Generalsekretärs kam in der Direktionssitzung vom 27. Mai 1870 zur Sprache. Alle Direktoren waren in der Anerkennung der ganz hervorragenden Leistung dieses Funktionärs einig. Direktor Stern bezeichnete die Äußerung des Generalsekretärs geradezu als eine Meisterarbeit.

Herr v. Lucam führte noch aus, daß er in Pest den Eindruck gewonnen habe, auch in Ungarn bestehe die Bereitwilligkeit, das Bankprivilegium anzuerkennen, es lasse sich jedoch noch nicht bestimmen, welche Gegenansprüche man dort stellen werde. Bezüglich der Schuld von 80 Millionen sei aber vorerst nur geringe Geneigtheit zu Konzessionen vorhanden.

Über Antrag des Gouverneurs wurde beschlossen, dem Herrn Generalsekretär für seine unbefangene, sachgemäße und würdige Vertretung des Standpunktes der Nationalbank, wie auch aller bezüglichen Interessen, die verdiente Anerkennung auszusprechen.

Die ungarische Bankenquete dauerte noch bis Ende Mai fort, worauf sie auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Dem ungarischen Reichstage wurde ein vorläufiges Elaborat übergeben, dessen Schlußfolgerungen und Empfehlungen von Klarheit und Präzision weit entfernt waren. Das Privilegium der Nationalbank sah die Kommission als nicht rechtskräftig für Ungarn an, mußte jedoch anerkennen, daß die Nationalbank faktisch der Verkehrsregulator in Ungarn sei, weshalb man die Valutaregelung in beiden Reichshälften sogleich durchführen solle.

Die österreichische Nationalbank — so hieß es weiter in diesem Schlußbericht — ist eine Bank, die außerhalb Ungarns ihren Sitz hat, unter dem Einfluß und unter Leitung von Personen steht, die ungarische Interessen nicht würdigen und solche nur soweit berücksichtigen, als sie es auch für Österreich für gut finden.

Das Elaborat endete mit zweierlei Empfehlungen:

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war für eine Vereinbarung, in welcher das Bankprivilegium bis Ende 1876 anerkannt, zur Wahrung der Interessen Ungarns der erforderliche Einfluß stipuliert und die Befriedigung der Kreditbedürfnisse Ungarns gesichert würde.

Demgegenüber stimmte die Minderheit für die sofortige Errichtung einer ungarischen Zettelbank auf denselben Grundlagen, auf denen gegenwärtig die österreichische Nationalbank besteht.

Beide Gruppen waren darin einig, daß man eine solche selbständige Bank errichten müsse, falls das von der Majorität projektierte Übereinkommen nicht zu erzielen wäre.

Während die Nationalbank in den letzten Jahren wenig dazu getan hatte, ihre Stellung in Ungarn zu behaupten, sah sie sich nunmehr veranlaßt, ihren Standpunkt kräftiger zu betonen und ungarische Forderungen in schärferer Weise und in größerem Umfange als vorher zurückzuweisen. Dies kam in der Direktionssitzung vom 23. Juni 1870 zum Ausdruck, als eine Reihe von Ansuchen ungarischer Firmen um Kreditgewährung sowie das Verlangen einiger ungarischer Filialen um Dotationserhöhung vorlagen. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß die Bankdirektion bereits wiederholt erklärt habe, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen und solange ihre Stellung in Ungarn so wenig klar sei, ihre Tätigkeit dortselbst nicht weiter ausdehnen könne, als es ihr bereits bestehendes Geschäft unumgänglich erfordere. Über Antrag des Generalsekretärs wurden daher alle Kredit- und Dotationsanträge abgelehnt.

In der gleichen Weise mußte sich die Bankdirektion verhalten, als der neue ungarische Finanzminister Kerkapolyi im Wege des österreichischen Finanzministeriums an das Institut mit dem Ersuchen herantrat, die Nationalbank möge die Lose des Prämienanlehens vom Jahre 1870 ebenso belehnen, wie die Papiere des ungarischen Eisenbahnanlehens und sonstige Staatspapiere. In der Sitzung vom 30. Juni wurde über Antrag des Generalsekretärs beschlossen, diese Lose bei den Bankkassen in Ungarn innerhalb der bestehenden Dotationssummen zur Belehnung zuzulassen, hingegen dieses Geschäft für Wien und die österreichischen Bankfilialen vorläufig aufzuschieben. In diesem Sinne wurde die Note des ungarischen Finanzministers beantwortet, wobei der Gouverneur besonders betonte, daß die Erörterung der Bankfrage in Ungarn noch immer zu keinem tatsächlichen Ergebnis geführt habe.

So war die Situation, als der drohende Ausbruch des deutsch-französischen Krieges das Noteninstitut vor neue lebenswichtige Probleme stellte.

Ein Rückblick auf die Geschäftsentwicklung der Notenbank im ersten Semester 1870 ergab, daß nach anfänglicher Stagnation die Mittel der Bank wieder in erhöhtem Maß in Anspruch genommen wurden. In der Sitzung vom 14. Juli 1870, also wenige Tage vor Kriegsausbruch, referierte der Generalsekretär eingehend über die Gesamtsituation. Der Metallschatz von 112 Millionen fl, sagte Herr v. Lucam, erlaubt einen Notenumlauf von 312 Millionen; da dieser augenblicklich 295 Millionen beträgt, so erübrigt sich eine Reserve von 17 Millionen. Obwohl die Filialen noch über unbenützte Dotationen von ca. 26 Millionen verfügen, besteht mit Rücksicht auf die nunmehr zu erwartenden stärkeren Ansprüche die Gefahr eines sehr baldigen Wegfalles der Reserven.

Der Generalsekretär erinnerte weiters an die Vorgänge vom August und September des Vorjahres und betonte, daß es notwendig sei, schon heute Vorkehrungen zu treffen, damit sich eine solche Krise nicht wiederhole. Vorläufig aber möchte er nur beantragen, große Einreichungen mit besonderer Vorsicht zu behandeln; im Lombardgeschäft aber sei eine entschiedene Zurückhaltung geboten.

Die Bankdirektion beschloß, in diesem Sinne vorzugehen. Größeren Einreichern wurde mitgeteilt, daß sie Bewilligungen, die bisher erfolgten, nicht als präjudizierlich für die Zukunft ansehen dürfen.

Die Tage unmittelbar nach Kriegsausbruch brachten der Börse eine Deroute, deren Ausmaß die schlimmsten Befürchtungen übertraf. Die Kurse stürzten so sehr, daß sie sogar die Tiefpunkte vom September 1869 unterschritten. Es zeigte sich, daß eine neue Spekulationswelle bereits bestanden hatte, die nun durch die Ereignisse ihren gewaltsamen Abbau erfuhr. Die Situation verschlimmerte sich auch durch das Übergreifen der Krise auf die ausländischen Börsen, weshalb die früher gekauften österreichischen Effekten in Massen auf den Wiener Markt geworfen wurden.

Die Krisenerscheinungen waren die gleichen wie immer in solchen Situationen. Die Banken stellten den Privateskont ein, da sie zunächst den Ansturm von Einlegern befriedigen mußten. Das Agio des Silbers, welches im Juni 17⁰/₁₀₀ betragen hatte, stieg im Laufe des Monats Juli auf 31⁰/₁₀₀. Der Mangel an Zirkulationsmitteln machte sich bald fühlbar und wie gewöhnlich richteten sich alle Augen auf die Nationalbank, von deren Gebahrung man wieder einmal Wunder erwartete.

In der Direktionssitzung vom 21. Juni 1870 stellte der Generalsekretär folgende Anträge:

1. Erhöhung des Zinsfußes im Darlehens- und Eskontgeschäft um je 1⁰/₁₀₀.
2. Bemessung des Tageseskontes nach den entsprechenden Eingängen.
3. Stärkste Beschränkung des Lombardgeschäftes.
4. Einrechnung der Devisen in die Metalldeckung, u. zw. nur vorübergehend für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse. Einholung der erforderlichen Ermächtigung hiezu.
5. Die Finanzverwaltung ist zu ersuchen, die Forderungen der Bank aus dem Geschäft der Hypothekaranweisungen wöchentlich, statt wie bisher monatlich zu begleichen.

In der darauffolgenden Debatte zeigte es sich, daß die Anträge 2 bis 5, also auch der besonders wichtige wegen der Einrechnung der Devisen, auf keinerlei Widerstand stießen und glatt angenommen wurden. Es war aber charak-

teristisch, daß die verlangte Erhöhung des Zinsfußes sofort Widerspruch hervorrief. Noch immer war ein Teil der Direktoren nicht so weit, die Interessen der Aktionäre dem Allgemeininteresse unterordnen zu können.

Direktor Schiff meinte, daß durch die Annahme der bereits zum Beschluß erhobenen vier Anträge genug geschehen sei und daß er auch darum gegen die Erhöhung des Zinsfußes sprechen müsse, weil sie, ohne die Ansprüche an die Bank zu vermindern, nur deprimierend auf den ohnehin derouten Markt wirken werde; auch sei in Betracht zu ziehen, daß die heurigen Verhältnisse ganz verschieden von jenen des Vorjahres sind. Während nämlich im vorigen Sommer die Überspekulation abnorme Verhältnisse schuf, hat heuer das allgemeine Mißtrauen infolge des Krieges die Bankinstitute zur Ansammlung von Geldreserven genötigt.

Auch Direktor Stern bezeichnete die proponierte Erhöhung als eine zu schroffe Maßregel. Man solle sich mit $\frac{1}{2}\%$ begnügen. Diesen sehr schwachen Argumenten stellte Direktor v. Wodianer die Erwägung gegenüber, daß es auch dann, wenn kein Erfolg von dieser Erhöhung zu erwarten sei, Pflicht der Bankverwaltung bleibe, der großen Masse einen Wink zu geben. Also schon im Jahr 1870 machte sich die Anschauung geltend, daß eine Diskonterhöhung zumindest als Signalwirkung ihre Bedeutung habe.

Schließlich wurde die Zinsfußerhöhung entsprechend dem Antrag des Generalsekretärs mit Stimmenmehrheit angenommen. Nach § 43 der Statuten mußte noch eine gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses zur Bestätigung dieser Maßregel einberufen werden.

Es handelte sich nunmehr darum, den Antrag Nr. 4 — Einrechnung der Devisen in die Metalldeckung — in die Tat umzusetzen. Dies bedeutete eine Änderung des § 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank in der Fassung vom Jahre 1868. Die Nationalbank mußte daher zunächst an den neuen Finanzminister Dr. v. Holzgethan mit dem Ersuchen herantreten, die nötigen legislatorischen Schritte durchzuführen. Da der Reichsrat nicht tagte, konnte diese Statutenänderung nur mittels einer kaiserlichen Verordnung mit Beziehung auf den § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 durchgeführt werden.

Die Bankdirektion richtete zunächst am 21. Juli 1870 eine Note an den Finanzminister, in der sie ihr Ersuchen damit begründete, daß die durch den Kriegszustand geschaffene Lage der auswärtigen Geldmärkte ebenso wie die Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs es ihr unmöglich machen, ihr Devisenportefeuille so wie vor dem Krieg im Ausland zu realisieren. Die Note schloß mit dem Ersuchen „das Hohe Gesamtministerium wolle vorbe-

haltlich der später einzuholenden Zustimmung des Hohen Reichsrates die Nationalbank ausnahmsweise ermächtigen, während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse die Wechsel auf auswärtige Plätze auch in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes einrechnen zu dürfen“.

Finanzminister Holzgethan hielt es für nötig, zunächst die Zustimmung der ungarischen Regierung zu dieser Statutenänderung einzuholen. Der ungarische Finanzminister Herr v. Kerkapolyi ließ diese Gelegenheit nicht unbenützt, seine Zustimmung an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Diese Bedingungen sind in einer Note vom 25. Juli enthalten, die Herr v. Kerkapolyi an die österreichische Nationalbank richtete. In dieser Note hieß es u. a.:

„Ich knüpfe meine Zustimmung zu der in Vorschlag gebrachten Maßregel an die Bedingung, daß ich seitens der Nationalbank im Besitz einer Erklärung sei, daß sie die gegenwärtige Dotation der ungarischen Bankfilialen ohne Einwilligung der ungarischen Regierung nicht herabmindern und diese Dotationen auf Ersuchen der ungarischen Regierung dem Bedürfnis entsprechend erhöhen werde, solange die Stellung der Bank in Ungarn nicht auf legislativem Wege geregelt ist; ich verspreche hiezu mitzuwirken, sobald die entsendete Bankkommission in dieser Angelegenheit Bericht erstattet. Bei der Erhöhung der Dotation wird der Betrag als Maßstab dienen, um welchen der Banknotenumlauf neuerdings anwachsen wird u. zw. in dem Verhältnis, in welchem die früher emittierten Noten in Ungarn und in den im Reichsrat vertretenen Ländern in Umlauf sind. Schließlich stelle ich die Bedingung, daß die Bank die ungarischen Lotterieleihenslose bei allen ihren in der Monarchie existierenden Instituten im Lombardgeschäft annehme.“

Während der Direktionssitzung vom 28. Juli 1870 traf eine Note des Finanzministers v. Holzgethan ein, mit welcher die Bankdirektion dringend aufgefordert wurde, die Bedingungen des ungarischen Finanzministers anzunehmen. Dieser Funktionär sei gegenwärtig in Wien und es wäre geboten, ihm noch am gleichen Tage die erwünschten „beruhigenden Zusicherungen“ zu geben.

Über Wunsch des Gouverneurs wurde die Diskussion über die Note des Finanzministers sogleich abgeführt. Direktor Ladenburg erklärte, die vorliegenden Propositionen seien ganz unannehmbar. Wenn der ungarische Finanzminister die verlangte Zustimmung nicht erteilen wolle, so müsse die Bank sofort alle in Ungarn disponiblen Dotationen einziehen.

Direktor Stern war der Meinung, daß man auf das Begehren eingehen könne, wenn der ungarische Finanzminister endlich einen Termin einhalten wolle, bis zu welchem das Verhältnis der Bank zu Ungarn geregelt werden soll.

Der Generalsekretär erklärte, es müsse mit aller Entschiedenheit davon abgeraten werden, daß die Nationalbank aus öffentlichen Rücksichten Verpflichtungen eingehe, die ihre Interessen verletzen. Ungarn habe die Bankfrage trotz dem loyalen Verhalten der Nationalbank immer wieder verschleppt und beabsichtige auch diesmal nichts anderes als jede Entscheidung so lange hinauszuschieben bis Ungarn glaube, die Nationalbank entbehren zu können. Nur unter der Bedingung, daß der ungarische Finanzminister sich verpflichtet, die Bankfrage in der Wintersession 1870/71 des ungarischen Reichstages nicht nur zur Verhandlung, sondern auch zur Entscheidung zu bringen, könnte bis dahin die Belassung der ungarischen Dotationen in der gegenwärtigen Höhe zugesichert werden. Für die ungarische Zustimmung in der Frage der Einbeziehung der Devisen in die Notendeckung könne die Nationalbank keine bindenden Verpflichtungen eingehen; sie müsse vielmehr jede Verantwortung dafür ablehnen, wenn die Verzögerung dieser Entscheidung ernste Folgen nach sich ziehe. Sollte die Bank nicht binnen 24 Stunden in die Lage versetzt sein, dem Verkehr die notwendigsten Bar-mittel zur Verfügung zu stellen, so ist der Eintritt größerer Fallimente unvermeidlich. Im Falle, daß Ungarn seine Zustimmung verweigere, bliebe der Bank nichts anderes übrig, als sowohl in Ungarn wie auch in Österreich alle Reserven einzuziehen, nicht um eine Pression auszuüben, sondern einfach um ihren Notenumlauf in der statutenmäßigen Grenze zu erhalten.

Schließlich einigte man sich im Kompromißwege dahin, daß die Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der ungarischen Dotationen nur bis zur Regulierung der Bankfrage, welche in der nächsten Session erfolgen werde, zu gelten habe.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde an den ungarischen Finanzminister noch am gleichen Tage eine Note gerichtet, in der es u. a. hieß:

„Die Bankdirektion ist geneigt, das ihr im Sinne ihrer Statuten zustehende Recht, nach welchem sie die Dotation der ungarischen Filialen einschränken kann, unter der Bedingung und bis dahin nicht zur Anwendung zu bringen, daß der ungarische Finanzminister die Verpflichtung übernehme, in der nächsten Wintersession die Bankfrage in deren ganzem Umfang dem Reichstag zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Nachdem ferner die Nationalbank die Einbeziehung der Devisen in die Metallbedeckung im Interesse des allgemeinen Verkehrs zur Vorlage gebracht hat, kann sie vorläufig keinerlei Verpflichtung übernehmen, welche das ihr in Betreff der Verwaltung des Bankvermögens im Sinne der Statuten zustehende Recht beschränken würde; aber sie erklärt sich geneigt, bei der Plazierung der durch die in Aussicht

genommene Verfügung vermehrten Zahlungsmittel die Handels- und Verkehrsbedürfnisse der Länder der ungarischen Krone in Rücksicht zu ziehen.“

Der ungarische Finanzminister erklärte sich in seiner Antwortnote bereit, die Bankfrage „gelegentlich der nächsten Wintersession auf die Tagesordnung des ungarischen Reichstages zu bringen“. Hingegen bestand er weiter darauf, daß die Nationalbank auch in Wien und bei den österreichischen Filialen die Lose des ungarischen Prämienanlehens lombardiere.

Über ein neuerliches dringendes Ersuchen des Finanzministers v. Holzgethan erklärte sich die Nationalbank schließlich bereit, auch diese Bedingung zu erfüllen. Dem ungarischen Finanzminister wurde mitgeteilt, daß die Bankdirektion, um ihre Bereitwilligkeit zu zeigen, seinen Wünschen entgegenzukommen, einwillige, diese Lose auch in Wien in jenen Grenzen als Pfand anzunehmen, innerhalb welcher überhaupt auf Effekten Vorschüsse erfolgt werden können.

Da diese Angelegenheit nunmehr erledigt schien, wurde folgende kaiserliche Verordnung verlautbart:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 28. JULI 1870,

wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der §. 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank abgeändert wird.

Die privilegierte österreichische Nationalbank wird ermächtigt, die derzeit in ihrem Besitze befindlichen Wechsel auf auswärtige Plätze in der Maximalgränze von 33 Millionen Gulden in die nach Alinea 2 des §. 14 ihrer Statuten (R. G. Bl. v. J. 1868, Nr. 146) erforderliche metallische Bedeckung des Noten-Umlaufes einzurechnen.

Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. Juli 1870.

Franz Joseph m. p.

Daß es der Nationalbank mit der Einschränkung des Eskontkredites diesmal ernst war, zeigt folgender Vorfall, der in der Direktionssitzung vom 11. August 1870 zur Sprache kam:

Der Verwaltungsrat der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft beschwerte sich darüber, daß eine Wechseleinreichung der Gesellschaft im Betrage von 1,100.000 fl am 9. August zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig richtete dieses Institut an die Bankdirektion das Ersuchen, den bisher bestandenen Eskontkredit bis zur Höhe seines Giroobligos von ca. 9 Millionen fl auch für den Monat August zu gewähren.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß diese Ablehnung in den allgemeinen Verhältnissen begründet war; außerdem sei die Einreichung entgegen

der getroffenen Vereinbarung ohne vorherige Anfrage und an einem Tage erfolgt, an welchem die direkten Einreichungen der Privatfirmen nur bis zu 60^o/_o eskontiert werden konnten. Der Generalsekretär beantragte, der Eskontgesellschaft mitzuteilen, daß die Ablehnung ihrer Einreichung vom 9. August ein vollkommen korrekter Vorgang war und mit den von der Bankdirektion hinsichtlich des Eskontgeschäftes gefaßten Beschlüssen im Einklange stand. Es solle weiters diesem Institute eröffnet werden, daß die Nationalbank nicht in der Lage sei, ihm für unbestimmte Zeit und unter allen Umständen einen Reeskontkredit in der Höhe von nahezu 9 Millionen fl zuzusichern. Demgegenüber betonte Direktor Stern, daß die Anstalt auch Wechsel eskontiere, welche die Nationalbank prinzipiell ablehnt, nämlich länger als drei Monate laufende. Man möge daher im Interesse der kleineren Firmen für August der Eskontgesellschaft einen Reeskontkredit von mindestens 2 Millionen fl gewähren. Dieser Antrag wurde mit der Modifikation angenommen, daß der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft aus der Notenreserve im kurzen Wege eine Million für den Medio und ebensoviel für den Ultimo zur Verfügung gestellt werde.

Die Erleichterung in der Situation der Nationalbank, die durch die Einbeziehung von 33 Millionen Devisen in den Metallschatz eingetreten war, wurde von dem gemeinsamen Finanzminister sogleich zur Durchführung einer Operation ausgenützt, die gerade an der Grenze des dem Noteninstitute innerhalb der Statuten Möglichen lag: Um den gesteigerten Militärbedarf zu decken, schloß das gemeinsame Finanzministerium, welches nunmehr von Herrn v. Lonyay geleitet wurde, mit Zustimmung des Kaisers und beider Regierungen mit einem Konsortium, bestehend aus der Creditanstalt, der Bodenkreditanstalt sowie den Bankhäusern Rothschild, Wodianer und Sina ein Vorschußgeschäft in der Höhe von 12 Millionen fl ab. Dieser Betrag sollte durch Gewährung eines Akzeptationskredites seitens des genannten Konsortiums zustande kommen. Die Nationalbank wurde mit einer Note vom 3. August 1870 vom gemeinsamen Finanzminister ersucht, dreimonatige bankfähige Wechsel aus diesem Geschäfte zu eskontieren.

Die Nationalbank beschloß nach eingehender Debatte, diesem Verlangen nur in modifizierter Form nachzukommen. In einer Note vom 4. August wurde Herrn v. Lonyay mitgeteilt, daß die Bankdirektion wohl bereit sei, den an sie von der Staatsverwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen, ohne jedoch dabei ihre nächste Aufgabe, den Handel und die Industrie zu unterstützen, aus dem Auge zu verlieren. Um alle diesfälligen Interessen nach Möglichkeit zu befriedigen, wolle die Bank den verlangten Wechseleskont

in der Höhe von 12 Millionen fl auf drei Monate in der Art akzeptieren, daß von diesem Betrage 5,235.000 fl in bar, der Rest von 6,765.000 fl jedoch in Partial-Hypothekar-Anweisungen geleistet werde*).

In der Direktionssitzung vom 15. September 1870 war der Generalsekretär in der Lage mitzuteilen, daß die effektive Notenreserve nach Abrechnung der stets fälligen Passiven und der bei den Filialen offenen Dotationen nunmehr 18 Millionen fl übersteige. Hieran knüpfte Direktor Schiff die Bemerkung, man solle in Erwägung ziehen, ob es nicht an der Zeit wäre, die Beschränkungen, welche vor etwa sechs Wochen eingeführt wurden, allmählich wieder fallenzulassen. Die Gründe, welche diese Einschränkungen notwendig machten, bestünden heute nicht mehr; es könnte daher sowohl bei der Eskontierung von Wechseln und Salinenscheinen als auch hinsichtlich des Zinsfußes auf den früheren Stand zurückgegangen werden.

In einem sehr ausführlichen und gründlichen Referat nahm Generalsekretär Lucam entschieden gegen eine Herabsetzung des Zinsfußes Stellung, die er als verfrüht bezeichnete. „Sowohl der Notenumlauf, als auch das Eskontportefeuille ist heute“, sagte der Redner, „höher als am 20. Juli. Was aber die Notenreserve betrifft, so muß in Betracht gezogen werden, daß sie ohne Rücksicht auf die Devisen nur ca. 9 Millionen beträgt, so daß mit Rücksicht auf die offenen Dotationen sogar von einem Defizit gesprochen werden muß. Die Einrechnung der Devisen in den Metallschatz beruht augenblicklich nur auf einer provisorischen Regierungsverordnung, die noch vom Reichsrat bestätigt werden muß. Unter den heutigen Verhältnissen ist es aber kaum abzusehen, wann der Reichsrat in der Lage sein wird, diesen Gegenstand zu behandeln. Daher kann die der Nationalbank erteilte Ermächtigung nicht für alle Fälle feststehend in Rechnung gebracht werden, zumal, da das Institut selbst nur für die Dauer der ausnahmsweisen Verhältnisse darum angesucht hat.“

Diesen Argumenten konnte sich das Direktorium nicht verschließen. Der Antrag des Direktors Schiff auf Herabsetzung des Zinsfußes wurde nach ausführlicher Debatte mit sieben gegen vier Stimmen abgelehnt.

In der Sitzung vom 10. November 1870 wies Direktor Trebisch auf das andauernde Rückströmen der Partial-Hypothekar-Anweisungen hin. Diese Erscheinung, bemerkte er, ist wegen der damit verbundenen andauernden Erhöhung der Staatsnotenzirkulation überaus bedauerlich. Die deutschen Staaten, welche sich im Krieg befinden, haben die Notenpresse stillgelegt,

*) Über neuerliches Verlangen des Herrn v. Lonyay wurde die Wechselsumme in der Sitzung vom 3. November auf 15 $\frac{1}{2}$ Millionen fl erhöht.

Österreich aber vermehre im Frieden seine Staatsnotenmenge. Hiedurch werde dem Staatskredit eine arge Schädigung zugefügt und die Lösung der Valutafrage immer mehr in die Ferne gerückt.

Der Bankgouverneur erwiderte darauf, daß die Ausgabe von Staatsnoten anstelle der zurückströmenden Salinenscheine auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe und somit die Berechtigung dieses Vorganges keinen Zweifel unterliegen könne.

Im weiteren Verlauf der Debatte über diesen Gegenstand stellte Direktor Stern den Antrag, die Bankdirektion möge dem Finanzminister ihr Bedauern darüber aussprechen, daß bisher noch keine Maßregeln getroffen wurden, um dem Rückströmen der Salinenscheine Einhalt zu tun.

In Erwiderung auf diesen Antrag erging sich der Generalsekretär in längeren währungspolitischen Ausführungen. Die Theorie von der Verschlechterung der Valuta bei Vermehrung des Notenumlaufes sei zwar schon so alt wie das Agio überhaupt, allein es steht ihr die Erfahrung gegenüber, daß schon oft genug bei erhöhter Zirkulation der Stand der Valuta sich günstiger gestaltete, während ebenso oft die Verminderung der Notenmenge von einem Steigen des Silberagios begleitet war. Bei dem hypothetischen Charakter dieser Verhältnisse würde es daher kaum ratsam sein, einen Vorwurf über das bisher Unterlassene oder einen Rat über das zu Veranlassende auszusprechen; man sollte sich einfach auf die Konstatierung der Tatsachen beschränken.

Über Antrag des Direktors Schiff wurde beschlossen, über diese Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen.

Bis zum Ende des Jahres gab es keine wichtigen Vorfälle mehr. Die beiden Fragen, welche Ende 1869 ungelöst geblieben waren — das Verhältnis zu Ungarn und die 80-Millionen-Schuld — kamen auch im Laufe des Jahres 1870 um keinen Schritt weiter.

In der letzten Direktionssitzung vom 29. Dezember 1870 verband der Gouverneur seine Neujahrswünsche für die Direktionsmitglieder mit der Hoffnung, daß das kommende Jahr „den im heißen Kampf befindlichen Völkern, an deren Geschicken wir so vielfältig Anteil nehmen, recht bald die Segnungen des Friedens bringen möge“.

Die Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank für das Jahr 1870 fand am 18. Jänner 1871 statt. 121 Mitglieder waren anwesend. Außer den Mitteilungen der Direktion über die Geschäftgebarung, dem Bericht des Bankausschusses über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Wahl von zwei Bankdirektoren sowie zwölf Mitgliedern des Bankausschusses stand

ebenso wie im Vorjahre der Bericht der Direktion über das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn, dann über die aus dem Jahre 1868 noch unberichtigt aushaftende Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen auf der Tagesordnung.

In seinem einleitenden Vortrag sagte der Gouverneur Dr. v. Pipitz u. a.:

„In den ersten drei Monaten des Jahres 1870 zeigte sich ein allmählicher Rückgang sowohl im Eskont- als auch im Lombardgeschäft der Nationalbank, wie selber um diese Zeit schon öfter einzutreten pflegte. Später schien ein regerer Geschäftsverkehr im allgemeinen, auch die Mittel der Nationalbank mehr in Anspruch zu nehmen. Sehr ernst aber gestalteten sich die Verhältnisse, als der deutsch-französische Krieg nahezu den gesamten europäischen Geldmarkt in seinen Grundfesten zu erschüttern drohte. Die österreichisch-ungarische Monarchie, welche auf dem politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Gebiete mit großen Schwierigkeiten kämpft, fühlte im ersten Augenblicke das ganze Gewicht dieser folgenschweren Ereignisse. Wie gewöhnlich in ähnlichen Fällen wurde auch diesmal die vorhandene Gefahr durch übertriebene Besorgnis gesteigert. Die Ungewißheit über die Grenze, bis zu welcher die Bedürfnisse des Kredites reichen, bis zu welcher sie Befriedigung finden, übte den natürlichen Rückschlag auf die Nationalbank, deren Mittel in immer steigendem Maße in Anspruch genommen wurden. Die anhaltende Schmälerung unserer Notenreserve nötigte Ende Juli 1870 zunächst zur Erhöhung des Zinsfußes im Eskont- und Leihgeschäfte um je ein Perzent. Eine andere Maßregel, welche wir zur Stärkung unserer Reserven gerne ergriffen hätten: die Realisierung der Devisen gegen effektives Metall, konnte in der durch den Krieg plötzlich geschaffenen Lage nicht rechtzeitig in ausgiebiger Weise durchgeführt werden.

Unter diesen Umständen beantragte die Bankdirektion bei dem hohen Finanzministerium, es wolle vorbehaltlich der später einzuholenden Zustimmung des hohen Reichsrates die Nationalbank ausnahmsweise ermächtigt werden, während der Dauer dieser Verhältnisse, die Wechsel auf auswärtige Plätze auch in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes einrechnen zu dürfen.

In diesem Sinne erfolgte die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870, welche der Nationalbank die beantragte Ermächtigung bis zur Maximalgrenze von 33 Millionen fl erteilte. Diese Maßregel erreichte vollkommen ihren Zweck. Während sich einerseits die Stimmung im allgemeinen, durch Beseitigung übertriebener Besorgnisse beruhigte, war die Nationalbank andererseits in den Stand gesetzt, gesteigerte Ansprüche, welche der Privatverkehr an ihre Kassen stellte, sowohl auf dem Hauptgeldmarkte der Monarchie, als auch durch die Filialen zu befriedigen und deren Befriedigung durch erhöhte Dotationen für später zuzusichern. Nach Berücksichtigung aller gerechtfertigten Ansprüche des Privatverkehrs konnte die Nationalbank aber auch dem kaiserlich und königlichen Reichs-Finanzministerium die Eskontierung von 15½ Millionen fl in Wechseln von Kreditinstituten und Bankfirmen zusagen. Diese durch § 62 der Statuten ausdrücklich als zulässig erkannte Eskontierung von Wechseln lag nicht allein im Interesse des kaiserlich und königlichen Reichs-Finanzministeriums, sie kam auch dem allgemeinen Geldmarkte zugute, dem, wenn nicht die Nationalbank für den Augenblick vermittelnd eingetreten wäre, die beanspruchten Summen hätten entnommen werden müssen.

Während die von der Nationalbank vorübergehend und für ganz ausnahmsweise Verhältnisse beantragte Einrechnung der Devisen in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes, nach verschiedenen Richtungen hin, sich als eine zweckmäßige Maßregel bewährt hat, lag in der vorsichtigen und mäßigen Benützung dieser Ermächtigung das sicherste Mittel, jedem etwa denkbaren Nachteile von vornherein zu begegnen. Während

der fünf Monate seit der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1870 war nach den von der Nationalbank veröffentlichten Ausweisen der Notenumlauf nur zweimal und jedesmal nur um einen geringen Betrag höher, als die vorhandene rein metallische Bedeckung desselben gestattet haben würde.

Zu den geschäftlichen Ergebnissen des Jahres sei noch erwähnt, daß wir die Zuckersteuer-Restitutions-Anweisungen bei den Bankkassen der österreichischen Reichshälfte zur Eskontierung und Beleihung zuließen.

In unserem Kommissionsgeschäfte übernahmen wir gegen eine mäßige Provision die Abwicklung des Anlehens der Donauregulierung-Kommission, sowie die Einlösung der gezogenen Obligationen und der Obligations-Coupons dieses Anlehens.

Unser Hypothekarkreditsgeschäft zeigt wohl auch im Jahre 1870 eine Abnahme, doch ist diese viel geringer als jene des nächstvorhergehenden Jahres. Mit Ausnahme einiger Theiß-Regulierungsvereine, welche noch immer im Rückstande haften, erfolgte die Abstattung der Zinsen und der Kapitalsraten in befriedigender Weise.“

Der Gouverneur gab hierauf eine Darstellung des Verhältnisses zu Ungarn, wobei er sein Bedauern darüber aussprach, daß die Bankenquete, an welcher der Generalsekretär Herr v. Lucam als Fachmann teilgenommen hatte, zu keinem Resultat führte. „Wie beklagenswert es auch sein mag“, sagte der Gouverneur, „daß eine so hochwichtige Frage noch immer ihrer Lösung harret, das eine können wir als ein erfreuliches Ergebnis unserer Bemühungen betrachten, daß der Herr königlich ungarische Finanzminister sich verpflichtet, zu einem nun bestimmten Termin die Entscheidung hervorzurufen. Die Verhandlungen in den Delegationen gegen Ende des Jahres 1870 haben zur Genüge gezeigt, daß ein weiteres Zögern mit den Interessen Österreichs nicht mehr vereinbarlich wäre. Sollte die Entscheidung, welche zunächst in Ungarns Händen liegt, wider besseres Vermuten in der festgesetzten Frist nicht so erzielt werden, wie es Recht und Billigkeit erwarten, dann würde an die Nationalbank, aber nicht allein an diese, sondern voraussichtlich auch an die kaiserliche Regierung und an den hohen Reichsrat eine Notwendigkeit herantreten, welche Ungarns Staatsmänner im Einklange mit der überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Meinung ihres Landes bisher wenigstens zu vermeiden trachteten.“

Zur Frage des Darlehens von 80 Millionen sagte der Gouverneur:

„Die Bankdirektion unterließ es bisher, dem Bankausschusse die sofortige Überreichung der betreffenden Klage vorzuschlagen, weil die Verhandlungen mit Ungarn im Jahr 1870 zu keinem Zeitpunkte als ganz abgebrochen betrachtet werden konnten, weil es nicht im wohlverstandenen Interesse der Nationalbank gelegen wäre, gegen die österreichische Regierung in demselben Augenblicke klagend aufzutreten, in welchem die österreichische Regierung und die Nationalbank darauf hingewiesen sind, Ungarn gegenüber, gemeinschaftlich die Lösung einer weitaus wichtigeren Frage zu

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1870 wurden an Erträgen eingenommen:

durch das Eskontgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1871	fl. 5,037.442	„ 3 ⁵	kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1871	„ 2,482.419	„ 50	„
durch das Hypothekarkreditgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1871 und der Verzinsung der Pfandbriefe	„ 1,340.886	„ 86 ⁵	„
durch das Bankanweisungen-Geschäft	„ 71.498	„ 51	„
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	„ 1,025.640	„ 43 ⁵	„
durch die Zinsen von den 3 ⁰ / ₁₀₀ Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwigsbahn-Gesellschaft und von den k. k. Steuer-Anlehens-Obligationen	„ 137.836	„ 5	„
durch die Zinsen von den Effekten des Reservefonds	„ 932.869	„ 5 ⁵	„
Zusammen	fl. 11,028.592	„ 45	kr.

Dagegen wurden im Jahre 1870 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl. 1,574.270	„ 82 ⁵	kr.
an Regieauslagen und Stempelgebühr für die Bankaktien-Coupons	fl. 1,019.643	„ 60	kr.
an Banknotenfabrikationskosten	fl. 188.490	„ 43	kr.
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	„ 2,782.404	„ 85 ⁵	„
verbleibt ein <i>reines Jahreserträgnis</i> von	fl. 8,246.187	„ 59 ⁵	kr.
Nach §. 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den Aktionären die 5 ⁰ / ₁₀₀ igen Zinsen des Bankfonds mit	„ 4,500.000	„ —	„
Es erübrigen daher	fl. 3,746.187	„ 59 ⁵	kr.
Von diesem Betrage sind zehn Perzent mit	„ 374.618	„ 76	„
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen neunzig Perzent dagegen mit	fl. 3,371.568	„ 83 ⁵	kr.
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1869 mit	„ 4.577	„ 14	„
zusammen	fl. 3,376.145	„ 97 ⁵	kr.

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgen des Jahres 1870 zur Verteilung:

als 5 ⁰ / ₁₀₀ ige Zinsen des Bankfonds	fl. 4,500.000	„ —	kr.
als Superdividende	„ 3,376.145	„ 97 ⁵	„
zusammen	fl. 7,876.145	„ 97 ⁵	kr.

oder fl. 52 „ 50⁷⁶⁴ kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1870 erzielten reinen Erträgen wurden im Juli 1870 bereits verteilt: fl. 21 „ — kr. für jede einzelne Aktie, oder

Im Jänner 1871 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung: fl. 31 „ 50 kr. für jede Aktie, oder	„ 4,725.000	„ —	„
Zusammen	fl. 7,875.000	„ —	kr.

Der Rest von

„ 1.145	„ 97 ⁵	„
---------	-------------------	---

welcher von den gesamten, zur Verteilung bestimmten reinen Erträgen des Jahres 1870 von zusammen

fl. 7,876.145	„ 97 ⁵	kr.
---------------	-------------------	-----

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1870 beträgt somit pro Aktie

fl. 52 „ 50 kr.,

oder 8⁷³ Prozent des eingezahlten Kapitals.

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung		
	fl.	kr.	
Metall-Schatz	114,327.175	80	
In Metall zahlbare Wechsel	33,058.330	11	
Escomptirte Wechsel und Effekten zahlbar in Wien ... 66,279.249 fl. 49 kr.			
Detto zahlbar in Bielitz	592.692 fl. 45 kr.		
Detto zahlbar in Brünn	8,201.719 „ 32 „		
Detto zahlbar in Debreczin	578.464 „ 48 „		
Detto zahlbar in Fiume	719.268 „ 69 „		
Detto zahlbar in Graz	2,475.799 „ 45 „		
Detto zahlbar in Hermannstadt ..	155.100 „ — „		
Detto zahlbar in Innsbruck	340.650 „ — „		
Detto zahlbar in Klagenfurt	703.757 „ 34 „		
Detto zahlbar in Krakau	665.829 „ 54 „		
Detto zahlbar in Kronstadt	820.978 „ 17 „		
Detto zahlbar in Laibach	691.964 „ 20 „		
Detto zahlbar in Lemberg	1,089.021 „ 96 „		
Detto zahlbar in Linz	708.457 „ 11 „		
Detto zahlbar in Olmütz	768.610 „ 66 „		
Detto zahlbar in Pest	16,067.853 „ 71 „		
Detto zahlbar in Prag	4,368.536 „ 97 „		
Detto zahlbar in Reichenberg ...	691.472 „ 27 „		
Detto zahlbar in Temesvár	1,372.766 „ 35 „		
Detto zahlbar in Triest	904.404 „ 58 „		
Detto zahlbar in Troppau	1,497.808 „ 50 „ 43,415.155 fl. 75 kr.	109,694.405 24	
Darlehen gegen Handpfand in Wien	22,437.500 fl. — kr.		
Detto in den Filialen	18,821.700 fl. — kr.	41,259.200 —	
Staatsnoten, welche der Bank gehören	3,308.216	—	
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—	
Hypothekar-Darlehen	63,438.085	97	
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	} nach dem Kurswerthe vom 31. Dezember 1870	—	
Effekten des Reserve-Fondes			9,048.807
Effekten des Pensions-Fondes			15,494.191
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn	1,852.729	—	
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens v. J. 1864 nach dem Kurswerthe vom 31. Dezember 1870	2,769.690	—	
Gebäude in Wien und Pesth, dann gesammter Fundus instructus	175.560	—	
	2,952.847	21	
	477,379.237	85 ⁵	

Wien, am 1. Jänner 1871.

Zinsfuß der Nationalbank seit 22. Juli 1870:

Für Platzwechsel und Rimessen	6 Percent.
„ Domicile und Zwischen-Rimessen	6 ¹ / ₂ „
„ Darlehen gegen Handpfand	6 ¹ / ₂ „

Kennziffern der Wahrung im Jahre 1870.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Noten- umlauf	Metall- schatz der Bank	Silber- agio
	in Millionen Gulden				fur 100 fl
Ende Dezember 1869 . .	283'69	315'06	598'75	116'9	120'7
1870					
Ende Janner	277'09	317'52	594'61	116'7	120'9
„ Februar	265'03	314'07	579'10	116'7	121'5
„ Marz	260'78	311'19	571'97	113'9	121'1
„ April	260'97	310'60	571'57	113'9	120'8
„ Mai	266'88	313'78	580'66	113'0	120'2
„ Juni	278'49	315'03	593'52	112'6	117'7
„ Juli	304'38	321'32	625'71	115'0	131'0
„ August	315'75	331'49	647'24	115'1	124'0
„ September	301'93	337'87	639'80	114'1	122'2
„ Oktober	306'13	343'72	649'85	115'1	120'7
„ November	301'88	346'13	648'01	114'8	122'0
„ Dezember	296'89	352'11	649'00	114'3	121'7

DAS JAHR 1871

Die Proklamation Konig Wilhelm I. von Preuen zum deutschen Kaiser im Spiegelsaal von Versailles bildete den groen Auftakt des Jahres 1871. Eine neue Gromacht war in Europa entstanden, welche in den nachsten 45 Jahren dem Erdteil sein Geprage geben sollte.

Gegenuber diesen historischen Ereignissen verblaten die politischen Zwi-
stigkeiten in der osterreichischen Reichshalfte der Monarchie. Ungarn
freilich war konsolidiert, weshalb es nur eine naturliche Entwicklung be-
deutete, da das politische bergewicht sich bald dorthin verschob. In
osterreich hingegen wechselten die Regierungen; auf die zentralistischen
Experimente des Grafen Potocki folgten die federalistischen des am 27. Feb-
ruar 1871 ernannten Ministeriums des Grafen *Karl Hohenwart*. Der neue
Ministerprasident und sein Handelsminister Professor Schaffle versuchten
durch bedeutende Konzessionen an die Tschechen und Polen uber den Na-
tionalitatenzwist hinwegzukommen. Den Tschechen wurde eine Selbstan-

digkeit versprochen, die fast an die Ungarns heranreichte. Mit den 18 „Fundamental-Artikeln“ stellte jedoch der böhmische Landtag Forderungen auf, deren Erfüllung den Zerfall der Monarchie bedeutet hätte. Die Deutschen setzten sich zur Wehr, wobei sie die wertvollste Unterstützung von dem bisherigen ungarischen Ministerpräsidenten Graf Andrassy erhielten, der anstelle des Grafen Beust zum gemeinsamen Außenminister ernannt worden war. Graf Hohenwart mußte zurücktreten, Fürst Adolf Auersperg wurde am 16. November zum österreichischen Ministerpräsidenten ernannt; der Versuch einer föderalistischen Neuordnung Österreichs war damit gescheitert.

Die Auswirkungen des Frankfurter Friedens auf die Wirtschaft im allgemeinen und die Nationalbank im besonderen waren hauptsächlich dadurch gegeben, daß Frankreich eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden in Gold an das neue Deutsche Reich zu zahlen hatte. Wenn auch Deutschland den größten Teil dieser Summe im Juliusturm von Spandau hortete, führte doch der einfließende Goldstrom zu währungspolitischen Erschütterungen in vielen Ländern. Zu den Sorgen der österreichischen Nationalbank wegen ihres ungeklärten Verhältnisses zu Ungarn und ihrer strittigen Forderung der Verzinsung der 80-Millionen-Schuld trat nun eine neue hinzu: die Verteidigung der Währung gegenüber einer Spekulationswelle, die durch die Hoffnung auf einen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in Bewegung gesetzt wurde.

Ehe wir die Situation der österreichischen Nationalbank unter diesem Gesichtswinkel untersuchen, wollen wir zunächst einen Blick auf das Verhältnis zu Ungarn werfen. Eine Interpellation, die von dem Abgeordneten Horn am 21. Jänner 1871 im ungarischen Abgeordnetenhaus an den Finanzminister gerichtet wurde sowie die darauf erteilte Antwort werden uns am klarsten die Sachlage beleuchten, wie sie sich am Anfang des Jahres 1871 gestaltete.

Diese Interpellation lautete folgendermaßen:

„1. Ist die von der Wiener Nationalbank wiederholt und neuerdings in der Generalversammlung am 18. d. vorgebrachte Behauptung richtig, daß die ungarischen Regierungsmänner sich 1867 verpflichtet haben, solange nicht in der Bankfrage mit gemeinschaftlichem Einvernehmen neue Gesetze gebracht werden, das Monopol des genannten Institutes in Ungarn aufrechtzuerhalten?

2. Ist es wahr, daß die Wiener Nationalbank, obgleich sie in unserem Vaterland faktisch alle Vorteile des Monopols genießt, im vergangenen Jahre sowohl die Erhöhung der Dotation ihrer ungarischen Filialen, als auch die Belehnung der ungarischen Staatslose verweigert hat und daß — wie sie in ihrem der Generalversammlung am 18. d. vorgelegten

Bericht erzählt — der eingestandene Zweck dieser beiden Verweigerungen der gewesen sei, Ungarn zu zwingen, daß es das Monopol der Wiener Nationalbank gesetzlich anerkenne?

3. Ist es wahr, daß — wie in demselben Direktionsbericht behauptet wird — die Bankfrage während der Wintersession reichstäglich entschieden werden wird und ist die derart übernommene Verpflichtung mit dem Verschleppungssystem vereinbar, infolgedessen die Ende 1869 entsendete Bank-Kommission ihre Verhandlungen noch bis zum heutigen Tage nicht beendet hat?

4. Was beabsichtigt die Regierung den feindseligen Verfügungen gegenüber zu tun, mit welchen uns der erwähnte Direktionsbericht für den Fall droht, als — was sehr wahrscheinlich ist, — der ungarische Reichstag trotz der Wiener Sommatation oder gerade infolge derselben die Bankfrage während der Wintersession entweder gar nicht in Verhandlung nimmt oder nicht nach dem Belieben der Wiener Nationalbank erledigt?“

Auf diese Interpellation antwortete der königl. ungar. Finanzminister:

„1. Punkt: Die ungarischen Regierungsmänner haben sich weder in der erwähnten Periode, noch ein anderesmal unbedingt verpflichtet, das Monopol der Bank aufrechtzuerhalten, bis in der Bankfrage neue Gesetze geschaffen werden; wohl aber haben sie zugesagt, den faktischen Zustand solange nicht zu stören, als nicht eine legislative Verfügung getroffen wird, daß sie aber den Status quo auch nur unter solchen Bedingungen aufrechterhalten, welche die Fürsorge für die Bedürfnisse des Landes gebieterisch erheischt, daß nämlich während dieses Interregnums auch die Bank die Bedingungen erfüllt, welche der ungarische Verkehr und das ungarische Interesse dringend erfordern. —

2. Punkt: Ich kann es nicht in Abrede stellen, daß die Erhöhung der Dotation durch die Wiener Nationalbank wiederholt verweigert wurde. Und zwar ist sie vom November 1869 an verweigert worden, als mein Vorgänger im Amt von dieser Stelle aus entschieden erklärt hatte, daß die Gesetzgebung auch in dieser Beziehung vollkommen freie Hand habe und sie durch nichts gebunden sei, als durch die Natur der Sache.

Der Status quo kann also allerdings nicht ohne eine Verfügung der Legislative geändert werden, aber das könnte geschehen, wenn die Weisheit der Gesetzgebung es als zweckmäßig erachten würde.

Die Bankdirektion hat hierdurch ihre Stellung — ich sage nicht als eine drohende — doch als eine solche eingestanden, welche keine Sicherheit dafür bietet, daß und wie lange der Betrieb dauern werde. Mit einem Wort sie hat ihre Stellung so aufgefaßt, wie sie wirklich ist und damals sagte sie, natürlich ohne Repressalien anwenden zu wollen, es sei ihre Pflicht gegen sich selbst, ihr Geschäft an einem Platz nicht weiter auszudehnen, von dem sie nicht weiß, ob sie sich von demselben nicht werde zurückziehen müssen; sie hält daher den Status quo aufrecht, jedoch ohne sich in eine Vermehrung der Dotation oder in die Errichtung neuer Filialen einzulassen, bis nicht der gegenwärtige Zustand auf die eine oder die andere Art aufhört. Dies kann ohne Zweifel auch motiviert werden. —

3. Punkt: Es ist etwas Wahres an der Sache, aber es ist nicht so. Es ist nämlich hier gesagt worden, ich hätte versprochen, daß die Bankfrage während der vorigen Wintersession im Reichstag erledigt werden sollte. Da die Zeit der Erledigung nicht von mir, sondern vom Reichstag abhängt, so ist es natürlich, daß ich so etwas nicht versprochen habe, noch versprechen konnte, allerdings aber habe ich zugesagt, daß ich bestrebt sein werde, daß die Bankfrage im Verlauf der damaligen Session, vor Schluß derselben, vor das Haus gebracht werde und daß die Gelegenheit hiezu die Unterbreitung des Berichtes der in dieser Angelegenheit entsendet gewesenen Enquetekommission bieten werde.

Auf den 4. Punkt brauche ich eigentlich nicht zu antworten, da die Zusage nicht so gemacht wurde, daß die Frage noch im Laufe der verflossenen Session erledigt werden sollte, sondern so, daß sie vor die Legislative gebracht wird und das ist geschehen.

Ich bin überzeugt, daß eine gewaltsame Perturbation des faktisch bestehenden Verhältnisses den Interessen der Wiener Nationalbank wenigstens in eben solchem Maße schaden würde, wie sie, wenigstens während der Übergangszeit, auch die hiesigen Verkehrsverhältnisse konfundieren würde. Ich fürchte wegen eines Verzugs von einigen Monaten eine solche feindselige Tatsache nicht, die beiden Parteien nur schaden, doch keiner nützen würde. Übrigens glaube ich, das geehrte Haus werde es mit Zustimmung, vielleicht auch mit einiger Befriedigung vernehmen, wenn ich erkläre, daß ich in der Zwischenzeit alles tun werde, was ich in meinem Wirkungskreise tun kann, um der Durchführung der definitiven Maßregeln einstweilen den Weg zu ebnen.“

In der Direktionssitzung vom 16. Februar 1871 berichtete der Generalsekretär über die seit Jahresbeginn zu verzeichnenden Veränderungen im Stande der Bank. Das Eskont- und Darlehensgeschäft wies einen starken Rückgang auf, hingegen zeigte die Notenreserve eine bedeutende Vermehrung. Der Metallschatz in der Höhe von 114,500.000 fl würde ohne Berücksichtigung der Devisen eine Notenummission von 314,500.000 fl gestatten. Da jedoch der tatsächliche Notenumlauf nur 278,300.000 fl beträgt, so ergibt sich eine Reserve von 36,200.000.

Aus diesem Grunde, erklärte der Generalsekretär weiter, ist der Zeitpunkt für eine Herabsetzung des Zinsfußes gekommen. Es ist angemessen, die seit dem 22. Juli 1870 bestehenden Sätze um 1⁰/₀ für das Eskontgeschäft und um $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ für das Darlehensgeschäft, also auf 5 respektive 6⁰/₀ herabzusetzen.

Zu dieser Maßnahme ist statutengemäß das Votum des Bankausschusses einzuholen. Der Generalsekretär beantragte, bei dieser Gelegenheit vorzuschlagen, die Bankdirektion so wie in den vergangenen Jahren auch diesmal zu ermächtigen, Geschäfte vorkommendenfalls zu einem anderen als dem bei den Bankkassen allgemein gültigen Zinsfuß abzuschließen.

In der nunmehr folgenden Debatte wurden Anträge auf weitergehende Ermäßigungen des Zinsfußes gestellt. Demgegenüber bemerkte Direktor Schiff, der Generalsekretär habe ganz richtig auseinandergesetzt, daß die Erscheinung einer größeren Geschäftsstille um diese Zeit jährlich wiederkehre. Andererseits habe die Zurückhaltung diesmal noch besondere Gründe, da man zunächst den Friedensschluß abwarten wolle. Es sei zu erwarten, daß bald wieder Geldmangel eintreten werde. Dennoch solle man, sagte Direktor Schiff, dem allgemeinen Verlangen Rechnung tragen und den Zinsfuß herabsetzen. Insbesondere halte er es für begründet, im Darlehensgeschäft nicht unter 6⁰/₀ zu gehen. Schließlich tragen in Österreich die Staatspapiere 7⁰/₀,

so daß ein Lombard von 6⁰/₀ keinesfalls abnormal sei. Selbst in Preußen, wo die Staatspapiere nur 5⁰/₀ bringen, werden Belehnungen nicht unter 6⁰/₀ durchgeführt.

Was die zu beantragende Vollmacht betrifft, so sprach sich der Redner dagegen aus. Die Nationalbank möge endlich davon absehen, an der Börse Wechsel oder Effekten zu suchen.

In der auf die Debatte folgenden Abstimmung wurden sämtliche Anträge des Generalsekretärs unverändert angenommen. In der gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses vom 17. Februar wurden diese Beschlüsse genehmigt.

Die geringe Ergiebigkeit des Hypothekengeschäftes erregte die Besorgnis der Bankdirektion. Über Aufforderung des Gouverneurs erstattete der Sekretär der Hypothekarabteilung, Franz, in der Sitzung vom 2. März 1871 ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand. Sekretär Franz begründete den Rückgang des Geschäftes hauptsächlich damit, daß zahlreiche neue Hypothekarkreditinstitute bestehen, von denen einige Darlehen auch zu günstigeren Bedingungen als die Nationalbank gewähren. Die Vorschläge, die der Referent im Einvernehmen mit dem zuständigen Komitee schließlich erstattete, bezogen sich auf Erleichterungen bei der Abschätzung der Hypotheken, in der Beurteilung und Anwendung der Formalitäten sowie hinsichtlich der Realisierung der als Darlehen ausgegebenen Pfandbriefe. Diese Anträge wurden angenommen, hingegen von einer Herabsetzung des Zinsfußes für Hypothekardarlehen abgesehen.

Eine Folge der günstigeren Situation der Nationalbank, insbesondere der Vermehrung der Notenreserve, war die Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1871, womit die Ermächtigung vom 28. Juli 1870, Wechsel auf auswärtige Plätze in der Maximalhöhe von 33 Millionen fl in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen, wieder aufgehoben wurde. Diese Verfügung wurde außer Kraft gesetzt, da das Abgeordnetenhaus sie unter den damals bestehenden Verhältnissen als dringend geboten anerkannt, jedoch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der Verhältnisse die Genehmigung nicht zu erteilen beschlossen hatte.

Am 10. Mai 1871 wurde in Frankfurt am Main der Friede zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnet. Schon einige Tage vorher, am 4. Mai, sah sich der Generalsekretär veranlaßt, vor der wieder beginnenden Spekulation zu warnen. Der Notenumlauf habe sich in den letzten Wochen stark vermehrt und betrage nunmehr 287 Millionen fl. Diesem Betrag stehen ein

Metallschatz von ca. 117 Millionen fl sowie nicht ausgenützte Dotationen in Wien und in den Filialen von 26 Millionen gegenüber. Wenn auch die Annahme nicht am Platze sei, daß die Dotationen plötzlich in Anspruch genommen werden könnten, so gäbe doch die reduzierte Notenreserve zu Bedenken Anlaß; man müsse mit den verminderten Mitteln haushalten und so wie im Darlehensgeschäft auch bei der Wechselzensur vorsichtiger sein.

Diesem ersten Signal einer neuerlichen Beunruhigung folgte bald ein zweites, das auch Gelegenheit gab, wieder einmal die ungarische Frage zur Erörterung zu bringen: Die Sparkasse von Temesvar ersuchte um Erstreckung ihres Darlehenskredites von 300.000 fl, welcher ihr im Vorjahre zur Zeit der Krise erteilt wurde. Über diesen Gegenstand entwickelte sich eine längere Debatte. Direktor Schiff erinnerte an das Versprechen, welches der ungarische Finanzminister der Bank gegeben habe, den Fragenkomplex in der Wintersession 1870/71 zur Entscheidung zu bringen. Nun habe der Minister im ungarischen Reichstag eine Vorlage eingebracht, deren Inhalt nur darin bestehe, daß die Verhandlung des Gegenstandes bis zum Beginn der nächsten Herbstsession neuerdings hinausgeschoben werde. Die Nationalbank sollte nun endlich Ernst zeigen und entsprechend vorgehen. Es sei des Institutes unwürdig, sich von der ungarischen Staatsverwaltung in solcher Weise behandeln zu lassen, umsomehr, als Ungarn die Nationalbank notwendig brauche. Direktor Schiff wäre deshalb aus prinzipiellen Gründen dafür, die angesuchte Prolongation der Temesvarer Sparkasse abzulehnen.

Die anderen Direktoren waren auch der Meinung, daß das Vorgehen der ungarischen Regierung nicht loyal sei, weshalb eine Krediterweiterung unbedingt abzulehnen wäre. Die bestehenden Kredite jedoch sollte man nicht schmälern.

Der Generalsekretär wies darauf hin, daß der ungarische Finanzminister sein Versprechen dem Buchstaben nach erfüllt habe, da er immerhin eine Vorlage im ungarischen Parlament einbrachte. Die Entscheidung in der Frage müsse freilich dem Parlament überlassen bleiben, das sich an keinen Zeitpunkt gebunden erachtet. Aus diesem Grunde habe auch die Nationalbank ihr Versprechen zu halten und dürfe keinerlei Reduktion des ungarischen Kreditvolumens vornehmen.

In diesem Sinne wurde beschlossen, der Sparkasse in Temesvar den Darlehenskredit im bisherigen Betrag von 300.000 fl auf weitere drei Monate zu verlängern.

Die Festsetzung der Dividende für das erste Semester 1871 gab in der Direktionssitzung vom 22. Juni Anlaß zu einer interessanten Debatte. Der

Generalsekretär machte bekannt, daß sich bilanzmäßig eine Halbjahresdividende von 25'73 fl ergebe, wobei das Agio des Devisenertrages ebenso wie der Kursgewinn aus den Effekten nicht eingerechnet wurden, sondern dem zweiten Semester vorbehalten blieben.

Gegen diesen Antrag nahm Direktor Schiff Stellung. Es sei, sagte er, in früheren Jahren immer darauf geachtet worden, bei der Bemessung für das erste Semester nicht über 7% des Aktienkapitales, das wäre also 21'— fl, hinauszugehen. Bei einem höheren Betrage könnte man leicht eine Ermunterung zur Börsenspekulation in Bankaktien erblicken. Man dürfe auch nicht außer acht lassen, daß die Geschäfte im zweiten Semester einen Rückgang erfahren könnten, so daß die künftige Halbjahresdividende dann hinter der ersten zurückbliebe.

Die anderen Direktoren waren mit dieser Reduktion nicht einverstanden. Der Generalsekretär betonte, daß die Reservierungen für das zweite Semester schon einen Teilbetrag von 11'— fl pro Aktie sichern, so daß kein Grund vorliege, bei der Bemessung der Dividende für das erste Semester unter die beantragte Höhe von 25'— fl pro Aktie zu gehen.

Dieser Antrag wurde auch mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Am 30. Juni 1871 betrug der Banknotenumlauf der österreichischen Nationalbank 282,063.760 fl. Aber schon eine Woche später war er auf 295,756.670 fl gestiegen. Über Anfrage des Direktors Epstein erklärte der Generalsekretär in der Sitzung vom 6. Juli, daß diese Zunahme vorübergehend sein dürfte und keinen Anlaß zu besonderen Vorsichtsmaßregeln gäbe, da die Notenreserve noch immerhin 25,000.000 fl betrage. Jedoch schon in der nächsten Sitzung am 13. Juli sah sich der Generalsekretär veranlaßt, neuerdings seine warnende Stimme zu erheben. Er beantragte, die Bankdirektion möge prinzipiell aussprechen, daß die Lage der Bank eine größere Vorsicht nötig mache, daß eine strengere Zensurierung der Einreichungen einzutreten habe, daß reine Geldbeschaffungswechsel abzulehnen, Einreichungen der Institute, wenn sie zu groß erscheinen, entsprechend einzuschränken und daß in allen diesen Beziehungen von der Exekutive die nötigen Veranlassungen zu treffen seien.

Diese Mahnung war umsomehr berechtigt, als die Spekulation seit der Wiederherstellung des Friedenszustandes immer stärkeren Umfang annahm und wieder neue Bankgründungen zu verzeichnen waren, während bereits bestehende als lebensunfähig zur Liquidation gezwungen waren. Die Erfahrungen der Jahre 1869 und 1870 zeigten sich als nutzlos; zu stark rechnete die Wiener Börse mit dem in Deutschland bestehenden Geldüberfluß.

Ehe wir in der Darstellung dieser unerfreulichen Entwicklung fortschreiten, wollen wir wieder einen Blick auf die zweite ungelöste Frage, die der 80-Millionen-Schuld werfen. Die österreichische Nationalbank hatte nunmehr wegen dieses Gegenstandes die *Klage* gegen den österreichischen Staat eingebracht. Die Mitglieder der Bankdirektion erfuhren dies freilich erst aus Zeitungsberichten, was Direktor Stern Anlaß gab, die Angelegenheit in der Direktionssitzung vom 6. Juli 1871 zur Sprache zu bringen.

Direktor Stern erklärte, mit der Einbringung der Klage wohl einverstanden zu sein, umsomehr, als die Generalversammlung beschlossen habe, gerichtliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruches der Bank einzuleiten. Gleichwohl könne er nicht umhin, zu bedauern, daß dieser wichtige Schritt ohne vorherige Beschlußfassung und Zustimmung der ganzen Bankdirektion erfolgt sei. Die Mitglieder des Direktoriums, welche die Verantwortung für die Handlungen der Nationalbank übernehmen sollen, können sich nicht damit begnügen, derlei wichtige Vorgänge erst aus den Zeitungen zu erfahren.

Der Generalsekretär erwiderte darauf, daß es weder in der Geschäftswelt noch im sonstigen Verkehr üblich sei, bei Prozessen die unmittelbare Einbringung der Klage vorerst in weiteren Kreisen zur Sprache zu bringen. Im übrigen sei der Beschluß der Generalversammlung vorgelegen und die Exekutive habe diesen Beschluß durchgeführt. Da weiter keine Einwendungen erhoben wurden, ging man damals einfach zur Tagesordnung über.

Die Klage wurde durch den Bankanwalt Dr. Wilhelm Frantz beim k. k. Landesgericht in Wien eingebracht. Sie lautete auf Zahlung von 340.543'84 fl. Der Prozeß begann damit, daß die beklagte k. k. niederösterreichische Finanzprokurator den Rekurs gegen den Bescheid erhob, mit welchem die „aufrechte Erledigung“ der Klage verfügt wurde.

Der Prozeß wurde auf Grund der damals bestandenen äußerst komplizierten Zivilprozeßordnung auf schriftlichem Wege geführt. Die Finanzprokurator konnte zunächst einen Revisionsrekurs gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes beim Obersten Gerichtshof einbringen, der in der Folgezeit ebenfalls abgewiesen wurde.

Zu diesem äußerst seltsamen Prozeß bemerkte die Neue Freie Presse in ihrer Nummer vom 8. September 1871:

„In dem in seiner Art einzigen Rechtsstreite zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank ist ein Novum zu verzeichnen. Nicht nur, daß das Ärar gegen die aufrechte Erledigung der Klage den außerordentlichen Revisions-Rekurs an den Obersten Gerichtshof ergriffen hat, sondern es soll auch, wie heute die »Presse« meldet, beim Landesgerichte

in Wien die »Einwendung der Incompetenz« angeregt worden sein. Diese Nachricht ist nicht gut glaublich, aus dem einfachen Grunde, daß der Termin für die Einwendung der Incompetenz gesetzlich bereits verstrichen ist und weil sich ja der Revisions-Recurs eben mit dieser Incompetenz beschäftigt. Sicher ist, daß, wenn es überhaupt noch ein Mittel geben könnte, um die Haltung der Staatsverwaltung in diesem Theile der Bankfrage in ein geradezu beschämendes Licht zu setzen, es in der Methode liegt, in welcher dieser »Proceß« geführt wird. Anstatt in den Gegenstand mit dem Ernste und der Würde, wie er den zwei streitenden Parteien ziemt, einzugehen und die These der Verpflichtung dieser oder beiden Reichshälften den Richtern des Landes offen und ehrlich zur vollen Entscheidung vorzulegen, sehen wir hier die Mittel der kleinen Rabulistik, das Gebahren von Schuldnern, die sich um jeden Preis Fristen erwirken wollen, copiren. Das ist ein unwürdiges Schauspiel. Am Ende erleben wir es noch, daß die Finanz-Procuratur die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter der Bankacte verlangt.“

Es ist bemerkenswert, daß das Parlament in keiner Weise zu dieser Klage Stellung nahm, obzwar bereits nach ihrer Einbringung die Frage der 80-Millionen-Schuld in Form eines Referentenantrages anläßlich der Debatte über den Bericht der Staatsschuldenkommission des Reichsrates zur Sprache kam. Der Abgeordnete Wolfrum stellte namens des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1871 folgenden Antrag:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, damit das Verhältnis der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und das Verhältnis der Länder der ungarischen Krone zu der Schuld des Staates von 80 Millionen Gulden an die k. k. privilegierte österreichische Nationalbank einer Lösung durch die beiderseitigen Legislativen zugeführt werde.

2. Durch die lediglich mittelst einer administrativen Verfügung des gemeinsamen Ministeriums der Finanzen bewirkte Übertragung der Schuld des Staates von 80 Millionen Gulden an die k. k. privilegierte österreichische Nationalbank aus den Büchern der Zentralfinanzverwaltung in die bei dem Rechnungs-Departement für die Staatsschuldenkasse vorhandenen Bücher ist ein Präjudiz nicht geschaffen worden, kann ein solches nicht geschaffen werden, wie auch in dem der hohen Delegation des Reichsrates mitgetheilten Exposé von dem Herrn Reichskanzler*) und dem Herrn Reichsfinanzminister erklärt und anerkannt wurde.“

Ende August 1871 hatte die Notenreserve der Nationalbank eine weitere Verminderung erfahren. Die Öffentlichkeit begann sich mit der Situation stärker zu beschäftigen; es wurden wieder, ähnlich wie im Jahre 1869, alle möglichen und unmöglichen Vorschläge zur Verbesserung der Lage gemacht, bei denen es hauptsächlich darum ging, Geldmittel für die Börsenspekulation zu beschaffen. Für die Nationalbank blieben zunächst keine weiteren Mittel als die üblichen: Einschränkung des Eskontkredites, Realisierung von Devisen und schließlich Erhöhung des Zinsfußes. Auch das

*) Nach Abschluß des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn erhielt der erste gemeinsame Minister des Äußeren, Graf Beust, den Titel „Reichskanzler“, obzwar diese Würde weder in der österreichischen noch in der ungarischen Verfassung vorgesehen war.

Verlangen, die Nationalbank möge wie im Jahre 1869 wieder Goldmünzen belehnen, wurde immer stärker hörbar. Wie immer blieben Angriffe gegen das Noteninstitut nicht aus, wobei man vergaß, daß die Bank durch das Gesetz gezwungen war, der Notenvermehrung eine Grenze zu setzen.

In der Direktionssitzung vom 31. August schilderte der Generalsekretär die Situation, wobei er betonte, daß es weniger das Privatpublikum als die Kreditinstitute sind, welche die Mittel der Bank vorwiegend in Anspruch nehmen. Man könne damit rechnen, daß die Filialen ihre Dotationen nicht voll ausnützen werden. Sollte dies dennoch geschehen, dann werde die Notenreserve der Bank bald auf den Nullpunkt sinken.

Der Generalsekretär erklärte, vorläufig noch keinen Antrag auf Zinsfußerhöhung stellen zu wollen, weil er hoffe, daß nach dem Ultimo eine Erleichterung der Geldverhältnisse eintreten werde. Er müsse aber schon jetzt beantragen, daß die Annahme von Wechseln sich streng innerhalb des Tagesinkassos zu halten hätte, wobei in erster Linie die Ansprüche der Privatfirmen zu berücksichtigen seien.

In der darauffolgenden Debatte bemerkte Direktor Schiff, die Lage sei nicht so kritisch, als sie dargestellt werde. Den offenen Dotationen der Filialen stünden als Deckung 23 Millionen Devisen gegenüber, welche nötigenfalls leicht innerhalb eines Monats in Geld umgesetzt werden könnten.

Der Generalsekretär erwiderte, daß er dieser Argumentation nicht zustimmen könne, da die Bank ihre letzte Reserve, die Devisen, nicht diesem Zwecke opfern dürfe. Die Anträge des Generalsekretärs wurden hierauf ohne Änderung angenommen.

Die Notenreserve, welche am 31. August noch 25 Millionen betragen hatte, fiel infolge der fortlaufenden Steigerung des Notenumlaufes bis zum 6. September auf 19⁰/₀, um am 27. September ihren vorläufigen Tiefpunkt mit 11⁰/₀ zu erreichen. So mußte der Generalsekretär bereits in der Direktionssitzung vom 7. September erklären, daß es gegenüber den gestellten dringenden Ansprüchen nicht möglich war, den Eskont, wie in der letzten Sitzung beschlossen, auf das Tagesinkasso zu beschränken. Es müsse nunmehr an eine Zinsfußerhöhung geschritten werden, weshalb er beantrage, eine solche um 1⁰/₀ vorzunehmen; der Zinsfuß hätte daher zu betragen:

für Platzwechsel und Rimessen	6 ⁰ / ₀
für Domizile	6 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
für Darlehen	7 ⁰ / ₀ .

Im Falle der Zustimmung der Bankdirektion wäre der Bankausschuß zu einer gemeinsamen Sitzung für den 9. September einzuberufen.

Hiezu bemerkte Direktor Ladenburg, es müsse festgestellt werden, daß viele Wechsel, welche eigentlich die Provinz betreffen, nach Wien geschoben werden, wahrscheinlich in der Absicht, die Filialdotationen zu schonen. Insbesondere kann man dies bei Brünner und Temesvarer Papieren beobachten. Da solche Einreichungen auf Kosten der Wiener Reserve geschehen, sei es geboten, hier Abhilfe zu schaffen.

Direktor v. Epstein wies darauf hin, daß eine Zinsfußerhöhung allein nicht genüge. Es möge eine Stärkung der Reserven auch dadurch bewirkt werden, daß die Bank Napoleons prompt kaufe, dagegen Devisen auf Zeit verkaufe. Die Kursverhältnisse seien für eine solche Operation sehr günstig.

Direktor Schiff stellte den Zusatzantrag, die Exekutive sei zu ermächtigen, mit der Realisierung der Devisen nach Bedürfnis und in der jeweilig geeignet scheinenden Weise fortzufahren.

Es wurden nunmehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Dem Bankausschuß eine Zinsfußänderung in der bereits erwähnten Höhe vorzuschlagen.
2. Den Antrag des Direktors Schiff anzunehmen.
3. Bis zur nächsten Sitzung können aus der Notenreserve dem Tagesinkasso täglich 400.000 fl zugelegt werden, womit jedoch für Eskont und Darlehen das Auslangen gefunden werden muß.
4. Da ein formeller Antrag auf Kauf von Napoleons gegen Rückkauf nicht vorliegt, muß die Entscheidung darüber der Bankdirektion überlassen bleiben.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär: „Ich muß mich gegen den Ankauf von Napoleons gegen Rückkauf aussprechen. Man spricht zwar heute von einer Krise und beruft sich dabei auf das Jahr 1869. Allein schon damals wurde die Maßregel von allen Seiten als eine ganz ausnahmsweise erkannt, heute jedoch sind die Verhältnisse von den damaligen sehr verschieden. Die politische Situation in Europa ist gewiß ruhiger. Die Effektenkurse sind im Steigen begriffen, außerhalb der Börse ist kein so namhafter Geldmangel zu bemerken, wie behauptet wird; die Geldnot ist überhaupt nur durch die Börse hervorgerufen. Die ganze Situation ist an und für sich ungesund, die durch künstliche Mittel wie das beantragte, überhaupt nicht gebessert werden kann. Der Erfolg wäre nur der, daß der Börse zum Nachteile der übrigen Geschäftswelt unverhältnismäßig viel Geld zufließen und die Spekulation noch größeren Umfang annehmen würde.“

Infolge dieser Ausführungen des Generalsekretärs wurde einstimmig beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Die Sitzung wurde am 9. September fortgesetzt. Der Generalsekretär lenkte die Aufmerksamkeit der Direktion auf folgenden Vorfall bei der Wechselzensur vom 7. September: „An diesem Tage war es auffällig, daß das Zensurkomitee Privateinreichungen strenger behandelte, als es nach der Lage der Dinge selbst heute geboten schien. Man konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Privateinreichungen in der Absicht stärker reduziert wurden, um hiedurch eine größere Summe für die Wechsel der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft verfügbar zu machen. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß sich unter den Zensoren am 7. September drei befanden, welche der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft nahestehen. Diese Umstände müssen der Erwägung der Bankdirektion empfohlen werden, wobei vor allem in Betracht kommen dürfte, ob die Entscheidung, welche Quote der verfügbaren Geldmittel für Institute und welche für Privatfirmen zu verwenden ist, dem Ermessen des Zensurkomitees überlassen werden kann oder nicht.“

Über diese wichtige Angelegenheit entspann sich eine längere Diskussion, wobei einhellig anerkannt wurde, daß es die Aufgabe der Zensoren sei, die Bonität der Wechsel zu beurteilen, nicht aber die Verteilung der Geldmittel zwischen Instituten und Privaten zu bestimmen. Es wurde als zweckmäßig anerkannt, daß der vorsitzende Direktor sich vor der Zensur mit dem Generalsekretär über die zur Verfügung stehenden Geldmittel, respektive deren Verteilung ins Einvernehmen setze.

Am 12. September 1871 erging auf Grund des bereits erwähnten Antrages, den Direktor Ladenburg in der Sitzung vom 7. September gestellt hatte, folgendes Rundschreiben des Generalsekretärs an sämtliche Filialen:

„Seit einiger Zeit nehmen die unbenützten Dotationen der Filialen ganz ungewöhnlich rasch ab. Dazu kommt, daß Geldbeschaffungswechsel für Eisenbahnen oder andere Industrieunternehmungen, welche das hiesige Zensurkomitee zurückweist, bei einigen Filialen angenommen werden. Alle diese Umstände lassen erkennen, daß der Geldbedarf von Wien aus durch die Filialen befriedigt wird.

Unter diesen Verhältnissen mache ich Sie aufmerksam und ersuche Sie vorkommendenfalls, dem betreffenden Zensurkollegium zu bemerken, daß ein etwaiger weiterer Bedarf des dortigen Platzes auf eine Erhöhung der Dotationen nicht rechnen könnte.“

In der Direktionssitzung vom 14. September 1871 mußte der Generalsekretär eine weitere Verminderung der Notenreserve melden, doch hielt er neue Maßnahmen vorläufig nicht für nötig. Obwohl die Realisierung der Devisen

bereits schwieriger geworden sei, fahre man dennoch fort und alle Anstrengungen werden gemacht, um den Austausch möglichst zu beschleunigen. Jedenfalls sei es erforderlich, auch in der kommenden Woche täglich einen Betrag von 400.000 fl über das Inkasso aus der Reserve zuzulegen.

Was die Frage der Belehnung von Napoleons betrifft, wies der Generalsekretär darauf hin, daß es nur die Börse sei, welche eine solche Maßnahme mit Heftigkeit verlange; die Bank habe nicht den Beruf, die Spekulation zu unterstützen. Über Wunsch des Generalsekretärs wurde ausdrücklich beschlossen, eine eventuelle Anfrage dahin zu beantworten, daß die Nationalbank dormalen nicht geneigt ist, Napoleons in Kauf gegen Rückkauf zu übernehmen.

In der darauffolgenden Sitzung vom 21. September wurde beschlossen, den Tageszuschuß, besonders dringende Fälle ausgenommen, auf 300.000 fl zu vermindern. Im übrigen werden Einreichungen der Eskontgesellschaft nicht im vollen Ausmaße wie bisher zu akzeptieren sein. Der Generalsekretär beantragte, die Übernahme von Wechseln bis Ende September mit einer Million zu begrenzen.

In der nächsten Sitzung der Bankdirektion am 28. September wurde festgestellt, daß die auf ca. 11 Millionen fl zusammenschmolzene Notenreserve weitere Zuschüsse zum Tagesinkasso nicht mehr gestatte. Über Antrag des Generalsekretärs wurde beschlossen, für die kommende Woche nur mehr die Inkassobeträge für das Eskontgeschäft zu verwenden, das wären 1,200.000 fl pro Tag. Direktor Schiff erklärte, daß man eine neuerliche Erhöhung des Zinsfußes kaum vermeiden können.

Generalsekretär v. Lucam berichtete hierauf, daß die Nationalbank nicht mehr in der Lage sei, mit der Realisierung von Devisen gegen Gold weiter fortzufahren, da § 14 der Statuten bestimme, daß Gold nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates als Banknotenbedeckung verwendet werden könne. Da aber eine weitere Anschaffung von Silber bei dem stark ansteigenden Preis dieses Metalles nicht günstig erscheine, habe der Generalsekretär den Entwurf einer Note an den Finanzminister ausgearbeitet, worin das Ersuchen gestellt werden soll, eine kaiserliche Verordnung dahingehend zu erwirken, daß die Nationalbank ermächtigt werde, Gold oder Silber, gemünzt oder in Barren, ohne weitere Bestimmung eines einzuhaltenden Verhältnisses zwischen den beiden Metallsorten zur Bedeckung des Notenumlaufes zu verwenden.

Direktor Schiff erklärte, den Motiven dieses Entwurfes vollkommen beizustimmen, er müsse aber auf die augenblicklichen sich im vollen Fluß be-

findlichen innenpolitischen Verhältnisse hinweisen, welche ein solches Ansuchen an die Regierung heute nicht opportun erscheinen lassen. Außerdem sei sicher zu gewärtigen, daß der ungarische Finanzminister die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen werde, seine Zustimmung zu einer neuen Statutenänderung an Bedingungen zu knüpfen. Über Antrag des Redners wurde beschlossen, diese Angelegenheit einem Komitee zur Vorberatung zuzuweisen.

Anfangs Oktober sandten die vier österreichischen Großbanken, Creditanstalt, Anglo-österreichische Bank, Niederösterreichische Eskontgesellschaft und Österreichische Bodenkreditanstalt unter der Führung der Direktoren Hopfen und Hornbostel eine Deputation zum Gouverneur der österreichischen Nationalbank Dr. v. Pipitz. Die Deputation richtete an den Gouverneur das Ersuchen, die Nationalbank möge auf Zeit Silber kaufen, da eine solche Maßnahme eine Erleichterung der gesamten finanziellen Situation bedeuten würde.

Der Gouverneur übergab diese Angelegenheit einem Komitee, bestehend aus den Herren Direktoren Ladenburg, Epstein, Schiff, Zimmermann und den beiden Gouverneur-Stellvertretern, zur Vorberatung.

Zur Entgegennahme des Berichtes dieses Komitees wurde eine außerordentliche Direktoriumssitzung am 4. Oktober 1871 abgehalten. In dieser Sitzung hielt der Generalsekretär Herr v. Lucam ein ausführliches Referat, in welchem er mitteilte, daß die Komiteemitglieder einstimmig dafür waren, dem Ansuchen der Banken Folge zu geben. Der Generalsekretär könne jedoch von den Vorbehalten, die er gegen ein solches Geschäft machen müsse, nicht abgehen, es wäre denn, daß bestimmte Bedingungen, die er für notwendig halte, erfüllt würden. Es müsse berücksichtigt werden, sagte der Generalsekretär, daß dieses Geschäft in erster Linie im Interesse des Effektenmarktes liege, wenn auch ein Teil der dadurch flüssig werdenden Geldmittel immerhin dem Handel und der Industrie zukommen werde. Es nütze wenig, wenn die Krise, welche auf dem Effektenmarkt infolge der Überspekulation unvermeidlich sei, lediglich verschoben werde, dann aber umso heftiger hervortreten müsse.

Der Generalsekretär habe dem Komitee drei Punkte zur Erwägung vorgelegt und erlaube sich nunmehr, diese auch dem Direktorium zu unterbreiten:

1. Wenn auf das projektierte Geschäft eingegangen wird, so ist es geboten, dem Geldmarkt ein Zeichen zu geben, daß mit der bloßen Beleihung von Silber die Situation noch nicht besser geworden sei. Um eine solche warnende Wirkung auszuüben, muß der Zinsfuß um 1% erhöht werden.

2. Es ist allgemein bekannt, daß es die Börse ist, welche die Geldnot hervorruft. Sie nimmt Geld um jeden Preis auf und verteuert es in einem Maße, daß der eigentliche Handel damit nicht mehr Schritt halten kann. Die Ursache dieses Zustandes liegt darin, daß auf dem Effektenmarkt zahlreiche Personen ohne Vermögen und mit sehr geringen Mitteln Effekturnumsätze in sehr großen Beträgen tätigen, daher Verbindlichkeiten eingehen, die ihre Kräfte weit übersteigen. Dies wird nur möglich durch die Bestimmung des Börsengesetzes, welches die tägliche Abwicklung vorschreibt. Eine Besserung dieser nachteiligen Verhältnisse könnte nur durch Einführung der 14tägigen Liquidation herbeigeführt werden. Daher soll die Nationalbank bei dem Finanzminister eine Änderung dieses Gesetzes in Anregung bringen, in dem Sinne, daß statt der täglichen die 14tägige Liquidation einzuführen ist.

3. Es ist nötig, daß der Markt von weiteren Emissionen längere Zeit verschont bleibe. Deshalb muß der Bankdirektion dringend empfohlen werden, dahin zu wirken, daß die Emissions-Institute im Wege der freien Vereinbarung sich herbeilassen, mit Emissionen wenigstens so lange innezuhalten, als die Bank die Belehnung von Metallen fortsetzt.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen teilte Herr v. Lucam mit, daß das Komitee seine eben dargelegten Vorschläge mit Stimmeneinhelligkeit ablehnte. Es wurde eingewendet, daß es sich um Angelegenheiten handelt, über welche die Nationalbank nicht berufen sei, sich auszusprechen. Die Nationalbank sei berechtigt, Metall auf Zeit anzukaufen; dies möge sie tun, ohne auf anderweitige, außerhalb ihrer Kompetenz liegende Verhältnisse einzugehen.

Im einzelnen wurde eingewendet, daß die Spekulation bei einer 14tägigen Liquidation noch gesteigert werden würde; was die Emissionen betrifft, so war man der Meinung, daß man die Institute nicht in dem ihnen zustehenden Recht beschränken könne.

Der Generalsekretär erklärte, daß er trotz der Ablehnung bei seinen Anträgen beharren müsse. Die Nationalbank nimmt eine solche Stellung ein, daß sie sich nicht beschränken kann, einfach das zu tun, was ihr gestattet ist, ohne — wie dies doch jeder Privatmann tut — auch die Folgen ihrer Maßnahmen zu erwägen. Man ist berechtigt, von der Bank zu verlangen, daß sie überlege, was sie tut und darum ist es gerechtfertigt, daß die Nationalbank auch das, was sie außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises für nötig hält, offen ausspricht. Die Bank würde sich nichts vergeben, wenn sie die in Rede stehenden Vorschläge macht und es sodann den berufenen Organen überläßt, gemäß ihrer Verantwortlichkeit zu handeln.

In der darauffolgenden Debatte wurden gegen die Vorschläge des Generalsekretärs dieselben Einwände vorgebracht, wie in den Besprechungen des Komitees. Sachlich sah man die Notwendigkeit solcher Maßnahmen freilich ein. Insbesondere Direktor Stern betonte, daß es sehr wünschenswert wäre, dem Markte keine neuen Werte zuzuführen, aber der Bank kommt es nicht zu, auf die Institute in dieser Richtung einen moralischen Zwang auszuüben. Es sei, sagte er, ein trauriges Symptom, daß Institute, die ein Vermögen von 40 bis 50 Millionen repräsentieren, sich einiger Millionen halber bittend an die Regierung wenden müssen und im gewissen Sinne die Staatshilfe in Anspruch nehmen. Direktor Stern spielte hiebei auf die Tatsache an, daß der Finanzminister den Banken 8 Millionen fl zur Überwindung des September-Ultimos zur Verfügung gestellt hatte.

Direktor Stern fand es auch sehr tadelnswert, daß eine ganze Reihe von Instituten ihr Aktienkapital nicht eingezahlt, sondern durch Bons gebildet haben.

Diese Ausführungen gaben dem kaiserlichen Bankkommissär Sektionsrat Dr. Schön Anlaß zur Erwiderung. Er bemerkte, daß Nachweisungen über erfolgte Kapitaleinzahlungen nach den bestehenden Gesetzen nur zur Erlangung der Firmenprotokollierung zu liefern sind. Das sei aber Sache des Handelsgerichtes und nicht des Finanzministeriums. Was jedoch die erwähnte Staatshilfe betrifft, so muß vom Standpunkt des Finanzministeriums bemerkt werden, daß der Finanzminister durch einen von beiden Häusern des Reichsrates übereinstimmend gefaßten Beschluß befugt ist, zeitweise unbenützt liegende Gelder in nutzbringender Weise zu verwenden.

Direktor Ladenburg führte aus, daß er die Vorschläge des Generalsekretärs unterstütze, insofern dieselben nur als Empfehlungen zu gelten haben. Die Zustände in Wien bedürfen einer Änderung. Jedesmal, sooft Geldnot eintritt, wird die Bank angegriffen. Die Institute, welche durch Emissionen und Operationen die Geldknappheit herbeiführen, klagen die Nationalbank an, welche durch sie selbst so außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Abstimmung ergab folgende Beschlüsse:

1. Der Ankauf von Silber und teilweise Gold in bestimmten Sorten gegen Rückkauf innerhalb von drei Monaten wird genehmigt.
2. Auf Grund eines Zinsfußes von 4⁰/₀ erfolgt der Kauf zu 99⁰/₀ des Pariwertes in Noten, der Verkauf jedoch zum vollen Paribetrag wieder in Noten.
3. Solche Geschäfte dürfen nicht in Beträgen unter 40.000 fl abgeschlossen werden.

4. Der Exekutive wird das tunlichste Entgegenkommen in diesem Geschäftszweige empfohlen.
5. Der Antrag auf Erhöhung des Bankzinsfußes wird vertagt.
6. Der Antrag, die Einführung der 14tägigen Liquidation anzuregen, wird abgelehnt.
7. Ebenso wird der Antrag wegen Unterbrechung der Emissionen neuer Effekten abgelehnt.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde folgende Kundmachung der Nationalbank vom 4. Oktober 1871 erlassen:

1. Die Nationalbank kauft gegen Noten: österreichische Silber-Guldenstücke, Vereinsthaler, silberne Fünf-Francsstücke, Silber in Barren, dann Goldmünzen mit Einem Percent *unter Pari*, unter der Bedingung des Rückkaufes nach drei Monaten zum *Pari*-Betrage in Noten.

2. Die Nationalbank schließt derlei Käufe gegen Rückkauf nur in durch 1000 theilbaren Guldenbeträgen, vorerst nicht unter 40.000 fl. ab, und übernimmt hiebei Goldmünzen höchstens bis zu einem Drittel des gleichzeitig in Silber zum Kaufe angebotenen Betrages.

3. Gold- und Silbermünzen sind in geordneten, mit dem Spitzzettel und Siegel des Verkäufers versehenen Posten zu liefern. Posten mit fremden Spitzzetteln können geliefert werden, wenn auf letzteren die Stampiglie des Verkäufers ersichtlich gemacht ist. Silberbarren sind mit den münzämlichen Probirscheinen zu begleiten. Die Verkäufer von Gold- und Silbermünze bleiben rücksichtlich der nicht sofort bei Übernahme überzälten Posten in Haftung, und sind verpflichtet, später, jedoch möglichst bald erhobene Differenzen sofort nach Aufgabe gegen Erfolgung der Spitzzettel anstandslos auszugleichen.

4. Zum festgesetzten Rückkaufstermine sind die der Bank verkauften Gold- und Silberwerthe von dem Verkäufer gegen Erlag des entfallenden Notenbetrages bei der Bankkasse zu beziehen, und werden hiebei die bei Abschluß des Geschäftes ausgefertigten Kauf-, beziehungsweise Verkaufsbriefe gegenseitig zurückgestellt. Die Bank erfolgt nach ihrer Wahl entweder die ihr verkauften Posten in natura oder liefert mit ihrem eigenen Spitzzettel und Siegel versehene Posten.

5. Der Bezug der rückverkauften Gold- und Silberwerthe kann auch vor dem dreimonatlichen Termine und auch partienweise bewerkstelligt werden. Doch ist das im Absatze 2 dieser Bestimmungen festgesetzte Verhältniß zwischen Gold und Silber auch in diesem Falle aufrecht zu erhalten.

6. Die Nationalbank betrachtet den Überbringer des Kaufbriefes als dessen rechtmäßigen Eigenthümer und zum Bezuge der rückverkauften Metalle berechtigt.

Wien, am 4. October 1871.

Was die Frage der Zulässigkeit von Gold als Notendeckung betrifft, wurde, wie der Gouverneur mittheilte, seitens des zuständigen Komitees der Bankdirektion empfohlen, vorläufig keinerlei Initiative zu ergreifen.

Schon in der ersten Sitzung nach Verlautbarung der Kundmachung am 12. Oktober konnte der Generalsekretär berichten, daß eine Erleichterung

der Geldverhältnisse eingetreten sei. Die Notenreserve war innerhalb einer Woche um fast 2 Millionen fl — von 12 auf 13'9 Millionen fl — gestiegen. Von der Metallbelehnung wurde in diesem Zeitraum in einer Höhe von 3,300.000 fl Gebrauch gemacht.

Sehr bald meldeten sich Sonderwünsche. Die Handels- und Gewerbekammer von Wien und Niederösterreich richtete am 10. Oktober eine Eingabe an die Nationalbank, in welcher sie unter Hinweis „auf die dadurch berührten Interessen des Handels und der Industrie“ um folgende Erleichterungen der verlaublichen Bedingungen ersuchte:

1. Herabsetzung des Zinsfußes.
2. Herabsetzung des Minimalbetrages von 40.000 fl auf 8.000 fl.
3. Abkürzung der Minimalfrist von drei Monaten.

Diese Angelegenheit kam in der Direktionssitzung vom 12. Oktober zur Sprache. Obzwar einige Herren des Direktoriums, insbesondere Direktor v. Epstein, die Anträge der Kammer nicht für unberechtigt hielten, nahm der Generalsekretär entschieden dagegen Stellung. Es sei eine Selbsttäuschung, sagte er, wenn man glaube, daß die von der Handelskammer gemachten Vorschläge der „Industrie“ zugute kommen sollen. Der Industrielle, der wirklich Metall in seiner Kasse hat, wird einen 4⁰/₁₀₀igen Zinsfuß leicht tragen können. Aber daß unsere „Industriellen“ Effekten besitzen, selbe nach dem Ausland zur Belehnung schicken und auf diesem Wege sich Metall bzw. Noten verschaffen sollten, sei sehr zu bezweifeln. Derlei Operationen macht eben die Börse und ihrethalber den Zinsfuß herabzusetzen, sei in keiner Weise begründet. Jedoch würde sich gegen ein Zugeständnis, wenn ein solches schon mit Rücksicht auf die ansuchende Körperschaft gemacht werden soll, hinsichtlich des Termines und der Summe kein prinzipielles Bedenken erheben lassen.

In diesem Sinne wurde beschlossen, den Zinsfuß von 4⁰/₁₀₀ beizubehalten, die Minimalsumme auf 20.000 fl herabzusetzen und als kürzesten Termin einen Monat zu bestimmen.

Wie wir bereits erwähnt haben, erwies sich der § 14 der Bankstatuten, demzufolge Silber und Gold nur im Verhältnis von 3 : 1 als Deckung des Notenumlaufes dienen konnten, als ein starkes Hindernis des Geschäftes der Metallbelehnung. Um hier Abhilfe zu schaffen, ergriffen die Wiener Großbanken die Initiative. Am 8. Oktober 1871 richteten sie eine Eingabe an den Finanzminister, mit welcher sie darauf hinwiesen, daß der Erfolg der in jeder Richtung gerechtfertigten Metallbelehnung durch die gegenwärtigen Bestimmungen des § 14 der Statuten der Nationalbank nahezu vereitelt

werde. Die Großbanken stellten daher das Ersuchen um Abänderung des § 14 in jenem Punkt, welcher das Verhältnis von Gold und Silber im Barschatz der Nationalbank bestimmt.

In einer Note vom 9. Oktober legte der Finanzminister der Bankdirektion diese Eingabe vor, mit der Anfrage, ob eine solche Abänderung der Nationalbank tragbar erscheine.

In der Direktionssitzung vom 12. Oktober wurde beschlossen, dem Finanzminister zu eröffnen, daß das Direktorium die Aufhebung dieser beschränkenden Bestimmung nicht nur für unbedenklich, sondern auch im öffentlichen Interesse liegend betrachte. Die Bankdirektion werde es auf sich nehmen, die zu einer solchen Änderung der Bankstatuten erforderliche Zustimmung der Generalversammlung nachträglich einzuholen.

Folgende Note wurde am gleichen Tage an den k. k. Finanzminister Ludwig Freiherr v. Holzgethan gerichtet:

NOTE

des Gouverneurs der priv. österr. Nationalbank an Seine Exellenz den Herrn k. k.
Finanzminister Ludwig Freiherr v. Holzgethan
ddo. 12. Oktober 1871, Zahl 5495/15.

Mit der hochschätzbaren Zuschrift vom 9. I. M., Z. 3647/ F. M. war es Eurer Exellenz gefällig, mir die anruhend zurückfolgende Eingabe der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der Anglo-Oesterreichischen Bank, der k. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt und der Nieder-österreichischen Escompte-Gesellschaft mitzuteilen, welche eine Abänderung des §. 14 der Statuten der österr. Nationalbank, bezüglich des Verhältnisses von Gold und Silber im Barschatze der Bank bezweckt.

Ich beehre mich, Eurer Exellenz das Ergebnis der in der heutigen Sitzung der Bankdirektion darüber stattgefundenen Beratung in Nachfolgendem zur hochgeneigten Kenntnis zu bringen.

Auch abgesehen von der unmittelbaren Veranlassung, welche die vorliegende Eingabe der genannten vier Institute hervorrief, erkannte die Bankdirektion, daß eine Abänderung des §. 14 der Statuten der Nationalbank in der bezeichneten Richtung schon aus allgemeinen Gründen geboten erscheint.

Die in Rede stehende, beschränkende Bestimmung hat eigentlich keinen wesentlichen, praktischen Wert; denn es ist kaum zu besorgen, daß eine barzahlende Bank einen unverhältnismäßigen Teil ihres Metallschatzes in einem anderen Metalle als dem der gesetzlichen Münze des Landes anlegen oder gar dauernd halten werde.

Tatsächlich fehlt diese, verhältnismäßig unwichtigere Bestimmung, sowohl in der preußischen Bankordnung als auch in den Statuten anderer Banken.

Gleichwohl konnte man in den Jahren 1860—1862, gelegentlich der Erörterung der neuen Bankstatuten diese beschränkende Bestimmung allenfalls noch gelten lassen. Damals war auch in Österreich die Münz-Konvention vom Jahre 1857 noch in Kraft. Die Festhaltung der reinen Silberwährung war ihr Grundgedanke (Art. 2 und 21); den Vereinsgoldmünzen sollte (Art. 18) die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt werden. Für die von den Banken zu leistenden Zahlungen in Goldmünzen wurden (Art. 21 d) besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Heute ist die Richtung der Münzpolitik der Monarchie die ganz entgegengesetzte.

Schon in dem Prager Frieden vom Jahre 1866 ist (Art. 18) die Aufhebung des Münzvertrages vom Jahre 1857 für Österreich vorgesehen. Durch den Vertrag vom 13. Juni 1867 ist Österreich aus dem deutschen Münzvertrage ausgeschieden. Nach Artikel 12 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1867, sollen den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden. Das Gesetz vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen zu 8 und zu 4 Gulden beruft sich ausdrücklich auf die in Aussicht genommene Goldwährung.

Waren auch die Vereinbarungen über Einführung der Goldwährung in Österreich-Ungarn im Jahre 1867, wie die bisherige Erfahrung gelehrt, durch kein dringendes Bedürfnis des Augenblickes hervorgerufen, so wird doch der Übergang zur Goldwährung in mehreren wesentlichen Bestimmungen — abgesehen von der Herstellung der Valuta — dadurch erleichtert und also näher gerückt werden, daß das deutsche Reich, voraussichtlich in der nächsten Zukunft die reine Goldwährung oder mindestens eine gemischte Währung annehmen wird.

Wie die „Münzfrage“ heute in Österreich-Ungarn steht, ist also alle Wahrscheinlichkeit, daß die beschränkende Bestimmung, um die es sich handelt, früher oder später beseitigt oder mindestens in eine andere des gerade entgegengesetzten Inhaltes abgeändert werden wird.

Die Auflassung dieser Bestimmung könnte ohne Gefahr geschehen, weil sie bis zur Aufnahme der Barzahlungen offenbar von gar keiner wesentlichen Bedeutung ist. Geraume Zeit vor Aufnahme der Barzahlungen wird aber zunächst zu entscheiden sein, in welcher Metallwährung dieselben zu geschehen haben und dann ist Zeit genug gegeben, um die etwa erforderlich scheinenden Bestimmungen zu treffen.

Mag man sich dann für die reine Goldwährung oder für eine gemischte Währung entscheiden, — die heute geltende Bestimmung, von der die Rede ist, wird gewiß beseitigt werden und das Gold, in dessen Besitz sich die Bank dann befinden wird, kann nur zur Erleichterung der Durchführung dienen.

Aus diesen Erörterungen geht hervor:

1. daß die Bestimmung des §. 14 der Statuten der österr. Nationalbank, wonach nur $\frac{1}{4}$ des Metallvorrates zur Bedeckung des Notenumlaufes in Gold bestehen darf, nach Ausscheiden Österreichs aus dem Münzvertrage vom Jahre 1857 und angesichts des gesetzlich in Aussicht gestellten Überganges zur Goldwährung nicht mehr begründet erscheint.

2. daß diese Bestimmung bei Einführung der Goldwährung oder selbst einer gemischten Währung jedenfalls aufgehoben werden muß.

Ist man darüber einig, daß diese Bestimmung schon jetzt beseitigt werden kann, so muß nur noch aufmerksam gemacht werden, daß in dieser Richtung eine Änderung, sowohl des zweiten, als auch des vierten Alinea des §. 14 der Bankstatuten nötig erscheint und daß es überdies kaum zulässig ist, überhaupt ein bestimmtes Verhältnis zwischen Gold und Silber, insoferne es den Metallschatz der Bank bildet, ziffermäßig festzusetzen.

In diesem Sinne würde §. 14 folgendermaßen abgeändert werden können:

Alinea 2: „*Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.*“

Alinea 4, lautend: „*Bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden,“ wäre wegzulassen.*

Insoferne eine Änderung der Statuten der Zustimmung der Generalversammlung der Nationalbank bedarf, würde bei der Dringlichkeit, welche dem Gegenstande gegeben wird

und da eine Änderung, wie die hier in Rede stehende, nicht gegen die Interessen der Aktiengesellschaft der Nationalbank gerichtet ist, — diese Zustimmung wohl ohne Anstand nachträglich erwirkt werden können.

Der Finanzminister Freiherr v. Holzgethan leitete diese Note an seinen ungarischen Kollegen weiter. In seiner Antwort vom 24. Oktober erklärte Herr v. Kerkapolyi, mit der angeregten Abänderung des § 14 der Bankstatuten nur unter der Bedingung einverstanden zu sein, daß auch sämtliche Filialen der österreichischen Nationalbank mit der Belehnung des Edelmetalles im gleichen Verhältnisse betraut werden. Außerdem halte er eine Herabsetzung des für dieses Geschäft im Augenblick bestehenden Zinsfußes für angezeigt.

Mit einer Note vom 26. Oktober teilte der Finanzminister die Bedingungen und Anregungen der ungarischen Finanzverwaltung dem Bankgouverneur mit, welcher sie in der Direktionssitzung vom 2. November 1871 zur Sprache brachte. Generalsekretär v. Lucam führte in seinem ausführlichen Referat über diesen Gegenstand aus, daß die Nationalbank jede Bedingung, welche an die Änderung des § 14 der Statuten geknüpft werde, zurückweisen müsse. In der Sache wegen Ausdehnung der Metallbelehnung auf die ungarischen Filialen hingegen könne man dem Wunsch des ungarischen Finanzministers insofern nachkommen, als die räumlichen Verhältnisse in den Lokalitäten die Aufbewahrung von Edelmetall gestatten. Dies käme also zunächst in Pest und Temesvar in Betracht. Hingegen sei es nicht möglich, den Zinsfuß für dieses Geschäft herabzusetzen.

In der darauffolgenden Debatte betonten sämtliche Redner, daß es die Unabhängigkeit des Noteninstitutes keinesfalls gestatte, auf Bedingungen Ungarns einzugehen. Aus sachlichen Gründen könne man jedoch dem Wunsche des ungarischen Finanzministers nachkommen, wobei aber der Zinsfuß unverändert bleiben müsse. Der in diesem Sinne gefaßte Beschluß wurde dem Finanzminister Herrn v. Holzgethan mit einer ausführlichen Begründung mitgeteilt.

Das Jahr 1871 brachte einen Rekord an Zinsfußänderungen, wie er seit der Gründung der Nationalbank im Jahr 1816 nicht zu verzeichnen war.

In der Direktionssitzung vom 9. November teilte der Generalsekretär mit, daß die Notenreserve wieder um 4 Millionen fl gefallen sei, ferner, daß von verschiedenen Seiten dringende Ansprüche an die Nationalbank heranzutreten drohen. Aus diesem Grunde müsse er im Einvernehmen mit dem dazu bestimmten Komitee eine Erhöhung des Zinsfußes im Eskontgeschäft um $\frac{1}{2}\%$ sowie im Darlehensgeschäft um 1% beantragen.

In der auf diesen Antrag folgenden Debatte erklärte Direktor Zimmermann, mit einer Zinsfußerhöhung nicht einverstanden zu sein, weil hiedurch die Geldmittel der Bank nicht gestärkt werden, wenn auch ihr Erträgnis eine Steigerung erfährt. Solange aber die Bank nicht über die Mittel verfüge, um Geld zu einem erhöhten Zinsfuß auch tatsächlich geben zu können, sei eine solche Operation nicht gerechtfertigt. Die anderen Herren gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß eine Zinsfußerhöhung nicht zu vermeiden sei, doch solle man sich mit $\frac{1}{2}\%$ begnügen. Wenn auch die Börse mit ihrem Treiben nicht aufhören werde, so sei es doch Pflicht der Nationalbank, der Industrie und dem Handel ein *Signal* zu geben, daß die Mittel der Bank zu Ende gehen.

Schließlich einigte man sich dahin, den Zinsfuß sowohl im Eskont- als auch im Darlehensgeschäft gleichmäßig um $\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen.

Dieser Beschluß wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses am 10. November 1871 bestätigt und zur Ausführung gebracht. Die Sätze waren nunmehr:

für Platzwechsel und Rimessen	6 $\frac{1}{2}\%$
für Domizile und Zwischenrimessen	7 $\%$
für Pfandbriefe	6 $\frac{1}{2}\%$
für Salinenscheine	7 $\%$
für andere Effekten und Kupons	7 $\frac{1}{2}\%$
für Darlehen gegen Handpfand	7 $\frac{1}{2}\%$

Knapp vier Wochen später, am 7. Dezember 1871, kam die Zinsfußfrage neuerdings zur Sprache. Direktor Stern hielt es angesichts der Lage der Bank an der Zeit, eine Herabsetzung des Zinsfußes in der Höhe von $\frac{1}{2}\%$ für alle Geschäfte zu beantragen. Die letzte Zinsfußerhöhung, sagte er, habe die Absicht, die Börse zu treffen, nicht erreicht, wohl aber den legitimen Handel geschädigt.

Der Generalsekretär erwiderte darauf, daß Direktor Stern über die Motive der Zinsfußerhöhung offenbar nicht gut informiert sei. Man habe weder die Börse treffen wollen, noch den Handel von den Wirkungen einer durch die eigene Lage der Nationalbank gebotenen Maßregel ausnehmen können. Der Zweck war einfach, die Notenreserve zu stärken, was auch tatsächlich erreicht wurde. Jedenfalls sei diese Reserve noch nicht stark genug, um ohne Gefahr einer neuerlichen Erschöpfung der Bankmittel zu einer Herabsetzung des Zinsfußes schreiten zu können.

Diesen Ausführungen entsprechend wurde beschlossen, die Frage vorläufig zu vertagen; jedoch schon in der nächsten Sitzung, am 14. Dezember, erhob

Herr v. Lucam keinerlei Einwendungen gegen eine Herabsetzung des Zinsfußes für alle Geschäfte um $\frac{1}{2}\%$. In einer gemeinsamen Sitzung des Bankausschusses und der Bankdirektion am 15. Dezember wurde diese vierte Zinsfußänderung im Jahre 1871 zum Beschluß erhoben.

Bis zum Jahresende beschäftigte sich das Direktorium noch mit zwei wichtigen Angelegenheiten. Zunächst handelte es sich darum, der Institution des Saldo-Saales, die seit ihrer Einführung im Jahre 1863 eine sehr ersprießliche Wirkung gezeitigt hatte, eine Ausdehnung und Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse zu geben. Zu diesem Zweck fand am 6. Dezember eine Besprechung von Delegierten der im Saldo-Saale vereinigten Institute unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der österreichischen Nationalbank statt. Folgende Beschlüsse wurden in dieser Sitzung gefaßt:

1. Vermehrung der Teilnehmer, wobei jedoch nur Banken älteren Datums zu berücksichtigen sind. Eine Einladung zum Beitritt solle zunächst an folgende Institute gerichtet werden: Oesterreichische allgemeine Bank, Franco-österreichische Bank, Wiener-Handelsbank, Unionbank, Verkehrsbank, Vereinsbank.

2. Privatfirmen sollen nicht zugelassen werden, da es weit zweckmäßiger erscheint, daß solche sich bei den Anstalten ein Konto eröffnen lassen und hiedurch mittelbar am Saldo-Saale teilnehmen.

3. Ein Ausschuß von fünf Mitgliedern solle über eine weitere Ausdehnung des Teilnehmerkreises entscheiden.

4. Die Frage, ob die Institute untereinander anstatt der Barzahlung einen Kontokorrentverkehr eröffnen sollen, wurde vorläufig offengelassen.

5. Diese Beschlüsse wären seitens der Delegierten den Instituten mitzuteilen, nach deren Zustimmung eine neuerliche Sitzung zwecks endgültiger Regelung stattfinden solle.

Die provisorische Bilanz, welche den Direktionsmitgliedern vor der für den 17. Jänner 1872 einberufenen Generalversammlung vorgelegt wurde, zeigte ein günstigeres Bild als in den vorangegangenen Jahren. Es wurde beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 58 fl pro Aktie vorzuschlagen, was einer Verzinsung des Nominalkapitales von $9\frac{66}{100}\%$ entsprach. Eine Dividende in solcher Höhe war seit dem Jahre 1855 nicht zur Verteilung gekommen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung, die am 17. Jänner 1872 zusammentrat, zeigte genau wie in den vorangegangenen Jahren die Fragen, welche bisher keine Lösung erfahren hatten: Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn sowie die Klage wegen der aus dem Jahre 1868 noch unberichtigt

gebliebenen Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen. Außerdem wurde als weiterer Punkt der Antrag der Direktion wegen Änderung des § 14 der Statuten bezüglich des Verhältnisses von Gold und Silber in dem Metallschatze der Nationalbank aufgenommen.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur u. a. folgendes aus:

„Unsere Eskompte- und Darlehensgeschäfte, im Jahre 1871 ungewöhnlich schwankend, erreichten im Laufe des Jahres eine Höhe, wie kaum je früher. Im Vergleiche mit dem Jahresschlusse von 1870 fielen diese beiden Geschäfte bis Ende Februar 1871 um mehr als 38 Millionen. Von da ab erhoben sie sich bis anfangs Mai um nahezu 26 Millionen, gingen dann bis in die zweite Hälfte des Juni um mehr als 11 $\frac{1}{2}$ Millionen zurück, um hierauf stätig, bis halben November um mehr als 53 $\frac{1}{2}$ Millionen zu steigen, zu welcher Zeit sie die höchste Gesamtziffer des Jahres mit 180 $\frac{1}{2}$ Millionen erreichten und erst dann wieder eine Richtung nach abwärts einschlugen.

Diese wechselnden Ansprüche und die aufmerksame Beobachtung des Geldmarktes zeichneten uns die Linie vor, welche wir unter solchen Verhältnissen einzuhalten hatten.

Mitte Februar, noch bevor Eskompte und Darlehen auf die niederste Ziffer des Jahres zurückgegangen waren, wurde der Zinsfuß in beiden Geschäften herabgesetzt. Gleichwohl fuhren wir fort, wie seit Anfang des Jahres, ununterbrochen unseren Metallschatz, durch Realisierung von Devisen bis Ende November um 28 $\frac{1}{10}$ Millionen zu stärken. Obgleich sich schon seit Ende Juni eine stätige Steigerung in den an uns gestellten Ansprüchen erkennen ließ, wurde doch erst anfangs September der Zinsfuß in beiden Geschäften um je ein Perzent und anfangs November noch um je ein halbes Perzent erhöht. Aber schon nach fünf Wochen konnte wieder eine Ermäßigung des Zinsfußes um je ein halbes Perzent eintreten.

Was man von uns zunächst erwarten durfte: möglichste Kräftigung unserer eigenen Mittel, das haben wir getan, lange bevor eine augenblickliche Nötigung dafür vorlag. Als wir durch die Befriedigung unabweisbarer Ansprüche immer mehr und endlich nahezu bis auf unsere letzten Reserven zurückgedrängt waren, wurden wir genötigt, unserer Lage durch Erhöhung des Zinsfußes einen von der Geschäftswelt mehr beachteten Ausdruck zu geben, als es unsere wöchentlichen Ausweise sind. Daß in keinem Lande der Welt die Industrie oder irgendein Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit sich den Folgen allgemeiner Zustände des Geldmarktes entziehen kann, liegt in der Natur der Sache. Was aber dem Verkehre unter solchen Verhältnissen an Erleichterung überhaupt geboten werden konnte, das waren wir bestrebt zu erzielen, indem wir frühzeitig reichliche Mittel zu unserer eigenen Verfügung hielten, indem wir nur zögernd zur Erhöhung des Zinsfußes schritten und denselben ermäßigten, sobald es nur irgendwie tunlich war.

In der gleichen Gedankenrichtung nahmen wir, soweit es die öffentlichen Interessen gestatteten, den Kauf von Metallen gegen späteren Rückverkauf im Jahre 1871 wieder auf. Was die bei diesem Anlasse angeregte Änderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber in unserem Metallschatze anbelangt, so kommen wir auf diesen Gegenstand bei einem späteren Punkte unserer heutigen Tagesordnung zurück.

Seit 8. Mai 1871 läßt die Nationalbank durch die dazu bestimmten Bankstellen gegen eine mäßige Provision das kommissionsweise Inkasso von Wechseln, dann von Anweisungen und Akkreditiven auf andere Bankplätze, besorgen.

Die im Jahre 1871 sich zeigende Abnahme im Hypothekarkreditgeschäfte ist weit geringer, als jene des nächstvorhergehenden Jahres. Die Zinsen und Kapitalsraten wurden mit gewohnter Pünktlichkeit bezahlt, nur einige Theißregulierungsvereine blieben neuerlich im Rückstande.

Wir fühlen uns verpflichtet, den Herren Zensoren in *Wien*, den Herren Mitgliedern des Zensurkomitees in den Filialen und den Herren Vertrauensmännern der Hypothekarkredit-Abteilung für ihre gefällige Mühewaltung verbindlichst zu danken.

Auf Anregung der Nationalbank sind die im »Saldo-Saale« dormalen vertretenen Institute übereingekommen, den Kreis der saldierenden Institute zu erweitern und die Geschäftsführung zeitgemäß zu ändern. Die neue Einrichtung kann binnen kurzem ins Leben treten. Die damit beabsichtigte Ersparnis von Umlaufsmitteln wird aber nur dann möglichst ausgiebig erreicht werden, wenn sich mehr Platzfirmen als bisher, in ihrem eigenen Interesse eine laufende Rechnung bei einem der saldierenden Institute eröffnen lassen.

Von dem Jahresertragnisse der Nationalbank entfallen auf jede Bankaktie 58 fl 6³⁶³ kr. Nachdem am Schlusse des ersten Semesters 1871 hievon bereits 25 fl verteilt worden sind, so kommt noch der abgerundete Betrag von 33 fl nach der heutigen Generalversammlung zur Auszahlung.

Was nun das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn anbelangt, so bringen wir der geehrten Generalversammlung aus unserem vorjährigen Berichte die bekannte Tatsache in Erinnerung, daß die Nationalbank sich im Sommer 1870 bereit erklärte, eine Verminderung der Dotationen der ungarischen Filialen, unter der Bedingung vorerst und bis dahin nicht eintreten zu lassen, daß Seine Exellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister die Verpflichtung übernimmt, die Bankfrage in ihrem ganzen Umfange in der damals bevorstehenden Wintersession des ungarischen Reichstages zur Entscheidung zu bringen; wir rufen in Ihr Gedächtnis zurück, daß Seine Exellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister sich in seiner Note vom 28. Juli 1870 dagegen bereit erklärte, die Bankfrage in der nächstfolgenden Wintersession auf die Tagesordnung der ungarischen Reichsvertretung zu bringen und daß er sich in gleichem Sinne im ungarischen Reichstage aussprach.

Die Nationalbank ist der von ihr übernommenen Verpflichtung nachgekommen. Da die zugesicherte Gegenleistung, weit über die hiefür festgesetzte Frist hinaus, zu unserem lebhaften Bedauern noch heute auf sich warten läßt, so kann sich die Nationalbank an ihre frühere, bedingte Zusage nicht mehr gebunden erachten.

Bezüglich der im Jahre 1868 mit dem Betrage von 340.543'84 fl rückständig gebliebenen Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen fl hat die Nationalbank am 26. Juni 1871 die Klage bei dem k. k. Landesgerichte in *Wien* eingebracht. Diese Klage wurde durch Anordnung einer Tagsatzung für den 14. August 1871 aufrecht erledigt. Der Rekurs, welchen die k. k. n. ö. Finanz-Prokuratur gegen diese aufrechte Erledigung an das k. k. Oberlandesgericht ergriff, wurde abgewiesen. Ebenso gab der k. k. oberste Gerichtshof dem außerordentlichen Revisionsrekurs der k. k. n. ö. Finanzprokuratur gegen die eben erwähnten gleichförmigen Bescheide des k. k. Landes- und des k. k. Oberlandesgerichtes keine Folge.

Während dieses Rekurszuges hat die k. k. n. ö. Finanzprokuratur der Klage der Nationalbank auch die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes entgegengestellt. In dem diesfalls abgeführten Inzidenzstreite wurden bei der Tagsatzung am 8. Jänner 1872 die Akten zur Urteilschöpfung eingelegt.

Im September 1871 beschäftigte sich die Bankdirektion mit der Frage, ob denn die fernere Aufrechterhaltung jener Bestimmung des § 14 der Bankstatuten, wonach Gold in Münzen oder in Barren nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallschatzes anstatt des Silbers zur Bedeckung des Notenumlaufes verwendet werden kann, dormalen noch notwendig sei. Es wurde hiebei die Überzeugung ausgesprochen, daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung mindestens ganz überflüssig ist und daß deren Auflassung von allgemeinem Nutzen wäre.

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	143,496.444	53
In Metall zalbare Wechsel	7,783.402	83
Escomptirte Wechsel und Effekten zalbar in Wien ... 86,249.663 fl. 3 kr.		
Detto zalbar in Bielitz	744.257 fl. 34 kr.	
Detto zalbar in Brünn	9,651.234 „ 12 „	
Detto zalbar in Debreczin	556.182 „ 58 „	
Detto zalbar in Fiume	902.401 „ 17 „	
Detto zalbar in Graz	2,746.191 „ 7 „	
Detto zalbar in Hermannstadt ..	263.954 „ 67 „	
Detto zalbar in Innsbruck	236.743 „ 25 „	
Detto zalbar in Klagenfurt	840.419 „ — „	
Detto zalbar in Krakau	764.704 „ 19 „	
Detto zalbar in Kronstadt	771.730 „ 68 „	
Detto zalbar in Laibach	727.106 „ 7 „	
Detto zalbar in Lemberg	987.382 „ 95 „	
Detto zalbar in Linz	562.247 „ 87 „	
Detto zalbar in Olmütz	814.682 „ 78 „	
Detto zalbar in Pest	16,530.795 „ 7 „	
Detto zalbar in Prag	6,221.735 „ 70 „	
Detto zalbar in Reichenberg ...	878.877 „ 59 „	
Detto zalbar in Temesvár	1,339.278 „ 61 „	
Detto zalbar in Triest	3,431.401 „ 78 „	
Detto zalbar in Troppau	1,759.680 „ 42 „ 50,731.006 fl. 91 kr.	136,980.669 94
Darlehen gegen Handpfand in Wien	15,782.500 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	17,608.800 fl. — kr.	33,391.300 —
Staatsnoten, welche der Bank gehören	1,429.885	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	62,967.784	76 ⁵
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	6,543.739	40
Effekten des Reserve-Fondes	15,797.941	22 ⁵
Effekten des Pensions-Fondes	1,979.385	80
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn	1,384.845	—
Gebäude in Wien und Pest, dann gesammter Fundus instructus	2,825.691	45
Saldi laufender Rechnungen	496.803	54
	495,077.893	48

Wien, am 1. Jänner 1872.

Zinsfuß der Nationalbank seit 15. Dezember 1871:

Für Platzwechsel und Rimessen 6 Percent.
 „ Domicile und Zwischen-Rimessen 6¹/₂ „
 „ Darlehen gegen Handpfand 7 „

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1871 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1872	fl 5,966.181 „ 14 kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1872	„ 2,437.518 „ 59 ⁵ „
durch das Hypothekar-Kreditgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1872 und der Verzinsung der Pfandbriefe	„ 1,372.057 „ — „
durch das Bankanweisungsgeschäft	„ 80.819 „ 48 „
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	„ 722.791 „ 52 ⁵ „
durch die Zinsen von den 3 ⁰ / ₁₀₀ Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Karl Ludwigsbahngesellschaft und von den k. k. Steuer-Anlehens-Obligationen	„ 87.490 „ 70 „
durch die Zinsen von den Effekten des Reservefonds	„ 946.555 „ 21 ⁵ „
Zusammen	fl 11,613.413 „ 65 ⁵ kr.

Dagegen wurden im Jahre 1871 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl 1,144.693 „ 43 kr.
an Regieauslagen und Stempelgebühr für die Bank-Aktien-Kupons	fl 1,072.906 „ 28 kr.
an Banknoten-Fabrikationskosten	fl 219.817 „ 40 kr.
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	„ 2,437.417 „ 11 „
verbleibt ein <i>reines Jahreserträgnis</i> von	fl 9,175.996 „ 54 ⁵ kr.
Nach §. 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den Aktionären die 5 ⁰ / ₁₀₀ igen Zinsen des Bankfonds mit	fl 4,500.000 „ — kr.
Es erübrigen daher	fl 4,675.996 „ 54 ⁵ kr.
Von diesem Betrage sind <i>zehn</i> Perzent mit	„ 467.599 „ 65 „
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen <i>neunzig</i> Perzent dagegen mit	fl 4,208.396 „ 89 ⁵ kr.
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1870 mit	„ 1.145 „ 97 ⁵ „
zusammen	„ 4,209.542 „ 87 „

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgnisse des Jahres 1871 zur Verteilung:

als 5 ⁰ / ₁₀₀ ige Zinsen des Bankfonds	fl 4,500.000 „ — kr.
als Superdividende	„ 4,209.542 „ 87 „
zusammen	fl 8,709.542 „ 87 kr.

oder fl 58 „ 6³⁶² kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1871 erzielten reinen Erträgnisse wurden im Juli 1871 bereits verteilt:

fl 25 „ — kr. für jede einzelne Aktie oder fl 3,750.000 „ — kr.

Im Jänner 1872 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 33 „ — kr. für jede Aktie oder	fl 4,950.000 „ — kr.
zusammen	fl 8,700.000 „ — kr.

Der Rest von fl 9.542 „ 87 „

welcher von den gesamten, zur Verteilung bestimmten reinen Erträgnissen des Jahres 1871 von zusammen fl 8,709.542 „ 87 kr.

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1871 beträgt somit pro Aktie

fl 58[—]

oder 9⁶⁶⁷ Perzent des eingezahlten Kapitals.

Kennziffern der Währung im Jahre 1871.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Noten- umlauf	Metall- schatz der Bank	Silber- agio
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dezember 1870 ..	296'89	352'11	649'00	114'3	121'7
1871					
Ende Jänner	290'73	354'53	645'26	114'5	121'0
„ Februar	269'52	355'01	624'53	115'3	122'0
„ März	267'88	356'17	624'05	116'7	122'6
„ April	279'71	356'29	636'00	116'9	122'0
„ Mai	275'29	359'04	634'33	119'4	122'2
„ Juni	282'06	359'53	641'59	120'7	121'5
„ Juli	294'78	360'28	655'06	123'0	121'5
„ August	301'54	360'57	662'11	126'5	119'8
„ September	319'60	363'20	682'80	135'5	117'7
„ Oktober	331'82	365'92	697'74	143'5	117'5
„ November	322'33	369'92	692'25	146'7	116'5
„ Dezember	317'33	373'60	690'93	143'4	114'7

DAS JAHR 1872

Ein ruhiges Jahr sowohl auf dem Gebiete der äußeren als auch der inneren Politik nahm für die österreichisch-ungarische Monarchie seinen Anfang. Es war wie ein Atemholen vor neuen großen Ereignissen. Vorläufig stand im Mittelpunkt aller Betrachtungen die scheinbar günstige wirtschaftliche Situation, das dauernde Ansteigen der Konjunktur, welches der Goldstrom, der aus Frankreich nach Deutschland floß, hervorrief. In Wien setzte sich die wilde Börsenspekulation, die bereits dem Jahre 1871 das Gepräge gegeben hatte, fort, ohne daß die warnende Stimme, die seitens der Leitung der österreichischen Nationalbank wiederholt erhoben wurde, irgendeine Beachtung fand.

Für die Bank selbst, die mit ihrem Geschäftsgang zufrieden sein konnte, gewann die Frage des Verhältnisses zu Ungarn immer mehr an Aktualität, insbesondere deshalb, weil man sich dem Zeitpunkt näherte, da — vier Jahre

vor dem Ablauf — die Erneuerung des Bankprivilegiums in die Wege geleitet werden mußte.

Mitte Jänner trat eine Veränderung im Ministerium Auersperg insoferne ein, als an Stelle des bisherigen Finanzministers Freiherr v. Holzgethan Baron de Pretis trat. Von ihm erwartete man nunmehr ein energischeres Verhalten gegenüber Ungarn.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen, die in dieser Frage bald beginnen sollten, bildete die von uns bereits erwähnte Erklärung des Bankgouverneurs in der Generalversammlung vom 17. Jänner 1872:

„Was nun das Verhältnis der Nationalbank zu *Ungarn* anbelangt, so bringen wir der geehrten Generalversammlung aus unserem vorjährigen Berichte die bekannte Tatsache in Erinnerung, daß die Nationalbank sich im Sommer 1870 bereit erklärte, eine Verminderung der Dotationen der ungarischen Filialen, unter der Bedingung vorerst und bis dahin nicht eintreten zu lassen, daß Seine Exzellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister die Verpflichtung übernimmt, die Bankfrage in ihrem ganzen Umfange in der damals bevorstehenden Winter-Session des ungarischen Reichstages zur Entscheidung zu bringen; wir rufen in Ihr Gedächtnis zurück, daß Seine Exzellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister sich in seiner Note vom 28. Juli 1870 dagegen bereit erklärte, die Bankfrage in der nächstfolgenden Winter-Session auf die Tagesordnung der ungarischen Reichsvertretung zu bringen und daß er sich in gleichem Sinne im ungarischen Reichstage aussprach.

Die Nationalbank ist der von ihr übernommenen Verpflichtung nachgekommen. Da die zugesicherte Gegenleistung, weit über die hiefür festgesetzte Frist hinaus, zu unserem lebhaften Bedauern noch heute auf sich warten läßt, so kann sich die Nationalbank an ihre frühere, bedingte Zusage nicht mehr gebunden erachten.“

Diese Erklärung erregte durch ihre ungewöhnliche Energie in Ungarn ziemliches Aufsehen. Im ungarischen Abgeordnetenhaus begann man nunmehr der Bankfrage die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der berühmte Schriftsteller *Moritz Jókai*, welcher Mitglied des Parlamentes war, richtete eine Interpellation an den Finanzminister Herrn v. Kerkapolyi, in welcher es u. a. hieß: „Welcher Art sind jene Verpflichtungen, die der Herr Minister der Nationalbank machte? Gedenkt der Herr Minister, jener unwürdigen Stellung, in der sich Ungarn zu der Nationalbank befindet, ein Ende zu machen? Wann und auf welche Weise gedenkt der Herr Minister das zu tun?“

In seiner Antwort erklärte Herr v. Kerkapolyi, er habe der Bankdirektion nur versprochen, den Reichstag zu bitten, er möge die Bankfrage auf die Tagesordnung setzen und bei dieser Gelegenheit Klarheit in die Situation betreffs der Nationalbank bringen. Dem Versprechen getreu sei er wiederholt im Hause auf diesen Gegenstand zurückgekommen, allein das Haus habe nicht Zeit gefunden, sich mit dieser Frage zu befassen; er könne das Parlament nur neuerdings bitten, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen und sofort auszusprechen, daß der Bericht der Bankenenquete zur Verhandlung gelangen solle.

Das ungarische Abgeordnetenhaus kam dem Wunsch des Finanzministers nach und faßte den Beschluß, sogleich nach Erledigung des Budgets, die Diskussion über die Bankfrage in Angriff zu nehmen.

Ehe wir in der Darstellung der Ereignisse in Pest fortfahren, wollen wir die in Wien kurz erwähnen. In Ausführung des Beschlusses der letzten Generalversammlung hatte der Finanzminister einen Gesetzentwurf zwecks Abänderung des § 14 der Statuten der Nationalbank dem österreichischen Parlament unterbreitet; diese Vorlage wurde im Abgeordnetenhaus am 17. Jänner 1871 angenommen, erlangte jedoch erst am 18. März Gesetzeskraft. Das Gesetz hatte folgenden Wortlaut:

GESETZ VOM 18. MÄRZ 1872,
RGL Nr. 31,
betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegierten österreichischen
Nationalbank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Der §. 14 der Statuten der Nationalbank (R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 2) in der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83) mit Erlaß des Finanzministeriums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 146) festgestellten Fassung wird abgeändert, wie folgt:

Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung, oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung) ein-

gelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre dießfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ofen, am 18. März 1872.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Pretis m. p.

Auch die Verhandlungen zwischen den diversen Kreditinstituten zwecks Erweiterung des Saldosaales respektive seine Umwandlung in einen *Saldierungsverein* wurden im Laufe des Monates Jänner fortgesetzt.

Kehren wir nun zur Erörterung der Bankfrage in Ungarn zurück. Am 9. Februar 1872 gab der Finanzminister Kerkapolyi in einer Sitzung der Déakpartei wichtige Erklärungen in dieser Angelegenheit ab. Zum Teil entwickelte er völlig neue Gesichtspunkte, insbesondere in der Frage der 80-Millionen-Schuld. Der ungarische Finanzminister behauptete, daß diese Schuld im Jahre 1867 in der Liste sämtlicher Staatsschulden aufgenommen wurde, infolgedessen in der durch Ungarn übernommenen Quote bereits enthalten sei. Daher bestünden für Ungarn keinerlei Verpflichtungen außerhalb dieser Pauschalschuld.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam Herr v. Kerkapolyi auf das wiederholt erwähnte Abkommen von Vöslau zu sprechen, worin die ungarische Regierung sich verpflichtete, eine Änderung des faktisch bestehenden Zustandes in keiner Weise zu veranlassen, jedoch war dieses Zugeständnis Ungarns an Bedingungen geknüpft, die von der Nationalbank später bestritten wurden, da sie tatsächlich bei Abschluß des Übereinkommens von Vöslau nicht beigezogen worden war. Wenn nun der Bankgouverneur erkläre, daß die Nationalbank von jeder Verpflichtung (die sie an sich gar nicht erfüllt hatte) frei sei, so halte sich auch die ungarische Regierung ihrer Zusagen vollständig entzogen. Reichstag sowohl wie Regierung haben nunmehr vollkommen freie Hand, nur noch das Interesse

des Landes sei von jetzt an maßgebend. Für jedes weitere Vorgehen habe das Elaborat der Enquetekommission als Basis zu dienen.

Der ungarische Ministerpräsident Graf Lonyay, welcher dieser Sitzung beiwohnte, erklärte sich mit den Ausführungen seines Finanzministers vollkommen einverstanden.

Die Rede des Herrn v. Kerkapolyi schlug in der ungarischen Öffentlichkeit wie eine Bombe ein. Mit der ganzen nationalen Leidenschaftlichkeit dieses Volkes wurde nun die völlige Selbständigkeit Ungarns auf dem Gebiete des Bankwesens verlangt. Pest sollte der Zentralpunkt werden, wo eine völlig unabhängige Bankdirektion ihren Sitz aufzuschlagen hätte. Mit der österreichischen Nationalbank soll, so lauteten die in Zeitungsartikeln erhobenen Forderungen, eine einseitige Vereinbarung ohne Einvernehmen mit der österreichischen Regierung getroffen werden.

Solche und ähnliche Phantasien konnte man auch in der Debatte im ungarischen Abgeordnetenhaus, die am 15. Februar 1872 begann und sechs Tage dauerte, hören. So sagte u. a. der Abgeordnete Simonyi: „Es ist demütigend für das Staatsbewußtsein Ungarns, daß dieses große Land, welches seit 1867 wieder unter den europäischen Staaten figuriert, keine eigene Bank hat, während der kleinste deutsche Staat seine eigene Bank besitzt. Der gegenwärtige Moment ist der allergünstigste für die Schaffung einer selbständigen Nationalbank, denn das Kapital hiezu kann man jetzt am billigsten bekommen.“

Demgegenüber äußerten andere Abgeordnete realere Anschauungen, wobei sie sich der Gefahr nicht verschlossen, daß eigene ungarische Noten in Wien vielleicht nicht die gleiche Kaufkraft haben würden, wie die alten Noten der Nationalbank. Im Verlaufe der Debatte zeichnete sich bald die Meinung ab, daß man die Wiederherstellung der Valuta von der Gründung der selbständigen Bank trennen müsse, wie es auch die seinerzeitige Bank-enquete angeregt hatte. Der Finanzminister faßte schließlich die Ergebnisse der Debatte dahin zusammen, daß es sich in erster Linie darum handle, was *bis* zur Regelung der Valuta zu geschehen habe, was die Gegenwart erfordere. Was aber die Probleme, die sich *nach* der Regelung ergeben werden, betrifft, so sollen sie einer späteren Behandlung vorbehalten bleiben. Schließlich wurde über Antrag des Abgeordneten Trefort folgender Beschluß gefaßt:

„Der Finanzminister wird angewiesen, daß er

1. sich mit dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Beziehung setze, im Einvernehmen mit demselben einen

Gesetzentwurf über die Art und Weise der *Valutaregelung* ausarbeite und diesen der Legislative vorlege;

2. dafür Sorge, daß bis dahin, wo dies geschehen kann, der Banknotenverkehr ein solches Zentralorgan im Lande gewinne, dessen Direktion im Sinne der seinerzeit durch die Gesetzgebung zu genehmigenden Statuten unter gesetzlicher Obergaufsicht und Kontrolle der ungarischen Regierung *unabhängig* vorgehen und welches Organ über die zur Deckung der wirklichen Kreditverfordernisse der Länder der ungarischen Krone entsprechenden Summen verfügen soll.“

In Österreich verhielt man sich diesen Tatsachen gegenüber zunächst passiv. Zwar richtete der Abgeordnete *Dumba* am 23. Februar eine Interpellation an den Finanzminister, in welcher er sich auf die Konferenz der Déakpartei bezog und fragte, wie die Regierung die Rechte und die Interessen der diesseitigen Länder Ungarn gegenüber zu wahren gedenke; doch erfolgte auf diese Anfrage erst vier Monate später eine Antwort.

Auf alle Fälle bedeutete die Resolution des ungarischen Abgeordnetenhauses den Auftakt zu einer neuen Epoche in der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes. Von da an begannen Verhandlungen zwischen dem ungarischen Finanzminister und dem Gouverneur der österreichischen Nationalbank, die in wechselreichen Phasen bis zum Jahre 1878 andauerten. Das offene Ziel Ungarns war die Schaffung eines selbständigen Institutes; erst nachdem Regierung und Parlament in diesem Land die Unmöglichkeit der Durchführung eines solchen Projektes eingesehen hatten, kam es zur Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, worüber wir im zweiten Teil dieses Werkes ausführlicher zu sprechen haben werden.

Wenn wir, noch vor Schilderung der ersten Verhandlungen, die in Form eines Briefwechsels stattfanden, einen Blick auf das Alltagsgeschäft der Nationalbank werfen, so müssen wir eine Herabsetzung des Zinsfußes um 1⁰/₁₀ in allen Geschäften verzeichnen, welche in der Sitzung des Direktoriums vom 29. Februar 1872 beschlossen und vom Bankausschuß am 1. März bestätigt wurde. Der günstige Stand der absoluten Notenreserve (52 Millionen fl am 1. März) sowie der Umstand, daß größere Ansprüche an die Bank für die nächsten Wochen nicht zu erwarten waren, sprachen dafür, dem Geschäftsverkehr einen billigeren Zinsfuß einzuräumen.

Wir wenden uns nunmehr den Verhandlungen der Nationalbank mit Ungarn zu. In Ausführung des Beschlusses seines Parlamentes richtete der ungarische Finanzminister Herr v. Kerkapolyi am 4. März 1872 die erste Note an die Leitung der österreichischen Nationalbank. In dieser — wir bringen den

gesamten Briefwechsel wörtlich am Schluß der Darstellung des Jahres 1872 (Beilage 33) — teilte er dem Gouverneur zunächst den Beschluß des ungarischen Parlamentes wortgetreu mit und fuhr dann fort: „Gestützt auf den Wortlaut des Punktes zwei der Resolution habe ich beschlossen, den Abschluß eines Abkommens mit der priv. österreichischen Nationalbank anzustreben und glaube auch, im Interesse der österreichischen Nationalbank vorzugehen, indem ich E. E. höflichst einlade, mir über die Geneigtheit der österreichischen Nationalbank, ein solches Übereinkommen, unter gleichzeitiger gesetzlicher Regelung ihrer Stellung in den Ländern der ungarischen Krone abzuschließen, Ihre Eröffnung zugehen lassen zu wollen.“ Im Bejahungsfalle wünschte der ungarische Finanzminister sogleich konkrete und detaillierte Vorschläge über die Modalitäten, „nach welchen die Nationalbank den in der Resolution angedeuteten Wünschen der ungarischen Legislative nach jeder Richtung hin entsprechen zu können vermeint“, zu hören.

Die Bankdirektion, welche inzwischen eine bedeutende Erhöhung ihrer Notenreserve durch Verkauf der dem Reservefonds gehörigen Prioritäten der Theißbahn im Betrage von 14,729.000 fl beschlossen hatte, beantwortete diese Note am 21. März. Der Wortlaut war von dem für ungarische Fragen zuständigen Ausschuß ausgearbeitet und vom Direktorium ohne Debatte einstimmig angenommen worden.

In dieser Antwort (siehe Beilage 33/2.) hieß es, daß die Nationalbank gerne bereit sei, ihre Hand zur Erzielung eines die Interessen beider Teile der Monarchie befriedigenden Übereinkommens zu bieten. Es scheine jedoch der Bankdirektion am zweckmäßigsten, wenn der ungarische Finanzminister die Punkte bestimmt bezeichnen wollte, auf welche im Sinne der Resolution des Reichstages von der ungarischen Regierung ein besonderer Wert gelegt werde.

Eine neuerliche Stellungnahme Ungarns ließ bis zum 2. Juni 1872 auf sich warten. Inzwischen eingegangene Ansuchen ungarischer Filialen um Dotationserhöhung respektive ungarischer Stellen um Krediterweiterungen wurden durchwegs mit der Begründung abgelehnt, daß die Nationalbank vor Klärung ihres Verhältnisses zu Ungarn keinerlei diesbezügliche Engagements eingehen könne. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage erörtert, ob es opportun sei, neue Filialen, z. B. in Eger zu gründen. Der Generalsekretär sprach sich in der Direktionssitzung vom 21. März dagegen aus. In Deutschland, sagte er, bestehe sogar die Anschauung, daß eine Notenbank überhaupt keine Filialen haben solle. Für die Nationalbank sei diese Frage

auch darum schwierig, weil die Organisation der Filialen von Hemmnissen umgeben sei, die im Falle einer Verlängerung des Privilegiums jedenfalls beseitigt werden müßten. Hieher gehöre u. a. auch die statutenmäßige Bestimmung, daß die Auflösung von Bankfilialen nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung stattfinden könne. Weiters habe die Erfahrung gezeigt, daß die Errichtung mehrerer Kreditinstitute an kleineren Plätzen sich auf die geschäftliche Solidität nicht günstig auswirke.

In seiner Note vom 2. Juni 1872 (Beilage 33/3.) deckte der ungarische Finanzminister seine Karten schon ziemlich auf. Er gab das im ungarischen Minister-rat entworfene Projekt eines provisorischen Übereinkommens mit der Bank in seinen Grundzügen bekannt: Die ungarische Regierung wäre bereit, die Anerkennung des bestehenden Bankprivilegiums für die Zeit bis zu seinem Ablauf bei dem ungarischen Reichstag zu erwirken, wenn folgende Bedingungen seitens des Noteninstitutes angenommen werden:

1. Die österreichische Nationalbank räumt den Ländern der ungarischen Krone eine Gesamtdotation in einer solchen Höhe ein, daß der Betrag zu den der österreichischen Dotationen im gleichen Verhältnis steht, wie die quotenmäßigen Anteile beider Reichshälften zu den gemeinsamen Ausgaben (32 : 68).

2. Errichtung einer eigenen nur von der Generalversammlung der Aktionäre abhängigen Direktion in Pest mit ähnlichem Wirkungskreis wie jener der Direktion in Wien.

3. Dieser Direktion, die ausschließlich unter der Oberaufsicht der ungarischen Regierung zu funktionieren hat, soll die Verteilung der Gesamtdotation an die einzelnen ungarischen Filialen überlassen bleiben.

Ferner erklärt sich die ungarische Regierung bereit, sogleich nach Abschluß eines solchen provisorischen Übereinkommens Verhandlungen über ein neues Privilegium zu beginnen, das definitive Verhältnisse schaffen soll.

Die Beantwortung dieser Note stellte die Bankleitung vor eine schwierige Aufgabe. Das vorberatende Komitee arbeitete schließlich einen Entwurf aus, der die Forderungen des ungarischen Finanzministers in fester und würdiger Weise ablehnte, ohne jedoch die Tür zu weiteren Verhandlungen zu schließen. Der hauptsächliche Gedankengang dieser Note (siehe Beilage 33/4.) war folgender:

Die österreichische Nationalbank hält es nicht für zeitgemäß, ein Provisorium zu schaffen, da im Jahre 1874 ohnedies Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums beginnen müssen. Die Errichtung einer selbständigen Direktion in Pest ist mit den gegenwärtig bestehenden Statuten

unvereinbar. Im übrigen muß die Bankdirektion darauf hinweisen, daß sie sich seit fünf Jahren bemüht, zu einem Ausgleich der Gegensätze zu gelangen, ohne daß es möglich war, bisher ein Einverständnis zu erzielen. Wenn nun Ungarn der österreichischen Nationalbank jede Berechtigung auf seinem Territorium abspricht und sie bestenfalls nur faktisch anerkennt, dann muß es auch der österreichischen Nationalbank freistehen, die in Ungarn gegebenen Kreditmittel einzuziehen oder wenigstens ihr Geschäft dort nicht weiter auszudehnen. Das bestehende Quotenverhältnis, welches die gemeinsamen Ausgaben beider Reichshälften regelt, läßt sich unmöglich auf den Betrieb des Bankgeschäftes übertragen, da es nicht zulässig ist, Gelder in Ungarn eventuell unbenutzt liegenzulassen, die in anderen Teilen der Monarchie dringend benötigt werden.

Die Note schließt mit dem Antrag, der ungarische Finanzminister möge von seinen Forderungen abstehe, auf eine provisorische Lösung verzichten und sich sofort sowohl mit der Nationalbank wie auch mit dem österreichischen Finanzminister wegen einer endgültigen Vereinbarung ins Einvernehmen setzen, die sich auf die Lage der Bank in der ganzen Monarchie *nach Ablauf des gegenwärtig bestehenden Privilegiums* zu beziehen hätte.

Der Entwurf des Komitees wurde in der Direktionssitzung vom 13. Juni 1872 zur Debatte gestellt. Er erfuhr in den wesentlichen Punkten keinerlei Widerspruch, doch hielt es der kaiserliche Bankkommissär Dr. Schön für empfehlenswert, die Note vor ihrer Absendung dem Finanzminister mitzuteilen. Diese Auffassung wurde von der Mehrzahl der Direktionsmitglieder nicht geteilt, da sie der Unabhängigkeit der Bankleitung zu widersprechen schien. Schließlich einigte man sich dahin, die Beschlußfassung über die Absendung der Note auf eine Woche zu vertagen, um dem Gouverneur Gelegenheit zu geben, sich inzwischen mit dem Finanzminister mündlich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Absendung der Note fand dann schließlich am 27. Juni statt, nachdem der österreichische Finanzminister sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt und betont hatte, daß es besser sei, die sich auf ein Provisorium beziehenden Punkte gänzlich fallenzulassen. In diesem Sinne wurde eine Modifikation der Note vorgenommen.

Inzwischen war auch eine Stellungnahme der österreichischen Regierung erfolgt. Wie erinnerlich, hatte der Abgeordnete Dumba am 23. Februar eine Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebracht, die sich in erster Linie mit der Stellung Ungarns zu der Schuld des Staates an die Bank von 80 Millionen beschäftigte. Am 22. März wurde der Reichsrat

vertagt; erst nach seiner Wiedereröffnung am 17. Juni 1872 beantwortete Finanzminister de Pretis diese Interpellation. Er erklärte: „Die österreichische Regierung hält an der Überzeugung unverbrüchlich fest, daß die 80-Millionen-Schuld an die Nationalbank, wofür die dargeliehenen Noten tatsächlich ebenso in Ungarn wie in den übrigen Teilen des österreich-ungarischen Reiches zirkulieren, auf Grund des noch heute unverändert zu Recht bestehenden Gesetzes vom 27. Dezember 1862 und des Übereinkommens mit der Nationalbank vom 6./10. Jänner 1863 das gesamte Reich gleichmäßig belastet, und von dieser Überzeugung wird die Regierung bei den Verhandlungen geleitet sein, welche, wenn nicht früher, spätestens im Jahre 1874 gepflogen werden müssen, um das Verhältnis zur Nationalbank zu regeln.

Inzwischen sind mit der anderen Reichshälfte Verhandlungen eingeleitet worden, um dem hier angedeuteten Standpunkt Geltung zu verschaffen und diesem Umstande allein möge es zugeschrieben werden, wenn die Beantwortung der Interpellation nicht bereits früher erfolgt ist. Bisher ist es allerdings nicht gelungen, diese Verhandlungen einem ersprießlichen Ende zuzuführen, da die ungarische Regierung an ihrer abweichenden Ansicht festhält. Die Regierung glaubt aber den bevorstehenden Abschluß der Sitzungen des Hohen Hauses nicht eintreten lassen zu können, ohne ihrer Anschauung Ausdruck gegeben zu haben.“

Das Geschäftsergebnis des nunmehr zu Ende gegangenen ersten Halbjahres 1872 erlaubte die Ausschüttung einer Halbjahresdividende von 28 fl pro Aktie. Dies wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses am 4. Juli beschlossen. Ebenso wurde ein Antrag der Bankdirektion angenommen, die Quote für den Reservefonds nicht wie bisher durch Ankauf von Pfandbriefen, sondern durch Verwendung in den laufenden ertragbringenden Geschäften der Bank zu fruktifizieren.

In der gleichen Sitzung beantragte der Generalsekretär eine Erhöhung des Bankzinsfußes für alle Geschäfte um 1⁰/₀. Er begründete dies mit den hohen Ansprüchen, welche augenblicklich an die Bank gestellt werden; im Laufe einer Woche sei der Notenumlauf um 11 Millionen gestiegen, ferner habe die Summe der im Eskont und Darlehen verwendeten Mittel 166 Millionen erreicht, eine Höhe, die auch im Vorjahr Anlaß zu einer Zinsfußerhöhung gab. Obzwar zur Stärkung der Notenreserve die Theiß-Prioritäten des Reservefonds veräußert, für 8 Millionen Devisen begeben und die Realisierung weiterer 5 Millionen eingeleitet wurde, ist dennoch die effektive Notenreserve auf 19 Millionen zurückgegangen, so daß die Erhöhung des

Zinsfußes unvermeidlich erschien. Der Antrag des Generalsekretärs wurde nach längerer Debatte und einer Intervention des Gouverneurs mit Stimmenmehrheit angenommen.

In der Sitzung vom 25. Juli 1872 mußte sich das Direktorium mit einer neuerlichen Note des ungarischen Finanzministers beschäftigen. Die Festigkeit der Bankleitung war insofern nicht ohne Ergebnis geblieben, als in dieser neuerlichen Note vom 20. Juli (Beilage 33/5.) eine selbständige Direktion in Pest nicht mehr erwähnt wurde. Herr v. Kerkapolyi erklärte sich auch bereit, von einer provisorischen Vereinbarung abzusehen und sogleich mit dem österreichischen Finanzminister und mit der Bankdirektion in Verhandlungen über eine definitive Ordnung der Bankfrage einzutreten. Er knüpfte jedoch an diese Bereitwilligkeit die Bedingung, daß die Nationalbank damit einverstanden sei, in Ungarn Filialen zu errichten, wo und wann dies von der ungarischen Regierung verlangt werde und auch die Dotationen dieser Anstalten bis zu dem in der letzten Note erwähnten quotenmäßigen Verhältnis von 32% der Gesamtdotation zu erhöhen.

In der Debatte kam die Meinung zum Ausdruck, daß die ungarische Forderung wegen Errichtung von Bankfilialen mit Rücksicht auf das Bankstatut, das Verlangen wegen der Dotierung in der bezeichneten Höhe jedoch wegen der begrenzten Umlaufmittel der Bank nicht durchführbar ist und abgelehnt werden muß. Über Anfrage erklärte der kaiserliche Bankkommissär Dr. Schön, daß auch der Finanzminister der gleichen Meinung sei, er bitte aber die Bankdirektion zu erwägen, ob sie bei der selbstverständlichen Ablehnung des neuen Verlangens nicht doch hinzufügen wolle, daß die Nationalbank sich vorbehalte, dort, wo nach ihrer eigenen Anschauung sich ein dringendes geschäftliches Interesse zeigt und solange dasselbe andauert, die Dotationen nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Durch diesen Zusatz würde die Bank dem Odium entgehen, eine rein negative Haltung zu beobachten.

Da die Mehrzahl der Anwesenden mit dieser Auffassung einverstanden war, wurde beschlossen, das mit den ungarischen Angelegenheiten betraute Komitee aufzufordern, die Antwort unter Berücksichtigung folgender Richtlinien auszuarbeiten:

1. Die neuen Forderungen des ungarischen Finanzministers sind mit entsprechender Motivierung abzulehnen.
2. Es soll in der Antwortnote erklärt werden, daß die Bank sich vorbehalte, in dringenden Fällen nach ihrem Ermessen und auf Widerruf Dotationserhöhungen eintreten zu lassen.

3. Die Direktion soll die Bereitwilligkeit erklären, Verpflichtungen über geschäftlich gerechtfertigte Dotationserhöhungen einzugehen, sobald ein Präliminarvertrag abgeschlossen ist.

Diesen Richtlinien entsprechend wurde die Antwort ausgearbeitet und am 30. Juli 1872 abgeschickt (Beilage 33/6.).

Nunmehr trat in der weiteren Korrespondenz eine Pause bis zum 27. Oktober ein.

In der Zwischenzeit gelangte wiederholt die Frage zur Erörterung, ob mit Rücksicht auf die steigenden Ansprüche an die Bank, welche eine ständige Erhöhung des Notenumlaufes erforderten, eine Zinsfußerhöhung notwendig sei. In der Direktionssitzung vom 19. September erklärte der Generalsekretär Herr v. Lucam — der nebenbei bemerkt sein 30jähriges Dienstjubiläum feierte — daß die Höhe der Notenreserve die Beibehaltung des Zinsfußes erlaube. Jedoch müsse man Vorsicht walten lassen, Ansprüche von Privatfirmen nur bis zur Höhe des Durchschnittsinkassos berücksichtigen, Einreichungen von Instituten hingegen mit besonderer Reserve behandeln, eventuell nur Papiere mit ganz kurzer Laufzeit übernehmen. Ferner beantragte der Generalsekretär mit der Realisierung der Devisen, welche zur Bedeckung der Dotationen der Filialen bestimmt sind, nur nach Maßgabe der Inanspruchnahme dieser Dotationen fortzufahren. In der gleichen Sitzung kam aus Anlaß eines Ersuchens der Bodenkreditanstalt die Frage zur Sprache, ob die Nationalbank geneigt sei, zwei bis drei Millionen in Metall mit einer gleichen Summe in Noten zu belehnen. Es wurde beschlossen, darauf in Form eines Kaufes gegen Rückkauf einzugehen und gleichzeitig für diesen und ähnliche Fälle bestimmt, daß solche Geschäfte zu einem Zinsfuß von 4⁰/₀ in Beträgen von mindestens 20.000 fl und nicht für kürzere Zeit als einen Monat getätigt werden können.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1872 teilte der Generalsekretär mit, daß die Realisierung des Devisenbesitzes fortgesetzt wurde, so daß er nur mehr 5,600.000 fl beträgt. Ferner berichtete Herr v. Lucam, daß er am 3. Oktober beim Finanzminister vorgesprochen habe, der ihm das Angebot stellte, der Nationalbank einen Betrag von 3 Millionen fl zur Verwendung im Eskontgeschäft zur Verfügung zu stellen. Es wurde beschlossen, das Anbot anzunehmen und der Finanzverwaltung für dieses Darlehen 6⁰/₀ Zinsen zu vergüten.

Wenden wir uns nun wieder der ungarischen Frage zu. Wie bereits erwähnt, schien die Korrespondenz zwischen dem ungarischen Finanzminister und dem Bankgouverneur vorläufig abgebrochen; diese „Kunstpause“ erstreckte

sich jedoch keineswegs auf die ungarischen Zeitungen, die sich in allen möglichen Kombinationen über die bevorstehende Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank mit fremdem, z. B. deutschem Kapital, ergingen. Solche Gerüchte wurden immer wieder dementiert. Es fehlte nicht an Angriffen auf die österreichische Finanzverwaltung, worauf Erwidern in den diesseitigen Blättern nicht ausblieben, so daß die Bankfrage niemals zur Ruhe kam. Als man schließlich behauptete, der Kaiser werde höchstpersönlich am 8. oder 10. Oktober eine Entscheidung in dieser Angelegenheit fällen, sah sich auch der Generalsekretär Herr v. Lucam veranlaßt, diese Mitteilung in der Direktionssitzung vom 3. Oktober für unrichtig zu erklären.

Was aber geschah wirklich? Wie aus späteren Veröffentlichungen bekannt wurde, fanden seit dem 14. Oktober in Pest, wo die Delegationen tagten und auch der Kaiser sich aufhielt, Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die strittige Frage statt. Näheres über diese Besprechungen ist in den Archiven nicht auffindbar, nur ein Protokoll über einen gemeinsamen Ministerrat unter dem Vorsitz des Grafen Andrassy vom 24. Oktober 1872 ist vorhanden.

Der Schluß dieses Protokolles, in welchem die Verhandlungen rekapituliert wurden, lautete:

„Graf Lonyay schließt sich der Meinung des ungarischen Finanzministers an, die auch von seiten des österreichischen Finanzministers akzeptiert wurde, daß möglichst bald eine Kommission entsendet werde, welche mit der Bank die Verhandlungen aufnehmen solle. Es ist aber hiebei eine unerläßliche Vorbedingung seitens der Nationalbank zu erfüllen, die nämlich, daß sie, bevor die erwählte Kommission überhaupt zusammentrete, das seit 1869 bestehende Mißverhältnis in Ungarn aufhebe und ihre dortigen Filialen nach der Proportion, welche im Jahre 1869 bestand, dotiere und wenn auch nicht sogleich, so doch recht bald in der Proportion des Quotenbeitrages (32 : 68) die Dotation erhöhe. Denn nur auf diese Weise könnten die Gemüter beruhigt werden und die fortwährende Agitation für eine selbständige ungarische Bank aufhören und hiedurch ermöglicht werden, daß die Vorschläge, welche die ungarische Regierung der Legislative machen würde, ohne große Schwierigkeit durchgeführt werden könnten.

Minister des Äußeren Graf Andrassy faßte das Resultat der Verhandlungen in folgender Weise zusammen:

Daß sofort in die möglichst zu beschleunigende Verhandlung über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zu der Nationalbank nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums eingetreten werde und dabei als unverrückbares Ziel festgestellt bleiben soll, daß die Einheit der Währung gesichert und alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewertung der in der Monarchie zirkulierenden Zahlungsmittel entstehen könnte; ferner daß der k. k. Finanzminister seine Vermittlung dahin richte, daß ohne weitergehenden Vereinbarungen mit der Bank vorzugreifen, die den ungarischen Filialen zuzuwendenden Dotationen sofort in dem Maße erhöht werden, welches notwendig ist, damit das Verhältnis der Dotationen der ungarischen Filialen zu den inzwischen vermehrten Dotationen

der Filialen in der anderen Reichshälfte dasselbe werde, wie es Ende September 1869 bestanden hat; endlich

daß der k. ungarische Finanzminister nach Vornahme dieser Intervention von seiten des k. k. Finanzministers und Erfüllung der Vorbedingung sich sofort zur Absendung der in Rede stehenden Kommission bereit erkläre.“

Aus diesem Protokoll geht hervor, daß der Hauptpunkt der Verhandlungen die Höhe der Dotierung der ungarischen Filialen war. Alle anderen Fragen kamen scheinbar erst in zweiter Linie. Da der österreichische Finanzminister Herr de Pretis an diesem wichtigen Ministerrat teilnahm, mußte man annehmen, daß er mit den ungarischen Forderungen einverstanden sei, was auch durch die späteren Noten, die er an die Bankleitung richtete, seine Bestätigung fand. In seinem Buche „Die Bankfrage“, das Graf Lonyay im Jahre 1875 in Budapest erscheinen ließ, betonte er (Seite 335/336), daß das Protokoll seine Anschauung nicht richtig wiedergegeben habe. Die Dotationen der ungarischen Filialen sollten in den Stand zurückversetzt werden, welcher zwischen den beiden Hälften der Monarchie im Jahre 1869 bestand, nicht aber dem gegenwärtigen Verhältnis zu den Dotationen der österreichischen Filialen entsprechend. Diese unklare Formulierung gab auch neuerdings Stoff zu lebhaften Zeitungspolemiken in den beiden Reichshälften.

Die Beschlüsse des gemeinsamen Ministerrates waren für den ungarischen Finanzminister der Anlaß, den unterbrochenen Notenwechsel mit dem Bankgouverneur wieder aufzunehmen. Schon drei Tage später, am 27. Oktober 1872, richtete er eine Note an die Nationalbank (Beilage 33/7.), in welcher er zunächst die Verzögerung damit begründete, daß er vermeiden wollte, die Unmöglichkeit einer befriedigenden Austragung der Bankfrage zu konstatieren. Infolge der ausführlichen Erörterung dieser Materie in gemeinschaftlichen Beratungen der Regierungen glaube er, dies nunmehr eher mit Aussicht auf Erfolg tun zu können.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen betonte Herr v. Kerkapolyi, daß er die Argumente der Nationalbank, soweit sie sich auf die bestehenden Statuten beziehen, nicht anerkennen könne; die Statuten seien unzeitgemäß geworden und müßten anlässlich der Privilegiumserneuerung den gegebenen Verhältnissen entsprechend ohnedies geändert werden. Im übrigen sei er überzeugt, daß die österreichische Regierung keine Schwierigkeiten machen werde, wenn die Nationalbank die Bedingung auf Erhöhung der Dotationen im Verhältnis zur Quote annehmen sollte. Nach Annahme dieser Vorbedingung werde die ungarische Regierung gern die Beratungen mit dem österreichischen Finanzministerium beginnen.

Diese Note des ungarischen Finanzministers war in der Direktionssitzung vom 31. Oktober Gegenstand der Aussprache. Der Generalsekretär betonte, es hätte keinen Sinn, wegen der Dinge der Vergangenheit weiter zu polemisieren. Wesentlich in der Note ist nur die Erklärung, daß seitens der österreichischen Regierung gegen die Erfüllung der ungarischen Bedingungen — Erhöhung der Dotationen und Errichtung neuer Filialen in Ungarn — keinerlei Bedenken erhoben werden. Wenn auch die Nationalbank noch nicht im Besitze einer schriftlichen Mitteilung über die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen ist, so hat der Herr Finanzminister eine solche in Aussicht gestellt.

Soll daher ein Zugeständnis an Ungarn gemacht werden, so kann von einer Errichtung neuer Filialen sowie von einer Festsetzung des Verhältnisses zwischen den österreichischen und ungarischen Dotationen prinzipiell keine Rede sein. Die Bank kann Ungarn gegenüber nur denselben Maßstab anwenden, der auch für die österreichischen Filialen gilt: die geschäftlichen Verhältnisse, die Sicherheit ihres Vermögens und die verfügbaren Mittel der Bank.

In diesem Sinne könnte man Ungarn zum Beginn der Verhandlungen eine Abschlagszahlung gewähren. Der Generalsekretär schlug vor, diese für die Filialen Agram, Debreczin, Fiume, Hermannstadt, Kaschau und Pest mit 3 Millionen fl zu bemessen. Diese Dotationserhöhung könnte sofort angewiesen werden, sobald die Note des österreichischen Finanzministers eintrifft und nichts diesfalls Beirrendes enthält.

Der Gouverneur erinnerte daran, daß die bisher ablehnende Haltung der Nationalbank hauptsächlich damit begründet war, daß Ungarn wiederholt erklärte, keinerlei Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Nationalbank zu haben und ein besonderes Privilegium anstrebe. Da Ungarn von dieser Auffassung anscheinend Abstand nehme und sich zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Währung verstehe, sei es nunmehr gerechtfertigt, daß auch die Nationalbank ein Entgegenkommen zeige.

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag des Generalsekretärs angenommen, nach Eintreffen der Note des österreichischen Finanzministers die Zuschrift des Herrn v. Kerkapolyi unter Übergehung der vorangegangenen Kontroverse dahin zu beantworten, daß die Nationalbank sich bereit findet, zwecks Erleichterung der Verhandlungen die Dotationen der ungarischen Filialen vorläufig um 3 Millionen fl zu erhöhen.

Die erwartete Note des österreichischen Finanzministers Freiherrn de Pretis traf am 5. November 1872 ein (siehe Beilage 33/3.). Der Finanzminister teilte

zunächst dem Gouverneur die bereits bekannte Tatsache mit, daß zwischen den beiden Regierungen Beratungen über die Bankfrage stattgefunden haben, welche zu der vom Kaiser genehmigten Vereinbarung führten, sofort in möglichst zu beschleunigende Verhandlungen über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums einzugehen. Nach wörtlicher Zitierung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Oktober 1872 gab der Finanzminister der Hoffnung Ausdruck, die Bankdirektion werde sich der Notwendigkeit nicht verschließen, nunmehr wieder jenen Standpunkt einzunehmen, auf welchem sie sich Ungarn gegenüber in den Jahren 1867 bis 1869 befand. Damals habe die Nationalbank den Anforderungen des ungarischen Verkehrs entsprechend die dortigen Dotationen vervierfacht. Nochmals gab der Finanzminister seinem Wunsch Ausdruck, die sukzessive Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen baldigst einzuleiten sowie neue als notwendig anerkannte Filialen einzurichten, damit dem Beginn der Verhandlungen kein Hindernis mehr entgegenstehe.

Obzwar diese Note nur die Erwartungen bestätigte, wurde sie doch in der Bankdirektion mit ziemlichem Mißvergnügen aufgenommen. Direktor Trebisch konnte nicht umhin auszusprechen, daß man „über unsere Köpfe“ das Bankvermögen nicht verteilen dürfe. Die Bank werde alles tun, was sie für richtig hält, sie wird sich das Recht der Beschlußfassung nicht nehmen lassen. Was auch die Herren Minister wegen der Nationalbank vereinbart haben, so kann dies doch immer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank gemeint gewesen sein.

Da die Beschlüsse über die Antwort an den ungarischen Finanzminister bereits gefaßt waren, wurde nur noch vereinbart, daß es heißen solle: „Demgemäß ist die Bankdirektion bereit, um eine gewünschte Erhöhung *allmählich* eintreten zu lassen, *vorerst* 3 Millionen fl zur Verfügung zu stellen.“

Die Note wurde am 7. November 1872 abgeschickt (Beilage 33/9.).

Die Antwort des ungarischen Finanzministers Herrn v. Kerkapolyi erfolgte am 15. November. Er bedauere, schrieb er, daß es der Nationalbank nicht möglich schien, das verlangte Perzentualverhältnis für die ungarischen Dotationen herzustellen, wie dies im Ministerrat-Protokoll verlangt worden sei. Die ungarische Regierung müsse die *sofortige Erhöhung* der Dotationen entsprechend dem Quotenverhältnis und speziell die Zuweisung eines größeren Betrages für die Filiale in Temesvar verlangen (Beilage 33/10.).

Noch ehe diese Antwort des ungarischen Finanzministers eintraf, sah sich der österreichische Finanzminister Herr de Pretis veranlaßt, den Bank-

gouverneur zu besuchen und ihm mitzuteilen, daß er großes Gewicht auf die sofortige Flüssigmachung der Dotationserhöhung von 3 Millionen fl für Ungarn lege. Im Laufe dieser Unterredung gab er dem Gouverneur zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig und nützlich sei, das Entgegenkommen gegen Ungarn dadurch zu bestärken, daß die Bank die bereits bewilligten 3 Millionen, ohne die Antwort der ungarischen Regierung abzuwarten, sofort bereitstelle.

Zur Erörterung dieser Frage berief der Gouverneur Herr Dr. v. Pipitz eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums ein, die am 15. November 1872 stattfand.

Die Meinungen waren geteilt. Einige Herren erklärten, man könne die Verantwortung nicht auf sich nehmen, die 3 Millionen auszugeben, ohne sicher zu sein, daß der ungarische Finanzminister damit die Vorbedingung für den Zusammentritt der Konferenz als erfüllt ansieht. Andere Herren jedoch waren der Meinung, daß der Beschluß vom 7. November so gefaßt war, daß die Anweisung der 3 Millionen sogleich hätte erfolgen sollen.

Demgegenüber erklärte der Generalsekretär, daß das bisherige Unterbleiben der Überweisung vollauf begründet sei; die Bankdirektion habe ihre Zusage in der Voraussetzung gemacht, daß dadurch die beschleunigte Einberufung der Konferenz ermöglicht werde. Es mußte daher zunächst die Antwort aus Ungarn abgewartet werden. Die vorangegangenen Erfahrungen zeigen deutlich, daß ungarische Zusagen nicht immer ganz eingehalten werden, so daß es unverantwortlich gewesen wäre, ohne eine bestimmte Erklärung des ungarischen Finanzministers abzuwarten, die 3 Millionen flüssigzumachen.

Dagegen erklärte der Bankkommissär Dr. Schön, daß man doch ein gewisses Vertrauen zu dem Partner haben müsse, wenn Verhandlungen von so großer Bedeutung stattfinden sollen; daher sei er dafür, den Wunsch des österreichischen Finanzministers zu erfüllen.

Da auch der Bankgouverneur in seinem Schlußworte ausführte, man solle nicht die Rechtsfrage aufwerfen, sondern aus Gründen der Opportunität handeln, wurde die sofortige Überweisung der 3 Millionen, ohne die Antwort des ungarischen Finanzministers abzuwarten, mit 7 : 4 Stimmen beschlossen.

Die Direktionssitzung vom 21. November 1872 hatte sich mit der nunmehr vorliegenden Note des ungarischen Finanzministers (Beilage 33/10.) sowie mit einer weiteren Note zu beschäftigen, welche der österreichische Finanzminister Freiherr de Pretis an den Gouverneur der Nationalbank am 17. November gerichtet hatte (Beilage 33/11.). In dieser Note gab der öster-

reichische Finanzminister bekannt, daß sein ungarischer Kollege seine Intervention in Anspruch genommen habe, damit die österreichische Nationalbank die volle laut Ministerratsprotokoll in Aussicht genommene Erhöhung der Dotationen schon jetzt gewähre. Hiebei gab Herr de Pretis seiner Auffassung Ausdruck, daß eine solche Dotationserhöhung vereinbart wurde, welche notwendig ist, um das Verhältnis der Dotation der ungarischen Filialen zu der inzwischen vermehrten Dotation der österreichischen Zweiganstalten dem Ende September 1869 bestandenen anzugleichen. Er glaube, fuhr der Finanzminister fort, auf die vollständige Zustimmung der Bankdirektion umso gewisser zählen zu dürfen, als sie die schwerwiegende Verantwortung, das Zustandekommen einer endgültigen Vereinbarung vereitelt zu haben, kaum wird auf sich nehmen wollen.

Der Generalsekretär brachte beide Noten zur Verlesung und wies auf die Meinungsverschiedenheit hin, die zwischen den Finanzministern über den Inhalt des Ministerratsprotokolles besteht, da Herr v. Kerkapolyi das Verhältnis der Dotationen der ungarischen Reichshälfte zu der Gesamtheit derer in Österreich, also inklusive Wien meine. Der Generalsekretär sagte: „Die Vereinbarung der beiden Regierungen zu akzeptieren war die Nationalbank umso weniger in der Lage, als ja aus den einander widersprechenden Anforderungen der beiden Regierungen noch gar nicht entnommen werden kann, worin die Vereinbarung eigentlich besteht“.

Um jedoch der ungarischen Regierung entgegenzukommen, empfahl der Generalsekretär eine Ergänzung der Dotationserhöhung von 3 auf 4^{1/2} Millionen vorzunehmen, wovon 200.000 fl für Temesvar zu bestimmen wären. Diese Konzession könne aber nur dann gemacht werden, wenn eine eindeutige Erklärung des Herrn Finanzministers de Pretis der Nationalbank die Sicherheit gibt, daß hiedurch die Vorbedingung des Ministerratsprotokolles erfüllt ist.

Der kaiserliche Bankkommissär Dr. Schön erklärte sofort, daß er namens des Finanzministers das Einverständnis zu diesem Kompromiß geben könne. Es wurde jedoch beschlossen, die schriftliche Erklärung des österreichischen Finanzministers abzuwarten, ehe man der ungarischen Regierung von der weiteren Dotationserhöhung im Betrage von 1,500.000 fl Mitteilung mache.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde am 21. November eine Note an den österreichischen Finanzminister Freiherrn de Pretis gerichtet, mit dem Ersuchen, zu erklären, daß mit einer weiteren Dotationserhöhung um 1,500.000 fl die Bedingung für den Verhandlungsbeginn erfüllt erscheint. (Beilage 33/12.).

Die Antwort des österreichischen Finanzministers traf am 23. November ein. Er erklärte, daß nach seiner Ansicht durch die in Aussicht genommene Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen die Bedingung als erfüllt angesehen werden darf, an welche das Zusammentreten der Konferenzen in der Bankfrage geknüpft ist (Beilage 33/13.).

Nunmehr richtete der Gouverneur an den ungarischen Finanzminister Herrn v. Kerkapolyi am 25. November 1872 die in Aussicht genommene Note. Er wies nochmals darauf hin, daß sich die Nationalbank von keinen anderen Grundsätzen leiten lassen dürfe als von jenen, welche für jedes kaufmännische Geschäft maßgebend seien. In diesem Sinne habe die Bankdirektion beschlossen, die Dotation der ungarischen Filialen im ganzen um weitere 1½ Millionen fl zu erhöhen. Da der österreichische Finanzminister in dieser Erhöhung die Erfüllung der ungarischen Bedingung für das Zusammentreten der Konferenzen in der Bankfrage erblicke, liege nunmehr kein Hindernis vor, diese Erhöhung in die Tat umzusetzen. Die Bankdirektion glaube mit dem Beginn der Konferenzen über die Bankfrage umso sicherer rechnen zu können, als dadurch allein die Möglichkeit geboten sei, weiteren Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen (Beilage 33/14.).

Die Antwort des ungarischen Finanzministers traf postwendend ein. Herr v. Kerkapolyi erklärte, daß auch durch die neue Dotation das Maß der von ihm beanspruchten und vom Ministerrat gebilligten Erhöhung noch bei weitem nicht erreicht sei (Beilage 33/15.).

Diese Note lag der Direktionssitzung vom 5. Dezember vor. Es wurde beschlossen, die Zuschrift des ungarischen Finanzministers zunächst unbeantwortet zu lassen. Damit war die Korrespondenz für dieses Jahr beendet, die in Aussicht gestellten Bankverhandlungen fanden nicht mehr statt. Immerhin hatte die ungarische Regierung ihre Hauptforderung zum Teil erreicht: die Erhöhung der Dotation für die ungarischen Filialen der Nationalbank. Alles weitere mußte der Zukunft überlassen bleiben.

In der Direktionssitzung vom 19. Dezember 1872 wurde die vorläufige Bilanz für das zweite Semester vorgelegt. Die geschäftliche Situation der Nationalbank war günstiger als in den vorangegangenen Jahren. Eine Halbjahresdividende von 36'35 fl, für das ganze Jahr also 64'68 fl konnte ausgeschüttet werden. Das bedeutete eine Verzinsung des Bankkapitals von 10'76‰, eine Höhe, die seit dem Jahre 1855 nicht erreicht worden war. Dieser Erfolg war der außergewöhnlichen Ausdehnung des Eskontgeschäftes sowie der Aufrechterhaltung eines erhöhten Zinsfußes während des ganzen Jahres zuzuschreiben.

Die Generalversammlung der österreichischen Nationalbank für das Jahr 1872 fand am 18. Jänner 1873 statt.

Der Generalversammlung, an welcher 133 stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, wurde die gesamte aus 15 Stücken bestehende Korrespondenz über das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn vorgelegt.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur Dr. v. Pipitz u. a. folgendes aus:

„Schon in unserem Berichte an die Generalversammlung vom 17. Jänner 1872 erwähnten wir der damals noch schwebenden Verhandlungen mit dem kaiserlichen Finanzministerium wegen Beseitigung jener Bestimmung des § 14 der Bankstatuten, nach welcher Gold in Münzen oder in Barren nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallschatzes anstatt des Silbers zur Bedeckung des Notenumlaufes verwendet werden konnte. Nachdem wir den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung vom Jahre 1872 gleichzeitig mit der Tagesordnung die über eine Änderung der Statuten in diesem Punkte am 12. Oktober 1871 an S. Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister gerichtete Note der Nationalbank mitgeteilt hatten, wurde die Bankdirektion von der Generalversammlung des Jahres 1872 ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem Bankausschusse, einer im verfassungsmäßigen Wege zu erwirkenden Änderung des § 14 der Statuten in dem bezeichneten Punkte namens der Nationalbank die Zustimmung zu geben. In diesem Sinne erfolgte die allerhöchste Sanktion des Gesetzes vom 18. März 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 31), durch welches der § 14 der Bankstatuten in dem bezeichneten Punkte wortgetreu nach dem von der Bankdirektion in der Note vom 12. Oktober 1871 an das Finanzministerium geleiteten Gutachten abgeändert worden ist.

Die Bewegung in unserem Eskont- und Leihgeschäfte war im Jahre 1872 noch lebhafter als im nächstvorhergehenden. Während diese beiden Geschäfte zusammen genommen im Jahre 1871 nur zwei Novemberwochen hindurch die höchste Ziffer von 180 $\frac{1}{2}$ Millionen fl erreicht hatten, waren dieselben im Jahre 1872 schon Ende September bei der Gesamtziffer von 182 $\frac{1}{2}$ Millionen fl angelangt und überschritten schon am 29. Oktober die Ziffer von 192 $\frac{1}{2}$ Millionen. Als anfangs März die Ansprüche an unsere Kassen nachzulassen schienen, ermäßigten wir den Zinsfuß in beiden Geschäften um je eins vom Hundert. Die später steigenden Anforderungen an unsere Mittel um mehr als 25 Millionen veranlaßte uns anfangs Juli unseren Zinsfuß auf den früheren Stand zu erhöhen. Dagegen konnten wir dem Handel und der Industrie auch im Spätherbste immer reichlichere Mittel zur Verfügung stellen, ohne zu einer weiteren Erhöhung des Zinsfußes schreiten zu müssen. Wir erreichten dieses Ziel, indem wir schon im April mit der Realisierung unseres Devisenportefeuilles begannen und auf diesem Wege allein unsere verfügbaren Mittel um nahezu 30 Millionen fl vermehrten. Ebenso zeitig griffen wir zu einem anderen Mittel, indem wir, was seit Bestehen der Bank bisher nicht geschehen war, Mitte März im Einvernehmen mit dem Bankausschusse durch Verkauf von mehr als 15 Millionen fl Prioritäten der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft, den weitaus überwiegenden Teil unseres Reservefonds realisierten, um mit dem erzielten Erlöse unsere Betriebsmittel zu stärken. Lange, bevor der wirkliche Bedarf eingetreten war, sammelten wir mit Anstrengung alle unsere Kräfte, um im Bereiche derselben die zunächst an uns gewiesene Geschäftswelt vor einer ernsteren und nachhaltigeren Störung des Geldmarktes zu schützen. Nur so konnten wir unser eigentliches Geschäft um mehr als 15 Millionen über den höchsten Stand des Jahres 1871 hinaus erhöhen, während unser Zinsfuß nicht die höchste Ziffer des vorigen Jahres erreichte, während unser Notenumlauf um beiläufig 5 $\frac{1}{2}$ Millionen unter der höchsten Ziffer des

Jahres 1871 blieb und uns also noch Mittel erübrigten, dringenden Falles selbst noch größeren Anforderungen genügen zu können.

Dem Anerbieten der kaiserlichen Finanzverwaltung, einen Teil der verfügbaren Staatsgelder für Rechnung des Staates zur Eskontierung von kaufmännischen Wechseln durch Vermittlung der Nationalbank zu verwenden, kamen wir bereitwilligst entgegen, indem wir dem Verkehr auf diesem Wege 5¹/₁₀ Millionen fl zuführten, ohne diesfalls eine Vergütung von der Staatsverwaltung anzusprechen.

Auch den Kauf von Metallen gegen späteren Rückverkauf nahmen wir im Jahre 1872 wieder auf, solange und insoweit solche Anforderungen an uns herantraten.

Die schon in unserem Berichte an die vorjährige Generalversammlung angekündigte Umbildung und Erweiterung des früheren »Saldo-Saales« ist durch den seit 4. März 1872 bestehenden »Saldierungsverein« ins Leben getreten.*) Sind auch jetzt schon die wöchentlichen Umsätze des Saldierungsvereines größer als jene des Saldo-Saales waren, so müssen wir doch wiederholt die Überzeugung aussprechen, daß auch die heutige Form der Ausgleichung gegenseitiger Forderungen, die dabei beabsichtigte Ersparnis von Umlaufmitteln erst dann in reichlicherem Maße erzielen wird, wenn sich mehr Platzfirmen als bisher in ihrem eigenen Interesse bei einem dem Saldierungsvereine angehörigen und das Girogeschäft betreibenden Institute eine laufende Rechnung eröffnen lassen.

Der Saldierungsverein kann nur das Mittel zu einer gemeinnützigen Reform in unserem Geldwesen bieten; von der ausgiebigen Benützung dieses Mittels durch die hiesige Geschäftswelt wird es zunächst abhängen, ob es möglich ist, die angestrebte Besserung in größerem Umfange als bisher zu erzielen.

In unseren Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1872 veröffentlichen wir die Ergebnisse der Geschäftsführung des Saldo-Saales selbstverständlich nur für die Zeit seines Bestehens bis 2. März. Wir zweifeln nicht, daß die Verwaltung des Saldierungsvereines die Ergebnisse der Geschäftsführung ebenfalls zur allgemeinen Kenntnis bringen wird, müssen ihr aber die Entscheidung hierüber vorbehalten.

Schon seit längerer Zeit bietet der Baustand unseres Hauses Nr. 3 in der Bankgasse nicht mehr die gewünschte volle Sicherheit. Wir sind daher genötigt, dieses Haus abtragen zu lassen und werden bedacht sein, einen Neubau aufzuführen, der vorzugsweise auch für den Kassendienst bestimmt, den in dieser Richtung gesteigerten Anforderungen der Gegenwart entspricht.

Die Geschäftserträge des Jahres 1872 sind reichlicher als es seit langem der Fall war. Seit dem Jahre 1855 hatten wir keine Dividende, welche eine 10-prozentige Verzinsung des eingezahlten Kapitals überschreitet. Angesichts dieses besonders günstigen Ergebnisses müssen wir dennoch hervorheben, daß dasselbe wohl zunächst durch den anhaltend ungewöhnlich großen Umfang unseres Eskontgeschäftes erzielt wurde, daß dazu aber auch besondere Gewinne nicht unwesentlich beitrugen, welche in das Jahr 1872 fielen.

Zu letzteren rechnen wir in runden Ziffern 10.500 fl, welche für bereits abgeschriebene notleidende Wechsel nachträglich eingegangen sind, dann 42.000 fl durch Verlosung von Effekten, endlich jene 263.000 fl, welche bei der bisher erfolgten Veräußerung von Theißbahn-Prioritäten des Reservefonds gegen ihren Bücherwert sich als Gewinn ergaben.

Von den gesamten Jahreserträgen der Nationalbank entfallen auf jede Aktie 64'68 fl. Da hievon am Schlusse des ersten Semesters 1872 bereits 28 fl verteilt worden sind, so kommt der abgerundete Betrag von 36'60 fl nach der heutigen Generalversammlung zur Verteilung.

Ein weiterer Gegenstand unserer Tagesordnung betrifft die Klage der Nationalbank

*) Siehe Beilage 34.

wegen der aus dem Jahre 1868 noch unberichtigt aushaftenden Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen.

Wir rufen der geehrten Versammlung aus unserem vorjährigen Berichte in das Gedächtnis, daß die Nationalbank am 26. Juni 1871 die Klage bei dem k. k. Landesgerichte in *Wien* einbrachte, daß diese Klage aufrecht erledigt wurde, daß der von der k. k. niederösterreichischen Finanzprokurator dagegen ergriffene Rekurs abgewiesen wurde, daß der k. k. oberste Gerichtshof dem außerordentlichen Revisionsrekurs der k. k. niederösterreichischen Finanzprokurator ebenso keine Folge gab, daß während dieses Rekurszuges die genannte Finanzprokurator der Klage der Nationalbank auch die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes entgegenstellte und daß in dem diesfalls abgeführten Inzidenzstreite bei der Tagsatzung am 8. Jänner 1872 die Akten zur Urtheilsschöpfung eingelegt wurden.

Infolge der hierüber abgeführten Verhandlung hat das k. k. Landesgericht in *Wien* nunmehr mit Urteil vom 16. Jänner 1872 zu Recht erkannt: »Die erhobene Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes findet nicht statt und das k. k. Ärar ist schuldig, der priv. österr. Nationalbank die Kosten dieses Inzidenzstreites zu bezahlen«.

Dadurch ist der Prozeß in der Hauptsache in Fluß gebracht. Vorerst wurden der k. k. niederösterreichischen Finanzprokurator zur Erstattung der Einrede auf ihr Ansuchen wiederholt kurze Fristen erteilt.

Wir kommen nun zu den jüngsten Ergebnissen der Verhandlungen, welche sich auf unser Verhältnis zu Ungarn beziehen. Um den verehrten Mitgliedern der Generalversammlung volle Einsicht in das seit unserem letzten Berichte diesfalls Geschehene zu geben, legten wir Ihnen, geehrte Herren, gleichzeitig mit der Tagesordnung, Abdrücke der in dieser Beziehung im Jahre 1872 zwischen den beiderseitigen Finanzministerien und der Nationalbank gewechselten Schriftstücke vor. Es ist für uns vom größten Werte, daß auch die öffentliche Meinung über unser Verhalten in einer Frage von so maßgebender Bedeutung für wichtige Interessen beider Teile der Monarchie sich ein sachlich begründetes Urteil bilden könne. Sie werden aus diesen Mitteilungen die Grundsätze entnommen haben, welche uns bei diesen Verhandlungen leiteten. Wir begrüßten mit Freude die Resolutionen des ungarischen Reichstages vom 21. Februar und 1. März 1872, welche sich auf die Herstellung der Valuta und die Ordnung der Bankfrage in Ungarn bezogen; aber wir konnten uns nicht dazu verstehen, die uns betreffende schwebende Frage in eine ungarische und eine österreichische zu zerlegen; wir mußten anstreben, die gemeinschaftlichen Interessen beider Teile der Monarchie durch eine gemeinsame Lösung der sich zeigenden Schwierigkeiten zu befriedigen. Wir waren daher bemüht, bei jedem Schritte im Einvernehmen mit der kaiserlichen Finanzverwaltung zu bleiben, ohne dabei auf jene geschäftliche Unabhängigkeit zu verzichten, deren ein Institut, wie das unsere, nach keiner Richtung hin und in keiner Form entraten kann. In diesem Sinne gaben wir unsere ablehnende Haltung auf, als in den Vereinbarungen der beiderseitigen Ministerien in *Ofen* Ende Oktober 1872 dies als die Vorbedingung bezeichnet wurde, unter welcher der Herr ungarische Ministerpräsident zur Entsendung der Kommission bereit sein werde, welche in Gemeinschaft mit Kommissarien der kaiserlichen Regierung und der Nationalbank über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank zu beraten hat.

Wir erhöhten nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse wiederholt die Dotationen der ungarischen Filialen und erklärten uns bereit, im Laufe der zugesicherten Konferenzen, dem ungarischen Verkehre noch weitere Mittel zuzuwenden. Wohl hat nachträglich der Herr königl. ungarische Finanzminister die in *Ofen* Ende Oktober 1872 getroffenen Ministerialvereinbarungen wesentlich anders ausgelegt als der Herr kaiserliche Finanzminister und es erübrigte unter diesen Umständen der Nationalbank nur, vorerst die Austragung dieser Meinungsverschiedenheit abzuwarten. Den Rechten der Nationalbank sowie unserer Stellung in den Verhandlungen der nächsten Zukunft, ist durch unsere bis-

herigen Zugeständnisse nichts vergeben; diese letzteren haben im Gegenteile wohl jedem Unbefangenen den neuerlichen Beweis geliefert, daß wir es an jedem möglichen Entgegenkommen nicht fehlen lassen.

Die Nationalbank selbst wird bald Anlaß haben, wesentlichen Fragen, welche in den erwarteten Konferenzen zur Sprache kommen dürften, von einer anderen Seite her näherzutreten.

Wie wir schon in unserer am 27. Juni 1872 an den Herrn königlich ungarischen Finanzminister gerichteten Note betonten, hat nach § 40, 2, der Statuten, »die Generalversammlung drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen, die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist«. Nach § 13 des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank vom Jahre 1863 ist ferner »das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank, wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums zu stellen«.

Nun dauert das gegenwärtige Privilegium der Nationalbank nach § 1 der Statuten bis zum letzten Dezember 1876.

Nach dem strengen Wortlaute dieser Bestimmungen hätte daher die Generalversammlung Ende Dezember 1873 über die Erneuerung und etwaige Änderungen des Privilegiums zu beraten und zu beschließen und wäre das Ansuchen um weitere Verlängerung dieses Privilegiums spätestens Ende Dezember 1874 zu stellen. Dadurch wird die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung allenfalls in einem der letzten Monate des Jahres 1873 nötig, um über die Verlängerung und etwaige Abänderung des Privilegiums zu beraten und zu beschließen, da die nächste Jahresversammlung erst im Jänner 1874, also nach dem durch § 40, 2, der Statuten festgesetzten Termine für die eben bezeichnete Beschlußfassung stattfindet.

Die Beratung und Beschlußfassung der später einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung des Jahres 1873 wird aber wesentlich erleichtert, wenn die von der Bankdirektion wegen Erneuerung und etwaiger Änderung des Privilegiums in erster Linie zu stellenden Anträge dem Ausschusse oder einem Komitee der Generalversammlung zur Mitberatung vorgelegt werden. Ebenso wären etwaige Änderungsvorschläge der kaiserlichen Regierung zu behandeln, insoferne selbe noch rechtzeitig an die Nationalbank gelangen. Das alles ist erforderlich, auch ohne Rücksicht auf die Verhandlungen mit Ungarn. Es gilt aber ebenso, wenn die Konferenzen mit Ungarn rechtzeitig zustande kommen, indem dann auch das Ergebnis dieser der vorläufigen Beratung und Beschlußfassung Ihres Komitees oder Ihres Ausschusses zu unterziehen sein wird.

Indem wir es Ihrer Entscheidung überlassen, ob Sie dieses Mandat dem ohnehin heute zu wählenden Bankausschusse für das Jahr 1873, oder einem zu diesem Zwecke besonders zu bestellenden Komitee von etwa fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern übertragen wollen, stellt die Bankdirektion den Antrag: *»Die Generalversammlung wolle beschließen: der Bankausschuß (eventuell ein Komitee der Generalversammlung von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern) hat gemeinschaftlich mit der Bankdirektion zu beraten, ob und unter welchen Bedingungen die Verlängerung des Privilegiums anzusuchen ist und ist das Ergebnis dieser Beratung der Beschlußfassung der Generalversammlung der Nationalbank zu unterziehen.«*

In der darauffolgenden Debatte wurde hauptsächlich die ungarische Frage behandelt. Der Aktionär Dr. Josef Neumann betonte, daß die Lösung nicht auf Kosten des einen Teiles allein, sondern nach Billigkeit und Recht geschehen müsse. Man dürfe nicht dem Österreicher zumuten, daß er allein alle Opfer bringe. Als Patriot könne man den staatsrechtlichen Rücksichten

große Zugeständnisse machen, als Aktionär jedoch habe man vor allem den privatrechtlichen Standpunkt zu wahren. Schließlich trat Dr. Neumann dafür ein, daß im Sinne des Alternativantrages ein besonderes Komitee gewählt werde.

Nachdem noch einige Redner für und gegen die Wahl eines gesonderten Komitees von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern gesprochen hatten, gelangte der Alternativantrag zur Abstimmung. Die Mehrheit entschied sich gegen die Einsetzung eines solchen Komitees, so daß der gesamte Bankauschuß zu der im Antrage der Bankdirektion bezeichneten Tätigkeit berufen erschien.

Schließlich nahm die Generalversammlung den Bericht der Bankdirektion über das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn zur Kenntnis und sprach dem Bankgouverneur sowie den Direktoren ihren Dank und ihre Anerkennung aus.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1872 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1871	fl 143,496.444'53
Ende 1872	fl 142,933.328'71
daher Abnahme	<u>fl 563.115'82</u>

II. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel):*

Ende 1871	fl 7,783.402'83
Ende 1872	fl 4,747.448'16
daher Abnahme	<u>fl 3,035.954'67</u>

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1871	fl 317,333.530'—
31. Dezember 1872	fl 318,365.470'—
daher Vermehrung	<u>fl 1,031.940'—</u>

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1871	fl 136,980.669'94
31. Dezember 1872	fl 167,199.761'24
daher Zunahme	<u>fl 30,219.091'30</u>

V. *Übersicht der Erträgnisse und Verteilung an die Aktionäre. Siehe „Die Jahreserträgnisse und deren Verwendung“.*

VI. *Reservefonds:*

31. Dezember 1871	fl 15,797.960'59
31. Dezember 1872	fl 16,519.523'05
daher Zuwachs	<u>fl 721.562'46</u>

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1872	fl 2,290.840'29.
-------------------------	------------------

Zum Metallschatz wäre noch zu bemerken, daß die Nationalbank sich in den letzten Jahren bemüht hatte, ihren Silbervorrat in Gold umzuwandeln. Ende 1871 befanden sich 52 Millionen fl, Ende 1872 74 Millionen fl Gold und Golddevisen in ihren Kassen.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1872 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1873	fl	7,843.350	„	29	kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1873	„	2,093.306	„	26	„
durch das Hypothekarkreditgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1873 und der Verzinsung der Pfandbriefe	„	1,127.176	„	6	„
durch das Bankanweisungsgeschäft	„	95.620	„	18	„
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	„	408.075	„	21	„
durch die Zinsen von den 3% Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl Ludwigsbahn-Gesellschaft	„	41.545	„	35	„
durch die Erträge des Reservefonds	„	979.521	„	11	„
durch den für notleidende Wechsel nachträglich eingegangenen Betrag	„	10.493	„	70	„
durch den Gewinn bei verlostem Theissbahn-Prioritäten, Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunal-Anlehens-Obligationen	„	41.672	„	75	„
durch den Gewinn bei Verkauf von fl 10,337.000— Theissbahn-Prioritäten à 2'55%	„	263.593	„	50	„
Zusammen	fl	12,904.354	„	41	kr.

Dagegen wurden im Jahre 1872 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl	1,230.980	„	19	kr.
an Regieauslagen und Stempelgebühr für die Bank-Aktien-Kupons	„	1,148.412	„	99	„
an Banknoten-Fabrikationskosten	„	254.800	„	77	„
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	„	2,634.193	„	95	„
verbleibt ein <i>reines Jahreserträgnis</i> von	fl	10,270.160	„	46	kr.
Nach §. 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den Aktionären die 5perzentigen Zinsen des Bankfonds mit	„	4,500.000	„	—	„
Es erübrigen daher	fl	5,770.160	„	46	kr.
Von diesem Betrage sind zehn Perzent mit	„	577.016	„	4	„
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen neunzig Perzent dagegen mit	fl	5,193.144	„	42	kr.
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1871 mit	„	9.542	„	87	„
zusammen	fl	5,202.687	„	29	kr.

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgen des Jahres 1872 zur Verteilung:

als 5%ige Zinsen des Bankfonds	fl	4,500.000	„	—	kr.
als Superdividende	„	5,202.687	„	29	„
zusammen	fl	9,702.687	„	29	kr.

oder fl 64 „ 68⁴⁵ kr. für jede einzelne Aktie.

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	142,933.328	71
In Metall zahlbare Wechsel	4,747.448	16
Escomptirte Wechsel und Effekten zahlbar in Wien ... 104,276.172 fl. — kr.		
Detto zahlbar in Bielitz	860.117 fl. 83 kr.	
Detto zahlbar in Brünn	9,651.113 „ 56 „	
Detto zahlbar in Debreczin	740.915 „ 26 „	
Detto zahlbar in Fiume	1,126.664 „ 93 „	
Detto zahlbar in Graz	3,713.085 „ — „	
Detto zahlbar in Hermannstadt ..	223.386 „ 11 „	
Detto zahlbar in Innsbruck	204.767 „ 39 „	
Detto zahlbar in Klagenfurt	1,033.870 „ 18 „	
Detto zahlbar in Krakau	811.427 „ 15 „	
Detto zahlbar in Kronstadt	788.206 „ 95 „	
Detto zahlbar in Laibach	990.073 „ 47 „	
Detto zahlbar in Lemberg	1,148.159 „ 13 „	
Detto zahlbar in Linz	687.642 „ 68 „	
Detto zahlbar in Olmütz	818.132 „ 71 „	
Detto zahlbar in Pest	23,829.610 „ 65 „	
Detto zahlbar in Prag	6,842.025 „ 67 „	
Detto zahlbar in Reichenberg	1,338.444 „ 36 „	
Detto zahlbar in Temesvár	1,368.298 „ 37 „	
Detto zahlbar in Triest	4,418.726 „ 7 „	
Detto zahlbar in Troppau	2,328.921 „ 77 „ 62,923.589 fl. 24 kr.	167,199.761 24
Darlehen gegen Handpfand in Wien	9,047.500 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	19,575.000 fl. — kr.	28,622.500 —
Staatsnoten, welche der Bank gehören	2,402.324	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	60,514.589	16
Börsemäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	3,686.712	50
Effekten des Reserve-Fondes	7,363.344	25
Effekten des Pensions-Fondes	2,290.807	50
Gebäude in Wien und Pest, dann gesammter Fundus instructus	2,746.166	50
	502,506.982	2

Wien, am 1. Jänner 1873.

Zinsfuß der Nationalbank seit 5. Juli 1872:

Für Platzwechsel und Rimessen	6 Percent.
„ Domicile und Zwischen-Rimessen	6½ „
„ Darlehen gegen Handpfand	7 „

Aus dem im ersten Semester 1872 erzielten reinen Erträgnisse wurden im Juli 1872 bereits verteilt:

fl 28 „ — kr. für jede einzelne Aktie, oder fl 4,200.000 „ — kr.

Im Jänner 1873 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 36 „ 60 kr. für jede Aktie, oder „ 5,490.000 „ — „

Zusammen fl 9,690.000 „ — kr.

Der Rest von „ 12.687 „ 29 „

welcher von den gesamten, zur Verteilung bestimmten reinen Er-

trägnissen des Jahres 1872 von zusammen fl 9,702.687 „ 29 kr.

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1872 beträgt somit pro Aktie

fl 64 „ 60

oder 10⁷⁶⁷ Perzent des eingezahlten Kapitaales.

Kennziffern der Währung im Jahre 1872.

	Bank-	Staats-	Gesamter	Metall-	Silber-
	noten-	noten-	Noten-	schatz-	agio
	umlauf	umlauf	umlauf	der Bank	
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dezember 1871 ..	317'33	373'60	690'93	139'6	114'75
1872					
Ende Jänner	308'91	374'72	683'63	139'3	112'50
„ Februar	297'05	376'33	673'38	133'7	110'75
„ März	294'92	376'75	671'67	121'1	108'50
„ April	300'74	377'44	678'18	123'0	110'35
„ Mai	293'66	378'41	672'07	120'7	119'50
„ Juni	294'50	376'86	671'36	119'8	108'75
„ Juli	303'18	375'77	678'95	124'5	108'25
„ August	309'51	374'58	684'09	125'6	107'50
„ September	318'41	375'06	693'47	133'0	107'85
„ Oktober	326'19	375'11	701'30	142'3	105'75
„ November	322'45	374'48	696'93	142'3	108'00
„ Dezember	318'36	375'98	694'34	142'7	106'50

KORRESPONDENZ

zwischen dem k. k. österr. Finanzministerium, dem k. ungar. Finanzministerium und der priv. österreichischen Nationalbank über das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn.

1.

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Ofen, 4. März 1872.

Die beiden Häuser des ungarischen Reichstages haben mich mit Beschluß vom 21. Februar und rücksichtlich 1. März l. J. angewiesen:

„1. mich mit dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Berührung zu setzen, im Einvernehmen mit demselben einen Gesetzentwurf über die Art und Weise der Valuta-Regelung auszuarbeiten und diesen der Legislative vorzulegen“,

„2. dafür zu sorgen, daß bis dahin, als dies geschehen kann, der Banknotenverkehr ein solches Centralorgan im Lande gewinne, dessen Direktion im Sinne der seinerzeit durch die Gesetzgebung zu genehmigenden Statuten unter der gesetzmäßigen Oberaufsicht und Kontrolle der ungarischen Regierung unabhängig vorgehe, und über die entsprechenden Summen zur Deckung des wirklichen Crediterfordernisses der Länder der ungarischen Krone verfüge“.

Indem ich zur Ausführung dieses mir ertheilten, reichstäglichen Auftrages schreite, muß ich vor Allem dem Wunsche Ausdruck leihen, bei der Lösung der so hochwichtigen Bankfrage jede Erschütterung oder bedenkliche Störung der Creditverhältnisse thunlichst zu vermeiden, und hiebei überhaupt mit schonendster Berücksichtigung *thatsächlicher* Verhältnisse vorzugehen.

Von diesen Ansichten geleitet, und gestützt auf den Wortlaut des Punktes 2 der Resolution, habe ich beschlossen, den Abschluß eines den Interessen des Landes und den Intentionen des ungarischen Reichstages entsprechenden Übereinkommens mit der priv. österr. Nationalbank anzustreben, und glaube auch im Interesse der österr. Nationalbank vorzugehen, indem ich Euerer Excellenz *höflichst* einlade, mir über die Geneigtheit der priv. österr. Nationalbank, ein solches Übereinkommen unter gleichzeitiger, gesetzlicher Regelung ihrer Stellung in den Ländern der ungarischen Krone abzuschließen, Ihre hochschätzbare Eröffnung, so wie im Bejahungsfalle zugleich konkrete und detaillirte Vorschläge über die Ausführungsmodalitäten, nach welchen die Nationalbank den in der Resolution angedeuteten Wünschen der ungarischen Legislative nach jeder Richtung hin entsprechen zu können vermeint, mit thunlichster Beschleunigung zugehen lassen zu wollen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Lösung der Bankfrage, sowie der gesetzlichen Regelung der Stellung der priv. österr. Nationalbank in den Ländern der ungarischen Krone, sowohl für beide Reichshälften, wie auch für die Nationalbank selbst innewohnt, glaube ich mich der geneigten Zustimmung und Mitwirkung Euerer Excellenz zur Zustandebringung eines solchen Übereinkommens im vorhinein versichert halten zu können und der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß es unseren vereinten, redlichen Bemühungen gelingen werde, diese für das ganze Reich so hochwichtige Angelegenheit zu einem für alle Beteiligten gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXCELLENZ, DEN HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTER, CARL V. KERKÁPOLYI.

Wien, 21. März 1872.

Mit der hochgeehrten Zuschrift vom 4. März 1. J., war es Euerer Excellenz gefällig, mir die Beschlüsse des hohen ungarischen Reichstages vom 21. Februar und 1. März 1. J. bezüglich der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über Regelung der Valuta in der Monarchie, und bezüglich Ordnung des Banknotenverkehrs in den Ländern der ungarischen Krone, mitzutheilen.

Die Direktion der österreichischen Nationalbank, zu deren Kenntniß ich diese hochgefällige Mittheilung Euerer Excellenz sofort brachte, zog deren Inhalt in ernste und reife Erwägung.

Gestatten mir Euere Excellenz, den von der Bankdirektion in heutiger Rathssitzung hierüber gefaßten Beschluß in Folgendem zu eröffnen:

Die österr. Nationalbank — durch die Entwerthung der Valuta in jeder Richtung gefesselt und gelähmt — kann den von der ungarischen Legislative ausgehenden, und von der ungarischen Regierung der Durchführung näher zu bringenden Gedanken der Herstellung der Valuta in der Monarchie nur mit ihren besten Wünschen begleiten, und wird jeden Fortschritt auf dieser Bahn mit lebhafter Freude begrüßen. Die österr. Nationalbank, welche bereit war, im Jahre 1866 die Barzalungen aufzunehmen, hat, selbst abgedrängt von diesem Ziele, seither ihre Geschäfte stets so geführt, daß sie jeden Augenblick dem Rufe, ihre Metallkassen zu öffnen, Folge leisten kann, sind nur einmal jene Hindernisse beseitigt, welche sie nicht geschaffen hat, und zu deren Beseitigung sie nichts beitragen kann.

Was nun jenen Theil des Beschlusses des hohen ungarischen Reichstages betrifft, der, wie der Ausdruck gebraucht wird, — von der Gewinnung eines Central-Organes für den Banknotenverkehr in Ungarn, und von der Deckung des wirklichen Crediterfordernisses der Länder der ungarischen Krone handelt, so gereicht es auch in dieser Beziehung der Bankdirektion zur größten Befriedigung, daß Euere Excellenz auch persönlich den Grundsatz betonen, daß hiebei jede Erschütterung oder Störung der Creditverhältnisse thunlichst zu vermeiden ist, einen Grundsatz, den die Nationalbank, trotz aller leidenschaftlichen Erregung, die ihr in dieser Frage oft entgegentrat, mit Wort und That bisher immer und gewissenhaft beobachtet hat.

Die Nationalbank hat innerhalb der Grenzen, welche durch ihre Statuten — ihr Gesetz — gezogen sind, nach Maß ihrer eigenen Mittel — und soweit es die allgemein gültigen Grundsätze einer Notenbank überhaupt gestatten, den berechtigten Credit-Ansprüchen Ungarns reichliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dies wurde auch in Ungarn an maßgebender Stelle wiederholt anerkannt; ja selbst die Vertreter der in der Bankfrage in Ungarn am weitestens gehenden Meinung konnten dies nicht besser anerkennen, als indem sie daran den Schluß knüpfen, daß die Nationalbank offenbar gar nicht daran denke, ihre Geschäfte in Ungarn entweder zu beschränken oder aufzulösen.

In dieser unbefangenen, und nur durch sachliche Gründe gegebenen Haltung, ist die Nationalbank gewiß auch gerne bereit, fördernd die Hand zu bieten, wenn es sich um ein Übereinkommen in dieser Frage handelt, durch welches die auch von der Nationalbank vollkommen erkannten Interessen der beiden Theile der Monarchie, nach allen hier in Betracht kommenden Richtungen, eine gerechte, billige und beiderseitig befriedigende Würdigung finden.

Euere Excellenz wünschen nun für den Fall, Seitens der Nationalbank, konkrete und detaillirte Vorschläge zu empfangen, nach welchen die Nationalbank den in der Resolution

angedeuteten Wünschen der ungarischen Legislative, nach jeder Richtung hin, entsprechen zu können vermeint.

Die Resolution des hohen ungarischen Reichstages wollte Euerer Excellenz offenbar eine ganz allgemein gehaltene Vollmacht geben, um nicht in irgend einem Punkte, durch irgend eine zu bestimmte Fassung, einer- oder anderseits Hindernisse zu schaffen, an welchen jede Unterhandlung scheitern könnte.

Wird dadurch die spätere Verhandlung, und der endliche Abschluß eines Übereinkommens auch wesentlich erleichtert, so ist doch eben dadurch, daß die Resolution, wie Euere Excellenz selbst sagen, Wünsche nur andeutet, der Nationalbank die Möglichkeit benommen, sich über den eigentlichen Sinn dieser Andeutungen so klar zu werden, daß sie sich ihnen gegenüber auch nur überhaupt eine ganz verlässliche Meinung bildet, oder gar bestimmte Vorschläge ausspreche, wie solchen nur angedeuteten Wünschen Genüge geschehen könnte.

Da nun Euere Excellenz gewiß am besten in der Lage sind, die Nationalbank über die eigentlichen Wünsche der ungarischen Legislative, über den sachlichen Sinn der Resolution aufzuklären, da Euere Excellenz überdies sowohl die wirthschaftlichen Verhältnisse Ungarns eben so genau kennen, wie die besondere Lage, in welcher sich die Nationalbank befindet, so schiene es der Bankdirektion für die Lösung der vorliegenden Frage am zweckmäßigsten, wenn es Euerer Excellenz gefällig wäre, die Punkte bestimmt zu bezeichnen, auf welche im Sinne der Resolution von der ungarischen Legislative ein Werth gelegt wird, und den Umfang bekannt zu geben, bis zu welchem die Erfüllung solcher Wünsche erwartet wird.

Wollen Euere Excellenz die Gewogenheit haben, mich in diesem Sinne mit Hochdero Meinungs-Äußerung zu beehren, so wird die Bankdirektion keinen Augenblick zögern, Euere Excellenz von ihrem Standpunkte aus, ihre Ansicht mit aller Unbefangenheit auszusprechen.

3.

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Wien, 2. Juni 1872.

Mit der verehrlichen Note vom 21. März l. J., haben Euere Excellenz einerseits die Geneigtheit der priv. österr. Nationalbank zur Abschließung eines Übereinkommens, bezüglich ihrer Stellung in den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den Wunsch ausgesprochen, daß jene Punkte, auf welche von ungarischer Seite ein besonderes Gewicht gelegt wird, von hier aus formulirt und Euerer Excellenz mitgetheilt werden mögen.

Indem ich gerne bereit bin, diesem Wunsche Euerer Excellenz zu entsprechen, glaube ich vor Allem bemerken zu sollen, daß ein definitives Übereinkommen mit der priv. österr. Nationalbank, welches die Stellung derselben, nach Ablauf des dermaligen Bankprivilegiums und in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie zum Gegenstande hätte, nur unter Mitwirkung der Regierung und Legislative der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeschlossen werden kann.

Es darf ferner der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß, wie schon in der, auf die Bankfrage bezüglichen Resolution des ungarischen Reichstages, angedeutet erscheint, — mit den Verhandlungen hierüber nothwendigerweise die Verhandlungen über die Herstellung der Valuta Hand in Hand zu gehen haben.

Mit Hinblick auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Nationalbank, daß ihre Stellung in Ungarn, je eher geregelt und gesichert werde, bin ich aber, — wie ich bereits

oben zu erklären die Ehre hatte, gerne bereit, auch bis dahin, als die von den oben erwähnten Vorbedingungen und von der Mitwirkung anderer Faktoren abhängige, definitive Regelung der Bankfrage erfolgen kann, ein provisorisches, für die Dauer des Bankprivilegiums, d. i. bis Ende des Jahres 1876 giltiges Übereinkommen abzuschließen, dessen Zweck wäre, dem dermaligen, unbestimmten Zustande ein Ende zu machen und der Nationalbank in den Ländern der ungarischen Krone auch bis dahin, bis ein definitives Arrangement zu Stande kommt, eine analoge Stellung, wie in der anderen Reichshälfte, gesetzlich zu sichern.

Die durch den ungarischen Ministerrath entworfenen Grundzüge dieses Übereinkommens wären folgende:

Die ungarische Regierung wäre erbötig, die Anerkennung des Bankprivilegiums und der daraus fließenden Rechte der Bank (das ausschließliche Recht der Noten-Emission und deren Zwangskurs), so wie der dermaligen Statuten der Bank für die Länder der ungarischen Krone für die Zeit bis Ende des Jahres 1876 bei dem ungarischen Reichstage zu erwirken.

Dagegen hätte die österr. Nationalbank für die Länder der ungarischen Krone, abgesehen von der Dotation für Hypothekar-Darlehen, eine Gesamtdotation, und zwar im Entgegenhalte zur Dotation ihrer Anstalten in der anderen Reichshälfte, in dem Verhältnisse des Beitrages der beiden Reichshälften zur Deckung der gemeinschaftlichen Staatsausgaben festzusetzen. Die ungarische Regierung hält dieses Verhältniß aus dem Grunde für motivirt und richtig, weil dasselbe den praktischen Geldverkehrsverhältnissen der beiden Reichshälften so ziemlich entspricht und auch vom ungarischen Reichstage am ehestens acceptirt werden dürfte. Die Vertheilung dieser Gesamtdotation an die einzelnen ungarischen Filialen würde der Direktion in Pest überlassen bleiben.

Die Bank hätte nämlich für die Leitung ihrer Geschäfte in den Ländern der ungarischen Krone eine eigene, nur von der General-Versammlung der Aktionäre abhängige Direktion, mit ähnlichem Wirkungskreise, wie jener der Direktion in Wien, in Pest zu errichten, welche ihre Wirksamkeit im Sinne der gegenwärtigen Bankstatuten unter der gesetzlichen Oberaufsicht der ungarischen Regierung auszuüben hätte.

Die detaillirte Formulirung der Bestimmungen des Übereinkommens, innerhalb des eben gezeichneten Rahmens, glaube ich unsomehr der weisen Initiative Euerer Excellenz überlassen zu sollen, als sich dieselbe zumeist auf innere Fragen der Administration beziehen dürften.

Ich muß aber noch einmal betonen, daß die ungarische Regierung auf die Festsetzung eines bestimmten Dotations-Verhältnisses, so wie auf die selbstständige Administration in Pest, sowol aus finanziellen, wie auch aus politischen Gründen, ein besonderes Gewicht legt.

Mit Rücksicht darauf, daß das Bankprivilegium schon mit dem Jahre 1876 zu Ende geht, somit das abzuschließende, provisorische Übereinkommen doch nur von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung ist, sehe ich mich zugleich veranlaßt, die Bereitwilligkeit auszusprechen, die Verhandlungen über die Stellung der österr. Nationalbank, nach Ablauf des jetzigen Privilegiums, welche im Sinne des §. 13 des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank vom 3. Jänner 1863 spätestens im Jahre 1874 zu pflegen wären, gleich nach Abschluß des in Rede stehenden, provisorischen Übereinkommens, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zu beginnen, und wenn dieselben, wie ich hoffe, zu einem befriedigenden Resultate führen, das jetzt zu schaffende Provisorium eventuell sogleich aufhören, und das Definitivum ins Leben treten zu lassen.

Da immerhin die priv. österr. Nationalbank nach ihren wiederholten, dießbezüglichen Erklärungen auch bis dahin ihre Stellung in Ungarn geregelt und gesichert wünschen, und deßhalb auf die je frühere, gesetzliche Anerkennung ihres Privilegiums von Seite der ungarischen Legislative, Werth legen dürfte, und die ungarische Regierung dem Wunsche

der Bank entgegenkommend, die Erwirkung dieser Anerkennung an Bedingungen knüpft, welche, indem sie einerseits den Intentionen und gerechten Forderungen der Landesvertretung entsprechen, andererseits für die Nationalbank mit keinerlei Opfern verbunden und durch Aufrechterhaltung der unerläßlichen Einheit in den wesentlichen Existenzbedingungen der Nationalbank geeignet sind, jede Störung der Creditverhältnisse hintanzuhalten, so glaube ich auf eine baldige, zustimmende Antwort Euerer Excellenz mit Zuversicht rechnen zu dürfen, und sehe der dießfälligen Eröffnung und beziehungsweise detaillirten Vorschlägen Euerer Excellenz vertrauensvoll entgegen.

4.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXCELLENZ, DEN HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTER, CARL V. KERKÁPOLYI.

Wien, 27. Juni 1872.

Euere Excellenz hatten, im Zusammenhange mit meiner ergebenen Zuschrift vom 21. März 1872, die Güte, mit der hochgeehrten Note vom 2. Juni l. J., die Geneigtheit auszusprechen, für die Dauer des Bankprivilegiums, d. i. bis Ende 1876, ein provisorisches Übereinkommen mit der Nationalbank abzuschließen, und theilen gleichzeitig die von dem hohen ungarischen Ministerrathe entworfenen Grundzüge dieses Übereinkommens mit, gegen welches die ungarische Regierung erbötig wäre, die Anerkennung des Bankprivilegiums und der dermaligen Statuten der Bank für die Länder der ungarischen Krone bis Ende 1876 bei dem ungarischen Reichstage zu erwirken, während Euere Excellenz die Bereitwilligkeit auszusprechen geruhten, die Verhandlungen über die Stellung der Nationalbank nach Ablauf des jetzigen Privilegiums, gleich nach Abschluß dieses provisorischen Übereinkommens, im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen Finanzministerium zu beginnen, und im Falle eines befriedigenden Ergebnisses, das jetzt zu schaffende Provisorium sofort durch das Definitivum zu ersetzen.

Gestatten mir Euere Excellenz, den von der Direktion der österr. Nationalbank über diese hochgeneigte Mittheilung gefaßten Beschluß zur hochgefälligen Kenntniß zu bringen.

Die Bankdirektion begrüßt in der geehrten Äußerung Euerer Excellenz mit lebhaftem Danke den ersten entscheidenden Schritt der zur Lösung der hier vorliegenden Frage dadurch gemacht wird, daß nun eine unbefangene und sachliche Erörterung wichtiger Punkte ermöglicht ist. Die Bankdirektion fühlt sich zu diesem Danke um so mehr verpflichtet, als Hochdero geneigte Mittheilung auch in der Absicht begründet ist, wie Euere Excellenz sagen, dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Nationalbank, ihre Stellung in Ungarn, sobald als möglich, geregelt und gesichert zu sehen, zu entsprechen.

Die Nationalbank hatte noch einige Zeit vor dem staatlichen Ausgleiche zwischen Österreich und Ungarn, keinen Anlaß eine Regelung ihrer Stellung in Ungarn zu verlangen, da nichts vorlag, wodurch die Anerkennung ihres Privilegiums in Zweifel gezogen worden wäre. In dem zwischen dem königl. ungar. Finanzministerium und der kaiserlichen Finanzleitung im März 1867 abgeschlossenen Übereinkommen, erklärte der Herr königl. ungar. Finanzminister ja sogar, daß er die bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank weder auf administrativem noch auf legislativem Wege beirren wird. Diese Erklärung der königl. ungar. Finanzverwaltung, welche der Nationalbank volle Beruhigung gewähren konnte, wurde der General-Versammlung vom 16. Jänner 1868 mit dem Danke der Bankdirektion für die Unterstützung, die sie bei den königl. ungar. Behörden fand, zur Kenntniß gebracht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1868 verlangte die Bank, daß die damals in der Vorbereitung begriffenen *Änderungen der Bankstatuten* auch in

Ungarn gesetzliche Geltung erhalten, und erst Ende 1869 dehnte sie diesen Anspruch auf alle ihre vertragsmäßig erworbenen Rechte aus, weil erst von jener Zeit angefangen, die gesetzliche Giltigkeit ihrer Rechte in Ungarn bestritten wurde. Da überdieß die Nationalbank, anfänglich andeutungsweise, — im März 1870 aber durch eine ämtliche Mittheilung des k. k. Finanzministeriums in Erfahrung gebracht hatte, daß die Anerkennung ihrer Rechte in Ungarn an Bedingungen geknüpft wurde, von denen sie nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt worden war, so erübrigte ihr nur, sich nachträglich dagegen zu verwahren, und Angesichts widersprechender Behauptungen auf eine bestimmte Entscheidung, bezüglich ihrer Stellung in Ungarn, zu dringen. Dem soll nun durch das von Euerer Excellenz angedeutete, provisorische Übereinkommen abgeholfen werden, welches nur für die Dauer des Bankprivilegiums bis Ende 1876 Geltung hätte.

Die Bankdirektion theilt unbedingt die nach allen Richtungen hin vollkommen begründete Auffassung Euerer Excellenz, daß ein definitives Übereinkommen mit der Nationalbank, welches die Stellung derselben nach Ablauf des dermaligen Privilegiums und in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie zum Gegenstande hätte, nur unter Mitwirkung der Regierung und Legislative der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeschlossen werden kann. Auch die Ansicht Euerer Excellenz, daß mit den betreffenden Verhandlungen jene über die Herstellung der Valuta Hand in Hand gehen sollen, steht im vollsten Einklange mit den schon in der hierortigen Zuschrift vom 21. März l. J., ausgesprochenen Wünschen der Nationalbank, und wird hoffentlich in beiden Theilen der Monarchie bei allen erleuchteten Staatsmännern und einsichtsvollen Volkswirthen die verdiente Anerkennung finden.

Eine andere Reihe von Betrachtungen aber tritt in den Vordergrund, wenn man den Zeitpunkt ins Auge faßt, zu welchem das von Euerer Excellenz angedeutete, provisorische Übereinkommen abgeschlossen werden soll, und wenn man die Bedingungen in nähere Erwägung zieht, welche demselben zu Grunde liegen.

Nach §. 40. 2. der Statuten der Nationalbank hat die General-Versammlung „drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums, in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob, und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist“.

Dieser Fall träte also eigentlich Ende 1873 ein, und da die General-Versammlung im Jänner eines jeden Jahres zusammentritt, so wäre diese wichtige Frage schon in jener des Jahres 1873 wenigstens einleitend zur Sprache zu bringen. Ein provisorisches Übereinkommen mit Ungarn, welchem Euerer Excellenz selbst nur eine untergeordnete Bedeutung beilegen, dürfte kaum vor Ende 1872 endgültig zum Abschlusse, und daher in Ungarn nahezu in demselben Augenblicke zu Stande kommen, in welchem die Verhandlungen wegen einer etwaigen Verlängerung des Privilegiums in Österreich beginnen. Die Nationalbank würde in diese Verhandlungen eintreten, ohne zu wissen, welche Haltung Regierung und Legislative in Österreich, zu den vielleicht weit reichenden Verpflichtungen beobachten, welche die Bank unmittelbar vorher, Ungarn gegenüber, übernommen hätte; diese Bedenken fallen um so schwerer in die Wagschale, als bekanntlich in Österreich die Regierung sowie die Legislative in wichtigen, mit der Bankakte in Verbindung stehenden Punkten, andere Auffassungen hegen, als jene sind, welche Ungarn vertritt.

Ja gerade einige der wesentlichsten Bedingungen des von Euerer Excellenz angedeuteten, provisorischen Übereinkommens könnten, wenn sie von der Bank angenommen würden, deren Stellung in den bevorstehenden, österreichischen Verhandlungen wesentlich erschweren.

So schon das Verlangen, daß die Dotationen der ungarischen Bankkassen, im Entgegenhalte zu den österreichischen Dotationen in dem Verhältnisse des Beitrages der beiden Reichshälften zur Deckung der gemeinschaftlichen Staatsausgaben festzusetzen seien. Es soll vorerst ganz unerörtert bleiben, was sich dagegen sagen läßt, eine für ganz

andere Gebiete bestimmte, gesetzliche Anordnung auf die Geschäftsführung einer Notenbank zu übertragen; nicht davon soll die Rede sein, wie schwierig es wäre, die richtige Grundlage für eine solche Berechnung zu finden, noch auch davon, daß es mit den größten, wirthschaftlichen Nachtheilen für das gesammte Reich verbunden wäre, in einem gegebenen Augenblicke in Ungarn vielleicht namhafte Summen unbenützt zu binden, während sie in dem anderen Theile der Monarchie dringend nöthige Verwendung fänden. Wie soll es in einem solchen Falle mit der bedingten Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen an den Staat gehalten werden; wie sollen die einer Stärkung ihrer Mittel bedürftigen, österreichischen Bankplätze einer Aushilfe durch die unbenützten Mittel ungarischer Bankplätze erwarten können, da Ungarn, auch nur aus Besorgniß des eigenen Bedarfes, mindestens zögern dürfte, von seinen eigenen Mitteln, wenn auch nur vorübergehend, etwas abzugeben?

Wenn aber, auch abgesehen von allen dem eben Gesagten, die österreichische Nationalbank, Ungarn gegenüber, eine solche Verpflichtung, allenfalls *provisorisch*, bis Ende 1876 übernehme, wäre nicht vorauszusehen, daß Ungarn später, wenn es sich um ein *definitives* Übereinkommen über 1876 hinaus handeln würde, noch weiter gehende Bedingungen stellen dürfte? Welche Wendung können aber dann die bevorstehenden Verhandlungen der Regierung und der Legislative in Österreich mit der Nationalbank nehmen? Dieß zu beurtheilen, fehlen der Nationalbank alle verläßlichen Anhaltspunkte, und die Bankdirektion würde der Aktiengesellschaft gegenüber eine schwerwiegende Verantwortung auf sich nehmen, wenn sie, nachdem die Bankfrage in Ungarn jahrelang in Schwebelagehalten wurde, gleichsam im letzten Augenblicke, wegen einer kurzen Spanne Zeit, Verpflichtungen übernehme, welche die künftige Stellung der Nationalbank in Österreich möglicherweise beeinträchtigen könnten.

Ähnlich verhält es sich, schon in dieser Richtung, mit der zweiten Bedingung, welche für den Abschluß eines provisorischen Übereinkommens angedeutet wird, mit der *nur* „von der General-Versammlung der Aktionäre abhängigen Direktion in Pest“.

Hier sind es überdieß die in der Natur jeder Verwaltung eines großen Kapitals liegenden, geschäftlichen Anforderungen, welche vorzugsweise die größten Schwierigkeiten bereiten, die angeregte Idee praktisch ausführbar zu gestalten. Sollte die Bankdirektion in Wien, diese Pester Direktion wählen, wie bisher, obgleich letztere künftig *nur* von der General-Versammlung abhängig wäre? Das dürfte kaum gedacht sein. Soll die General-Versammlung die neu zu bildende Direktion wählen? Aber die General-Versammlung wählt nach §. 40 die *Direktoren* aus *ihrer Mitte*, aus der Gesamtzahl von Aktionären, welche an der General-Versammlung auf Grund früherer Deponirung von 20 Aktien Theil nehmen. Und diese Wahl ist frei; wie kann sie, nach den heutigen Statuten, an eine bestimmte Zahl von Mitgliedern gebunden werden? Die Pester Direktion soll *nur* von der General-Versammlung abhängig sein. Das heißt eigentlich, die Pester Direktion „mit ähnlichem Wirkungskreise wie jene in Wien“ soll einen namhaften Theil des gesammten Bankvermögens, unabhängig von der Bankdirektion in Wien, verwalten. Wie könnte dieß mit §. 45 der Statuten vereinbart werden, welcher ausdrücklich sagt: „Die Bankdirektion besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben, und zwölf Direktoren.“ Natürlich ganz im Sinne dieser Bestimmungen kennen Wortlaut und Geist vieler anderer wichtiger Anordnungen der heutigen Statuten über Geschäftsführung und Rechnungslegung nur die eine Verwalterin des Bankvermögens, die Direktion, nach §. 45 der Statuten. In diese festgezogenen Grenzen der Bankstatuten, wie sie heute lauten, könnte ohne Verletzung des Gesetzes, eine andere „nur von der General-Versammlung abhängige Direktion“ nicht eingeschaltet werden.

Wenn daher, wie Euere Excellenz bemerken, die hohe ungarische Regierung erbötig wäre, die Anerkennung des Bankprivilegiums und der *dermaligen* Statuten bis Ende 1876 bei dem ungarischen Reichstage zu erwirken, so ist die Bankdirektion verpflichtet, ihrer-

seits aufmerksam zu machen, daß eine nur von der General-Versammlung abhängige Direktion in Pest mit den dermaligen Statuten nicht in Einklang gebracht werden könnte.

Da es sich vorerst nur um ein Provisorium bis Ende 1876 — und mit den dermaligen Statuten handelt, so kann füglich jede Erörterung dieses Punktes, wenn es sich um eine Änderung dieser Statuten, also darum handeln würde, das überhaupt Mögliche und Zulässige neu zu schaffen, einstweilen aufgeschoben bleiben.

Indem die Bankdirektion diese reiflich erwogenen und unbefangenen Betrachtungen der hochgeneigten Erwägung Euerer Excellenz zu empfehlen sich erlaubt, weiß sie vollkommen den Ernst des Augenblickes zu würdigen.

Vor mehr als vier Jahren wurde öffentlich bekannt, daß es zwischen Österreich und Ungarn in der Bankfrage strittige Punkte gibt, in welchen die beiderseitigen Regierungen die ganz entgegengesetzten Standpunkte einnehmen; von Zeit zu Zeit tauchen diese Fragen an entscheidender Stelle auf, im günstigsten Falle, um in einem und dem anderen Theile der Monarchie zu widersprechenden Erklärungen zu führen; eine Verständigung wurde bisher nicht erzielt.

Die Nationalbank, der in Ungarn selbst jede Berechtigung abgesprochen, deren Bestehen als thatsächlich nicht als gesetzlich erklärt wird, ist dadurch genöthigt, auf das Recht hinzuweisen, ihre in diesem Staate verwendeten Mittel einzuziehen, oder mindestens ihre Geschäfte dort nicht weiter auszudehnen.

Endlich schlägt die königl. ungar. Regierung der Bank ein Provisorium, auf kurze Zeit, unter Bedingungen vor, welche entweder mit den aufrecht zu erhaltenden, dermaligen Statuten nicht in Einklang zu bringen sind, oder die zwischen Regierung und Legislative in Österreich und der Nationalbank demnächst zu gewärtigende Verhandlung ernstlich zu erschweren, vielleicht zu gefährden drohen. Bevor noch zwischen Österreich und Ungarn in den alles beherrschenden Kapitalsfragen eine Verständigung erfolgt ist, soll die Nationalbank Verpflichtungen übernehmen, welche von maßgebendem Einflusse auf die spätere Verständigung oder Entscheidung noch ungeklärter Punkte werden können.

Dazu kommt aber noch die Erklärung der hohen königl. ungar. Regierung, daß sie aus finanziellen, wie aus politischen Gründen ein besonderes Gewicht darauf legt, daß die Nationalbank die früher besprochenen Verpflichtungen übernehme.

Soll die Nationalbank den nach jahrelangen, fruchtlosen Versuchen endlich aufgenommenen Faden der Verhandlung sofort wieder fallen lassen, oder soll sie, um dem Vorwurfe, dieß gethan zu haben, sich nicht auszusetzen, Verpflichtungen übernehmen, deren Folgen für die Aktiengesellschaft sich heute gar nicht absehen lassen? Dieser mißlichen Wahl kann die Nationalbank nur auf dem einen Wege entgehen, indem Sie Euerer Excellenz die sachlichen, für sie zwingenden Gründe darstellt, durch welche sie bei ihren Entschlüssen geleitet wird. Die Nationalbank vertraut mit Zuversicht auf die hohe Einsicht, auf das ruhige, sachliche Urtheil Euerer Excellenz; sie darf es unterlassen, neuerlich auszuführen, daß sie auch in Ungarn nur durch geschäftliche Rücksichten geleitet wird, und daß diese ebenso wie in der Vergangenheit, auch dermalen, und in der Zukunft für sie allein maßgebend sein werden. Die Nationalbank hat auch keinen Anlaß, bei Euerer Excellenz das volle Gewicht jener Gründe geltend zu machen, welche im finanziellen, wie im politischen Interesse Ungarns, im Interesse der von Euerer Excellenz so richtig betonten Einheit in den wesentlichen Existenzbedingungen der Nationalbank, dazu rathen, Wege aufzusuchen, auf denen diese Interessen, ohne in Widerstreit zu kommen, eine gerechte Befriedigung finden können, und daher von Wegen abzurathen, welche zu neuen, immer wachsenden Schwierigkeiten führen müßten.

Dieses Ziel kann, wie die Nationalbank glaubt, erreicht werden, wenn statt eines provisorischen Übereinkommens zwischen Ungarn und der Nationalbank, sofort eine für länger gültige Verständigung zwischen Österreich, Ungarn und der Nationalbank, in allen

Punkten angestrebt würde. Manche Schwierigkeiten, an denen ein provisorisches Übereinkommen vielleicht scheitern könnte, ließen sich bei allseitigem Entgegenkommen, an dem es von Seite der Nationalbank, soweit es die Lebensbedingnisse dieses Institutes gestatten, gewiß nicht fehlen wird, zum Theile wenigstens hinwegräumen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, und im Sinne der von Euerer Excellenz in der Eingangs bezogenen, hochgeehrten Zuschrift ausgesprochenen Absicht, erlaubt sich die Bankdirektion, Euerer Excellenz vorzuschlagen, statt ein provisorisches Übereinkommen mit der Nationalbank zu treffen, sofort mit dem k. k. Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise mit der Nationalbank, die Verhandlungen zu eröffnen, welche die künftige Stellung der Nationalbank, nach Ablauf des dermaligen Bankprivilegiums, und in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie zum Gegenstande haben.

Führen diese Verhandlungen, wie wohl gewärtiget werden darf, zu einem befriedigenden Ergebnisse, so wäre dasselbe, ohne Säumniß in beiden Theilen der Monarchie, der gesetzlichen Genehmigung zu unterziehen, und zwar, wenn nicht früher, längstens innerhalb der Termine, welche durch §. 13 des im Jahre 1863 zwischen Staat und Bank abgeschlossenen Übereinkommens, und durch §. 40 der Bankstatuten für die Verlängerung des Bankprivilegiums festgesetzt sind.

5.

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Ofen, 20. Juli 1872.

Mit der geehrten Zuschrift vom 27. Juni l. J., war es Euerer Excellenz gefällig, die Schwierigkeiten zu besprechen, welche nach der Ansicht der Bankdirektion dem Abschlusse des von mir in meiner Note vom 2. Juni l. J., beantragten, provisorischen Übereinkommens über die Stellung der österr. Nationalbank in den Ländern der ungarischen Krone hinderlich entgegenstehen.

Die Ausführungen der obbezogenen, geschätzten Zuschrift führen zu dem Antrage, von der Idee des von mir angeregten Provisoriums abzusehen, dagegen die Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums, welche im Sinne des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 längstens im Jahre 1874 einzuleiten sind, und mit welcher die Verhandlungen über die definitive Regelung der Bankfrage für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu verbinden wären, unter Mitwirkung des Finanzministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder schon jetzt zu beginnen.

Indem ich den letzteren Antrag der Bankdirektion bereitwilligst acceptire, kann ich doch nicht umhin, noch einmal auf die Motive zurückzukommen, welche mich bei dem von mir gestellten Antrage geleitet haben.

Die Nationalbank war es, die bei verschiedenen Angelegenheiten wiederholt die ungewisse und prekäre Lage hervorhob, in welcher sich dieselbe in den Ländern der ungarischen Krone seit Wiederherstellung des gesetzlichen, staatsrechtlichen Zustandes daselbst befindet; sie hat die von Seite der ungarischen Regierung gestellte, mehrmalige Aufforderung wegen besserer Dotirung der ungarischen Bankkassen und Errichtung neuer Filialen stets mit Hinweisung auf ihre eben berührte, ungewisse Stellung in Ungarn abgelehnt und prinzipiell ausgesprochen, ihren Geschäftskreis in Ungarn so lange nicht erweitern zu wollen, bis ihre Stellung in Ungarn gesetzlich anerkannt und gesichert ist, — ja sogar mittelst in der General-Versammlung am 17. Jänner l. J. gefaßten Beschlusses,

mit einer Verminderung der Dotationen der ungarischen Filialen gedroht. Ich wollte daher dem wiederholt und dringend ausgesprochenen Wunsche der österr. Nationalbank nachkommen, indem ich durch den Abschluß des von mir beantragten, provisorischen Übereinkommens, und die darin enthaltene Anerkennung des Bankprivilegiums, dieser ungewissen Lage schnell ein Ende zu machen und die Stellung der Nationalbank in Ungarn für die Dauer ihres dermaligen Privilegiums zu sichern hoffte. Andererseits erkannte ich die mir obliegende Pflicht, die Interessen des Landes gehörig zu wahren, insbesondere auch bei diesem Anlasse neuerlich dafür zu sorgen, daß sowohl den Anforderungen, welche sich aus der staatlichen Selbstständigkeit des Landes ergeben, gebührend Rechnung getragen, als auch insbesondere die Befriedigung des Creditbedürfnisses in Ungarn, in ausgiebiger und entsprechender Weise als bisher gesichert werde.

Ich hielt endlich den ungesäumten Abschluß eines auf die schleunige Beseitigung der aus der gegenwärtigen Lage der österr. Nationalbank in Ungarn fließenden Übelstände abzielenden provisorischen Übereinkommens umsomehr für wünschenswerth und im Interesse aller beteiligten Parteien dringend geboten, als die definitive Austragung der Bankfrage schon wegen ihres unzertrennlichen Zusammenhanges mit der Valutafrage voraussichtlich nicht so bald erfolgen, und das eventuell zu Stande kommende Übereinkommen nicht so schnell faktisch durchgeführt werden kann, die löbliche Nationalbank aber an dem oben berührten, prinzipiellen Beschlusse, ihren Geschäftskreis in Ungarn nicht zu erweitern, auch heute noch festhält, wie dies der in jüngster Zeit vorgekommene Fall mit der Bankfiliale in Fiume beweist, dessen höhere Dotirung die löbliche Nationalbank, trotz der einstimmigen, warmen Befürwortung von Seite des Gouverneurs von Fiume und der ungarischen Ministerien des Handels und der Finanzen, verweigert hat.

Mit Rücksicht auf die von Euerer Excellenz im Namen der Bankdirektion abgegebene, Eingangs erwähnte, Erklärung, wonach die Bank in die Verhandlungen über die definitive Regelung der Bankfrage schon jetzt einzutreten bereit ist, und dieselben sogleich zu beginnen wünscht, will ich gerne darauf verzichten, die Gründe, weshalb die Bankdirektion auf das von mir beantragte Provisorium nicht eingehen zu können erachtet, einer eingehenden, kritischen Besprechung zu unterziehen und erkläre mich bereit, im Einverständnisse mit dem Herrn k. k. Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Verhandlungen über die definitive Lösung der Bankfrage sogleich zu beginnen.

Da ich aber verpflichtet bin, die Interessen des ungarischen Handels, auch während der Dauer der Verhandlung, sicher zu stellen, so muß ich meinen Eintritt in diese Verhandlungen an die unerläßliche Vorbedingung knüpfen, daß von Seite der löblichen Nationalbank die bindende Versicherung abgegeben werde, auch bis dahin, als diese Verhandlungen zum Abschlusse gelangen, in den Ländern der ungarischen Krone Filialen dann und dort, wann und wo es die ungarische Regierung wünscht, zu errichten, und die Dotation ihrer Kassen in den Ländern der ungarischen Krone auf Wunsch der Regierung den Verhältnissen entsprechend, eventuell bis zu der in meinem Schreiben vom 2. Juni l. J. angedeuteten Maximalgrenze (nämlich gleich dem ungarischen Quotenbeitrage zur Deckung der gemeinsamen Auslagen beider Reichshälften 32⁹/₁₀ der Dotation ihrer sämtlichen Cassen u. z. die Dotation für den Hypothekarcredit nicht mit eingerechnet), zu erhöhen.

Die Offenheit, womit ich meinen Ansichten über die Sachlage und die Gründe meines Vorgehens Euerer Excellenz darzuthun bemüht war, läßt mich hoffen, daß die österr. Nationalbank meinen eben ausgesprochenen, auf das äußerste Maß des Nothwendigen reduzierten Forderungen, entsprechen wird, und sehe ich einer baldigen, zustimmenden Eröffnung Euerer Excellenz mit Zuversicht entgegen.

Nach dem Eintreffen der erwarteten, zustimmenden Antwort Euerer Excellenz werde ich nicht säumen, einen Bevollmächtigten des ungarischen Finanzministeriums nach Wien zu entsenden, um im Einvernehmen mit der löblichen Nationalbank und dem Herrn k. k.

Finanzminister, der mir die Theilnahme an den dießbezüglichen Verhandlungen bereits zugesagt hat, die Grundzüge des abzuschließenden Übereinkommens zu entwerfen und festzustellen.

6.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXCELLENZ, DEN HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTER, CARL V. KERKÁPOLYI.

Wien, 30. Juli 1872.

Die hochschätzbare Zuschrift Euerer Excellenz vom 20. I. M., hatte ich Gelegenheit, in der am 25. I. M. abgehaltenen Sitzung der Bankdirektion vorzulegen und ich beehre mich nunmehr, Euerer Excellenz das Ergebnis der hierüber gepflogenen, eingehenden Berathung nachfolgend mitzuthemen.

Die Bankdirektion nimmt mit Befriedigung zur Kenntniß, daß Euere Excellenz bereit sind, sogleich und vollständig in die Verhandlung über die definitive Lösung der Bankfrage, gemeinschaftlich mit dem Herrn k. k. Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und mit der österreichischen Nationalbank einzutreten.

Mit lebhaftem Bedauern jedoch vernimmt es die Bankdirektion, daß Euere Excellenz den Beginn dieser Verhandlung von der unerläßlichen Vorbedingung abhängig machen wollen, daß von Seite der Nationalbank die bindende Versicherung abgegeben werde, bis dahin, als diese Verhandlungen zum Abschluß gelangen, in den Ländern der königl. ungar. Krone Filialen dann und dort, wann und wo es die königl. ungar. Regierung wünscht, zu errichten, und die Dotationen ihrer Kassen in den Ländern der königl. ungar. Krone auf Wunsch der Regierung, den Verhältnissen entsprechend, eventuell selbst bis zu 32% der Gesamtdotationen sämtlicher Bankkassen, entsprechend dem ungarischen Quotenbeiträge zur Deckung der gemeinsamen Auslagen beider Reichshälften, zu erhöhen.

Euere Excellenz mögen mir gestatten, die Betrachtungen, zu welchen dieser Vorschlag Euerer Excellenz der Bankdirektion den Anlaß bot, mit aller Offenheit darzulegen.

Vor Allem drängte sich der Bankdirektion die Überzeugung auf, daß durch die Stellung einer unerläßlichen Vorbedingung, welche die Bankdirektion erfüllen soll, bevor die in Aussicht genommenen Verhandlungen überhaupt beginnen, in der That ein Provisorium geschaffen wird, gegen welches alle die gewichtigen Bedenken sprachen, welche ich in meiner ergebenen Zuschrift vom 27. Juni I. J., in Absicht auf das Zustandekommen eines Provisoriums überhaupt, geltend zu machen mir erlaubte.

Bei Vergleichung des gegenwärtigen Vorschlages mit dem, von Euerer Excellenz in der hochschätzbaren Note vom 2. Juni I. J., beantragten Provisorium, mußte ferner die Bankdirektion sofort erkennen, daß der neue Vorschlag Euerer Excellenz der österr. Nationalbank sogar eine ungünstigere Lage anweist, als ihr in dem früheren zgedacht war.

Obgleich es sich in beiden Vorschlägen um eine Erhöhung der Dotationen der ungarischen Bankfilialen handelt, so hätte nunmehr die Nationalbank noch die weitergehende Verpflichtung zu übernehmen, Filialen zu errichten, dann und dort, wann und wo es die königl. ungar. Regierung wünscht, also ohne daß der Bankdirektion das Recht zustehen soll, von Fall zu Fall über das wirkliche Erforderniß einer solchen Errichtung und die materielle Möglichkeit, demselben zu entsprechen, eine gleichberechtigte Meinung geltend zu machen.

Dagegen fehlt in dem neuesten Vorschlage Euerer Excellenz die in der hochgeehrten Zuschrift vom 2. Juni I. J. als Gegenleistung angebotene Zusage, daß die königl. ungar. Regierung bereit ist, die gesetzliche Anerkennung der Bankstatuten in Ungarn für die Dauer des Provisoriums, und zwar vor Beginn desselben, zu erwirken.

Aber ganz abgesehen hiervon, würden schon die klaren Bestimmungen der Bankstatuten der Bankdirektion nicht gestatten, während der Giltigkeit derselben die gestellten Vorbedingungen zu erfüllen.

Wie soll, wie kann sich die Nationalbank verpflichten, Filialen zu errichten, wann und wo es die königl. ungar. Regierung wünscht, während §. 3 der Bankstatuten dieß von dem, von der Staatsverwaltung *im Einverständnisse mit der Bankdirektion erkannten Erfordernisse* abhängig macht?

Wie soll, wie kann sich die Nationalbank verpflichten, Dotationen für die neu zu errichtenden Filialen flüssig zu machen, und die Dotationen der schon bestehenden Filialen, ohne Rücksicht auf die verfügbaren eigenen Mittel der Bank, zu erhöhen, während §. 4 der Bankstatuten dem Bankfonde und §. 14 dem Notenumlaufe bestimmte Grenzen setzen?

Die Bedenken über den nachtheiligen Einfluß, welchen außerdem solche provisorische Zugeständnisse auf den Gang der Verhandlungen über die definitive Regelung der Bankfrage üben könnten, wurden schon in meiner ergebenen Zuschrift vom 27. Juni l. J. eingehend erörtert, und von Euerer Excellenz auch nicht widerlegt.

Die unbefangene und wohlwollende Würdigung aller vorerwähnten Gründe wird Euerer Excellenz gewiß die Überzeugung verschaffen, daß die Bankdirektion bemüßigt ist, die als Vorbedingung des Eintrittes in die Verhandlungen geforderten Zugeständnisse, als unerfüllbar und unzulässig zu erklären.

Nur durch eine möglichst baldige Vereinbarung über die definitive Lösung der Bankfrage kann der Nationalbank die Möglichkeit geboten werden, dem Geldbedürfnisse Ungarns in sicherer und ausgiebiger Weise zu Hilfe zu kommen.

An der kräftigsten Förderung dieses Werkes wird es die Nationalbank gewiß nicht fehlen lassen.

Um aber für die Zwischenzeit, bis zur gesetzlichen Ordnung des bisherigen, einer Regelung bedürftigen Zustandes, die Schwierigkeiten im Handel und Verkehr Ungarns nach Kräften zu beseitigen, ist die Bankdirektion bereit, von dem Zeitpunkte an, als die kaiserliche und die königlich ungarische Regierung, gemeinschaftlich mit der Nationalbank, die Grundzüge über die künftigen Verhältnisse der Bank in Österreich-Ungarn in bindender Form festgestellt haben werden, die Dotationen der ungarischen Bankfilialen nicht nur nicht zu vermindern, sondern bei Bedarf und für die Dauer desselben, insoweit zu erhöhen, als es die allgemeinen Verhältnisse der Nationalbank, die geschäftliche Lage des betreffenden Platzes, und die Sicherheit des Bankvermögens gestatten. Die Bankdirektion hegt die vollste Zuversicht, daß durch dieses, von dem Fortgange und dem Ergebnisse der Verhandlungen abhängige Zugeständniß der Nationalbank, jeder gewaltsamen Erschütterung, nach der wohlwollenden Absicht Euerer Excellenz, entsprechend vorgebeugt werden wird.

Sollten aber, während der oben bezeichneten Verhandlungen und noch vor dem Zustandekommen einer vorläufigen Vereinbarung, Ereignisse in Ungarn eintreten, welche nach dem eigenen Ermessen der Bankdirektion die dringende Nothwendigkeit darthun, den geschäftlichen Bedürfnissen des Handels und Verkehrs, mittelst vermehrter Creditgewährung außergewöhnliche Abhilfe zu leisten, so wird die Bankdirektion — vorausgesetzt, daß die gedachten Verhandlungen ununterbrochen und energisch geführt werden — nicht säumen, nach Maßgabe ihrer eigenen Lage, für die Dauer des außerordentlichen Bedarfes, die Creditsprüche bei den bestehenden Filialen angemessen zu berücksichtigen.

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Ofen, 27. Oktober 1872.

Indem ich an die Beantwortung der geschätzten Zuschrift Eurer Excellenz vom 30. Juli l. J., gehe, muß ich vor Allem bemerken, daß ich dies aus der Ursache nicht schon früher und sogleich that, weil ich mit Rücksicht auf die wiederholte und entschiedene Ablehnung meiner Vorschläge von Seite der priv. österr. Nationalbank gezwungen gewesen wäre, die Unmöglichkeit der befriedigenden Austragung der Bankfrage mit der Bank, und die Unzulässigkeit meiner Betheiligung an den von der löblichen Nationalbank gewünschten, meritorischen Verhandlungen zur definitiven Regelung der Bankfrage zu konstatiren.

Indem ich dies nicht gewollt, habe ich vorgezogen, mit der Beantwortung insolange zu warten, bis es mir möglich wird, dies mit mehr Aussicht auf den gewünschten Erfolg zu thun.

Der erwartete Zeitpunkt ist — so scheint mir — nach erfolgter Erörterung der Bankfrage in gemeinschaftlichen Berathungen der Regierungen beider Reichshälften endlich eingetreten.

Auf die Sache selbst übergehend muß ich auf mein Schreiben vom 2. Juni l. J. und das hierauf bezügliche Antwortschreiben Eurer Excellenz vom 27. Juni l. J. zurückgreifen.

Im Sinne des von mir am 2. Juni l. J. in Antrag gebrachten Übereinkommens würde einerseits die ungarische Regierung sich verpflichtet haben, die Anerkennung des dermaligen Bankprivilegiums und der daraus fließenden Rechte der österreichischen Nationalbank, insbesondere des ausschließlichen Rechtes der Noten-Emission und des Zwangskurses der Noten, sowie der dermaligen Bankstatuten, für die Dauer des Privilegiums, d. i. bis Ende des Jahres 1876, bei der ungarischen Legislative zu erwirken, wogegen die priv. österr. Nationalbank sich verbindlich gemacht haben würde, die Dotationen ihrer Filialen in den Ländern der ungarischen Krone mit 32% der Dotationen ihrer sämtlichen Kassen festzusetzen, ferner für die Leitung ihrer Geschäfte in den Ländern der ungarischen Krone eine eigene, nur von der General-Versammlung der Aktionäre abhängige Direktion, mit ähnlichem Wirkungskreise, wie jener der Direktion in Wien, in Pest zu errichten, welche ihre Wirksamkeit im Sinne der gegenwärtigen Bankstatuten unter der gesetzlichen Oberaufsicht der ungarischen Regierung auszuüben, insbesondere, bezüglich der Vertheilung der Gesamtdotation der ungarischen Filialen an die einzelnen Filialen, zu verfügen gehabt hätte.

Die Gründe, aus welchen die löbliche Nationalbank dieses von mir beantragte Provisorium ablehnen zu müssen glaubte, sind ihrem Wesen nach zweifacher Art. Als der eine Grund dieser Ablehnung wurde von Seite der Nationalbank der Umstand hingestellt, daß die Annahme dieses Provisoriums, Änderungen der Bankstatuten involviren würde. Den anderen Grund bildet die Befürchtung der Bank, durch die Annahme meines Vorschlages, ihre Stellung in der jenseitigen Reichshälfte und den günstigen Erfolg der Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums daselbst zu gefährden.

Was nun den ersten Grund, nämlich die Änderungen in den Bankstatuten, welche bei Annahme des von mir beantragten Provisoriums, einzutreten hätten, — betrifft, so ergibt es sich wohl von selbst, daß die Statuten der Bank, — weil zu einer Zeit festgesetzt, wo in der österreichisch-ungarischen Monarchie nur eine Centralregierung bestand — in Folge der eingetretenen, staatsrechtlichen Umgestaltung des Reiches und der Zweitheilung der Regierung, insbesondere in jenen Theilen, welche sich auf die Stellung der Regierung, als

solche, gegenüber der Bank, beziehen, gleichfalls umgestaltet und den veränderten, staatsrechtlichen und administrativen Verhältnissen angepaßt werden müssen; wogegen die auf die Rechte der Nationalbank, wie z. B. das Recht der Noten-Emission u. s. w. Bezug habenden, wesentlichen Bestimmungen der Bankstatuten während des Provisoriums unberührt aufrecht bleiben konnten. Die nothwendigen Veränderungen waren daher nur formeller, somit für die Bank untergeordneter Natur, während dieselben für die ungarische Regierung aus dem Grunde wesentlich und unerläßlich erscheinen, weil es der ungarischen Regierung nur hiedurch möglich wird, die Stellung, welche ihr gegenüber einem im Lande wirkenden Institute von so eminenten Bedeutung, wie der österr. Nationalbank, nothwendigerweise zukommt, einzunehmen.

Ich konnte daher, und kann es noch immer nicht glauben, daß die auf die befriedigende Austragung der obschwebenden Differenzen gerichteten Bemühungen an Bedenken und Hindernissen dieser Art scheitern sollten.

Gewichtiger schien mir die andere der von der löblichen Nationalbank erhobenen, obangedeuteten Einwendungen, nämlich die Befürchtung, durch die Annahme meines Vorschlages, ihre gegenwärtige und künftige Stellung in der anderen Reichshälfte zu erschweren und rücksichtlich zu gefährden. Ich habe diese Bedenken der Nationalbank einer eingehenden Prüfung und reiflichen Überlegung unterzogen, und glaube denselben volle Rechnung getragen zu haben, indem ich in meinem Schreiben vom 18. Juli l. J., von der Idee des von mir angeregten Provisoriums abgehend, mich bereit erklärte, schon jetzt in Verhandlungen über die definitive Lösung der Bankfrage einzutreten. Diesen Eintritt mußte ich jedoch an die Bedingung knüpfen, daß von Seite der Nationalbank vorher die bindende Erklärung abgegeben werde, in den Ländern der ungarischen Krone, nach Bedarf und Wunsch der ungarischen Regierung, neue Filialen errichten, und diese dem Bedürfnisse entsprechend, eventuell bis zur Höhe von 32% der Dotation sämtlicher Bankkassen erhöhen zu wollen.

Diese Bedingungen meines Eintrittes in die von der Nationalbank gewünschten, meritorischen Verhandlungen hielt ich, abgesehen von der thatsächlichen Unzulänglichkeit der dormaligen Dotirung der ungarischen Filialen schon aus dem Grunde für unerläßlich, um dem möglichen Vorwurfe zu begegnen, ja sogar auch den Schein zu vermeiden, die ungarische Regierung habe sich die nöthige, vollkommene Freiheit der Bewegung bei und während der Dauer dieser Verhandlungen nicht gesichert, vielmehr sich einer, von Seite der Nationalbank möglicherweise auszuübenden Pression, durch plötzliche Beschränkung der Dotirung ihrer ungarischen Filialen ausgesetzt, und hiedurch den Erfolg dieser Verhandlungen und das Interesse des Landes preisgegeben, indem sie in die mehrerwähnten Verhandlungen eintrat, ohne sich von Seite der Nationalbank entsprechende Garantien zu sichern, in Bezug auf die Erfüllung der derselben, Ungarn gegenüber, obliegenden Pflichten, welche Pflichten in Hinblick auf meine Bereitwilligkeit der erwähnten, lediglich faktischen Stellung gesetzliche Grundlagen zu verschaffen, noch unzweifelhafter hervortreten.

Die in dem diesbezüglichen Antwortschreiben Euerer Excellenz vom 30. Juli l. J. kundgegebene Auffassung, wonach die Nationalbank durch die Annahme dieser Bedingungen in eine ungünstigere Lage gerathen würde, als durch das in meinem früheren Schreiben vom 2. Juni l. J. beantragte Provisorium, kann ich durchaus nicht theilen. Denn, abgesehen von der mit der Annahme des Provisoriums verbundenen Anerkennung des Bankprivilegiums für die Zeit bis Ende December 1876, welche die Nationalbank mit der Ablehnung des Provisoriums selbst zurückgewiesen hat — (dies ist somit das eigene Faktum der Nationalbank, und nicht eine Folge der von mir gestellten, neueren Anträge und rücksichtlich Bedingungen) — auf welche Anerkennung die Bank mit Hinblick auf den heutigen Stand der Dinge und die kurze Zeit, welche uns noch von dem Ablaufe des Bankprivilegiums trennt, nach ihren eigenen Enuntiationen ohnehin keinen allzugroßen Werth

mehr zu legen scheint — habe ich in meiner Note vom 18. Juli l. J. dem Wunsche der Bank nachgebend, nicht nur die mit dem Provisorium verbundene, sofortige Errichtung eines eigenen Direktoriums für Ungarn fallen gelassen, sondern auch das Dotirungsverhältniß der ungarischen Filialen mit 32% der Gesamtdotation aller Bankkassen nicht mehr als fix und invariabel, sondern nur mehr als eventuelles Maximum hingestellt, und somit ganz gewiß nicht nur keine härteren Bedingungen als früher gestellt, sondern vielmehr unter bedeutenden, der Nationalbank gemachten Concessionen, mich auf das strikteste Maß des unerläßlich Nothwendigen beschränkt.

Die zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften in den jüngsten Tagen gepflogenen Besprechungen setzen mich nunmehr in die Lage, Euerer Excellenz die beruhigende Versicherung zu ertheilen, daß der Annahme der beiden von mir gestellten Bedingungen meines Eintrittes in die Verhandlungen zur definitiven Lösung der Bankfrage, von Seite der k. k. österr. Regierung — welche eine auch die Interessen und begründeten Ansprüche Ungarns befriedigende Austragung dieser Angelegenheit ebenso aufrichtig wünscht, wie die ungarische Regierung — keinerlei Schwierigkeit oder Bedenken in den Weg gelegt werden wird, und zu Besorgnissen, wie sie die Nationalbank diesbezüglich hegte, durchaus kein Grund vorliegt — wie dies auf etwaiges Ansuchen der Nationalbank von Seite des Herrn k. k. österr. Finanzministers ohne Zweifel auch unmittelbar eröffnet werden wird.

Unter solchen Umständen glaube ich mit Zuversicht einer baldigen Erklärung der Bankdirektion in dem Sinne entgegen sehen zu können, daß dieselbe durch die Annahme der von mir gestellten Bedingungen und durch entsprechende, sofort einzuleitende und successive auszuführende Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen, mir den Eintritt in die zu eröffnenden Verhandlungen, und die baldige definitive Ordnung der Verhältnisse, — wodurch den Übelständen der Übergangsperiode ein rasches Ziel gesetzt werden soll — zu ermöglichen geneigt sein wird.

Im Falle der Annahme meiner Vorschläge von Seite der löblichen Bankdirektion, bin ich mit Vergnügen bereit, zu den unter Betheiligung der Vertreter des k. k. österr. Finanzministeriums abzuhaltenden Conferenzen, Vertreter des königl. ungar. Finanzministeriums ungesäumt zu entsenden.

8.

NOTE SEINER EXCELLENZ, DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS,
SISINIO FREIHERRN PRETIS DE CAGNODO, AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV.
ÖSTERR. NATIONALBANK.

Wien, 5. November 1872.

Der königl. ungarische Finanzminister hat mir die unterm 27. Oktober d. J., an Euere Excellenz gerichtete Note mitgetheilt, welche unter Hinweisung auf die in jüngster Zeit stattgehabten, gemeinschaftlichen Berathungen der Regierungen beider Reichshälften mit der Erklärung schließt, daß das königlich ungarische Finanzministerium bereit sei, nach Erfüllung gewisser Bedingungen, Seitens der Nationalbank, Vertreter zu gemeinsamen Conferenzen über die definitive Ordnung der Bankfrage zu entsenden.

Zugleich hat der königlich ungarische Finanzminister mich um meine Unterstützung angegangen, damit die Nationalbank die von ihm, Behufs des Eintrittes in die Verhandlungen zur definitiven Lösung der Bankfrage, gestellten Bedingungen erfülle.

Indem ich diesem Wunsche des Herrn von *Kerkápolyi* hiemit nachkomme, bechre ich mich, Euerer Excellenz mitzutheilen, daß in der jüngsten Zeit zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften unter dem Vorsitze des kaiserlichen und königlichen Minister des

Äußern, Berathungen über die Bankfrage stattgefunden haben, welche zu der protokollarischen, von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät allergnädigst genehmigend zur Kenntniß genommenen Vereinbarung führten:

„Daß sofort in die möglichst zu beschleunigende Verhandlung über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank, nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums, eingetreten werde und dabei als unverrückbares Ziel festgestellt bleiben solle, daß die Einheit der Währung gesichert und Alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewerthung der in der Monarchie, circulirenden Zahlungsmittel entstehen könnte“, ferner: „daß der k. k. Finanzminister seine Vermittlung dahin richte, daß, ohne weitergehenden Vereinbarungen mit der Nationalbank vorzugreifen, die den ungarischen Filialen zuzuwendende Dotation sofort in dem Maße erhöht werde, welches nothwendig ist, damit das Verhältniß der Dotation der ungarischen Filialen zu den inzwischen vermehrten Dotationen der Filialen in der anderen Reichshälfte Dasselbe werde, wie es Ende September 1869 bestanden hat“, und daß endlich „nach Vornahme dieser Intervention des k. k. Finanzministers und Erfüllung der Vorbedingung, der ungarische Ministerpräsident zur Entsendung der Kommission bereit sein werde, welche in Gemeinschaft mit Kommissarien der k. k. Regierung und der Nationalbank über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank zu berathen hat“.

Euere Excellenz werden gewiß nicht Anstand nehmen, meine Ansicht zu theilen, daß hiermit für weitere, hoffentlich allseits befriedigende Verhandlungen die nothwendige Grundlage gewonnen ist. — Ich darf wohl mit Grund annehmen, die löbliche Bankdirektion werde sich der Nothwendigkeit nicht verschließen, nunmehr wieder jenen Standpunkt einzunehmen, auf welchem sie sich, Ungarn gegenüber, in früheren Zeiten und namentlich in den Jahren 1867—1869 befand, während welcher sie, den Anforderungen des ungarischen Verkehres in vollem Maße entsprechend, die dortigen Dotationen vervierfacht hatte, und die von der königl. ungar. Regierung bezeichneten Bedingungen — deren Annahme nach meiner Auffassung für die Nationalbank in keiner Hinsicht ein Präjudiz bildet — acceptiren.

Insbesondere wird die löbliche Bankdirektion die von dem königlich ungarischen Finanzminister gewünschte, successive Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen gewiß baldigst einzuleiten bereit sein, sowie die eventuelle Aufstellung neuer, als nothwendig erkannter Filialen, nicht versagen, und somit glaube ich nunmehr die Hindernisse als beseitigt ansehen zu können, die bisher dem allseitigen Eintritte in die Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums in beiden Reichstheilen entgegenstanden. Ich gestatte mir Euere Excellenz zu ersuchen, mir die Antwort der löblichen Bankdirektion auf die Eingangs bezogene Note des königlich ungarischen Finanzministers gefälligst mittheilen zu wollen, und hoffe demnach bald in der Lage zu sein, die löbliche Nationalbank zur Theilnahme an den in Aussicht stehenden, gemeinsamen Verhandlungen einladen zu können.

9.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXCELLENZ, DEN HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTER, CARL V. KERKÁPOLYI.

Wien, 7. November 1872.

Die hochgeehrte Note Euerer Excellenz vom 27. Oktober l. J., habe ich sofort nach deren Eintreffen zur Kenntniß der Bankdirektion gebracht. Da nun auch die von Euerer Excellenz angedeutete Mittheilung Seiner Excellenz, des Herrn k. k. österr. Finanzministers, gestern an die Nationalbank gelangt ist, so beehre ich mich nunmehr, Euerer Excellenz die im Sinne der von den beiden hohen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, bezüglich

der demnächst in Angriff zu nehmenden Lösung der Bankfrage — so wie im Sinne der von Euerer Excellenz angedeuteten Wünsche, von der Bankdirektion gefaßten Beschlüsse, zur hochgeneigten Kenntniß zu bringen.

In dem Augenblicke, in welchem es sich darum handelt, in Conferenzen einzutreten, denen die Aufgabe gestellt ist, die Lösung einer sehr schwierigen, aber für beide Theile der Monarchie gleich wichtigen Frage zu finden, schien es der Bankdirektion dem Zwecke nicht förderlich, wenn sie in die Erörterungen der Vergangenheit neuerlich eingehen wollte. Die Bankdirektion glaubt ferner, in der Voraussetzung, daß dadurch die schleunige Einberufung dieser Conferenzen ermöglicht und deren Arbeit erleichtert wird, einen Beweis unbefangenen Entgegenkommens geben zu können, indem sie sich bereit erklärt, schon jetzt, noch vor Zusammentreten dieser Conferenzen, noch bevor sie die Auffassung der beiden hohen Regierungen über die Einzelheiten der vorliegenden Frage kennt — eine ihren dermaligen Mitteln und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen einzuräumen.

Demgemäß ist die Bankdirektion bereit, um eine gewünschte Erhöhung allmählig eintreten zu lassen, vorerst den auf der Beilage verzeichneten ungarischen Filialen die dort ersichtlich gemachten Summen im Gesamtbetrage von fl. 3,000.000 — zur Verfügung zu stellen.

In derselben Voraussetzung, in demselben Sinne wird die Bankdirektion bemüht sein, im Laufe der Conferenzen, die sachlich begründeten und gerechtfertigten Ansprüche des ungarischen Verkehrs, nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel, insoweit nach Thunlichkeit zu befriedigen, als es die geschäftliche Lage des betreffenden Platzes gestattet.

Indem die Bankdirektion sich in diesem Entgegenkommen keine anderen Grenzen zieht, als jene, welche von keinem kaufmännischen Geschäfte und insbesondere von keiner Notenbank ohne Gefährdung öffentlicher Interessen überschritten werden dürfen, hegt sie die sichere Überzeugung, die von Euerer Excellenz angedeuteten Wünsche mit den Pflichten ihrer eigenen Stellung in einen, den gemeinsamen Zwecken gewiß förderlichen Einklang, gebracht zu haben.

Erhöhung der Dotationen bei Filialen der österreichischen Nationalbank in Ungarn.

Filialen in	Für den Escompte von Platzwechseln, Domi- cilen und Rimessen	Für Darlehen gegen Handpfand	Zusammen
Agram	—	100.000	100.000
Debreczin	200.000	100.000	300.000
Fiume	300.000	—	300.000
Hermannstadt	100.000	—	100.000
Kaschau	—	200.000	200.000
Pest	2,000.000	—	2,000.000
	2,600.000	400.000	3,000.000

Wien, 7. November 1872.

(Eine Abschrift dieser Note wurde am selben Tage von der Nationalbank Seiner Excellenz dem Herrn kaiserl. Finanzminister übermittelt.)

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Ofen, 15. November 1872.

Aus der geehrten Zuschrift vom 7. November l. J. habe ich die Verfügungen ersehen, welche die Direktion der Nationalbank, in Bezug auf die Erhöhung der Dotationen der ungarischen Bankfilialen bereits getroffen, und wegen thunlichster Befriedigung der sachlich begründeten und gerechtfertigten, weiteren Ansprüche des ungarischen Verkehrs in Aussicht gestellt hat.

Indem ich Euerer Excellenz für dieses Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank ausspreche, kann ich nicht umhin, zugleich mein lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken — daß der geehrten Bankdirektion diesmal ein Weiteres zu thun, namentlich das Percentual-Verhältniß in der Dotation der ungarischen Filialen gegenüber der Dotation der Bankkassen in der anderen Reichshälfte, welches zu Ende September 1869 bestand, herzustellen — wie dies der, der löblichen Bankdirektion durch den Herrn k. k. Finanzminister mitgetheilte Ministerrathsbeschluß wünscht, für dessen Annahme und Durchführung sich verwenden zu wollen, der Herr k. k. Finanzminister zugesagt hat — für den Augenblick nicht möglich schien.

Sollte die löbliche Bankdirektion den in der Note des Herrn k. k. Finanzministers vom 5. November l. J., Alinea 6, enthaltenen Passus, welcher von einer baldigst einzuleitenden, successiven Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen spricht, etwa in dem Sinne aufgefaßt haben, daß diese Erhöhung überhaupt nur allmählig einzutreten habe, so müßte ich diese Auffassung als eine irrige bezeichnen, da der Wortlaut des Ministerraths-Protokolles keinen Zweifel darüber zuläßt, daß das Dotations-Verhältniß, wie es zu Ende September 1869 bestand, sofort herzustellen ist; eine successive Vermehrung der in Rede stehenden Dotation somit nur insoferne Platz greifen kann, als es sich um eine weitere Erhöhung über das eben angedeutete Verhältniß hinaus, bis zu der von mir gewünschten Maximalhöhe von 32% der Dotation sämtlicher Bankkassen handelt.

Ich glaube daher die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu sollen, daß die löbliche Bankdirektion der hierauf bezüglichen Aufforderung des von mir diesbezüglich unter Einem angegangenen Herrn k. k. Finanzministers, unverweilt nachkommen, und wegen ehethunlichster Erhöhung der Dotationen der ungarischen Bankfilialen bis zur Erreichung des obangedeuteten Percentual-Verhältnisses (nämlich wie es zu Ende September 1869 bestand), die geeigneten Verfügungen sobald wie möglich treffen wird.

Ebenso muß ich bedauern, daß bei den gegenwärtig bewilligten, überhaupt so mäßigen Dotationserhöhungen, das Temesvárer Bankfiliale leer ausgegangen ist, während doch die mit ihren Creditbedürfnissen hauptsächlich auf das dortige Filiale gewiesenen Bewohner des Banates gerade jetzt einer vorzugsweisen Berücksichtigung würdig erscheinen.

Die wiederholten Mißjahre, von welchen das Banat in Folge von abnormen Witterungsverhältnissen und von neuerlich wiederholt vorgekommenen Wasserschäden betroffen wurde, haben unter den dortigen Grundbesitzern eine solche Nothlage hervorgerufen, welche auch auf die hiedurch nothwendigerweise gleichfalls geschädigten Interessen des Handels und der Industrie abträglich zurückwirkt, und die Zuwendung von ergiebigeren und billigeren Geldquellen für dieselben als eine wahre Lebensfrage erscheinen läßt.

Ich erfülle demnach nur eine unabweisliche Pflicht, indem ich der Realisirung der in dieser Richtung in Aussicht gestellten, weiteren Verfügungen mit voller Beruhigung entgegengehend, vorläufig Euerer Excellenz unter Hinweisung auf die vorangeführten Umstände, deren hohe Rücksichtswürdigkeit wohl einer weiteren Beweisführung entbehren

kann, dringend und wärmstens nur ersuche, gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß die Dotation des Bankfiliale in Temesvár, sogleich mit einer, dem bestehenden faktischen Bedürfnisse entsprechenden Summe erhöht werde.

Von dem diesfalls Verfüigten wollen Euere Excellenz mich gefälligst bald in Kenntniß setzen.

11.

NOTE SEINER EXCELLENZ, DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS,
SISINIO FREIHERR PRETIS DE CAGNODO, AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV.
ÖSTERR. NATIONALBANK.

Wien, 17. November 1872.

Euerer Excellenz war es gefällig, mir mit der geschätzten Note vom 7. November d. J. mitzuthellen, daß die löbliche Bankdirektion sich gegenüber dem Herrn ungarischen Finanzminister bereit erklärt habe, um die gewünschte Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen allmählig eintreten zu lassen, vorerst einigen näher bezeichneten Filialen gewisse Summen im Gesamtbetrage von drei Millionen Gulden zur Verfügung zu stellen.

Nun empfangen Sie eine Zuschrift des Herrn ungarischen Finanzministers ddo. Ofen, den 15. November 1872, worin bemerkt wird, daß die Dotationsvermehrung von 3 Millionen Gulden den zwischen den Regierungen beider Reichshälften im Monate Oktober d. J. getroffenen Vereinbarungen, nicht entspreche. Der Herr ungarische Finanzminister nimmt demnach meine Intervention in Anspruch, damit die österr. Nationalbank die volle, bei jenen Vereinbarungen in Aussicht genommene Erhöhung der Dotationen, schon jetzt gewähre.

Als dasjenige Maß der Dotations-Erhöhung, welches für den Eintritt in die Verhandlungen über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank als Vorbedingung zwischen den Regierungen vereinbart worden ist, hatte ich die Ehre, Euerer Excellenz mit Note vom 5. November, unter Mittheilung des Wortlautes der protokollarischen Vereinbarung, dasjenige zu bezeichnen, welches nothwendig ist, damit das Verhältniß der Dotation der ungarischen Filialen zu den inzwischen vermehrten Dotationen der Filialen in der anderen Reichshälfte dasselbe werde, wie es Ende September 1869 bestanden hat. Aus der Erwiderung Euerer Excellenz vom 7. November habe ich zu meiner wahrhaften Genugthuung entnommen, daß die Nationalbank, indem sie, wie es unter den gegebenen Verhältnissen, wo es sich zum Zwecke der Einleitung endgiltiger Verhandlungen, lediglich um die Herstellung des status quo handelte, wohl selbstverständlich war, keinerlei prinzipiellen Vorbehalt machte, die Vereinbarung der beiden Regierungen acceptirte.

Ich darf daher auch nicht einen Augenblick zweifeln, daß die löbliche Nationalbank bereit sein wird, den ihr mitgetheilten Voraussetzungen für den Eintritt in die weiteren Verhandlungen im vollen Umfange gerecht zu werden, und glaube auf die vollständige Zustimmung der geehrten Bankdirektion in dieser Richtung um so gewisser zählen zu dürfen, als sie die schwerwiegende Verantwortung, das Zustandekommen einer für die Monarchie wie für die Interessen der Bankaktionäre hochwichtigen Vereinbarung über die künftigen Verhältnisse der Nationalbank vereitelt zu haben, kaum wird auf sich nehmen wollen.

Ich bitte Euere Excellenz, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die auf das oben bezeichnete Augmentationsverhältniß noch ausständige Dotations-Erhöhung der ungarischen Filialen mit aller thunlichen Beschleunigung den letzteren zugewendet werde, nachdem der königlich ungarische Finanzminister in seiner oberwähnten Mittheilung, unter der Voraussetzung, daß dies geschehe, mit seinem Eintritte in die Conferenzen nicht länger zögern zu wollen erklärt, und mich zugleich einladet, ihm die Persönlichkeiten bekannt zu geben, welche von mir aus zu den Verhandlungen bestimmt werden.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE
EXCELLENZ, DEN HERRN K. K. FINANZMINISTER, SISINIO FREIHERR PRETIS
DE CAGNODO.

Wien, 21. November 1872.

Euere Excellenz hatten die Güte, mir mit der hochgeehrten Zuschrift vom 17. l. M. und im Zusammenhange mit meiner ergebenen Note vom 7. l. M. mitzutheilen, daß Seine Excellenz, der Herr königl. ungar. Finanzminister die von der Bankdirektion im Interesse des Zusammentrittes der angekündeten Conferenzen über die Bankfrage beschlossene Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen den zwischen den beiden Regierungen dießfalls getroffenen Vereinbarungen nicht entsprechend finde. — Indem Euere Excellenz diese letzteren Vereinbarungen bestimmt abgrenzen, fügen Hochdieselben hieran den Wunsch, daß entsprechend eine weitere Erhöhung der ungarischen Dotationen erfolge.

Nahezu gleichzeitig, am 15. l. M. hat über den gleichen Gegenstand, wenn auch in wesentlich abweichender Auffassung, sich der Herr königl. ungar. Finanzminister an die Nationalbank mit einer Zuschrift gewendet, von welcher ich Euerer Excellenz eine Abschrift im kurzen Wege vorzulegen mir erlaubte.

Die Bankdirektion, welche sich der Verantwortung, die sie auch in dieser wichtigen Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen hin zu tragen hat, wohl bewußt ist, hat den Inhalt dieser beiden Schriftstücke in allseitiger und sachlicher Prüfung wohl erwogen. Die Bankdirektion, welche gerne bereit ist, zur Förderung der hier vorliegenden, öffentlichen Interessen, den Wünschen Euerer Excellenz entgegen zu kommen, soweit es eben ihre Verantwortlichkeit, gegenüber der Aktiengesellschaft der Nationalbank nur irgend gestattet, hat es daher schon in der am 7. l. M. an den Herrn königl. ungar. Finanzminister gerichteten Note unterlassen, formell einen prinzipiellen Vorbehalt auszusprechen, und sich darauf beschränkt, am Schlusse dieser Note es ausdrücklich zu betonen, daß sie auch in Ungarn den geschäftlichen Vorsichten nicht entsagen könne, welche für sie in dem anderen Theile der Monarchie maßgebend bleiben müssen. Und konnte sie die ihr in den Oktober-Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen zugedachten Verpflichtungen damals selbst der Sache nach noch nicht annehmen, so war dies vornehmlich deshalb der Fall, weil der Bankdirektion schon am 7. l. M. in der Note des Herrn königl. ungar. Finanzministers vom 27. Oktober 1872 ein Grund vorlag, zu vermuthen, daß Ungarn diese Vereinbarungen wesentlich anders auffaßt, als Euere Excellenz.

Diese Vermuthung wurde durch die spätere, Eingangs bezogene Note des Herrn königl. ungar. Finanzministers vom 15. l. M. bestätigt. Auch dort wird die verlangte Erhöhung der Dotationen in Ungarn, in ganz anderem Sinne aufgefaßt, als dies in den beiden hochgeehrten Noten Euerer Excellenz vom 5. und 17. l. M. der Fall ist, und überdies von weiteren Forderungen gesprochen, deren Euere Excellenz bisher nicht erwähnten.

Um nun wenigstens in dieser Vorrage endlich festen Boden zu gewinnen, beschloß die Bankdirektion in heutiger Rathssitzung — vor Erwidern der jüngsten, an die Nationalbank gerichteten Note des Herrn königl. ungar. Finanzministers — Euerer Excellenz die Bereitwilligkeit auszusprechen, die Dotationen der ungarischen Filialen über die denselben bereits zugestandene Erhöhung von drei Millionen, noch um weitere 1½ Millionen im Ganzen also um 4½ Millionen Gulden, dann, und unter der Voraussetzung zu erhöhen, wenn Euere Excellenz der Nationalbank die gefällige Zusicherung ertheilten, daß hierdurch die Bedingung erfüllt ist, an welche das Zusammentreten der Conferenzen in der Bankfrage geknüpft wurde, und daß daher die Eröffnung dieser Conferenzen keinem Anstande mehr unterliegt.

Sobald Euere Excellenz die Güte haben, diese Mittheilung an die Nationalbank gelangen zu lassen, wird die neuerlich eingeräumte Erhöhung der ungarischen Dotationen von 1½ Millionen Gulden flüssig gemacht werden.

13.

NOTE SEINER EXCELLENZ, DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS,
SISINIO FREIHERRN PRETIS DE CAGNODO, AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV.
ÖSTERR. NATIONALBANK.

Wien, 23. Nov. 1872.

Euere Excellenz hatten die Güte, mir mit der geschätzten Note vom 21. November zu eröffnen, daß die priv. österr. Nationalbank bereit sei, die Dotationen der ungarischen Filialen um weitere 1½ Millionen, im Ganzen also um 4½ Millionen Gulden zu erhöhen. Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß nach meiner Ansicht durch eine solche Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen die Bedingung als erfüllt angesehen werden darf, an welche das Zusammentreten der Conferenzen in der Bankfrage, nach dem strengen Wortlaute der Euerer Excellenz mit h. o. Note vom 5. November 1872 mitgetheilten Vereinbarung der Ministerien, geknüpft ist.

Ich setze den Herrn ungarischen Finanzminister von dem Beschlusse der löblichen Bankdirektion und von meiner, im Vorstehenden ausgesprochenen Ansicht in Kenntniß und bin überzeugt, daß nunmehr, da die neuerliche Erhöhung um 1½ Millionen wohl auch sofort durchgeführt sein wird — die Eröffnung der erwähnten Conferenzen keinem Anstande unterliegen wird.

14.

NOTE DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXCELLENZ, DEN HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTER, CARL V. KERKÁPOLYI.

Wien, 25. Nov. 1872.

Die Bankdirektion, zu deren Kenntniß ich die hochgeehrte Note Euerer Excellenz vom 15. l. M. brachte, ersah aus derselben mit lebhafter Befriedigung die Anerkennung, welche Euere Excellenz der Bereitwilligkeit der Nationalbank zollen, den Ansprüchen des ungarischen Verkehres durch eine sachlich gerechtfertigte Berücksichtigung entgegen zu kommen.

Die Bankdirektion überzeugte sich aber aus dem Wortlaute dieser hochgeehrten Mittheilung auch, daß die Ansichten Euerer Excellenz über das Maß der gewünschten Erhöhung der Dotationen der ungarischen Filialen, sowohl für den nächsten Augenblick, als auch für später, weit über das hinausreichen, was Seine Excellenz, der Herr kaiserliche österreichische Finanzminister, der Nationalbank wiederholt andeutete.

Da nun die Nationalbank, sie muß immer wieder darauf zurückkommen, sich von keinen anderen Grundsätzen leiten lassen darf, als von jenen, welche für jedes kaufmännische Geschäft maßgebend sind, so mußte sie dem zu Folge auch vor Allem anderen nach Klarheit über das Maß dessen verlangen, was von ihr erwartet wird.

In diesem Sinne beschloß die Bankdirektion, die Dotation der ungarischen Filialen im Ganzen um weitere 1½ Millionen Gulden zu erhöhen, diesen Betrag nach Maß des sich zeigenden, berücksichtigungswürdigen Bedarfes aber erst dann flüssig zu machen, wenn Seine Excellenz, der Herr Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Länder, der Nationalbank mitgetheilt haben wird, daß durch die nunmehrige Erhöhung der Dotationen

der ungarischen Filialen im Ganzen um 4½ Millionen Gulden die Vorbedingungen für das Zusammentreten der Conferenzen in der Bankfrage erfüllt sind.

Da diese Mittheilung von Seiner Excellenz, dem Herrn Freiherrn v. De Pretis nunmehr unterm 23. l. M. an die Nationalbank gerichtet wurde, wird unter Einem die Dotation des Filiale in Pest für das Escompte-Geschäft um fl. 900.000 — und für das Leihgeschäft um fl. 100.000 — jene des Filiale in Temesvár für das Escompte- und Leihgeschäft um je fl. 100.000 — erhöht.

Die augenblicklich noch erübrigenden fl. 300.000 werden bei eintretendem Bedarfe bei jenem ungarischen Filiale zur sofortigen Verwendung gelangen, wo die bestehenden Platzverhältnisse dies im Einklange mit der Sicherheit gestatten.

Durch die Zuweisung von fl. 200.000 an Temesvár ist die Bankdirektion auch im Zusammenhange mit der hochgeehrten Zuschrift vom 17. l. M. um so mehr überzeugt, den gesunden Ansprüchen des Platzes zu genügen, als nach den zuletzt eingelangten Ausweisen, dem Filiale dort im Escompte- und Leihgeschäfte zusammen noch überdieß fl. 500.000 zur freien Verfügung stehen.

Indem die Nationalbank in ihrer Bereitwilligkeit, bestehende Schwierigkeiten zu beseitigen, nunmehr alles gethan, was geeignet ist, auch nach Ansicht der diessseitigen Regierung, das Zusammentreten der in Aussicht genommenen Conferenzen zu ermöglichen, glaubt sie auf dieses Zusammentreten um so sicherer rechnen zu können, als dadurch allein die Möglichkeit geboten ist, weiteren Schwierigkeiten von vorneherein zu begegnen.

15.

NOTE SEINER EXCELLENZ,
DES HERRN KÖNIGL. UNGAR. FINANZMINISTERS, CARL V. KERKÁPOLYI,
AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Ofen, 27. Nov. 1872.

Aus der geschätzten Note vom 25. l. M. habe ich mit Befriedigung entnommen, welche Verfügungen die Nationalbank wegen neuerlicher Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen mit 1½ Millionen Gulden, und insbesondere jener in Temesvár mit 200.000 Gulden getroffen hat; ich kann jedoch nicht umhin zu bemerken, daß hiedurch das Maß der von mir beanspruchten, auch in dem Ministerraths-Protokolle vom 24. Oktober l. J. bezeichneten und — insoferne nicht mit Außerachtlassung des übrigen Inhaltes dieses Protokolles, ausschließlich der Wortlaut des Schlußresumés beachtet wird — von dem Ministerrathe offenbar auch gebilligten Erhöhung noch bei Weitem nicht erreicht ist.

Meine diesbezügliche Auffassung habe ich unter Einem dem Herrn k. k. Finanzminister des Näheren mitgetheilt. Ich zweifle nicht, daß derselbe über die von mir diesbezüglich entwickelten Ansichten Euerer Excellenz demnächst Mittheilung machen wird.

WIENER SALDIERUNGS-VEREIN.

ÜBEREINKOMMEN.

Die dermaligen Mitglieder des seit 1. Dezember 1864 bestehenden Saldosaales der priv. österr. Nationalbank u. zw.: die priv. österr. Nationalbank, die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, die k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und die Anglo-Oesterreichische Bank kommen überein, diesen Saldosaal nach folgenden Bestimmungen unter dem Namen „Wiener Saldierungs-Verein“ umzugestalten.

§ 1. Mitglieder des Wiener Saldierungs-Vereines (saldierende Institute) bringen an jedem Geschäftstage die in ihren Händen befindlichen, am selben Tage zahlbaren, im § 2 näher bezeichneten Effekten in dem dazu bestimmten Lokale zum gegenseitigen Austausch, nicht zum direkten Inkasso und begleichen am selben Tage den sich hieraus ergebenden und richtig befundenen Saldo durch Ab- oder Zuschreibung auf ihrem Konto bei der Giroabteilung der priv. österr. Nationalbank.

§ 2. Zum gegenseitigen Austausch sind bestimmt:

- a) Akzente eines saldierenden Institutes,
- b) auf ein saldierendes Institut ausgestellte Anweisungen oder Schecks (ausgeschlossen verzinsliche Kassascheine), dann verfallene Partial-Hypothekar-Anweisungen, auf denen keine Zinsen haften, endlich
- c) bei einem saldierenden Institute zur Zahlung angewiesene Akzente oder Domizile anderer Firmen.

§ 3. Saldierende Institute sind:

- a) die priv. österr. Nationalbank, die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, die k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, und die Anglo-Oesterreichische Bank;
- b) jene Wiener Kreditinstitute und Banken, welche im Einverständnisse mit den sub a) genannten Instituten von der Nationalbank eingeladen wurden, dem Vereine beizutreten und diese Einladung angenommen haben, endlich
- c) jene Wiener Kreditinstitute und Banken, welche später über ihre Anmeldung in den Verein aufgenommen werden.

§ 4. Jedes saldierende Institut unterzeichnet mit seiner Firma das gegenwärtige Übereinkommen und nimmt dadurch sowohl dieses Übereinkommen, als auch die einen integrierenden Teil desselben bildende Geschäftsordnung des Vereines als für sich verpflichtend an. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres steht jedem saldierenden Institute der Austritt aus dem Vereine frei, doch ist dieser Austritt dem Ausschusse vier Wochen früher anzuzeigen.

§ 5. Der Verein ist konstituiert, sobald wenigstens vier von den sub § 3. b) erwähnten Instituten sich zum Beitritte bereit erklärt haben.

§ 6. Der Verein wird vertreten:

- a) durch die Plenar-Versammlung,
- b) durch den Ausschuß.

§ 7. Die Plenar-Versammlung besteht aus sämtlichen saldierenden Instituten. Dieselben werden in der Plenar-Versammlung durch je ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch einen Ober-Beamten vertreten. Zur Beschlußfähigkeit der Plenar-Versammlung ist

die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl aller saldierenden Institute erforderlich. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist für acht Tage später eine neue Plenar-Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Institute beschlußfähig ist.

§ 8. Die jährliche Plenar-Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Ausschuß für das laufende Geschäftsjahr und entscheidet über die Fortdauer des Vereines auf ein weiteres Jahr sowie über die von einem saldierenden Institute etwa beantragte Änderung dieses Übereinkommens oder der Geschäftsordnung. Solche Anträge sind dem Ausschusse nebst deren Begründung acht Tage vor der Plenar-Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Wahlen und Entscheidungen aller Plenar-Versammlungen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die erste Plenar-Versammlung wird durch die im § 3 a) genannten Institute einberufen, sobald der Verein konstituiert ist (§ 5). Dieselbe wählt aus ihrer Mitte den bis Ende 1872 fungierenden Ausschuß.

§ 9. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern der Plenar-Versammlung (§ 7). Er ist in der Regel bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Ausschuß trifft alle für die Geschäftsführung nötigen Vorkehrungen, ernennt den Kontrollor und den Adjunkten des Vereines, überwacht die Beobachtung der Geschäftsordnung, entscheidet in wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kontrollor und einem saldierenden Institute sowie über alle Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein. Zur Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein ist die Anwesenheit aller fünf Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Im Jänner eines jeden Jahres ruft der Ausschuß eine Plenar-Versammlung ein, um denselben Bericht über die Geschäftsergebnisse des Jahres zu erstatten.

§ 10. Auf schriftliches Verlangen von fünf saldierenden Instituten hat der Ausschuß auch im Laufe des Jahres eine außerordentliche Plenar-Versammlung einzuberufen.

§ 11. Über wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschusse und einem saldierenden Institute, welche durch mündliche Verständigung nicht beglichen werden können, entscheidet, jedoch längstens innerhalb drei Wochen, die jährliche oder eine außerordentliche Plenar-Versammlung.

§ 12. Die saldierenden Institute geben dem Ausschusse die Namen der Saldanten bekannt, welche sie für die Geschäftsführung bestimmten und versehen die Saldanten mit einer Legitimationskarte. Die Saldanten sind berechtigt, die gegenseitig auszutauschenden Effekten zu erfolgen und zu übernehmen und die Anweisungen zur baren Ausgleichung bei der täglichen Saldierung auf dem Giro-Konto der saldierenden Institute bei der Nationalbank auszustellen (§ 18).

§ 13. Irrungen bei dem Austausch der Effekten, und sich hieraus oder sonstwie ergebende gegenseitige Ansprüche der saldierenden Institute, welche nicht die ziffermäßige Verrechnung und die bare Tagesausgleichung betreffen, sind von den saldierenden Instituten unter sich auszutragen und zu begleichen, gehören daher nicht vor die schiedsrichterliche Entscheidung des Ausschusses oder der Plenar-Versammlung.

§ 14. Der Kontrollor oder dessen Stellvertreter (Adjunkt) führt die Aufsicht und Leitung bei dem Effekten-Umtausche und der Vorbereitung der täglichen baren Ausgleichung. Der Kontrollor überwacht Ordnung und Anstand bei der Saldierung und hat dem Ausschusse zu berichten, wenn von was immer für einer Seite dagegen verstoßen würde.

§ 15. Außer den mit der Saldierung beschäftigten Personen oder den Mitgliedern des Ausschusses ist niemand der Eintritt in das Vereinslokal gestattet.

§ 16. Auf das Konto, welches die saldierenden Institute bei der Giroabteilung der priv. österr. Nationalbank sich eröffnen lassen, übernimmt die Nationalbank

a) bares Geld,

- b) Anweisungen der Nationalbank, verfallene Partial-Hypothekaranweisungen, dann Wechsel, welche bei der Giroabteilung der Nationalbank zur Zahlung angewiesen sind,
- c) die Valuta für Eskont oder Darlehen der Nationalbank, endlich
- d) das Guthaben des saldierenden Institutes aus der täglichen Ausgleichung.

§ 17. Über das Guthaben aus diesem Girokonto kann jedes saldierende Institut verfügen durch

- a) Übertragung auf das Konto des Wiener Saldierungs-Vereines,
- b) Übertragung auf ein anderes Giro-Folium der Nationalbank,
- c) durch Anweisung (Schecks).

§ 18. Der Saldant kann ein solches Guthaben nur auf das Konto des Wiener Saldierungs-Vereines übertragen lassen. Jede andere Verfügung über dieses Guthaben kann nur unter jener Fertigung erfolgen, welche zu diesem Zwecke der Giroabteilung der Nationalbank bekanntgegeben ist.

§ 19. Sollte das Guthaben eines saldierenden Institutes zur Begleichung seines aus der Tagessaldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so wird dieses Institut die zur Ergänzung nötige Bareinlage längstens bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages leisten.

§ 20. Die Auslagen für Heizung, etwaige Beleuchtung, für Anschaffung der nötigen Einrichtungsstücke und Drucksorten tragen die saldierenden Institute zu gleichen Teilen und berichtigen dieselben am Schlusse jedes Geschäftsjahres.

§ 21. Dieses Übereinkommen und die Geschäftsordnung haben einstweilen auf sechs Monate vom Tage der Konstituierung des Wiener Saldierungs-Vereines Geltung. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Plenar-Versammlung entscheiden, ob und welche Veränderungen an diesem Übereinkommen und der Geschäftsordnung vorzunehmen sind.

Wien, 28. Februar 1872.

Folgen die Unterschriften.

„Inmitten einer Situation allgemeiner Mutlosigkeit und allseitigen Mißkredites stand die österreichische Nationalbank als ein Kreditinstitut da, materiell ertragsfähiger und ertragsreicher als sie seit einem Dezennium gewesen; ungleich wichtiger und bedeutsamer aber als diese ihre materiell günstige Position hatte sich die moralische Position gestaltet, welche ihr von allen Seiten zuerkannt wurde, als das erste Semester des Jahres 1873 zu Ende ging. Die an der nächsten wirtschaftlichen Zukunft Österreichs schier verzweifeln mochten, klammerten sich, Vertrauen gewinnend an den Gedanken, daß ein Land nicht am Ende seiner ökonomischen Entwicklung stehen könne, in welchem inmitten einer Krise wie die, die es eben durchzumachen hat, ein Zentralkreditinstitut wie die österreichische Nationalbank dasteht, fester und konsolidierter den je vorher.“

Wenn wir dieses Zitat von Joseph *Newwirth* (*Bankacte und Bankstreit in Österreich-Ungarn 1862 bis 1873*, S. 372) an die Spitze unserer Betrachtung des schicksalschweren Jahres 1873 stellen, so geschieht es deshalb, weil der Autor damit klar die positive Rolle der österreichischen Notenbank in der historischen Krise des Jahres 1873 darstellt. An einer anderen Stelle sagt der gleiche Publizist:

„Inmitten der hoch und immer höher gehenden Wogen einer jammervollen Sintflut stand die Nationalbank als ein Wall da, an den die Fluten des Mißtrauens sich brachen. Die österreichische Nationalbank trotz ihrer eigenen, von anderen verschuldeten Insolvenz zeigte sich gleichwohl, scheinbar ein Widerspruch und dennoch mit den Tatsachen im Einklang, wiederum als eines der bestfundierten durchaus konsolidierten Kreditinstitute Europas; auf ihr ruhten trostvoll die Blicke aller Verzweifelten wie aller Gleichmütigen, sie war inmitten des allseitigen Zusammenbruches nicht bloß die Retterin, sondern auch die einzige sichere Bewahrerin, schier die einzige Gesunde unter lauter Siechen.“

Mit der Kraft eines Elementarereignisses brach im Monat Mai 1873 die Katastrophe über den Wiener Geld- und Effektenmarkt herein; fünf Jahre ununterbrochener Überspekulation fanden ein Ende, das von einsichtigen Beurteilern längst vorausgesehen worden war. Die Wirkung war umso schlimmer, als der Zusammenbruch mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Wiener Weltausstellung zusammenfiel. Seit einem Jahre hatte man diesem internationalen Ereignis mit den größten Hoffnungen und Erwartungen

entgegengesehen, ja eine neue Epoche großen ausländischen Kapitalzuflusses und damit eines neuen wirtschaftlichen Aufschwunges erwartet.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Ablauf dieser Krise in allen Einzelheiten zu schildern. Nur die Rolle der österreichischen Nationalbank in diesen kritischen Tagen soll Gegenstand der Darstellung sein.

Neben dieser Finanzkatastrophe und ihren unheilvollen Auswirkungen verblaßten alle anderen Erscheinungen der inneren und der auswärtigen Politik der Monarchie. Die Neuwahlen zum österreichischen Abgeordnetenhaus, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1873 nicht mehr indirekt durch die Landtage, sondern durch direkte Abstimmung aller Personen, die mindestens 10 fl im Jahre Steuer zahlten, stattfanden, brachten eine schwere Niederlage der Deutschliberalen. Eine der Hauptgründe für den starken Rückschlag dieser bisher führenden Partei war die Tatsache, daß eine nicht unbedeutende Zahl ihrer Abgeordneten mit dem „großen Krach“ in Verbindung gebracht wurde.

Wir wollen uns nun wieder der weiteren Entwicklung des Verhältnisses der Nationalbank zu Ungarn zuwenden, welches, wie wir bald sehen werden, durch die Finanzkrise ebenfalls auf das stärkste beeinflußt wurde.

Mit dem Bericht über die Generalversammlung vom 18. Jänner 1873 kam gleichzeitig die gesamte Korrespondenz zwischen dem ungarischen Finanzminister und dem Gouverneur der österreichischen Nationalbank zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Wochen hindurch stand dieser Schriftenwechsel im Mittelpunkt der Zeitungskritik in beiden Hälften der Monarchie, umsomehr, als Mitte Jänner die in dem Notenwechsel oft erwähnten „kommissarischen Verhandlungen“ zwischen den Vertretern der beiden Regierungen endlich begonnen hatten. Graf Lonyay war als ungarischer Ministerpräsident zurückgetreten und durch den bisherigen Handelsminister Herrn v. Szlavy ersetzt worden, während Herr v. Kerkapolyi seinen Posten als Finanzminister behielt. Von dieser Änderung erhoffte man eine Erleichterung der Verhandlungen.

Über diese selbst gelangte offiziell nichts in die Öffentlichkeit, da die Verhandlungspartner das Amtsgeheimnis strenge wahrten. Auch die Sitzungsprotokolle des Direktoriums der österreichischen Nationalbank bringen keinerlei Mitteilung darüber. Umso mehr gab es unkontrollierbare Gerüchte, die ihr zeitweilig stark polemisches Echo in den beiderseitigen Zeitungen fanden. So hieß es u. a. (Pesti Naplo vom 8. Jänner 1873), Finanzminister de Pretis habe das Bedürfnis Ungarns nach einer selbständigen Bank anerkannt, beharre jedoch darauf, daß die Noten dieser Bank die gleichen sein

müßten wie die bisherigen. Die Frage der 80-Millionen-Schuld würde vorläufig eliminiert werden, der Bankschatz eine Teilung erfahren und dergleichen Paradoxen mehr. Auf alle Fälle werde man, schrieb die Zeitung Pesti Naplo, eine selbständige ungarische Bank errichten, gleichgültig, ob die Wiener Bankleitung einverstanden sei oder nicht. *)

Um zu zeigen, wie die Situation von seriöser österreichischer Seite aus betrachtet wurde, bringen wir auszugsweise einen Artikel des wiederholt erwähnten Publizisten Joseph Neuwirth, welcher in der Neuen Freien Presse am 22. Jänner 1873 erschienen war:

DIE BANKFRAGE.

Wien, 21. Januar 1873.

Nach langen Jahren nutzlosen und überflüssigen Haders ist endlich die Bankfrage, wenigstens äußerlich, in jenes Stadium getreten, mit welchem dieselbe sofort nach dem Ausgleiche des 1867er Jahres hätte beginnen können und sollen, nämlich in das Stadium der ruhigen Unterhandlungen. Es liegen uns allerdings Artikel aus allerjüngster Zeit über diese Frage in Pester Blättern vor, die einem Ultimatum zum Verwechseln ähnlich sehen; wir wollen jedoch vorläufig von Ton und Inhalt dieser Enunciationen ganz absehen und nicht annehmen, daß hier abermals eine jener unverständlichen und unberechenbaren Frontveränderungen der ungarischen Regierung vorliege, die allein es begreiflich machen, wieso es kam, daß ein Übereinkommen, bei welchem alle Beteiligten nur zu gewinnen hatten, und dem keinerlei ernstliche, in der Natur der Sache begründete Schwierigkeiten entgegenstanden, dennoch seit fünf Jahren nicht perfect geworden ist, und es mehr als Einmal den Anschein gewann, als ob an der wechselseitigen Erbitterung jede gütliche Einigung überhaupt scheitern werde.

Die Bankfrage für sich allein besteht lediglich darin, daß einerseits die österreichische Nationalbank die Anerkennung ihres Privilegiums seitens der ungarischen Legislative wünscht, andererseits die ungarische Regierung für die Privilegiums-Ertheilung sich gewisse Vortheile ausbedingen will. Die Nationalbank trat mit ihrer bezüglichen Forderung bald nach dem Perfectwerden des Ausgleichs offen auf, sie erwartete ein gleich offenes Entgegenkommen seitens der ungarischen Regierung, und hätte sie dieses gefunden, so zweifeln wir nicht, daß schon seit Jahren eine „Oesterreichisch-Ungarische“ Nationalbank in unserer Monarchie ihre Noten circuliren ließe, und daß die ungarische Regierung alle jene Vortheile für ihr Land längst erobert hätte, um welche sie nun erst durch ihre Commissäre unterhandeln läßt. Allerdings hat auch die österreichische Regierung das Recht und die Pflicht, ihr Votum geltend zu machen, wenn jenes Institut, welches in den österreichischen Landen das Noten-Privilegium ausübt, seinen legalen Wirkungskreis auszuweiten im Begriffe ist; sie hat dieses Recht und diese Pflicht umsomehr, da eine ungarische Concession für die Nationalbank nothwendigerweise mit Aenderungen der Statuten und der Bankacte vom Jahre 1862 verbunden gewesen wäre. Allein es wird wol Niemand ernstlich behaupten wollen, daß die österreichische Regierung sich der Umwandlung der Bank in ein gemeinsames Zettel-Institut widersetzt und gegen irgend eine der ungarischer-

*) Ein Exemplar des Verhandlungsprotokolles fand sich bei den Bankakten des Jahres 1883. Wir bringen die Wiedergabe dieses Protokolles in der Beilage 34 am Schluß der Darstellung des Jahres 1873.

seits aufgestellten Forderungen Einsprache erhoben hätte, insofern diese nicht den Interessen Oesterreichs zuwidergelaufen wären.

Die ungarische Regierung jedoch, vor welcher die gerade Heerstraße breit und offen dalag, zog es vor, die Seitenpfade diplomatischer Angriffe und Scheinmanöver zu betreten. Sie ließ durch ihre Getreuen aussprengen, daß es noch keineswegs ausgemacht sei, ob Ungarn sein Noten-Privilegium der österreichischen Nationalbank übertragen werde, ja daß die „traditionelle“ Feindseligkeit dieser letzteren gegen Ungarn vor einem solchen Schritte sogar Bedenken erregen müsse, und daß man sich daher vor Allem in dieser Sache freie Hand bewahren wolle.

Wir wiederholen also: Die Drohung mit der ungarischen Nationalbank — die übrigens, wir müssen dies zur Ehre der ungarischen Regierungspartei gestehen, nicht zu allererst von ihr ausging, sondern erst später stillschweigend von ihr geduldet und mit Hintergedanken und halben Worten gutgeheißen wurde — war nicht ernst gemeint und diente bloß zu dem Zwecke, Oesterreich und die Bank einzuschüchtern und mürbe zu machen. Wozu dies nöthig war oder für nöthig erachtet wurde, ist nach dem bisher Gesagten allerdings nicht ersichtlich, denn wir haben oben bemerkt, daß weder die österreichische Regierung, für welche doch in letzter Linie dieselben staatsrechtlichen Gründe maßgebend sein mußten, wie für Ungarn, noch die Bankleitung, für welche es sich um die Sicherheit ihres Privilegiums handelte, den berechtigten Forderungen Ungarns Widerstand entgegengesetzt hätten.

Die ungarische Regierung war sich aber von Anbeginn an dessen sehr wohl bewußt, daß sie Dinge fordern wolle und werde, die ihr gutwillig nimmer zugestanden werden könnten, und aus diesem Grunde hielt sie es für nöthig, einen ganz ungewöhnlichen Weg einzuschlagen, den wir oben bereits gekennzeichnet haben.

Statt die Bedingungen zu formuliren, unter denen sie das Bank-Privilegium anzuerkennen bereit sei, forderte die ungarische Regierung in erster Linie, Oesterreich solle die Staatsschuld an die Bank im Betrag von achtzig Millionen Gulden allein übernehmen. Daß ein solches Begehren in ganz Oesterreich auf einmüthigen Widerstand stoßen würde, konnte man in Pest vorhersehen, und deßhalb wurde jener gewaltige Apparat von diplomatischen und rabulistischen Hilfsmitteln in Anwendung gebracht, der sonst ganz überflüssig gewesen wäre und, wie sich nachgerade zeigt, eher das Gegentheil von dem bewirkt hat, was mit ihm erreicht werden sollte.

Die ungarische Regierung versuchte wiederholt, über die Köpfe der österreichischen Regierung hinweg mit der Bank eine Einigung zu erzielen. Diese Versuche mußten scheitern, selbst für den Fall, als die Bank geneigt gewesen wäre, das österreichische Interesse preiszugeben; denn die Bankacte und das Bankstatut machten es ihr unmöglich, ohne die vorherige Genehmigung der österreichischen Regierung und Legislative jene Forderungen zu erfüllen, die ungarischerseits gestellt wurden.

Die nunmehr beginnenden Unterhandlungen der beiden Regierungen sind deßhalb nicht herbeigeführt durch das schroffe Benehmen der Bankleitung, sondern durch die ungarischerseits — wie es scheint — endlich zum Durchbruche gelangte Erkenntniß, daß mit Drohungen, Pressionsmitteln und diplomatischen Winkelzügen nichts zu erreichen sei, daß sich vielmehr beide Theile der Monarchie über die einheitliche Gestaltung ihres Geld- und Creditwesens in ruhiger und freundschaftlicher Weise auseinandersetzen müssen.

Hoffen wir, daß diese Erkenntniß durch keinen Rückfall ungarischerseits gestört werden wird. Die vor wenigen Tagen abgehaltene General-Versammlung der Bank-Actionäre hat zu allem Ueberflusse der ungarischen Regierung den Beweis geliefert, daß die Bankleitung das unbedingte Vertrauen ihrer Actionäre besitzt und daß daher durchaus keine Möglichkeit vorhanden ist, in der Bankfrage auf andere Weise zu einem Resultate zu gelangen, als im Wege der Unterhandlungen mit Oesterreich und mit der gegenwärtigen

Bankleitung. Nach Allem, was in allerjüngster Zeit über diese Angelegenheit verlautet, scheint es, trotzdem die Sprache der Pester Blätter nicht danach klingt, in der That, daß auch Ungarn nunmehr ernstlich dem Ziele zusteuere, möglichst rasch ein allseitig befriedigendes Uebereinkommen zu treffen. Bei der Schaukelpolitik der ungarischen Finanzverwaltung ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Dinge im Handumdrehen eine andere Gestaltung gewinnen.

Über den Stand und den vorläufigen Ausgang der Kommissionsverhandlungen erhielt man erst durch eine Darstellung des Pester Korrespondenten der Neuen Freien Presse, datiert vom 27. Februar 1873, nähere Mitteilungen. Auf Grund dieser Information, welche das Blatt als authentisch bezeichnete, erfuhr man, daß die Verhandlungen als gescheitert anzusehen waren. Die Verhandlungspartner konnten sich nicht über die Auslegung des wichtigsten Punktes der Verhandlungsgrundlage — das Pester Ministerratsprotokoll vom 24. Oktober 1872 — einigen. Bekanntlich bezeichnete es dieses Protokoll als unverrückbares Ziel, daß die Einheit der Währung gesichert und alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewertung der in der Monarchie zirkulierenden Zahlungsmittel entstehen könnte. Herr v. Kerkapolyi war nun der Auffassung, daß daraus nicht die Ausschließung einer eigenen ungarischen Bank, noch weniger aber die Anerkennung einer österreichisch-ungarischen Bank folge. Der ungarische Finanzminister respektive seine Kommissäre forderten vielmehr, daß die österreichische Nationalbank in Pest eine eigene ungarische Bank errichte, nicht mit einem eigenen Aktienkapital, sondern durch Dotierung aus dem eventuell zu vermehrenden Aktienkapital der österreichischen Nationalbank. Zwischen der Pester und Wiener Bank sollte ein Kartell zustandekommen, welches die Frage der gegenseitigen Annahme der Noten regelt.

Diese Forderungen wurden von den österreichischen Unterhändlern abgelehnt. Österreich war höchstens bereit, eine in Pest bestehende Bankleitung zu konzederen, die jedoch von der Generalversammlung in Wien zu wählen sei und ihr zu unterstehen habe.

Ferner verlangte Ungarn, daß beide Reichshälften im Verhältnis zur Quote ein Silberanlehen von ca. 300 Millionen fl aufnehmen, um damit die Staatsnoten entweder zu fundieren oder ganz aus dem Verkehre zu ziehen. Demgegenüber forderte Herr de Pretis, daß die Tilgung der Staatsnotenschuld nicht durch ein Anlehen, sondern aus den jährlichen laufenden Einnahmen vorgenommen werden müsse.

Eine ähnliche Mitteilung, wenn auch in viel kürzerer Form, war im Pester Lloyd vom 28. Februar 1873 zu lesen. Die beiderseitigen Ministerien streiten

darüber, hieß es da, ob nur *eine* Bank oder ob auch *zwei* Banken die Wertzeicheneinheit garantieren. Pretis sage: eine, Kerkapolyi: auch zwei. Beide haben recht, Kerkapolyi theoretisch, Pretis praktisch. Weiter hieß es: „Das Ofener Protokoll ist kein Dogma; lassen sich diese Forderungen im Wege einer Transaktion mit der Nationalbank verwirklichen, dann ziehen wir diese Lösung jeder anderen vor; ist das nicht zu erreichen, dann schreiten wir zu einer Trennung des Bankwesens.“

Während die Debatte über diese Verhandlungen sowie über die Rolle des ehemaligen ungarischen Finanzministers Graf Lonyay noch in den Zeitungen beider Reichshälften im Gange waren, kam am 15. März 1873 aus Pest eine Nachricht, die in Österreich wie eine Bombe einschlug. Die Neue Freie Presse brachte ein Telegramm aus Pest, in dem es hieß:

„Lebhafte Verhandlungen sind im Zuge wegen Gründung einer großen Bank mit einem Aktienkapital von 25 Millionen, einzuzahlen in Silber. Man beabsichtigt in dieser Bank eine Reserve zu schaffen, für den Fall des Scheiterns der Unterhandlungen mit der Nationalbank; deshalb soll anfänglich bloß ein Bruchteil des präliminierten Kapitals eingezahlt werden, damit im gegebenen Falle die noch erübrigende Resteinzahlung gleich als Silberstock für die Notenemission verwendet werden könne. Beteiligt sind an dem Unternehmen die österreichische Bodenkreditanstalt, der Bankverein und die Anglo-Ungarische Bank.“

Hiezu bemerkte das Wiener Blatt, daß auf Grund der von ihm eingeholten Informationen tatsächlich Verhandlungen zwischen dem ungarischen Finanzministerium und dem Wiener Bankverein wegen einer solchen Gründung im Gange seien.

Diese Mitteilung erregte umso größeres Aufsehen, als es sich doch nur um ein Pressionsmittel Ungarns gegenüber der österreichischen Nationalbank und der österreichischen Regierung handeln konnte. Sollte man glauben, daß sich österreichische Banken, insbesondere der Direktor der Bodenkreditanstalt, Ritter v. Hopfen, der zugleich Präsident des österreichischen Abgeordnetenhauses war, zu einem solchen Handel hergeben würden? Einflußreiche Kreise der Industrie, hieß es, sollen dem Projekt nicht abgeneigt sein.

Weitere Nachrichten über das Bankprojekt zeigten, daß ein ganz schwerer Angriff auf das Privilegium der österreichischen Nationalbank beabsichtigt war. Die zu gründende *ungarische National-Escomptebank* sollte das Recht haben, unverzinsliche a vista-Kassenscheine auszugeben, was nichts anderes bedeutete, als eine Vermehrung der Umlaufsmittel, möge man solche Papiere als Banknoten bezeichnen oder nicht.

Mehr als seltsam war die Haltung der Bodenkreditanstalt und des Bankvereines. Zuerst hieß es, diese beiden Kreditinstitute lehnen die Annahme jener Paragraphe der Statuten des neuen Institutes ab, in welchen von der Einzahlung des Aktienkapitales in Silber sowie von den Kassenscheinen die Rede war, dann behauptete man, der Bankverein sei von dem Projekte überhaupt zurückgetreten, während letzten Endes das Übereinkommen doch zustande kam, womit österreichische Bankinstitute eine sehr wenig patriotische Haltung gezeigt hatten. Dem ganzen Unfug wurde dadurch die Krone aufgesetzt, daß, wie die ungarischen Blätter mitteilten, Finanzminister Kerkapolyi die „allerhöchste Genehmigung“ zur Vorlage eines Gesetzentwurfes erhielt, welcher den Minister ermächtigte, die Gründung einer großen ungarischen Escomptebank zu konzessionieren und ihr eine Reihe besonderer Begünstigungen zu gewähren. Es konnte also kein Zweifel mehr bestehen, daß der König von Ungarn ein Gesetz zu sanktionieren bereit war, das dem Bankprivilegium widersprach, dem er als Kaiser von Österreich im Jahre 1863 seine Bestätigung gegeben hatte. Natürlich versuchten die in Frage kommenden österreichischen Finanzinstitute die Sache so darzustellen, als ob es sich nur um eine gewöhnliche Escomptebank handle. Da es aber nicht üblich war, über die Gründung solcher gewöhnlicher Institute die Sanktion des Monarchen vorher einzuholen und dann dem Parlamente Gesetzentwürfe vorzulegen, so bedeutete diese Bankgründung eben etwas ganz Besonderes, von den übrigen Instituten Abweichendes; und diese Besonderheit konnte nur darin bestehen, daß die neue Bank mit Befugnissen ausgestattet werden sollte, die im gegebenen Augenblicke dazu dienen könnten, den letzten Trumpf gegen die österreichische Nationalbank, wie überhaupt gegen die österreichische Bankpolitik, auszuspielen.

Der Sturm in der öffentlichen Meinung Österreichs führte dazu, daß die ungarische Regierung sich veranlaßt sah, ihre ursprünglichen Pläne zu revidieren. Eine Konferenz der beiden Ministerpräsidenten und Finanzminister unter Vorsitz des Kaisers, die am 24. März stattfand, erzielte eine Einigung über die Statuten der ungarischen National-Escomptebank.

Finanzminister Kerkapolyi brachte den Gesetzentwurf am 26. März 1873 im ungarischen Abgeordnetenhaus ein. Er erklärte hiebei: „Bezüglich der Escomptebank waren Schwierigkeiten und Besorgnisse vorhanden, welche dem Bankverein Zweifel machten, ob er die Gründung der Bank übernehmen dürfe. Gegenwärtig sind die Schwierigkeiten behoben und der Bankverein bietet alle moralischen und materiellen Garantien. Ich habe die ungarische Escompte- und Handelsbank niemals als eine Lösung der Bankfrage ange-

sehen und sie auch in keinem Zusammenhang mit ihr gebracht. Ich habe mich nur von der Rücksicht leiten lassen, daß sie eine eigene Angelegenheit Ungarns bildet, die außer Ungarn niemanden angeht, weil sie kein anderes Interesse berührt.“

Der endgültige Gesetzentwurf wich von dem ursprünglichen Projekt insofern ab, als die Kassenscheine als verzinslich betrachtet wurden und bloß auf Grundlage von Bargeld oder Wertpapieren nicht aber auch von Wechseln ausgegeben werden sollten. Auch von einer Einzahlung des Aktienkapitales in Silber war nicht mehr die Rede. Ferner wurde die neue Bank mit der Durchführung sämtlicher Finanzoperationen des Staates betraut.

Es verlautete, daß zum Präsidenten der neuen Bank Graf Lonyay, zum Generaldirektor der bekannte Bankier Moriz Wahrmann in Aussicht genommen war. Diese Bank trat jedoch niemals ins Leben, da die große Krise vom Mai 1873 auch über dieses Projekt hinwegging.

Alle Verhandlungen spielten sich außerhalb der österreichischen Nationalbank ab. Es liegen darüber keinerlei Dokumente vor, wenn auch Zeitungsmitteilungen zufolge Konferenzen unter Zuziehung des Generalsekretärs und der Gouverneur-Stellvertreter stattgefunden haben sollen.

Das Geschäft des Noteninstitutes nahm seinen normalen Fortgang; die Bankdirektion führte eine vorsichtige Zinsfußpolitik, die wohl mit unvorhergesehenen Fällen rechnete, keinesfalls aber das ungeheure Ausmaß der Katastrophe, die in wenigen Wochen den Geldmarkt heimsuchen sollte, voraussehen konnte. Mitte März glaubte man sogar, eine Herabsetzung der Bankrate verantworten zu können, doch stieß der Vorschlag des Generalsekretärs innerhalb des Direktoriums auf ziemlichem Widerstand, so daß man die Entscheidung dem Bankausschuß zu überlassen beschloß. In der gemeinsamen Sitzung dieses Ausschusses und der Bankdirektion, welche am 21. März 1873 stattfand, referierte der Stellvertreter des Generalsekretärs, Herr Robert Nadherny, in dieser Angelegenheit. Da die Notenreserve nach Abrechnung der offenen Dotationen und Passiven noch immer mehr als 25¹/₂ Millionen fl betrage, erklärte Herr v. Nadherny, halte die Bankdirektion nunmehr den Zeitpunkt zur Herabsetzung des Zinsfußes für gekommen. Demgegenüber hätten sich jedoch auch gegenteilige Meinungen geltend gemacht. Einige Herren wollten vorerst den Ablauf des Ultimo abwarten, andere wieder hielten eine Herabsetzung um $\frac{1}{2}\%$ für angemessen, während der Antrag der Direktion auf Reduktion um ein volles Prozent ging.

In der darauffolgenden Debatte wurde betont, daß augenblicklich Geld außerhalb der Bank unter dem Bankzinsfuß nicht erhältlich sei, weshalb

man ein zu rasches Vorgehen vermeiden sollte. Das Bankportefeuille sei um 30 Millionen stärker als zur gleichen Zeit des Vorjahres, ferner müsse man größere Ansprüche für den Herbst bestimmt erwarten.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes, sagte Herr v. Goldschmidt, würde sich nur zugunsten der Börsenspekulation auswirken. Es wäre daher am besten, nichts zu veranlassen, keinesfalls aber sollte man um mehr als $\frac{1}{2}\%$ heruntergehen.

Wir leben leider nicht in einem wirtschaftlich geordneten Staat, sagte Herr v. Seutter, sondern in einer Zeit allgemeinen Schwindels. Auf diese Weise sei die Höhe des Zinsfußes mehr oder minder gleichgültig, da eine Änderung nur einen sehr geringen Eindruck auf die Spekulation machen werde. Vom Standpunkt des Aktionärs komme nur die Frage in Betracht, ob zu einem herabgesetzten Zinsfuß stärkere Einreichungen stattfinden werden als bisher. Dies könne man annehmen, daher sei er für die Ermäßigung um 1% .

Herr Dr. v. Aicheneegg erinnerte an die bevorstehende Eröffnung der Weltausstellung, wodurch bestimmt erhöhte Ansprüche an die Bank herantreten werden. Trotz diesem sehr vernünftigen Argument setzte sich doch die Meinung des Herrn v. Seutter durch; mit 12 : 11 Stimmen wurde die Herabsetzung des Zinsfußes um *ein Prozent* angenommen. Ferner wurde so wie in den vergangenen Jahren die Bankdirektion ermächtigt, vorkommendenfalls bei Bankgeschäften auch einen anderen als den allgemein gültigen Zinsfuß in Anwendung zu bringen. Eine solche Ermächtigung war diesmal umso nötiger, als die Nationalbank einen größeren Teil ihres Reservefonds dormalen nicht in Effekten liegen, sondern in den allgemeinen Geschäften verwendet hatte.

Während des ganzen Monates April 1873 zeigten sich bereits die Anzeichen der bevorstehenden Börsenkrise. Die Kurse bröckelten stoßweise ab, der Spekulation begann sich größte Mutlosigkeit zu bemächtigen. Die Eröffnung der Weltausstellung am 1. Mai bedeutete einen ganz kurzen Auftrieb, der jedoch bald in schärfsten Pessimismus umschlug. Jeder Tag brachte Insolvenzen an der Börse, nicht weniger als 150 Zahlungseinstellungen kleiner Spekulanten zählte man in der Zeit vom 5. bis zum 8. Mai. Am 9. Mai gab die Insolvenz des bekannten und als solid angesehenen Kommissionshauses *Petscheck* das Signal zum allgemeinen Zusammenbruch. Es war nicht möglich, Kurse festzustellen, man beschloß den Zahltag bis zum 15. Mai aufzuschieben und inzwischen Kompensationskurse anzunehmen. Der Kurszettel wies — eine seltsame Kuriosität — anstatt der Kurse nur Striche auf.

Der Börsenbericht der Neuen Freien Presse lautete folgendermaßen:

Die Börse war heute außer Rand und Band geraten. Die Insolvenz-Erklärung eines bisher für felsenfest gehaltenen Geschäftshauses und die eines Spekulanten, dessen Vermögen man auf mehrere Millionen schätzte, raubte der Kulisse den letzten Rest von Vertrauen und Mut, den sie bisher noch bewahrte. Der Generalsekretär der Börse sah sich angesichts der drohenden Haltung des Börsenpublikums veranlaßt, das Arrangement und den Verkehr für einige Stunden zu sistieren und eilte, von dem Vorgefallenen dem Vorstande der Börsekammer Mitteilung zu machen. Indes sammelten sich im Saale Gruppen, besprachen die Situation in der aufgeregtesten Weise, bewahrten jedoch noch so viel Ruhe und Mäßigung, daß es zu keinen ernstesten Ausschreitungen kam. Später bestiegen einzelne die Tische und hielten Anreden an die Kulisse, in welchen sie die Vorschläge entwickelten, die wir in unserem heutigen Abendblatte mitgeteilt haben.

Der erste derselben ging darauf hinaus, den bereits sistierten Verkehr auch über den ganzen heutigen Tag in suspenso zu belassen. Später wurde dieser Vorschlag dahin erweitert, daß eine achttägige Sistierung des Geschäftes und ein ebenso langes Moratorium von der Börsekammer verlangt werden solle. In Bankierskreisen wurde selbstverständlich die Frage ebenfalls, wenn auch mit mehr Besonnenheit, ventiliert. Die von hier ausgehenden Vorschläge bezweckten vorerst die Schaffung eines Fonds perdu von 40 Millionen, zu welchem die einzelnen Banken und Bankhäuser Beiträge stellen sollen. Der zweite der Vorschläge ging dahin, daß die Börsekammer Kompensationskurse eintreten lassen solle, das heißt, sie möge bestimmen, daß die gestrigen Liquidationskurse als Ausgangspunkt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte angenommen werden und es den zeitweiligen Effektenbesitzern, bzw. Kostnehmern überlassen bleibe, die ihnen übergebenen Effekten in Händen zu behalten, falls sie auf den Kompensationskurs nicht eingingen. Man glaubte, in dieser Weise den von Tag zu Tag sich erneuernden Reduktionsforderungen endlich Halt gebieten und die in ihren Kräften erschöpfte Spekulation einigermaßen beruhigen und zu Atem kommen lassen zu können. Diese Vorschläge wurden nach und nach sämtlich zur Kenntnis der um halb 12 Uhr zu einer Sitzung zusammenberufenen Börsekammer gebracht. Dieselbe erklärte sich jedoch außer Stande, nach irgend einer Richtung hin Beschlüsse zu fassen, indem sie von der Ansicht sich leiten ließ, daß die betreffenden Banken und einzelnen Spekulanten sich selbst einigen sollen und daß ein gezwungenes Moratorium eher von Schaden als von Nutzen sein könne, ein freiwilliges Moratorium jedoch möglicherweise den erwarteten Erfolg haben dürfte. Während die Börsekammer über die zu treffenden Maßnahmen beriet und zu dem einen Resultate gelangte, daß für heute abends eine Versammlung der an der Börse vertretenen Banken und Bankiers im Lokale der Börsekammer einzuberufen sei, wogten im Saale die Massen auf und nieder, füllten den Schranken und hielten fortwährend die Sensale ab, irgend ein Geschäft abzuschließen. Es war ein totaler Stillstand und der heutige, zum größten Teile nur mit Gedankenstrichen gefüllte Kurszettel, der in seiner Art einst eine seltene Merkwürdigkeit bilden wird, ist das Ergebnis dieser erzwungenen Enthaltung von den Geschäften. Man blieb jedoch dabei nicht stehen. Einzelne gingen herum und harangierten gegen die Banken und Firmen, welche in der letzten Gründungsperiode sich hervorgetan und erhoben nun die schwersten Vorwürfe gegen dieselben, welche sich dahin zusammenspitzen, daß die betreffenden Institute und Firmen ihre eigenen Schöpfungen in den Momenten der Gefahr treulos im Stiche ließen. Die von solchen Reden erhitzte Menge glaubte nun auch durch die Tat ihre Stimmung kundgeben zu müssen und versammelte sich vor den einzelnen Vertretern und Angehörigen der in Rede stehenden Häuser und insultierte dieselben nicht nur, sondern zwang dieselben zum Verlassen des Börsensaales. Von da ab bot der Börsensaal das Bild der größten Unordnung und es war nahezu bedenklich, in demselben sich zu

bewegen. Die Drohrufe wurden fortgesetzt und man beruhigte sich erst, als der aus der Sitzung der Börsekammer herbeieilende landesfürstliche Kommissär zur Räumung des Börsensaales in gütlicher Weise aufforderte. Dadurch wurde glücklicherweise der Börsenverkehr abgekürzt und weiteren Zwischenfällen vorgebeugt.

Der Leitartikel der Neuen Freien Presse vom Samstag, den 10. Mai begann folgendermaßen:

„Eine Katastrophe ist über die Börse hereingebrochen, wie sie eine unheilbrütende Phantasie nicht drastischer ersinnen könnte. Die Werte, welche die Börse seit Wochen zu hohen Kursen handelte, sind zweifelhaft geworden, das Mißtrauen in seiner furchtbarsten Wirkung hat sich des Marktes bemächtigt; diejenigen, welche mit Anspannung des Kredites Papiere kauften, sind nicht in der Lage, sie zu übernehmen, eine Insolvenz hat die andere zur Folge und aus der Verkettung der tausend Wechselbeziehungen zwischen der Börse und dem sozialen Leben hat sich eine Tragödie entwickelt, deren Abschluß noch nicht zu ermessen ist. Uns widerstrebt es, ein schwarzes Sensationsbild zu malen, wo die Wirklichkeit düster genug erscheint. Aber wir würden unserer publizistischen Pflicht untreu werden, wenn wir den Ernst der Situation irgendwie beschönigen wollten. Die Lage der Dinge ist ernst und niemand möge sich darüber einer Täuschung hingeben, am allerwenigstens jene, welche sich der Börse mit einer bis zu einem gewissen Grade nicht unberechtigten Feindseligkeit gegenüberstellten und nun sich immerhin das Zeugnis geben können, Propheten gewesen zu sein, deren Weissagungen sich erfüllten. Die Wirkungen der Überspekulation sind eingetreten. Ohne wahrnehmbaren Anlaß, wie von Dämonengewalt erfaßt, ist das Gebäude zusammengebrochen, welches aus Aktien aufgebaut war und ein Nero fände dieselben Elemente grausamen Wohlgefallens vor, wie jener Cäsar an dem Brande Roms: Jammer, Elend, Vernichtung. Es schlagen keine Lohen zum Himmel empor, aber die Jammerrufe der in ihrem Vermögen, in ihrer Existenz Vernichteten sind nicht weniger furchtbar, als wenn sie sich mit den Flammenzeichen der Zerstörung mengten.

Unter solchen Verhältnissen gilt es nicht bloß, nachzuforschen, wen die Schuld der Katastrophe treffe; es gilt nicht bloß, sich an der Befriedigung über eingetretene Voraussagen genügen zu lassen: es gilt, mit Tatkraft, Kaltblütigkeit dem Übel entgegenzutreten.

Vielleicht wäre es eine berechtigte Politik, die Börse sich selbst zu überlassen, wenn die Börse auf einen Isolierschemel gestellt werden könnte, so daß der Handel, die Industrie, das soziale Leben, der Salon, das Bürgerhaus, die Hütte des Armen von den Ausstrahlungen der Börse unberührt blieben. Es wäre aber ein verhängnisvoller Irrtum, eine solche Isolierung der Börse vorauszusetzen. Die Verzweigung der Börse mit allen Faktoren des sozialen Lebens ist eine weitgehende. Die Assoziation ist die berechtigte Form, in welcher heute große wirtschaftliche Resultate erzielt werden. Das Kapital aus allen Kanälen des Verkehrslebens für die Bedürfnisse der Assoziation heranzuziehen, war ein natürliches Streben. Auch lockte die Prämie, welche in der aus der Vergesellschaftung entspringenden Kraft zu vorteilhaften, gewinnbringenden Geschäften liegt, mit unwiderstehlichem Reize alles an, was überhaupt für das Geschäftsleben Interesse und Verständnis hatte. Wo da die richtige Grenze lag, war schwer zu erkennen. Der Kaufmann, der Fabrikant, welcher einen Teil seiner Warengewinne oder vielleicht auch sein Betriebskapital der Partizipation an den Aktienspekulationen widmete, mag vom Standpunkte der Ethik und der gesunden Geschäftspraxis zu tadeln sein; aber die zwingende Macht der nun einmal bestehenden Tatsache läßt sich nicht ignorieren. Fast die gesamte Industrie- und Handelswelt ist in Börsenoperationen engagiert und die Börsenkatastrophe könnte andere, noch einschneidendere Katastrophen nach sich ziehen, wenn die Besinnungslosigkeit, wie sie sich gestern und heute in den betroffenen Kreisen zeigte, die Oberhand behalten würde.“

Inmitten der Panik des „Schwarzen Freitag“ erinnerte man sich an die Nationalbank. Sie sollte helfen. Der Präsident der Börsekammer erschien beim Finanzminister, um ihn zu ersuchen, bei der Nationalbank einzuwirken, daß sie mit Rücksicht auf die Situation den Eskont von Bankwechseln erweitere. Die Lage verschlechterte sich jedoch von Stunde zu Stunde, die Ratlosigkeit wuchs immer mehr, zumal, da die Nachricht vom Selbstmord eines bekannten Börseagenten einlangte, unbestätigte Gerüchte hingegen von einer ganzen Reihe weiterer Selbstmorde sprachen. Am Abend dieses ereignisreichen Tages wurde bei der Börsekammer eine Sitzung einberufen, an welcher unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs der Nationalbank Herrn v. Wodianer, Vertreter der Wiener Banken, die beedeten Börsensensale und sonstige Interessenten teilnahmen. Eine Konferenz wie diese hatte bisher nie auf dem Wiener Platz stattgefunden. Bis spät in die Nacht wurde verhandelt, die Zahl der Meinungen und Vorschläge war endlos. Schließlich machte sich als hauptsächliche Meinung der Versammlungsteilnehmer das Verlangen merkbar, an Regierung und Nationalbank mit dem Ersuchen heranzutreten, Mittel für einen Aushilfsfonds bereitzustellen. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß die Nationalbank gerne bereit sei, nach Kräften zu helfen, doch verfüge sie nur über eine Reserve von 18 Millionen fl. Man möge auch, wenn man an den Finanzminister herantrete, den Bogen nicht überspannen. Schließlich zeichneten die anwesenden Bankvertreter für den Aushilfsfonds eine Summe von ca. 13 Millionen fl.

Am Samstag, den 10. Mai 1873 trat das Direktorium der österreichischen Nationalbank zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Der Gouverneur, Dr. v. Pipitz, machte von der Konferenz Mitteilung, die am Abend vorher bei der Börsekammer stattgefunden hatte, wobei die Gründung eines Hilfsfonds zu dem Zwecke beschlossen wurde, durch Belehnung von Papieren eine Milderung der Börsenkrise herbeizuführen. Vizegouverneur Wodianer, der in dieser Versammlung den Vorsitz geführt hatte, referierte über diesen in Aussicht genommenen Hilfsfonds. Er betonte, daß die hauptsächliche Hoffnung der Versammlungsteilnehmer auf die Nationalbank gerichtet war.

Generalsekretär Lucam teilte mit, daß nach Schluß dieser Versammlung eine Deputation zur Nationalbank geschickt wurde, die er in Vertretung des Gouverneurs noch Freitag abends empfangen hatte. Die Deputation bestand aus folgenden Herren: für die Creditanstalt Direktor Weiß, für die NÖ Escompte-Ges. Direktor Dr. Bunzl, für die Anglo-österr. Bank Generalrat Schlesinger, für die Österr. Bankgesellschaft Direktor V. Dutschka, für die Maklerbanken Ehrenzweig.

Diese Deputation habe das Ersuchen gestellt, die Nationalbank möge sich herbeilassen, einen Beitrag zu dem in Aussicht genommenen Hilfsfonds zu leisten. Es sei beabsichtigt, aus diesem Fonds mit Ausschluß aller Aktiengesellschaften an Privatfirmen und Einzelpersonen Darlehen gegen Unterlage von soliden Papieren zu gewähren. Für diese Geschäfte soll ein besonderes Administrationskomitee eingesetzt werden. Der Fonds erklärt sich bereit, gegenüber der Nationalbank und der Finanzverwaltung für eventuelle Verluste zu haften. Der Zinsfuß für die geliehenen Summen solle 6⁰/₀ betragen.

Nach diesem Referat sagte der Bankkommissär Dr. Schön, daß der Finanzminister entschlossen sei, alles zu tun, was in seinen Kräften liege, um in dieser schweren Krise eine Erleichterung zu erzielen. Man müsse vor allem verhüten, daß die Bewegung, von welcher die Börse ergriffen wurde, auf Industrie und Handel übergehe. Der Finanzminister sagte zu, dem Hilfsfonds eine Summe von 3 Millionen fl zur Verfügung zu stellen und erwarte, daß die Nationalbank ihrerseits einen über diese Ziffer hinausgehenden Betrag dem guten Zwecke widmen werde.

Hierauf stellte Vizegouverneur Wodianer den Antrag, die Nationalbank möge sich mit 5 Millionen fl beteiligen.

Die darauffolgende Debatte bewegte sich hauptsächlich um die Frage der Höhe der Beteiligung. Einige Herren waren der Meinung, man möge keinen größeren Betrag zur Verfügung stellen als 3 Millionen fl. Der Generalsekretär lenkte die Aufmerksamkeit des Direktoriums auf die begrenzten Mittel, welche der Bank zu Gebote stehen. Man müsse damit rechnen, daß die am Aushilfsfonds beteiligten Institute vielleicht nicht in der Lage sein werden, die gezeichneten Summen aufzubringen, wodurch neue Ansprüche an die Nationalbank gestellt werden könnten. Es sei auch zu bedenken, daß in den nächsten Monaten Zinsen von Pfandbriefen, ferner die Halbjahrsdividende zu zahlen sein werden. Niemand könne auch sagen, was die nächsten Tage bringen. Er schlage daher vor, sich mit dem Betrag von 4 Millionen fl zu begnügen.

Bei der nunmehr folgenden Abstimmung wurde mit acht gegen vier Stimmen beschlossen, dem Antrag des Vizegouverneurs Wodianer entsprechend, die Beteiligung an dem Hilfsfonds mit 5 Millionen fl festzusetzen. Ferner lautete, was die Deckung betrifft, der Beschluß dahin, nur solche Papiere zu akzeptieren, welche nach den Statuten der Nationalbank hiefür geeignet erscheinen. Als äußerster Termin für die Abwicklung dieser zu gewährenden außerordentlichen Kredite galt der 31. Juli. Die Frage der Verzinsung wurde

derart geregelt, daß sie durchwegs um 1% höher sein soll als es bei den betreffenden Bankgeschäften sonst der Fall ist.

Abgesehen von dieser außerordentlichen Sitzung der Bankdirektion dauerten die Beratungen im Schoße der Regierung ununterbrochen an, denn es hatte sich sehr bald herausgestellt, daß die Gründung des Hilfsfonds allein nicht im entferntesten genüge, die Krise zu beschwören. Das Neue Wiener Tagblatt warf zum ersten Male die Frage auf, ob man nicht zur *Suspension der Bankakte* schreiten solle; nur dadurch wäre es der Nationalbank möglich, genügende Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Natürlich machten sich auch gegenteilige Meinungen geltend und es wurde mit Recht betont, daß es nicht Aufgabe des Noteninstitutes sei, der Börse zu Hilfe zu kommen. Bei Betrachtung der Ereignisse muß man auch tatsächlich immer wieder davon ausgehen, daß es sich nicht um eine allgemeine Wirtschaftskrise, sondern ausschließlich um eine Angelegenheit der Börse handelte. Da aber die Spekulation alle Schichten der Bevölkerung ergriffen hatte, mußte man befürchten, daß die Katastrophe sich auf die der Börse fernstehenden kaufmännischen Kreise ausdehnen könnte. Der Hilferuf an Regierung und Nationalbank war daher nicht unbegründet.

Das Direktorium der österreichischen Nationalbank trat am 13. Mai zu einer neuerlichen außerordentlichen Sitzung zusammen, um die für das Noteninstitut lebenswichtige Frage der Suspendierung der Bankakte zu behandeln. Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtete Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer über die am Sonntag, den 11. Mai stattgefundenen Besprechungen:

Eine Deputation bestehend aus den Herren Freiherr v. Hopfen, Freiherr v. Mayran, Graf Kinsky und Herr Landauer begab sich an diesem Tag zunächst zum Ministerpräsidenten, um die Bitte vorzutragen, der Minister rat möge die Mittel zur Abhilfe der gegenwärtigen Krise in Erwägung ziehen. Der Ministerpräsident wies die Deputation an den Finanzminister. An dieser Vorsprache bei Herrn de Pretis nahmen außer den bereits genannten Herren auch der Bankgouverneur Dr. v. Pipitz, der Vizegouverneur Baron Wodianer, der Generalsekretär v. Lucam, der Bankkommissär Dr. Schön, ferner der Minister des Inneren Baron Lasser, die Bankiers Goldschmidt, Königswarter, Rothschild jun., Wiener v. Welten sowie der ehemalige parlamentarische Berichterstatter für die Bankakte, Dr. Herbst, teil.

In dieser Konferenz ergriff zuerst Herr Landauer das Wort, schilderte die Lage in den schwärzesten Farben und erklärte, eine Abhilfe könne nur durch Suspension der Bankakte, soweit sie die Emission von Banknoten ziffern-

mäßig beschränkt, gefunden werden. Dieser Ansicht schloß sich sogleich die Mehrzahl der Konferenzmitglieder, auch der Chef des Hauses Rothschild, an. Vizegouverneur v. Wodianer selbst erklärte, daß er die Verantwortung für das Unterlassen einer solchen Maßnahme nicht übernehmen könne. Seit dem Jahre 1826, sagte Herr v. Wodianer, habe er manches erlebt, aber einen Zustand wie den heutigen noch nie. Geld sei genug da, aber jeder ist vom äußersten Mißtrauen befangen, daher zurückhaltend. Wenn die Nationalbank durch Erhöhung ihres Notenumlaufes nach Abschaffung der gesetzlichen Kontingentierung Geld beschaffe, so solle es deshalb geschehen, um solventen Leuten zu helfen, damit sie das, was sie an guten Werten besitzen, retten können.

Herr v. Lucam erklärte hingegen, er wolle die Nowendigkeit einer solchen Maßnahme nicht negieren, er halte jedoch den Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen; die Reserve der Bank betrage immerhin noch 18 Millionen.

Hierauf berichtete der Bankgouverneur über die weiteren Vorgänge in dieser denkwürdigen Konferenz. Er selbst habe den Standpunkt vertreten, daß man nicht von einer Suspension der Bankakte sprechen und damit Unruhe unter der Bevölkerung verbreiten dürfe. Es handle sich doch nur um eine Änderung des § 14 der Bankstatuten, die im Gesetze selbst vorgesehen sei. Ferner habe er entschieden gegen die Auffassung Stellung genommen, daß man die Bankreserve heranziehen könne, ohne vorerst die Sicherheit zu haben, daß die Regierung bereit sei, einer Erweiterung des Notenumlaufes zuzustimmen.

Herr Dr. Herbst, dessen große Verdienste um das Zustandekommen der Bankakte bekannt waren, wies mit Recht darauf hin, daß durch die beabsichtigte Maßnahme eine Angelegenheit, die bisher nur die Börse anging, sich zu einer Gefährdung der Valuta ausweiten und damit die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen könnte. Die Bemerkung habe nicht verfehlt, einen starken Eindruck in dieser Konferenz hervorzubringen.

Über Aufforderung des Bankgouverneurs berichtete nun Direktor Ritter v. Epstein über eine zweite Konferenz, die Montag, den 12. Mai 1873, stattgefunden hatte. Er habe, sagte er, den Eindruck gewonnen, daß der Finanzminister noch nach einem anderen Ausweg suchen wollte, ehe er zu der drastischen Maßnahme der Aufhebung des Notenkongingentes schreite. In diesem Sinne wurde der Vorschlag gemacht, durch Inanspruchnahme des Kredites im Inlande sowohl wie im Auslande einen Fonds von 30 Millionen in Silberwecheln zusammenzubringen, den die Nationalbank auf Grund einer zu erlassenden kaiserlichen Verordnung in die Bardeckung einrechnen

und dafür Noten ausgeben könnte. Der Finanzminister schien mit diesem Vorschlag zunächst einverstanden zu sein, konnte sich aber den Gegenargumenten nicht entziehen, die dahin gingen, daß das Ausland eine solche Operation, die nichts anderes bedeute als eine verstärkte Inanspruchnahme der Notenpresse, ungünstig aufnehmen werde; eine Verschlechterung der Valuta wäre dann unvermeidlich.

Die Sitzung wurde geschlossen, ohne daß der Finanzminister seine endgültige Entscheidung bekanntgegeben hatte.

Nach den Referaten über die beiden Konferenzen gab die Mehrzahl der Anwesenden ihrer persönlichen Meinung dahin Ausdruck, daß man von zwei Übeln das kleinere wählen müsse; daher sei die Abänderung des § 14 der Statuten der Fiktion einer Silberwechseldeckung vorzuziehen.

Hierauf berichtete der Generalsekretär über die Situation der Bank. In den letzten fünf Tagen habe sich der Notenumlauf um 4'6 Millionen, das Eskontportefeuille um 2'6 Millionen und die Darlehenssumme um 0'8 Millionen fl erhöht. Vorsicht sei daher geboten und man dürfe bei allem Entgegenkommen in dieser kritischen Situation die bisher geübte strenge Scheidung zwischen Industrie- und Finanzwechsel keinesfalls aufgeben. Dies läge auch in den Intentionen des Finanzministers. Das Direktorium faßte einen entsprechenden Beschluß, worauf diese denkwürdige außerordentliche Sitzung geschlossen wurde.

Schon am nächsten Tage konnte man in den Zeitungen die kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes lesen, welche folgendermaßen lautete:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 13. MAI 1873,

R. G. Bl. No. 65.

wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank (R. G. Bl. Nr. 31 vom Jahre 1872) abgeändert wird.

Die Nationalbank wird ermächtigt, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Banhans m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Pretis m. p.

Horst m. p.

Ziemialkowski m. p.

Gleichzeitig erging folgendes Schreiben des Finanzministers an den Bankgouverneur:

„Es ist Euerer Excellenz wohl bekannt, daß die Regierung der gegenwärtigen anormalen Lage des Geldmarktes ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet hat und darauf bedacht war, im Falle des wirklichen Bedürfnisses die erforderlichen außerordentlichen Mittel zu ergreifen, damit die herrschende Krisis, welche bisher ausschließlich auf die Kreise der Börse beschränkt blieb, sich nicht bis zu einer nachhaltigen Gefährdung des Handels und der Industrie steigere.

Um die nunmehr drohend gewordene Gefahr abzuwenden, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät auf den mit Zustimmung der k. ung. Regierung gestellten Antrag des Ministerrathes die aus der Beilage ersichtliche a. h. Verordnung zu erlassen geruht, mittelst welcher die löbliche Nationalbank ermächtigt wird, Wechsel zu escomptiren oder Effekten statutenmäßig zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im 2^{ten} Absatze des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1872 festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Indem ich mich beehre Euere Excellenz hievon in Kenntniß zu setzen, muß ich ausdrücklich betonen, daß die Absicht der Regierung lediglich dahin gerichtet ist, durch diese außerordentliche und selbstverständlich nur auf die Dauer der äußersten Nothwendigkeit beschränkte Maßregel der Erschütterung des Vertrauens in den zahlungs- und creditfähigen Kreisen vorzubeugen und größere Calamitäten abzuwenden.

Ich darf mich wohl der sicheren Erwartung hingeben, daß die löbliche Nationalbank von dem ihr hiermit eingeräumten Rechte nur insoweit Gebrauch machen wird, als es nothwendig ist, ernsteren Verwicklungen vorzubeugen.

Wien, am 13. Mai 1873.

Der k. k. Finanzminister

Pretis m. p.“

Ehe diese kaiserliche Verordnung erlassen wurde, hatte der Finanzminister es nicht versäumt, die Zustimmung der ungarischen Regierung einzuholen. Obzwar die ungarische Regierung das Privilegium der österreichischen Nationalbank für ihren Bereich nicht anerkannte, das Noteninstitut vielmehr nur duldete, hatte sich, wie wir wissen, doch die Praxis herausgebildet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der ungarischen Regierung zu erfragen. Dies wurde auch trotz der Verwirrung und der Hast dieser Krisentage nicht versäumt. Freiherr de Pretis schickte noch am 11. Mai seinen Sekretär Herrn v. Niebauer nach Pest, um die Bitte der österreichischen Finanzverwaltung persönlich vorzutragen. Die ungarische Regierung ging überraschend schnell auf die österreichischen Belange ein: Herr v. Kerkapolyi berief sofort die Vertreter der Pester Banken sowie die Vertrauensmänner der Regierungspartei zu einer Sitzung ein, die am 12. Mai stattfand. Der ungarische Finanzminister entwarf ein Bild des „trotzlosen Zustandes, in welchem sich der Wiener Geldmarkt seit einigen Tagen befindet“. Das Übel, sagte er, steigere sich von Stunde zu Stunde; nichtsdestoweniger wolle der österreichische Ministerrat die Kontingentierung des nicht mit Metall

zu bedeckenden Theiles des Notenumlaufes mit 200 Millionen fl nicht eher aufheben, als die Zustimmung der ungarischen Regierung vorliege. Herr v. Kerkapolyi riet den Versammlungsteilnehmern, ihre Zustimmung zu geben, wofür die gesetzliche Basis auf Grund des Artikels 20 des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867 vorhanden sei. Nach diesem Artikel ist jede der beiden Regierungen ermächtigt, über die Zulassung von Kreditinstituten, respektive die Änderung ihrer Statuten auf ihrem Gebiete nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Die Versammlungsteilnehmer gaben ihre Zustimmung nicht ohne daran die Bedingung zu knüpfen, daß von den zufolge dieser Maßregel flüssig werden den neuen Geldmitteln dem ungarischen Verkehr der ihm „verhältnismäßig zukommende Anteil“ seitens der Nationalbank zuzuwenden sei. Hierauf richtete der ungarische Finanzminister unter dem Datum des 12. Mai 1873 folgende Note an den k. k. Finanzminister de Pretis:

„Durch mündliche Mittheilung Seitens des Herrn von Niebauer bin ich davon verständigt worden, daß die k. k. Regierung der Hoffnung sei, der seit einigen Tagen hereingebrochenen, in ihren Folgen ganz unabsehbaren Krise durch zeitweilige Suspension der dritten Alinea des § 14 der Bankakte Schranken setzen zu können und daß sie in dieser Beziehung einverständlich mit der k. ung. Regierung vorzugehen wünsche.

Im Namen dieser letzteren muß ich zunächst aussprechen, daß dieselbe, — soweit dies in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise liegt, — vollkommen bereit ist zu all' jenen Maßregeln hilfreiche Hand zu bieten, welche geeignet sind, der schweren Krise Einhalt zu thun, deren Entwicklung Ungarn, — wenngleich nicht in erster Linie daran betheiligt, — doch in dem lebhaften Bewußtsein der zwischen beiden Staatsgebieten der Monarchie bestehenden Interessen-Solidarität mit inniger Theilnahme begleitet.

Ich nehme somit auch keinen Anstand, Namens der k. ung. Regierung im Sinne des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses zu erklären, daß dieselbe in einer Suspension der erwähnten Bestimmung der Bankakte Seitens der k. k. Regierung durchaus keinen Grund erblicken würde, in dem zwischen Ungarn und der Nationalbank thatsächlich bestehenden Verhältnisse irgend eine Änderung eintreten zu lassen.

Selbstverständlich kann die k. ung. Regierung eine solche Erklärung nur in der Voraussetzung abgeben, daß die Erkenntniß der Interessen-Solidarität eine gegenseitige ist, und daß somit dafür gesorgt werden wird, auch dem ungarischen Geldmarkte seinen verhältnismäßigen Antheil an der Wohlthat der in Aussicht genommenen Maßregel ungeschmälert zuzuführen.“

Herr de Pretis glaubte, die ungarischen Wünsche der Nationalbank noch ganz besonders ans Herz legen zu müssen. In einem Schreiben vom 14. Mai 1873 übermittelte er der Bankdirektion eine Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an ihn und fügte u. a. hinzu:

„E. E. werden entnehmen, mit welcher dankenswerter Bereitwilligkeit die ungarische Regierung den diesseitigen Wünschen angesichts einer höchst dringlichen Situation entgegengekommen ist, indem sie nur die Voraussetzung aussprach, daß auch dem ungarischen Geldmarkte sein verhältnismäßiger Anteil an der Wohltat der getroffenen Maßregel ungeschmälert zukomme. Unter diesen Umständen halte ich mich für berechtigt, die möglichst schleunige Erfüllung der Bitte zu erwarten, daß E. E. mich in die Lage setzen, unverweilt an das ungarische Finanzministerium die Erklärung abgehen lassen zu können, daß die Nationalbank auch dem ungarischen Handelsstande Geldmittel im entsprechenden Verhältnisse und nach denselben Grundsätzen zuführen werde, nach welchen dem österreichischen Geldmarkte außerordentliche Hilfe geleistet wird.“

In der Direktionssitzung vom 15. Mai gelangten sowohl die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 als auch die Note des ungarischen Finanzministers samt ihrer dringenden Unterstützung durch Herrn de Pretis zur Sprache. Das Hauptgewicht in der Diskussion wurde, was das erste Schreiben des österreichischen Finanzministers betraf, auf den Passus gelegt, der Finanzminister erwarte, die Nationalbank werde von dem ihr nunmehr eingeräumten Rechte nur insoweit Gebrauch machen, als es notwendig ist, ernstlichen Verwicklungen vorzubeugen. Der Bankkommissär Dr. Schön fühlte sich bemüßigt, diese Empfehlung noch besonders zu unterstreichen. Er sagte: „Ich kann, um den Intentionen des Herrn Finanzministers vollkommen zu entsprechen, gar nicht nachdrücklich genug betonen, daß die Verwicklungen, welche aus dem Börsenverkehre hervorgehen, durch die Bankhilfe nicht gelöst werden können, sondern scharf von den aus den Handels- und Industrieverhältnissen sich ergebenden Ansprüchen getrennt werden müssen. Die Nationalbank wird daher keineswegs nur nach den ihr überbrachten Objekten ihr Verhalten einrichten, sondern gewiß in jedem einzelnen Falle die Person, welche an sie Ansprüche stellt und den Anlaß desselben prüfen müssen.“

Diese Erklärung, die wohl etwas weiter ging, als es mit der Unabhängigkeit der Bankleitung zu vereinbaren war, erregte den Unwillen der anwesenden Direktoren. Der Gouverneur brach jedoch in sehr diplomatischer Weise jede weitere Debatte ab, indem er erklärte, die Nationalbank werde die-

selben soliden Grundsätze, welche sie bisher in ihrer Gebarung walten ließ, auch fernerhin mit Aufmerksamkeit und Vorsicht sich zur Richtschnur nehmen.

In ganz ähnlicher Weise wurde das ungarische Ansuchen erledigt. In der Antwort des Bankgouverneurs an den österreichischen Finanzminister wurde darauf hingewiesen, daß die Bankdirektion den Absichten der Regierung und dem eigentlichen Zweck der eingetretenen Ausnahmsmaßregel am besten dadurch zu entsprechen glaube, wenn sie an den bisher befolgten Grundsätzen ihrer Geschäftsführung auch bei der Verteilung der nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel mit aller Sorgfalt festhalte. Die Bankdirektion werde diese Grundsätze nicht nur in Wien, sondern auch bei allen ihren Filialen, die ungarischen mit eingeschlossen, beobachten.

In der Überzeugung, hieß es in der Antwortnote weiter, daß eine schleunige Befriedigung anerkannter Bedürfnisse den Wert der Abhilfe unzweifelhaft erhöht, beschloß die Bankdirektion, der Filiale in Pest sofort den Betrag von 4 Millionen fl vorläufig auf die Dauer von drei Monaten zur Verfügung zu stellen.

Die Krise brachte es mit sich, daß auch von allen anderen größeren Filialen in Österreich Ansuchen um Dotationserhöhungen bei der Bankdirektion einlangten. Das Direktorium bewilligte in den meisten Fällen diese Ersuchen in großzügiger Weise.

Die Publikation der Regierungsverordnung über die Suspension des § 14 der Bankakte wurde zwar an der Börse mit Genugtuung aufgenommen, brachte jedoch keinesfalls eine Beruhigung. Die Börsenkammer erinnerte daran, daß am 15. Mai alle noch nicht beglichenen Differenzen zu bezahlen seien. Die Angst vor diesem Zahltag beherrschte alle Kreise. Um die Stimmung an diesem kritischen Tage darzustellen, bringen wir den nachstehenden Zeitbericht*):

„15. Mai: Eine Kundmachung der Börsenkammer bringt in Erinnerung, daß die noch nicht beglichenen Differenzen heute *Donnerstag* zu bezahlen seien und daß, wer diese Verpflichtung nicht erfülle, auf Anzeige des Beschädigten als insolvent werde erklärt werden. Damit ist der Kulisse in kategorischer Weise die Frage gestellt, ob sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen wolle oder nicht. Seit fast 8 Tagen hat man diesem „Zahltag“ mit Angst und Bangen entgegengesehen; nun er da ist, werden die schlimmsten Ahnungen und Befürchtungen noch weit überboten. Zur Zeit des Beginnes der gewöhnlichen Vorbörse herrscht im Börsensaale Totenstille, im Nebensaale dagegen, wo sonst das Arrangement stattzufinden

*) Aus Joseph Neuwirth: „Die Spekulationskrise von 1873“, Duncker & Humblot, Leipzig 1874, S. 97 ff.

pfllegt, waltet unausgesetzt die Glocke ihres Amtes — die Totenglocke der Insolventen. Schon bis 11 Uhr sind 73 Insolvente ausgeläutet und noch immer kommt die Glocke nicht zur Ruhe. — 11 Uhr: Eine Deputation der verzweifelten Kulisse begibt sich zur Creditanstalt, um die Einwilligung derselben zur Feststellung von Kompensationskursen zu erwirken, erhält aber dort den Bescheid, daß einem solchen Begehren nicht willfahrt werden könne, weil eine solche Maßregel, in offizieller Form ausgesprochen, mit der offiziellen Insolvenzerklärung der gesamten Wiener Börse dem Auslande gegenüber gleichbedeutend wäre. — 12 Uhr: Die Deputation kehrt von der Creditanstalt mit der Mitteilung zurück, daß das Verlangen der Kulisse nicht erfüllt sei. Inzwischen läutet das Sünderglöcklein unausgesetzt fort und die Zahl der Insolventen hat sich auf 82 erhöht. Der Verkehr im Börsensaal beginnt noch immer nicht. Agenten von Banken lassen sich ausläuten, von insolventen Banken vorgeschoben. — 12½ Uhr: *Die Börsen- und Creditbank wird, als erste der falliten Banken, ausgeläutet.* Noch immer kein Geschäft. Man erfährt an der Börse die Nachricht von dem Selbstmord des Prokuraführers eines angesehenen Bankhauses, welcher wegen außerordentlich hoher Börsendifferenzen seinem Leben ein Ende gemacht hat. Die Zahl der ausgeläuteten Insolvenzen hat die Höhe von 97 erreicht. — 1½ Uhr: Die Börse schließt unter fortwährendem Tumult, ohne daß ein eigentlicher Verkehr stattgefunden hätte. Die Zahl der Insolventen beträgt 120. Die Katastrophe hat ihren Kulminationspunkt erreicht und der Eindruck, den sie zurückläßt, spottet aller Beschreibung. Unter den Insolventen befinden sich alte, akkreditiert gewesene Mitglieder der Kulisse. Vielen von ihnen wird nachgesagt, daß sie auf Kosten ihrer Ehre ihr Geld retteten. Man findet, daß der Kulisse nicht bloß ihr Renommee, sondern überhaupt jegliches Gefühl für Rechtlichkeit und Ehre abhanden gekommen sei und bezeichnet direkt diejenigen mit Namen, welche in der allgemeinen Verwirrung ihr Schäfchen ins Trockene bringen. Nicht Anekdote, sondern Tatsache ist folgender Fall: Eines der verwegenen Mitglieder der Kulisse, welches sich bis dahin großen Vertrauens erfreut hatte, wird an diesem Tage ausgeläutet. Während des Läutens springt er herbei, ein Paket Banknoten in der Hand: »Da bin ich, wie kann man mich ausläuten?« Aber rasch sich besinnend und noch ehe der Glocke Halt geboten wird, überlegt er sich die Sachlage und mit den Worten: »Wenn schon geläutet ist, dann lassen wir's dabei!« steckt er das Paket Noten ruhig in die Tasche und geht davon. Die anderen erlustigen sich in wahren Galgenhumor an dieser bezeichnenden Episode. — Von der weiteren Entwicklung der Dinge vermag niemand sich eine Vorstellung zu machen und diese Ungewißheit erzeugt neue Gerüchte in großer Zahl über unmittelbar bevorstehende große Insolvenzen und Zahlungsstockungen. Tatsächlich bringt der Tag auch noch einer zweiten Bank, der »*Wiener Commissionsbank*« die *Insolvenzerklärung*. Neben den 2 Banken wankt auch eines der größten Spekulationshäuser, welches, in riesigem Umfange engagiert und mit notleidenden Depots überladen, außer Stande ist, seinen Verpflichtungen an der Börse nachkommen zu können. Man behauptet, daß die Insolvenz dieses Hauses auf Ursachen zurückzuführen sei, wie die, daß demselben von einzelnen Banken Aktien der Innerberger Hauptgewerkschaft bereits vor mehreren Tagen auf den Kurs von 220 reduziert worden seien, an einem Börsentage, an welchem ein erstes Haus die gleichen Aktien zum Kurs von 327 kaufte, sowie daran, daß dasselbe teils im Depot, teils im Engagement über 47.000 Stück Aktien verfüge, von welchen 22.000 Stück an der Börse verkauft, aber nicht übernommen worden seien. — Mit dem jammervollen Bilde, welches die Börse darbietet, mit der absoluten Ratlosigkeit nach jeder Richtung hin, geht die von allen Seiten konstatierte Tatsache Hand in Hand, daß *keinerlei Geldmangel die Börse bedrücke*, sowie daß die Nationalbank sich gegenüber den an sie herangetretenen Forderungen, selbst nach dem Urteil der ihr sonst feindlich gesinnten Organe, durchaus kulant gezeigt habe. Mit der greulichen Zerrüttung, welcher die Börse anheimgefallen ist, kontrastiert auch weiter in erfreulicher Weise der Umstand, daß für die Geschäftswelt aller Branchen *der Medio vorübergegangen*

ist, ohne auch nur eine einzige Zahlungseinstellung im Gefolge gehabt zu haben. Die Geschäftswelt, in deren Namen und für welche man die Suspension der Bankakte gefordert hat, zeigt sich vorerst ganz intakt. — Seitens der Regierung ergeht an diesem Tage an die bei den verschiedenen Aktiengesellschaften zur Überwachung angestellten landesfürstlichen Kommissäre die Aufforderung, die betreffenden Anstalten in der kürzesten Frist zur *Aufstellung von Rohbilanzen* in dem bisher abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres aufzufordern und diese Rohbilanzen an die Regierung zu leiten.“

Werfen wir nun einen Blick auf die Veränderungen, welche sich in den Wochenausweisen der Nationalbank infolge der Aufhebung des § 14 der Statuten ergaben. Der Notenumlauf, welcher am 30. April 1873 315'6 Millionen fl betragen hatte, stieg bis zum 14. Mai auf 329'8, bis zum 21. Mai hingegen auf 344'5 Millionen fl. Demgegenüber blieb der Metallschatz mit 143'1 Millionen an allen drei Terminen unverändert; es war also am 14. Mai noch eine Notenreserve von 13'3 Millionen fl vorhanden, die bis zum 21. Mai nicht nur verschwunden, sondern zu einem Defizit von 1'4 Millionen fl geworden war. Das heißt, es waren um 1'4 Millionen fl mehr Noten im Umlauf, als bei Einhaltung des § 14 der Bankstatuten hätten sein dürfen. Wir wollen gleich vorwegnehmen, daß die darauffolgenden Wochenausweise ein solches Defizit nicht mehr aufwiesen. Wir ersehen daraus, daß faktisch von der der Nationalbank erteilten Ermächtigung nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht wurde. Es ergab sich im Gegenteil bald wieder eine Verbesserung der Notenreserve. Die kaiserliche Verordnung hatte der Bank eben eine größere Operationsfreiheit eingeräumt, von der sie Gebrauch machen konnte, ohne die Banknotenpresse in einer Weise in Anspruch zu nehmen, die eine Gefahr für die Währung bedeutet hätte. Ein Beweis mehr, daß die ganze Krise nur eine Börsenangelegenheit war, während Wirtschaft und Währung im großen und ganzen gesund blieben.

Zur Beratung weiterer durch die Krise notwendig gewordener außerordentlicher Maßnahmen trat die Bankdirektion am 17. Mai neuerdings zu einer Sondersitzung zusammen. Der Tag war an der Börse wieder sehr erregt verlaufen, da eine Menge neuer Insolvenzen, darunter die einer vor kurzem gegründeten Bank des „Schlesischen Bankvereins“ festgestellt werden mußte. Insbesondere fürchtete man auch den bevorstehenden Zusammenbruch der zahlreichen Börsenkomptoire, denen die kleinen Leute ihre Ersparnisse, oft das jahrelang angesammelte Familienvermögen anvertraut hatten. Diese Firmen nahmen an der Spekulation in besonders schwindelhafter Weise teil, vor allem die Firma *Placht*, deren ganzseitige Inserate in der Neuen Freien Presse unter dem Titel „Höchste Fruktifizierung von

BÖRSE.

Becht durch ein Vertrauen, welches selbst meine kühnsten Erwartungen übertraf, da mir bei der am 1. December a. e. stattgehabten Zusammenkunft der P. T. Committenten meines Hauses von denselben einmüthig die unbeschränkte Disposition über alle anvertrauten Geldmittel zugesprochen worden ist, werde ich zuversichtlich Alles aufbieten, um meinen Geschäftsfreunden zu beweisen, dass man bei redlicher und umsichtiger Leitung von Börsen-Operationen Resultate erwirken kann, welche die Aufmerksamkeit aller Intellektuellen auf sich lenken müssen.

Ich eröffne hiemit vertrauensvoll für die

IV. grosse Börsen-Speculation

ein Conto, welches mit einer Viertel-Million dotirt werden soll.

Der alleinige Zweck wird die Forcirung von Börsen-Erfolgen ohne Differenz-Spiel sein. **Es sollen nämlich die Actien nur effectiv gekauft werden**, wodurch die Möglichkeit von Verlusten sich wesentlich verringert.

Jedermann soll es freistehen, sich an dieser Speculation mit beliebigen, jedoch durch 100 theilbaren Summen zu betheiligen, und keine Einlage darf weniger als 100 Gulden betragen.

Der Conto-Inhaber betrachtet diese Einlage als einen mir übergebenen Deckungsbeitrag zur Ausführung von Börsengeschäften, welche ich für seine Rechnung nach meinem Ermessen zu entrichten und abzuwickeln berechtigt bin. Niemand kann dabei über seine Einlage hinaus zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

Die für Rechnung der **IV. grossen Börsen-Speculation** entrichteten Geschäfte werden sechs Vertrauensmännern angezeigt, jedoch in einer Form, welche gegen jeden Missbrauch schützt. Die Speculationsdauer wird auf sechs Monate festgesetzt, alle zwei Monate wird eine vorläufige informative Bilanz gemacht.

Nach Ablauf der sechs Monate werden Kapital und Reingewinn den Herren Interessenten zur freien Verfügung gestellt. Ohne Berechnung von Sensarite begnüge ich mich mit 5 Percent vom erzielten Reingewinne.

Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit die von mir auf dem Börsen-Speculations-Gebiete eingeführten neuen Einrichtungen verfolgte und dabei beobachtete, welche relativ kurzer Zeitraum nöthig war, um **drei Viertel-Millionen Gulden** zu gleichem oben angedeutetem Zwecke zu vereinigen, wird den Versuch wagen können, sich dort zu betheiligen, wo so grosse vereinte Kräfte zu allgemein überraschenden Resultaten geführt haben und führen werden.

Hochachtungsvoll

J. B. PLACHT,

Bankhaus für Fonds-Speculationen an der k. k. Wiener Börse,
Stadt, Werderthorgasse 7, in der Nähe der provis. Börse.

Durch die erste von den Vertrauensmännern contrirte Rechnungslegung wurde bewiesen, dass jeder Conto-Inhaber der

I. grossen Börsen-Speculation

bei einer Einlage von fl. 500 für eine zweimonatliche Geschäftsperiode

fl. 118.82,

und mit Vorbehalt späterer genauer Rechnungslegung wird bewiesen werden, dass jeder Conto-Inhaber der

II. grossen Börsen-Speculation

für eine blos zweiwöchentliche Geschäftsperiode

fl. 40

Reingewinn beanspruchen kann.

Chalcidra mit nicht bewahrt

1872

Bargeld ohne Risiko“ sprichwörtlich geworden waren. Diese Firma hatte ihre Kunden schon vor dem Zahltag des 15. Mai um ein Moratorium von zwei Monaten gebeten, jedoch schon am 19. Mai mußte sie sich für zahlungsunfähig und konkursreif erklären. Nach Verhaftung des Inhabers stellte sich heraus, daß den Passiven von 2,760.000 fl kaum für 9.000 fl Aktiven gegenüberstanden. Die vor dem geschlossenen Geschäftslokale versammelten Massen von kleinen Kaufleuten, Beamten, Kutschern, Dienern etc., boten ein trauriges Bild der Stimmung in diesen Tagen. Wir bringen anschließend den Wortlaut eines Inserates der Firma Placht in der Neuen Freien Presse, um zu zeigen, mit welchen Mitteln diese Börsenkomptoire arbeiteten.

BÖRSE.

Beehrt durch das Vertrauen, das selbst meine kühnsten Erwartungen übertraf, da mir bei der am 1. XII. d. J. stattgehabten Zusammenkunft der P. T. Kommittenten meines Hauses von denselben einmütig die unbeschränkte Disposition über alle anvertrauten Geldmittel zugesprochen worden ist, werde ich zuversichtlich alles aufbieten, um meinen Geschäftsfreunden zu beweisen, daß man bei redlicher und umsichtiger Leitung von Börsenoperationen Resultate erwirken kann, welche die Aufmerksamkeit aller Intelligenten auf sich lenken müssen. Ich eröffne hiemit vertrauensvoll für die fünfte große Börsenspekulation ein Konto, welches mit einer Viertelmillion dotiert werden soll. Der alleinige Zweck wird die Förderung von Börsenerfolgen ohne Differenzspiel sein. Es sollen nämlich die Aktien nur effektiv gekauft werden, wodurch die Möglichkeit von Verlusten sich wesentlich verringert. Der Kontoinhaber betrachtet diese Einlage als einen mir übergebenen Deckungsbeitrag für Ausführung von Börsengeschäften, welche ich für seine Rechnung nach meinem Ermessen zu entriern und abzuwickeln berechtigt bin. Niemand kann dabei über seine Einlage hinaus zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden. Die für Rechnung der fünften großen Börsenspekulation entrierten Geschäfte werden sechs Vertrauensmännern angezeigt, jedoch in einer Form, welche gegen jeden Mißbrauch schützt. Die Spekulation wird auf sechs Monate festgesetzt. Alle zwei Monate wird vorläufige informative Bilanz gemacht. Nach Ablauf der sechs Monate werden Kapital und Reingewinn den Herren Interessenten zur freien Verfügung gestellt. Ohne Sensarie begnüge ich mich mit 5% vom erzielten Gewinne. Bis zu dem Zeitpunkte, wo obenerwähnte Viertelmillion eingegangen sein wird, verzinsen sich die erlegten Beträge mit 10%. Wer nur mit *einiger Aufmerksamkeit* die von mir auf dem Börsenspekulationsgebiete eingeführten *neuen Einrichtungen* verfolgte und dabei beobachtete, *welch relativ kurzer Zeitraum* nötig war, um *eine Million Gulden* zu gleichen oben angedeuteten Zweck zu vereinen, wird den Versuch wagen können, sich dort zu beteiligen, wo so große und überraschende Resultate erzielt werden und erzielt worden sind.

Mit Vorbehalt späterer Rechnungslegung wird bewiesen werden, daß jeder Kontoinhaber der ersten großen Börsenspekulation bei einer Einlage von 500 fl für eine dreimonatige Geschäftsperiode 171 fl, jeder Kontoinhaber der zweiten großen Börsenspekulation bei einer Einlage von 500 fl für eine sechswöchige Geschäftsperiode 81 fl und jeder Kontoinhaber der dritten großen Börsenspekulation bei einer Einlage von 500 fl bei einer zweiwöchentlichen Geschäftsperiode 10 fl beanspruchen kann.

J. P. Placht,

Bankhaus für Fondsspekulation an der k. k. Wiener Börse,
Stadt, Werderthorgasse 7.

OHNE RISIKO HÖCHSTE FRUKTIFIZIERUNG VON BARGELD.

Jener Teil des P. T. Publikums und der Geschäftswelt, welcher nur mit einiger Aufmerksamkeit die von mir ins Leben gerufenen neuen Einrichtungen zur gewinnreichen Durchführung von Börsespekulationen verfolgt hat, wird aus den ausgewiesenen Ergebnissen ersehen haben, daß es mir wahrhaft Ernst ist, den sich mir Vertrauenden jene Vorteile zuzuführen, welche man mittelst größerer Summen bei redlicher und umsichtiger Leitung zu erreichen vermag. Hiebei soll aber nicht vergessen sein, daß bisher Segen und Glück mich begünstigen. Ich gehe nun hiemit um einen Schritt weiter und eröffne eine Abteilung für

KOST- ODER PROLONGATIONSGESCHÄFTE.

Wer jemals sein Glück an der Börse versuchte, ob im großen oder kleinen, wird erfahren haben, welche Geldopfer er zu tragen hatte, wenn er genötigt war, durch mehrere Tage seine eingegangene Spekulation zu behaupten oder die Erholung eines vorgekommenen Kursrückganges abzuwarten. Die hiefür bezahlten Prolongationsgebühren (Kostgelder) absorbierten im günstigen Falle meist den größten Teil seines Gewinnes, im ungünstigen Falle schwächten sie seine Deckungsmittel und verleiteten ihm jede weitere Operation.

Dem will ich freilich nicht abhelfen, weil ich dem nie werde abhelfen können, aber für wahr darf angenommen werden, daß, wenn man Aktien, Lose, überhaupt Effekten selbst für Aufbewahrung oder Prolongation übernimmt, man ein sehr erträgnisreiches Geschäft machen muß, wenn man bei Einhebung der Prolongation oder Kostgebühren jederzeit den goldenen und unfehlbaren Mittelweg geht. Die von Zeit zu Zeit auftauchenden, mitunter längere Zeit währenden Prolongationsschwierigkeiten, die so enorme Zinsen im Gefolge haben, lassen zuversichtlich Dividenden hoffen, welche vielleicht allgemein überraschen.

Die Sicherheit des hiefür eingelegten Geldes ist eine vierfache, nämlich:

1. bezieht man die Effekten und legt selbe als Faustpfand in die Kasse bis zur Lieferung;
2. haftet die das Effekt abgebende Partei mit ihrer Person und resp. ihrem Vermögen;
3. haftet für einen Kursrückgang außer vorerwähnten 2 Punkten noch die Deckung meiner Kommittenten, welche in meinem Komptoir fl 500 pr. Schluß, d. h. je 25 Stück Aktien, erlegt sein muß;
4. endlich noch der Umstand, daß die Effekten häufig unter dem Kurswert in Kost genommen werden.

Wer nun seine disponiblen Gelder in solch außer allem Risiko stehendem Geschäfte fruktifizieren will, möge sich gefälligst in meinem Komptoir darüber erklären. Die Einlage ist eine beliebige, weil ich für eine Million täglich Verwendung habe.

Alle Monate wird abgerechnet, die erzielten Zinsen bar ausbezahlt und jene P. T. Parteien, welche ihr Geld pro ultimo des laufenden Monats zurückziehen wollen, brauchen mir nur am 25. jeden Monats gefällige Mitteilung zu machen. Außerdem steht es jedermann bei Erlag des Geldes frei, eine Kündigungsfrist zu vereinbaren, welche seinem Vorteil bestens zusagt. Bis zu 200 fl erfolgt die Rückzahlung ohne Kündigung à vista.

Wöchentlich Samstag werden im Abendblatt der „Neuen Freien Presse“ die zur Kostoperation eingegangenen und verwendeten Summen nebst den hiefür erzielten Kostgebühren bekanntgegeben. Wer sich als Interessent des Geschäftes legitimiert, kann stündlich Einsicht in die Bücher und Kasse nehmen.

Nicht bloß allen Privatkapitalisten, sondern auch Privatkonsortien aller Art empfehle ich zur Fruktifizierung gleichfalls die versuchsweise Beteiligung.

J. P. Placht,

Bankhaus für Fondsspekulationen an der k. k. Wiener Börse,
Stadt, Werderthorgasse 7, in der Nähe der prov. Börse.

Die Wünsche, die man an die Nationalbank richtete, bezogen sich in erster Linie auf eine Erweiterung der zur Belehnung zugelassenen Effekten. Es wurde beschlossen, prinzipiell alle Effekten zuzulassen, welche nach dem Wortlaut der Statuten zur Belehnung geeignet sind. Eine tatsächliche Erweiterung fand als Folge dieses Beschlusses nur in sehr geringem Maß statt. Insbesondere wurde ausdrücklich betont, daß keinerlei neue Bankaktien zur Belehnung gelangen sollen. Hingegen war man, was die Aktien von Eisenbahnen betrifft, entgegenkommender.

In dieser Sitzung wurde auch die Frage einer Zinsfußerhöhung, speziell im Darlehensgeschäft, aufgeworfen. Die Mehrzahl der Anwesenden lehnte jedoch einen dahingehenden Antrag ab.

Der Gemeinde Wien wurde über ihr Ansuchen ein außerordentliches Darlehen von 2 Millionen fl auf drei Monate zu dem allgemein bestehenden Zinsfuß gewährt.

In den folgenden Sitzungen des Direktoriums der österreichischen Nationalbank standen die Ansuchen aller Filialen um Dotationserhöhungen und Erleichterungen im Eskont sowie auch Ansuchen von diversen Instituten um Separatkredite im Vordergrund der Beratungen. Alle, die glaubten, daß die Nationalbank nach Aufhebung des § 14 der Statuten der Notenpresse freien Lauf lassen werde, erfuhren eine große Enttäuschung. Wenn auch in allen nur irgendwie vertretbaren Fällen großes Entgegenkommen gezeigt wurde, so kann die vorsichtige Politik der Nationalbank in dieser Krise nicht genug lobend hervorgehoben werden.

Auch der ungarische Finanzminister hörte nicht auf, seinen österreichischen Kollegen mit Noten zu bombardieren, in welchen er immer wieder Erhöhungen für die Dotationen der ungarischen Filialen sowie Erweiterung der zum Eskont zugelassenen Effekten forderte. Bei Ausbruch der Krise hatte man in Ungarn noch geglaubt, das Land würde von der Katastrophe verschont bleiben. Das war aber keineswegs der Fall, denn die Spekulation an der Wiener Börse hatte auch weite ungarische Kreise ergriffen, so daß sich bald ein großer Pessimismus jenseits der Leitha geltend machte, der durch Nachrichten über eine bevorstehende ungünstige Ernte noch verschärft wurde. Nun brauchte man plötzlich die österreichische Nationalbank; aus allen Teilen Ungarns, aus großen Städten und kleinen Orten kamen Deputationen nach Wien, die sich an den österreichischen Finanzminister wandten und um Intervention bei der Nationalbank baten, andere wieder gingen direkt zur Bankdirektion. Auf einmal war von einer selbständigen ungarischen Notenbank keine Rede mehr, man war froh, daß die österreichische National-

bank auch in Ungarn fungierte und berechtigten Wünschen der dortigen Geschäftswelt bereitwilligst entgegenkam. Bis zum 24. Juni 1873 wurden die Dotationen der ungarischen Filialen gegenüber der Zeit des Krisenbeginnes um ca. 8 Millionen fl vermehrt. Dieser Situation trug der ungarische Finanzminister auch bei einer Interpellationsbeantwortung im ungarischen Abgeordnetenhaus am 6. Juni Rechnung, indem er erklärte, die Nationalbank habe den Anforderungen Ungarns in liberalster Weise genügt und keinerlei Anlaß sei gegeben, darüber hinaus noch mehr zu verlangen.

So richtete z. B. Herr v. Kerkapoly am 3. Juni eine Note an den österreichischen Finanzminister, in welcher er zunächst die Hilfe, welche die Nationalbank den Filialen in Pest, Fiume, Temesvar und Debreczin durch Dotationserhöhung zuteil werden ließ, dankbar anerkannte. Hiemit sei aber, führte er aus, der Not anderer Provinzstädte, insbesondere solcher, wo sich keine Bankfilialen befinden, nicht abgeholfen. Diese Städte, wie z. B. Preßburg, Ödenburg, Raab, Fünfkirchen, Stuhlweißenburg, Arad, Szegedin, Klausenburg etc. sind nicht in der Lage, sich selbst auch auf solideste Wechsel Geld zu beschaffen, da die Wiener Banken, welche bisher mit den dortigen Geldinstituten in Verbindung standen, den Reeskont unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbedingt verweigern. Handel, Gewerbe und Produktion in Gegenden, wo sich keine Filialen der österreichischen Nationalbank — dieser gegenwärtig einzigen Geldquelle für die ungarische Provinz — befinden, müßten dem unvermeidlichen Ruin entgegengehen.

Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, schlug der ungarische Finanzminister drei verschiedene Wege vor:

1. Die Nationalbank möge in solchen Orten, in denen sie keine Filiale unterhält, Wechsel von solid anerkannten Provinzial-Geldinstituten bei ihren in anderen Orten bestehenden Filialen zum Eskont zulassen.
2. Es wären aus anerkannt guten Firmen handelsgerichtlich protokollierte Kreditvereine zu bilden. Jeder Teilnehmer an einem solchen Kreditverein hätte für den von ihm gezeichneten Betrag zu haften und etwa 5 bis 10% seiner Quote zur Deckung etwaiger Verluste zu reservieren. Unter diesen Bedingungen könnte die Nationalbank jedem solcher Vereine einen angemessenen Einreichungskredit eröffnen.
3. Die Hypothekenabteilung der Nationalbank könnte vollkommen sichere Hypothekarforderungen ungarischer Provinzial-Geldinstitute, insbesondere von Sparkassen, durch Hinausgabe und gleichzeitigem Rückkauf von Pfandbriefen übernehmen und hiedurch einen Teil der für längere Zeit gebundenen Kapitalien dieser Institute mobil machen.

Mit einer Note vom 7. Juni teilte der Finanzminister de Pretis dem Bankgouverneur dieses Schreiben mit und bat ihn um tunlichste Berücksichtigung der ungarischen Forderungen. Die Angelegenheit kam in der Direktionssitzung vom 13. Juni zur Sprache. Ohne Debatte wurde der Entwurf des Generalsekretärs für die Antwort an Herrn de Pretis angenommen.

In dieser Antwort wies die Bankleitung zunächst darauf hin, sie müsse achten, daß die unter so ausnahmsweisen Verhältnissen erfolgende Mehrausgabe von Banknoten nicht in der Form von Kreditgewährungen geschehe, deren Abwicklung in weite Ferne gerückt sei. Die Nationalbank dürfe gerade heute die kaufmännischen Grundsätze nicht verleugnen, welche jede Notenbank zu beobachten verpflichtet ist. Dies gilt sowohl für Österreich als auch für Ungarn.

In diesem Sinne werde die Nationalbank, so wie das bisher geschehen ist, auch Bedürfnisse der ungarischen Nebenplätze berücksichtigen und die Zwecke des in Bildung begriffenen Kreditvereins nach Tunlichkeit fördern. Dagegen erscheine die Übernahme von Hypothekendarlehen der Sparkassen wegen der dadurch bedingten Erhöhung des Notenumlaufes nicht ausführbar.

Inzwischen hatte der Zerstörungsprozeß an der Börse trotz vorübergehender Ansätze zu einer Besserung weitere Fortschritte gemacht. Der Monat Juni begann bereits unter ungünstigen Vorzeichen. Bei der Kreditanstalt fand eine schwere Defraudation statt: Ein Kassier namens Pokorny hatte mit 500.000 fl das Weite gesucht. Das Unglück wollte es, daß zur gleichen Zeit ein altes renommiertes Bankhaus, die Firma *M. G. Werkersheim & Co.* ihre Zahlungen einstellen mußte. Dieses Haus war nur mittelbar das Opfer der Börsenkrise; die eigentliche Ursache des Zusammenbruches war in Verlusten zu suchen, welche es beim Bau der ungarischen Westbahn erlitten hatte. Am 9. Juni mußte die *Wiener Wechslerbank*, ein seit dem Jahr 1869 bestehendes größeres Institut die Schalter schließen. Die Wiener Wechslerbank war die Gründerin einer ganzen Reihe kleiner Unternehmungen, Vorschußkassen, diverser Baugesellschaften, auch Banken im Ausland standen mit ihr in Verbindung. Sie repräsentierte den Typ der sogenannten „Maklerbanken“, deren Spekulation hauptsächlich in der Gründung solcher „Tochtergesellschaften“ bestand, die nun in den Zusammenbruch miteinbezogen wurden. Begreiflicherweise waren die Rückwirkungen dieser neuen Katastrophe auf den Effektenmarkt enorm. Am 13. Juni wurden Tiefkurse erreicht, wie sie die Börse seit Beginn der Krise noch nicht gesehen hatte. Folgende vergleichende Tabelle soll ein Bild hievon geben:

	30. April	13. Juni
Anglo-Bank	284	187
Wiener Bankverein	358	180
Kreditanstalt	324	250
Wiener Handelsbank	286	139
Hypotheken- u. Rentenbank	198	30
Öst. Allg. Bank	351	135
Öst.-Ital. Bank	163	45
Unionbank	244	135
Vereinsbank	182	61
Wiener Wechslerbank	264	18
Wiener Maklerbank	225	17
Allg. öst. Baugesellschaft	258	128

Unter dem Eindruck dieser neuen Hiobsbotschaften berief der Finanzminister für den 13. Juni eine Konferenz von Vertretern der Banken ein, in welcher über die außerordentliche Situation und die Mittel zur Abhilfe beraten werden sollte. Seitens der Nationalbank nahmen der Gouverneur Dr. v. Pipitz, der Vizegouverneur Wodianer und Generalsekretär Lucam an der Sitzung teil.

Der Finanzminister leitete die Konferenz mit einer Ansprache ein, in welcher er es als solidarische Pflicht sämtlicher Kreditinstitute bezeichnete, gemeinsam über die Mittel zu beraten, durch welche dem auf dem Geldmarkt herrschenden Marasmus sowie der fortschreitenden Entwertung der Papiere und dem wachsenden Mißtrauen entgegenzuarbeiten wäre.

Zur Meinungsäußerung aufgefordert, bezeichnete es die Mehrheit der Anwesenden für notwendig, ein Bankenkonsortium zu bilden, dessen Aufgabe es sei, jene Werte aufzukaufen, deren forciertes Ausgebot die ständigen Kursrückgänge hervorrufe. Nur durch Ankauf solcher Effekten könnte man die fortschreitende Entwertung zum Stillstand bringen. Der Vertreter einer Großbank erklärte, daß die Kreditinstitute ihre Reserven für solche Zwecke nicht zur Verfügung stellen könnten; nur die Nationalbank wäre in der Lage, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Hierauf erklärten der Gouverneur Dr. Pipitz ebenso wie der Vizegouverneur Wodianer, daß die Nationalbank innerhalb der ihr durch die Statuten abgezeichneten Grenzen ihre volle Schuldigkeit tun würde. Man werde namentlich solchen Instituten zu Hilfe kommen, von deren Zahlungsfähigkeit man überzeugt sei.

Demgegenüber verhielt sich der Generalsekretär v. Lucam viel skeptischer. Ein Ankauf von Effekten, sagte er, werde in letzter Linie auf eine künstliche

Regulierung der Kurse hinauslaufen. Ein solcher Vorgang würde den Kredit Österreichs im Ausland schädigen und könnte die Krise sogar noch verschärfen. Nichtsdestoweniger wolle aber die Nationalbank den hilfsbedürftigen Instituten sowie dem Gewerbe- und Handelsstand mit allen ihren Mitteln unter die Arme greifen.

Die Konferenz endete mit der prinzipiellen Annahme des Projektes der Gründung eines zweiten Aushilfskomitees. Dieses sollte aus neun Bankenvetretern sowie dem Generalsekretär der Nationalbank bestehen und schon am nächsten Tag mit der Arbeit beginnen.

In einer außerordentlichen Sitzung der Bankdirektion am 17. Juni 1863 berichtete Herr v. Lucam über die Konstituierung und das Programm dieses Komitees. Es sei zunächst beabsichtigt:

1. Wechsel zu eskontieren.
2. Waren zu belehnen.
3. Gegen Sicherheit außerordentliche Kredite zu gewähren.
4. Dem Effektenmarkt durch zweckmäßige Mittel eine tunliche Erleichterung zu gewähren.

Zu diesem Zweck sei es erforderlich, einen Betriebsfonds zu beschaffen und außerdem eine separate Reserve zur Deckung von Verlusten zu bilden.

Das Aushilfskomitee wende sich nunmehr, berichtete Herr v. Lucam weiter, an die Nationalbank mit folgendem Ersuchen:

1. Das Noteninstitut möge diesem Komitee selbst beitreten.
2. Es möge einen Beitrag zum Sicherstellungsfonds leisten.
3. Seine Mitwirkung bei Beschaffung des Betriebsfonds gewähren. Dies könnte dadurch geschehen, daß die Nationalbank von der Eskontgesellschaft und der Depositenbank auch länger als drei Monate laufende Wechsel übernehme. Ferner solle sie Geldbeschaffungswechsel des Komitees zum Eskont zulassen.

Nach einer kurzen Debatte wurde diesem Ersuchen prinzipiell stattgegeben und folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Nationalbank zeichnet zur Bildung des Sicherstellungsfonds für das Wiener Aushilfskomitee einen Betrag von 1 Million fl.

Sie erklärt sich bereit, von dem Wiener Aushilfskomitee Wechsel mit einer längeren als dreimonatigen Laufzeit bis zum Höchstbetrag des nicht in Effekten angelegten Teiles des Reservefonds (11 bis 12 Millionen) zu eskontieren.

Aus Anlaß der von der Wiener Handelsbank vorzunehmenden Warenbelehnungen wird die Nationalbank zweifirmige Tratten der Verpfänder auf

die Handelsbank zum Eskont annehmen; auch Geldbeschaffungswechsel des Aushilfskomitees mit den Haftungen zweier darin vertretenen Firmen werden zum Eskont zugelassen.

Bei diesen Geschäften ist der allgemein gültige Zinsfuß anzuwenden.

Die Nationalbank ist im Wiener Aushilfskomitee durch den Generalsekretär Herrn v. Lucam vertreten.

Die Zeitungen vom 18. Juni 1873 veröffentlichten das Programm des Aushilfskomitees. Dieses Schriftstück, dessen Verfasser der Generalsekretär der Nationalbank, Herr v. Lucam, war, hatte folgenden Wortlaut:

„Die Ereignisse der letzten Wochen stifteten nicht nur auf unserem wirtschaftlichem Gebiete materiellen Schaden, sondern bedrohen auch viele unmittelbar gar nicht Beteiligte mit einer Störung ihres gewohnten soliden Geschäftsbetriebes. Dazu tauchen, wie immer in ähnlichen Fällen, oft ganz unbegründete Gerüchte auf, welche nur zu leicht Glauben finden und in der künstlich erregten Furcht eine viel größere moralische Gefahr hervorzurufen im Stande wären. Es schien uns unter solchen Umständen zweckmäßig, Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, nach Maß unserer Mittel, dem Gewerbe, der Industrie, dem Handel und dem Geldmarkte überhaupt die augenblicklich dringend nötige Hilfe zu bieten, um dadurch jene ruhige Besonnenheit zu kräftigen, die jedem Sturme männlich die Stirne bietet. Von diesem Gedanken *gemeinsamer Bürgerpflicht* geleitet und für diese Zwecke haben wir ein Wiener Aushilfskomitee gebildet. Das Wiener Aushilfskomitee behält sich vor, sich im Falle des Bedarfes noch durch andere Institute und Privatfirmen verschiedener Geschäftszweige zu verstärken.

Das Wiener Aushilfskomitee wird während der Dauer der ausnahmsweisen Verhältnisse 1. durch die Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft und die Allgemeine Depositenbank Wechsel eskontieren, 2. durch die Wiener Handelsbank innerhalb der hiefür festzusetzenden Grenzen Waren belehnen, 3. durch die Creditanstalt für Handel und Gewerbe gegen anderweitige Sicherheiten außerordentliche Kredite erteilen, 4. dem Effektenmarkte durch zweckmäßige Mittel eine tunliche Erleichterung gewähren.

In diesem Sinne und in diesen Grenzen wird das Wiener Aushilfskomitee seine Mitwirkung dort eintreten lassen, wo es sich um die Aufrechthaltung gesunder Zustände handelt, wo das Interesse des einzelnen in dem höheren Interesse des ganzen seine wohlberechtigte Begründung findet. Zur Ausführung dieser Aufgabe wird von dem Wiener Aushilfskomitee im Einvernehmen mit der priv. österreichischen Nationalbank ein den vorbezeichneten Zwecken entsprechender Betriebsfonds gebildet werden. Die Verwaltung dieses Fonds, an welcher die priv. österreichische Nationalbank als Mitglied des Komitees teilnimmt, erfolgt nach den von diesem Komitee festzusetzenden Grundsätzen und unter dessen Überwachung. Wir haben uns gleichzeitig dafür entschieden, durch freiwillige Beteiligung hiesiger Firmen, ohne Unterschied des Geschäftes, einen Sicherstellungsfonds zu bilden, der bestimmt ist, etwaige Verluste zu decken. Jede Firma, welche sich an der Bildung dieses Sicherstellungsfonds beteiligt, übernimmt nach Verhältnis und bis zur Höhe des bezeichneten Betrages die Mithaftung für den aus der Geschäftsführung des Wiener Aushilfskomitees sich etwa ergebenden Gesamtverlust. Die beitretenden Firmen, welche öffentlich bekanntgemacht werden, verpflichten sich, von den durch sie gezeichneten Beiträgen zu diesem Sicherstellungsfonds bei Abgabe ihrer Erklärung vorläufig 20 Prozent für Rechnung des Wiener Aushilfskomitees bei der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe bar zu erlegen. Die zu diesem Sicherstellungsfonds eingezahlten Beträge werden gleichfalls zu den Geschäften des Wiener Aushilfskomitees verwendet. Nach Auflösung des Wiener Aushilfs-

komitees wird eine Versammlung aller jener Firmen, welche zur Bildung dieses Sicherstellungsfonds beigetragen haben, über die Verwendung jenes Betrages entscheiden, der nach Abzug etwaiger Auslagen oder Verluste von den Geschäftserträgen erübrigt.

Die Beiträge zu diesem Sicherstellungsfonds eröffnen: die Anglo-Oesterreichische Bank mit 300.000 fl, die k. k. priv. allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt mit 250.000 fl, die k. k. priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe mit 500.000 fl, die Allgemeine Depositenbank mit 100.000 fl, die Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft mit 250.000 fl, die Franko-österreichische Bank mit 150.000 fl, die priv. österreichische Nationalbank mit 1,000.000 fl, S. M. v. Rothschild mit 500.000 fl, die Unionbank mit 250.000 fl, die k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Produkten- und Warenverkehr mit 100.000 fl.

Indem wir die geehrten Firmen Wiens einladen, sich an der Bildung dieses Sicherstellungsfonds recht zahlreich zu beteiligen, glauben wir im Interesse des gemeinnützigen Zweckes um so sicherer auf günstigen Erfolg rechnen zu dürfen, als ein namhafter Sicherstellungsfonds wesentlich dazu beitragen wird, die Aufgabe des Wiener Aushilfskomitees zu fördern und zu erleichtern. Die Erklärung für Beiträge zu dem Sicherstellungsfonds wolle unter Ausfüllung und Fertigung des nachstehenden Schreibens umgehend unter Adresse der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe an das Wiener Aushilfskomitee geleitet werden. Formulare solcher Beitrittserklärungen können auch bei der Creditanstalt für Handel und Gewerbe entgegengenommen werden.

Wien, am 17. Juni 1873.

Wiener Aushilfskomitee:

Anglo-Oesterreichische Bank,
k. k. priv. allg. österr. Bodenkreditanstalt,
k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe,
Allgemeine Depositenbank,
Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft,
Franko-österreichische Bank,
Priv. österr. Nationalbank,
S. M. v. Rothschild,
Union-Bank,
k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Produkten- und Warenverkehr.

Das Aushilfskomitee gewann erst durch die Teilnahme der Nationalbank eine entscheidende Bedeutung für die allmähliche Wiederherstellung des zerrütteten Geldmarktes in Wien sowohl wie in der Provinz. Trotz der stärksten Angriffe solcher Kreise, die erwartet hatten, das Komitee werde seine Geldmittel direkt zum Ankauf der im Kurs gesunkenen Effekten verwenden, arbeitete diese Hilfsinstitution ruhig und zielbewußt. Die Nationalbank war es, welche die Tätigkeit des Komitees organisierte, insbesondere die Kreditgewährung in Wien zentralisierte. Andererseits wieder war die Nationalbank durch die Errichtung dieser Hilfsinstitution imstande, auch solche Erleichterungen zu gewähren, welche sie auf Grund ihrer Statuten zu leisten nicht in der Lage gewesen wäre, z. B. Wechsel mit vier- bis sechsmonatiger Verfallszeit zu eskontieren.

In seinem Buch „Bankakte und Bankstreit“ erwähnt Joseph Neuwirth besonders lobend die Tätigkeit des Generalsekretärs v. Lucam in diesem Komitee. Er schreibt: „Dank dem Einfluß, welchen der Vertreter der Nationalbank im Aushilfskomitee sich durch seine energische andauernde Tätigkeit von Anfang an zu sichern verstanden hatte, war diese Hilfsinstitution dem Charakter eines höheren Börsenkomptoirs entrückt; die Interventionen blieben darauf beschränkt, dem Handel und der Industrie Hilfe zu gewähren und zu verhindern, daß das Mißtrauen und die absolute Kreditlosigkeit aus den Kreisen der Börse nach den anderweitigen Gebieten des staatlichen Wirtschaftslebens übergreife.“

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Gründung des Aushilfskomitees hatte die Börse eine Aufwärtsbewegung der Kurse zu verzeichnen, die jedoch sehr rasch wieder zum Stillstand kam: Am 18. Juni mußte die Gewerbebank „Fels“, deren Klienten hauptsächlich Kleingewerbetreibende waren, ihre Zahlungen einstellen. Auch die „Niederösterreichische Bank“ in Wiener Neustadt verfiel dem Konkurs. Ein weiteres beunruhigendes Moment stellte die Angelegenheit der ungarischen Ostbahn dar. Dieses Unternehmen, das bereits im Vorjahre mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erhielt damals von einem Bankenkonsortium ein Darlehen von 15 Millionen fl. Um diesen Betrag zurückzahlen zu können, wandte sich die ungarische Ostbahn mit dem Ersuchen an die Nationalbank, ihr ein Darlehen von 12 Millionen fl zu gewähren. In der Direktionssitzung vom 19. Juni erklärte der Generalsekretär, daß die Nationalbank nicht berufen sei, ihre erweiterten Mittel für Eisenbahnbauten zu verwenden; das Darlehensgesuch der ungarischen Ostbahn erfuhr daher eine entschiedene Ablehnung.

In der gleichen Sitzung berichtete der Generalsekretär über eine, wie er sagte, „unübersehbare Reihe“ von Instituten und Plätzen Ungarns, die Kreditansuchen an die Nationalbank gestellt haben. Die Nationalbank, sagte er, kann heute unmöglich darauf eingehen, mit allen ungarischen Plätzen, wo immer sich ein Bedürfnis zeigt, zu korrespondieren, deren Wechsel zu prüfen, die Bilanzen zu untersuchen etc. Andererseits aber kann man Ungarn nicht fallenlassen, weil es das eigene Interesse der Nationalbank und das Interesse Österreichs ist, dort eine Katastrophe zu verhüten. Es wird sich daher empfehlen, in Ungarn, ebenso wie dies in Wien der Fall war, durch Zusammenfassung aller gesunden Kräfte eine Organisation zu schaffen, welche die Vermittlung des Kredites, den die Nationalbank dem Lande überhaupt gewähren kann, übernimmt. Es wurde beschlossen, die ungarischen Ansuchen in diesem Sinne zu beantworten.

Ferner wurde, ebenfalls am 19. Juni, die Errichtung einer Bankfiliale in *Eger* prinzipiell beschlossen.

Vom 25. Juni angefangen, war das Börsengeschäft durch neue starke Kursrückgänge charakterisiert. Ausgehend von der Insolvenz der „Wiener Börsenbank“ und der „Wiener Handelsbank“ wurden auch solidere Werte ergriffen. Die Existenz der meisten Kleinbanken gehörte bereits der Vergangenheit an; nunmehr kam die Reihe an die mittleren und sogar an die Großbanken, die in ihren Positionen empfindliche Erschütterungen erfuhren. Auch die Aktien der Creditanstalt und der Anglobank bröckelten stärker als bisher im Kurse ab. Acht Wochen nach Beginn der Krise zeigten sich erneut Tiefkurse, die vorher noch nie in Erscheinung getreten waren.

Am 26. Juni nahm die österreichische Regierung wieder offiziell Stellung, das erstemal seit Suspendierung der Bankakte. Finanzminister de Pretis richtete ein Rundschreiben an alle Landeshauptleute mit Ausnahme von Niederösterreich, Dalmatien und Tirol, in welchem er die Organisierung von Hilfskomitees nach dem Muster von Wien empfahl. Dieses Aktenstück hatte folgenden Wortlaut:

„Wie Euer ... unzweifelhaft bekannt ist, hat die übertriebene *Spekulation der Börse* schon vor einigen Wochen den unvermeidlichen Rückschlag gefunden, dessen Wirkung sich vornehmlich in einer ernsten Erschütterung des allgemeinen Geldmarktes fühlbar machte. Die k. k. Regierung hat es für ihre Pflicht gehalten, in den wirtschaftlichen Prozeß, welcher sich hiemit, wenn auch in einer für weite Kreise empfindlichen Weise vollzieht, nicht einzugreifen, weil ökonomische Krisen erfahrungsgemäß durch künstliches Zutun nicht aufgehalten, sondern nur verzögert und verschlimmert werden.

Um jedoch nach Möglichkeit zu verhindern, daß die *produktive Tätigkeit* durch die erschweren Kreditverhältnisse ins Mitleiden gezogen werde und die Krisis auch *Handel und Industrie* ernstlich gefährde, wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai die Nationalbank ermächtigt, Wechsel statutenmäßig zu eskomptieren oder Effekten statutenmäßig zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den bisher statutenmäßig festgesetzten Betrag gebunden zu sein. Die Absicht der Regierung war dabei lediglich dahin gerichtet, durch diese außerordentliche, selbstverständlich auf die Dauer der äußersten Notwendigkeit beschränkte Maßregel der Erschütterung des Vertrauens in den zahlungsfähigen Kreisen vorzubeugen und größere Kalamitäten abzuwenden. *Glücklicherweise sind Handel und Gewerbe im allgemeinen bisher von der Krisis nicht unmittelbar berührt und wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist auch für die Zukunft ernste Gefahr nicht zu besorgen*, vorausgesetzt, daß die zunächst beteiligten finanziellen, kommerziellen und industriellen Kreise selbst es an der nötigen Aufmerksamkeit und Tätigkeit nicht fehlen lassen.

Dem teils durch die Devaluation vieler Werte gerechtfertigten, zum Teile aber auch von mancher Seite künstlich genährten Mißtrauen, welches — wenn es länger fortdauern sollte — den für Handel und Gewerbe unentbehrlichen Kredit zu erschüttern drohen würde, kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die gesunden Elemente aus allen Verkehrskreisen sich vereinigen, um gegenseitig für einander einzustehen und die gerechtfertigte Kreditgewährung zu ermöglichen, für welche die Mittel — wie es sich zeigt — hinlänglich vorhanden sind.

Zu diesem Zwecke hat sich, wie Euer ... aus den öffentlichen Blättern bekannt sein dürfte, in Wien unter Intervention der Nationalbank ein aus den Vertretern größerer Banken und Einzelfirmen zusammengesetztes Komitee gebildet und sich unter gleichzeitiger Schaffung eines durch Subskriptionen gedeckten Garantiefonds für eventuelle Verluste die Aufgabe gestellt, vornehmlich durch Belehnung guter Effekten und Gewährung von *Eskomptekrediten* überall dort einzutreten, wo es sich darum handelt, durch Behebung momentaner Geldverlegenheiten die Unterbrechung gesunder wirtschaftlicher Tätigkeit zu verhindern.

Dieses Komitee ist bereit, seine Wirksamkeit auch auf die *übrigen Teile des Reiches* überall dort auszudehnen, wo sich, sei es für bestimmte Plätze, sei es für gewisse Rayons, ähnliche Vereinigungen bilden, welche einen, den Verhältnissen angemessenen Garantiefonds schaffen und durch das *solidarische* Eintreten ihrer Mitglieder Bürgschaft dafür bieten, daß die entweder durch das hiesige Komitee direkt bei der Nationalbank oder bei den Filialen derselben allenfalls in Anspruch zu nehmenden Mittel nur wirklich bedrohten, reellen Geschäftsinteressen gewidmet werden.

Die Beteiligung der Regierung kann auch hier nur eine lediglich moralische sein. Ich ermächtige Euer ... bei sich etwa ergebendem Anlasse im Verkehre mit den beteiligten Kreisen auf eine möglichst beschleunigte Tätigkeit in der angedeuteten Richtung anzuraten und denselben von dem beiliegenden Entwurfe Einsicht zu geben, welcher die Art und Weise der Bildung von Komitees und den Kreis ihrer Tätigkeit skizziert.“

ENTWURF.

Die Institute und Privatfirmen desselben Platzes oder eines geographisch zusammengehörigen Bezirkes bilden für den Rayon ihrer Tätigkeit einen Garantiefonds.

Die Höhe des gebildeten Fonds und die beigetretenen Firmen sind hieher bekanntzugeben.

Gestützt auf den Garantiefonds und dessen Größe wäre die Summe, welche den einzelnen Plätzen oder Bezirken zugewiesen werden soll, im voraus zu bestimmen.

Die Benützung der zur Verfügung zu stellenden Summen hätte in der Art zu geschehen, daß die an demselben Platze oder in demselben Bezirke zu einer Assoziation zusammengetretenen Institute und hervorragenden Privatfirmen die zu reeskomptierenden Wechsel, nachdem dieselben von einem von den vereinigten Instituten gemeinsam bestellten Zensurkollegium zensuriert sind, einzeln mit ihren Giri versehen, so daß hiedurch alle gleichmäßig und gemeinsam in Haftung treten oder wo dies aus örtlichen Gründen untunlich wäre, hätten dieselben eine Solidar-Haftungsurkunde zu errichten, in welcher eines der Institute bevollmächtigt wird, namens der Gemeinsamkeit zu giriren.

Die Deckung für diese Solidarhaftung, respektive für die etwa eintretenden Verluste hätte aber der zu bildende Garantiefonds zu bieten.

An Orten, wo Filialen der Nationalbank bestehen, hätte der Reeskompte direkt bei diesen Filialen zu geschehen; die an Orten, wo keine Nationalbank-Filialen bestehen, sich bildenden Assoziationen hätten sich im Wege des Wiener Aushilfskomitees an die Nationalbank hier zu wenden.

In der Sitzung vom 26. Juni hatte sich das Direktorium wieder vollauf mit ungarischen Angelegenheiten zu beschäftigen. Zunächst gelangte eine Eingabe der Budapester Handels- und Gewerbekammer an den ungarischen Finanzminister zur Behandlung, die Herr de Pretis der Bankdirektion weitergegeben hatte. In dieser Eingabe wurde einfach eine Abänderung der

Satzungen der Nationalbank verlangt, damit sie in der Lage sei, Wechsel mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten zu eskontieren. Ferner stellte man an die Nationalbank die Zumutung, die Geldmittel für die Bildung eines ungarischen Aushilfskomitees zu beschaffen. Im übrigen möge die Nationalbank diesem Komitee einen Kredit in zehnfacher Höhe des Sicherstellungsfonds gewähren. Auch Wechsel mit hypothekarischer Sicherstellung möge die Nationalbank annehmen.

Ohne lange Debatte wurden diese absurden Forderungen abgelehnt und die ungarische Regierung dahin unterrichtet, daß die Nationalbank die Gründung eines ungarischen Aushilfskomitees begrüße, jedoch nur in der Lage sei, Wechsel von einer solchen Institution zu eskontieren, die außer der Haftung des Komitees noch genügende Sicherheiten bieten. Wechsel mit hypothekarischer Sicherstellung können überhaupt nicht übernommen werden. Hingegen sei die Bank bereit, Belehnungen von Gold und Silber in der Form eines Kaufes gegen Rückkauf in Ungarn genauso zu akzeptieren, wie es in Österreich der Fall ist.

Die Angelegenheit der ungarischen Ostbahn, die mit der am 19. Juni erfolgten Ablehnung durch das Direktorium bereits erledigt schien, mußte infolge eines dringenden Schreibens des Finanzministers de Pretis sowie eines Einschreitens der vier Garantiebanken bei der Nationalbank neuerdings zur Sprache kommen.

Wie bereits erwähnt, hatte die ungarische Ostbahn von einem Konsortium, bestehend aus der Franko-österreichischen Bank, der österreichischen Vereinsbank, der österreichischen Allgemeinen sowie der Franko-ungarischen Bank, einen Barvorschuß von 15,200.000 fl gegen Verpfändung von Ostbahnprioritäten zweiter Emission erhalten. Dieses Darlehen wurde von dem genannten Konsortium über Veranlassung und Intervention der ungarischen Regierung gewährt. Das Kapital hiefür hatten sich die Banken gegen Wechsel auf London verschafft.

Da es nun klar war, daß die ungarische Ostbahn nicht in der Lage sein werde, das Darlehen am Fälligkeitstermin, das war am 30. Juni 1873, zurückzahlen, stellte die ungarische Regierung das dringende Ersuchen an das Bankenkonsortium, eine sechsmonatige Prolongation zu gewähren. Die Banken waren jedoch nicht imstande, diesem Ansuchen zu willfahren, da die englischen Geldgeber mit Rücksicht auf die augenblickliche kritische Situation von einer Prolongation nichts wissen wollten. Es blieb daher den genannten Banken nichts anderes übrig, als sich an die Nationalbank mit der Bitte um einen Vorschuß von 10 Millionen fl gegen Verpfändung von Ost-

bahnprioritäten zweiter Emission im Betrage von 20 Millionen fl zu wenden. Außerdem richtete Herr v. Kerkapolyi ein Schreiben an den österreichischen Finanzminister, in welchem er die Gewährung des Ansuchens der ungarischen Ostbahngesellschaft geradezu als den einzigen Ausweg aus ihrer notorisch so schwierigen Lage bezeichnete und betonte, daß damit auch der ungarischen Regierung ein wichtiger Dienst erwiesen würde. Der ungarische Finanzminister versäumte es bei dieser Gelegenheit wieder nicht, die österreichische Nationalbank als die „einzige Geldquelle der österreichisch-ungarischen Monarchie“ zu bezeichnen.

In einem Schreiben vom 20. Juni teilte Herr de Pretis dem Bankgouverneur diesen Tatbestand mit und schloß mit den Worten: „Ich halte mich für verpflichtet, das Ansuchen der ungarischen Ostbahn zumal, wenn es allenfalls demnächst in einer anderen die Gewährung mehr erleichternden Form an die Nationalbank nochmals heranträte, der ernstesten Erwägung der Bankdirektion zu empfehlen, indem Schwierigkeiten in der Abstattung des gedachten Konsortialvorschusses nicht zu unterschätzende Gefahren für den Geldmarkt nach sich ziehen würden.“

Dieses Ansuchen des Finanzministers in einer Angelegenheit, die vom Direktorium der Nationalbank bereits abgelehnt worden war, verfehlte nicht, einen sehr ungünstigen Eindruck hervorzurufen, da die ganze Sache mit der Unabhängigkeit des Noteninstitutes schwer in Einklang zu bringen war. Hiezu kamen noch Stimmen in österreichischen und ungarischen Zeitungen, die von Gerüchten über eine bevorstehende Demission des Bankgouverneurs Dr. v. Pipitz sprachen, den man durch einen der Regierung gegenüber nachgiebigeren Mann ersetzen wolle.

In der langen, stellenweise sehr bewegten Debatte, welche über diesen Gegenstand am 26. Juni 1873 bei der Bankdirektion stattfand, erklärte der Generalsekretär in seinem einleitenden Referat, daß infolge des direkten Einschreitens der vier Banken eine neue Situation vorliege, zu der das Direktorium nunmehr Stellung nehmen müsse. Da es sich immerhin um drei österreichische Banken handle, die im Falle der Nichtintervention der Nationalbank vor den größten Schwierigkeiten stünden, könne er nicht mehr zu einer ablehnenden Haltung raten. Jedoch glaube er, daß strikte Garantien sowohl von den beteiligten Banken als auch vom ungarischen Finanzminister verlangt werden müßten, ehe man die Erteilung des gewünschten Vorschusses bewillige. Hauptbedingung sei, meinte der Generalsekretär, eine Erklärung des ungarischen Gesamtministeriums zu verlangen, daß die Verpflichtung des ungarischen Staates zur vollen Verzinsung aller Prioritäten der ungari-

schen Ostbahn eine unbedingte sei und daß keine wie immer gearteten Ansprüche des ungarischen Staates an die ungarische Ostbahn eine Sistierung oder Minderung der Zahlung der Zinsen für diese Prioritäten begründen könne. Ferner müßten die in Rede stehenden Banken für die Rückzahlung des Vorschusses gegenüber der Nationalbank solidarisch und wechselrechtlich haften. Die ersten Redner in der Debatte, die Direktoren Egger und Schiff, erklärten sich prinzipiell mit dem Vorschlag des Generalsekretärs einverstanden. Da ergriff jedoch Bankkommissär Dr. Schön das Wort und sagte:

„Der Finanzminister ist noch heute von seinem ungarischen Kollegen neuerlich ersucht worden, auf eine möglichst befriedigende Austragung der Ostbahnangelegenheit bei der Nationalbank hinzuwirken. Die ungarische Regierung sieht den Gegenstand für einen sehr ernstesten an und muß daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Nationalbank sich zur Gewährung der ganzen Summe herbeilasse und von allen Formalitäten absehe, welche nur geeignet wären, die Erledigung der Sache zu verzögern. Insbesondere stelle der Herr ungarische Finanzminister das Ersuchen, die Nationalbank möge die beantragte Erklärung von dem ungarischen Gesamtministerium nicht erbitten. Eine solche Erklärung würde nur parlamentarische Hindernisse hervorrufen. Da die Nationalbank die Effekten als Pfand, ferner die Haftung dreier österreichischer und einer ungarischen Bank besitze, so dürften diese Sicherheiten wohl vollkommen ausreichend erscheinen.“

Diese energische Erklärung, welche der Bankkommissär im Namen des Finanzministers abgab, erregte zunächst großen Unwillen. Aber schließlich setzte sich das sachliche Bemühen des Generalsekretärs und das diplomatische Geschick des Gouverneurs durch, um auch in diesem wie in zahlreichen vorangegangenen Fällen einen Konflikt mit der Regierung zu vermeiden. Es wurde beschlossen, den verlangten Vorschuß von rund 10 Millionen fl gegen wechselrechtliche Haftung der vier Banken zunächst auf die Dauer von drei Monaten und mit der Option der Darlehensnehmer auf weitere drei Monate zu gewähren. Vom ungarischen Ministerium wurde nicht eine Verpflichtung zur vollen Verzinsung aller Prioritäten der ungarischen Ostbahn, sondern nur die Verpflichtung zur Zahlung der der Ostbahngesellschaft zugesicherten Garantiesumme verlangt.

In der allgemeinen Deroute, die sogar die Creditanstalt nicht unberührt ließ — infolge verschiedener Gerüchte über große Verluste war der Kurs dieser Aktien vorübergehend auf 210 gesunken — konnte nur eine Gruppe zufrieden sein: die Aktionäre der österreichischen Nationalbank. Das tragische Jahr 1873 brachte der Nationalbank schon für das erste Semester ein Er-

tragnis von rund 6¹/₂ Millionen fl, also um eine Million mehr als im vorangegangenen Jahr. Die Dividende fur das erste Halbjahr betrug 30 fl pro Aktie, was eine Verzinsung von 10⁰/_o des Aktienkapitales bedeutete. Der Kurs der Aktien der Nationalbank war wahrend der kritischen Periode sogar gestiegen; er betrug Ende April 1873 947, Ende Mai 962 und Ende Juni 982. Infolge der ausgezeichneten Politik des Noteninstitutes hatte auch der Wert des Guldens kaum eine Verringerung erfahren. Das Silberagio betrug Ende April 1873 107'75, Ende Mai 109'50 und Ende Juni 108'75. Eine Veranderung des Zinsfußes, der ab 21. Marz 5⁰/_o im Eskont und 6⁰/_o im Lombard betrug, fand ebenfalls nicht statt. Folgendes waren die Hauptziffern des Semesterabschlusses vom 30. Juni 1873:

Notenumlauf	fl 338,500.000
Metallschatz	fl 144,400.000
Devisen	fl 5,800.000
Eskontportefeuille	fl 180,300.000
Darlehen	fl 46,100.000
Notenreserve	fl 5,800.000.

Infolge der Auszahlung der Halbjahresdividende sowie der Einlosung der Kupons der Pfandbriefe zeigte der Wochenausweis vom 9. Juli 1873 ein ziemlich verandertes Bild. Der Notenumlauf war um fast 15 Millionen gestiegen, wahrend der Metallschatz gleichblieb. Zum zweitenmal seit der Aufhebung der Bedeckungsvorschriften des § 14 der Bankstatuten ergab sich eine uberschreitung des Banknotenumlaufes, u. zw. diesmal um 9,100.000 fl. ubrigens war in der Ziffer des Notenumlaufes auch das der ungarischen Ostbahn gegebene Darlehen bereits enthalten.

Jedoch schon der Wochenausweis vom 16. Juni zeigte insofern eine Besserung, als die uberschreitung nur mehr 2,400.000 fl betrug. Am 23. Juli verzeichnete man einen Notenumlauf von 340,180.000 fl. Bei einem Metallschatz von rund 145 Millionen fl ergab sich wieder eine reine Notenreserve von 4,800.000 fl. Nach zweiwochentlicher Unterbrechung bewegte sich der Notenumlauf der osterreichischen Nationalbank wieder innerhalb der im § 14 der Bankstatuten vorgezeichneten Grenze.

Der Vollstandigkeit halber soll noch erwahnt werden, da die osterreichischen Handelskammern einen Delegiertentag einberufen hatten, dessen Zweck die Beratung uber die kritischen Geld- und Kreditverhaltnisse war. Von 29 Handelskammern osterreichs waren 22 vertreten. Nach funftagiger Beratung wurde beschlossen, ein umfangreiches Memorandum an die osterreichische Nationalbank zu senden, welches eine ganze Reihe von Wunschen

enthielt, die zum Teil durch die Praxis der Bank bereits erfüllt schienen, zum Teil aber mit den Statuten unvereinbar waren. So hieß es in dieser Note vom 22. Juli 1873 u. a.:

„Der Delegiertentag hat sich stets vor Augen gehalten, daß es allgemeine, unerläßliche Pflicht sei, jenes Institut, welches der erste Regulator unseres gesamten Geldverkehrs ist, in keiner Weise an seiner Solvenz, an dem Vertrauen und Ansehen, das es in der ganzen Welt genießt, zu gefährden.“

Nach dieser Einleitung wurden aber u. a. folgende Forderungen erhoben:

1. In allen Kammerbezirken schleunigst Filialen der österreichischen Nationalbank zu errichten.
2. Das Noteninstitut soll auch Wechsel mit einer Verfallszeit von drei bis sechs Monaten eskontieren.
3. Die Nationalbank möge Darlehen auf Industrieaktien erteilen.
4. Die Nationalbank möge in ausgedehnterer Weise als bisher soliden Provinzbanken und gewerblichen Aushilfskassen den Reeskont von Wechseln bewilligen.

Dieses Dokument gelangte nicht zur Behandlung durch das Direktorium, es wurde vielmehr ad acta gelegt.

Der Direktionssitzung vom 31. Juli lag die Eingabe einer provisorischen Prager Bankengruppe zur Bildung eines Aushilfskomitees vor. Es wurde der Bankleitung das Programm bekanntgegeben und um Beteiligung der Nationalbank an der Bildung des Sicherstellungs- und Betriebsfonds sowie um deren Vertretung in diesem Komitee ersucht. Die Eingabe wurde vom Statthalterei-Präsidium in Prag unterstützt, wobei hervorgehoben wurde, daß im Herbst eine Krisis zu befürchten sei, wenn die Mittel für die Ansprüche der bedrängten Industrie nicht beschafft werden könnten.

Aus dem der Eingabe beigelegten Programm gingen die Aufgaben hervor, welche sich das Aushilfskomitee in Prag mit Hilfe der Nationalbank stellen zu müssen glaubte:

1. Die Eskontierung von Wechseln.
2. Die Belehnung von Waren.
3. Die Gewährung außerordentlicher Kredite gegen anderweitige Sicherheiten.
4. Die Zuwendung zweckmäßiger Mittel für die Erleichterung des Effektenmarktes.

Über diesen Gegenstand hielt der Generalsekretär ein ausführliches Referat, in welchem er dem Prager Verlangen gegenüber eine sehr zurückhaltende Stellung einnahm. Das Moment der Panik, sagte er, welches in Wien das

Hilfskomitee ins Leben rief, kann für Prag nicht geltend gemacht werden, wenn auch eingetretene industrielle Verlegenheiten nicht zu bestreiten sind, herbeigeführt durch Institute, welche Kredite zu gewähren nicht in der Lage sind. Das Programm ist zu vielseitig, daher für die Nationalbank gefährlich, insbesondere deshalb, da sie nicht den Einfluß im Komitee haben kann, den sie als Geldgeber zu fordern berechtigt ist.

Der Generalsekretär stellte den Antrag, dem Komitee zu eröffnen, daß die Nationalbank ihm beizutreten nicht in der Lage ist; sie stelle dem Komitee jedoch die möglichste Hilfe im Eskontgeschäft in Aussicht und sei bereit, Wechsel, die mit dem Giro eines im Aushilfskomitee vertretenen soliden Bankinstitutes versehen sind, in Reeskont zu nehmen.

Hierauf entwickelte sich eine lange und lebhafte Debatte, bei welcher die Anschauung des Generalsekretärs wiederholt Widerspruch erfuhr. Einige Herren waren der Meinung, daß man der Industrie in Böhmen nicht weniger entgegenkommen solle als der in Ungarn, obzwar sie nicht eine so ausgiebige Regierungsunterstützung wie die ungarische erfahre. Man könne auch außerordentliche Kredite gewähren, wenn sie durch genügend hypothekarische Sicherheiten gedeckt sind. Direktor Ladenburg meinte, die Börsen- und Geldkrise gehe zu Ende, es sei aber zu befürchten, daß die Industrie- und Warenkrise erst beginne. Man solle die Prager unterstützen, damit nicht im Herbst auf diesem Gebiet Verlegenheiten beginnen, die am Geldmarkt bereits überwunden sind.

Diesen Einwendungen gegenüber blieb der Generalsekretär bei seiner ursprünglichen Anschauung. Mit dem Wiener Aushilfskomitee, erklärte er, wollte man einen Zentralpunkt schaffen, um die allgemeine Mutlosigkeit zu beseitigen und soliden Firmen Hilfe zu bringen. In Prag aber entstehen die Verlegenheiten durch ungesunde Industrien. Der Generalsekretär müsse für seine Person jede Verantwortung ablehnen, da die in Frage kommenden Institute nicht die Interessen der Bank verfolgen.

Trotz Unterstützung des Prager Ansuchens durch den Bankkommissär Dr. Schön wurde der Antrag des Generalsekretärs schließlich angenommen, jedoch dabei ausgesprochen, daß weiteren Beschlüssen der Bankdirektion in dieser Angelegenheit damit nicht vorgegriffen werden solle.

Ein ähnlicher Beschluß wegen eines in Linz in Bildung begriffenen Aushilfskomitees wurde in der Direktionssitzung vom 7. August gefaßt.

Um zu zeigen, welche groteske Vorstellungen über die Aufgaben der Nationalbank beim Publikum herrschten, sei noch eine Eingabe erwähnt, die ein „gewerblicher und politischer Verein Kleingewerbebund“ in Wien mit Unter-

stützung des Innenministers der Bankleitung unterbreitete. Die Wünsche dieses Vereines, berichtete der Generalsekretär in der Sitzung vom 7. August, beziehen sich zumeist auf die Verwendung der 15 Millionen fl zugunsten des Kleingewerbes, welche von den Dotationen der Nationalbank-Filialen unbenützt geblieben waren. Diese Summe wurde nämlich anlässlich des Delegiertentages der Handelskammern genannt. Der Kleingewerbebund sei offenbar der Meinung, es handle sich bei diesem Betrag um herrenloses Gut, das man ihm einfach zur Verfügung stellen könnte.

Über Antrag des Generalsekretärs wurde beschlossen, das Ansuchen mit der Begründung abzulehnen, daß die Nationalbank nicht berufen sei, Ansprüche aus den Kreisen der Gewerbetreibenden unvermittelt zu befriedigen.

Mit Beginn des Monates August 1873 konnte man die schwere Krise an der Börse für überwunden ansehen. Die Kurse, welche im Laufe des Juli ihre Tiefpunkte erreicht hatten, fielen nicht weiter, ja es machten sich wiederholt vorübergehende Anzeichen einer Hausse geltend. Die Veröffentlichung der Semestralbilanzen der Banken und Baugesellschaften zeigte freilich die enormen Zerstörungen an Substanzwerten, welche die Krise mit sich brachte. Eine unerwartet schlechte Ernte führte zu Preissteigerungen, die sich bei der geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung besonders unheilvoll auswirkten. Die Arbeitslosigkeit nahm bedeutende Dimensionen an, so daß man damals, wie es bereits im Jahr 1848 der Fall war, an eine produktive Arbeitslosenfürsorge in Form von staatlicher Arbeitsbeschaffung dachte. Überhaupt wurde der Ruf nach staatlichem Eingreifen immer vernehmbarer, was damals in der Zeit des schrankenlosen Manchester-Liberalismus besonders paradox war.

Die nun folgende Tabelle gibt ein Bild der Wertzerstörungen an der Wiener Börse, indem sie die höchsten und tiefsten Kurse des Jahres 1873 verzeichnet:

A. BANKEN.

	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
	fl.	fl.
Oesterr. Creditanstalt	339	196
Anglo-Oesterr. Bank	316	107
N. Oest. Eskompte-Ges.	1208	605
Unionbank	270	98
Franko-Oesterr. Bank	151	28
Vereinsbank	206	9
Verkehrsbank	229	99
Oesterr. Allg. Bank	375	29
Giro- und Cassenverein	700	320
Wiener Handelsbank	322	58

	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
	fl.	fl.
Wiener Bankverein	430	40
Wr. Wechselstuben Ges.	235	65
Wr. Wechslerbank	372	0
Franko-Ungar. Bank	102	14
Austro-Türk. Creditanst.	135	26
Wiener Börsenbank	234	0
Börsen- u. Arbitrage-Maklerbank	286	0
Börsen- und Creditbank	182	0
Börsen- u. Wechslerbank	217	0
Wiener Kommerzialbank	161	0
Commissionsbank	219	0
Hypothekar-Rentenbank	277	12
Industrialbank	130	0
Industrie- u. Bodenkreditbank	147	9
Länderbanken-Verein	202	75
Wiener Maklerbank	267	0
Niederösterr. Bank	115	0
Vorschuß-Kassen-Verein	300	0
Wr. Creditbank	271	86
Wr. Effektenbank	259	0
Wr. Kapitalisten-Vereinsbank	319	0
Wr. Kassenverein	112	0
Wr. Lombardverein	280	40
Wr. Report- und Kreditbank	200	85

B. INDUSTRIE- UND BAUGESELLSCHAFTEN.

	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
	fl.	fl.
Allg. österr. Baugesellschaft	288	46
Wiener Baugesellschaft	312	75
Union-Baugesellschaft	193	40
Wiener Bauverein	130	13
Bau- und Mietgesellschaft	133	20
Bau- und Verkehrsgesellschaft	130	14
Leopoldstädter Baugesellschaft	120	20
Steirische Baugesellschaft	56	13
Union-Baumaterialien-Gesellsch.	102	18
Wechslerbaubank	80	8
Eisenbahnwaggon-Leihgesch.	140	60
Innerberger	361	175
Neuberg-Mariazeller	100	22
Seehandlung	108	25
Steyrermühl	149	74
Tramway-Gesellschaft	386	145
Wienerberger Ziegelfabrik	280	134
Bergbahn	262	27

Der Monat Oktober 1873 war durch eine neue Krise an der Börse charakterisiert, die deutlich zeigte, daß bloße Gerüchte genügten, um die sehr labile Situation zu erschüttern und die Ansätze zu einer Besserung wieder zunichte zu machen. Diese Gerüchte betrafen den *Wiener Bankverein*, dessen Stellung zusammen mit der Österreichischen Bodenkreditanstalt bisher als unerschütterlich galt. Von Berlin kam die Nachricht, daß diese Großbank zur Liquidation gezwungen sei. Obzwar diese Gerüchte seitens des patronierenden Institutes*) sofort als „böswillige Lügen“ bezeichnet wurden, so genügten sie doch, der Partei der Baisse an der Börse wieder Oberwasser zu geben. Die Aktien des Bankvereines fielen in wenigen Tagen von 108 auf 68, wobei sich diese Baisse auf alle anderen Bankpapiere ausdehnte.

Die neue Panik hatte zur Folge, daß wieder nach einer *Regierungsaktion* gerufen wurde. Am 29. Oktober berichteten die Zeitungen, angeblich aus amtlicher Quelle, daß die Regierung nach mehrtägigen Beratungen den Beschluß gefaßt habe, dem Reichsrat sofort bei seinem Zusammentritt Maßregeln zur ausgiebigen Hilfeleistung vorzuschlagen. Auch habe der Finanzminister schon seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Durchführung von Fusionierungen und Liquidierungen eine materielle Unterstützung zu gewähren.

Der durch die Krise gesteigerte Geldbedarf hatte eine starke Vermehrung des Eskontgeschäftes der Nationalbank und damit des Notenumlaufes zur Folge, wie die nachstehenden Zahlen zeigen:

Datum	Notenumlauf	Eskont	Notenreserve
	in Millionen Gulden		
30. September . . .	338'4	156'4	6'5
15. Oktober	346'3	165'1	— 1'9
31. Oktober	366'2	185'1	— 21'6
12. November	372'0	195'0	— 28'4

Jetzt erst begann die Aufhebung des § 14 der Bankakte ihre volle Auswirkung zu zeigen. Vom 15. Oktober bis zum Ende des Jahres 1873 fand stets eine größere Überschreitung des Notenumlaufes statt, die am 12. November mit 28'4 Millionen den Höhepunkt erreichte, von da an ständig fiel, jedoch am Jahresultimo noch 8'2 Millionen betrug.

Die Gerüchte über bevorstehende Regierungsmaßnahmen fanden auch in der Direktionssitzung der Nationalbank vom 30. Oktober ihren Widerhall. Der

*) Der Wiener Bankverein war eigentlich kein selbständiges Institut, sondern vielmehr die Bankgeschäftsabteilung der Bodenkreditanstalt, die wieder infolge ihrer Beziehungen zum Kaiserhaus sich des besten Rufes erfreute.

Bankgouverneur erklärte, es sei ihm bekannt, daß die Regierung sich ernstlich damit beschäftige, dem Reichsrat bei seinem Zusammentritt wichtige Maßregeln und Gesetze vorzulegen, welche die Besserung der allbekannten Geldverhältnisse anstreben. Nach den Andeutungen der Regierung soll es sich hauptsächlich um die Bildung eines Fonds zur Beschaffung und Sicherstellung des Kredites handeln, wozu die Nationalbank hilfreich die Hand bieten könnte. Der Gouverneur ersuchte das Direktorium, ihm für solche Verhandlungen eine Ermächtigung zu erteilen. Diesem Ersuchen wurde sofort stattgegeben. Am 5. November 1873 erfolgte die feierliche Eröffnung des Reichsrates, des ersten österreichischen Parlamentes, das durch *direkte Wahl* zustande gekommen war. Die große Finanzkrise fand auch in der Thronrede des Kaisers ihre Erwähnung, ebenso der bevorstehende Ablauf des Privilegiums der österreichischen Nationalbank. Darüber hieß es in der Thronrede:

„Auf eine Periode volkswirtschaftlichen Aufschwungs ist einer jener Rückschläge erfolgt, wie sie im wirtschaftlichen Leben der Völker infolge der Überschätzung der Kapitalkraft und der Überspannung des Kredites von Zeit zu Zeit mit elementarer Gewalt einzutreten pflegen. Meine Regierung war innerhalb der ihr durch die Gesetze und ihre Verantwortlichkeit gezogenen Grenzen bemüht, die Gebiete des Handels und der Industrie vor den verderblichen Folgen dieser Erschütterung des Vertrauens möglichst zu bewahren. Die Verfügungen, welche zu diesem Ende auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes getroffen wurden, werden Ihnen sofort zur verfassungsmäßigen Behandlung mitgeteilt werden. Meine Regierung wird Ihnen zugleich Maßregeln in Vorschlag bringen, welche geeignet erscheinen, das gesunkene Vertrauen zu heben, die ökonomische Tätigkeit vor nachhaltigen Störungen zu bewahren und den wirtschaftlichen Verkehr auf gesunde Grundlagen zurückzuführen.

In dem Staatsvoranschlage, welcher Ihnen sofort vorgelegt werden wird, werden Sie die Grundsätze der Sparsamkeit verwirklicht finden, welche strenge eingehalten werden müssen, um die Staatsfinanzen in ihrem befriedigenden Zustande zu erhalten.

Um die dringend gebotene Reform der direkten Besteuerung zur Durchführung zu bringen, wird Ihnen alsbald eine Reihe von Gesetzesentwürfen vorgelegt werden; auch auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung wird Ihre Mitwirkung zu Gesetzen in Anspruch genommen werden, zu welchen die Entwürfe bereits vorbereitet sind.

Der bevorstehende Ablauf des Privilegiums der Nationalbank macht es notwendig, die Aufgabe und Stellung dieses Institutes für die Zukunft zu regeln und in Verbindung hiemit die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die so wichtige Herstellung der Valuta zu erzielen.

Um die volkswirtschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, bereitet Meine Regierung Gesetzesentwürfe vor, welche die Reform der Aktien- und Börsengesetzgebung, die Regelung des Gewerbe- und Eisenbahnwesens sowie die Hebung der Urproduktion zum Gegenstande haben.“

Was die Verlängerung des Bankprivilegiums betrifft, hatte die Generalversammlung vom 18. Jänner 1873 bekanntlich beschlossen, daß der Bankausschuß gemeinschaftlich mit der Bankdirektion zu beraten habe, ob und unter welchen Bedingungen die Verlängerung des Privilegiums anzusuchen

ist und daß das Ergebnis dieser Beratung der Generalversammlung vorzulegen sei.

In Durchführung dieses Beschlusses fand am 6. November 1873 eine gemeinschaftliche Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses statt, in der ohne Debatte entschieden wurde, die Bankdirektion durch eine außerordentliche Generalversammlung beauftragen zu lassen, im Sinne des § 40 der Statuten vom Jahr 1863 sofort das Ansuchen um Gewährung eines neuen Bankprivilegiums für den ganzen Umfang der Monarchie bei der österreichischen Finanzverwaltung einzubringen. Hiebei solle um Bekanntgabe der von den beiden Regierungen gemeinschaftlich beabsichtigten Abänderungen des bisherigen Privilegiums gebeten werden.

Die außerordentliche Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank fand am 10. Dezember 1873 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz statt. 91 Mitglieder waren anwesend.

Einziges Gegenstand der Tagesordnung war der Antrag der Bankdirektion und des Bankausschusses betreffend das Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur folgendes aus:

„In der Generalversammlung vom 18. Jänner 1873 wurde die Bankdirektion beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Bankausschusse zu beraten, ob und unter welchen Bedingungen die Verlängerung des Privilegiums anzusuchen ist und das Ergebnis dieser Beratung der Beschlußfassung der außerordentlichen Generalversammlung zu unterziehen.

Diese Beschlußfassung hat nach dem strengen Wortlaute des § 40, 2, der Statuten vom Jahre 1863 noch im Laufe des Jahres 1873 zu erfolgen, wenn auch nach § 13 des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank vom Jahre 1863 das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank *wenigstens* zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums, das ist Ende 1874, zu stellen ist.

Da es sich nun nicht um eine einfache Verlängerung des Bankprivilegiums, sondern zunächst auch um jene Änderungen handelt, welche an dem gegenwärtigen Bankprivilegium allenfalls vorzunehmen wären, so mußte die Bankdirektion, bevor sie diesfalls dem Bankausschusse und der Generalversammlung ihre eigenen Anträge stellt, vor allem anderen darüber im klaren sein, in welcher Auffassung bezüglich solcher Änderungen die kaiserlich-österreichische und die königlich-ungarische Regierung auf ihrem Standpunkte sich geeinigt haben. Diese genaue Kenntnis der übereinstimmenden Absichten der beiderseitigen hohen Regierungen wurde für die Bank um so notwendiger, als nur im allgemeinen bekannt war, daß nach verschiedenen Richtungen hin, sehr wesentliche Änderungen beabsichtigt werden, an welche sich Vorbereitungen zur Herstellung der Valuta knüpfen sollen.

Bevor eine gemeinschaftliche Auffassung der beiderseitigen hohen Regierungen über die künftige Gestaltung der Bank, der Bankdirektion in bestimmter Form vorlag, hätten sonach offenbar einseitige Anträge der Bankdirektion keinen hinreichenden Anhaltspunkt geboten, um bei dem Bankausschusse oder bei der Generalversammlung eine endgültige Erörterung und Beschlußfassung erwarten zu lassen.

In der Tat wurden, wie wir dies in unserem Berichte an die Generalversammlung vom 18. Jänner 1873 angedeutet, um dieselbe Zeit von Kommissarien der kaiserlich-österreichischen und der königlich-ungarischen Regierung Verhandlungen über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank geführt.

An diesen vorläufigen Verhandlungen nahmen jedoch Vertreter der Nationalbank nicht teil und die Bank erhielt auch keine Kenntnis, daß diese Verhandlungen zu einer formellen Verständigung der beiderseitigen hohen Regierungen geführt hätten.

Wir stehen nunmehr ziemlich nahe vor dem Termine, an welchem nach § 40, 2, der Statuten die Generalversammlung zu beraten und zu beschließen hat, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Bankprivilegiums anzusuchen ist, ohne daß uns bezüglich dieser Abänderungen die Auffassung der beiderseitigen hohen Regierungen des näheren bekannt geworden wäre.

Dennoch muß die Nationalbank noch im Laufe des Jahres 1873 der bestimmten Forderung des § 40, 2, der Statuten entsprechen.

Aber selbst eine Hinausschiebung der außerordentlichen Generalversammlung bis zur äußerst zulässigen Frist, ließe nicht erwarten, daß nach dem heutigen Stande der Dinge, dieser Generalversammlung spruchreife Anträge vorgelegt werden könnten.

War es anfangs des Jahres die unleugbare Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe, welche eine Verständigung der beiderseitigen hohen Regierungen damals nicht sofort erzielen ließ, nahmen unmittelbar darauf die beklagenswerten Ereignisse auf unserem wirtschaftlichen Gebiete jede Sorge in Anspruch, so dürften die wenigen, noch erübrigenden Wochen des Jahres kaum ausreichen, um die noch schwebenden Verhandlungen zwischen den beiderseitigen hohen Regierungen zu Ende zu führen und jene mit den Vertretern der Nationalbank so weit zu fördern, daß ohne Überstürzung und ohne Zwangslagen zu schaffen, ein Ergebnis erhofft werden könnte, das den öffentlichen Interessen entsprechend und für die Aktiengesellschaft der Nationalbank annehmbar wäre.

Denn auch die Vertretungskörper der Nationalbank müssen es als ihre Pflicht erachten, die neuen Bedingungen, unter welchen das Institut seine Tätigkeit auf eine Reihe von Jahren fortsetzen soll, wohl in Erwägung zu ziehen.

Unter diesen Umständen und aus diesen Gründen beantragt die Bankdirektion gemeinschaftlich mit dem Bankausschusse, die außerordentliche Generalversammlung wolle beschließen:

Die Direktion der priv. österr. Nationalbank wird beauftragt, im Sinne des § 40, 2, der Statuten vom Jahre 1863 sofort das Ansuchen um Gewährung eines neuen Bankprivilegiums für beide Teile des Reiches nach § 61 der Statuten bei der kaiserlich-österr. Finanzverwaltung einzubringen und hiebei um Bekanntgebung der von der kaiserlich-österreichischen und der königlich-ungarischen Regierung gemeinschaftlich beabsichtigten Abänderungen des bisherigen Privilegiums zu bitten.

Die Generalversammlung ermächtigt die Bankdirektion und den Ausschuß gemeinschaftlich in die diesfällige Verhandlung einzutreten und beauftragt dieselben, das Ergebnis dieser Verhandlung rechtzeitig der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterziehen.“

Die in der Thronrede angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation erfolgten ohne Verzug: Schon am 11. November 1873 brachte Finanzminister de Pretis namens der Regierung den Entwurf eines Gesetzes betreffend „die Benützung des öffentlichen Kredites zur Beschaffung der Mittel für Errichtung von Vorschußkassen und für die Förderung des Eisenbahnbaues“ im österreichischen Abgeordnetenhaus ein.

Der Gesetzentwurf enthielt zwei wichtige Maßnahmen:

1. Ermächtigung an den Finanzminister, ein Anlehen in effektiver Silbermünze bis zum Betrage von 80 Millionen fl aufzunehmen. Dieser Darlehensbetrag in Silber ist bei der österreichischen Nationalbank zu hinterlegen, die hierfür Banknoten für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke auszugeben berechtigt ist.

Solange eine vorteilhafte Ausführung dieser Anleiheoperation nicht möglich ist, wird der Finanzminister ermächtigt, die nötigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen zu tilgen sein wird.

2. Für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses sollen an jenen Orten, wo es für nötig erkannt wird, Vorschußkassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses für den Handels- und Gewerbebetrieb gegen Sicherheit Vorschüsse zu geben. Diese Sicherheit kann bestehen:

a) In Verpfändung von Waren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen bis zur Hälfte des Schätzungswertes.

b) In Verpfändung von an einer österreichischen Börse amtlich notierten Wertpapieren mit einem Abschlag von mindestens einem Drittel des Kurses.

Die in die Staatskassen zurückfließenden Gelder sollen dem Zweck der Herstellung der Valuta gewidmet werden. Die näheren Modalitäten werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

In dem Motivenbericht, der dem Gesetzentwurf beigegeben war, wurde betont, daß die schwere Krise, welche hervorgerufen durch langjährige Überspekulation in Börsenwerten im Mai 1873 hereingebrochen war, unmöglich auf den Kreis der Börse beschränkt bleiben konnte. Die Regierung habe erkannt, daß die außerordentliche Notlage nur durch außerordentliche Mittel behoben werden könne. Deshalb habe sie sich zu einer Hilfsaktion entschlossen; die hiezu erforderlichen Barmittel können aber selbstverständlich nicht den regulären Kassenbeständen entnommen werden.

Wir bringen nun auszugsweise die Rede, welche Finanzminister de Pretis anläßlich der Einbringung der Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus hielt, da seine Ausführungen ein deutliches Bild der Lage und der Auffassung der Regierung über die Situation geben:

„Die Krise, welche im Monat Mai dieses Jahres an der Wiener Börse zum Ausbruche kam und bald den gesamten österreichischen Geldmarkt erschütterte, bezeichnet jenen natürlichen Rückschlag, welcher nach einer Periode ausgelassener Spekulation notwendigerweise eintreten mußte. Dem unbefangenen Beobachter konnte es ja schon lange nicht ent-

gangen sein, daß die Masse der neugegründeten Unternehmungen mit unseren, wenn auch durch schaffende Tätigkeit sich hebenden Kapitalkräften in keinem richtigen Verhältnisse stehe und daß die Anspannung des Kredites einen gefährlichen Grad erreicht habe.

Die gegenwärtige Regierung erkannte sofort bei ihrem Amtsantritte die Gefahr der Wendung und gebrauchte alle Mittel, welche sich ihr darboten, um durch Warnungssignale ihre Besorgnisse vor dem Herannahen des Sturmes kundzugeben.

Wenn trotz der Bemühungen der Regierung für die Eindämmung des Unwesens die Krise in unaufhaltsamer Weise hereinbrach, so hat dies seinen Grund darin, daß das Übel bereits zu tief gegriffen hatte, daß der Markt bereits mit fiktiven Werten überschwemmt war und daß der Reiz des mühelosen Spielgewinnes die weitesten Kreise schon zu sehr berauscht hatte, als daß die Warnungsrufe der Regierung Gehör gefunden hätten.

Und wer sich am Ende sagte, daß ein so leichtes Treiben ein ernstes Ende nehmen müßte, der täuschte sich nur zu gerne über den Augenblick, wo dieses Ende eintreten sollte.

In den ersten Tagen des Monats Mai dieses Jahres waren es die Zahlungseinstellungen einiger sogenannten Börsen-Komptoirs, dieser namentlich für das nichtkommerzielle Publikum so gefährlichen Brutstätten des verderblichsten Börsenspiels, welche genügten, um das ganze künstliche Gebäude in seinen innersten Fugen zu erschüttern. Im Verlaufe von wenigen Tagen war auf der Börse und in allen Kreisen, welche zu derselben in Beziehung stehen, eine vollständige Deroute eingetreten, deren Folgen sich kaum ermessen ließen. Es zeigte sich bald, daß der von der Börse ausgedehnte Rückschlag ebenso weit als tief zu wirken drohte; es zeigte sich sofort die Gefahr, daß die Erschütterung des Geldmarktes und die daraus hervorgehende Krediterschütterung auch Handel und Industrie in zerstörender Weise berühren müßten, wenn nicht außerordentliche Vorsorge getroffen würde.

So wenig die Regierung sich veranlaßt sehen durfte, der übertriebenen Spekulation zu Hilfe zu kommen, welche ihrem selbstverschuldeten Schicksale überlassen bleiben mußte, ebensowenig durfte sie zögern, die zulässigen Maßregeln zu ergreifen, welche den redlich arbeitenden Kauf- und Gewerbsmann vor der Gefahr schützten, in die Verheerung hineingerissen zu werden und lediglich, um die drohende Handelskrisis abzuwenden, wurde auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes die kaiserliche Verordnung erlassen, durch welche die Nationalbank ermächtigt wurde, statutenmäßig die Wechsel zu eskomptieren und statutenmäßig Effekten auch dann zu belehnen, wenn die in ihren Statuten begrenzte Menge der ohne Metallbedeckung umlaufenden Noten erschöpft sein sollte. Diese kaiserliche Verordnung wird Ihnen heute zur verfassungsmäßigen Behandlung mitgeteilt.

Die Regierung betrachtete es weiter als ihre Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Zahl der neugegründeten Unternehmungen sich möglichst rasch vermindere und in dieser Weise der Geldmarkt erleichtert werde. Die Forderung von Rohbilanzen, deren Prüfung durch Sachverständige amtlich angeordnet wurde, sollte die Anstalten veranlassen, sich über ihre Existenzbefähigung klar zu werden und die schwachen zur Liquidation bestimmen.

Die ebenfalls auf Grund des § 14 der Staatsgrundgesetze erlassene kaiserliche Verordnung vom 21. Juni d. J., welche Ihnen gleichfalls zur verfassungsmäßigen Behandlung mitgeteilt wird, wird die Durchführung der Liquidation beschleunigen und erleichtern.

Die Regierung hatte hiemit gezeigt, daß sie nichts weniger als passiv der Krisis zusehe, sie hatte aber damit diejenigen Mittel erschöpft, welche die Gesetze und ihre Verantwortlichkeit zu ergreifen ihr gestatten.

Die Erwartung, daß die Summe aller dieser Maßregeln genügen würde, die Krisis zu bewältigen und die Rückkehr des Vertrauens zu vermitteln, hat sich nicht bewährt. Zahlreiche Liquidationen wurden zwar beschlossen, aber nicht durchgeführt und eine Reinigung des Geldmarktes von zahlreichen ungesunden Elementen hat bisher nicht erzielt werden können. Überdies aber traten neue Umstände ein, welche die allgemeine Lage notwendigerweise verschlimmern mußten. Die Ernte-Ergebnisse blieben nicht nur in dem für unseren

Absatz so wichtigen Ungarn hinter allen Erwartungen zurück, auch in der westlichen Reichshälfte waren dieselben nicht befriedigend und der größere Teil Europas hat ungünstige Ernten zu beklagen. Hiedurch ist die Konsumtionsfähigkeit empfindlich vermindert, die gewerbliche und industrielle Produktion von Störungen ernstlich bedroht. Dazu kommt, daß alle Geldmärkte durch die Krisis auf amerikanischen Plätzen neuerdings erschüttert wurden. Alle diese Umstände wirken zusammen, um eine Entmutigung zu erzeugen, welche neue Gefahren im Gefolge haben und die bisher glücklich abgewendete Handels- und Industriekrisis herbeiführen kann. Die Regierung hat in neuester Zeit die Überzeugung gewinnen müssen, daß das allgemeine Mißtrauen und die dadurch bewirkte Kreditentziehung sich in unserer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit in verderblicher Weise fühlbar macht und sie glaubt jetzt allerdings den Augenblick gekommen, wo es gerechtfertigt ist, durch außerordentliche Maßregeln Vorsorge zu treffen, damit die redliche Arbeit nicht durch eine ohne ihr Zutun hereingebrochene Katastrophe dauernd Schaden leide und ganze Industriezweige von der mühsam erklommenen Höhe zurückgeworfen werden.

Diesem Zwecke soll der Gesetzentwurf dienen, welchen die Regierung heute die Ehre hat, Ihnen zur eingehenden und möglichst beschleunigten Prüfung zu empfehlen, indem die Regierung den Grundgedanken faßte, Staatshilfe eintreten zu lassen, auf die Befestigung des allgemeinen Vertrauens in der Weise hinzuwirken, daß dem kaufmännischen Kredite eine Basis zur Wiederaufrichtung und durch Erschließung von außerordentlichen Kreditquellen dem bedrängten Handels- und Gewerbestande gegen vollkommene Sicherheit vorübergehend und auf kurze Zeit Vorschüsse gewährt werden und ferner der Eisenbahnbau, durch dessen Störung wichtige Industriezweige bedroht sind, durch Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung erleichtert werde.

Die für diese Ziele erforderlichen Barmittel können selbstverständlich nicht den regelmäßigen Kassenbeständen entnommen werden. Die Ausgabe von Staatsnoten ist durch gebieterische Rücksichten auf die Valuta ausgeschlossen. Darlehens-Kassenscheine würden neben Bank- und Staatsnoten als ein drittes Zahlungsmittel den Verkehr beirren und wenn sie nicht mit Zwangskurs ausgestattet sind, die Regelmäßigkeit der Gebarung bei den Staatskassen gefährden.

Die Regierung hält es für das Zweckmäßigste, eine Vermehrung der Banknoten, jedoch so eintreten zu lassen, daß die Valuta hiedurch nicht geschädigt werden kann und der Gesetzentwurf nimmt daher die Aufnahme eines Anlehens in barem Silber bis zum Maximalbetrage von achtzig Millionen in Aussicht; die Anlehenseingänge in Silber wären in der Nationalbank zu deponieren und dagegen der denselben gleichkommende Betrag zu entnehmen und für die Vorschüsse sowie für Eisenbahnbauten zu verwenden.

Für die Durchführung der Anlehensoperation in Silber spricht auch noch der Umstand, daß österreichische Silbermünze auf dem Markte reichlich erhältlich ist und daß durch die Benützung dieser Konjunktur die Valutaherstellung, welche wohl nicht jetzt, aber doch in Verbindung mit der Bankfrage seinerzeit als ein allmählich anzustrebendes Ziel ins Auge gefaßt werden muß, in günstiger Weise präjudiziert wird. Deshalb bestimmt der Gesetzentwurf, daß die an die Staatskassen seinerzeit aus den Vorschüssen und aus der Realisierung des übernommenen Eisenbahnbesitzes zurückfließenden Gelder der Herstellung der Valuta gewidmet sein sollen und zwar selbstverständlich unter Modalitäten, welche die Gesetzgebung festzustellen haben wird."

Der Gesetzentwurf erfuhr im Abgeordnetenhaus im allgemeinen eine wenig günstige Aufnahme. Die Rechtsparteien machten das in Österreich neu eingeführte Verfassungssystem für die Krise verantwortlich und wollten daher

von einer Staatshilfe nichts wissen. Die liberalen Elemente hingegen mußten eine Intervention des Staates schon aus prinzipiellen Gründen ablehnen. Keine Partei wollte das Odium auf sich nehmen, „der Börse“ zu Hilfe gekommen zu sein. Da jedoch die öffentliche Meinung auf das stärkste für den Gesetzentwurf eintrat, wollte keine Partei die Verantwortung für eine vollständige Ablehnung übernehmen. Das Gesetz wurde nunmehr in ununterbrochener Folge von Tages- und Nachtsitzungen durchberaten. Die Rechtsparteien versäumten es nicht, nach der Polizei zu rufen und die strengste Bestrafung aller Schuldigen zu verlangen. Die Vertreter von Handel und Industrie zeigten sich demgegenüber eingeschüchtert und schuldbewußt; die Opposition der Liberalen war nur von kurzer Dauer.

Der Gesetzentwurf erfuhr im Laufe der parlamentarischen Verhandlung, die sich bis zum 10. Dezember hinzog, einschneidende Veränderungen. Schon im Artikel 1 war vorgesehen, daß die Geldbeschaffung alternativ entweder durch Aufnahme einer Silberanleihe oder durch Neuausgabe von Titeln der einheitlichen Staatsrente geschehen solle. Ferner wurde der im Artikel 3 statuierte Wirkungsbereich der Vorschußkassen bedeutend erweitert: Während ursprünglich diese Kassen nur die Belehnung von Waren und Effekten vornehmen sollten, erweiterte der Entwurf des Beratungsausschusses diesen Wirkungsbereich durch die Aufnahme des Wechselkontos, der Wechselbelehnung sowie des Hypothekar- und Bürgschaftskredites. Jedoch sollte jeder Kredit ausnahmslos noch durch das Wechselakzept des Vorschußwerbers gestützt werden.

Was die Verpfändung von Wertpapieren betrifft, so sollte sie auf Grund des Ausschußentwurfes prinzipiell nur bei solchen inländischen Effekten statthaft sein, die als mündelsicher bezeichnet wurden. Andere Wertpapiere hingegen wären nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen mit Zustimmung des Finanzministers von der Zentralleitung der Vorschußkasse in Wien als Unterlage für Kredite zu akzeptieren.

Diese Bestimmung gab im Plenum des Abgeordnetenhauses Anlaß zu einer besonders leidenschaftlichen Debatte, da man in der Möglichkeit, auch andere als mündelsichere Papiere anzunehmen, eine direkte Hilfe für die Börse erblickte. Der Zusatz wurde abgelehnt, jedoch im Herrenhaus wieder hergestellt, mit der Begründung, daß die erste Kammer die Gefahr einer Wiederbelebung der wirtschaftlichen Korruption darin nicht zu finden vermochte. Man dürfe, hieß es in dem Bericht der Herrenhauskommission, die gesetzlich nicht zur Anlage von Mündelgeldern zugelassenen Effekten keinesfalls ohne Unterschied für Erzeugnisse des Schwindels und als dubios hinstellen.

Der Gesetzentwurf gelangte an das Abgeordnetenhaus zurück und wurde schließlich am 10. Dezember unter Beitritt zu den Beschlüssen des Herrenhauses in der ursprünglichen Form angenommen.

Am 13. Dezember erfolgte die kaiserliche Sanktion, am 21. Dezember 1873 die Publikation dieses Gesetzes, welches wir nunmehr im Wortlaut bringen:

GESETZ VOM 13. DECEMBER 1873,
RGBl. Nr. 162

betreffend die Benützung des öffentlichen Credits
zur Beischaffung der Mittel für die
Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österr. Währung durch ein Anlehen in effectiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegierten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vorteilhafte Ausführung dieser Creditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów—Leluchówer Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußcassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu escomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Escompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußcasse, auszufertigen oder zu acceptiren hat, können gewährt werden:

- a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschusscasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;
- b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;
- c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Centralleitung der Vorschusscassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschusscasse durch Indossament oder Cession übertragen werden.

- d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;
- e) gegen Bürgschaft dritter Personen mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d) und e) erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Zustimmung des Finanzministeriums seitens der Centralleitung der Vorschusscassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschusscassen zu erlassenden Instructionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Gränzen sie zum Wechselescompte und zur Belehnung von Wechseln selbständig berufen sind.

Die Vorschusscassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Escomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auch auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Escomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle mindestens zwei Percente über den jeweiligen Zinsfuß der privilegierten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschusscasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern, haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschusscasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeedeten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbsterwerben kann die Vorschusscasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschusscasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 110) enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Vorschusscasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Centralleitung der Vorschusscassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschusscassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Centralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschusscassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Creditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Escomptirungen und Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Course oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschusscassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschusscassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschusscasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffent-

lich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. December 1874 haben jedoch sämtliche Vorschusscassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschusscassen zurückfließenden Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

Die Verwendung bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Gödöllö, am 13. December 1873.

	Franz Joseph m. p.	
Auersperg m. p.	Banhans m. p.	Pretis m. p.

Die Rolle der Nationalbank bei diesem Gesetz, mit dessen Durchführung sich der Finanzminister keineswegs beeilte, beschränkte sich darauf, daß Generalsekretär v. Lucam in die zentrale Leitung der Staatsvorschusscassen in Wien berufen wurde. Außerdem erklärte sich die Bankdirektion über Ersuchen des Finanzministers bereit, Organe der Nationalbank für den Kassen- und Evidenzhaltungsdienst dieser neuen Institution zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung für den 17. Jänner 1874 ging das ereignisreiche Jahr zu Ende. Die annähernde Gewinnberechnung für das zweite Semester des Jahres 1873, welche dem Direktorium am 18. Dezember vorgelegt wurde, ergab ebenso wie die des ersten Semesters ein sehr günstiges Resultat. Die Dividende für diesen Zeitraum betrug 37 fl, so daß als gesamte Jahresdividende 67 fl zu verzeichnen war, also um 2'40 fl mehr als im Vorjahr. Das bedeutete eine Verzinsung des Aktienkapitales von 11'16⁰/₀.

Über Anfrage des Bankkommissärs Dr. Schön wurde in dieser Sitzung auch bekanntgegeben, daß infolge der Suspension des § 14 der Bankstatuten ein Mehrerträgnis von 123.000 fl erzielt wurde.

Die ordentliche Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank für das Jahr 1873 fand am 17. Jänner 1874 unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs Dr. v. Pipitz statt. 132 Aktionäre waren anwesend. Man sah in der Öffentlichkeit dieser Versammlung mit Interesse entgegen, da die Nationalbank als einziges Kreditinstitut die große Krise nicht nur ohne Verlust sondern sogar mit einem vermehrten Gewinn überstanden hatte.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur u. a. folgendes aus:

„Das ereignisschwere Jahr, das nun abgeschlossen hinter uns liegt, war auch für die Nationalbank voll harter Arbeit, voll Sorge, wie auf dem großen Verkehrsgebiete, das an die Nationalbank gewiesen ist, der Not des Augenblickes nach Möglichkeit abgeholfen werden kann, ohne die Gefahren und Schäden der Gegenwart auch auf die Zukunft zu übertragen.

Anfangs des Jahres 1873 schienen die Ansprüche an unsere Eskont- und Darlehenskassen etwas nachzulassen. Als der Stand in diesen Geschäften, gegen Ende März, im Vergleiche mit dem nächst vorhergehenden Jahresschlusse um 23 Millionen zurückgegangen war, wurde der Zinsfuß in beiden Geschäften um 1% ermäßigt. Aber die Beruhigung des Geldmarktes, welche viele von dieser Maßregel erwarteten, trat nicht ein. Unsere statutenmäßige Notenreserve, welche um jene Zeit nahezu 49 Millionen betrug, war am 13. Mai auf 13 Millionen zurückgegangen.

Durch die kaiserliche Verordnung vom selben Tage wurde die Nationalbank ermächtigt, statutengemäß Wechsel zu eskontieren oder Effekten zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an die Bestimmung des § 14 der Statuten gebunden zu sein, nach welcher die im Umlaufe befindlichen, metallisch unbedeckten Noten den Betrag von 200 Millionen fl nicht überschreiten sollen. Indem der Herr kaiserliche Finanzminister die Nationalbank von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntnis setzte, betonte Hochderselbe ausdrücklich, daß die Absicht der Regierung lediglich dahin gerichtet ist, durch die außerordentliche und selbstverständlich nur auf die Dauer der äußersten Notwendigkeit beschränkte Maßregel der Erschütterung des Vertrauens in den zahlungs- und kreditfähigen Kreisen vorzubeugen und größere Kalamitäten abzuwenden. Seine Exzellenz sprachen ferner die sichere Erwartung aus, die Nationalbank werde von dem ihr eingeräumten Rechte nur insoweit Gebrauch machen, als es notwendig ist, ernsteren Verwicklungen vorzubeugen. War die Nationalbank somit in den Stand gesetzt, die Ansprüche des Geldmarktes reichlicher zu befriedigen, als es sonst möglich gewesen wäre, so konnte sich die Bankdirektion nicht verhehlen, daß sie mit dem unbeschränkteren Rechte der Notenausgabe eine schwerer wiegende Verantwortung übernahm, als sie je früher zu tragen hatte. Eine Verantwortung, gleich schwer wiegend gegenüber der Aktiengesellschaft, deren Vermögen sie zu verwalten hat, wie jenen öffentlichen Interessen gegenüber, welche die Nationalbank in ihrem Wirkungskreise zu wahren berufen ist.

Der verheerende Sturm, der zunächst auf dem Effektenmarkte ausgebrochen war, hatte manche Schäden bloßgelegt, an welche früher viele nicht glauben wollten. Die gewohnten Quellen des Kredites versiegten nahezu, teils weil die eigene Kraft erschüttert war, teils weil Besorgnis und Mißtrauen immer weitere Kreise ergriffen. Indem die Nationalbank diesen schwankenden und gefährdeten Boden gleichwohl mit immer reichlicheren Kreditgewährungen betrat, konnte sie sich schon aus diesem Grunde um so weniger der größten Vorsicht entschlagen.

Dazu kam aber noch der entscheidend in die Waagschale fallende Umstand, daß es von dem Gebrauche, welchen die Nationalbank von dem ihr eingeräumten Rechte machte, zunächst abhing, ob die größere Notenmenge den Nutzen brachte, den man möglicherweise erwarten konnte, ohne von den Nachteilen begleitet zu sein, die eine Vermehrung uneinlösbarer Geldzeichen unter solchen Umständen sonst gewöhnlich zur Folge zu haben pflegt.

Wollte die Bankdirektion eingedenk ihrer Verpflichtung gegen die Aktiengesellschaft und gegen die allgemeinen Interessen der Monarchie, die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 dem ihr innewohnenden Geiste entsprechend, ausführen, dann durfte sie nicht ratlos

die in allen Formen an sie herandrängenden Forderungen befriedigen. Die zu treffende Wahl war oft schwer, nicht immer ohne alle Gefahr für die Bank, aber sie mußte getroffen werden, sollte mit dem Kredite der Nationalbank nicht auch der allgemeine Kredit auf die bedauerlichsten Abwege geraten.

In diesem Sinne aber waren wir redlich bemüht, dem Kredit- und Geldbedarfe der Monarchie in jeder uns gestatteten Form mit reichlichen Mitteln entgegenzukommen.

Während unser Eskontportefeuille Ende 1872 sich auf 167²/₁₀ Millionen belief, war es bis Ende 1873 um 14⁹/₁₀ Millionen auf 181⁸/₁₀ Millionen gestiegen. Es hatte im Jahre 1873 die höchste Ziffer mit 195 Millionen erreicht, während der höchste Stand im Jahre 1872 nicht ganz 167¹/₂ Millionen fl betrug. Die Steigerung des Eskontgeschäftes kam vorzugsweise unseren Filialen zugute. Die Dotationen derselben waren Ende 1872 mit etwas mehr als 81¹/₂ Millionen bemessen, wovon damals nicht ganz 6 Millionen unbenützt erlagen. Ende 1873 betragen diese Dotationen 105⁷/₁₀ Millionen, wovon nicht ganz 20 Millionen unbenutzt waren.

Mit diesen Mitteln kamen wir nicht nur dem kaufmännischen Geschäfte in Wien und an den Standorten unserer Filialen unmittelbar entgegen; hier wie dort stellten wir dieselben auch zur Verfügung, wo es sich um die Kräftigung von Kreditinstituten aller Art, von Transport- oder von Industrieunternehmungen handelte, welche von der allgemeinen Erschütterung des Vertrauens bedroht waren. Mittelbar und unmittelbar dehnten wir diese Tätigkeit im ganzen Umfange der Monarchie auch auf kleinere Plätze und auf viele Kreditteilnehmer-Vereine und Vorschußkassen aus, die dadurch in den Stand gesetzt wurden, auch dem Gewerbe ihre nutzbringende Hilfe zu bieten.

Im Darlehensgeschäfte erweiterten wir den Kreis der bei unseren Kassen beleihbaren Sicherheiten durch Einbeziehung einiger neuerer Effekten der öffentlichen Schuld Ungarns, dann der Aktien und Prioritäten einiger österreichischen und ungarischen Eisenbahngesellschaften. Daß wir bezüglich der Beleihung von Industrie- und anderen Effekten nicht allen an uns gestellten Anforderungen zu entsprechen vermochten, ist leicht zu erklären. Wir konnten uns der besonderen Rücksichten, welche eine Notenbank zu beachten hat, unter den bestehenden Verhältnissen am allerwenigsten entschlagen. Gleichwohl stieg in diesen Grenzen das Darlehensgeschäft, das Ende 1872 einen Stand von 28⁹/₁₀ Millionen aufwies, bis Ende 1873 um fast 27 Millionen auf reichlich 55¹/₂ Millionen. Es hatte im Laufe des Jahres 1873 den höchsten Stand von fast 58⁹/₁₀ Millionen erreicht, der sich nur infolge freiwilliger Rückzahlungen verminderte.

Im Laufe des Sommers eröffneten wir eine neue Filiale in *Pilsen*. Die Eröffnung der neuen Filiale in *Eger* wird in wenigen Tagen erfolgen. Die Vorbereitungen zur Errichtung einer Filiale in *Czernowitz* sind im Zuge.

Unter den außerordentlichen Verhältnissen des Jahres 1873 konnte sich die Nationalbank aber nicht darauf beschränken, dem gewohnten Kreise ihrer Tätigkeit reichlichere Mittel zuzuwenden. Wir ließen daher bereitwillig unsere Mitwirkung auch dort eintreten, wo andere Geldkräfte sich vereinigten, um für ausnahmsweise Verhältnisse eine ausnahmsweise Vorkehrung zu treffen. So beteiligten wir uns schon anfangs Mai an der Geldbeschaffung für das Belehnungs-Komitee in Wien mit dem Betrage von 5 Millionen fl. Dieses Geschäft ist ganz abgewickelt, ohne Verlust für die Nationalbank. An dem Sicherstellungsfonds für das Wiener Aushilfskomitee, welches sich später bildete, beteiligten wir uns mit dem Betrage von einer Million, an jenem des ungarischen Kreditaushilfs-Vereines in Budapest mit 200.000 fl und sicherten beiden Hilfsinstitutionen in geeigneter Form die Geldbeschaffung für ihre Operationen.

Was wir früher von unseren gesamten Kreditgewährungen sagten, bezog sich auf beide Teile der Monarchie. Es wird aber nicht ohne Interesse sein, noch einen Augenblick bei dem zu verweilen, was die österreichische Nationalbank unter den so schwierigen Ver-

hältnissen des Jahres 1873 für den Geldverkehr und das Kreditwesen Ungarns insbesondere zu leisten bemüht war. Die namhaften Summen, mit denen die ungarischen Filialen an unseren gesamten Kreditgewährungen beteiligt sind, können zum Teile schon aus unseren ausführlichen Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1873 entnommen werden.

Wir erwähnen noch, daß die Nationalbank einem Wunsche der kaiserlichen Finanzverwaltung entsprechend, sich bereit erklärte, in Wien und bei den Filialen die Geld- und Evidenzhaltungs-Manipulation der auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1873 zu errichtenden Staatsvorschußkassen zu übernehmen.

In Befolgung des in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 1873 erhaltenen Auftrages und übereinstimmend mit § 61 der Bankstatuten, hat die Bankdirektion am 11. Dezember 1873 bei der kaiserlichen österreichischen Finanzverwaltung das Ansuchen um Gewährung eines neuen Bankprivilegiums für beide Teile des Reiches eingebracht und hierbei um Bekanntgebung der von der kaiserl. österr. und der königl. ungar. Regierung gemeinschaftlich beabsichtigten Änderungen des bisherigen, beziehungsweise der Bedingungen des neuen Privilegiums gebeten.

Daß wir die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 mit vollster Unbefangenheit, als eine ausschließlich nur im öffentlichen Interesse getroffene Maßregel betrachteten, und uns bei deren Durchführung die gewissenhafteste Sorgfalt angelegen sein ließen, erhellt wohl auch daraus, daß wir in dem Zeitraume vom 14. Mai bis 31. Dezember 1873 nur an 93 Geschäftstagen von dem uns durch dieselbe eingeräumten Rechte Gebrauch machten, woraus sich für uns nur ein Mehrertrag von etwa fl 152.000 ergab.

Immerhin ist das Erträgnis des Jahres 1873, das Resultat dieser in verschiedenen Richtungen wirkenden Faktoren, ein reichliches.

Die Bankdirektion kann aber andererseits auch nicht umhin, die Aufmerksamkeit der geehrten Generalversammlung darauf zu lenken, daß die große Ausdehnung, welche die Geschäfte der Bank unter so schwierigen Zeitverhältnissen genommen haben, es in hohem Grade rätlich erscheinen läßt, nicht nur bereits erkennbare Verluste abzuschreiben, sondern auch für mögliche Verluste der nächsten Zukunft vorsorglich besondere Reserven bereit zu halten. Zudem stehen wir unmittelbar vor dem Ablaufe des Privilegiums; welche Wendung die Dinge nehmen werden, können wir nicht mit Bestimmtheit wissen, doch liegt es zweifelsohne im wohlverstandenen Interesse der Aktiengesellschaft für alle Wechselfälle hinreichend vorbereitet zu sein. Aus diesen Gründen vorsehender Klugheit beantragte die Bankdirektion gelegentlich des Bilanzabschlusses für das Jahr 1873 bei dem Bankausschusse, dem Reservefonds nicht nur die ihm gewöhnlich zufließenden Beträge, dann den auf die Nationalbank entfallenden Betrag der präkludierten Staatsnoten der Banknotenform, sondern diesmal ausnahmsweise statt des von den reinen Jahreserträgnissen ihm statutengemäß zuzuweisenden Betrages von fl 634.450¹⁹ kr. den Betrag von fl 798.695⁵³ kr. gutzuschreiben.

Dadurch erreicht der Reservefonds die Ziffer von 18 Millionen fl und es entfiere, insolange er auf dieser Höhe verbleibt, schon vom nächsten Semester angefangen jede aus den reinen Erträgnissen zu bestreitende Hinterlegung in den Reservefonds.

Nach den vorerwähnten Zuweisungen an den Reservefonds entfällt für das II. Semester 1873 für jede Aktie eine Dividende von fl 37[—], welche vom 19. Jänner an zur Zahlung kommt. Mit Hinzurechnung der im I. Semester bezahlten fl 30[—] ergibt sich für jede Aktie ein Jahreserträgnis von fl 67[—] oder 11^{1/6}% des eingezahlten Aktienkapitales.

Der Bankausschuß hat sich dem früher begründeten Antrage der Bankdirektion einstimmig angeschlossen und wird denselben bei Ihnen zur genehmigenden Beschlußfassung einbringen. Sie werden durch Annahme dieses Antrages nicht nur die wohlverstandenen Interessen des Aktionärs für jetzt und für später am zweckmäßigsten wahren und fördern, sondern auch, weit über die Grenzen der Monarchie hinaus, die

Überzeugung festigen, daß das Vertrauen, welches man in den schwierigsten Augenblicken des abgelaufenen Jahres unserem Institute entgegenbrachte, ein wohlbegründetes war.“

Hierauf erfolgte der Bericht des Bankausschusses über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Jahr. Die Rechnungen und insbesondere die Hinterlegung einer erhöhten Quote des Reinertragnisses in den Reservefonds wurden genehmigt.

Über diesen Gegenstand fand keine größere Debatte statt. Nur die von dem Aktionär Scharf beantragte Resolution, die Generalversammlung möge erklären, daß sie die Eigenschaft eines Direktors der Nationalbank mit einer gleichartigen Stelle bei einem anderen Bankinstitut für unvereinbar erachte, gab Anlaß zu einer Wechselrede. Die beantragte Resolution kam nicht zur Abstimmung, da dieser Punkt in der Tagesordnung nicht vorgesehen war. Der von dem Aktionär ausgesprochene Wunsch wurde aber zu Protokoll genommen, womit sich Herr Alexander Scharf schließlich zufrieden gab.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1873 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1872	fl 142,933.328'71
Ende 1873	fl 143,836.691'93
daher Zunahme	<u>fl 903.363'22</u>

II. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel):*

Ende 1872	fl 4,747.448'16
Ende 1873	fl 4,360.886'82
daher Abnahme	<u>fl 386.561'34</u>

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1872	fl 318,365.470'—
31. Dezember 1873	fl 358,942.580'—
daher Vermehrung	<u>fl 40,577.110'—</u>

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1872	fl 167,199.761'24
31. Dezember 1873	fl 181,775.058'07
daher Zunahme	<u>fl 14,575.296'83</u>

V. *Übersicht der Erträge und Verteilung an die Aktionäre:*

(Siehe „Die Jahreserträge und deren Verwendung“).

VI. *Reservefonds:*

(Siehe separate Aufstellung).

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1873	fl 2,283.048'—
-------------------------	----------------

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1873 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1874	fl 8,613.243 „ 81	kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1874 .. „	2,776.799 „ 89 ⁵	„
durch das Hypothekarkreditgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1874 und der Verzinsung der Pfandbriefe .. „	918.334 „ 68 ⁵	„
durch das Bankanweisungsgeschäft .. „	87.589 „ 97 ⁵	„
durch Devisen und verschiedene andere Geschäfte .. „	469.258 „ 3	„
durch die Erträge des Reservefonds .. „	895.759 „ 46	„
durch den Gewinn bei verlostten Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunal-Anlehens-Obligationen .. „	20.143 „ 50	„
durch den Gewinn an im Jahre 1872 veräußerten, im Jahre 1873 zur Ablieferung gelangten fl 3,691.000 Theißbahn-Prioritäten à 2 ⁵⁵ / ₁₀₀ .. „	94.120 „ 50	„
Zusammen .. „	fl 13,875.249 „ 85 ⁵	kr.

Dagegen wurden im Jahre 1873 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen dann als Gebühren-Pauschale für das Darlehensgeschäft .. „	fl 1,331.987 „ 67 ⁵	kr.
an Regie-Auslagen u. Stempelgebühr für die Bank-Aktien-Kupons .. „	1,403.792 „ 16 ⁵	„
an Banknoten-Fabrikationskosten .. „	294.968 „ 11	„
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit .. „	fl 3,030.747 „ 95	kr.
verbleibt ein <i>reines Jahreserträgnis</i> von .. „	fl 10,844.501 „ 90 ⁵	kr.
Nach § 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den Aktionären die 5 perzentigen Zinsen des Bankfonds mit .. „	4,500.000 „ —	„
Es erübrigen daher .. „	fl 6,344.501 „ 90 ⁵	kr.

In den Reservefonds wurden hinterlegt:

im ersten Semester 1873 die statutengemäße 10 perzentige Quote mit .. „	fl 281.823 „ 12	kr.
im zweiten Semester 1873 statt der statutengemäßen Quote pr. fl 352.627 „ 7 kr. ein Betrag von .. „	516.872 „ 41	„
verbleiben daher noch .. „	fl 798.695 „ 53	„
welche, ebenso wie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1872 mit .. „	12.687 „ 29	„
zusammen .. „	fl 5,558.493 „ 66 ⁵	kr.

zur Verteilung als Superdividende bestimmt sind.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgen des Jahres 1873 zur Verteilung:

als 5 ⁰ / ₁₀₀ ige Zinsen des Bankfonds .. „	fl 4,500.000 „ —	kr.
als Superdividende .. „	5,558.493 „ 66 ⁵	„
zusammen .. „	fl 10,058.493 „ 66 ⁵	kr.

oder fl 67 „ 5⁵⁶² kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1873 erzielten reinen Erträgen wurden im Juli 1873 bereits verteilt:

fl 30 „ — kr. für jede einzelne Aktie, oder .. „	fl 4,500.000 „ —	kr.
--	------------------	-----

Im Jänner 1874 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 37 „ — kr. für jede Aktie, oder .. „	fl 5,550.000 „ —	kr.
Zusammen .. „	fl 10,050.000 „ —	kr.

Der Rest von „ 8.493 „ 66⁵ „
 welcher von den gesamten, zur Verteilung bestimmten reinen Er-
 trägnissen des Jahres 1873 von zusammen fl 10,058.493 „ 66⁵ kr.
 erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1873 beträgt somit pro Aktie
 fl 67—

oder 11¹⁶⁷ Prozent des eingezahlten Kapitals.

DER RESERVEFONDS.

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1872 fl 16,519.523 „ 5⁵ kr.

Demselben wurden im Jahre 1873 entnommen:

- a) die zur Abschreibung von dem Konto der
 notleidenden Wechsel verwendeten fl 300.000 „ — kr.
- b) der Kursverlust bei den eigenen Effekten des
 Reservefonds am 30. Juni
 1873 fl 70.258 „ 47⁵ kr.
 abzgl. des Kursgewinnes
 bei Abschlusse am 31. De-
 zember 1873 „ 39.562 „ 67⁵ „ „ 30.695 „ 80 „ „ 330.695 „ 80 „
 Verbleiben fl 16,188.827 „ 25⁵ kr.

Im Laufe des Jahres 1873 wurden dagegen dem Reservefonds
 zugewiesen:

- a) der auf die Nationalbank entfallende Teil-
 betrag der präkludierten Staatsnoten der
 Banknotenform zu 5 fl und 1 fl fl 881.400 „ 84 kr.
- b) die verjährten, unbehobenen Dividenden von
 Bankaktien (§ 71 der Bankstatuten) „ 9.443 „ — „
- c) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief-
 zinsen (§ 55 der Statuten für die Hypothekar-
 kreditabteilung der Bank) „ 1.767 „ 62⁵ „
- d) der nicht realisierte Kursgewinn bei den
 börsemäßig angekauften Pfandbriefen „ 119.865 „ 75 „
- e) Quoten aus den reinen Erträgen u. zw.:
 im ersten Semester 1873 die statutenmäßig
 (§ 10) bestimmte 10⁰/oige
 Quote fl 281.823 „ 12 kr.
 im zweiten Semester 1873
 statt der statutenmäßigen
 Quote pr. fl 352.627 „ 7 kr.
 ein Betrag von „ 516.872 „ 41 „ „ 798.695 „ 53 „

Dem Reservefonds wurden daher im Ganzen zugewiesen „ 1,811.172 „ 74⁵ „
 und beträgt daher derselbe mit Ende 1873 fl 18,000.000 „ — kr.

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1872 fl 16,519.523 „ 5⁵ kr.
 derselbe beziffert sich mit 31. Dezember 1873 auf „ 18,000.000 „ — „
 und hat sich daher im Jahre 1873 um fl 1,480.476 „ 94⁵ kr.
 erhöht.

Von dem Reservefonds sind in Effekten fruchtbringend an-
 gelegt fl 4,338.843 „ 95 kr.
 als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften werden ver-
 wendet „ 13,661.156 „ 5 „

Stand der privilegierten österreichischen Bank

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	143,836.691	93
In Metall zahlbare Wechsel	4,360.886	82
Escomptirte Wechsel und Effekten zahlbar in Wien ...	108,804.886 fl.	57 ⁵ kr.
Detto zahlbar in Bielitz	836.960 fl.	34 kr.
Detto zahlbar in Brünn	8,744.715 „	13 „
Detto zahlbar in Budapest	30,670.108 „	26 „
Detto zahlbar in Debreczin	904.751 „	83 „
Detto zahlbar in Fiume	1,258.906 „	57 „
Detto zahlbar in Graz	4,496.667 „	31 „
Detto zahlbar in Hermannstadt ..	227.115 „	82 „
Detto zahlbar in Innsbruck	211.680 „	5 „
Detto zahlbar in Klagenfurt	1,446.064 „	61 „
Detto zahlbar in Krakau	975.526 „	8 „
Detto zahlbar in Kronstadt	851.391 „	46 „
Detto zahlbar in Laibach	1,350.337 „	99 „
Detto zahlbar in Lemberg	1,336.475 „	4 „
Detto zahlbar in Linz	883.731 „	69 „
Detto zahlbar in Olmütz	1,182.576 „	49 „
Detto zahlbar in Pilsen	1,051.734 „	33 „
Detto zahlbar in Prag	9,243.948 „	80 „
Detto zahlbar in Reichenberg	1,463.854 „	91 „
Detto zahlbar in Temesvár	1,176.040 „	23 „
Detto zahlbar in Triest	2,183.592 „	78 „
Detto zahlbar in Troppau	2,473.991 „	78 „
	72,970.171 fl.	50 kr.
Darlehen gegen Handpfand in Wien	30,108.400 fl.	— kr.
Detto in den Filialen	25,463.000 fl.	— kr.
	181,775.058	7 ⁵
Staatsnoten, welche der Bank gehören	1,128.982	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	73,807.432	76 ⁵
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	5,780.692	80
Effekten des Reserve-Fondes	4,338.843	95
Effekten des Pensions-Fondes	2,263.537	20
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesammter Fundus instructus	2,764.061	42 ⁵
	555,627.586	96 ⁵

Wien, am 1. Jänner 1874.

Zinsfuß der Nationalbank seit 21. März 1873:

Für Platzwechsel und Rimessen 5 Percent.
 „ Domizile und Zwischen-Rimessen 5¹/₂ „
 „ Darlehen gegen Handpfand 6 „

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

Kurswert vom
31. Dezember 1873.

⁴⁵ fl 236.000	Anlehen der Stadtgemeinde Wien	fl 201.190	„ —	kr.
⁴⁵ fl 2,470.700	verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	„ 2,263.161	„ 20	„
²⁰ fl 10.850	Lose des Anlehens vom Jahre 1839	„ 31.122	„ —	„
²⁰ fl 2,333.400	diverse Grundentlastungsobligationen	„ 1,763.370	„ 75	„
⁴⁵ fl 30.000	Anlehen zum Baue der Börse und Kornhalle in Buda- pest	„ 30.000	„ —	„
⁴⁵ fl 20.000	Anlehen zum Baue der Börse in Wien	„ 20.000	„ —	„
⁴⁵ fl 10.000	Anlehen zum Hausbaue für den n. ö. Gewerbeverein ..	„ 10.000	„ —	„
⁴⁵ fl 20.000	Partialhypothekaranweisungen	„ 20.000	„ —	„
Zusammen		fl 4,338.843	„ 95	kr.

Kennziffern der Währung im Jahre 1873.

	Bank-	Staats-	Gesamter	Metall-	Silber-
	noten-	noten-	Noten-	schatz	agio
	umlauf	umlauf	umlauf	der Bank	
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dezember 1872 ..	318'36	375'98	694'34	142'7	106'50
1873					
Ende Jänner	320'93	376'17	697'10	147'3	107'85
„ Februar	301'14	376'91	678'05	147'1	108'—
„ März	298'67	377'28	675'95	147'4	107'90
„ April	315'61	378'44	694'05	147'5	108'10
„ Mai	340'68	378'64	719'32	147'5	110'—
„ Juni	338'57	376'88	715'45	150'2	108'90
„ Juli	344'76	368'73	713'49	150'9	108'15
„ August	339'23	364'34	703'57	150'4	106'—
„ September	338'48	361'78	700'26	149'0	108'50
„ Oktober	366'28	359'20	725'48	149'0	108'60
„ November	366'75	349'67	716'42	148'5	108'50
„ Dezember	358'94	344'03	702'97	148'2	106'25

PROTOKOLL

der kommissionellen Verhandlungen zwischen den Vertretern des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministeriums über die Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank.

Als Vertreter des k. ung. Finanzministeriums bei den kommissionellen Verhandlungen, welche in Folge der zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften getroffenen protokollarischen Vereinbarung ddo. Ofen 24. Oktober 1872 über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zur Nationalbank gepflogen werden sollen, hat Seine Excellenz der k. ung. Finanzminister die Sektionsräthe Adolf Erkövy und Dr. Friedrich Köffinger entsendet.

Als Vertreter des k. k. Finanzministeriums bei diesen Verhandlungen sind Sektionschef Alois Moser und Ministerialrath Dr. Eduard Schön bestellt worden. Die genannten Commissäre sind im k. k. Finanzministerium in Wien am 18., 20., 21., 24., 25., 26. und 29. Jänner, dann am 6., 8., 10., 12., 17., 18. und 23. Februar 1873 zur Berathung zusammengetreten.

Das Ergebniß ihrer Verhandlungen wird in Folgendem niedergelegt:

1. Nach Ansicht der Vertreter des k. k. Finanzministeriums soll für die definitive Gestaltung der Bankverhältnisse in Österreich-Ungarn die *Einheit der Banknote* der maßgebende Grundsatz sein.

Die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums wünschen als Ausgangspunkt bei den Verhandlungen das Ministerraths-Protokoll vom 24. Oktober 1872 und die dort bezeichneten Ziele zu nehmen, indem aber dieselben sich streng an den Wortlaut des Protokolles, insbesondere an die Worte: „das unverrückbare Ziel bleibt, daß die Einheit der Währung gesichert und Alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewertung der in der Monarchie circulirenden Zahlungsmittel entstehen könnte“, halten, bemerken dieselben, daß in dem besagten Protokolle und insbesondere den citirten Worten wohl das anzustrebende Ziel, jedoch weder die Einheit der Bank, noch jene der Banknoten als unerläßliches Mittel zum Ziele bezeichnet erscheint, somit durch das Protokoll die Errichtung zweier Banken und Ausgabe von Noten durch jede dieser Banken nicht schon von vorneherein ausgeschlossen ist.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums negiren diese Auslegung des Ministerraths-Protokolles vom 24. Oktober 1872 die Einheit der Währung in beiden Reichshälften sei nur unter Voraussetzung der Einheit der Note aufrecht zu erhalten; ein Satz, den sie im Zusammenhange mit der Frage über die künftige Gestaltung der einheitlichen Bank näher zu erörtern sich vorbehalten. (Punkt 17.)

Unter dem gleichen Vorbehalte erklären die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums schon jetzt, daß sie die Errichtung zweier getrennter Banken in Wien und Pest durch dieselbe Aktiengesellschaft wünschen und daß daher, so oft in weiteren Contexte dieses Protokolles von der künftigen Bank oder künftigen Wirksamkeit, Rechten und Pflichten der österr. Nationalbank die Rede ist, ungarischer Seits unter dem Ausdrucke „Bank“ die künftigen „beiden Banken“ gemeint sind.

2. Bei Ordnung der Bankverhältnisse sind nach Ansicht der Commission zugleich die Bestimmungen zu vereinbaren, nach welchen, und der Termin, innerhalb dessen die beiden Regierungen die Herstellung der Valuta zu bewerkstelligen beabsichtigen.

3. Nach Ansicht der *Commission* ist die Herstellung der Valuta bedingt durch die Einziehung der Staatsnoten bis auf einen mäßigen Betrag, der, ohne Zwangscours in Apports, die kleiner sind als der niedrigste Betrag der Banknote, in Umlauf verbleiben könnte. Die Einziehung der an Stelle von Part. Hyp. Anweisungen ausgegebenen Staatsnoten habe für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu geschehen, jedoch nach Ansicht der Vertreter des k. k. Finanzministeriums unbeschadet der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867/R. G. B. 1868 No. 3/ über die Ausgabe von Hyp. Anweisungen. Die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums sprechen mit Bezugnahme auf den ungarischen Gesetzartikel XLVI v. J. 1868 §. 12 Punkt C das Verlangen aus, daß, mit Aufhebung des in §. 5 des obbezogenen Gesetzes vom 24. December 1867, beziehungsweise §. 5 des ungarischen Gesetzartikels XV v. J. 1867 gestatteten Virements zwischen Salinenscheinen (Part. Hyp. Anweisungen) und Staatsnoten, von jetzt an keine weiteren Staatsnoten mehr an Stelle der Salinenscheine ausgegeben, die an Stelle von Salinenscheinen gegenwärtig circulirenden (beiläufig 64 Millionen betragenden) Staatsnoten auf Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und weitere 112 Millionen Staatsnoten für Rechnung beider Reichshälften binnen Jahresfrist eingezogen werden, wogegen 200 Millionen Staatsnoten vorläufig noch in Umlauf zu belassen wären. Dieselben erklären jedoch zugleich, daß die ungarische Regierung bereit ist, für den Fall als die oben vorgeschlagenen Maßregeln sich für die Erreichung des Zieles, d. i. Herstellung der Valuta als unzureichend erweisen sollte, mit der Einziehung der Noten bis auf ein eventuelles Minimum der im Umlaufe verbleibenden Staatsnoten von etwa 50 Millionen, — weiter vorzugehen.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums erklären, es widerspreche dem selbstverständlichen Grundsatz völliger *Gleichmäßigkeit* des beiderseitigen Vorganges bei Einziehung der Staatsnoten, für einen Zeitraum, in welchem das Königreich Ungarn einen verhältnismäßig kleineren Betrag von Staatsnoten einzuziehen hätte, von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Einziehung eines verhältnismäßig viel größeren Betrages von Staatsnoten zu verlangen. Die Aufhebung des gesetzlich gestatteten Virements zwischen Salinenscheinen und Staatsnoten sei keine unerläßliche Vorbedingung für den *Beginn* der Einziehung der Staatsnoten überhaupt.

In Erwägung aller Verhältnisse erscheine der Termin von *einem Jahre* für die angeregte Operation zu kurz und würde sich jedenfalls ein mehrjähriger Termin, dessen nähere Bestimmung den beiden Regierungen bzw. Legislativen überlassen werden müsse, besser empfehlen. Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums sind nämlich der Ansicht, daß sich die Herstellung der Valuta weder forciren noch dekretiren lasse, sondern daß sie durch die einschlägigen Maßnahmen beider Regierungen bei fortschreitender Festigung des beiderseitigen Staats-Credits durch bleibende Etablirung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte somit nur allmählig bewirkt werden könne, kurz, daß die Herstellung der Valuta im eminenten Sinne eine *Creditfrage* sei.

4. Die *Commission* ist der Ansicht, daß die Einziehung der Staatsnoten pr. 312 Millionen von den beiden Regierungen *quotalita* und gleichmäßig zu bewerkstelligen, daß gleichzeitig aber auch, damit keine Lücke in dem Verkehrsmittel entstehe, von beiden Regierungen Vorkehrung zu treffen sei, wodurch die Nationalbank in den Stand gesetzt wird, an Stelle der eingezogenen Staatsnoten statutenmäßig bedeckte Banknoten treten zu lassen.

Zu dem Worte: „*quotalita*“ wünschen die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums die Frage, welcher Repartitions-Schlüssel (ob nämlich etwa der bei der Theilung der Lasten der fundirten Staatsschuld angewendete Schlüssel von 23 : 77 oder jener für die Tragung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten mit 30 : 70 und rücksichtlich 32 : 68) in diesem Falle anzuwenden sei, in *suspensio* zu belassen.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums finden diesem Wunsche nicht entgegenzutreten. Nach ihrer Ansicht wäre die einzige richtige Vertheilungsbasis die Menge der in jeder der beiden Reichshälften circulirenden Staatsnoten. Da aber diese Basis sich nicht ermitteln läßt, und das Gesetz über die Vertheilung der schwebenden Schuld keine Bestimmung enthält, so müsse der Vertheilungsschlüssel erst vereinbart werden.

Keinesfalls könne aber nach ihrer Ansicht der unter ganz speciellen Gründen vereinbarte Theilungsmodus der fundirten Schuld hier maßgebend sein.

5. Die Commission ist der Ansicht, daß die Einziehung der Staatsnoten mit den Stücken à F 50.— zu beginnen und sich erst in zweiter Reihe auf die Stücke à F 1.— und F 5.— zu erstrecken habe.

6. Nach Ansicht der Commission sollen die Mittel zur Herstellung der Valuta von jeder der beiden Regierungen für sich, durch nicht gemeinsame Finanz-Operationen aufgebracht werden.

Bei dieser Stelle erklärten die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums die Absicht desselben, die Mitwirkung der Bank in der Weise in Anspruch zu nehmen, daß die Bank die zu emittirenden ungarischen Staatsschuldverschreibungen auf Grund eines dießbezüglichen zu treffenden besonderen Übereinkommens zu übernehmen, sich durch Verwerthung derselben das erforderliche Metall zu beschaffen und dafür eine entsprechende Menge von Staatsnoten gegen auf obiger Basis zu emittirende Banknoten aus dem Umlaufe zu ziehen hätte.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums sprechen sich *dagegen* aus, da eine Bank, deren Solvenz erstlich in's Auge gefaßt werden will, ein solches Übereinkommen unmöglich eingehen dürfe.

Es wäre durchaus nicht wünschenswerth, das vielfach verwickelte Schuldverhältniß des Staates zur Nationalbank, wie es ehemals und gewiß nicht zum allgemeinen Vortheile bestanden hat, zu erneuern.

7. Falls eine Übereinkunft mit der Nationalbank zu Stande kommt, soll nach Ansicht der Commission das ausschließliche Notenprivilegium der Bank für den Umfang der österr. ung. Monarchie auf 10 Jahre vom Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums, d. i. bis Ende 1886 verlängert, bezw. gewährt werden.

In diesem Falle würde auch die Hypothekar-Credits-Abtheilung der Nationalbank in der bisherigen Verbindung mit dem Bankinstitute nach Revision der Statuten und des Reglements der genannten Abtheilung fortzubestehen haben.

Bei Erörterung dieses letzteren Gegenstandes wurde anerkannt, daß sich die Verbindung einer Zettelbank mit einem Pfandbrief-Institute principiell nicht empfehle, unter den gegebenen Verhältnissen aber die Abtrennung wegen der hiedurch bedingten Verminderung des Bankfondes nicht befürwortet werden könne.

8. Zur größeren Sicherung des Bank-Institutes und von der Absicht geleitet, das Credit-Gewährungs-Vermögen der Bank zu heben, wünschen die Vertreter des k. ungar. Finanzministeriums, daß der Bankfond, welcher vor fünf Jahren um F 20,250.000.— reducirt worden, auf 150 Millionen (oder doch wenigstens auf den bis 1868 bestandenen Betrag von F 110,250.000.—) erhöht und die Bank in die Lage gesetzt werde, 450 Millionen vollkommen bankmäßig gedeckte Noten zu emittiren, welche überdies zu $\frac{1}{3}$ Theile auch mit Metall bedeckt sind.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums sind der Ansicht, daß die jeweilige Höhe der metallischen Bedeckung in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Höhe des Aktienkapitales stehe und sprechen sich dermalen aus Opportunitäts-Gründen gegen die Erhöhung des Bankfondes aus; dadurch wäre übrigens nicht ausgeschlossen, in Verbindung mit der Einlösung der Staatsnoten solche Vorkehrungen zu treffen, welche es der Bank ermöglichen, streng bankmäßig bedeckte Noten an Stelle von Staatsnoten treten zu lassen.

9. Die Commission ist der Ansicht, es solle angestrebt werden, daß die Garantie eines gewissen Bank-Ertragnisses entfalle.

10. Die Commission einiget sich darin, daß die Grenze für die blos bankmäßige Notenbedeckung über das bisherige Maximum von 200 Millionen etwa auf 250, eventuell je nach Gestaltung der Bankverhältnisse selbst bis 300 Millionen Gulden erweitert werden solle.

11. Die neuen Bankstatuten sind nach Ansicht der Commission hinsichtlich der Beschaffenheit der metallischen Bedeckung so zu formuliren, daß hiedurch der gesetzlich bestimmte Übergang zur Goldwährung gefördert werde.

Bei Erörterung dieses Punktes wurde die Zweckmäßigkeit des bisherigen Vorganges der Nationalbank bezüglich des Umtausches ihrer Silberbestände gegen Gold anerkannt und als wünschenswert bezeichnet, daß die Bank diese Operation fortsetze.

12. Nach Umtausch der zur Einziehung bestimmten Staatsnoten und nach Aufhebung des Zwangskurses der noch im Umlaufe verbleibenden Staatsnoten hat nach Ansicht der Vertreter des k. k. Finanzministeriums die Nationalbank ungeachtet des noch in Cirkulation verbleibenden Staatsnoten-Restbetrages die Baarzahlungen zu einem von der Gesetzgebung beider Reichshälften zu bestimmenden Zeitpunkte aufzunehmen. Die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums hingegen wünschen, es solle ausgesprochen werden, daß, sobald die an Stelle der Salinenscheine ausgegebenen und noch weitere 112 Millionen Staatsnoten aus dem Umlaufe gezogen sind, und bezüglich der noch im Umlaufe verbleibenden 200 Millionen der Zwangskurs aufgehoben wurde, *vorausgesetzt, daß auch das Silberagio faktisch aufgehört hat*, die Bank verpflichtet sei, über gemeinsame Aufforderung von Seite der beiden Regierungen die Silberzahlungen aufzunehmen.

Zu diesem wünschen auch die Vertreter des k. ungar. Finanzministeriums, daß Banknoten nicht in Appoints unter F 50.— ausgegeben werden sollen.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums negiren die Möglichkeit einer solchen Bestimmung. Man könne sich vorstellen, daß das Disagio der, nach ungarischer Annahme noch im Umlaufe verbleibenden 200 Millionen Staatsnoten, zur Zeit als die Bank die Baarzahlungen aufnehmen soll, äußerst gering und nicht größer sei, als das gleichzeitige Disagio der Banknoten. Von dem Tage aber, als die Bank die Baarzahlungen faktisch aufnimmt, werde ein wachsendes Disagio der 200 Millionen Staatsnoten zu bemerken sein, aus dem Grunde, weil uneinlösbare Staatsnoten in so großer Menge keinesfalls der jederzeit gegen Metall einlösbaren Banknote im Werte gleichstehen können. Nur eine wesentlich kleinere Summe von Staatsnoten, etwa 50 Millionen Gulden, dürfte sich durch eine Combination von Verfügungen der Regierungen auch ohne Zwangskurs al pari im Umlaufe erhalten lassen. Der Fortbestand von 200 Millionen Staatsnoten neben einer zur Erhaltung der Baarzahlungen verpflichteten Bank wäre nicht nur eine schwere Konkurrenz für die geschäftliche Thätigkeit derselben, sondern auch eine beständige direkte Gefährdung ihrer Solvenz. Die Regelmäßigkeit der Funktion einer Zettelbank sei auch dadurch bedingt, daß die Kanäle des Verkehres mit Metallgeld gesättigt werden; dieser Sättigungsproceß werde aber aufgehalten durch den Fortbestand von 200 Millionen Gulden Staatsnoten. Aus diesem Grunde müßten sich auch die Vertreter des k. k. Finanzministeriums insbesondere dagegen aussprechen, daß der ohne Zwangskurs im Umlaufe verbleibende Rest der Staatsnoten in Stücken à F 1.— bestehe; nicht minder dagegen, daß zu dem von den Vertretern des k. ung. Finanzministeriums bezeichneten Zwecke der niedrigste Betrag der Banknoten, statt auf F 10.— auf F 50.— gesetzt werde.

In Erwiderung hierauf beziehen sich die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums auf die 3^{te} Alinea des Punktes 3 dieses Protokolles, wonach das k. ungar. Finanzministerium geneigt ist, mit der Einziehung der Staatsnoten eventuell bis auf ein Minimum von 50 Millionen fortzufahren. Darauf, daß keine Banknote in Appoints unter F 50.— emittirt werde, legen die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums um so mehr Gewicht, als es

nur hierdurch in Verbindung mit etwaigen anderen hierauf abzielenden Einrichtungen ermöglicht werden dürfte, 200 Millionen, rücksichtswise auch eine geringere, jedoch jedenfalls 50 Millionen übersteigende Summe von Staatsnoten ohne Zwangskurs und ohne Disagio im Umlaufe zu erhalten.

13. Seitens der Vertreter des k. ung. Finanzministeriums kam zur Sprache, wem der Gewinn zufalle, der sich daraus ergibt, daß erfahrungsgemäß ein Teil der ausgegebenen Banknoten nach ihrer Einberufung an die Bankkassen nicht zurückgelangt. Die Commission anerkannte, daß dieser Gewinn der Bankverwaltung als Gegenpost für die bezüglichen Administrationsauslagen zuzufallen habe.

14. Von dem Zeitpunkte, als auf Grund des für den Umfang der Gesamt-Monarchie verlängerten, bezw. gewährten Noten-Privilegiums die neuen Statuten der Nationalbank in Wirksamkeit treten, sollen beide Staatsverwaltungen zum weiteren Entgelt für die Überlassung des Noten-Privilegiums an dem Reinertragnisse der Nationalbank nach einer mit der Bank zu vereinbarenden Skala partizipieren. Diese Partizipation soll beginnen, nach Ansicht der Vertreter des k. ung. Finanzministeriums, wenn das Reinertragnis 7%, nach Ansicht der Vertreter des k. k. Finanzministeriums, wenn das Reinertragnis 8% des Bankfondes übersteigt.

15. Die auf die beiden Staatsverwaltungen entfallende Quote des Bankertragnisses ist nach Ansicht der Commission zwischen denselben nach jenem Quotenverhältnisse zu teilen, nach welchem jede Reichshälfte an der Einziehung der nach dem Gesetze vom 24. December 1867, rücksichtlich nach dem ung. Gesetzartikel XV 1867 von beiden Reichshälften garantierten 312 Millionen Staatsnoten theilgenommen hat. (Punkt 16.)

16. Die Commission schreitet zur Erörterung der Frage der 80 Millionen-Schuld.

Sektionschef Moser resumiert die bekannten Gründe, wonach Ungarn rechtlich verpflichtet ist, an den Lasten der 80 Millionen-Schuld Theil zu nehmen und nur der Umfang und die Art und Weise dieser Antheilnahme erst näher festzusetzen wäre. Diese Gründe sind in Kürze folgende:

Die Nationalbank hat dieses Darlehen dem *Gesamtstaate* gegeben, daher ist nicht Eine Reichshälfte, sondern der Gesamtstaat der Verpflichtete. *Für dieses Darlehen* circuliren in *beiden Reichshälften* Banknoten, die einen Theil der schwebenden Staatsschuld bilden. Die schwebende, in Noten bestehende Schuld ist ohne Zweifel eine gemeinsame. Im Ausgleich vom Jahre 1867 ist diese Frage offen gelassen und einer späteren Vereinbarung vorbehalten worden.

Der Zeitpunkt, um diese Vereinbarung zu treffen, sei nun gekommen, wo es sich darum handle, das künftige Verhältniß zur Nationalbank zu regeln.

Ministerialrath Schön äußert sich in gleichem Sinne, und konstatiert, daß in den Kreisen des Wiener Handelsstandes, insbesondere in jenem der Nationalbank die Überzeugung feststehe, die Ordnung der Bankverhältnisse auf Grund der Privilegiums-Erneuerung könne nicht anders erfolgen, als indem gleichzeitig in das Verhältniß bezüglich des 80 Millionen-Darlehens volle Klarheit gebracht werde.

Sektionsrath Erkövy legt unter Bezug auf Gesetzartikel XV 1867 ausdrücklich Verwahrung ein, gegen jeglichen Anspruch, der von was immer für einer Seite und aus was immer für einem Rechtstitel bezüglich der 80 Millionen-Schuld an Ungarn gestellt werden wollte: die k. ung. Regierung habe im Laufe der letzten Jahre jedes hierauf gerichtete Ansinnen abgelehnt und ihre Weigerung unumstößlich motivirt. Von einer Anerkennung der 80 Millionen-Schuld als einer Last, an welcher Ungarn kraft einer rechtlichen Verpflichtung erst noch Theil zu nehmen habe, kann nun und nimmermehr die Rede sein.

Sektionsrath Köffinger schließt sich diesem Proteste an, bemerkt ferner, daß auch andere Darlehen, welche s. Z. von den Gläubigern dem Gesamtstaate gegeben wurden, gegenwärtig eine Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nicht

aber auch Ungarns bilden und reassoumirt an der Hand der Ausgleichsgesetze, insbesondere des Gesetzes über die Antheilnahme der Länder der k. ung. Krone an den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, die Gründe, welche außer Zweifel stellen, daß Ungarn sich auch rücksichtlich des 80 Millionen-Darlehens als eines integrirenden Theiles der allg. Staatsschuld mit dem festgesetzten Jahresbeitrage zur allgemeinen Staatsschuld bereits vollständig abgefunden habe. Die Commission ist jedoch einhellig der Ansicht, es sei dringend nothwendig, daß die Frage des 80 Millionen-Darlehens der Nationalbank *definitiv geordnet werde* und wurde die Modalität:

„Es sei eine fixe Quote des auf die beiden Staatsverwaltungen eventuell entfallenden Antheils am Reingewinne der Bank alljährlich zur theilweisen Amortisirung des 80 Millionen-Darlehens der Nationalbank vorweg zu verwenden.“ (ad referendum genommen.)

17. Die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums stellen das Verlangen: Eine und dieselbe Aktiengesellschaft habe nach einverständlich festzusetzenden Statuten zwei abgesonderte Banken, eine in Wien, eine in Pest, jede mit abgesondertem Fond, abgesonderter Bedeckung und abgesonderter Verwaltung zu errichten.

Die Einheit zwischen beiden Banken sei gesichert durch die Identität der Statuten, die Einheit der Generalversammlung und des Ausschusses und durch die gleiche Bewertbarkeit der Geldzeichen dieser Banken.

Über die Bank in Wien hätte die österreichische, über die Bank in Pest die ungarische Regierung die staatliche Aufsicht zu üben.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums bemerken sofort, daß der in dem Ministerialrathsprotokolle ddo. Ofen, 24. Oktober 1872 angenommene Grundsatz der Einheit der Währung mit Ausschluß alles dessen, wodurch eine ungleiche Bewertung der in der Monarchie circulirenden Zahlungsmittel entstehen könnte — unvereinbar sei mit der von ungarischer Seite proponirten Gestaltung der Bankverhältnisse. Die Ausführung jenes Grundsatzes sei weder durch die Einheit der Generalversammlung noch durch die Gleichheit der Statuten, sondern einzig und allein durch die *Einheit der obersten Verwaltung* der Bank verbürgt.

Es müsse dahin gestellt bleiben, ob es juristisch möglich sei, zwei von einander unabhängige Bankinstitute mit jenen individuellen Befugnissen, wie die ungar. Auffassung verlangt, unter *Einer gemeinsamen* Generalversammlung zu constituiren. Doch angenommen, es sei möglich, so werde doch die Generalversammlung nicht verhindern können, daß die von ihr gewählten zwei „von einander unabhängigen“ Direktionen verschiedene Verwaltungsgrundsätze befolgen, d. h. ungleich gebahren. Die Gleichheit der Statuten garantire ebensowenig die Gleichheit der Ausführung, dafür biete jeder Tag die schlagendsten Beweise auf dem Gebiete der Aktiengesellschaften, von denen viele sich fast wörtlich gleicher Statuten erfreuen und dennoch an sehr verschiedenen Zielen anlangen.

Eine buchstäblich gleiche Bestimmung werde auch *optima fide* von zwei Direktoren, wie von zwei Direktions-Collegien je nach Charakter und äußeren Einflüssen verschieden ausgeführt werden und verschiedene Folgen erzeugen.

Nun denke man sich zwei von derselben Aktiengesellschaft, der Priv. österr. Nationalbank, gegründete, unabhängig von einander operirende Banken, eine in Wien, die andere in Pest. Bei einer derselben, gleichviel wo, werden Verwaltungsfehler begangen, die bezügliche Bank erleidet große Verluste, oder sieht ihre Mittel bankwidrig gebunden. So lange die Suspension der Baarzahungen bei beiden Banken fortbesteht, würden solche Verwaltungsfehler zwar die Dividende der Gesellschaftsaktien schmälern und — was wichtiger ist — die Kraft der Gesellschaft zur Aufnahme der Baarzahungen schwächen, die Bewertung der Noten der beiden Banken würde jedoch unter Voraussetzung des gleichmäßig wirkenden Zwangskurses zunächst nicht anders, als durch eine gleichmäßige Verschlechterung derselben (Steigen des Disagios) alterirt werden, was zur ungerechten aber

unvermeidlichen Folge führen müßte, daß diejenige Reichshälfte, deren Bank durch ihre Gebahrung hieran keine Schuld trüge, ungerechterweise in Mitleidenschaft gezogen würde. Selbstverständlich würde die Bevölkerung die Noten, welche die Firma der schlecht gebahrenden Bank tragen, mit Mißtrauen aufnehmen, und so könnte es in *weiterer Folge auch schon während des Zwangskurses* geschehen, daß die Noten der beiden Banken verschieden bewertet werden. Wie aber, wenn die Bankgesellschaft oder richtiger die *beiden Banken* je mit dem „*abgesonderten Fond*“ verpflichtet werden, ihre Noten gegen Baar umzuwechseln? Dies ist ja doch das Ziel, welches bei Ordnung der Bankverhältnisse ins Auge gefaßt werden muß und das auch die ungarischen Vertreter besonders betont haben, indem sie die Fragen, welche die Herstellung der Valuta betreffen, an die Spitze dieser commissionellen Erörterungen gestellt wissen wollten. In diesem Falle wäre für die Erhaltung der Solvenz und damit für die Erhaltung der gleichmäßigen Bewertung der Note in beiden Reichshälften die Einheit der Verwaltung in allen *wesentlichen* Beziehungen das schlechthin nothwendige Erforderniß. Wenn beispielsweise die österreichische Direktion sich bestimmt fände, den Zinsfuß zu erhöhen, während die ungarische Direktion einen niedrigeren Zinsfuß beibehielte, würden nicht die österreichischen Creditsprüche ihre Befriedigung in Ungarn suchen? Oder wenn eine der beiden Direktionen gewisse Papiere vom Lombard ausschlosse, während die andere Direktion sie acceptirt, würden nicht die ausgeschlossenen Papiere der offenen Lombardcasse zuströmen?

Oder wenn z. B. im Interesse der Solvenz in Pest die Wechselcensur in Bezug auf Bonität, Laufzeit der Wechsel und auf die Belastung der Einreicher *strenge* gehandhabt würde, während in Wien zufällig laxer Ansichten über diese wesentlichen Punkte herrschten: würde da die Wiener Metallcasse nicht früher erschöpft sein, als jene in Pest? Soll denn — da ja beide Banken Einer und derselben Gesellschaft gehören — der geschonte Fond der Einen Bank der erschöpften anderen zu Hilfe kommen?

Unmöglich kann dies gemeint sein, weil nach ungarischer Auffassung jede der beiden Banken einen abgesonderten Fond und abgesonderte Bedeckung haben soll und weil keine der beiden Reichshälften darunter leiden darf, daß die Bankleitung in der anderen Reichshälfte unrichtig gebahrt hat.

Wenn nun eine Vermischung der abgesonderten Fonde keinesfalls stattfinden darf, so müssen auch die Noten, mit welchen jede der beiden Banken operirt, sich äußerlich deutlich von einander unterscheiden. Dann aber wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis die Noten dieser beiden Banken je nach der unausbleiblich verschiedenen Gebahrung von dem in solchen Dingen bekanntlich sehr scharfsinnigen Publikum *verschieden bewertet* werden. Die gleiche Bewertung der in der Monarchie umlaufenden Noten setzt also die Einheit der Note und die Einheit der obersten Verwaltung in allen wesentlichen Beziehungen voraus. Zwei Banken, von denen jede ihren eigenen abgesonderten Fond hat, können nicht anders gedacht werden, als daß jeder Fond für die von der bezüglichen Bank ausgegebene Note *allein* hafte. Diese zwei Anstalten wären sodann folgerichtig nicht zwei Abtheilungen *Einer* Unternehmung, sondern in Wirklichkeit *zwei* für sich bestehende Banken. Consequent müßte jede dieser beiden Banken *eigene Aktien* ausgeben und ihre *eigene Generalversammlung* haben. Das bloße Nebeneinanderbestehen von zwei privilegierten Zettelbanken im Umkreise der österreichisch-ungarischen Monarchie würde schon für sich allein es wahrscheinlich machen, daß die Noten dieser Banken im Verkehr verschieden bewertet werden und dieser Fall müßte trotz aller Sorgfalt der Bankverwaltung eintreten, sobald sich herausstellen sollte, daß in Folge der Verschiedenheit der Creditwürdigkeit das Umlaufgebiet der einen Note ein enger begrenztes ist, als das der anderen. Eingeladen, sich auch positiv über die nach ihrer Ansicht mögliche künftige Constitution der Notenbank als priv. Zettelbank für Österreich-Ungarn zu äußern, müssen die Vertreter des k. k. Finanzministeriums zuvörderst constatiren, daß alles, was ein materi-

elles Zugeständniß seitens der Bank involvire, immer nur einverständlich mit der Bank festgesetzt werden könne, so daß die österreichische Regierung, wenn es sich um ein materielles Zugeständniß für Ungarn handeln sollte, nur ihre Mitwirkung zusagen könnte, um im Vertragswege gewisse Zugeständnisse zu erlangen. Unter diesem Vorbehalte erachten die Vertreter des k. k. österr. Finanzministeriums Folgendes für ausführbar:

Die Bank nimmt die Firma, „oesterreichisch-ungarische Nationalbank“ an. Sie errichtet in Pest eine, gegenüber den bestehenden und noch zu errichtenden ung. Filialen mit einem erweiterten Wirkungskreise ausgestattete Abtheilung.

Diese Abtheilung wird von einem von Sr. Majestät dem Könige ernannten Präsidenten oder Gouverneur und von sechs von der Generalversammlung der Bankaktionäre frei, d. h. nicht nothwendig aus dem Kreise der Generalversammlung gewählten von Sr. Majestät bestätigten Direktoren geleitet und von einem von der k. ung. Regierung bestellten königl. Bank-Commissär überwacht.

Der Präsident (oder Gouverneur) und die sechs Direktoren der Pester Abtheilung müssen Angehörige des Königreiches Ungarn sein. Die Mitglieder der Direktion in Pest sind zugleich Mitglieder der Centraldirektion in Wien.

Die Frage, ob ein Theil des *Metallschatzes der Bank* ihrer Pester Abtheilung speciell zuzuweisen sei, müssen die Vertreter des k. k. Finanzministeriums verneinen, indem der gesammte Metallschatz der Bank alle wo immer in der Monarchie umlaufenden Noten bedecke. Doch könnte möglicherweise festgesetzt werden, daß die Bank bei Wiederaufnahme der Barzahlungen auch in Pest Noten gegen Metallgeld zu wechseln verpflichtet sei.

Mit einem solchen Zugeständnisse würde auch nach Ansicht der Vertreter des königl. Ministeriums mehr erreicht sein, als mit einem speciellen Metallfond für Pest.

Im Verfolge der Verhandlungen mit der Bank könnte ein gewisser, die jetzige Dotation der ungarischen Filialen übersteigender *Minimalbetrag* in Noten vereinbart werden, welcher unter allen Umständen für die Bankgeschäfte in Ungarn in Bereitschaft gehalten und unter der Voraussetzung auch verwendet werden müßte, als für diese Geschäfte in hinreichender Menge wirklich bankmäßige Wechsel und Effekten zur Deckung geboten werden könnten.

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums sind der Ansicht, daß die jeweilige Gesamt-Dotation der Bankkassen in Ungarn nicht nach dem staatsrechtlichen Quotenverhältnisse, sondern nach den *merkantilen* Verhältnissen bemessen werden sollte, indem ein Schlüssel für die Vertheilung von staatsrechtlichen Lasten auf rein merkantile Verhältnisse nicht anwendbar sei und der Fall, daß Ungarn zu einem gewissen Zeitpunkte nach den Grundsätzen einer richtigen Bankverwaltung mehr als 32⁰/₀ der Bankmittel gebühre, ebenso wenig ausgeschlossen werden dürfe, als das Gegentheil. Über die Errichtung von *Filialen* könne nur im Schoße der Centraldirektion Beschluß gefaßt werden. Wenn hier über die Frage der Errichtung einer Filiale Stimmeneinhelligkeit nicht zu erzielen ist, so wäre der Fall der gemeinschaftlichen Entscheidung des österr. und des ung. Finanzministers zu unterziehen.

Nach Ansicht der Vertreter des k. k. Finanzministeriums sollten folgende Gegenstände der Entscheidung der Centraldirektion überlassen bleiben:

1. Die Bestimmungen des Bankzinsfußes;
2. die Beschaffenheit der zu eskomptirenden Wechsel im Allgemeinen;
3. die Bestimmung der belehnbaren Effekten;
4. die Vertheilung der Dotationen zwischen Eskompte und Lombard;
5. Beschränkung der Credit-Gewährungen bezüglich des Umfanges und der Frist in jenen Fällen, in welchen hiedurch die Solvenz bedingt ist;
6. die Disposition über den Metallschatz, bzw. über die Ergänzung desselben;
7. die Errichtung von Filialen.

In Erwiderung auf diesen von Seite der Vertreter des k. k. Finanzministeriums gemachten Vorschlag glauben die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums konstatiren und rücksichtlich erklären zu müssen, daß die Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 das Bankwesen nicht als eine gemeinsame Angelegenheit der Monarchie bezeichnen und die ungarische Regierung nicht gesonnen ist, eine neue gemeinsame Angelegenheit zu schaffen, wenngleich dieselbe — insbesondere bis zur Herstellung der Valuta — geneigt ist, das Bankwesen in Ungarn gleich den indirekten Steuern und Monopolen einverständlich mit der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soweit als möglich nach gleichen Grundsätzen zu ordnen. Obgleich die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums die wohlmeinende Absicht der Antragsteller, eine Basis der Verständigung zu finden, nicht verkennen, so glauben sie doch in eine nähere Diskussion des in Rede stehenden Antrages, welcher von dem Gedanken einer Centraldirektion und rücksichtlich Superiorität der Wiener Direktion über die Pester Direktion ausgeht, gar nicht eingehen zu können, da sie in diesem Antrage eine vertragsmäßig zu stipulirende Inferiorität Ungarns und das Zurückgehen auf einen Standpunkt erblicken, welcher auf dem staatsrechtlichen Gebiete bereits überwunden und verlassen wurde und nun auf dem finanziellen und wirtschaftlichen Gebiete von Seite Ungarns nicht wieder acceptirt werden kann.

Die Befürchtung, daß eine verschiedene Bewertung der unter den obbesprochenen Modalitäten durch die Priv. österr. Nationalbank zu errichtenden Wiener und Pester Banken eintreten wird, theilen die Vertreter des k. ung. Finanzministeriums nicht, da solange für die Noten beider Banken die Suspension der Barzahlungen bestünde, eine verschiedene Bewertung selbstverständlich nicht platzgreifen kann; dies geben ja auch die Vertreter des k. k. Finanzministeriums ausdrücklich zu, was hiemit konstatirt wird; nach der Ansicht der Vertreter des k. ung. Finanzministeriums kann aber der Fall der verschiedenen Bewertung auch nach der Aufnahme der Barzahlungen insolange nicht eintreten, als die beiden Banken die Barzahlungen anstandslos fortzusetzen in der Lage sind und auch thatsächlich fortsetzen. Sollte aber die eine oder die andere der Banken in die Lage gerathen, ihre Noten gegen Bargeld nicht mehr einlösen zu können, so wäre dieselbe sofort ebenso zu schließen, wie dies bei dem Eintritte dieses Falles bezüglich einer einzigen Centralbank geschehen müßte.

Sobald daher die Valuta hergestellt ist und solange die beiden Banken solvent sind, kann eine verschiedene Bewertung der jederzeit gegen gesetzliche Münze einlösbaren Noten dieser Banken ebensowenig platzgreifen, als so lange die Noten der beiden Banken durch den Zwangskurs geschützt sind.

Hiezu kommt noch die Gemeinsamkeit der Generalversammlung und des Ausschusses, welche sich hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Übergangsperiode empfiehlt, indem sie eine weitere Bürgschaft für die gleiche Bewertung der Noten beider Banken dadurch bietet, daß die von beiden Banken ausgegebenen Noten auch ohne diesbezügliche Verpflichtung zweifellos gegenseitig im vollen Nennwerte angenommen würden, was die Gesellschaft ohne Gefahr umsomehr thun könnte und im eigenen Interesse zu thun auch veranlaßt wäre, als Gewinn und Verlust beider Unternehmungen in denselben Händen zusammenfließen und es in der Hand der Generalversammlung liegt, dafür zu sorgen, daß die beiden Direktionen aus Männern bestehen, die das vollkommene Vertrauen der Gesellschaft verdienen.

Ebenso dürfte nach Ansicht der Vertreter des k. ung. Finanzministeriums den übrigen, von Seite der Antragsteller oben geschilderten Übelständen durch ein einverständliches cartellmäßiges Vorgehen der beiden Banken in den wesentlichsten Verwaltungsfragen begegnet werden.

Hierauf bemerken die Vertreter des k. k. Finanzministeriums, es sei nicht in ihrer Absicht gelegen, die Schaffung einer neuen gemeinsamen Angelegenheit im staatsrecht-

lichen Sinne anzuregen, doch gebe es auch außerhalb der staatsrechtlichen Festsetzungen gewisse Angelegenheiten, die ihrer Natur nach und im wohlverstandenen Interesse Aller als gemeinsam gelten können.

Ein solcher Gegenstand sei für Österreich-Ungarn mit Rücksicht auf die *konkreten volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse* und mit Rücksicht auf die im Ausgleich stipulirten Leistungen die Einheit des Geldzeichens, d. h. die Gleichheit des Wertmessers in Österreich-Ungarn:

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums glauben nachgewiesen zu haben, daß bei der von ungarischer Seite proponirten Doppel-Gestaltung des Bankwesens diese Einheit und sonach das im Ministerraths-Protokolle vom 24. Oktober 1872 als unverrückbar bezeichnete Ziel nicht festgehalten werden könnte. Wenn schon die Gleichheit gesetzlich sanktionirter Statuten nicht im Stande sei, die Gleichheit der Gebahrung bei zwei von einander unabhängigen Banken zu sichern, so werde dies ein *Cartell* zwischen den Direktionen umso weniger vermögen.

Keinesfalls lasse sich zwischen nach „Fond, Bedeckung und Leitung von einander ganz unabhängigen“ Zettelbanken eine Verpflichtung denken, ihre Noten gegenseitig im vollen Werte anzunehmen.

Dieß hieße, daß der in Zukunft dem Publikum gegenüber aufgehobene Zwangskurs zwischen den beiden Banken fortbestehen soll, ein Zustand, den selbst eine gemeinsame Generalversammlung schwerlich billigen, den keinesfalls aber die Gesetzgebung sanktioniren könnte. Den Kalamitäten aber, die durch die vorgeschlagene eventuelle Schließung Einer der beiden Banken bei gleichzeitiger Solvenz der anderen nothwendig entstehen würden und die in ihren Consequenzen für das Staats- und volkswirtschaftliche Leben beider Reichshälften unberechenbar wären, soll und muß eben durch die einheitliche Organisirung der Bankverhältnisse vorgebeugt werden.

Von Seite der Vertreter des k. ung. Finanzministeriums wird hierauf bemerkt, daß den gleichen Wertmesser in der Monarchie einstweilen, solange nämlich der Zwangskurs der Staats- und Banknoten besteht, die Staatsnoten bilden, an deren Stelle nach Herstellung der Valuta, Münze von gleichem Werte treten soll.

Die beiderseitigen Vertreter schließen ihre Berathungen mit dem Ausdrücke des Bedauerns, daß es ihnen nicht möglich gewesen, sich in essentiellen Punkten zu einigen. So nach erübrigt ihnen nur, das Resultat ihrer Besprechungen den hohen Ministerien zur Entscheidung mit dem Wunsche vorzulegen, daß zwischen den divergirenden Ansichten ein Weg zum Ziele gefunden werde.

Wien, am 25. Februar 1873.

Alois Moser m. p.

Sektionschef im k. k. Finanzministerium

Dr. Friedr. Köffinger

k. ung. Sektionsrath

Dr. Ed. Schön m. p.

Ministerialrath im k. k. Finanzministerium.

EINE ERSTE SANIERUNG DER BODEN-CREDIT-ANSTALT DURCH DIE CREDITANSTALT.

Aus: Erich Achterberg: Dramatische Geschichte einer Bank*).

Was für den Bankhistoriker von Reiz ist an der damaligen Situation in Wien, das ist der Umstand, daß ebenso wie fast 60 Jahre später die Creditanstalt einer anderen Wiener Bank beispringen mußte, nämlich der k. k. privilegierten Allgemeinen Boden-Credit-Anstalt. Damals konnte diese Anstalt wieder flott gemacht werden. 60 Jahre später mußte sie die Segel streichen. Die Boden-Credit-Anstalt, 1863 genehmigt und seit 1864 im Geschäft, war insofern ein Gegenstück zur Creditanstalt, weil hier der Crédit Mobilier oder — allgemein gesprochen — französische Kapitalinteressen zum Zuge gekommen waren, die bei der Errichtung der Creditanstalt den Kürzeren gezogen hatten. Das hinderte aber nicht, daß einige der Mitgründer der Creditanstalt auch bei der Boden-Credit-Anstalt mitwirkten, so Graf Chotek und Louis v. Haber. Rege beteiligte sich Simon Freiherr v. Sina, ein Gegenspieler der Rothschilds vor deren Eintreffen in Wien. Sina war es gelungen, sowohl den Crédit Mobilier als auch den Crédit Foncier an dem neuen österreichischen Bankprojekt zu interessieren und so fanden sich unter den ausländischen Gründern Isaac Péreire und Louis Frémy, Gouverneur des Crédit Foncier. Das Gründungskapital betrug 24 Millionen fl, nur die Hälfte wurde aufgelegt und davon wiederum nur eine Rate von 40% eingezahlt. Wie der Name andeutet, war der Zweck der Neugründung, den Kapitalbedarf der Landwirtschaft zu befriedigen; sie sollte bis zum dreißigfachen Wert ihres Kapitals Pfandbriefe und Obligationen ausgeben. Nach kurzer Zeit allerdings genügte dem neuen Unternehmen die Beschränkung auf den Realkredit nicht; es rief 1869 eine Tochtergesellschaft ins Leben, den Wiener Bank-Verein, welcher die Börsengeschäfte der Boden-Credit-Anstalt übernehmen sollte. Diese Tochtergesellschaft hatte 3'2 Millionen fl Kapital. Im Oktober 1873 wurde die Öffentlichkeit mit der Nachricht überrascht, daß sowohl die Boden-Credit-Anstalt als auch der mit ihr verbundene Wiener Bank-Verein vor ernststen finanziellen Schwierigkeiten stünden. Das österreichische Finanzministerium trat am 2. November 1873 an die Creditanstalt, die Bankhäuser S. M. v. Rothschild und M. Wodianer — eine Sondergruppe aus dem Rothschild-Konsortium**) — mit dem Vorschlag heran, die Sanierung der Boden-Credit-Anstalt und des Wiener Bank-Vereins zu übernehmen. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen 20 Millionen fl geschah in der Weise, daß das Stützungskonsortium die Wechsel der Boden-Credit-Anstalt mit seinem Akzept versah und sie sodann der österreichischen Nationalbank einreichte. Diese Akzente mußten wiederholt erneuert werden, bis in die ersten Monate des Jahres 1875 waren sie jedoch eingelöst. Die Creditanstalt selbst mußte ihrerseits als Tribut an den Börsenkrach 1873 und seine Folgen im ganzen 2'45 Millionen fl durch Abschreibungen verschmerzen.

*) Besprechung der Jubiläumszeitschrift „Ein Jahrhundert Creditanstalt-Bankverein“ in der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 12. Jahrgang, Heft 6 vom 15. März 1959.

**) Dem berühmten Rothschild-Konsortium gehörten anfangs außer den Häusern S. M. v. Rothschild Wien und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nur die Creditanstalt und das Haus M. Wodianer in Wien an. Dann trat jedoch 1864 die Disconto-Gesellschaft, Berlin, ein. Ihr folgten die 1867 von der Creditanstalt gegründete Ungarische Allgemeine Creditbank, Budapest, sodann die Boden-Credit-Anstalt in Wien und von deutschen Banken die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und S. Bleichroeder, Berlin. Die Pariser und Londoner Rothschild-Häuser gehörten nur gelegentlich zum Konsortium. Rothschild- und Preußen-Konsortium, die lange Jahre nebeneinander bestanden, waren für österreichische wie für deutsche Finanzierungen durch Jahrzehnte die ergiebigste Quelle.

DAS JAHR 1874

Das Jahr 1874 war ein Jahr der Besinnung. Der Zeitraum der großen Konjunktur war vorüber, lange Zeit sollte nunmehr der Zeiger der Wirtschaftsentwicklung nach abwärts weisen.

Keines der großen Probleme, welche die österreichische Nationalbank zu bewältigen hatte, kam im Jahr 1874 auch nur einen Schritt weiter: Die Verhandlungen mit Ungarn stockten vollkommen. Auch in der Frage der Privilegiumserneuerung fanden keine Verhandlungen statt. Der Prozeß der Nationalbank gegen den österreichischen Staat wegen der Verzinsung der 80-Millionen-Schuld ging ohne Entscheidung weiter, mit allen grotesken Phasen, welche die damalige Zivilprozeßordnung mit sich brachte.

In der Außenpolitik war es ein Jahr der Ruhe. Innenpolitisch stand in Österreich der Kampf um die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Vordergrund. Mit vier neuen Gesetzen nahm das österreichische Parlament diese Regelung vor, ohne daß es trotz starker Spannungen zu einem richtigen Kulturkampf gekommen wäre, wie dies in Deutschland der Fall war.

Und so blieb Zeit und Ruhe, das Trümmerfeld zu überschauen, welches die Krise zurückgelassen hatte. In Österreich allein waren 48 Banken mit einem Kapital von ca. 155 Millionen fl der Spekulation zum Opfer gefallen. Aber auch vor großen Versicherungsgesellschaften, Industrieunternehmungen und vor allem Baugesellschaften hatte die Zerstörung nicht haltgemacht. Ein Kapital von weiteren ca. 80 Millionen war auf diese Weise verlorengegangen.

Die Auswirkungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1873, auf das man so große Hoffnungen gesetzt hatte, blieben weit hinter den Erwartungen zurück. Die Regierung beeilte sich keineswegs mit der Auflegung der Silberanleihe; was die Einrichtung der Darlehenskassen betraf, so hielt es die Finanzverwaltung für angezeigt, zuerst bei den Landesregierungen anzufragen, ob diese Form der Staatshilfe überhaupt noch nötig sei. Als diese Kassen schließlich doch ins Leben traten, zeigte sich bald, daß nur in sehr geringen Ausmaßen davon Gebrauch gemacht wurde. Da man eine doppelte Sicherstellung, nämlich Wertpapiere und Wechsel, verlangte, außerdem noch den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit, so zogen es die noch aufrechten Firmen vor, sich von dieser Institution fernzuhalten. Tatsächlich wurden im ganzen kaum 15 Millionen fl von den Darlehenskassen in Anspruch genommen, be-

deutend weniger als das Wiener Aushilfskomitee allein der Wirtschaft zur Verfügung gestellt hatte.

Die Folgen der Krise zeigten sich in einem beachtlichen Rückgang sowohl der Produktion als auch der Produktivität. Am Anfang des Jahres 1874 fand eine ungewöhnlich starke Abwanderung von Arbeitern aus Wien statt, während unter den übriggebliebenen eine Arbeitslosigkeit herrschte, wie sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts noch nie zu verzeichnen war.

Der ersten Direktionssitzung im neuen Jahr lag ein Schreiben des Finanzministers vom 23. Dezember 1873 vor, in welchem er an die Eingabe des Delegiertentages der österreichischen Handelskammern vom Juli 1873 erinnerte und um die Mitteilung ersuchte, welche Antwort die Nationalbank auf diese Eingabe erteilt habe respektive zu erteilen beabsichtige. Bekanntlich hatte das Direktorium das Schriftstück unbeantwortet ad acta gelegt, da die Forderungen des Delegiertentages der Handelskammern mit den Statuten des Noteninstitutes zu stark in Widerspruch standen.

Die Urgenz des Finanzministers erregte natürlich eine gewisse Verlegenheit. Schließlich wurde die Note dahin beantwortet, daß die Nationalbank mit der Erledigung deshalb gezögert habe, weil sie „der Auffassung der Regierung nicht vorgreifen wollte“. Im übrigen war sie in jener schwer bedrängten Zeit nicht ganz ohne Erfolg bestrebt, die Zwecke zu erreichen, welche dem Handelskammertag im allgemeinen vorschwebten.

In der gleichen Sitzung brachte der Generalsekretär zur Kenntnis, daß der ungarische Finanzminister unter Aufrechterhaltung der seinerzeitigen Erklärung vom 29. Juni 1873 um die Prolongation des Vorschusses auf Prioritäten der ungarischen Ostbahn ersucht habe. Die Verlängerung des Vorschusses bis Mitte Februar wurde bewilligt.

Was die Rolle der Nationalbank bei der verunglückten Institution der Darlehenskassen betrifft, so wurde über Antrag des Generalsekretärs in der Direktionssitzung vom 15. Jänner 1874 beschlossen, daß Beamte des Noteninstitutes, wenn sie von der Regierung berufen werden, als Vertrauensmänner bei den Staatsvorschußkassen fungieren können. Hingegen wurde eine eventuelle Funktion als Regierungsvertreter bei den Kassen diesen Organen nicht gestattet.

Wenden wir uns nun kurz einer Personalangelegenheit zu. Der Ingenieur und Mechaniker der Nationalbank, *Ferdinand Degen*, der als Nachfolger seines Vaters seit dem Jahre 1822 im Dienste der österreichischen Nationalbank stand, wurde anläßlich seines 40. Dienstjubiläums als definitiver Beamter zum Oberingenieur ernannt. Wir bringen den diesbezüglichen Antrag

des Generalsekretärs wörtlich, da er ein Bild über die Bedeutung dieses hervorragenden Beamten für die Notenfabrikation gibt:

„Am 2. 1. M. vollendete der Ingenieur und Mechaniker der Bank *Ferdinand Degen* das vierzigste Dienstjahr als definitiver Beamter der Nationalbank, nachdem derselbe schon vorher durch zwölf Jahre in der Notenfabrikation der Bank verwendet wurde.

Degen dient daher dem Institute im ganzen bereits 52 Jahre, ohne daß in seiner Dienstleistung ein merkliches Nachlassen der körperlichen und geistigen Kraft oder seines Pflichteifers fühlbar geworden wäre.

Ein so seltener Fall langjähriger treuer Dienste verdient gewiß der Aufmerksamkeit der geehrten Bankdirektion empfohlen zu werden und wird weiters den Antrag rechtfertigen, dem genannten Beamten eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen.

Hiezu liegen bei Degen aber überdies noch andere Anlässe vor.

Seit 22 Jahren versieht derselbe bereits die Geschäfte eines Ingenieurs und Mechanikers und hat als solcher die wichtigsten Verbesserungen im Maschinenwesen und im technischen Betrieb der Notenfabrikation durchgeführt. Seine sinnreichen Einrichtungen für die Notenverbrennung, für die Numerierung von Kupons u. dgl. haben in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden, seine reichen Erfahrungen wurden selbst von ausländischen Etablissements in Anspruch genommen.

Insbesondere hat Degen bei der Auflage neuer Banknotenformen und bei dringenden und gesteigerten Ansprüchen an die Notenfabrikation stets die wertvollsten Dienste geleistet. Seiner aufopfernden Tätigkeit in dieser Beziehung in den Jahren 1848 und 1859 dann 1866 als es sich um die schleunigste Beschaffung von 60 Millionen Gulden in Banknoten für Staatszwecke handelte, dürfte der geehrten Bankdirektion noch wohl im Gedächtnisse sein.

Seit November 1864 besorgt Degen auch die selbständige Leitung der technisch artistischen Abteilung der Banknotenfabrikation.

Die praktischen Kenntnisse und Erfahrungen Degens, sein rühmlicher Eifer und seine langjährige treue Ausdauer im Dienste der Bank rechtfertigen wohl den Antrag, denselben aus Anlaß der zurückgelegten 40jährigen Dienstzeit zum *Oberingenieur* der Nationalbank zu ernennen und gleichzeitig dessen Gehalt von fl 2.500 vom 1. Jänner 1874 an auf fl 3.000 zu erhöhen.“

Der allgemeine geschäftliche Stillstand zeigte sich auch in den Wochen ausweisen der Nationalbank: Das Eskont- sowohl wie das Leihgeschäft waren in ständiger rückläufiger Bewegung, infolgedessen ergab sich eine dauernde Abnahme des Banknotenumlaufes. Der Wochen ausweis vom 20. Jänner 1874 brachte zum letztenmal eine Überschreitung der Grenze des Banknotenumlaufes auf Grund der Änderung des § 14 der Bankstatuten. Der darauffolgende Wochen ausweis vom 28. Jänner zeigte bereits wieder eine absolute Notenreserve von 5,872.000 fl. Bis zur Aufhebung der Suspendierung der Bankakte, die am 11. Oktober 1874 erfolgte, fand keinerlei Inanspruchnahme der durch diese Verordnung der Bankdirektion gegebenen Vollmacht mehr statt.

Wir bringen in der Beilage 37 am Ende des Berichtes über das Bankjahr 1874 eine zusammenhängende Darstellung der Bankdirektion über ihre Gebarung

während der teilweisen Suspension des § 14 der Bankstatuten. Aus dieser geht hervor, daß während des ganzen Zeitraumes vom 13. Mai 1873 bis zum 11. Oktober 1874, also während 74 Wochen, nur 18 Ausweise eine Überschreitung aufzuweisen hatten. Die niederste Ziffer dieser Inanspruchnahme war jene vom 20. Mai 1873 mit nicht ganz 1½ Millionen, die höchste ergab sich am 11. November 1873 mit 28½ Millionen.

Den starken Geschäftsrückgang im ersten Vierteljahr 1874 zeigen folgende Ziffern:

	Eskont	Lombard	Notenumlauf
Ende Dez. 1873 ..	181,775.058	55,571.400	358,942.580
Ende Jän. 1874 ..	159,821.560	52,490.800	336,874.990
Ende Feb. 1874 ..	151,803.725	41,558.700	326,058.230
Ende März 1874 ..	144,220.672	40,903.800	320,812.580

Ein Bild der Situation der Nationalbank, insbesondere der Rolle, welche ihr seitens gewisser Stellen zugedacht wurde, ergibt ein Vorfal, der in der Direktionssitzung vom 7. Mai 1874 zur Sprache kam. Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer in Prag hatte sich an den Handelsminister, aber auch an die Bankdirektion mit dem Ersuchen gewendet, die Dotation der Zweiganstalt Prag der österreichischen Nationalbank um 1 Million fl zu erhöhen. Begründet wurde dieses Ersuchen damit, daß infolge starker Ansprüche der Barvorrat der Filiale vollkommen erschöpft sei. Wenn nun die Nachricht von dieser Lage, hieß es in der Eingabe der Handelskammer, ins Publikum gelange, so könnte sehr leicht eine Panik entstehen, wodurch die Gefahr der Insolvenz einer oder der anderen Firma nicht auszuschließen wäre.

Diese Eingabe wurde seitens des Finanzministers mit einem Schreiben vom 6. Mai auf das wärmste befürwortet.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß die von der Handelskammer angeführte Motivierung weder stichhaltig sei, noch den Tatsachen entspreche. Die Erschöpfung der Dotation der Prager Filiale sei nur an einem *einzig*en Tage, nämlich am 29. April, wegen des Ultimobedarfes eingetreten. Längere Zeit vorher waren die Dotationen für das Eskontgeschäft, die samt Separatkrediten sich auf fast 9 Millionen belaufen, stets mit einer namhaften Quote unbenützt geblieben; schon am 30. April hatte die Zweiganstalt Prag wieder disponible Kredite zur Verfügung, die wenige Tage später bereits 800.000 fl erreichten. Es ist weder zulässig noch erforderlich, bei einer Filiale der Nationalbank größere Beträge auf Kosten anderer Eskontplätze disponibel zu halten; man dürfe auch nicht vergessen, daß die Nationalbank die

Pflicht habe, auch während des Bestehens der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1873 ihre Mittel liquid zu halten und die Rückkehr zum gesetzlichen Zustand anzustreben. Im übrigen könnte durch ein direktes Ansuchen der Filialleitung eine tatsächliche Erschöpfung der Dotationen immer vermieden werden.

Da man aber für die nächste Zeit größere Ansprüche in Prag erwarten müsse, so stelle er den Antrag, der dortigen Zweiganstalt vorübergehend und bis auf weiteres eine zusätzliche Dotation von 600.000 fl zur Eskontierung von Platzwechseln, Domizilen und Rimessen zuzuweisen.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde angenommen und gleichzeitig beschlossen, dem Vorstand der Prager Filiale eine Rüge zu erteilen, da es seine Pflicht gewesen wäre, sich bei Beengung der Mittel direkt an die Zentrale zu wenden. In diesem Sinne wurde auch das Schreiben des Finanzministers beantwortet.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Juni 1874 zeigte die fortschreitende Verringerung des Geschäftsvolumens auch während des zweiten Quartals dieses Jahres. Die Hauptziffern waren:

Metallschatz	fl 142,416.521
Devisen	fl 4,322.871
Eskontportefeuille	fl 141,338.443
Darlehen gegen Handpfand	fl 38,212.800
Hypothekardarlehen	fl 83,938.583

Banknotenumlauf	fl 302,142.430
Bankanweisungen	fl 2,009.737
Giro Guthaben	fl 5,442.427
Pfandbriefe im Umlauf	fl 83,228.165

Der im ersten Semester erzielte Reingewinn erlaubte die Ausschüttung einer Halbjahresdividende von 29 fl pro Aktie.

Was das Verhältnis der Nationalbank zu Ungarn betrifft, so haben wir bereits erwähnt, daß im Laufe des Jahres 1874 keinerlei Verhandlungen zwischen dem Noteninstitut und der ungarischen Regierung respektive den beiden Regierungen untereinander über die bevorstehende Erneuerung des Bankprivilegiums sowie über die sonstigen schwebenden Fragen stattfanden. In Ungarn hatte ein Ministerwechsel stattgefunden. Nach dem Rücktritt des Finanzministers v. Kerkápolyi wurde das Ressort zunächst von dem neuen Ministerpräsidenten Szlávy, dann aber von dem bisherigen Oppositionsführer Koloman Ghyczy geleitet. Dieser stellte mit einer Note vom 16. Juni 1874

das Ansuchen an die Bankdirektion, eine neuerliche Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen um insgesamt 10 Millionen fl vorzunehmen. Er begründete dieses Ersuchen mit der Aussicht auf eine günstige Ernte und auf die daraus folgende Wiederbelebung des Getreideexportes, Umstände, welche zweifellos eine erhöhte Inanspruchnahme des Geldmarktes in Ungarn verursachen werden.

Diese Note wurde in der Direktionssitzung vom 16. Juli 1874 zur Sprache gebracht. Der Generalsekretär berichtete, daß die Dotationen der ungarischen Filialen in ihrer gegenwärtigen Höhe vollkommen ausreichend sind, um auch einen größeren Geschäftsaufschwung befriedigen zu können. Beweis dafür ist, daß ein Betrag von ca. 10 Millionen fl von den gewährten Separatkrediten bisher nicht in Anspruch genommen wurde.

Herr v. Lucam beantragte, in der Antwortnote den ungarischen Finanzminister zu ersuchen, bei den Instituten, welche von der Nationalbank Separatkredite erhalten haben, dahin zu wirken, daß die unbenützten Beträge für die Interessen des Platzes verwendet, nicht aber tot als Reserve liegengelassen werden.

Sollte sich jedoch nach Absorbierung dieser Beträge eine weitere Kreditgewährung seitens der Nationalbank als wünschenswert herausstellen, so werde dieselbe nicht ermangeln, die erforderlichen Mittel dem Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Dieser Antrag des Generalsekretärs wurde einstimmig angenommen.

In seiner Antwort vom 25. Juni erklärte der ungarische Finanzminister, daß er es für seine Pflicht betrachtet habe, die Wünsche und Besorgnisse der ungarischen Handelskreise der Nationalbank zur Kenntnis zu bringen. Es könne ihm aber nicht zugemutet werden, sich in die innere Geschäftsgebarung der ungarischen Geldinstitute einzumengen, weshalb er nicht in der Lage sei, dem Wunsch der Bankdirektion entsprechend, die Geldinstitute dahin zu bestimmen, die aus ihren Separatkrediten unbenützt erliegenden Beträge wirklich in Verwendung zu bringen. Diese Institute sind vielmehr berechtigt, die ihnen eingeräumten Separatkredite in der Weise zu verwenden, wie es ihnen am zweckmäßigsten erscheint. Im übrigen hoffe er, daß die Bankdirektion für den Fall eines Bedürfnisses die entsprechende Erhöhung der Dotationen rechtzeitig eintreten lassen werde.

In der Sitzung vom 10. September 1874 mußte sich das Direktorium wieder mit der Zinsfußfrage beschäftigen, da bekanntlich die Bankrate seit März 1873, also während der ganzen Krise, unverändert geblieben war. Die öffentliche Meinung verlangte aber immer stärker eine Herabsetzung des Zinsfußes.

Der Gouverneur leitete die Debatte mit der Bemerkung ein, daß man für den Herbst eine Belebung des Geschäftes erwartet habe. Da eine solche jedoch nicht eingetreten sei, gewinne die Frage der Herabsetzung des Zinsfußes wohl an Aktualität, seiner Meinung nach aber sei es noch verfrüht, einen Beschluß zu fassen. Erst in zwei bis drei Wochen werde man ein sicheres Urteil fällen können.

In einem sehr ausführlichen Referat erörterte der Generalsekretär die Situation der Nationalbank, wobei er die Argumente untersuchte, die für und gegen eine Zinsfußherabsetzung sprechen. Weder der gegenwärtige Stand der Notenreserve noch der der Hauptgeschäfte rechtfertigen, sagte er, eine sofortige Herabsetzung des Zinsfußes. Ferner muß auch berücksichtigt werden, daß eine Reduktion des Satzes um 1% das Erträgnis der Bank derart schmälern würde, daß die Geschäfte um ca. 30 Millionen fl im Jahr ansteigen müßten, um den Ausfall zu decken. In diesem Falle wäre aber erneut mit einer Verminderung der Reserven zu rechnen, so daß der Herabsetzung des Zinsfußes baldigst wieder eine Erhöhung folgen müßte; ein Vorgang, welcher auch mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung äußerst inopportun erscheint.

Gegen diese Argumentation nahm Direktor Dr. Egger Stellung. Der ständige Rückgang des Eskontgeschäftes, sagte er, mache schon eine Zinsfußherabsetzung diskutabel. Keinesfalls aber dürfe die Rücksicht auf die Erträgnisse allein hier maßgebend sein. Das Privilegium der Nationalbank verlangt, nicht ihr eigenes Interesse allein vor Augen zu haben, sondern zu erwägen, wie für die allgemeinen Interessen Sorge getragen werden könne.

Direktor Dr. Egger beantragte, diese Frage im Laufe des Monats September nochmals zur Beratung zu bringen.

In bemerkenswert klarer Weise faßte Direktor Stern die beiderseitigen Argumente zusammen. Er sagte, gegen die Herabsetzung sprechen:

1. Die noch andauernde Suspension des § 14 der Bankstatuten.
2. Die anormalen Verhältnisse, welche durch das Bestehen der Aushilfskassen sowie durch die gewährten außerordentlichen Kredite gegeben sind.

Hingegen sprechen für die Herabsetzung:

1. Die hohe Notenreserve.
2. Die Lage des Geldmarktes.
3. Die öffentliche Meinung.

Man kann nicht darüber hinwegkommen, meinte Direktor Stern, daß der Privateskont heute bedeutend geringer ist, selbst die Sparkassen eskontieren Wechsel mit $4\frac{1}{2}\%$. Die öffentliche Meinung weist darauf hin, daß die Noten-

reserve ungewöhnlich hoch ist; sie drängt daher ebenfalls auf eine Reduktion der Bankrate.

Über Empfehlung des Gouverneurs, der darauf hinwies, daß man sich nicht allzusehr von der „öffentlichen Meinung“ beeinflussen lassen dürfe, wurde der Antrag Dr. Eggers, den Gegenstand im Laufe des Monats noch einmal zur Beratung zu bringen, angenommen.

Der nächsten Sitzung des Direktoriums, welche am 24. September stattfand, lag ein ausführliches schriftliches Elaborat des Generalsekretärs vor. Herr v. Lucam war zusammen mit den beiden Vizegouverneuren zu der Konklusion gelangt, daß es die augenblicklichen Verhältnisse der Nationalbank nicht gestatten, eine Ermäßigung des Zinsfußes eintreten zu lassen, insbesondere solange, als der § 14 der Statuten außer Wirksamkeit bleibt. Eine solche Maßnahme, hieß es in diesem Elaborat, könnte keinen anderen Zweck haben, als eine Vermehrung des Banknotenumlaufes.

Nach dem Vortrag des Generalsekretärs begründete auch der Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer seine ablehnende Haltung: Er müsse die Interessen der Aktionäre im Auge behalten, die es nicht gestatten, eine Zinsfußermäßigung vorzunehmen, da das Erträgnis der Bank in diesem Falle durch den Ausfall an Zinsen geschwächt würde. Er sei auch nicht der Meinung, daß Handel und Industrie durch die Reduktion der Bankrate sich beleben werden. „Es wird nicht ein Zentner Mehl und ein Zentner Wolle mehr verbraucht und verarbeitet werden, als ohne diese Maßregel.“ Schließlich ist es ungünstig, vor Herstellung der Valuta eine Mehrausgabe von Noten eintreten zu lassen.

In der nun folgenden Debatte stellte es sich heraus, daß die meisten Anwesenden sich der Meinung des Generalsekretärs und des Vizegouverneurs anzuschließen geneigt waren. Die Herren der Opposition hatten es schwer, die gewichtigen Argumente des Generalsekretärs gegen die Zinsfußherabsetzung zu widerlegen. Nichtsdestoweniger betonte Direktor Tennenbaum, daß die Bank mit Rücksicht auf ihre hohen Reserven, dann auf die Tatsache des niederen Eskontzinsfußes am offenen Markt den Zinsfuß dennoch ermäßigen solle; auch wenn man bald wieder zu einer Erhöhung schreiten müßte, wäre das kein Unglück. Schließlich habe die Bank trotz der Suspendierung des § 14 der Statuten Maß zu halten verstanden, so daß die Wiederherstellung des vorigen Standes auch von keiner einschneidenden Bedeutung sein werde.

In demselben Sinn sprach auch Direktor Ritter v. Zimmermann, der noch besonders betonte, daß es für die Industrie nicht gleichgültig sei, 1⁰/₁₀₀ mehr

oder weniger zu verdienen. Die Zeit ist vorüber, sagte er, da man leicht Gewinne erzielen konnte, auch die Konkurrenz des Auslandes ist bereits stark fühlbar. Durch die Aufrechterhaltung des jetzigen Zinsfußes würden nur die Hilfsquellen der Industrie verteuert werden.

Nach dem Schlußwort des Generalsekretärs, der nochmals alle Argumente für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes zusammenfaßte, schritt man zur Abstimmung. Es ergab sich der seltene Fall, daß die prinzipielle Herabsetzung des Zinsfußes nur mit *einer* Stimme Mehrheit, u. zw. mit fünf gegen vier angenommen wurde. Die Festsetzung der Reduktion um $\frac{1}{2}\%$, u. zw. nur für das Eskontgeschäft, wurde schließlich mit sieben gegen zwei Stimmen genehmigt. Die statutengemäße Bestätigung dieses Beschlusses erfolgte am 26. September.

Es zeigte sich also, daß die Bankdirektion nur sehr unwillig die Anschauungen ihres Generalsekretärs desavouierte. Vielleicht hatte Herr v. Lucam weniger glücklich als sonst operiert, als er die Frage der eventuellen Schmälerung der Bankertragnisse aufwarf. Auch die Tatsache, daß er sein gesamtes umfangreiches Exposé gegen die Zinsfußherabsetzung in der „Neuen Freien Presse“ vollinhaltlich veröffentlichen ließ, erregte im Schoß der Bankdirektion ziemlichen Unwillen.

Es war nun klar, daß als nächster Schritt die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1873 notwendigerweise eintreten mußte. Das ließ auch nicht lange auf sich warten.

Am 11. Oktober 1874 erfolgte mit einer kaiserlichen Verordnung (RGBl. Nr. 128) die *Außerkraftsetzung* der Maßnahme vom 13. Mai 1873 (RGBl. Nr. 65), „womit die Nationalbank ermächtigt wurde, statutengemäß Wechsel zu eskontieren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des § 14 der Bankstatuten festgesetzten Betrag gebunden zu sein“.

Dieser Schritt erfolgte nicht, ohne daß sich der Finanzminister vorher mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt hatte. Der ungarische Finanzminister ermangelte wieder nicht, seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen, wie aus dem nachstehenden Schreiben des k. k. Finanzministers de Pretis an den Bankgouverneur vom 12. Oktober 1874 hervorging:

„Als ich Eurer Excellenz mit Note vom 13. Mai 1873 Z. 2411/F. M. die kais. Verordnung vom gleichen Tage mitteilte, durch welche die priv. österr. Nationalbank ermächtigt wurde statutengemäß Wechsel zu eskontieren oder Effekten statutengemäß zu belehnen ohne hinsichtlich der dafür auszugebenden Notensummen von den im Absatze 2 des § 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872 R. G. B. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein, hatte ich die Ehre ausdrücklich zu betonen, daß nach der Absicht der

Regierung diese außerordentliche Maßregel nur auf die Dauer der äußersten Notwendigkeit Anwendung zu finden haben wird.

Indem diese Notwendigkeit offenbar nicht mehr besteht, hält es die Regierung für ihre Pflicht, die Bankakte wieder in volle Kraft einzusetzen. In dieser Auffassung hat die Regierung mit Zustimmung der k. ung. Regierung beschlossen, mit allerhöchster Genehmigung die aus der Beilage ersichtliche Verordnung zu erlassen, womit die erwähnte kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873 außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Indem ich die Ehre habe, Eurer Excellenz hievon Kenntnis zu geben, ist es mir eine angenehme Pflicht, dankend anzuerkennen, daß die geehrte Bankdirektion das, bei Einräumung der bedeutungsvollen Ermächtigung, wie sie die kais. Verordnung vom 13. Mai 1873 involvierte, in dieselbe gesetzte Vertrauen nach jeder Richtung gerechtfertigt hat.

Zugleich beehre ich mich, Hochdieselben in Kenntnis zu setzen, daß die königl. ungarische Regierung bei diesem Anlasse der Voraussetzung Ausdruck gegeben hat, daß auch nach Aufhebung der Mai-Verordnung der von der II. Pester Vaterländischen Sparkasse zugunsten der Provinzial-Geldinstitute bei der Nationalbank nachgesuchte Reeskontkredit im vollen Maße gewährt und auch die gegenwärtig bestehenden Dotationen der ungarischen Filialen der Bank nicht vermindert werden.

Obzwar mich die bisherige Haltung der löblichen Nationalbank mit Sicherheit erwarten läßt, daß die Interessen des ungarischen Verkehres auch fortan die gleich sorgfältige Berücksichtigung, wie jene der diesseitigen Länder finden werden, erlaube ich mir diese beiden Wünsche der k. ungarischen Regierung doch noch ganz besonders der geehrten Bankdirektion zur Berücksichtigung angelegentlich zu empfehlen.

Wien, am 12. Oktober 1874.

Der k. k. Finanzminister

Pretis m. p.“

Dieses Schreiben des Finanzministers kam in der Direktionssitzung vom 15. Oktober zur Sprache. Der Generalsekretär verlas die Note und anschließend seinen Entwurf der Antwort, die in erster Linie auf die Wahrung der Unabhängigkeit des Noteninstitutes bedacht war. In diesem Schriftstück kam zum Ausdruck, daß die Nationalbank zwar eine unabänderliche Verpflichtung nicht auf sich nehmen könne, aber nach wie vor die ungarischen sowie die österreichischen Ansprüche zu befriedigen trachten werde. Was die Angelegenheit der Pester Vaterländischen Sparkasse betrifft, so sei ihr Ansuchen erst vor wenigen Tagen übergeben worden, so daß die Bankdirektion darüber noch keinen Beschluß fassen konnte. Es müsse jedoch gleich bemerkt werden, daß für eine Zusicherung des angesprochenen Kredites im vollen Maß wenig Aussicht besteht. Die Vertreter dieses Institutes waren auch bei den Vorbesprechungen bereit, ihren Anspruch eventuell zu reduzieren.

Im weiteren Verlauf dieses Antwortschreibens wurde daran erinnert, daß die Bankdirektion über das Ersuchen der ungarischen Regierung bereits am 15. Mai 1873 der Filiale in Budapest eine Erhöhung der Dotation um 4 Mil-

lionen gewährte, welche nach Ablauf der ursprünglichen Frist von drei Monaten eine wiederholte Verlängerung erfuhr, so daß sie der Filiale heute noch zur Verfügung steht. Die Haltung des Noteninstitutes gegenüber Ungarn hat auch dortselbst mannigfache Anerkennung gefunden.

Gestützt auf die Beweise gleichmäßiger Pflichterfüllung darf die Nationalbank vielleicht mit umso größerer Unbefangenheit auf die Bedenken aufmerksam machen, welche sie davon abhalten, sich förmlich dafür zu verpflichten, in einem Teil der Monarchie auch die etwa unbenützten Dotationen ihrer Filialen gleichsam als einen eisernen Bestand unberührt aufrechtzuhalten, während in dem anderen Teil der Monarchie die in den Bankkassen vorhandenen Mittel erschöpft sein könnten. Jedenfalls möge der Finanzminister sowie auch die ungarische Regierung überzeugt sein, daß die Nationalbank nach wie vor auf eine den gemeinsamen Interessen entsprechende Verwendung ihrer Mittel in beiden Teilen der Monarchie bedacht sein wird.

In der nunmehr folgenden Debatte zeigte es sich, daß die überwiegende Mehrheit der Direktoren mit dem Wortlaut der Antwortnote einverstanden war, keinerlei Abschwächung wünschte und die Annahme en bloc für richtig hielt. Jedoch der kaiserliche Bankkommissär-Stellvertreter Dr. v. Niebauer verlangte über Wunsch des Finanzministers ein „beruhigendes Wort“ sowohl in der Frage des Kredites für die Pester Erste Vaterländische Sparkasse als auch wegen der Dotationen der ungarischen Bankfilialen. Eine Berücksichtigung dieses Wunsches, sagte der Bankkommissär, würde den Standpunkt der Regierung erleichtern. Vielleicht könnte man wenigstens zum Ausdruck bringen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen an eine Einschränkung der Filialdotationen nicht gedacht werde.

Gegen dieses nicht sehr mutige Beschwichtigungsmanöver wurde von allen Seiten Verwahrung eingelegt. Insbesondere betonte Direktor Dr. Egger, daß die seinerzeitige Aufhebung der Bankakte nicht über Ersuchen der Nationalbank geschah; dieselbe wurde vielmehr oktroyiert. Die Aufhebung der Suspension des § 14 der Statuten wurde, sagte Dr. Egger, eigentlich schon durch die Bankdirektion selbst in Vollzug gesetzt. Ein Mißtrauen seitens der österreichischen oder der ungarischen Regierung gegenüber der Bank sei keineswegs am Platz.

Entgegen dem Wunsch des Bankkommissärs wurde der unveränderte Entwurf der Antwort einstimmig angenommen.

Die Angelegenheit der Pester Ersten Vaterländischen Sparkasse, welche der österreichische Finanzminister in seinem Schreiben an die Bankdirektion

anlässlich der Wiederherstellung der Bankakte erwähnt hatte, kam in der Sitzung vom 22. Oktober 1874 zur Sprache. Der Generalsekretär legte ein Schreiben der Direktion dieses Institutes vor, datiert vom 10. Oktober, in welchem folgendes ausgeführt wurde:

Die bevorstehende Auflösung des ungarischen Kreditaushilfs-Vereines veranlaßte die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, an die Bankdirektion die Bitte zu richten, den Reeskontkredit von 6 Millionen fl, welcher bisher dem Kreditaushilfs-Verein, der seine Tätigkeit am 1. Jänner 1875 einstellt, eingeräumt war, auf sie zu übertragen. Sollte die Bewilligung der ganzen 6 Millionen fl für jetzt nicht erreichbar sein, mögen mindestens 4 Millionen fl zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Die Sparkasse wolle, hieß es weiter, diesen Betrag im Wege des Eskonts den ungarischen Provinzinstituten zuführen. Ein aus zehn Punkten bestehender Vertrag über die Modalitäten dieser Weitergabe des Kredites werde gleichzeitig der Bankdirektion vorgelegt. Als Sicherstellung erklärte sich die ungarische Vaterländische Sparkasse bereit, den vierten Teil der geliehenen Summe in Pfandbriefen des ungarischen Bodenkreditinstitutes nach dem Kurswert bei der Nationalbank zu hinterlegen. Ferner wolle die Sparkasse nur solche Wechsel der ungarischen Provinzinstitute bei der Filiale Budapest der Nationalbank einreichen, welche nicht länger als drei Monate laufen, in Budapest domiziliert und außer dem Giro eines ungarischen Provinzinstitutes auch mit ihrem eigenen Giro versehen sind.

In dieser Angelegenheit entwickelte sich eine längere Debatte, die aber hauptsächlich nur darum ging, ob das Ansuchen in der vollen Höhe von 6 Millionen oder nur bis zum Betrag von 4 Millionen bewilligt werden solle. Schließlich entschied man sich dahin, den Reeskontkredit in der Höhe von 4 Millionen fl unter den von der Ersten Vaterländischen Sparkasse beantragten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Auflösung des ungarischen Kreditaushilfs-Vereines tatsächlich stattfinde. Da aber die Nationalbank auch einem Aushilfskomitee in Preßburg sowie ähnlichen Institutionen in Arad und Essek Separatkredite gewährt hat, sollen diese außerhalb der mit der Budapester Sparkasse geschlossenen Vereinbarung bleiben und bis auf weiteres aufrechterhalten werden.

Im Monat November 1874 gelangte der Entwurf eines Aktiengesetzes im österreichischen Parlament zur Verhandlung. Die österreichische Nationalbank als Institution besonderen Rechtes hatte alles Interesse, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu unterliegen, da ihre Rechtsverhältnisse

durch die Statuten geregelt waren. Aus diesem Grund sah sich die Bankdirektion veranlaßt, eine Eingabe an den Finanzminister zu richten, mit welcher sie die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz verlangte. Der Finanzminister kam diesem Ersuchen nach, weshalb im Einvernehmen mit dem Justizminister in das dritte Hauptstück unter § 22 folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Durch dieses Gesetz werden das auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 zwischen der Staatsverwaltung und der privilegierten österreichischen Nationalbank abgeschlossene Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 sowie die Statuten und das Reglement der privilegierten österreichischen Nationalbank nicht berührt.“

Dieser Entwurf erlangte jedoch niemals Gesetzeskraft. Das österreichische Aktienrecht fand eine vorläufige Regelung erst durch das „Aktienregulativ“ vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175. Diese Ministerialverordnung war aber auf Bankinstitute nicht anwendbar.

In der Direktionssitzung vom 17. Dezember 1874 wurde die Einberufung der Generalversammlung für den 18. Jänner 1875 beschlossen. Mit der Vorlage der Bilanz sollte die Auszahlung einer Dividende für das zweite Semester von 31'50 fl pro Aktie beantragt werden.

In der letzten Sitzung des Jahres 1874, am 31. Dezember, teilte der Generalsekretär mit, daß über ein besonderes Ersuchen eine Darstellung der Gebarung der Nationalbank während der Periode der teilweisen Suspension des § 14 der Bankstatuten zum Zwecke der Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus erfolgt ist. Die Angelegenheit wurde nach zwei Richtungen hin behandelt:

1. In welchem Umfang hat die Nationalbank von der ausnahmsweisen Ermächtigung Gebrauch gemacht?
2. Wie hat sie die ihr zur Verfügung gestellten reichlichen Mittel verwendet?

Es wurde beschlossen, dieses Exposé den Mitgliedern der Generalversammlung sogleich zuzusenden.

Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 18. Jänner 1875 fand unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz in Anwesenheit von 119 stimmberechtigten Mitgliedern statt.

Der Gouverneur begrüßte zunächst den neu ernannten kaiserlichen Bankkommissär Ministerialrat Carl Ritter Schwabe v. Waisenfreund. Hierauf hielt er seinen einleitenden Vortrag, in welchem er u. a. folgendes ausführte:

„Bevor wir einen Rückblick auf die geschäftliche Tätigkeit der Nationalbank im jüngst abgelaufenen Jahre werfen, dürfen wir an dieser Stelle wohl zweier Bestimmungen gedenken, welche auf die Statuten der Nationalbank Bezug haben, wenngleich die eine derselben, auf eine frühere Vergangenheit zurückgreifend, die nur vorübergehend verordnete teilweise Änderung des § 14 der Statuten wieder aufhob, während die andere, erst auf dem Wege der Vorbereitung befindlich, beabsichtigt, die Statuten der Nationalbank für deren gesetzliche Dauer unberührt zu erhalten.

In ersterer Beziehung ist es die kaiserliche Verordnung vom 11. Oktober 1874, womit die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 wegen Abänderung des § 14 der Statuten der Nationalbank, außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Um eine sachlich begründete Beantwortung der Frage zu erleichtern, in welchem Umfange die Nationalbank von der ihr mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1873 erteilten ausnahmsweisen Ermächtigung während deren Dauer Gebrauch machte und in welcher Weise sie die ihr zur Verfügung gestellten reichlicheren Mittel verwendete, haben wir den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung in einer Beilage zu den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1874 einen abgesonderten Bericht über die Geschäftsführung der Nationalbank während der teilweisen Suspension des § 14 der Bankstatuten zugehen lassen.

Die andere, früher angedeutete Bestimmung bezieht sich auf die in der verfassungsmäßigen Behandlung befindliche Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Für die Nationalbank war es, mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse diesfalls von wesentlicher Bedeutung, die volle Wahrung ihrer Statuten zu erwirken.

Die Nationalbank ist daher, sowohl der hohen Regierung, als auch dem hohen Abgeordnetenhouse, schon nach dem heutigen Stande der Sache, zu dem verbindlichsten Danke dafür verpflichtet, daß nach dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses, das mehrerwähnte Gesetz eine Bestimmung enthalten soll, nach welcher dasselbe die Statuten und das Reglement der Nationalbank nicht berührt.

Was nun unsere beiden Hauptgeschäfte anbelangt, so zeigt das Eskontportefeuille Ende 1873 noch 181'7 Millionen, bis Ende September 1874, mit wechselnden Unterbrechungen, im ganzen einen Rückgang um 59'5 Millionen. Der um diese Zeit eingetretenen Ermäßigung des Zinsfußes auf $4\frac{1}{2}\%$ folgte bis 11. November 1874 eine Steigerung des Eskontportefeuilles um 23'4 Millionen, während Ende des Jahres 1874 unser Wechselportefeuille auf 142'2 Millionen, im ganzen Jahre um 39'5 Millionen zurückgegangen war.

Unser Lombardgeschäft ist im Jahre 1874, von wenigen unbedeutenden Schwankungen abgesehen, nahezu stetig von 55'5 auf 35'4 Millionen, also um 20'1 Millionen zurückgegangen.

Beide Geschäfte zusammen genommen zeigen im Jahre 1874 eine Abnahme von 59'6 Millionen.

Dieser Rückgang in den Hauptgeschäften der Bank wird manchmal ausschließend als eine Folge jener Stockung bezeichnet, an welcher im allgemeinen der gesunde Verkehr der Monarchie noch immer leidet. Aber auf diesen Rückgang hatten noch andere, sehr schwerwiegende Tatsachen einen entscheidenden Einfluß. Zunächst trat derselbe nach Ablauf einer Epoche ein, in welcher nahezu alle Ansprüche des Geldmarktes stürmisch an die Kassen der Nationalbank gedrängt worden waren.

Ferner hat an dem gesamten Rückgange unserer beiden Hauptgeschäfte, die bis Ende 1874 allmählich eingetretene Abwicklung jener außerordentlichen Kreditgewährungen, welche die Nationalbank während der teilweisen Suspension des § 14 der Statuten eingeräumt hatte, einen sehr namhaften Anteil.

In dem bereits erwähnten Separatberichte über die Tätigkeit der Nationalbank während dieser Zeit, wurde nachgewiesen, daß von den, vom 13. Mai 1873 bis 6. Oktober 1874

mit 111'2 Millionen fl eingeräumten außerordentlichen Krediten, am 6. Oktober 1874 bereits 82'3 Millionen fl abgewickelt waren. Von da ab bis Ende 1874 stiegen diese Abwicklungen auf 85'4 Millionen fl. Von letzterer Ziffer entfallen 32'3 Millionen fl auf das Jahr 1873 und 53'1 Millionen, darunter 40'6 Millionen kassemäßige Eingänge, auf das Jahr 1874.

Da nun der Gesamtrückgang beider Geschäfte im Jahre 1874 rd. 59'6 Millionen beträgt von welchem 40'6 Millionen auf die Abwicklung der ausnahmsweisen Hilfsaktion entfallen, so erübrigen nur 19 Millionen als Abnahme der regelmäßigen Bankgeschäfte.

Endlich ist die mit Ende 1874 noch verbleibende Ziffer der beiden Hauptgeschäfte der Bank im Vergleiche mit jener früherer Jahre keineswegs eine unverhältnismäßig niedere.

Ende 1874 betragen Eskont und Darlehen der Nationalbank zusammen 177'6 Millionen, wovon 142'2 auf ersteres, 35'4 Millionen auf letzteres Geschäft entfallen.

Nimmt man die Wochen- und Monatsausweise der Nationalbank aus den letzten zwölf Jahren zur Hand, so trifft man von anfangs 1863 bis 24. Oktober 1871, also während $8\frac{3}{4}$ Jahren keinen so hohen Stand der Gesamtziffer des Eskont- und Leihgeschäftes, wie Ende 1874. Derselbe wird erst am 31. Oktober 1871 mit 179'9 Millionen überschritten und steigt gegen Mitte November desselben Jahres auf 180'5 Millionen, bei welchem Anlasse der Zinsfuß im Eskontgeschäft auf $6\frac{1}{2}\%$ und im Darlehen auf $7\frac{1}{2}\%$ erhöht worden ist.

Faßt man das Eskontgeschäft allein ins Auge, so ergibt sich für das Jahr 1874 als dessen niederster Stand die Ziffer von 122'2 Millionen, während von Anfang 1863 bis 12. September 1871, dessen *höchster* Stand nur 122'7 Millionen beträgt. Der durchschnittliche Stand des Eskontgeschäftes beträgt im Jahre 1874 rd. 144'3 Millionen, während von 1863 angefangen diese Ziffer erst am 3. September 1872 erreicht wurde. Ja selbst die höchste Ziffer, welche das Eskontgeschäft während der hier in Betracht gezogenen zwölf Jahre am 12. November 1873 zur Zeit der teilweisen Suspension des § 14 der Statuten mit 195 Millionen erreicht hatte, ist nur um 52'8 Millionen höher, als der Stand dieses Geschäftes mit Ende 1874.

Das Leihgeschäft ist von anfangs 1863 bis Ende 1874, wenige Schwankungen abgerechnet, nahezu stetig, u. zw. von 53'5 Millionen auf 35'4 Millionen, also um etwa 18'1 Millionen und wenn man den höchsten Stand während dieser ganzen Periode, — 5. Mai 1869 wenige Monate vor Ausbruch der damaligen Krise auf dem Effektenmarkte — mit 65'7 Millionen in Betracht zieht, sogar um 30'3 Millionen zurückgegangen. Aber die im Lombardgeschäfte frei gewordenen Gelder kamen der größeren Beweglichkeit unserer Anlagen zugute und fanden im Eskontgeschäft sofort Verwendung.

Ist die Ziffer dieser beiden Geschäfte Ende 1874 nur insoferne eine geringere, als man sie mit jener vergleicht, welche in der Zeit wirtschaftlicher Überstürzung ganz vorübergehend zu Tage trat, hat auf den eingetretenen Rückgang die bisherige Abwicklung aus-hilfsweise gewährter Unterstützungen einen bedeutenden Einfluß und erübrigt nach alledem eine Gesamtziffer dieser Bankgeschäfte, welche im Vergleiche mit jener früherer Jahre keineswegs eine sehr niedere ist, so kann eine Ermäßigung der Ansprüche an die Bank um so weniger überraschen, wenn man außerdem berücksichtigt, daß das Privatkapital wieder angefangen hat, sich mehr als früher dem Wechseleskont zuzuwenden.

Die schon in unserem vorjährigen Berichte in Aussicht genommene Eröffnung der neuen Filialen in *Eger* und *Czernowitz* erfolgte anfangs Jänner und bezw. Ende Juni 1874. Vor wenigen Tagen begann auch die neu errichtete Filiale in *Teplitz* ihre Tätigkeit.

Unser Hypothekarkreditgeschäft nahm auch im Jahre 1874 zu. Die aushaftenden Hypothekardarlehen stiegen von 73'8 Millionen um 13'5 Millionen auf 87'3 Millionen; die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe von 73'1 Millionen um 13'7 Millionen auf 86'8 Millionen fl.

Unsere Pfandbriefe finden gleichwohl zu steigenden Kursen ununterbrochen willige Abnahme auf dem offenen Geldmarkte.

Der Saldierungsverein, über dessen Geschäftsführung abgesonderte Berichte erfolgen, setzte seine Tätigkeit auch im Jahre 1874 fort.

Das im Dezember 1873 nach dem Wortlaute der Statuten gestellte Ansuchen der Nationalbank, um Erneuerung des Privilegiums führte in dem eben abgelaufenen Jahr zu keinen weiteren Verhandlungen. Wir dürfen aber vertrauensvoll erwarten, daß die anerkannte Notwendigkeit, die Aufgabe und Stellung der Nationalbank für die Zukunft in beiden Teilen des Reiches zu regeln und mit der Herstellung der Valuta in Verbindung zu bringen, manche Schwierigkeit beseitigen wird, welche erfolgreichen Verhandlungen über diese Angelegenheiten bisher hindernd im Wege stand.

Die mit fl 31'50 für das zweite Semester 1874 entfallende Dividende kann von morgen angefangen behoben werden. Der Jahresertrag der Aktie beziffert sich mit fl 60'50 oder 10'083% des eingezahlten Kapitals.“

Nach diesem Vortrag erstattete Herr Josef Pochtler im Namen des Bankausschusses den Revisionsbericht, auf Grund dessen die Generalversammlung den Rechnungen der Nationalbank für das Jahr 1874 das Absolutorium erteilte.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1874 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1873	fl 143,836.691'93
Ende 1874	<u>fl 139,368.889'60</u>
daher Abnahme	fl 4,467.802'33

II. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel):*

Ende 1873	fl 4,360.886'82
Ende 1874	<u>fl 4,538.304'60</u>
daher Zunahme	fl 177.417'78

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1873	fl 358,942.580'—
31. Dezember 1874	<u>fl 293,762.350'—</u>
daher Verminderung	fl 65,180.230'—

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1873	fl 181,775.058'07
31. Dezember 1874	<u>fl 142,195.922'61</u>
daher Abnahme	fl 39,579.135'46

V. *Übersicht der Erträgnisse und Verteilung an die Aktionäre:*

(siehe besondere Darstellung).

VI. *Reservefonds:*

(siehe besondere Darstellung).

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1874	fl 2,378.729'65.
-------------------------	------------------

Stand der privilegirten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	139,368.889	60
In Metall zalbare Wechsel	4,538.304	60
Escomptirte Wechsel und Effekten zalbar in Wien ... 73,657.347 fl. 77 kr.		
Detto zalbar in Bielitz 931.987 fl. 28 kr.		
Detto zalbar in Brünn 9,354.614 „ 49 „		
Detto zalbar in Budapest 27,654.842 „ 99 „		
Detto zalbar in Czernowitz 364.995 „ 31 „		
Detto zalbar in Debreczin 864.445 „ 97 „		
Detto zalbar in Eger 252.863 „ 98 „		
Detto zalbar in Fiume 1,148.929 „ 62 „		
Detto zalbar in Graz 4,109.499 „ 15 „		
Detto zalbar in Hermannstadt .. 223.730 „ 79 „		
Detto zalbar in Innsbruck 240.644 „ 41 „		
Detto zalbar in Klagenfurt 1,810.030 „ 40 „		
Detto zalbar in Krakau 861.272 „ 50 „		
Detto zalbar in Kronstadt 688.883 „ 42 „		
Detto zalbar in Laibach 1,014.445 „ 72 „		
Detto zalbar in Lemberg 1,055.683 „ 2 „		
Detto zalbar in Linz 1,000.343 „ 10 „		
Detto zalbar in Olmütz 1,071.169 „ 62 „		
Detto zalbar in Pilsen 738.494 „ 6 „		
Detto zalbar in Prag 7,985.725 „ 28 „		
Detto zalbar in Reichenberg 1,785.283 „ 21 „		
Detto zalbar in Temesvár 1,223.618 „ 99 „		
Detto zalbar in Triest 1,975.511 „ 81 „		
Detto zalbar in Troppau 2,181.559 „ 72 „ 68,538.574 fl. 84 kr.	142,195.922	61
Darlehen gegen Handpfand in Wien	13,735.900 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	21,741.600 fl. — kr.	
Staatsnoten, welche der Bank gehören	1,665.522	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	87,370.578	22 ⁵
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank } nach dem Courswerthe	4,401.148	50
Effekten des Reserve-Fondes } vom 31. December 1874	4,387.324	37 ⁵
Effekten des Pensions-Fondes	2,378.639	75
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesammter Fundus instructus	2,862.059	70
	504,645.889	36

Wien, am 1. Jänner 1875.

Zinsfuß der Nationalbank seit 26. September 1874:

Für Platzwechsel und Rimessen 4½ Percent.
 „ Domicile und Zwischen-Rimessen ... 5 „
 „ Darlehen gegen Handpfand 6 „

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1874 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1875	fl 6,534.751 „ 32 ⁵ kr.
durch das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1875 .. „	2,444.719 „ 89 „
durch das Hypothekarkreditgeschäft nach Abzug des Zinsenvortrages für 1875 und der Verzinsung der Pfandbriefe .. „	1,137.487 „ 3 ⁵ „
durch das Bankanweisungsgeschäft .. „	65.120 „ 67 „
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte .. „	717.347 „ 32 „
durch die Erträge des Reservefonds .. „	942.812 „ 61 „
durch den Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen, dann durch Verlosung von Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunal-Anlehens-Obligationen .. „	196.010 „ 72 ⁵ „
	fl 12,038.249 „ 57 ⁵ kr.

Dagegen wurden im Jahre 1874 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft und als Stempelgebühr für die Bank-Aktien-Kupons .. „	fl 1,288.479 „ 34 kr.
an Regie-Auslagen .. „	1,401.656 „ 67 ⁵ „
an Banknoten-Fabrikationskosten .. „	268.328 „ 46 „

Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit .. „	2,958.464 „ 47 ⁵ „
verbleiben als <i>reines Jahreserträgnis</i> .. „	fl 9,079.785 „ 10 kr.
und mit Zurechnung des im Jahre 1873 unverteilt gebliebenen Gewinnes pro .. „	8.493 „ 66 ⁵ „
zusammen .. „	fl 9,088.278 „ 76 ⁵ kr.

Nachdem der Reservefonds bereits die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Bankfonds erreicht hat, so sind demselben demalen statutengemäß aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen und ist daher das Jahreserträgnis zur Gänze an die Aktionäre zu verteilen.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgnisse des Jahres 1874 als 5 ⁰ /oige Zinsen des Bankfonds .. „	fl 4,500.000 „ — kr.
als Superdividende .. „	4,588.278 „ 76 ⁵ „
zusammen .. „	fl 9,088.278 „ 76 ⁵ kr.

oder fl 60 „ 58³⁵² kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1874 erzielten reinen Erträgnisse wurden im Juli 1874 bereits verteilt:

fl 29 „ — kr. für jede einzelne Aktie, oder .. „ fl 4,350.000 „ — kr.

Im Jänner 1875 nach der Generalversammlung kommen zur

Verteilung:

fl 31 „ 50 kr. für jede Aktie, oder .. „	4,725.000 „ — „
zusammen .. „	fl 9,075.000 „ — kr.

Der Rest von .. „ 13.278 „ 76⁵ „
welcher von den Erträgen des Jahres 1874 von zusammen .. „ fl 9,088.278 „ 76⁵ kr.
erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1874 beträgt somit pro Aktie

fl 60 „ 50 kr.

oder 10⁰⁰³ Prozent des eingezahlten Kapitals (gegen fl 67 „ — kr. oder 11¹⁶⁷ Prozent im Jahre 1873).

DER RESERVEFONDS.

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1873 fl 18,000.000 „ — kr.
 oder 20% des Bankfonds. Solange der Reservefonds sich auf dieser Höhe erhält, sind, wie bereits oben bemerkt, aus den Geschäftserträgen keine weiteren Hinterlegungen für denselben zu machen. Es wurden daher im Jahre 1874 demselben nur zugewiesen:

- a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (§ 71 der Bankstatuten) fl 9.824 „ 50 kr.
- b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 55 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank) „ 1.687 „ 62⁵ „

Der Reservefonds *erhöht* sich daher im ganzen um „ 11.512 „ 12⁵ „
 und beträgt mit Ende 1874 fl 18,011.512 „ 12⁵ kr.

Von dem Reservefonds sind in Effekten fruchtbringend angelegt fl 4,387.324 „ 37⁵ kr.
 als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften werden verwendet „ 13,624.187 „ 75 „

Die Effekten des Reservefonds bestehen in: Kurswert vom
31. Dezember 1874

Ö. W. fl	235.000	Anlehen der Stadtgemeinde Wien	fl	210.560	„ —	kr.
Ö. W. fl	2,440.700	verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	„	2,306.461	„ 50	„
C. M. fl	9.500	Lose des Anlehens vom Jahre 1839	„	25.390	„ —	„
C. M. fl	2,285.850	diverse Grundentlastungs-Obligationen	„	1,785.712	„ 87 ⁵	„
Ö. W. fl	30.000	Anlehen zum Baue der Börse und Kornhalle in Budapest	„	30.000	„ —	„
Ö. W. fl	30.000	Anlehen zum Baue der Börse in Wien	„	19.200	„ —	„
Ö. W. fl	10.000	Anlehen zum Hausbaue für den n. ö. Gewerbeverein	„	10.000	„ —	„
			Zusammen	fl	4,387.324	„ 37 ⁵ kr.

Kennziffern der Währung im Jahre 1874.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Noten- umlauf	Metall- schatz der Bank	Silber- agio
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dezember 1873 .. 1874	358'94	344'03	702'97	148'2	106'25
Ende Jänner	336'87	336'85	673'72	148'3	107'35
„ Februar	326'06	326'14	652'20	149'2	105'60
„ März	320'81	315'11	635'92	148'5	106'—
„ April	327'98	313'41	641'39	149'0	106'30
„ Mai	317'04	317'80	634'84	148'2	106'—
„ Juni	302'14	320'73	622'87	146'7	105'80
„ Juli	302'95	327'72	630'67	148'7	103'75
„ August	300'25	314'14	614'39	148'3	104'—
„ September	294'15	346'11	640'26	148'1	103'45
„ Oktober	308'84	347'23	656'07	148'2	104'25
„ November	304'08	346'76	650'84	148'1	105'50
„ Dezember	293'76	345'28	639'04	143'9	105'25

AUS DER FINANZIELLEN RÜCKSCHAU DER „NEUEN FREIEN PRESSE“
AUF DAS JAHR 1874.

„Die Bank- und Valutaverhältnisse der Monarchie gingen auch in diesem Jahre aus den Stürmen der Krisis unversehrt hervor. Die Vermehrung der Notenzirkulation infolge Suspendierung der Bankakte, die im November des vorigen Jahres ihren Höhepunkt erreicht hatte, konnte das Vertrauen nicht erschüttern, daß der Geldumlauf sofort nach der Wiederkehr halbwegs geordneter Zustände auf sein gesetzliches Maß reduziert werden würde. In der Tat wurde dieses Vertrauen nicht getäuscht. Die nachfolgende Tabelle gibt den Stand des österreichischen Geldumlaufes vom Jahre 1868 bis zum Schlusse dieses Jahres. Die Zirkulation betrug

	1868	Ende Dezember			1872	Ende November 1873	Ende Dezember 1874
		1869	1870	1871			
	Millionen Gulden						
In Staatsnoten	298'33	315'06	350'11	363'—	374'26	349'6	345'3
„ Banknoten	276'18	283'69	269'89	311'73	318'36	366'7	293'7
	574'51	598'75	620'—	674'73	692'62	716'3	639'0

Die Abnahme des Notenumlaufes gegen den höchsten Stand des Vorjahres beträgt also 77'3 Millionen fl; aber die Zirkulation mit Schluß dieses Jahres ist auch gegen die am Schlusse der Jahre 1872 und 1871 bedeutend gesunken. Die Geschäftstätigkeit ist eben eine geringere geworden und dies konnte selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf den Geldbegehre bleiben. Man darf hingegen nicht vergessen, daß das Anwachsen der Zirkulation in den zwei Jahren des Börsenschwindels nur zum geringsten Teile durch eine gesteigerte Tätigkeit auf dem Gebiete des Warenhandels und der Industrie hervorgerufen wurde, daß vielmehr die Effektenspekulation den namhaftesten Teil der in Umlauf befindlichen Zirkulationsmittel verschlang. Gegen die Jahre 1868 bis 1870 ist gegenwärtig die Papiergeldzirkulation sehr bedeutend erhöht und da gerade in dieser den reichen Erntejahren unmittelbar nachfolgenden Epoche die gesunde Geschäftstätigkeit überaus lebhaft war, da auf keinen Fall angenommen werden darf, daß gegenwärtig zu reellen Umsätzen mehr Zirkulationsmittel gebraucht werden als dazumal, so ist die Erklärung dieses Verhältnisses nur darin zu suchen, daß erstens noch immer bedeutende Beträge zur Abwicklung der letzten Verbindlichkeiten der Krisis benötigt werden und daß andererseits wegen der erschwerten Beweglichkeit des Kredits größere Barmittel zur Deckung selbst eines geringeren Geldbedarfes notwendig sind. Mit Rücksicht darauf läßt sich nicht leugnen, daß der gegenwärtige Notenumlauf noch immer als eine Nachwirkung der Krisis aufzufassen ist und daß die Rückkehr vollständig geordneter, gesicherter Verhältnisse den Umlauf eher vermindern als vermehren dürfte. Die Geschäftsumsätze werden sich zwar steigern, aber der wiedererwachte Kredit wird in seine Funktionen treten und das Geld aus dem Verkehr drängen.“

DIE PRIV. ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK
WÄHREND DER TEILWEISEN SUSPENSION DES § 14
DER BANKSTATUTEN.

(Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 und vom 11. Oktober 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 65 vom Jahre 1873 und Nr. 128 vom Jahre 1874.)

Durch die kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873 wurde die priv. österr. Nationalbank ermächtigt, „statutengemäß Wechsel zu eskontieren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatz 2 des § 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein“.

Der hier bezogene zweite Absatz des § 14 der Bankstatuten bestimmt bekanntlich, daß jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen fl übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, vorhanden sein muß.

Durch die kaiserl. Verordnung vom 11. Oktober 1874 wurde jene vom 13. Mai 1873 außer Wirksamkeit gesetzt.

In welchem Umfange hat die österr. Nationalbank von dieser ausnahmsweisen Ermächtigung Gebrauch gemacht? In welcher Weise verwendete sie die ihr zur Verfügung gestellten reichlicheren Mittel?

Die Beantwortung beider Fragen bildet den Gegenstand dieses Berichtes.

Für die Beantwortung der ersten Frage wird zunächst der Notenumlauf, beziehungsweise sein Verhältnis zum Metallschatze maßgebend sein; doch wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch sich der Notenumlauf gestellt hätte, wenn alle von der Nationalbank, auf Grund der ihr erteilten ausnahmsweisen Ermächtigung zugesicherten Kreditgewährungen im vollen Betrage wirklich benützt worden wären. Eine eingehendere Analyse des Eskont-, des Lombard- und (wegen der mittelbaren Rückwirkung) auch des Hypothekarkreditgeschäftes wird die Antwort auf die zweite Frage geben.

Die Ziffern dieses Berichtes beziehen sich auf die Tage, an welchen die betreffenden Wochen- oder Monatsausweise der Nationalbank abgeschlossen wurden u. zw. bewegt sich die Angabe der Ziffern und deren Vergleichung (mit Ausnahme des Hypothekarkreditgeschäftes) in dem Zeitabschnitte vom 13. Mai 1873 bis zum 6. Oktober 1874, d. i. von dem letzten Wochen- oder Monatsausweise der Nationalbank, welcher vor Kundmachung der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873 abgeschlossen worden ist, bis zum letzten Wochen- oder Monatsausweise der Nationalbank vor Kundmachung der kaiserl. Verordnung vom 11. Oktober 1874. Es ergibt dies eine bis auf wenige Tage zutreffende Vergleichung des Gesamtstandes der Bank unmittelbar vor der teilweisen Suspension des § 14 der Bankstatuten und unmittelbar vor Außerkraftsetzung dieser Suspension.

NOTENUMLAUF.

Am 13. Mai 1873 belief sich, bei einem Metallschatze von 143'1 Millionen, der Notenumlauf auf 329'8 Millionen; am 6. Oktober 1874 war der Notenumlauf, bei einem Metallschatz von 143'4 Millionen, auf 296'9 Millionen zurückgegangen. An beiden Tagen hielt sich also der Notenumlauf innerhalb des Wortlautes der Statuten. Die höchste Ziffer erreichte, bei einem Metallschatz von 144'5 Millionen, der Notenumlauf am 11. November 1873 mit 373 Millionen, gleichzeitig mit dem höchsten Stande des Eskont- und Lombardgeschäftes.

Die höchste Ziffer, bis zu welcher eine Inanspruchnahme der von der Nationalbank zugestandenen Krediterweiterungen *tatsächlich* stattfand, hatte also zur Folge, daß von der Ermächtigung der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873, bis zur Ziffer von 28'5 Millionen Gebrauch gemacht wurde.

Auf der niedersten Ziffer stand der Notenumlauf am 22. September 1874 mit 293'7 Millionen, nahezu gleichzeitig mit dem niedersten Stande des Eskont- und Lombardgeschäftes.

Während des ganzen Zeitraumes vom 13. Mai 1873 bis zum 6. Oktober 1874, trat auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873 ein Notenumlauf, welcher die im § 14, Absatz 2 der Statuten festgesetzte Grenze überschritt, zutage in den Wochenabschlüssen der Nationalbank vom 20. Mai 1873, vom 8. und 15. Juli 1873, dann vom 14. Oktober 1873 bis einschließlich 20. Jänner 1874, im ganzen also in 18 Abschlüssen von 74, welche in die Zeit vom 13. Mai 1873 bis 6. Oktober 1874 fallen. Die niederste Ziffer dieser Überschreitungen war jene vom 20. Mai 1873 mit nicht ganz 1'5 Millionen, die höchste, wie bereits erwähnt, jene vom 11. November 1873 mit 28'5 Millionen.

Aber die Ziffer des absoluten Notenumlaufes kann zur erschöpfenden Beantwortung der vorliegenden Frage für sich allein nicht *unbedingt* maßgebend sein.

Die Verwaltung der Nationalbank muß selbstverständlich auch jene Verpflichtungen im Auge behalten, welche sie bereits eingegangen hat, deren Erfüllung von dem Berechtigten zwar noch nicht gefordert worden ist, jeden Augenblick aber gefordert werden kann und dann eine entsprechende Erhöhung des Notenumlaufes zur Folge haben muß. Dazu gehören zunächst jene laufenden Passiven, welche von einzulösenden Bankanweisungen, rückständigen Pfandbriefzinsen und Aktien-Dividenden, offenen Giro Guthaben u. dgl. herrühren.

Diese Passiven betragen am 13. Mai 1873 rd. 4'8 Millionen, standen am 6. Oktober 1874 mit nahezu 2 Millionen auf ihrer niedersten Ziffer, während sie ihren höchsten Stand am 30. Juni 1873 mit 24'7 Millionen erreichten.

Diesen Passiven sind in gewissem Sinne anzureihen, die jeweilig unbenützt bleibenden Beträge der den Filialen zugesicherten Dotationen, welche jeden Augenblick benützt werden können, und dann eine entsprechende Vermehrung des Notenumlaufes zur Folge haben, wenn die Bank nicht Kredite kündigen oder sonst ausgiebige Beschränkungen eintreten lassen will.

Dies gilt umsomehr, als der Gesamtbetrag dieser unbenützten Dotationen sich noch am 6. Oktober 1874 auf nahezu 33'5 Millionen belief, auf seinem höchsten Stande aber am 30. Juni 1874 fast 49 Millionen erreicht hatte.

Es ist augenscheinlich, daß die Bank, sozusagen prinzipiell vorbereitet sein muß, die zuerst erwähnten Passiven sowohl als auch die offenen Dotationen der Filialen zu bedecken, das heißt, auf Verlangen der Berechtigten für deren Gesamtbetrag Noten auszugeben. Allerdings bleibt ein Teil beider Posten immer in Schweben, doch gibt es für dessen verlässliche Ermittlung keinen unbedingt sicheren Anhaltspunkt, weil hier die wechselnden Bedürfnisse und sogar Stimmungen des Geldmarktes zu viel Einfluß haben.

Für den äußersten Fall sind diese Passiven und Dotationen dem bestehenden Notenumlaufe daher allerdings zuzurechnen, wogegen für eine solche Rechnungsaufstellung dem Metallschatze auch der Betrag der fremden Wechsel, der bei der Bank erliegenden Staatsnoten und der etwaigen kurzfristigen Barforderungen (z. B. aus Kommissionsgeschäften) zugerechnet werden kann.

Aus der Vergleichung dieser beiden Gruppen von Ziffern ergibt sich jener Notenumlauf, den die Erfüllung aller noch offenen Verpflichtungen der Bank zur Folge hätte. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß die Bank alle ihre laufenden Passiven befriedigt hat und daß die Filialen die ihnen eingeräumten Dotationen voll benützt haben, aber auch angenommen, daß die Nationalbank ihre fremden Wechsel in Metall umsetzt, kurzfristige Guthaben einzieht und über die jeweilige Kreditgewährung in Wien nicht hinausgeht.

Ist auch anzunehmen, daß nicht alle Passiva sofort zur baren Begleichung und nicht alle offenen Dotationen in einem Augenblicke zur vollen Benützung gelangen werden, so wäre es der Verwaltung der Nationalbank doch ebenso wenig gestattet, diese Faktoren ganz und gar außer acht zu lassen. Mit einer je geringeren Ziffer man sie aber in Rechnung bringt, umso zurückhaltender wird sich die Verwaltung bei ihren Geschäften in Wien, dem großen Regulator ihrer ganzen Bewegung benehmen müssen.

Mit allen diesen Vorbehalten, nach beiden entgegengesetzten Richtungen hin, mag immerhin auch die Situation ins Auge gefaßt werden, welche sich ergeben hätte, wenn der jeweilige tatsächliche Notenumlauf, nach Abschlag der kurzfristigen Forderungen der Bank, durch Begleichung der laufenden Passiven der Bank und durch die volle Benützung der noch offenen Dotationen der Filialen entsprechend vermehrt worden wäre.

In diesem Falle wäre mit Rücksicht auf den jeweilig vorhandenen Metallschatz, bei 60-Wochen-Abschlüssen unter 74, nämlich bei den Abschlüssen vom 20. Mai 1873 bis einschließlich 26. Mai 1874, dann vom 23. Juni 1874 bis einschließlich 28. Juli 1874, auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873, eine Überschreitung des nach § 14, Absatz 2 der Statuten zulässigen Notenumlaufes eingetreten. Diese Überschreitung, welche schon nach dem Stande der Bank vom 20. Mai 1873 mehr als 16'5 Millionen betragen hätte, wäre am 11. November 1873 mit nahezu 51'8 Millionen auf ihre höchste Ziffer gestiegen und hätte am 24. März 1874 mit 1'8 Millionen ihren niedersten Stand erreicht.

ESKONT.

Das gesamte Eskontgeschäft belief sich: Am 13. Mai 1873 auf 173,585.000 fl., am 6. Oktober 1874 auf 126,137.000 fl.

Den höchsten Stand erreichte dieses Geschäft am 11. November 1873 mit 195,067.000 fl., den niedersten am 30. September 1874 mit 122,266.000 fl.

Trennt man dieses Geschäft nach dem Orte der unmittelbaren Benützung (nicht wie in den Monatsausweisen geschieht, nach dem Zahlungsorte der eskontierten Effekten), so waren direkte benützt:

Am 13. Mai 1873 in Wien 96'5 Millionen, in den Filialen 77 Millionen; am 6. Oktober 1874 in Wien 54'6 Millionen, in den Filialen 71'5 Millionen.

Den höchsten Stand erreichten, ebenfalls in der unmittelbaren Benützung, Wien am 11. November 1873 mit 107 Millionen, die Filialen desgleichen am 11. November 1873 mit 88 Millionen; auf dem niedersten Stande befanden sich Wien am 22. September 1874 mit 52'8 und die Filialen am 30. Juni 1874 mit 67'1 Millionen.

Den höchsten Stand hat dieses Geschäft, sowohl im ganzen, als auch nach dem Orte der unmittelbaren Benützung, in *Wien* sowohl als in den *Filialen*, am 11. November 1873 erreicht, an der niedersten Ziffer war dieses Geschäft im ganzen und in der unmittelbaren Benützung in *Wien* in den letzten Tagen des September 1874 angelangt, während in der direkten Benützung der *Filialen* für sich allein diese niederste Grenze bereits drei Monate früher erreicht war.

In diesem Gesamtstande des Eskontgeschäftes sind auch die Geldmittel verrechnet, welche die Nationalbank dem Wiener Aushilfskomitee bzw. dem ungarischen Kreditaushilfs-Verein zur Verfügung stellte.

Das Wiener Aushilfskomitee erscheint in dem Eskontportefeuille der Bank zuerst am 30. Juni 1873 mit 2,770.000 fl seiner Kreditbenützung, erreicht die höchste Ziffer am 31. Oktober 1873 mit 34,573.000 fl und ist am 6. Oktober 1874 in dem Eskontportefeuille der Nationalbank noch mit 7,708.000 fl vertreten.

Es muß aber hier erwähnt werden, daß die Beischaffung des Betriebsfonds des Wiener Aushilfskomitees nicht allein durch die Nationalbank erfolgte. Dem gleichen Zwecke dienten die erste Einzahlung auf den Sicherstellungsfonds, die eingehobenen Überzinsen und die baren Einlagen anderer Mitglieder des Wiener Aushilfskomitees, welche von ihrem Rechte, die Beischaffung des vollen Betriebsfonds durch die Nationalbank anzusprechen, nicht durchwegs oder nicht immer Gebrauch machten.

Der ungarische Kreditaushilfs-Verein, welchem die Nationalbank auf sein Ersuchen 6 Millionen zur Verfügung stellte, erscheint zum ersten Male am 22. Juli 1873 mit 129.000 fl, erreicht am 9. Dezember 1873 seine höchste Ziffer mit 3,659.000 fl und ist am 6. Oktober 1874 auf den Betrag von 3,049.000 fl zurückgegangen.

Ein Geschäft, das schon auf die Ziffer des Wochenausweises vom 13. Mai 1873 Einfluß nimmt und dort teilweise im Eskont, teilweise im Darlehen verrechnet erscheint, betrifft den Kredit, welcher dem Wiener Belehnungskomitee zugunsten der hiesigen Börse von der Bank eröffnet, mit 4 Millionen benützt, aber schon am 10. Juli 1873 voll zurückgezahlt wurde.

DARLEHEN.

Das Darlehen betrug:

Am 13. Mai 1873 in *Wien* 12'5 Millionen, in den *Filialen* 20 Millionen, zusammen 32'5 Millionen;

am 6. Oktober 1874 in *Wien* 13'3 Millionen, in den *Filialen* 22'3 Millionen, zusammen 35'6 Millionen.

Den *höchsten Stand* erreichte es in *Wien* mit 32'4 Millionen, in den *Filialen* mit 26'1 Millionen, bei beiden Gruppen am 11. November 1873.

Der *niederste Stand* des Darlehens erscheint am 13. Mai 1873 in *Wien* mit 12'5 Millionen, in den *Filialen* mit 20 Millionen.

Die Natur des Darlehensgeschäftes, insbesondere desjenigen in *Wien*, gestattet schon hier eine nähere Beleuchtung, welche von der gesamten Kreditgewährung der Bank erst später geboten werden kann.

Zunächst sind in dem Wiener Darlehensgeschäfte auch Separatkredite verrechnet, welche weder ausschließend dem Wiener Platze, noch auch dem gewöhnlichen Kreise der Darlehenskunden der Bank bewilligt wurden, wie z. B. reichlich 2 Millionen für Stadtgemeinden und nahezu 9'4 Millionen, welche dem Konsortium für die ungarischen Ostbahnprioritäten II. Emission erfolgt wurden und welche Beträge voll zurückgezahlt sind.

Ein weiteres Element der Beurteilung des Wiener Darlehensgeschäftes bildet eine Vergleichung seiner Verteilung an die einzelnen Darlehensschuldner am 13. Mai 1873 und am 6. Oktober 1874.

An dem erstgenannten Zeitpunkte entfielen von der Gesamtsumme von 12'5 Millionen rd. 5'9 Millionen, etwa 47% auf Darlehen von 100.000 fl und mehr. Am 6. Oktober 1874 entfielen von dem Gesamtstande von 13'3 Millionen, nicht ganz 2 Millionen oder 15 Prozent auf diese höheren Darlehen. Während derselben Zeit hatte die Summe dieser höheren Darlehen um 4 Millionen abgenommen, dagegen die Summe der Darlehen unter 100.000 fl um reichlich 4'8 Millionen zugenommen.

DIE GESAMTE KREDITGEWÄHRUNG IM ESKONT UND DARLEHEN.

Die bisherigen Angaben über das Eskont- und Darlehensgeschäft der Bank würden aber die hier vorliegende Frage nicht vollständig beantworten. Sie bezeichnen nur die Grenze, bis zu welcher die von der Bank eingeräumten Erleichterungen an den betreffenden Kassen tatsächlich in Anspruch genommen worden sind. Das ist aber nicht das volle Maß der von der Bank während der in Rede stehenden Zeit zugesicherten Kredit-erweiterungen. Ein Blick auf die Dotationen der Filialen wird dies beweisen.

Die Dotationen der Filialen betragen am 13. Mai 1873 rd. 105'1 Millionen, am 6. Oktober 1874 dagegen 127'3 Millionen.

Davon entfielen im Mai 1873 auf die österreichischen Filialen 65'1, auf die ungarischen 40 Millionen. Am 6. Oktober 1874 dagegen 70'6 Millionen auf die österreichischen und 56'7 Millionen auf die ungarischen Filialen.

Von diesen Dotationen waren unbenützt:

Am 13. Mai 1873 in Österreich 6'3 Millionen, in Ungarn 1'8 Millionen;
am 6. Oktober 1874 in Österreich 21'9 Millionen, in Ungarn 11'5 Millionen.

Zwischen diesen beiden Zeitabschnitten sind also die österreichischen Filialdotationen um 5'5 Millionen, die ungarischen um 16'7 Millionen gestiegen. Die Ziffer der unbenützten Dotationen stieg in Österreich um 15'6 Millionen, in Ungarn um 9'7 Millionen.

Der höchste Stand der zugesicherten Filialdotationen belief sich in Österreich am 5. August 1873 auf 81'5 Millionen, in Ungarn am 18. August 1874 auf 66'7 Millionen. Der höchste Stand der unbenützten Dotationen war in Österreich 25'2 Millionen am 25. August 1874, in Ungarn 23'5 Millionen am 23. Juni 1874.

Was aber insbesondere den Anteil Ungarns an diesen reichlicheren Kreditgewährungen der Bank anbelangt, so kommt er auch in diesen Ziffern noch nicht zum vollen Ausdrucke. Denn wie sich gleich zeigen wird, fanden außerdem namhafte Kreditansprüche Ungarns direkt bei den Wiener Kassen der Bank ihre Befriedigung.

Lassen diese Nachweisungen erkennen, was an Kreditgewährungen wohl im allgemeinen verlangt und auch zugesichert wurde, bezeichnen sie den Umfang, bis zu welchem die von der Bank eingeräumten Kreditgewährungen in Wien und bei den Filialen tatsächlich benützt oder inwieweit dieselben gar nicht benützt worden sind, scheiden sie, was davon auf Österreich entfällt, von dem, was in erster Reihe Ungarn betrifft, so wird ein Schritt weiter, insoferne er überhaupt dem Wesen der Sache nach zulässig ist, einen näheren Einblick in die Natur jener Kreditgewährungen gestatten, von denen bisher im Eskont- und Lombardgeschäfte die Rede war.

In dieser Beziehung ergibt sich seit 13. Mai 1873 (in runden Ziffern) eine vorübergehende, oder bis 6. Oktober 1874 noch bestehende Ausdehnung der Bankgeschäfte in folgenden Rubriken:

Kreditgewährung der Nationalbank seit 13. Mai 1873.

	Gew. Kredite u. Dotationen	Seitdem davon abgewickelt Gulden	Stand am 6. Okt. 1874
Dotationserhöhungen			
der österr. Filialen	9,740.000	6,540.000	3,200.000
der ungar. Filialen	6,951.000	201.000	6,750.000
Außerordentliche Kredite für Österreich:			
in Wien: Belehnungskomitee der Börse und höchste Kreditbenützung des Wiener Aus- hilfskomitees			
	38,573.000	30,865.000	7,708.000
Stadtgemeinden und Konsortium der unga- rischen Ostbahnprioritäten			
	11,407.000	11,407.000	—
Kreditinstitute und eine Baugesellschaft ...			
	4,330.000	3,100.000	1,230.000
Bei österr. Filialen: Kreditinstitute, Industrie- gesellschaften, kleinere Geschäftsplätze und Stadtgemeinden			
	10,141.000	8,496.000	1,645.000
Außerordentliche Kredite für Ungarn:			
In Wien: für ungarische und kroatische Pro- vinzial-Aushilfs-Vereine und ungarische Kreditinstitute			
	4,440.000	1,190.000	3,250.000
Bei ungarischen Filialen: Eskont der unga- rischen Finanzverwaltung			
	17,000.000	17,000.000	—
Ungarische Kreditinstitute			
	5,020.000	2,980.000	2,040.000
Ungarischer Kreditaushilfs-Verein (höchste Benützung)			
	3,659.000	610.000	3,049.000
Zusammen	111,261.000	82,389.000	28,872.000

Von der gesamten Kreditgewährung der Nationalbank seit 13. Mai 1873 entfallen daher auf *Österreich*

Dotationserhöhungen	9,740.000	6,540.000	3,200.000
Außerordentliche Kredite	64,451.000	53,868.000	10,583.000
Zusammen	74,191.000	60,408.000	13,783.000

auf *Ungarn*

Dotationserhöhungen	6,951.000	201.000	6,750.000
Außerordentliche Kredite	30,119.000	21,780.000	8,339.000
Zusammen	37,070.000	21,981.000	15,089.000

Außerdem sind in den Jahren 1873 und 1874 drei neue Filialen in Pilsen, Eger und Czernowitz mit Dotationen im Gesamtbetrage von 3,400.000 fl errichtet worden.

Sieht man von den Dotationen der neuen Filialen ab, so ergibt sich aus obiger Zusammenstellung, daß von der, für Erhöhung der Dotationen der Filialen und für außerordentliche Kredite gewährten Gesamtsumme von 111'2 Millionen rd. 74'2 Millionen oder 66'7 Prozent auf Österreich, Wien inbegriffen und 37 Millionen oder 33'3 Prozent auf Ungarn entfallen.

Von dem auf Österreich entfallenden Anteil sind 81'5%, von dem auf Ungarn entfallenden Teil sind 59'2% abgewickelt. In letzterer Beziehung muß aber hervorgehoben werden, daß von den 59'2%, welche in Ungarn zurückgezahlt wurden, 45'9% auf die Abwicklung des Eskontkredites der ungarischen Finanzverwaltung entfallen.

HYPOTHEKARKREDIT.

Das Hypothekarkreditgeschäft der Nationalbank steht mit dem Gegenstande dieses Berichtes streng genommen nur insofern in Zusammenhang, als die Nationalbank ihre Pfandbriefe ankauft und als dadurch der Notenumlauf insoweit vermehrt wird, bis die auf diesem Wege ausgegebenen Noten durch den Wiederverkauf der Pfandbriefe an die Bankkassen zurückfließen.

Da aber außerdem dieses Geschäft, in der Zeit von der hier die Rede ist, einen sonst nicht gewöhnlichen Aufschwung genommen hat, so ist es vielleicht zweckmäßig, auch noch andere Einzelheiten dieses Geschäftes zu erwähnen.

Der Stand der Hypothekardarlehen, der im Umlaufe befindlichen und der börsemäßig angekauften Pfandbriefe erscheint nur in den Monatsausweisen der Nationalbank detailliert.

Die Vergleichung der betreffenden Daten erfolgt hier daher nach den Monatsausweisen vom 30. April 1873 und 30. September 1874.

Der Stand der Hypothekardarlehen belief sich am 30. April 1873 auf 62,217.000 fl; davon entfielen auf Ungarn 33,688.000 fl, auf Österreich 28,529.000 fl, von Österreich insbesondere auf Wien 6,148.000 fl. Am 30. September 1874 beliefen sich diese Darlehen auf 85,887.000 fl. Davon entfielen auf Ungarn 43,822.000 fl, auf Österreich 42,065.000 fl; von Österreich insbesondere auf Wien 12,386.000 fl.

Die Steigerung der Hypothekardarlehen belief sich also, selbstverständlich nach Abschlag der inzwischen eingegangenen Rückzahlungen, im ganzen auf 23,670.000 fl, von welcher Steigerung auf Ungarn 10,134.000 fl, auf Österreich im ganzen 13,536.000 fl und auf Wien insbesondere 6,238.000 fl entfallen.

Die im Besitze der Bank befindlichen, zur börsemäßigen Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefe betragen (immer den Nominalwert angenommen) am 30. April 1873 4,269.000 fl, sind bis zum 30. April 1874, wo sie ihren höchsten Stand erreichten, stetig bis zur Ziffer von 10,055.000 fl gestiegen und fielen von da angefangen ebenso stetig bis zum 30. September 1874 auf 5,589.000 fl.

Vom 30. April 1873 bis 30. September 1874 gelangten für neu zugezählte Darlehen 28'8 Millionen in Pfandbriefen zur Ausgabe, dagegen wurden infolge von Darlehensrückzahlungen und Verlosungen, im ganzen 4 Millionen vom Pfandbrief-Umlaufe abgeschrieben. Die Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe ergibt sich daraus mit 24'8 Millionen. Da die Nationalbank ihren, den Notenumlauf steigernden Besitz während dieser Zeit nur um 1'3 Millionen (Nominale) vermehrt hat, so folgt daraus, daß der Rest von 23'5 Millionen von dem offenen Geldmarkte aufgenommen worden ist.

Diese, den Büchern der Bank entnommene, ziffermäßige Übersicht der Geschäftsführung der Bank während der Dauer der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1873, bezeichnet sowohl den Umfang, bis zu welchem die Bank von dieser kaiserl. Verordnung Gebrauch machte, als auch die Geschäftsabteilungen, die Kreise des Verkehrs, welchen die Bank die ihr zur Verfügung gestellten reichlicheren Mittel zuführte.

Mittelbar tritt aus dieser Übersicht aber auch der Gedanke in den Vordergrund, von welchem sich die Nationalbank während dieser ernsten und schwierigen Zeit leiten ließ.

Wohl war die Nationalbank, dem Geiste der kaiserl. Verordnung entsprechend, pflichtgemäß bedacht, die ihr ausnahmsweise und vorübergehend eingeräumte Ermächtigung mit der größtmöglichen Umsicht zu gebrauchen, aber man könnte nicht sagen, die Bank habe von dieser Ermächtigung keinen ausgiebigen oder keinen hinreichenden Gebrauch gemacht, denn sie hat vielmehr größere Summen zur Verfügung gestellt, als tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.

Die Bank suchte bei Verwendung ihrer reichlicheren Mittel, neben dem Eskont- und Lombardkredite auch den Hypothekarkredit, sie suchte alle Faktoren des Verkehrs zu berücksichtigen; sie räumte dem Effektenmarkte im allgemeinen, dem Effektenbesitzer im einzelnen ebenso ihre Unterstützung ein, wie einer Reihe von Kreditinstituten.

Dadurch wurden mittelbar viel weitere Kreise des Handels und der Industrie sowie der Bevölkerung im allgemeinen vor drohenden Gefahren geschützt. Wo es ihr statutenmäßig gestattet war, fanden die Ansprüche der Gemeinden und des öffentlichen Kredites jede zulässige Förderung. Die Bank war auch in dieser großen und schwierigen Aktion wie immer bemüht, den Blick keinem Teile der Monarchie, keiner einzelnen Stadt vorzugsweise zuzuwenden, sondern ließ sich ausschließend von sachlichen Verhältnissen bestimmen. Dies gilt für ihr ungarisches Geschäft ebenso wie für jenes in Wien. Und wenn auf diesem letzteren Platze, die außerordentlichen Kreditgewährungen eine höhere Ziffer erreichten als anderswo, so rührt dies nicht allein daher, daß Wien das große Zentrum des Geld- und Kreditverkehrs bildet, sondern auch daher, daß das Wiener Aushilfskomitee, welches seine Tätigkeit auf die bedeutendsten Industriestätten Österreichs ausdehnte, mit seinen Geldansprüchen in Wien befriedigt wurde.

Was endlich die bereits ziemlich weit vorgeschrittene Abwicklung der gewährten außerordentlichen Kredite betrifft, so verdient wohl hervorgehoben zu werden, daß sich diese Abwicklung ohne jede beschleunigende Einflußnahme der Nationalbank, lediglich durch spontane Rückzahlungen der betreffenden Bankschuldner vollzog.

Wien, Ende Oktober 1874.

DIE LETZTEN JAHRE DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

DAS JAHR 1875

Während das innenpolitische Geschehen in Österreich im Jahre 1875 in Ruhe verlief, zeichneten sich am Horizont bereits neue außenpolitische Gefahren ab: Ein Aufstand in Bosnien und in der Herzegowina gegen die türkische Herrschaft zeigte die krisenhaften Verhältnisse auf dem Balkan, welche zunächst die diplomatische, später aber auch die militärische Intervention der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Folge haben sollten.

Was die Beziehung der beiden Reichshälften zueinander betrifft, so stand man vor dem Ablauf des 1867 geschlossenen Ausgleiches. In Ungarn war ein Koalitionsministerium gebildet worden, dessen leitender Kopf der bedeutende Staatsmann Koloman *Tisza* war. Um freie Hand zu haben, kündigte die ungarische Regierung das im Jahre 1867 abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis.

Während aber bei den Verhandlungen im Jahre 1867 die Frage der Nationalbank gar nicht erwähnt wurde, stand dieses Problem nunmehr im Vordergrund der Beratungen. Da auch im Jahre 1875 eine Erneuerung des Privilegiums des Noteninstitutes nicht stattfand, ergab sich zunächst eine automatische Verlängerung desselben bis zum Ende des Jahres 1877.

Die gesamte wirtschaftliche Lage in Österreich stand immer noch unter dem Zeichen einer schweren Stagnation, da die Folgen der Krise des Jahres 1873 ihre volle Wirkung nach wie vor ausübten. Das Geschäft der Nationalbank war wie immer ein getreues Spiegelbild dieser Situation: Rückgänge im Eskont- und Leihgeschäft und damit auch des Banknotenumlaufes charakterisierten die Wochen- und Monatsausweise des Noteninstitutes.

In der Direktionssitzung vom 28. Jänner 1875 berichtete der Generalsekretär, daß die Notenreserve 53 Millionen fl übersteige. Er wies ferner darauf hin, daß der Reservefonds, welcher 18 Millionen fl beträgt, nur in einer Höhe von $4\frac{1}{2}$ Millionen fl in Effekten angelegt ist, während der Rest bisher als Betriebskapital verwendet wurde. Da infolge des allgemeinen Geschäftsrückganges eine Verwendung für den disponiblen Teil des Reservefonds gegenwärtig nicht besteht, stelle er den Antrag, auch diesen Rest frucht-

bringend anzulegen. Dies solle jedoch nicht mittels Effekten geschehen, weil man es vermeiden müsse, bei einer eventuell später notwendig werdenden Veräußerung an den *offenen Geldmarkt* zu gehen. Es schein daher besser, fuhr der Generalsekretär fort, einen Teil des Reservefonds vorübergehend in Partial-Hypothekaranweisungen anzulegen, bis die Verhältnisse sich derart gestalten, daß man eine bleibende Verwendung dieser Mittel mit Zustimmung des Bankausschusses beschließen könne.

Dieser Antrag des Generalsekretärs gab Anlaß zu einer Debatte, bei welcher auch eine Herabsetzung des Zinsfußes zum Zweck der Belebung des Geschäftes angeregt wurde. Ferner empfahl Direktor Engel, gute Wechsel an der Börse unter dem Bankzinsfuß zu eskontieren. Beide Anregungen fanden jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit des Direktoriums. Der Generalsekretär erklärte die Geschäftsreduktion für saisonbedingt, weshalb kein Anlaß zu einer Herabsetzung des Zinsfußes gegeben sei.

Schließlich wurde der Antrag des Generalsekretärs, einen Teil des Reservefonds in Salinenscheinen anzulegen, angenommen, jedoch die Höhe dieses Teilbetrages mit 3 Millionen fl beschränkt.

Einen Monat später kam die gleiche Angelegenheit noch einmal zur Sprache. Den konstanten Rückgang des Wechselportefeuilles nahm Direktor Stern zum Anlaß, die Herabsetzung des Zinsfußes in allen Kategorien um $\frac{1}{2}\%$ zu beantragen. Direktor Stern bezeichnete die Tatsache, daß an der Börse gute Wechsel unter dem Bankzinsfuß eskontiert werden als Ursache dieses Rückganges.

Demgegenüber betonte der Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer, daß eine Herabsetzung der Bankrate nicht im Interesse der Aktionäre gelegen sei. Es müßten mindestens um 20 Millionen fl mehr Wechsel eskontiert werden, um den Ausfall durch $\frac{1}{2}\%$ zu decken. Eine Reduktion des Bankzinsfußes würde auch eine Herabsetzung im privaten Verkehr zur Folge haben, die Maßnahme bliebe daher ohne Wirkung.

Da der Antrag des Direktors Stern von keiner Seite unterstützt wurde, ordnete der Gouverneur seine Protokollierung an, mit dem Beifügen, daß, sobald eine günstige Wendung eintreten sollte, nicht einen Tag länger mit der Zinsfußherabsetzung gezögert werden würde. Eine oftmalige Änderung des Zinssatzes mag wohl an der Börse vorkommen, dürfte aber keinesfalls beim Noteninstitut Platz greifen. Die Nationalbank müsse die gesamte Wirtschaft berücksichtigen, ehe sie zu einer Änderung schreite. Eine Bankrate von $4\frac{1}{2}\%$ sei mäßig, eine Stabilhaltung ist im Interesse der Gesamtwirtschaft gelegen; an diese müsse man denken, nicht aber an die Börse.

Aus den gleichen Erwägungen wurde auch der wiederholte Antrag des Direktors Engel, die Nationalbank möge selbst an die Börse gehen und dort unter dem Banksatz eskontieren, entschieden abgelehnt.

Die Verhältnisse in Ungarn gelangten in der Sitzung vom 18. Februar 1875 zur Erörterung. Der Generalsekretär erstattete einen Bericht über die sehr mißlichen Vorfälle bei der Filiale in Temesvar, in welcher wiederholt schwache Wechsel eskontiert wurden, wodurch für die Bank bedeutende Verluste resultieren. Eine wiederholte Ablösung des ersten Beamten hat nicht immer das gewünschte Resultat ergeben, auch in die dortigen Zensoren könne man kein besonderes Vertrauen setzen. Diese Herren haben ihren Einfluß bisher nur zum Nachteil der Filiale verwendet. Eine Veränderung in diesem Kollegium erscheint dringend nötig. Die dahin gehenden Anträge des Generalsekretärs wurden ohne Debatte angenommen.

Ebenso einigte man sich darüber, die Dotation für Platzwechsel bei der Filiale in Kronstadt, die zum Teil ständig unbenützt blieb, von 900.000 fl auf 800.000 fl herabzusetzen.

Im Zuge der Normalisierung der Verhältnisse wurde in der Direktions-sitzung vom 4. März beschlossen, den im Jahre 1873 wieder eingeführten Ankauf von Edelmetall gegen Rückkauf in Banknoten mit sofortiger Wirksamkeit einzustellen. Gleichzeitig gelangte der Antrag des Generalsekretärs, weitere 3 Millionen, zusammen also 6 Millionen fl, aus dem Reservefonds in Partial-Hypothekaranweisungen anzulegen, zur Annahme.

Dem gleichen Zweck der Wiederherstellung normaler Verhältnisse diente ein Beschluß vom 15. April, an der Börse nicht notierte Effekten von der Belehnung durch die Nationalbank auszuschließen.

Im April 1875 kam auch der seit fast vier Jahren währende Prozeß der Nationalbank gegen den Staat (vertreten durch die k. k. n. ö. Finanzprokuratur) zur Sprache. Der Bankanwalt Dr. Wilhelm Frantz teilte der Bankdirektion mit, daß der Prozeßgegner nunmehr das vierzigste Mal um Verlängerung der Frist zur Klagebeantwortung angesucht habe. Die Direktion, welche an der Fortführung dieses Prozesses vor Erledigung des Gesamtkomplexes der Bankfrage kein Interesse hatte, ermächtigte den Anwalt, auch weitere Fristen ohne vorherige Rückfrage zu gewähren.

Am 26. Mai 1875 verlor die Nationalbank durch einen tragischen Zwischenfall ihren Gouverneur-Stellvertreter Johann Ribarž. Der Genannte war Inhaber des gleichnamigen Bankhauses (daß Privatbankiers gleichzeitig Direktoren der Nationalbank sein können, war damals noch möglich), welches zu den wenigen Firmen gehörte, die an der großen Spekulation und an der Krise

des Jahres 1873 nicht beteiligt waren. Deshalb genoß Herr Ribarž überall das höchste Ansehen. Er erlitt jedoch durch den Konkurs der Triester Firma Kloetta & Schwarz einen bedeutenden Verlust, den er nicht überwinden zu können glaubte. Ribarž machte seinem Leben ein Ende; er wurde mit allen Ehren seitens der Nationalbank bestattet.

Wie der Generalsekretär berichtete, habe das Impegno der Firma Ribarž bei der falliten italienischen Firma 142.000 fl betragen, welche Summe für die Nationalbank nunmehr zweifelhaft geworden sei. Man werde aber aller Voraussicht nach mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Vizegouverneurs einen außergerichtlichen Ausgleich schließen können.

Als Nachfolger des Herrn Ribarž wurde Herr Lorenz Scharmitzer zum Gouverneur-Stellvertreter gewählt.

Der Semestralabschluß des Noteninstitutes ergab eine Dividende von 24 fl pro Aktie für das erste Halbjahr. Von dem Reservefonds wurden bisher 9 Millionen fl in Salinenscheinen angelegt.

Am 1. Juli 1875 berichtete der Gouverneur Dr. v. Pipitz über einen Besuch, den der ungarische Finanzminister, Herr v. Széll, ihm abgestattet hatte. Dr. v. Pipitz war nicht in der Lage, irgend etwas Positives von diesem Besuch zu berichten. Es hatte sich gezeigt, daß der ungarische Finanzminister selbst noch nicht über die Voraussetzungen im klaren sei, unter welchen neuerliche Verhandlungen über die Bankfrage beginnen können. Das Direktorium nahm diese Mitteilung ohne weitere Bemerkung zur Kenntnis.

Immerhin kam die Diskussion der Bankfrage zunächst in den Zeitungen neuerdings in Fluß. Anfangs Juli fand sich im „Pester Lloyd“ folgender Lösungsvorschlag:

„Nach Ablauf des Privilegiums errichtet die österreichische Nationalbank zwei Zettelbanken, eine in Wien für Österreich und eine in Pest für Ungarn; sie stattet beide mit einem entsprechenden Metallschatz und mit gleichem Deckungsverhältnisse aus; ebenso soll die Dauer des Privilegiums sowie die Geschäftsordnung gleich sein. Ferner ist ein *Kartell* zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung abzuschließen, wonach die einen wie die anderen Noten an den Kassen des einen wie des anderen Staates zu ganz gleichem Werte angenommen werden.“

Dieser interessante Vorschlag der Errichtung von Kartellbanken verursachte eine lebhaftige Zeitungspolemik in beiden Reichshälften. In Österreich lehnte man den Vorschlag mit der Begründung ab, daß ein solches Verhältnis nur zwischen barzahlenden Banken möglich sei, wie z. B. bei den deutschen und den Schweizer Notenbanken. Die Neue Freie Presse trat besonders da-

für ein, daß zuerst die Valutaverhältnisse in Österreich zu regeln, dann erst zur Ordnung der Bankfrage zu schreiten sei. Diese Anschauung stützte sich insbesondere auf die Tatsache, daß das *Silberagio* das erste Mal beinahe auf Null gesunken war, was freilich vor allem in der ständigen Entwertung des Silbers seine Erklärung fand. Nichtsdestoweniger bezeichnete man dieses Schwinden des Silberagios als ein erfreuliches Ereignis, als eine Wiederherstellung des Vertrauens zur österreichischen Währung. Die Neue Freie Presse schrieb: „Jede fernere Verzögerung der Valutaherstellung wäre nunmehr geradezu unverantwortlich; ein wirklich reelles Hindernis, welches Österreich-Ungarn abhalten könnte, die Staatsnoten binnen kurzer Frist gegen Metallgeld umzutauschen, existiert tatsächlich nach keiner Richtung.“

Nun wollten die Gerüchte nicht mehr verstummen, daß beide Regierungen sich ernstlich mit der Regelung der Valuta und der Bankfrage beschäftigen. Außer dem Projekt der Kartellbanken schienen sich aber vorläufig noch keinerlei Tatsachen abzuzeichnen, auch die Nationalbank kam in keiner Weise in die Lage, Stellung zu nehmen.

Anfangs November war eine starke Vermehrung des Eskontportefeuilles zu verzeichnen: Vom 31. Oktober bis zum 4. November 1875 stieg es um mehr als 8 Millionen fl. Dementsprechend war auch eine Erhöhung des Banknotenumlaufes um ca. 7¹/₂ Millionen festzustellen. Die Notenreserve, welche um die Jahresmitte noch 50 Millionen erreicht hatte, betrug nunmehr bloß ca. 7 Millionen.

In der Direktionssitzung vom 4. November berichtete der Generalsekretär über diese Veränderungen, die er in erster Linie darauf zurückführte, daß infolge des hiesigen billigeren Zinsfußes deutsche Firmen bestrebt sind, sich in Österreich Geld zu verschaffen. Außerdem hätten die Einreichungen der niederösterreichischen Eskontgesellschaft eine außerordentliche Höhe erreicht. Herr v. Lucam stellte den Antrag, den Zinsfuß im Eskontgeschäft um $\frac{1}{2}\%$, also auf 5% zu erhöhen. Ferner sei die niederösterreichische Eskontgesellschaft darauf aufmerksam zu machen, daß die Nationalbank nicht in der Lage sei, Geldbeschaffungswechsel zu eskontieren. Nach kurzer Debatte wurden beide Anträge angenommen. In einer gemeinsamen Sitzung des Bankausschusses und der Bankdirektion erfolgte am 5. November die Bestätigung dieses Beschlusses.

In der Sitzung vom 4. November teilte der Gouverneur mit, daß zufolge Ablebens des Bankkommissärs Schwabe v. Waisenfreund der k. k. Sektionsrat Anton Ritter v. Niebauer zum kaiserlichen Bankkommissär ernannt wurde.

Die Folgen der Erhöhung des Bankzinsfußes zeigten sich bald in einer starken Vermehrung der Notenreserve, wobei freilich die zum Jahresende auf alle Fälle eintretende Belebung der Geschäftstätigkeit in Betracht zu ziehen war. Dies veranlaßte Direktor Engel Ritter v. Mainfelden, noch einmal die Eskontierung von Wechseln an der Börse unter dem Zinssatz der Bank anzuregen. Die Idee wurde jedoch vom Generalsekretär entschieden abgelehnt; man beschloß, die Angelegenheit im nächsten Jahr noch einmal in Erwägung zu ziehen.

In der Sitzung vom 9. Dezember 1875 wurde die Bilanz für das zweite Semester 1875 vorgelegt. Die Gewinnberechnung ergab eine Halbjahresdividende von 26 fl pro Aktie, so daß als Gesamtdividende für das Jahr 1875 50 fl ausgeschüttet wurden.

Zum Jahresende mußte die Bankdirektion noch mit Budapester Blättern polemisieren, die der Leitung des Noteninstitutes deshalb Vorwürfe machten, weil die im Jahre 1868 vorübergehend eingeführte Lombardierung von Aktien diverser Kreditinstitute wieder eingestellt worden war. Die Filialkassen waren angewiesen worden, mit möglichster Schonung die Rücknahme solcher Effekten aus den Darlehenspfändern zu erwirken. Erst von 1877 angefangen, sollen Aktien von Banken überhaupt nicht mehr zur Verpfändung angenommen werden.

Diese Verfügung nahm die Zeitung „Pesti Naplo“ zum Anlaß, u. a. zu behaupten, „die Nationalbank herrsche mit Tyrannenwillkür über den Kredit in Ungarn und es liege ihr nichts daran, wenn der ganze Pester Platz zugrunde geht“.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß die Verfügung nicht für Ungarn allein erlassen wurde und daß die ungarischen Kassen sogar stets sehr weitreichende Berücksichtigung in den Bankgeschäften fanden. Man hat auch den Kreis der belehnbaren Effekten in Ungarn fortwährend erweitert. Die Behauptungen der angeführten Zeitung entbehren wohl jeder sachlichen Begründung.

In der letzten Sitzung des Jahres, am 30. Dezember 1875, hielt der Gouverneur Dr. v. Pipitz eine längere Ansprache an die Mitglieder des Direktoriums. Er wies darauf hin, daß die Nationalbank sich im Laufe des vergangenen Jahres keiner besonderen Aktivität erfreuen konnte. Sie mußte vielmehr eine abwartende Haltung einnehmen und sich in der wichtigsten Frage darauf beschränken, Daten zu sammeln, um für die sich vorbereitenden Entscheidungen gerüstet zu sein, Entscheidungen, die ihrem Tätigkeitskreis entrückt, in den Bereich der obersten Gewalten des Staates gehören.

Der Gouverneur fuhr fort: „Ich deute diesfalls hin auf die große Frage von der Einheit der Währung, dann auf die wichtige Frage, ob die Zirkulationsmittel nicht etwa auch einer Zweiteilung mittelst Schaffung eines zweiten Zentralorganes für das Geld- und Kreditwesen erfahren werden.

Eine andere Frage ist die, ob eine Verbindung, die zwischen den beiden Reichsteilen seit Jahrhunderten besteht und zum Segen und Glück der Teile festgehalten wird, nicht etwa in kommerzieller und industrieller Beziehung gelockert oder neuen Hindernissen bloßgestellt werden soll?

Wenn ich mir auch die Hoffnung auszusprechen erlaube, daß die Entscheidung aller dieser Fragen glücklich gelöst werden dürfte — und ich habe diese zuversichtliche Hoffnung — so liegt es anderseits doch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß die Entscheidung auch in anderem Sinne ausfallen könne.

In solchem Falle wird an die Bank die Aufgabe herantreten, daß sie ihre Tätigkeit auf eine territorial engere Sphäre beschränke.

Ich glaube, dieses Betreten einer engeren Sphäre wird für uns ein leichteres Wirken zur Folge haben, als das gegenwärtige Feld unserer Tätigkeit es ist, wo unsere Kräfte auf die Befriedigung der Bedürfnisse der ganzen Monarchie gerichtet sind.

Es wird die Lösung der Aufgabe dann um so vollkommener ausfallen und erfüllt werden, wenn dieselbe von einem kleineren Kreise begehrt werden wird.“

Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank fand am 20. Jänner 1876 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz statt. 110 Aktionäre waren erschienen.

Der Gouverneur erwähnte in seinem Vortrag den tragischen Tod des Gouverneur-Stellvertreters Johann Ribarž, hielt hierauf dem verstorbenen Bankkommissär Schwabe v. Waisenfreund einen Nachruf und fuhr dann fort:

„Wie der geehrten Generalversammlung bekannt, richtete die Nationalbank, auf Grund des in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 1873 gefaßten Beschlusses, am 11. Dezember desselben Jahres im Sinne des § 40 und des § 61 der Statuten vom Jahre 1863, an die hohe kaiserliche Finanzverwaltung das Ansuchen um Gewährung eines neuen Bankprivilegiums und um Bekanntgebung der, von der kaiserlich österreichischen und der königlich ungarischen Regierung gemeinschaftlich beabsichtigten Änderungen des bisherigen Privilegiums.

Eine Entscheidung der Gesetzgebung erfolgte hierüber bis Ende 1875 nicht.

Somit ist der im § 13 des Übereinkommens vom Jahre 1863 vorgesehene Fall eingetreten, in welchem das Privilegium, jedoch nur für die Dauer des Jahres 1877, als stillschweigend verlängert anzusehen ist.

Die österreichische Nationalbank brachte bereits vor längerer Zeit die Frage wegen ihrer gesetzlichen Anerkennung in den Ländern der ungarischen Krone in Anregung; obgleich

wiederholt in nächste Aussicht gestellt, ist aber eine Entscheidung hierüber bisher nicht erfolgt.

Ob das gesamte Notenwesen der Monarchie ein einheitliches bleiben, ob es zu diesem Ende nach jenen Bedingungen geregelt werden wird, ohne welche es ein einheitliches nicht sein könnte, — die folgenreiche Entscheidung hierüber wird nicht mehr lange aufgeschoben werden können.

Stärken die Worte ehrenvoller Anerkennung, welche Seine Exzellenz, der Herr kaiserliche Finanzminister, in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 7. Dezember 1875 dem Wirken der Nationalbank zu zollen die Güte hatte, auch unser Bewußtsein treuer Pflichterfüllung in beiden Teilen des Reiches, so kommt es uns doch nicht zu, heute und an dieser Stelle, das geltend zu machen, was für eine, ihrem inneren Wesen nach einheitliche Gestaltung des gesamten Notenwesens der Monarchie spricht.

Ein beklagenswerter Irrtum wäre es, in dem Kerne dieser Frage nur die Interessen einer Aktiengesellschaft erblicken zu wollen.

Wie beachtenswert dieselben auch sein mögen, sie sind jedenfalls auf eine, vom Gesetze voraus bestimmte Dauer beschränkt. Bleibend und maßgebend ist allein das Interesse der Monarchie an einem fest begründeten einheitlichen Geldwesen; gleich wichtig für beide Teile der Monarchie und um so wichtiger, weil in beiden Teilen der Monarchie die traurigen wirtschaftlichen Ereignisse der letzten Jahre sehr ernst zur Besonnenheit mahnen.

Noch hatte die Bankdirektion keinen Anteil an den Beratungen, welche die schwerwiegende Entscheidung vorbereiten sollen; wird aber die Aufforderung an sie gerichtet, eine Meinung darüber auszusprechen, dann wird sie sich die Verantwortung gegenwärtig halten, unter der sie das Institut in einem neuen Abschnitte seines Bestehens zu leiten hätte.

Von unseren Hauptgeschäften zeigen das Eskont- und das Leihgeschäft im Jahre 1875 eine Abnahme, doch ist dies keine bedeutende. Im Eskontgeschäft beträgt der Rückgang 25 Millionen, wovon aber mehr als 22·5 Millionen auf Wien und nicht ganz 2·5 Millionen auf die Filialen entfallen. Zudem nimmt an dem Rückgange des Eskonts in Wien von 22·5 Millionen, die Abnahme der Hilfsaktion mit 11 Millionen teil; der Rückgang im Eskontgeschäfte der Filialen entspricht beinahe im vollen Betrage der Abwicklung der dortigen Hilfsaktion.

Sowohl der höchste, als auch durchschnittliche Stand des Eskontgeschäftes ist im Jahre 1875 höher, als er von 1863 bis 1871 war.

Ende 1875 war der Stand dieses Geschäftes 8·8 Millionen geringer als dessen Durchschnittsziffer im Jahre.

Ähnliches gilt von dem Rückgange des Darlehensgeschäftes, mit 3·3 Millionen. Dessen höchster und durchschnittlicher Stand sind im Jahre 1875 höher, als noch im Jahre 1872.

Ende 1875 war dieses Geschäft nur um 3·4 Millionen geringer als auf seinem höchsten Jahresstande und stärker als im Jahresdurchschnitte.

Die Abnahme in beiden Geschäften war aber keine stetige das ganze Jahr hindurch. Im Eskontgeschäfte zeigte sich schon von Ende März ab eine lebhafte Bewegung. Auch der Anspruch im Leihgeschäfte wurde von Ende August angefangen ein größerer.

Ende Oktober wurde der Anspruch namentlich im Eskontgeschäft ein so ungewöhnlicher, daß wir genötigt waren, vom 5. November an, den Zinsfuß von 4·5 Prozent auf 5 Prozent zu erhöhen.

Die Zunahme der Hypothekardarlehen beträgt fast 8·8 Millionen.“

Über Aufforderung des Gouverneurs erstattete nunmehr der Bankausschuß den Revisionsbericht, worauf den Rechnungen der Nationalbank für das Jahr 1875 das Absolutorium erteilt wurde.

Der Gouverneur fuhr dann in seinem Vortrag fort:

„Die entscheidenden Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank dürften bald beginnen. Wie in früheren ähnlichen Fällen, legt auch diesmal die Bankdirektion einen großen Wert darauf, bei diesen Verhandlungen den Bankausschuß oder ein engeres Komitee desselben, zur Seite zu haben und, wenn dies nötig werden sollte, selbst eine Entscheidung der Generalversammlung ohne Zeitverlust einholen zu können.

In diesem Sinne stellt die Bankdirektion den Antrag, die geehrte Generalversammlung wolle beschließen:

Die Generalversammlung wird nach Schluß der heutigen Sitzung bis auf weiteres vertagt. Die Generalversammlung ermächtigt und beauftragt den Bankausschuß, auf Einladung der Bankdirektion, an den Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank, entweder im ganzen oder durch ein Komitee teilzunehmen.“

Über diesen Antrag entwickelte sich eine längere Debatte, da einige Aktionäre die Formulierung zu schwach fanden. Über Antrag des Herrn Baron Königswarter wurden die Worte „auf Einladung der Bankdirektion“ weggelassen und der so modifizierte Wortlaut nunmehr zum Beschluß erhoben.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1875 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1874	fl 139,368.889'60
Ende 1875	fl 134,416.894'83
daher Abnahme	fl 4,951.994'77

II. *Devisenvorrat (hauptsächlich Devisen London):*

Ende 1874	fl 4,538.304'60
Ende 1875	fl 11,344.109'54
daher Zuwachs	fl 6,805.804'94

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1874	fl 293,762.350'—
31. Dezember 1875	fl 286,242.330'—
daher Verminderung	fl 7,520.020'—

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1874	fl 142,195.922'61
31. Dezember 1875	fl 117,157.244'14
daher Abnahme	fl 25,038.678'47

V. *Übersicht der Erträgnisse und Verteilung an die Aktionäre:*

(Siehe besondere Darstellung)

VI. *Reservefonds:*

(Siehe besondere Darstellung)

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1875	fl 2,483.324'—
-------------------------	----------------

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1875 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1876 ...	fl 5,497.667'68 ⁵
durch das Leihgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1876	fl 1,971.663'32
durch das Hypothekar-Kreditgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1876 und der Verzinsung der Pfandbriefe	fl 1,156.652'17
durch das Bankanweisungsgeschäft	fl 53.868'— ⁵
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	fl 634.763'59 ⁵
durch die Erträge des Reservefonds	fl 863.293'12
durch den Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen, dann durch Verlosung von Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunal-Anlehens-Obliga- tionen	fl 104.223'82
zusammen	fl 10,282.131'71 ⁵

Dagegen wurden im Jahre 1875 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebühren- pauschale für das Darlehensgeschäft und als Stempel- gebühr für die Bankaktienkupons	fl 1,083.388'58
an Regieauslagen	fl 1,415.652'80
an Banknoten-Fabrikations-Kosten	fl 283.778'70

Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl 2,782.820'08
verbleiben als <i>reines Jahreserträgnis</i>	fl 7,499.311'63 ⁵
und mit Zurechnung des im Jahre 1874 unverteilt gebliebenen Gewinnes pro	fl 13.278'76 ⁵
zusammen	fl 7,512.590'40

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgen des Jahres 1875:

als 5 perzent. Zinsen des Bankfonds	fl 4,500.000'—
als Superdividende	fl 3,012.590'40
zusammen	fl 7,512.590'40

oder fl 50'8³⁹³ kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1875 erzielten reinen Erträgen wurden im Juli 1875 bereits verteilt:

fl 24'— für jede einzelne Aktie, daher auf 150.000 Aktien	fl 3,600.000'—
---	----------------

Im Jänner 1876 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 26'— für jede Aktie, daher	fl 3,900.000'—
zusammen	fl 7,500.000'—

Der Rest von	fl 12.590'40
welcher von den Erträgen des Jahres 1875 von zusammen	fl 7,512.590'40

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1875 beträgt somit pro Aktie

fl 50'—

oder 8'3³⁰‰ des eingezahlten Kapitals (gegen fl 60'50 kr. oder 10'0⁸³ Perzent im Jahre 1874).

DER RESERVEFONDS.

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1874	fl 18,011.512'12 ⁵
Demselben wurden im Jahre 1875 zugewiesen:	
a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (§ 71 der Bankstatuten)	fl 11.268'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 55 der Statuten für die Hypothekar-Kreditsabteilung der Bank)	fl 1.836'25
zusammen	<u>fl 13.104'25</u>
Abzüglich der im Jahre 1875 geleisteten Vergütungen für	
verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen ...	fl 1.929'05
verblieben	fl 11.175'20
Nach Entnahme des zu verfügbaren Abschreibungen noch	
fehlenden Restbetrages mit	<u>fl 3.110'57⁵</u>
erhöht sich der Reservefonds um	fl 8.064'62 ⁵
und beträgt derselbe mit Ende 1875	<u>fl 18,019.576'75</u>
Von dem Reservefonds sind in Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt	
als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften werden verwendet	<u>fl 15,481.139'67</u>
als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften werden verwendet	<u>fl 2,538.437'08</u>

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert
	v. 31. Dez. 1875
Ö. W. fl 231.000 Anlehen der Stadtgemeinde Wien	fl 209.979'—
Ö. W. fl 2,410.300 verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	fl 2,322.324'05
C. M. fl 9.500 Lose des Anlehens vom Jahre 1839	fl 22.603'75
C. M. fl 2,248.550 diverse Grundentlastungs-Obligationen	fl 1,811.696'50
Ö. W. fl 30.000 Anlehen zum Baue der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 30.000'—
Ö. W. fl 37.500 Anlehen zum Baue der Börse in Wien	fl 22.312'50
Ö. W. fl 10.000 Anlehen zum Hausbaue für den n. ö. Gewerbeverein	fl 10.000'—
zusammen	<u>fl 4,428.915'80</u>
Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und sonstigen Effekten	
zusammen vorstehende	<u>fl 11,052.223'87</u>
zusammen vorstehende	<u>fl 15,481.139'67.</u>

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	134,416.894	83
In Metall zahlbare Wechsel	11,344.109	54
Escomptirte Wechsel und Effekten zahlbar in Wien 51,109.319 fl. 78 ⁵ kr.		
Detto zahlbar in Bielitz 788.835 fl. 3 kr.		
Detto zahlbar in Brünn 9,636.676 „ 39 „		
Detto zahlbar in Budapest 26,853.281 „ 56 „		
Detto zahlbar in Czernowitz 586.590 „ 33 „		
Detto zahlbar in Debreczin 883.504 „ 56 „		
Detto zahlbar in Eger 116.699 „ 50 „		
Detto zahlbar in Fiume 743.719 „ 47 „		
Detto zahlbar in Graz 3,757.725 „ 72 „		
Detto zahlbar in Hermannstadt .. 228.244 „ 81 „		
Detto zahlbar in Innsbruck 222.492 „ 42 „		
Detto zahlbar in Klagenfurt 1,908.811 „ 17 „		
Detto zahlbar in Krakau 1,023.329 „ 71 „		
Detto zahlbar in Kronstadt 694.128 „ 26 „		
Detto zahlbar in Laibach 859.619 „ 56 „		
Detto zahlbar in Lemberg 1,321.454 „ 64 „		
Detto zahlbar in Linz 817.796 „ 70 „		
Detto zahlbar in Olmütz 920.591 „ 48 „		
Detto zahlbar in Pilsen 586.338 „ 67 „		
Detto zahlbar in Prag 7,159.176 „ 79 „		
Detto zahlbar in Reichenberg ... 1,379.270 „ 26 „		
Detto zahlbar in Temesvár 1,315.431 „ 10 „		
Detto zahlbar in Teplitz 142.853 „ 69 „		
Detto zahlbar in Triest 1,874.028 „ 52 „		
Detto zahlbar in Troppau 2,227.324 „ 2 „ 66,047.924 fl. 36 kr.	117,157.244	14 ⁵
Darlehen gegen Handpfand in Wien	12,966.700 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	19,151.500 fl. — kr.	
Staatsnoten, welche der Bank gehören	2,217.829	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	96,163.810	98 ⁵
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	7,092.901	60
Effekten des Reserve-Fondes	15,481.139	67
Effekten des Pensions-Fondes	2,483.324	—
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesammter Fundus instructus	3,196.909	56
Saldi laufender Rechnungen	6,485.201	50 ⁵
	508,157.564	83 ⁵

Wien, am 1. Jänner 1876.

Zinsfuß der Nationalbank seit 5. November 1875:

Für Platzwechsel und Rimessen	5 Percent.
„ Domizile und Zwischen-Rimessen	5 ¹ / ₂ „
„ Darlehen gegen Handpfand	6 „

**BERICHT DES GENERALESEKRETÄRS
ÜBER PREIS- UND LOHNVERHÄLTNISSE VOM 4. JÄNNER 1875.**

Um ein Bild der damals bestehenden Preis- und Lohnverhältnisse sowie der Stellung der Nationalbank zu diesen Fragen zu geben, bringen wir nachstehenden Bericht des Generalsekretärs vom 4. Jänner 1875:

„In der Sitzung vom 25. Juni 1874 wurden die, den Beamten von der Gehaltsstufe von fl 6.000 angefangen, dann den Dienern und Fabrikationsarbeitern der Nationalbank zur Zeit der Weltausstellung im Jahre 1873 gewährten Teuerungszulagen, denselben *bis auf weiteres* mit dem Vorbehalte belassen, daß am Schlusse eines jeden Semesters die für diesen Fortbestand maßgebenden Verhältnisse einer neuerlichen eingehenden Prüfung zu unterziehen sind.

Der vor kurzem erschienene Bericht des Herrn Bürgermeisters von Wien über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1871, 1872 und 1873 gibt hiezu amtliche Daten an die Hand, welche nunmehr einen Vergleich der Preise der wichtigsten Konsumartikel auf Grund authentischer Angaben ermöglichen.

Für das Jahr 1874 wurden diese Angaben den wöchentlichen Berichten des städtischen Marktkommissariates in der „Wiener Zeitung“ entnommen.

Der Vergleich der Durchschnittspreise des *ganzen* Jahres 1874 mit jenen des ganzen Jahres 1873 ergibt zwar einen Preisrückgang bei einigen Artikeln, welcher jedoch durch die Preissteigerung anderer Artikel aufgewogen wird.

Ein noch ungünstigeres Resultat zeigt die Vergleichung der Durchschnittspreise des Jahres 1874 mit jenen des der letzten Statusregulierung vorhergegangenen Jahres 1871.

Was endlich die Wohnungspreise betrifft, von deren Höhe wohl das gute Auskommen der Minderbesoldeten zumeist abhängig ist, so liegen über dieselben für das Jahr 1874 zwar keine amtlichen Daten vor, — es kann aber als bekannt vorausgesetzt werden, daß für kleinere Wohnungen im allgemeinen auch heute noch dieselben Preise bezahlt werden müssen, wie im Jahre 1873.

Für die Preisverhältnisse in den größeren Provinzstädten, an denen sich Filialen der Nationalbank befinden, konnten authentische Angaben bisher nicht erlangt werden. Soweit jedoch die Wahrnehmungen der ausgesendeten Skontrierungskommissäre eine Vergleichung ermöglichten, ist auch dort eine nennenswerte Preisverminderung nicht eingetreten.

Hieraus ergibt sich, daß die mit Schluß des II. Semesters 1874 obwaltenden Verhältnisse keinen Anlaß bieten, die Einstellung der, den Beamten von der Gehaltsstufe von fl 6.000 angefangen, dann den Dienern und Fabrikationsarbeitern der Nationalbank bis auf weiteres gewährten Teuerungsbeträge bei der löblichen Bankdirektion zu beantragen.

Falls Eure Exzellenz dieser Auffassung die hochgeneigte Zustimmung erteilen, wäre dieser Bericht den beiden Herren Bankgouverneur-Stellvertretern Herrn *Moritz Freiherr v. Wodianer* und Herrn *Johann Ribarž* zur geneigten Kenntnisnahme mitzuteilen und sodann *den Akten beizulegen*.

Wien, am 4. Jänner 1875.“

DAS JAHR 1876

Das Jahr 1876 stand vollkommen im Zeichen der Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn. Während vor zehn Jahren die Frage des Noteninstitutes überhaupt nicht behandelt wurde, stand sie diesmal an erster Stelle.

Wie eine Bombe schlug die Nachricht eines offiziösen Blattes, der „Wiener Montags-Revue“, ein, die sich aus Budapest berichten ließ, die Entscheidung im Sinne der Errichtung einer selbständigen ungarischen Nationalbank sei bereits gefallen. Der ungarische Finanzminister hätte, so hieß es weiter, den Abgeordneten Paul Moritz zum Gouverneur der neuen Bank designiert, auch die Lokalitäten für dieses Institut seien bereits gewählt. In allen übrigen Fragen der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses sei ein großes Entgegenkommen Ungarns zu erwarten, in der Bankfrage aber bleibe die jenseitige Regierung unerbittlich.

Auch die auswärtige Situation gab der österreichisch-ungarischen Monarchie genug Anlaß zur Sorge. Die orientalische Krise trat in den Vordergrund aller Erwägungen in Europa. Die slawische Bevölkerung des damaligen großen türkischen Reiches fühlte sich politisch und religiös unterdrückt und suchte bei den Westmächten, aber auch bei Österreich und Rußland, Hilfe in dem unmittelbar bevorstehenden Freiheitskampf. Österreich-Ungarn ergriff Ende Jänner die Initiative: Der türkischen Regierung wurde eine Note überreicht, in welcher religiöse, politische und wirtschaftliche Gleichstellung der Christen mit den Mohammedanern in den Provinzen des Balkans gefordert wurde. Da dieser Schritt erfolglos blieb, traten im Mai in Berlin die führenden Staatsmänner Österreich-Ungarns, Deutschlands und Rußlands, Graf Andrassy, Bismarck und Gortschakow zusammen. Es wurde beschlossen, an die Pforte ein Ultimatum zu richten, binnen zwei Monaten die verlangten Reformen durchzuführen. Diese Zusammenkunft wurde durch eine Entrevue zwischen Kaiser Franz Joseph und Zar Alexander in Reichstadt ergänzt. Österreich versprach im Falle eines russisch-türkischen Krieges neutral zu bleiben, wogegen Rußland die Zusicherung gab, daß es gegen eine Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch die Truppen der Monarchie keinen Einwand erheben werde.

Die Stimmung der Öffentlichkeit bei Beginn der österreichisch-ungarischen Verhandlungen zeigt am deutlichsten ein Artikel der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1876, den wir nunmehr wiedergeben:

DIE VERHANDLUNGEN MIT UNGARN.

Am 3. Jänner werden drei österreichische Minister — der Minister des Inneren, der Finanzen und des Handels — nach Pest gehen, um die schon für die Weihnachtsferien angekündigten Verhandlungen über die Bankfrage in Angriff zu nehmen. Wie aus Pest gemeldet wird, ist der ungarische Ministerrat in dieser Frage zu dem Entschlusse gekommen, unabänderlich auf dem bisher eingenommenen Standpunkte zu beharren, und wenn wir nicht irren, so hat auch der diesseitige Ministerrat einen ganz analogen Entschluß gefaßt. Man weiß, wie es bei derlei Dingen zu gehen pflegt, daß beide Teile bei Beginn solcher Verhandlungen sich hoch und heilig verschwören, auch kein Jota von ihren ursprünglichen Bedingungen nachzulassen, und daß man schließlich doch von der einen oder anderen Seite, in der Regel aber von beiden Seiten zu Konzessionen bereit ist. Nun glauben wir, daß in diesem Falle die österreichische Regierung es tatsächlich nicht notwendig haben wird, ihre Versicherung, daß sie den einmal eingenommenen Standpunkt nicht zu verlassen gedenke, Lügen zu strafen. Denn bekanntlich besteht dieser österreichische Standpunkt bisher bloß darin, daß unsere Regierung die ungarischen Propositionen nicht akzeptieren zu können erklärt. Ein positives Programm ist österreichischerseits in der Bankfrage nicht aufgestellt worden. Man anerkennt hier allseitig, daß der status quo in der Bankfrage nicht unverändert aufrechterhalten werden kann; man ist bereit, sich über einen neuen Modus vivendi mit Ungarn auseinanderzusetzen, kann aber eben jenes Auskunftsmittel, welches Ungarn derzeit noch als die *Conditio sine qua non* aller ferneren Verhandlungen hinstellt, nicht annehmbar finden. Eine Nachgiebigkeit österreichischerseits wäre also mit der unbedingten Waffenstreckung vor Ungarn gleichbedeutend; jedes andere Resultat, jedes Kompromiß kann nur im Wege der Nachgiebigkeit von seiten Ungarns erzielt werden, da die österreichische Regierung, die nichts fordert, nichts Positives formuliert hat, auch nicht in der Lage ist, Konzessionen zu machen. Wenn also die ungarische Regierung nicht glaubt, in der Bankfrage der anderen Reichshälfte einfach ihre Gesetze diktieren zu können, so wird sie wohl oder übel von dem Beschlusse ihres jüngsten Ministerrates abgehen müssen. Anderenfalls sind Unterhandlungen unmöglich, denn einem Paziszenten gegenüber, der von vornherein erklärt, keine andere Abmachung als diejenige akzeptieren zu wollen, die ihm unbedingt den Willen tut, ist eben nur unbedingter Gehorsam oder ein Abbrechen der Verhandlungen möglich. Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß die Pester Verhandlungen mehrere Tage in Anspruch nehmen werden, so scheint man hier wie in Pest der Ansicht zu sein, daß das *Non possumus* der ungarischen Regierung nicht durchaus ernst gemeint sei; andernfalls müßten die Verhandlungen sehr schnell zu Ende sein, ja es wäre im Grunde genommen gar nicht nötig, sie zu beginnen. Welche Resultate unsere Minister aus Pest zurückbringen werden, läßt sich unmöglich vorherbestimmen. Nur das eine wissen wir, daß sie ihre Zustimmung zu dem Szell'schen Kartellbank-Projekte — es mag da kommen was immer — nicht erteilen werden.

In der Direktionssitzung vom 27. Jänner 1876 mußte die Bankleitung so wie am Beginn jedes Jahres zur Abnahme der Geschäftstätigkeit Stellung nehmen. Der Generalsekretär beantragte die Herabsetzung des Zinsfußes für das Eskontgeschäft um $\frac{1}{2}\%$, während er für das Darlehensgeschäft keinerlei Veränderungen für nötig hielt. Nur in Wien, sagte er, sei ein Rückgang des Eskontportefeuilles wahrzunehmen, nicht aber in den Filialen. Aus diesem Grunde wäre eine Ermäßigung um $\frac{1}{2}\%$ ausreichend.

Bei Beginn der Debatte über diesen Antrag bemerkte der Gouverneur, daß bei der strengen Wechselzensur, die gegenwärtig bestehe, neue Wechsel dem Portefeuille kaum zufließen würden. Daher müsse man für die nächsten Monate mit einer Einbuße am Erträgnis rechnen, da erfahrungsgemäß erst im Monat Mai das Eskontgeschäft sich wieder belebe. Sollte jedoch diese Erwartung nicht erfüllt werden, so könnte die Bank wohl in die Lage kommen, Ende des Jahres zur Ergänzung der Dividende auf 7⁰/₀, die statuten-gemäße Zubeuße des Staates in Anspruch nehmen zu müssen.

Auch der Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer war der Meinung, daß man die Herabsetzung des Zinsfußes um $\frac{1}{2}^0/0$ nicht umgehen könne. Man müsse aber das Interesse der Aktionäre wahren und daher, sobald es die Verhält-nisse erlauben, ohne Scheu mit dem Zinssatz wieder hinaufgehen, damit man nicht am Ende die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen gezwungen sei.

Direktor Ritter v. Zimmermann betonte, daß es auch wegen der Verhandlun-gen mit Ungarn geboten sei, den Bedürfnissen des Geldmarktes zu ent-sprechen und mit der Zinsfußherabsetzung nicht zu zögern.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde angenommen und die Zinsfuß-herabsetzung im Eskontgeschäft von 5 auf $4\frac{1}{2}^0/0$ auf Grund dieses Be-schlusses in einer gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bank-ausschusses am 28. Jänner 1876 bestätigt.

In der Sitzung vom 27. Jänner wurde auch beschlossen, dem Monatsausweis der Nationalbank dadurch eine übersichtlichere Form zu verleihen, daß die bisherige Aufzählung der einzelnen Bankfilialen bei dem Stande der eskontierten Wechsel und Effekten fallengelassen wird. Ab 31. Jänner soll das Eskontportefeuille für Wien, das der österreichischen und separat der un-garischen Filialen zusammengefaßt und nur in diesen drei Positionen an-gegeben werden. Dieselbe Darstellung hat für die Darlehen gegen Hand-pfand zu gelten.

Dieser Neuerung entsprechend wies der Stand der priv. österr. Nationalbank vom 31. Jänner 1876 folgende Ziffern auf der Aktivseite aus:

Eskontierte Wechsel und Effekten:

in Wien	fl 37,502.104'64	
in den österr. Filialen	fl 43,972.555'96	
in den ungar. Filialen	<u>fl 27,826.280'50</u>	fl 109,300.941'10
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	fl 12,231.000'—	
in den österr. Filialen	fl 10,426.900'—	
in den ungar. Filialen	<u>fl 7,869.200'—</u>	fl 30,527.100'—.

In der Direktionssitzung vom 10. Februar 1876 wurde eine interessante Debatte über die Frage abgewickelt, ob bereits verjährte Kupons von Nationalbank-Aktien ausbezahlt werden können. Ein Herr Siegfried Klein aus Kuttenplan in Böhmen, hatte sich an die Bank mit dem Ersuchen gewendet, ihm 133 verjährte Kupons des zweiten Semesters 1869 im Gesamtbetrage von 3.657 fl nachträglich auszubezahlen. Gleichzeitig kündigte er eine weitere Vorlage von 798 Kupons dieser Sorte zwecks Inkasso an.

Der Generalsekretär beantragte mit Rücksicht auf den namhaften Verlust für den Eigentümer und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis, die sich freilich nur auf geringere Beträge bezogen hatte, dem Ersuchen des Herrn Klein nachzukommen.

Dieser Antrag stieß bei einem Teil der Direktoren auf ziemlichem Widerspruch. Mehrere Herren waren der Meinung, daß man an die Ausbezahlung verjährter Kupons mindestens die Bedingung des Nachweises über den Besitz im Ausgabejahre knüpfen sollte.

Demgegenüber erinnerte Direktor Dr. Egger daran, daß die Kupons auf Überbringer lauten, daher keine Verpflichtung des Nachweises der Bezugsberechtigung besteht. Juristisch ist jede verjährte Schuld eine bleibende aber nicht klagbare (Naturalobligation). Wenn die Nationalbank in ihrer ganz besonderen Korrektheit bereit ist, eine solche Schuld zu bezahlen, so ist es ganz einerlei, wie der Präsentant zu diesen Kupons gekommen sein mag.

Die Gegner dieser Anschauung waren der Meinung, daß es sich nur darum handeln könne, demjenigen einen Schaden gutzumachen, der ihn wirklich erlitten habe; daher sei der Nachweis der Bezugsberechtigung nötig.

Der Generalsekretär wies auf den § 71 der Statuten hin, der unbehobene Dividenden nach drei Jahren zugunsten des Reservefonds verjährt erklärt. In dem gleichen Paragraph heißt es aber auch: „In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirektion diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.“ Da im Falle solcher Ausnahmen keine weiteren Bedingungen gestellt werden, könne der Generalsekretär nur die Annahme seines Antrages empfehlen.

Schließlich einigte man sich dahin, die Auszahlung der zuerst angesprochenen 133 verjährten Kupons zu genehmigen, bezüglich der weiteren Kupons jedoch es dem Ermessen des Generalsekretärs zu überlassen, ob von dem Präsentanten die Erfüllung weiterer Bedingungen zu verlangen sei.

In der Sitzung vom 17. Februar teilte der Generalsekretär im Auftrage des Gouverneurs mit, daß dieser, der Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer und er selbst am 13. Februar von dem ungarischen Ministerpräsidenten und dem

Finanzminister empfangen wurden. Die bei dieser Gelegenheit geführten Gespräche über die Bankfrage bewegten sich in allgemeinen Umrissen. Nähere Anhaltspunkte zur Lösung dieser schwierigen Frage könnten erst im Laufe der Verhandlungen gefunden werden, deren Beginn für Ende des Monats Februar in Aussicht genommen ist.

BEGINN DER ENTSCHIEDENDEN VERHANDLUNGEN ÜBER DIE BANKFRAGE

Am 6. März 1876 begannen die meritorischen Verhandlungen. Am 3. und 6. April fanden weitere Besprechungen zwischen dem Bankgouverneur und dem Vizegouverneur einerseits, dem ungarischen Ministerpräsidenten und dem ungarischen Finanzminister andererseits statt.

Das erste Resultat der Besprechungen war eine Note, die der ungarische Finanzminister Koloman v. Széll an den Bankgouverneur am 9. April richtete. Aus dieser Note ging hervor, daß es der Plan der ungarischen Regierung war, die Gründung einer selbständigen ungarischen Nationalbank den Aktionären der bestehenden österreichischen Nationalbank zu übertragen.

Der ungarische Finanzminister ging in seinen Erwägungen davon aus, daß dem Privilegium der österreichischen Nationalbank in Ungarn die gesetzliche Basis mangelt, daher seine Aufrechterhaltung nur ein faktischer, aber kein gesetzlicher Zustand ist. Ebenso muß das Recht Ungarns, seine Bankangelegenheiten frei und unabhängig zu regeln, unantastbar sein.

Um diesem ungenügenden Zustand abzuhelpen, muß ein selbständiges Institut gegründet werden, dessen Sitz und Leitung in Ungarn ist, dessen Organisation den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entspricht und das den Gesetzen und der Aufsicht der Regierung Ungarns untersteht.

Um einerseits diesen gerechten Ansprüchen Genüge zu leisten, andererseits aber auch den Schwierigkeiten einer Übergangsperiode auszuweichen, wünscht die ungarische Regierung, die Regelung der Bankverhältnisse womöglich Hand in Hand mit den Aktionären der priv. österr. Nationalbank durchzuführen und gibt diesem Lösungsmodus den Vorzug vor allen anderen.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen schlug der ungarische Finanzminister folgendes als Hauptpunkte seines Projektes vor:

1. Die Aktionäre der österreichischen Nationalbank gründen für die Länder der ungarischen Krone eine selbständige Bank unter der Firma „Privilegierte Ungarische Nationalbank“ mit dem Sitz in Budapest.
2. Der Fonds dieser Bank wird mit 30 Millionen fl in Metall festgesetzt und mit Ausnahme eines kleinen zur öffentlichen Subskription bestimmten Teiles durch die Aktionäre der österreichischen Nationalbank beigestellt.
3. Für die Statuten und das Reglement, insbesondere für die Notenemission und Deckung, sollen für beide Banken die gleichen Grundsätze gelten.
4. Die beiden Banken treten für die Dauer des Privilegiums in ein besonderes Vertragsverhältnis, wobei sie sich in erster Linie verpflichten, die statutenmäßig ausgegebenen Banknoten *gegenseitig in vollem Nennwert* anzunehmen.

Wir bringen den genauen Wortlaut dieser Note am Schlusse der Darstellung des Jahres 1876 unter Beilage 39.

Zur Mitteilung dieser Note und Beratung über die Antwort berief der Gouverneur eine außerordentliche Direktoriumssitzung für den 18. April 1876 ein. In seinem einleitenden Vortrage gab Dr. v. Pipitz zunächst seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Bank nunmehr in der Lage sei, unabhängige selbständige Verhandlungen mit der ungarischen Regierung führen zu können. Der Gouverneur fuhr dann fort:

„Es ist nicht zu verkennen, daß die Stellung der ungarischen Minister eine ebenso schwierige wie unsere eigene ist. Das Selbstgefühl und der Wahn, welche in Ungarn wegen der Lösung der Bankfrage bisher bestanden, haben sich derart gesteigert, daß es auch den ungarischen Ministern unmöglich wird, den Anforderungen des großen Haufens zu entsprechen, welchem Führer zur Seite stehen, die dort als finanzielle Größen gelten.“

Hierauf brachte der Generalsekretär die Note des ungarischen Finanzministers zur Verlesung, begleitete sie mit einem ausführlichen Motivenbericht und stellte schließlich den Antrag, in einer sofort einzuberufenden gemeinsamen Sitzung des Bankausschusses und der Bankdirektion folgende Resolution zur Beschlußfassung zu bringen:

„Die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank fühlen sich dankbar verpflichtet, daß die hohe ungarische Regierung, an die Regelung der Bankangelegenheiten in Ungarn herantretend, die österreichische Nationalbank mit ihrem Vertrauen beehrt.

Die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank bedauern daher umso mehr, daß nach ihrer Überzeugung, die der österreichischen Nationalbank vorgeschlagene Gründung einer selbständigen ungarischen

Bank mit Verpflichtungen verbunden wäre, denen keine ausreichenden Rechte und Sicherstellungen zur Seite stünden.

Könnten daher auch die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank es nicht verantworten, selbst wenn eine gesetzliche Ermächtigung dazu vorläge, der Generalversammlung der Nationalbank zu empfehlen, für die Aktiengesellschaft der österreichischen Nationalbank solche Verpflichtungen zu übernehmen, so möchten sie doch nicht der Hoffnung entsagen, daß das volle Gewicht der Gründe, auf denen ihre Entschließung beruht, von der Weisheit der hohen ungarischen Regierung einer geneigten Erwägung gewürdigt, dazu führen werde, eine Ordnung des Geldwesens der Monarchie anzustreben, von der mit einiger Beruhigung erwartet werden darf, daß sie in Oesterreich-Ungarn sowohl, als auch im Auslande eine vertrauensvolle Aufnahme finden wird.“

Die gemeinsame Sitzung der Direktion und des Ausschusses fand am 19. April 1876 statt. Nach Verlesung der Note des ungarischen Finanzministers vom 9. April wiederholte der Generalsekretär seinen bereits vor dem Direktorium gehaltenen Vortrag, um die ablehnende Stellungnahme der Bankleitung zu begründen.

In der darauffolgenden Debatte kam das schwere Mißtrauen zum Ausdruck, welches die Ausschußmitglieder, insbesondere Herr Dr. v. Perger, gegenüber Ungarn hegten. Am besten wäre es, meinte dieser, sich überhaupt in keine Verhandlungen einzulassen, solange Ungarn seine Mitverpflichtung bezüglich der 80-Millionen-Schuld nicht anerkenne.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hielt es jedoch für klüger, die Verhandlungen nicht gänzlich abubrechen, damit der gute Wille des österreichischen Verhandlungspartners nicht in Zweifel gezogen werden könne. In diesem Sinne gelangte der Antrag des Generalsekretärs zur Annahme.

In der Antwortnote, welche der Gouverneur Dr. v. Pipitz am 19. April 1876 an den ungarischen Finanzminister Herrn v. Széll richtete, wurde das Hauptgewicht auf die Feststellung gelegt, daß für die Sicherheit der von beiden Banken wechselseitig anzunehmenden Noten in dem ungarischen Projekt keine Gewähr gegeben sei. Weder die Statuten, noch eine wie immer geartete Kontrolle, noch ein Schiedsgericht der obersten Justizbehörde können eine solche Bürgschaft garantieren.

Zu großen Bedenken gab auch der Umstand Anlaß, daß die Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank in dem ungarischen Vorschlag überhaupt nicht erwähnt werde. Vor einer endgültigen Entscheidung dieser Angelegenheit aber könnte die Bankdirektion zu der vorgeschlagenen Teilung

des Bankertragnisses zwischen Bank und Staat überhaupt keine Stellung nehmen.

Wir bringen den Wortlaut der Note vom 19. April 1876 in der Beilage 40.

Ehe es zu weiteren Verhandlungen zwischen der Bankleitung und den beiden Finanzverwaltungen kam, fanden die Ausgleichsverhandlungen zwischen den Regierungen ihren vorläufigen Abschluß.

Punkt 5 der dabei getroffenen Vereinbarung lautete:

„Das Recht zur Errichtung einer selbständigen Zettelbank wurde von beiden Regierungen sich gegenseitig zuerkannt. Für die nächsten zehn Jahre jedoch soll unter prinzipieller Anerkennung der Einheit der Note und ihrer Bedeckung in den beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten nur eine Bankgesellschaft *mit zwei koordinierten*, in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem *paritätisch* zusammengesetzten *Zentralorgane* ermächtigt werden, dessen Attribute auf jene Agenden *beschränkt* sein sollen, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen. Von der statutenmäßig *emittierten Notenmenge* sollen der Bankanstalt in Wien *70 Perzent* und der Bankanstalt in Budapest *30 Perzent* zur ausschließlichen Verwendung im Bankgeschäfte zur Verfügung gestellt werden. Zugleich haben beide Regierungen ein Programm zur Ausführung dieser prinzipiellen Abmachungen formuliert, welches sie, vorbehaltlich der notwendig erscheinenden technischen Modifikationen, in den Verhandlungen mit der betreffenden Bankgesellschaft in seinen Grundzügen zur Geltung zu bringen bestrebt sein werden. Dieses Programm enthält insbesondere Punktationen über die Organisation der beiden Bankdirektionen sowie des leitenden Zentralorganes der Unternehmung, dessen Wirkungskreis in den wichtigsten Beziehungen präzisiert wurde; ferner Punktationen über die örtliche Aufbewahrung des einheitlichen statutenmäßigen Metallschatzes der Bank, über welchen nur das Zentralorgan der Gesellschaft zu verfügen hat sowie über die Bildung eines außerhalb der Bank stehenden Kontrollorganes zur *Überwachung des Bestandes des Bedeckungsschatzes.*“

Aus dieser Mitteilung, die sich nicht gerade durch besondere Klarheit auszeichnete, mußte man immerhin die Schlußfolgerung ziehen, daß die Erstreckung des politischen Dualismus auf die Notenbank beabsichtigt sei, wenn man auch die Einheitlichkeit der Währung zunächst nicht anzutasten beabsichtigte. Ein Sturm der Entrüstung in der österreichischen Presse, ohne Unterschied der Parteirichtung, war die Folge. In einer Betrachtung über den Ausgleich schrieb die Neue Freie Presse in ihrer Nummer vom 10. Mai 1876 u. a.:

„Schlimmer noch ist es in der Bankfrage. Die geplante Neuorganisation des gemeinsamen Kredit- und Geldwesens ist eine Monstrosität der schlimmsten Art, ebenso verderblich als lächerlich. Es wird damit der Versuch gemacht, das Verfügungsrecht über die zu bewilligenden Kredite dem Kreditgeber aus der Hand zu nehmen und dem Kreditsuchenden zu überliefern. Ungefähr mit demselben Grade von Vernunft hätte man auf jene Satzungen der „Schrift“ zurückgreifen können, die das Zinsnehmen überhaupt verbieten und den Kredit auf Basis der christlichen Bruderliebe zu organisieren bemüht sind. Weil es gelungen ist, auf politischem Gebiet trotz der so großen Disparität der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen Österreich und Ungarn die Parität der Rechte herzustellen, glaubte

man offenbar, daß Ähnliches auch im Geldwesen gelingen könne. Man wird nur zu bald innerwerden, wie sehr man sich da täuschte. Man kann die politischen Kräfte Cis- und Transleithaniens gleichstellen; eine gesetzliche Gleichstellung der Geldmacht Österreichs mit der Ungarns ist eine Absurdität. Diejenigen, die da glauben, daß das Problem mit der Organisierung des Dualismus im Schoße der Zettelbank gelöst sei, vergessen, daß der österreichische Kapitalmarkt sich diesem Dualismus nicht fügen kann und wird. Gleich wie für Europa die Launen des englischen Geldmarktes maßgebend sind und keine politische Macht den unabhängigsten Staat vor dem zwingenden Einflusse der englischen Kapitalkraft schützen kann, so wird auch Ungarn vom österreichischen Kapitalmarkt abhängig bleiben, man mag dagegen vorgehen was immer. Ja jede künstliche Organisation, welche dieses von den Tatsachen gegebene Verhältnis auf den Kopf stellen will, wird nur zu Katastrophen führen, unter denen gerade die auf künstlichem Wege über die Gebühr Berechtigten am meisten zu leiden haben werden. Daran würde sich nichts ändern, wenn eine ganz selbständige, unabhängige ungarische Nationalbank errichtet würde und dies kann auch beim Dualismus im Bankwesen nicht anders werden. So lange die Kapitalkraft Pests nicht zum mindesten annähernd derjenigen Wiens gleich wird, ist es schlechterdings unmöglich, die Diskontpolitik, sei es in Pest allein, sei es in Pest und Wien zusammengenommen, nach anderen Verhältnissen als nach denen der wirklichen Zentralstelle des österreichisch-ungarischen Geldmarktes zu regeln. Wenn man dies dennoch versucht, so beschwört man damit Krisen ohne Ende herauf.“

In der weiteren Entwicklung der Bankfrage trat nunmehr eine Pause ein, da zunächst die Stellungnahme des österreichischen Parlaments zu den Ausgleichspunktationen abgewartet werden mußte. Inzwischen hatte die österreichische Finanzverwaltung vom Reichsrat die Ermächtigung erhalten, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einen Betrag von 48 Millionen fl durch Begebung von Rentenobligationen zu beschaffen. Zur provisorischen Vorsorge nahm die Finanzverwaltung noch vor Begebung dieser Anleihe einen Kredit bei einigen Finanzinstituten auf. An die Nationalbank trat nun die Frage heran, ob sie bereit sei, an dieser Finanzoperation durch den Reeskont der hieraus sich ergebenden Wechsel teilzunehmen. Über Antrag des Generalsekretärs wurde in der Sitzung vom 1. Juni 1876 beschlossen, einen solchen Reeskont bis zur Höhe von 15 Millionen fl zunächst bis Ende Juli zu gewähren und eine eventuelle Prolongation dieser Wechsel auf weitere drei Monate in Aussicht zu stellen.

Der Stand der priv. österr. Nationalbank vom 30. Juni 1876 wies folgende Hauptziffern auf:

Auf der Seite der Aktiven:

Metallschatz	fl 136,598.035
in Metall zahlbare Wechsel	fl 11,056.414
Eskontportefeuille	fl 104,340.970
Darlehen gegen Handpfand	fl 27,830.600
Hypothekendarlehen	fl 99,582.070

Auf der Seite der Passiven:

Bankfonds	fl 90,000.000
Reservefonds	fl 80,000.000
Banknotenumlauf	fl 274,706.550
Giro Guthaben	fl 3,383.302
Pfandbriefe im Umlauf	fl 99,003.130.

Es wurde beschlossen, für das erste Semester des Jahres 1876 eine Dividende von 21 — fl pro Aktie auszuschütten.

Das ständige Fallen des Silberpreises auf dem Weltmarkt stellte die Bankleitung vor ein neues Problem. Laut § 29 der Statuten vom Jahre 1863 war die Bank verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptkasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Es stand ihr die Berechtigung zu, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}\%$ und überdies die Prägekosten für Guldenstücke in Abzug zu bringen. Unter Berufung auf diesen Paragraph stellte die „Österreichische Bankgesellschaft“ am 16. Juli 1876 an die Bankdirektion das Ansuchen, Silberbarren unter den angeführten Bedingungen gegen Banknoten zu übernehmen.

Diesem Verlangen mußte die Bankleitung die Erwägung entgegenhalten, daß sie in der Lage sei, Silber in London billiger zu kaufen, weshalb das Ersuchen zunächst abschlägig beschieden und weiters beschlossen wurde, die ganze Angelegenheit dem Finanzminister zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Form der Mitteilung an den Finanzminister entwickelte sich in der Direktionssitzung vom 20. Juli eine längere Debatte. Der Generalsekretär betonte insbesondere, daß auch die Finanzverwaltung den Verhältnissen auf dem Silbermarkt dadurch Rechnung trug, daß sie „dem Vernehmen nach“ die Prägung von Silberguldenstücken mindestens vorübergehend eingestellt habe. Es wäre daher, beantragte der Generalsekretär, dem Ministerium in der fraglichen Note bekanntzugeben, „daß wenigstens ins solange das k. k. Hauptmünzamt in Wien nicht jeden Betrag zur Ausprägung in Guldenstücken übernimmt, auch die Nationalbank nicht verhalten werden kann, Barren gegen Noten zu übernehmen“.

Direktor Tennenbaum war der Meinung, daß durch die amtlich verlautbarte Einstellung der Prägung von Silbergulden die Verpflichtung der Nationalbank aus dem § 19 der Statuten de facto aufgehört habe; man solle, meinte er, dies dem Finanzminister ausdrücklich zur Kenntnis bringen. Der Generalsekretär erwiderte, daß die Tatsache der Einstellung der Prägungen von einem Beamten des Münzamt mitgeteilt wurde, eine Publikation in der

Wiener Zeitung jedoch nicht stattgefunden habe. Auf keinen Fall aber könne die Nationalbank das Gesetz in der Weise interpretieren, wie es der Vorredner beantragt habe. Direktor Tenenbaum ließ hierauf seinen Antrag fallen.

Gouverneur-Stellvertreter Baron Wodianer war der Meinung, daß man eine Verpflichtung der Nationalbank auf Übernahme von Silberbarren so lange nicht annehmen könne, als die Barzahlungen nicht wieder aufgenommen wären.

Trotz der entschiedenen Einwendung des Generalsekretärs, daß die Nationalbank ein Gesetz weder interpretieren noch gar aufheben könne, wurde der Entwurf der Note dahin abgeändert, daß „die Nationalbank bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen, wenigstens aber insolange als das k. k. Hauptmünzamt in Wien nicht jeden Betrag zur Ausprägung in Guldenstücke übernimmt, nicht verhalten werden könne, Barren gegen Noten zu übernehmen“.

Die ganze Angelegenheit fand eine überraschende Erledigung dadurch, daß der Finanzminister in seiner Antwort an die Bankdirektion mitteilte, er habe bisher keinen Anlaß gesehen, die Ausprägung von Silberguldenstücken zu sistieren. Aus diesem Grunde entfielen auch alle weiteren Schlußfolgerungen der Bankdirektion.

Den endgültigen Text der Note vom 20. Juli 1876 sowie den der Antwort des Finanzministers vom 29. Juli 1876 finden wir in Beilage 41.

Die Note des Finanzministers wurde in der Direktionssitzung vom 3. August verlesen; der Generalsekretär bemerkte hiezu, daß dem Direktorium wohl auf Grund des § 60 der Statuten der Instanzenzug an den Ministerrat zustehe; es empfehle sich jedoch nicht, hievon Gebrauch zu machen, weil erfahrungsgemäß das Gesamtministerium nicht anders entscheide als der Finanzminister. Es bleibe daher nichts übrig, als die Note zur Kenntnis zu nehmen. Sollte in nächster Zeit das Münzamt die Ausprägung einer größeren Zahl von Silberguldenstücken tatsächlich verweigern, so wäre dies durch einen Notariatsakt zu konstatieren, um sodann entsprechend vorgehen zu können. Das Direktorium entschied im Sinne der Ausführungen des Generalsekretärs.

Da auch in den folgenden Monaten keinerlei offizielle Verhandlungen über das Verhältnis zu Ungarn stattfanden, sah sich die Bankleitung veranlaßt zu überlegen, wie sie sich wegen der Einberufung der Generalversammlung zu verhalten habe, welche im Jänner 1876 bekanntlich nur vertagt wurde.

In der Direktionssitzung vom 19. Oktober 1876 erklärte der Generalsekretär, daß bisher kein sachlicher Anlaß dafür vorliege, die vertagte Generalver-

sammlung neuerdings einzuberufen. Seit der Publizierung der Ausgleichsvereinbarungen am 7. Mai 1876 sind, bemerkte der Generalsekretär, fünf Monate verstrichen, ohne daß die Nationalbank eine weitere Mitteilung in dieser Angelegenheit erhalten hat. Es ist daher begreiflich, daß sich die Nationalbank in einer Lebensfrage für sie nicht in kurzer Zeit schlüssig werden kann und daher kaum anzunehmen, daß dieser hochwichtige Gegenstand noch in den beiden letzten Monaten dieses Jahres der Generalversammlung für 1876 vorgelegt werden könne.

Über Antrag des Generalsekretärs wurde beschlossen, die ordentliche Generalversammlung für das Jahr 1876 in üblicher Weise für Jänner 1877 einzuberufen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Generalsekretär, daß er entgegen allen Gerüchten und Zeitungsnachrichten noch keine Ahnung habe, wie die zu erwartenden Vorlagen über die Statuten der neu zu errichtenden Bank beschaffen sein werden.

Das Rätselraten über die Absichten der österreichischen und der ungarischen Regierung fand jedoch bald ein Ende: Am 23. Oktober 1876 überreichten die beiden Finanzminister dem Gouverneur eine gemeinsame Note, welcher die Entwürfe für die Statuten und das Reglement (siehe Beilagen 42, 43, 44) jenes Institutes beigelegt waren, in welches die priv. österreichische Nationalbank nach dem Vorschlag der beiden Regierungen umzugestalten wäre.

Die Kollektivnote stellt eine Grundsatzerklärung dar, die davon ausgeht, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, für die nächsten zehn Jahre unter prinzipieller Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in den beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten eine übereinstimmend privilegierte Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten zu gründen. Diese Bankgesellschaft soll ein paritätisch zusammengesetztes Zentralorgan besitzen, dessen Tätigkeit jene Agenden zu umfassen hat, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen.

Das Ergebnis der Verhandlungen der beiden Regierungen ist der Entwurf der Statuten und des Reglements der neu zu gründenden Bankgesellschaft, welcher nunmehr der Bankleitung übergeben wird.

Jede der beiden Regierungen ist bereit, die Verleihung des neuen Privilegiums an die Aktiengesellschaft der priv. österreichischen Nationalbank bei der Legislative in Antrag zu bringen.

Als Preis für die Verlängerung bzw. Erteilung des Privilegiums wird ein Anteil am Reingewinn (laut § 9 des Entwurfes der Statuten), ferner die

Prolongation des unverzinslichen Darlehens von 80 Millionen fl für die Dauer des neuen Privilegiums in Anspruch genommen. Über den Anteil Ungarns an dieser Schuld soll noch ein besonderes Übereinkommen auf parlamentarischem Wege zustande kommen.

Die beiden Regierungen ersuchen den Gouverneur, für eine möglichst beschleunigte Verhandlung zu sorgen, da die Angelegenheit den parlamentarischen Apparat zu durchlaufen hat und die neue Bank spätestens am 1. Juli 1877 ihre Tätigkeit beginnen soll.

Folgendes waren die wesentlichsten Bestimmungen des Statutenentwurfes:

1. Der Bankfonds beträgt 90 Millionen fl, welche auf 150.000 Stück Aktien eingezahlt sind.

2. 90% des Jahreserträgnisses sind so zu verwenden, daß zunächst die Dividende auf 6% ergänzt, der Rest aber je zur Hälfte der Bankgesellschaft und den beiden Staatsverwaltungen zufällt.

3. Die Banknoten der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text zu versehen.

4. Die ausschließliche Berechtigung der Bankgesellschaft zur Notenausgabe wird durch den weiteren Umlauf von gesetzlich mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten nicht berührt.

5. Die Deckungsbestimmungen des letzten Privilegiums bleiben prinzipiell unverändert.

6. Die zum Betriebe des statutenmäßigen Bankgeschäftes errichteten beiden Bankanstalten führen die Firma: „Bankanstalt der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft in Wien“ bzw. „Bankanstalt der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft in Budapest“.

7. Von der jeweilig statutenmäßig ausgegebenen Notenmenge sind 70% der österreichischen, 30% der ungarischen Bankanstalt zur Verfügung zu stellen. Auch ist bis zur Aufnahme der Barzahlungen ein der der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung gestellten Notenmenge angemessener Teil des Metallschatzes bei der eben genannten Bankanstalt zu verwahren.

8. Jede der beiden Bankanstalten wird durch eine Direktion verwaltet. Die beiden Direktionen sind einander gleichgestellt. Jede Direktion besteht aus einem Vorsitzenden, welcher den Titel Vizegouverneur führt, ferner aus zehn Direktoren, welche von der Generalversammlung aus der Reihe der dem entsprechenden Teile der Monarchie angehörigen Aktionären gewählt werden.

9. Jede Bankanstalt leitet die ihr untergeordneten Filialen. Sie hat das

Recht, durch ihre Direktion Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen.

10. Folgende sind die Organe der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft:

- a) Die Generalversammlung der Aktionäre.
- b) Der statutenmäßig bestellte Ausschuß.
- c) Die Direktionen der Bankanstalten in Wien und Budapest.

An der Spitze des Ausschusses steht der Gouverneur.

11. Der Ausschuß bildet das Zentralorgan der Gesellschaft. Er besteht aus acht Mitgliedern, von denen je drei aus der Reihe der beiderseitigen Direktionsmitglieder durch die Direktionen für drei Jahre bestimmt werden, je ein Mitglied aber durch den betreffenden Finanzminister aus der Reihe der Aktionäre, die Angehörige der betreffenden Reichshälfte sind, für drei Jahre ernannt wird. Außer diesen sind die Vizegouverneure ständige Mitglieder des Ausschusses.

12. Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt alle Agenden, welche aus der Einheit der Banknote und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit Notwendigkeit folgen. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:

- a) Rechnungslegung und Bilanzaufstellung.
- b) Anträge auf Bestimmung der Dividenden.
- c) Disposition über den Barschatz sowie alle Verfügungen über die Ausfertigung, Ausgabe und Einzahlung von Banknoten.
- d) Bestimmung der Höhe des Bankzinsfußes.
- e) Bestimmung über die Belehnung der Effekten sowie über die allgemeinen Erfordernisse im Eskontgeschäft.
- f) Ernennung aller in der Zentrale der Bankgesellschaft erforderlichen Beamten.

13. An der Generalversammlung können nur jene Aktionäre teilnehmen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind. Je 20 Aktien gewähren eine Stimme.

14. Die Generalversammlung hat vier Revisoren, u. zw. je zwei aus der Reihe der österreichischen und der ungarischen Mitglieder der Generalversammlung zu wählen.

15. Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung die Überzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß verhält. Ein Einspruch des kaiserlichen oder des königlichen Bankkommissärs hat aufschiebende Wirkung. Kann über einen solchen Einspruch zwischen der betreffenden Regie-

rung und der Bankgesellschaft eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet ein Schiedsgericht in Wien.

Das Reglement der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft sieht vor, daß der höchste Beamte, der Erste Generalsekretär, dem Ausschuß gegenüber die Bankgesellschaft zu vertreten hat. Außerdem wird bei jeder Direktion ein referierender Generalsekretär bestellt, der nach Maßgabe des Wirkungskreises der Direktionen dieselbe Stellung einnimmt, wie der Erste Generalsekretär gegenüber dem Ausschuß.

Die Hilfsorgane des Ersten Generalsekretärs sind der Direktor der Zentralkasse und der Zentralbuchhalter. Dem referierenden Generalsekretär ist ein Kassadirektor und ein Oberbuchhalter beigegeben.

Die Geschäftssprache des Ausschusses und der Direktion in Wien ist die deutsche, jene der Direktion in Budapest die ungarische.

Der Umtausch der Aktien der priv. österreichischen Nationalbank gegen Aktien der neuen Gesellschaft ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

Die Kollektivnote der beiden Finanzminister samt ihren Beilagen gelangte in der Direktionssitzung vom 26. Oktober 1876 das erstemal zur Besprechung. Das Direktorium beschloß, zunächst die Vorlage einem Komitee zur Vorberatung zuzuweisen, welches unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs Dr. v. Pipitz aus den Vizegouverneuren v. Wodianer und Scharmitzer sowie den Direktoren Dr. Egger, v. Zimmermann-Göllheim und Leopold Stern gebildet wurde. Das Ergebnis der Komiteeberatungen sollte zunächst im Plenum der Bankdirektion, dann aber von der Bankdirektion gemeinschaftlich mit dem Bankausschuß der Beschlußfassung unterzogen werden.

Es bestand kein Zweifel, daß der Plan der Errichtung dieser „priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft“ einen vollständigen Sieg der ungarischen Auffassung darstellte. Es war geradezu unbegreiflich, wie der österreichische Finanzminister de Pretis annehmen konnte, dieser Entwurf werde die Zustimmung des Reichsrates erhalten. Wie nicht anders zu erwarten, machte sich im gleichen Maße, als Gerüchte über den Inhalt der Kollektivnote in die Öffentlichkeit drangen, ein großer Unwille in den Zeitungen geltend. Es wurde behauptet, daß der Finanzminister sich der ungarischen Regierung gegenüber für die Annahme seiner Vorlage verbürgt hätte und ihm nichts anderes übrig bleiben werde, als mit seiner Demission die Konsequenzen aus der Situation zu ziehen.

Erst am 21. November, also fast einen ganzen Monat später, wurde das Geheimnis der Kollektivnote gelüftet: Der Neuen Freien Presse war es gelungen,

den authentischen Text durch ihren Budapester Korrespondenten zu erlangen. Unter dem ersten Eindruck dieses Dokumentes schrieb sie:

„Wir haben dieser offenbar durchaus authentischen Analyse unseres Pester Korrespondenten für heute wenig hinzuzufügen; das Mitgeteilte spricht für sich selbst. Wir begreifen jetzt vollkommen, warum man so ängstlich bemüht war, so lange als möglich den Schleier des Geheimnisses über die getroffenen Vereinbarungen gebreitet zu lassen; die Zeit ist jetzt zu ernst für derlei Scherze und die beiden Regierungen hoffen wahrscheinlich, im herannahenden Fasching die Gemüter besser vorbereitet für die Entgegennahme dieses Bankstatuts zu finden. In der Tat, es wäre vielleicht auch heute schon besser am Platze, die Waffen der Satire gegen das skizzierte Machwerk anzuwenden, denn die ernster Kritik. Ganz abgesehen von den bankpolitischen Monstrositäten des neuen Statuts, strotzt dasselbe dermaßen von den größten Verstößen gegen die primitivsten Regeln der Bankpraxis und ist seine paritätische Detailmalerei, die sich sogar auf die Wahl der harmlosen Revisoren und Scrutatoren erstreckt, von so durchschlagender Komik, daß wir eine offene Tür einzurennen vermeinten, wenn wir den Nachweis versuchten, daß dieses Bankstatut unannehmbar sei. Seinen Urhebern war ersichtlich die österreichisch-ungarische Bankfrage viel weniger eine Frage materieller Interessen, als eine solche der Linguistik und daß das Geld- und Bankwesen eines großen Landes kein passendes Experimentierfeld für Sprach- und Organisationsstudien ist, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.“

In einem weiteren Artikel hieß es u. a.:

„Es geht aus dem neuen Texte hervor, daß dessen Verfasser durchaus nicht den Beruf in sich verspürten, das Bank- und Zettelwesen zu verbessern; sie haben einfach die derzeit geltende Bankakte wortgetreu kopiert, mit allen ihren Vorzügen und allen ihren Mängeln und Änderungen nur dort getroffen, wo es die Durchführung des geplanten Bankdualismus galt. Dadurch ist nun allerdings das ganze auf den Kopf gestellt und aus einem seriösen Bankstatute eine Fratze geworden.“

Am 21. November brachte der Finanzminister im österreichischen Abgeordnetenhaus die Vorlage über die getroffenen Ausgleichsvereinbarungen mit Ungarn ein. In seinem Exposé sagte er über die Bankfrage nichts anderes, als daß die Regierungen den Entwurf eines Bankstatutes und eines Reglements ausgearbeitet haben, über welchen durch die am 23. Oktober erfolgte Mitteilung an die Nationalbank die Verhandlungen eröffnet worden sind. Da aber inzwischen der Inhalt dieses Statutes durch die Veröffentlichung in der Neuen Freien Presse bekannt geworden war, bemächtigte sich der Abge-

ordneten fast ohne Unterschied der Partei eine große Entrüstung. Die Verfassungspartei, welche 167 Mitglieder zählte, faßte den Beschluß, das Erscheinen des Gesamtministeriums in einer Parteikonferenz zu verlangen, um die Fragen zu beantworten, ob der in die Öffentlichkeit gelangte Entwurf als authentisch zu betrachten sei, ob die Regierung für den Entwurf eintrete und ob davon der ganze Ausgleich abhängig sei.

Tatsächlich erschienen am 28. November 1876 sämtliche Minister in der Versammlung der Verfassungspartei. Finanzminister v. Pretis erklärte:

„Der Text des Entwurfes eines Bankstatutes ist, wie er durch die Zeitungen veröffentlicht wurde, authentisch. Der definitiven Feststellung des Bankstatutes aber müssen Verhandlungen mit der Nationalbank vorausgehen. Die Veröffentlichung erfolgte in der jederzeit loyal ausgesprochenen Voraussicht, daß die Vorlage im Laufe der weiteren Verhandlungen erhebliche Modifikationen erfahren wird.“

Die Antwort des Ministers war nicht geeignet, die Stimmung zu beruhigen. Schließlich erklärte Freiherr v. Pretis, die Regierung werde alles aufbieten, um die Sache in die rechte Bahn zu lenken. Er könne nur noch wiederholen, daß den Verhandlungen mit Ungarn das Prinzip der Einheit der Note unverrückbar zugrunde liege.

Die Parteiversammlung behielt sich ihren Beschluß für eine spätere Sitzung vor.

Wenden wir uns nun der Stellungnahme der Nationalbank in dieser Frage zu. In der soeben erwähnten Sitzung der Verfassungspartei teilte der Abgeordnete Dr. Perger, der bekanntlich auch Mitglied des Bankausschusses war, mit, daß diese Körperschaft einstimmig beschlossen habe, den Entwurf des Bankstatutes abzulehnen. Folgendes war vorausgegangen:

Das Direktorium der Nationalbank war am 23. November zusammengetreten, um den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für ungarische Angelegenheiten sowie das Referat des Generalsekretärs v. Lucam entgegenzunehmen. Dieses Exposé stellte eine umfangreiche Arbeit dar, die 53 Druckseiten umfaßte. Die Direktion beschloß, das gesamte Elaborat zur Verlesung zu bringen und Punkt für Punkt darüber zu debattieren.

Herr v. Lucam beschäftigte sich zunächst mit dem Preise des der Bankgesellschaft zu erteilenden Privilegiums: Für das durch den Umlauf von Staatsnoten eingeschränkte Privilegium werde ein höherer Preis verlangt, als für jenes der bisherigen Nationalbank, da das Darlehen von 80 Millionen nunmehr unverzinslich prolongiert und überdies den beiden Staatsverwaltungen ein Anteil am Reinertragnis des Institutes zugesprochen werden soll.

In seinem zweiten Teil besprach das Exposé die Organisation der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft. Nach dem Projekt hätte sie zwei Verwaltungsorgane und ein Zentralorgan mit unklar bezeichneten Verwaltungsrechten. Das genüge nicht einmal den Anforderungen, welche man an die Organisation der unbedeutendsten Aktiengesellschaft stellen muß, deren Verwaltung auf nichts anderes, als auf den Vorteil der Aktionäre zu sehen hätte. Mit der Aufgabe einer Notenbank sei aber die Beschränkung der Einheit der Verwaltung zugunsten der Direktionen der beiden getrennten Bankanstalten ganz und gar unvereinbar. Die Fragen der Führung des Eskont- und Leihgeschäftes, welche man, abgesehen vom Zinsfuß, die Politik einer Notenbank nenne, können nicht aus den beiden Ecken des Geschäftes in Pest und Wien behandelt werden. Wenn auch nur eine der beiden Bankanstalten wesentliche Mißgriffe nachhaltig begehen sollte, so werde die *Einheit der Note* zunächst in ihrer *einheitlichen Entwertung* zutage treten.

Der dritte Teil des Elaborates handelte von der Wahl und der personellen Zusammensetzung der Verwaltungsorgane. Diese sei so beschaffen, daß die ausschließlich durch ungarische Staatsbürger verwaltete Bankanstalt in Budapest tatsächlich eine unabhängige ungarische Notenbank werde, deren Noten in beiden Teilen der Monarchie Zwangskurs genießen.

Was die Verteilung der Notenmenge bzw. der Kreditbenützung zwischen Österreich und Ungarn nach dem Verhältnis von 70 zu 30 betrifft, könne eine solche Quote mit den wichtigsten Zwecken einer Notenbank nicht im Einklang stehen, da dadurch die ungarische Bankanstalt in unverhältnismäßiger, selbst den Stand der höchsten Kreditbenützung in Ungarn am 11. November 1873 übersteigender Weise begünstigt würde.

Die Aufbewahrung eines Teiles des Metallschatzes bei der Bankanstalt in Budapest sei auch während der Barzahlungen nicht nötig und da in der ungarischen Hauptstadt wegen der Inundationsverhältnisse geeignete Räumlichkeiten an passender Stelle fehlen, aus Gründen der Sicherheit nicht zweckmäßig.

Der Bericht des Generalsekretärs schloß mit folgendem Resümee:

„Überblickt man, abgesehen von Natur und Preis des Privilegiums, zum Schlusse den *gesamten Inhalt* der Statuten und des Reglements der österr.-ungar. Bankgesellschaft, so überzeugt man sich, daß in deren wesentlichsten Bestimmungen zunächst die Übertragung des *staatlichen Dualismus* auf das *Notenwesen der Monarchie* bis zur letzten Folgerung zum Ausdrucke gebracht wird.

In den wesentlichsten Bestimmungen der Statuten und des Reglements der österr.-ungar. Bankgesellschaft wird aber dieser Dualismus erweitert zur Aufstellung zweier Bankanstalten, die tatsächlich *selbständige Notenbanken* sind, die zwar gleichberechtigt nebeneinanderstehen, aber keinem Verwaltungsorgane untergeordnet sind. Denn der als Zentral-

organ der Bankgesellschaft bezeichnete „Ausschuß“ besäße nicht einmal hinreichende Verwaltungsrechte, um auch nur die Sicherheit des Kapitals zu wahren. Noch weniger könnte er die Haftung und Verantwortung für die sachliche Einheit der Note übernehmen. Dazu fehlt ihm nicht nur das volle Verwaltungsrecht, welches irgend ein Organ jeder Notenbank unbedingt besitzen muß, sondern auch das unumgänglich nötige Recht der Kontrolle über die beiden Bankanstalten, weil sein Kontrollrecht ein nur formelles, kein das Wesen der Geschäftsführung treffendes wäre.

Der auf die Zusammensetzung des Zentralorganes der Bankgesellschaft übertragene Grundsatz der paritätischen Vertretung beider Reichshälften entspricht weder den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser beiden Teile des Reiches, noch ist er mit der Leitung einer Notenbank vereinbar. Der maßgebende Anteil, welcher beiden Regierungen an der Verwaltung der Bankgesellschaft eingeräumt wird, gefährdet im höchsten Grade die vor allem anderen im öffentlichen Interesse liegende Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Leitung der Bankgesellschaft.

Die Verteilung der Notenmenge auf die beiden Bankanstalten in Wien und Budapest, nach dem Verhältnisse von 70 zu 30, widerspricht der wichtigsten Aufgabe jeder Notenbank und schädigt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes in zwei Städten, selbst während der Barzahlungen nicht nötig, wäre nicht einmal mit der erforderlichen Sicherheit vereinbarlich.

Andere, wesentliche Bestimmungen, würden teils die Geschäftsführung weitwendig und kostspielig machen, teils die Vertrauenswürdigkeit der daran beteiligten Organe nicht genügend sichern.

Diese Gründe verpflichten mich zu dem Antrage, die geehrte Bankdirektion wolle gemeinschaftlich mit dem Bankausschusse beschließen:

1. Seiner Exzellenz dem Herrn kaiserl. österreichischen und Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ungarischen Finanzminister ist das lebhaft Bedauern auszusprechen, daß die Bankdirektion und der Bankausschuß bei der Generalversammlung nicht beantragen könnten, die österreichische Nationalbank solle sich bereit erklären, das der „österreich.-ungar. Bankgesellschaft“ nach dem vorliegenden Entwurfe der Statuten und des Reglements zu verleihende Privilegium zu übernehmen.

2. Die Bankdirektion und der Bankausschuß sind der Überzeugung, daß eine, den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie ersprießliche Umgestaltung der Nationalbank nur erzielt werden kann, wenn diese Umgestaltung nach wesentlich anderen Grundsätzen erfolgt, als sie in der Organisation der „österreich.-ungar. Bankgesellschaft“ gegeben sind.

3. Die Bankdirektion und der Bankausschuß erlauben sich daher, den beiden hohen Finanzverwaltungen ergebenst vorzuschlagen, es möge Hochdenselben vorerst gefallen, gemeinschaftlich mit der Nationalbank jene allgemeinen Grundsätze und besonderen Bedingungen festzustellen, welche bei der Verleihung des neuen Notenprivilegiums zur Geltung kommen sollen, um sodann zu deren formeller Durchführung schreiten zu können.“

Das sehr gründliche Exposé des Generalsekretärs wurde mit großem Beifall aufgenommen; es gab kaum eine Debatte über den Inhalt der Ausführungen und über den gestellten Schlußantrag. Die Diskussion bewegte sich hauptsächlich über Fragen des Verfahrens. Bei der Abstimmung wurde zuerst die Zurückweisung der Regierungsvorlage im Prinzip, dann das Exposé

Kapitel für Kapitel einstimmig angenommen. Direktor Tenenbaum war der Meinung, daß man die Angelegenheit vor eine außerordentliche Generalversammlung bringen solle, um der Anschauung des Direktoriums und des Ausschusses größeres Gewicht zu verleihen. Dagegen nahm der Gouverneur mit der Begründung Stellung, daß diese Vorlagen ausdrücklich nur der Erwägung durch die Bankdirektion empfohlen wurden.

Zum Schluß wurde auch der Entwurf der an die beiden Finanzminister zu richtenden Antwortnote verlesen, einstimmig angenommen und beschlossen, diesen Notenentwurf als Direktionsantrag dem Bankausschuß vorzulegen.

Die Bankdirektion sorgte dafür, ihrer Stellungnahme eine möglichst große Publizität zu verleihen. Die Neue Freie Presse brachte einen ausführlichen Bericht über das Exposé des Generalsekretärs Herrn v. Lucam und bemerkte hiezu:

„Wie muß es um die Wirtschaftspolitik dieses Reiches bestellt sein, wenn heute ganz Österreich, ohne Unterschied der Parteien und Nationalitäten, in dem Streite zwischen Nationalbank und Regierung mit seinen Sympathien auf Seite der ersteren steht! Und daß dem so ist, darüber wird sich heute wohl niemand mehr einer Täuschung hingeben. Um die zermalmende Bedeutung dieser Tatsache vollständig zu erfassen, darf man auch daran nicht vergessen, daß die Leiter der österreichischen Nationalbank mitnichten zu den populären Persönlichkeiten gehören. Die schroffe Energie, mit der sie so oft den weitgehenden Wünschen der Geschäftswelt entgegentraten, so oft dieselben in Widerspruch gerieten mit den Anforderungen strengster Solidität; die hie und da herausfordernde Rücksichtslosigkeit, mit der sie die Schnüre des Geldbeutels zusammenhielten, wenn ausschweifende Kreditforderungen im Namen der „nationalen Produktion“ oder des „nationalen Handels“ an sie herantraten: sie haben ihnen mehr Haß als Bewunderung eingetragen. Auch muß sich jeder Unbefangene sagen, daß es gar nicht das Amt einer Bankleitung ist, die höheren wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit in erster Linie zu wahren, daß ihr zunächst die Sorge für den materiellen Gewinn ihrer Aktionäre obliegt und daß die Regierung den Beruf hat, gerade im Kampfe gegen dieses Sonderinteresse das allgemeine Beste zu verteidigen. Und trotzdem sieht die Bevölkerung einmütig in der Widersetzlichkeit dieser vielgeschmähten Bankdirektion gegen die Absichten der berufenen Vertreter der Landesinteressen eine rettende Tat, den einzig möglichen Ausweg aus dem Labyrinth von Fehlern und Mißgriffen, in welches die Regierung sich und das Land verstrickte.“

Die gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses fand am 27. November 1876 statt. In seinem einleitenden Vortrag sagte der Gouverneur, daß die Einberufung dieser Sitzung im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Jänner 1876 erfolgt sei. Das erschöpfende Elaborat des Generalsekretärs sei allen Mitgliedern des Ausschusses bereits zugegangen, weshalb die Annahme erlaubt sei, daß sich die Ausschußmitglieder bereits eine bestimmte Meinung und Auffassung gebildet hätten, wodurch die Diskussion erleichtert und eindringlicher gestaltet werden könne.

Man müsse davon ausgehen, daß von der Nationalbank die Antwort auf die Frage verlangt wurde, ob sie bereit sei, die Ausübung des der „österreich.-ungar. Bankgesellschaft“ nach dem vorliegenden Entwurf der Statuten und des Reglements zu verleihenden Privilegiums zu übernehmen.

Über Antrag des Gouverneurs erklärte die Versammlung ihr Einverständnis dazu, daß von einer neuerlichen Verlesung des Exposés Abstand genommen werde. Hingegen brachte der Generalsekretär Herr v. Lucam den Entwurf der Antwortnote an die beiden Finanzminister zum Vortrag.

Hierauf begann die Debatte, welche sich in erregter Stimmung äußerst lebhaft gestaltete. Das Ausschußmitglied Dr. v. Perger machte sich zum Wortführer der Opposition. Er beklagte sich zunächst darüber, daß der Ausschuß nicht in die Lage versetzt wurde, den Auftrag der Generalversammlung auszuführen, da er weder zu Verhandlungen mit den Ministerien noch mit der Bankdirektion eingeladen und schließlich vor eine vollendete Tatsache gestellt wurde.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen betonte Dr. v. Perger, daß das Elaborat des Generalsekretärs höchstes Lob verdiene: Es ist sehr objektiv gehalten, ohne Leidenschaftlichkeit *sine ira et studio* und muß ihm insbesondere für den Freimut der Ausführungen der beste Dank des Ausschusses ausgesprochen werden.

Wenn auch der Redner mit dem Prinzip der Ablehnung vollkommen einverstanden ist, so scheint ihm die Form viel zu schwach zu sein. Die Frage der beiden Regierungen war an die „Nationalbank“ gerichtet. Diese könne aber nicht durch das Direktorium und den Ausschuß allein repräsentiert werden. Nur durch die *Generalversammlung* werde die Nationalbank vertreten. Ferner müsse man es klar zum Ausdruck bringen, daß eine dualistische Bank ein Ding der Unmöglichkeit sei. Aus diesem Grunde stelle er folgenden Antrag:

1. Es sei sofort die Generalversammlung der österreichischen Nationalbank zur definitiven Beschlußfassung über die Regierungsvorlage einzuberufen und ihr folgender Beschluß zur Annahme vorzulegen:

„Die Generalversammlung der österreichischen Nationalbank spricht den beiden Herren Finanzministern das lebhafteste Bedauern darüber aus, daß dieselbe sich nicht bereit erklären kann, das der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft nach dem vorliegenden Entwurf der Statuten und des Reglements zu verleihende Privilegium zu übernehmen.“

2. Die Direktion und der Ausschuß werden beauftragt, den Fortbestand der priv. österr. Nationalbank zunächst für die diesseitige Reichshälfte ins Auge

zu fassen und sich zum Behufe der Ermittlung der Modalitäten des Fortbestandes — unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung des Gesamtstaates betreffend die 80-Millionen-Schuld — mit der k. k. österreichischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurde von Dr. Perger auch darauf hingewiesen, daß der Vortrag des Generalsekretärs von einer *Umgestaltung* der Nationalbank spreche. Demgegenüber betonte er, daß man den *Fortbestand*, nicht aber die Umgestaltung verlangen müsse.

Der Gouverneur vertrat die Anschauung, man solle von einer Einberufung der Generalversammlung vorläufig Abstand nehmen; das letzte Stadium der Verhandlungen mit der Regierung sei noch nicht erreicht. Man möge zunächst die Auswirkungen der Antwortnote der Bankleitung an die beiden Finanzminister abwarten, in welcher ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Beschlüsse nur das Votum der Direktion und des Ausschusses darstellen. Sollte die Regierung darauf Wert legen, so sei die Bankleitung bereit, ihre Anträge in kürzester Zeit auch der Generalversammlung vorzulegen.

Bei der Abstimmung wurde die prinzipielle Ablehnung des Statutenentwurfes einstimmig beschlossen. Der Antrag Dr. Pergers, die Generalversammlung einzuberufen, wurde mit 19 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Ebenso erfolgte die einstimmige Annahme des in zwei Punkten zusammengefaßten Antrages der Bankdirektion sowie des Entwurfes der Antwort an die beiden Finanzminister.

In dieser Antwort (Beilage 46), die aus zwei identischen an die beiden Finanzminister gerichteten Noten bestand, wies die Bankleitung nochmals auf die Umstände hin, welche es ihr unmöglich machen, ihr Notenprivilegium an die neu zu gründende Gesellschaft zu übertragen: Trennung der Bankgesellschaft in zwei Bankanstalten, die Art der Wahl des Zentralorganes und der beiden Direktionen, die verlangte Teilung der Notenmenge, die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes und andere geschäftliche Bestimmungen.

Schließlich wurden die beiden Finanzminister mit dieser Antwortnote ersucht, vorerst gemeinschaftlich mit der Nationalbank die allgemeinen Grundsätze und die besonderen Bedingungen festzustellen, welche bei der Verleihung eines neuen Notenprivilegiums zur Geltung kommen sollen, um sodann zu deren formeller Durchführung schreiten zu können.

Sogleich nach Überreichung dieser Note verbreiteten sich Gerüchte, daß der Kaiser der Bankleitung sein Mißfallen wegen ihrer Haltung ausgesprochen

habe, doch fanden diese Gerüchte keinerlei Bestätigung. Zur definitiven Ablehnung des Bankstatuts schrieb die Neue Freie Presse in ihrer Nummer vom 28. November 1876:

„Die Direktion und der Ausschuß der Nationalbank haben heute ein einstimmiges Verdikt über die Propositionen der Regierung gefällt. Es ist ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, daß unter diesen 26 Männern, welche den verschiedensten Berufskreisen angehören und denen gewiß niemand Mangel an konservativer Gesinnung oder Regierungsfeindlichkeit vorwerfen wird, sich nicht einer fand, der das Vorgehen des Ministeriums entschuldigt oder gar gebilligt hätte. Im Gegenteil, vielen war die von der Direktion vorgeschlagene Form der Ablehnung zu milde und sie verlangten, daß die Generalversammlung einberufen werde, um förmlich eine große Demonstration gegen das dualistische Prinzip in der Bankorganisation hervorzurufen. Sie wollten lieber auf die Ausübung des Privilegiums in Ungarn verzichten, bevor sie ihre privaten und die öffentlichen Interessen solchen Gefahren aussetzten, wie sie durch das Statut geschaffen würden. Es ist vielleicht das erstemal seit dem Bestehen der Nationalbank, daß sie den Wünschen der Regierung einen so energischen Widerstand entgegengesetzt. Beweist dies nicht, daß die Forderungen der Regierung tatsächlich unerfüllbar sind? Wurde doch von allen Seiten betont, daß die Antwort schon deshalb absolut ablehnend lauten müsse, weil das Statut nicht einmal amendierungsfähig sei. Die Verhandlungen müssen auf ganz neuer, nichtdualistischer Basis geführt werden, wenn sie ein annehmbares Resultat ergeben sollen. So fand denn auch der Ausschuß an dem Berichte des Generalsekretärs nichts zu ändern und gerade die offene, klare und männliche Sprache dieses Elaborats erwarb dem Verfasser den Dank des Ausschusses. Es wäre vergeblich, ein so einheitliches Vorgehen auf kleinliche und persönliche Gründe zurückführen zu wollen. Hier drückt sich nur der feste Wille aus, lieber gar nicht, als nach dem Regierungsrezepte zu existieren.“

So endete das Jahr 1876 mit einer durch die Bankfrage hervorgerufenen schweren innenpolitischen Krise, die sich auf beide Reichshälften erstreckte.

Sie erfuhr noch eine bedeutende Verschärfung durch eine Interpellationsbeantwortung, die der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza dem Abgeordneten Wahrmann in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses am 1. Dezember gab. Die ungarische Regierung war wohl bereit, erklärte er, der jetzigen österr. Nationalbank die Priorität bei der Verleihung eines neuen Bankprivilegiums einzuräumen, sie sei aber keinesfalls bereit, die Verwirklichung dessen, was sie für gut halte, von den Entschließungen dieses Institutes abhängig zu machen. Im übrigen möchte er dem Hause mitteilen, daß er infolge von Gerüchten, die österreichische Regierung beabsichtige nicht an den Maipunktationen festzuhalten, sich direkt an den österreichischen Ministerpräsidenten gewendet habe. Dieser hätte ihm am 25. Oktober brieflich erklärt, daß die Gerüchte falsch seien, er weise sie mit Entrüstung zurück und ersuche, solchen Nachrichten keinen Glauben zu schenken. Die ungarische Regierung erkläre daher, daß sie unbedingt daran festhalte, die Bank auf Basis der damals dargelegten Grundprinzipien zu errichten sowie

daß diese Grundlagen ein integrierender Bestandteil des gesamten Ausgleichskomplexes seien und nur zusammen der königlichen Sanktion unterbreitet werden können.

Damit waren die Gegensätze klar abgezeichnet: Regierung stand gegen Regierung, Parlament gegen Parlament und es war klar, daß bei Beibehaltung dieser Einstellung eines der beiden Kabinette werde zurücktreten müssen. Zunächst wurden die österreichischen Minister de Pretis und Lasser nach Budapest entsendet, wo unter Vorsitz des Kaisers ein gemeinsamer Ministerrat versuchen sollte, die Gegensätze auszugleichen.

Der mit Spannung erwartete gemeinsame Ministerrat fand unter dem Vorsitz des Kaisers am 3. Dezember in Budapest statt. Eine Lösung konnte nicht gefunden werden, da beide Parteien an ihrem Standpunkt festhielten. Die ungarische Regierung erklärte sich nicht bereit, Verhandlungen mit der österreichischen Nationalbank auf einer anderen Basis als der der Mittelpunktationen aufzunehmen. Demgegenüber erklärten die österreichischen Minister, man könne die Verhandlungen mit der österreichischen Nationalbank nicht eher abbrechen, als man die Sicherheit habe, eine andere Gesellschaft zu finden, die bereit wäre, das Privilegium unter den gestellten Bedingungen zu erwerben. Angeblich sollen beide Regierungen ihre Demission angeboten haben, die jedoch vom Kaiser respektive König nicht akzeptiert wurde. Die Minister de Pretis und Lasser mußten also unverrichteter Dinge nach Wien zurückkehren. Anlässlich der Budgetdebatte gab Minister Lasser im Abgeordnetenhaus am 7. Dezember die Erklärung ab, daß sich bei den Verhandlungen in Budapest wohl ein erheblicher Unterschied in den Auffassungen der Parteien ergeben habe, jedoch von beiden Staaten die gegenseitige bona fides vollständig anerkannt wurde.

Trotz dieser loyalen Erklärung ging die heftige Diskussion weiter. Die ungarischen Zeitungen begannen wieder von der Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank zu sprechen. Man hoffe, schrieb der Pester Lloyd, vom König die Zustimmung zu dieser Lösung nach den Weihnachtsfeiertagen zu erhalten.

Tatsächlich fanden keine weiteren Verhandlungen mehr statt und auch in der Nationalbank kam die ungarische Angelegenheit bis zum Jahresende nicht mehr zur Sprache. Das Jahr 1876 war ein sehr bewegtes in der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes; man stand jedoch am Ende des Jahres nicht weiter als am Anfang.

In der letzten Sitzung der Bankleitung, die am 28. Dezember 1876 stattfand, verhehlte der Gouverneur nicht seine Besorgnisse über die Zukunft des Insti-

tutes. Wohl hätte die Nationalbank die Verlängerung ihres Privilegiums auf ein Jahr bis Ende 1877 erlangt, doch dies war ein Glücksfall ohne eigenes Hinzutun. Sollte es jedoch im nächsten Jahr zu einer Beschränkung der Tätigkeit des Institutes kommen, so bliebe nichts anderes übrig, als wie bisher dem Vaterland nützlich zu sein.

Vorher wurde die Bilanz für das zweite Semester 1876 besprochen, welche zur Vorlage an die für den 18. Jänner 1877 einberufene Generalversammlung bestimmt war. Anlaß zur Debatte boten bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse des Wiener Aushilfskomitees, dessen Gründung auf die Krise des Jahres 1873 zurückging. Der Generalsekretär erklärte, nicht in der Lage zu sein, anzugeben, ob und auf welche Art Aktiven dieses Komitees in nächster Zeit zu realisieren sein werden.

Es wurde beschlossen, für das zweite Semester eine Dividende von 23'80 fl zu zahlen. Zuzüglich der für das erste Semester bereits verteilten 21'— fl ergab sich also eine Jahresdividende von 44'80 fl oder 7'46% des Aktienkapitales.

Die Generalversammlung für das Jahr 1876 fand am 18. Jänner 1877 statt. In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur u. a. aus:

„In weit höherem Maße, als durch die gewöhnliche Bewegung unserer täglichen Geschäfte, wurde im abgelaufenen Jahre die vollste Aufmerksamkeit der Bankdirektion in Anspruch genommen, durch die Erörterung jener Fragen, welche sich auf den weiteren Bestand und auf die künftige Gestaltung der privilegierten österreichischen Nationalbank beziehen.

Was nun die wichtigste aller Angelegenheiten betrifft, nämlich die Frage wegen des weiteren Bestandes und der künftigen Gestaltung der Nationalbank, so ist hierüber zwar noch keine endgültige Entscheidung erfolgt, doch wurde, was immerhin als nützlich anerkannt werden kann, die Erörterung dieser Fragen aus dem Bereiche allgemeiner Grundsätze, auf jenes der tatsächlich möglichen Durchführung übertragen.

Zu Anfang des Jahres 1876 besprachen mehrere Mitglieder der hohen königlich ungarischen Regierung wiederholt mit Vertretern der Nationalbank vertraulich alle jene Punkte, welche für verschiedene Formen der künftigen Gestaltung des Notenwesens der Monarchie maßgebend werden könnten.

Eine dieser Formen, die Errichtung einer „*Ungarischen Nationalbank*“ durch die Aktiengesellschaft der österreichischen Nationalbank, erörterte Seine Exzellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister in einer, am 9. April 1876 an die Nationalbank gerichteten Zuschrift und ersuchte um eine diesfällige EntschlieÙung der Bankdirektion.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß, welche diese Anregung ausführlich in Erwägung zogen, sprachen ihr lebhaftes Bedauern aus, daß sie der Generalversammlung nicht empfehlen könnten, in die Ausführung dieses Gedankens einzugehen. Die Gründe, von welchen beide Körperschaften bei diesem Beschlusse geleitet wurden, sind der geehrten Generalversammlung aus der, am 19. April 1876 an Seine Exzellenz den Herrn königlich ungarischen Finanzminister gerichteten Note bekannt, von welcher ein Abdruck mit der Tagesordnung der heutigen Sitzung zur Verteilung gelangte.

Kurze Zeit darauf, am 7. Mai 1876, veröffentlichte die „Wiener Zeitung“ die wesentlichsten Punkte der, von den beiden hohen Regierungen getroffenen Ausgleichsvereinbarungen,

darunter auch jene, bezüglich der Gestaltung des Notenwesens der Monarchie für die nächsten zehn Jahre.

Am 25. Oktober 1876 erhielt die Nationalbank die gemeinschaftliche Note der beiderseitigen Finanzministerien vom 23. Oktober mit dem Entwurfe der Statuten und des Reglements der „*Privilegirten österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft*“, in welchem Entwurfe jene Grundsätze durchgeführt wurden, welche nach der Vereinbarung der beiden hohen Regierungen, bezüglich des Banknotenwesens für die nächsten zehn Jahre in beiden Teilen der Monarchie gesetzlich gelten sollten.

An diese Mitteilung wurde die Aufforderung geknüpft, die Bankdirektion möge in Erwägung ziehen, ob die Nationalbank bereit wäre, die Ausübung des Privilegiums als „privilegirte österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ zu übernehmen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß, welche die gemeinschaftliche Note der beiderseitigen hohen Finanzministerien sowie die Statuten und das Reglement der „österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“ einer eingehenden Beratung unterzogen, einigten sich in der Überzeugung, daß die Grundsätze, auf denen dieses Privilegium beruht und daß die Bedingungen, an welche dessen Verleihung geknüpft wird, es der Nationalbank nicht können möglich erscheinen lassen, die Ausübung dieses Privilegiums zu übernehmen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß beschlossen ferner, den beiderseitigen hohen Finanzministerien die Überzeugung auszusprechen, daß eine ersprießliche Umgestaltung der Nationalbank nur nach wesentlich anderen Grundsätzen erzielt werden kann, als sie in der Organisation der „österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“ gegeben sind und schlugen ergebnis vor, es möge den hohen beiden Finanzministerien vorerst gefallen, gemeinschaftlich mit der Nationalbank, die allgemeinen Grundsätze und die besonderen Bedingungen festzustellen, welche bei der Verleihung eines neuen Notenprivilegiums zur Geltung kommen sollen, um sodann zu deren formeller Durchführung schreiten zu können.

Die geehrte Generalversammlung, deren Mitglieder einen Abdruck der früher erwähnten gemeinschaftlichen Note der beiderseitigen hohen Finanzministerien, der Statuten und des Reglements der „österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“, sowie des hierüber erstatteten Berichtes schon am 27. November 1876 erhalten haben, wird diesen Beschlüssen der Bankdirektion und des Bankausschusses ihre nachträgliche Zustimmung gewiß nicht versagen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß glaubten nach dem damaligen Stande der Verhandlung nicht, die im Jänner 1876 vertagte Generalversammlung zu einer Sitzung einberufen zu sollen, um die ausdrückliche Zustimmung derselben zu den von ihnen gefaßten Beschlüssen einzuholen. Sie ließen sich dabei zunächst durch den Umstand bestimmen, daß die beiderseitigen hohen Finanzministerien nur eine Meinungsäußerung der Bankdirektion hervorzurufen beabsichtigten.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß waren aber außerdem auch überzeugt, daß sie mit diesen Beschlüssen nicht nur ihre eigene Ansicht, sondern auch die Überzeugung der geehrten Generalversammlung aussprachen, welche sich schon im Jahre 1873 gegen eine Umgestaltung der Nationalbank in ähnlichem Sinne, erklärt hatte.

Selbstverständlich wurde den beiderseitigen hohen Finanzministerien mitgeteilt, daß, wenn Hochdieselben sofort eine Beschlußfassung der Generalversammlung für angemessen erachten sollten, dieselbe in kürzester Frist hervorgerufen werden könnte.

Eine Aufforderung hierzu oder überhaupt eine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschlüsse der Bankdirektion und des Bankausschusses ist bisher nicht an die Nationalbank gelangt.

Die heutige Sitzung bietet der Bankdirektion Gelegenheit, den Ausspruch der geehrten Generalversammlung über das bisher Geschehene hervorzurufen.

Die Bankdirektion beantragt daher, die Generalversammlung wolle beschließen:

„Die Generalversammlung nimmt die von seite der Bankdirektion und des Bankausschusses über die Note des hohen ungarischen Finanzministeriums vom 9. April 1876 sowie die, über die Kollektivnote des hohen österreichischen und des hohen ungarischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 1876, betreffend die Statuten und das Reglement einer ‚österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft‘ — gefaßten Beschlüsse zur genehmigenden Kenntnis.“

Können wir in der, nicht allein für die Aktiengesellschaft der Nationalbank wichtigen Frage der künftigen Gestaltung des Bankwesens der Monarchie, der geehrten Generalversammlung, selbst heute, noch keine weiteren Anträge zur Beschlußfassung vorlegen, so müssen wir doch auf die bald zu gewärtigende Entscheidung vorbereitet sein.

Mit Rücksicht hierauf stellt die Bankdirektion den Antrag, die geehrte Generalversammlung wolle, wie im Jahre 1876, beschließen:

„Die Generalversammlung wird nach Schluß der heutigen Sitzung bis auf weiteres vertagt. Die Generalversammlung ermächtigt und beauftragt den Bankausschuß, im Verein mit der Bankdirektion, an den Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank, entweder im ganzen oder durch ein Komitee teilzunehmen.“

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag der Direktion einstimmig angenommen.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1876 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1875	fl 134,416.894'83
Ende 1876	fl 136,607.783'50
	daher Zunahme
	<u>fl 2,190.888'67</u>

ca. die Hälfte des Metallschatzes bestand bereits aus Gold.

II. *Devisenvorrat* (in Metall zahlbare Wechsel):

Ende 1875	fl 11,344.109'54
Ende 1876	fl 11,139.397'92
	daher Abnahme
	<u>fl 204.711'62</u>

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1875	fl 286,242.330'—
31. Dezember 1876	fl 295,910.060'—
	daher Vermehrung
	<u>fl 9,667.730'—</u>

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1875	fl 117,157.244'14
31. Dezember 1876	fl 135,591.771'71
	daher Zunahme
	<u>fl 18,434.527'57</u>

V. *Übersicht der Erträge und Verteilung an die Aktionäre:* (siehe Beilage)

VI. *Reservefonds:* (siehe Beilage)

VII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1876	fl 2,439.497'50.
-------------------------	------------------

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	136,607.783	50
In Metall zahlbare Wechsel	11,139.397	92
Escomptirte Wechsel und Effekten:		
in Wien	67,249.763 fl. — kr.	
in den österreichischen Filialen	41,500.640 fl. 54 kr.	
in den ungarischen Filialen	26,841.368 fl. 17 kr.	
	135,591.771	71
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	11,794.600 fl. — kr.	
in den österreichischen Filialen	10,198.500 fl. — kr.	
in den ungarischen Filialen	7,018.200 fl. — kr.	
	29,011.300	—
Staatsnoten	1,699.634	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	100,522.443	94
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	4,958.532	80
Effekten des Reserve-Fondes	11,343.270	78 ⁵
Effekten des Pensions-Fondes	2,439.497	50
} nach dem Kurswerthe vom 30. Dezember 1876		
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesammter Fundus instructus	3,285.834	72 ⁵
Saldi laufender Rechnungen	403.170	29
	517,002.637	17

Wien, am 1. Jänner 1877.

Zinsfuß der Nationalbank seit 19. April 1876:

Für Platzwechsel und Rimessen	4 ¹ / ₂ Percent.
„ Domicile und Zwischen-Rimessen ...	5 „
„ Darlehen gegen Handpfand	6 „

Nationalbank am 31. Dezember 1876.

Passiva	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Bank-Fond	90,000.000	—
Reserve-Fond	17,815.425	25
Banknoten-Umlauf	295,910.060	—
Unbehobene Capitals-Rückzahlungen	73.980	—
Einzulösende Bank-Anweisungen	1,245.955	77 ⁵
Giro-Guthaben	49.684	35 ⁵
Unbehobene Dividenden	3,681.687	50
Pfandbriefe im Umlaufe	99,940.180	—
Verloste, noch nicht eingelöste Pfandbriefe	716.950	—
Unbehobene Pfandbrief-Zinsen	2,556.916	50
Pensions-Fond	2,439.497	50
Überträge in das erste Semester 1877 aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe	2,572.300	29
	517,002.637	17

Pipitz, Bank-Gouverneur.
Dr. Egger, Bank-Direktor.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1876 wurden an *Erträgen* eingenommen:

durch das Eskontgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1877 ...	fl 5,319.512'30
durch das Darlehensgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1877 ..	fl 1,713.779'79
durch das Hypothekar-Kreditgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1877 und der Verzinsung der Pfandbriefe	fl 913.364'28 ⁵
durch Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe	fl 290.404'28
durch das Bankanweisungsgeschäft	fl 46.716'28 ⁵
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	fl 545.303'21
durch die Erträge des Reservefonds	fl 857.930'34 ⁵
durch den Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen, dann durch Verlosung von der Nationalbank gehörigen Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunal-Anlehens-Obligationen	fl 64.150'60
zusammen	fl 9,751.161'09 ⁵

Dagegen wurden im Jahre 1876 an *Auslagen* bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft und als Stempelgebühr für die Bank-Aktien- Kupons	fl 985.946'14
an Regie-Auslagen	fl 1,491.155'68 ⁵
an Banknoten-Fabrikationskosten	fl 276.739'76

Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl 2,753.841'58 ⁵
verbleiben als <i>reines Jahreserträgnis</i>	fl 6,997.319'51

Von dem Reinerträgnis des Jahres 1876 pro	fl 6,997.319'51
gebühren nach § 10 der Statuten zunächst den Aktionären die 5 perzen- tigen Zinsen des Bankfonds mit	fl 4,500.000'—

Es erübrigen daher

Von diesem Betrage sind <i>zehn</i> Prozent mit	fl 2,497.319'51
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen <i>neunzig</i> Prozent dagegen mit	fl 2,247.587'56
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1875 mit	fl 12.590'40
zusammen	fl 2,260.177'96

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgen des Jahres 1876:

als 5 percent. Zinsen des Bankfonds	fl 4,500.000'—
als Superdividende	fl 2,260.177'96
zusammen	fl 6,760.177'96

oder fl 45'6⁷⁸⁵ für jede einzelne Aktie.

Aus dem im *ersten* Semester 1876 erzielten reinen Erträgen wurden im Juli 1876 bereits verteilt:

fl 21'— für jede einzelne Aktie, daher auf 150.000 Aktien

Im *Jänner* 1877 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 24'— für jede Aktie, daher	fl 3,600.000'—
zusammen	fl 6,750.000'—

Der Rest von	fl 10.177'96
welcher von den Erträgen des Jahres 1876 von zusammen	fl 6,760.177'96

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das *Jahr* 1876 beträgt somit pro Aktie

fl 45'—

oder 75 Prozent des eingezahlten Kapitals (gegen fl 50'— oder 8³³³ Prozent im Jahre 1875).

DER RESERVEFONDS.

Der <i>Reservefonds</i> betrug am 31. Dezember 1875	fl 18,019.576 ⁷⁵
Von dem <i>Reservefonds</i> sind nach den Bilanzabschlüssen vom 30. Juni und 31. Dezember 1876 <i>abzurechnen</i> :	
1. Der Kursverlust bei den Effekten des <i>Reservefonds</i>	fl 143.820 ⁵⁷ ⁵
2. Der Verlust bei „ <i>Notleidenden Wechseln</i> “	fl 45.000 [—]
3. Die im Jahre 1876 geleistete, im vollen Betrage als Verlust abgeschriebene zweite Einzahlung auf die Zeichnung der Nationalbank zum Garantiefonds des Wiener Aushilfskomitees mit	fl 250.000 [—]
4. Die im Jahre 1876 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktien-Dividenden und Pfandbriefzinsen	fl 24.983 ¹⁰
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl 463.803 ⁶⁷ ⁵
verbleiben	fl 17,555.773 ⁰⁷ ⁵

Dem *Reservefonds* wurden dagegen *zugewiesen*:

a) der zur Hinterlegung in den <i>Reservefonds</i> statutenmäßig (§ 10) bestimmte Teil der reinen Erträgnisse	fl 249.731 ⁹⁵
b) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (§ 71 der Bankstatuten)	fl 2.917 ²⁰
c) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 55 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 1.735 ³⁷ ⁵
d) der Kursgewinn bei den börsenmäßig angekauften Pfandbriefen	fl 5.267 ⁶⁵
mithin im ganzen <i>zugewiesen</i>	fl 259.652 ¹⁷ ⁵
Der <i>Reservefonds</i> beträgt daher mit 31. Dezember 1876	fl 17,815.425 ²⁵
und hat sich (gegen fl 18,019.576 ⁷⁵ Ende 1875) im Jahre 1876 um fl 204.151 ⁵⁰ <i>vermindert</i> .	
Von dem <i>Reservefonds</i> sind mit 31. Dezember 1876 in Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt	fl 11,343.270 ⁷⁸ ⁵
als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften verwendet	fl 6,472.154 ⁴⁶ ⁵

Die Effekten des *Reservefonds* bestehen in:

	Kurswert vom 30. Dez. 1876
Ö. W. fl 228.000 Anlehen der Stadtgemeinde Wien	fl 212.040 [—]
Ö. W. fl 2,375.300 verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	fl 2,285.038 ⁶⁰
C. M. fl 7.200 Lose des Anlehens vom Jahr 1839	fl 18.936 [—]
C. M. fl 2,218.750 diverse Grundentlastungs-Obligationen	fl 1,652.972 ⁶² ⁵
Ö. W. fl 29.100 Anlehen zum Baue der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 16.732 ⁵⁰
Ö. W. fl 50.000 Anlehen zum Baue der Börse in Wien	fl 33.100 [—]
Ö. W. fl 10.000 Anlehen zum Hausbaue für den n. ö. Gewerbeverein	fl 10.000 [—]
zusammen	fl 4,228.819 ⁷² ⁵
Außerdem besaß der <i>Reservefonds</i> an eskontierten Wechseln und sonstigen Effekten	
zusammen vorstehende	fl 7,114.451 ⁰⁶
zusammen vorstehende	fl 11,343.270 ⁷⁸ ⁵

ÜBERBLICK ÜBER DAS JAHR 1876.

Aus der „Neuen Freien Presse“ vom 31. Dezember 1876.

Das Jahr 1876 war in dem Dezennium, welches die Ausgleichsgesetze des Jahres 1867 für die Rechtsgültigkeit des unveränderlichen Teiles des österreichisch-ungarischen Staatsvertrages als Frist gesetzt hatten, das vorletzte. In diesem Jahr mußte für die Erneuerung des Vertrages über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, für die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses und für die Lösung der damit zusammenhängenden Fragen Sorge getragen werden, wenn nicht nach Ablauf des Dezenniums ein staatsrechtliches und wirtschaftliches Chaos sich etablieren sollte. Überdies fiel damit der Ablauf des der Nationalbank gewährten Notenprivilegiums zusammen und mit dem ganzen Schwergewicht trat die im Jahre 1867 offengebliebene Frage der Regelung des öffentlichen Kreditwesens auf. Zudem hatte Ungarn, wie bekannt, durch die Kündigung des Zollbündnisses, welche schon am 1. Dezember 1875 erfolgte, die Dinge noch dringender und verwickelter gemacht. Es ist darum nicht zu wundern, wenn die ganze innere Geschichte Österreichs in diesem Jahr von diesen Fragen beherrscht war. Unter bangen Zweifeln und Befürchtungen sahen wir das Jahr anbrechen. Gleich in den ersten Tagen — am 3. Jänner — begaben sich vier Mitglieder des österreichischen Ministeriums nach Pest, um unter Vermittlung des gemeinsamen Ministers des Äußeren mit dem ungarischen Ministerium eine friedliche Verständigung zu versuchen. Vergeblich. Die ungarische Kündigung hatte den ohnehin heftigen Streit noch wesentlich verbittert. Ministerium, Parlament und Presse in Ungarn überboten einander in der Erfindung von Ansprüchen an die österreichische Reichshälfte, welche das Quotenverhältnis 70 : 30 noch mehr zu Lasten Österreichs verrücken sollten. Die Reaktion dagegen blieb diesseits nicht aus. Obwohl Österreich entschlossen war, treu an den Vereinbarungen von 1867 festzuhalten, machte sich doch in der Bevölkerung aufs entschiedenste der Entschluß merkbar, darüber hinaus keine weitere Belastung zu übernehmen. Der Reichsrat konnte sich diesen Einwirkungen nicht entziehen und obwohl er unverantwortlicher Weise von dem Ministerium bei den Verhandlungen ignoriert, nicht einmal von der ungarischen Kündigung amtlich in Kenntnis gesetzt war, vollzog sich im Schoß desselben alsbald ein enger Aneinanderschluß der bedenklich in Fraktionen zersplitterten Verfassungspartei, ohne positives Programm noch, aber mit dem Grundgedanken, jede weitere finanzielle und wirtschaftliche Schädigung mit allen verfassungsmäßig wirksamen Mitteln hintanzuhalten. In solcher Atmosphäre unterhandelten die beiden Ministerien weiter in ungleichen Zwischenräumen, bald mündlich, bald schriftlich. Inzwischen hatte sich auch der auswärtige Horizont bedenklich verdunkelt. Österreich, damals noch in seiner Politik unter dem Zeichen des Drei-Kaiser-Bündnisses stehend, sollte in der Berliner Konferenz sein gewichtiges Votum abgeben und fühlte das Bedürfnis, vorher seine inneren Fragen wenigstens provisorisch zu ordnen. Unter diesem Drucke trat Ende März wieder eine große Ministerkonferenz zusammen, die unter unsäglicher Mühe, fort und fort gepeitscht und gespornt durch den Minister des Äußeren, fast den ganzen Monat April hindurch verhandelte und endlich am 2. Mai eine provisorische Vereinbarung über alle schwebenden Fragen zustande brachte, für deren Durchführung sich beide Ministerien verpflichteten. Das Zoll- und Handelsbündnis und die bisherige Quote sollten auf weitere zehn Jahre erneuert, die Zölle auf einige Industrie- und Konsumtionsartikel erhöht, die Verzehrungssteuer total reformiert werden. Endlich kam auch jenes provisorische Übereinkommen über die Errichtung einer paritätisch-dualistisch organisierten Bank zustande, nach welchem „vorbehaltlich der später notwendig werden den technischen Modifikationen“ die Nationalbank umgemodelt werden sollte. Österreich-Ungarn atmete auf und Graf Andrassy reiste wohlgenut nach Berlin. Allein alsbald zeigte

es sich, daß die Mai-Stipulationen keineswegs den Ausgleich perfekt gemacht hatten. Große und neue Schwierigkeiten erhoben sich bei Ausarbeitung der Details. Die Feststellung des neuen Zolltarifs machte lange und endlose Verhandlungen nötig. Österreich sollte sich bequemen, in der Frage der Steuer-Restitutionen und mit der Erhöhung der Konsumtionszölle finanzielle Nachteile auf sich zu nehmen. Die Bankstipulation mußte in konkrete Form gegossen werden. Es zeigte sich, daß ein großer Teil der Bankfrage: die Frage der achtzig-Millionen-Schuld an die Bank, ganz ungelöst geblieben war. Neue Kämpfe, neue Debatten, neue Unterhandlungen, die endlos zu werden schienen und doch rückte der 1. Dezember heran, an welchem Tage das Zoll- und Handelsbündnis zufolge der ungarischen Kündigung außer Wirksamkeit trat. Zudem wurden die Verhandlungen verzögert und erschwert durch Zwiespältigkeit im Schoße des ungarischen Ministeriums, die mit dem Rücktritte des ungarischen Handelsministers Simonyi und Ernennung Treforts zu dessen Nachfolger endete. Am 24. September kam endlich wieder eine Vereinbarung zustande. Alle Ausgleichsvorlagen sollten gleichzeitig im Laufe des Januar 1877 vor die beiden Legislativen kommen. Das gekündigte Zollbündnis wurde stillschweigend bis 1. Juli verlängert. Über die Streitfrage der achtzig-Millionen-Schuld sollten Regnikolar-Deputationen, eventuell ein Schiedsgericht entscheiden. Diesmal begegneten die Vereinbarungen sofort nach der offiziösen Publikation entschiedenem Widerspruch. Das Schiedsgericht wurde in Österreich wie in Ungarn mißbilligt. Jenseits der Leitha erhob sich eine Agitation zugunsten des abgesonderten Zollgebiets; diesseits kam ein Sturm der Verurteilung zum Ausbruche, als das auf Grund der Mai-Stipulationen verfaßte Bankstatut bekannt wurde. Die Nationalbank lehnte dasselbe rundweg ab. Im Abgeordneten-hause fanden wiederholte Konferenzen der gesamten Verfassungspartei statt, welche das Bankstatut für unannehmbar erklärten. Wieder reisten am 3. Dezember die Minister nach Pest, um eine Ausgleichung zu suchen, aber die Reise war vergeblich. Persönliche Gereiztheit, öffentlich vorgebrachte gegenseitige Rekrimationen hatten den sachlichen Konflikt zwischen den Ministerien verschärft. Das ungarische Ministerium bestand auf dem Bankstatut, angeblich auf Grund der Mai-Stipulationen; das österreichische Ministerium berief sich auf den Vorbehalt der technischen Modifikationen. Und so steht noch heute Regierung gegen Regierung, Österreich gegen Ungarn. Das Jahr endet, wie es begonnen hatte, unter dem großen Fragezeichen des Ausgleichproblems.

VERZEICHNIS DER BEILAGEN FÜR DAS JAHR 1876

Beilage 39

Note des ungar. Finanzministers Freiherr v. Széll an den Gouverneur der priv. österreichischen Nationalbank Dr. v. Pipitz vom 9. April 1876.

Beilage 40

Note des Gouverneurs Dr. v. Pipitz an den k. ungar. Finanzminister v. Széll vom 19. April 1876.

Beilage 41

Note der priv. österreichischen Nationalbank vom 20. Juli sowie die Antwort des k. k. österr. Finanzministers vom 29. Juli 1876.

Beilage 42

Kollektivnote des österr. Finanzministers Freiherr v. Pretis de Cagnodo und des k. ungar. Finanzministers v. Széll an den Gouverneur Dr. v. Pipitz vom 23. Oktober 1876.

Beilage 43

Statuten der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Beilage 44

Reglement der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Beilage 45

Bericht über den Entwurf der Statuten und des Reglements der „priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft“. Der Direktion der österreichischen Nationalbank erstattet von Wilhelm Ritter v. Lucam, Generalsekretär der priv. österr. Nationalbank, Wien 1876.

Beilage 46

Gemeinsame Note des Gouverneurs Dr. v. Pipitz an den österreichischen und an den ungarischen Finanzminister vom 27. November 1876.

Beilage 47

Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn laut Referentenentwurf vom Dezember 1876.

Beilage 48

Motivenbericht zu dem Referentenentwurf zu Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn.

Beilage 49

Besuch des Kronprinzen Rudolf in der Nationalbank.

Beilage 50

Biographie des Gouverneurs Dr. Joseph v. Pipitz.

NOTE

DES UNGARISCHEN FINANZMINISTERS FREIHERR V. SZÉLL AN DEN GOUVERNEUR DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK DR. V. PIPITZ VOM 9. APRIL 1876.

„Bezugnehmend auf unsere jüngst gepflogenen Besprechungen beehre ich mich Euer Exzellenz die Ansichten der ungarischen Regierung in Betreff der Regelung der Bankverhältnisse nachstehend in kurzen Umrissen mitzuteilen.

Gleich meinen Vorgängern im Amte gehe ich und die ungarische Regierung von der Grundanschauung aus, daß dem Privilegium der österr. Nationalbank in Ungarn die gesetzliche Basis mangelt, und wenngleich das Privilegium der Bank faktisch aufrechterhalten blieb, dieser Zustand doch nur ein faktischer aber kein gesetzlicher ist; daß ferner das Recht Ungarns seine Bankangelegenheiten ganz frei und unabhängig von jedem fremden Einflusse, bloß nach eigener Einsicht den Interessen des Landes entsprechend zu regeln, unzweifelhaft und unantastbar ist. Die ungarische Regierung ist entschlossen, dem heute bestehenden ungenügenden Zustande durch die gesetzliche Regelung der Bankverhältnisse abzuhelfen; diese hochwichtige Angelegenheit kann aber nur in einer Weise geregelt werden, welche der staatsrechtlichen Stellung des Landes und den volkswirtschaftlichen Verhältnissen gleichmäßig entspricht.

Den in dieser bezeichneten Richtung zu erhebenden gerechten Ansprüchen kann nur ein selbständiges Institut entsprechen, dessen Sitz und Leitung im Lande ist, dessen Organisation und Vorgehen in der Geschäftsführung den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entsprechen, und das endlich den Gesetzen und der Aufsicht der Regierung dieses Landes untersteht.

Um also einerseits den gerechten Ansprüchen Ungarns Genüge zu leisten, andererseits aber auch den Schwierigkeiten einer Übergangsperiode auszuweichen, und so die Verkehrs- und Kreditverhältnisse des Landes vor jeder Erschütterung zu bewahren, wünscht die ungarische Regierung die Regelung der Bankverhältnisse in Ungarn womöglich Hand in Hand mit den Aktionären der priv. österr. Nationalbank durchzuführen und gibt diesem Lösungsmodus gerne den Vorzug vor allen anderen.

Als Modalitäten der Lösung in diesem Sinne schlage ich folgende Prinzipien vor:

Die Aktionäre der österr. Nationalbank, durch ein zu bringendes besonderes Gesetz hiezu ermächtigt, gründen für die Länder der ungar. Krone eine selbständige Bank unter der Firma „Privil. Ungar. Nationalbank“ mit dem Sitze in Budapest.

Der Bankfonds dieser Bank wird etwa mit 30 Millionen Gulden in Metall festgesetzt und mit Ausnahme eines verhältnismäßig kleineren Teiles, welcher im Wege der öffentlichen Subskription im Lande beschafft wird, durch die Aktionäre der österr. Nationalbank beigestellt.

Das Privilegium der priv. österr. und der priv. ungar. Nationalbank wird gleichlautend für dieselbe Zeitdauer bewilligt.

Die beiden Banken würden dieselben Geschäftszweige betreiben.

Die Statuten und Reglements beider Banken würden im großen und wesentlichsten gleich festgestellt werden.

Insbesondere sollten in Bezug auf die Notenenmission und Deckung vollständig dieselben Grundsätze gelten.

Auch die Grundsätze bei Handhabung des Eskont- und Leihgeschäftes sollten dieselben sein.

In Bezug auf die Bildung des Reservefonds und Verteilung des Reinerträgnisses würden bei beiden Banken dieselben Normen gelten.

Beide Banken geben von dem 7% übersteigenden Reinerträgnis 50% an den Staat ab. An den Operationen zur Herstellung der Valuta würden beide Banken — jede in Gemeinschaft mit der Regierung der betreffenden Hälfte der Monarchie — in ganz gleicher Weise und ihrem Aktienkapital entsprechenden Verhältnis teilnehmen.

Beide Banken genießen in Ansehung der Steuern und Stempelgebühren, sowie des gerichtlichen Verfahrens die gleichen Vorrechte.

Das Verhältnis beider Banken zur Staatsverwaltung ist ganz dasselbe, und das Aufsichtsrecht der Regierung bei beiden Banken ganz gleich; die Besorgung anderer als Kommissionsgeschäfte für die Regierung und Eskontierung von der Finanzverwaltung eingereichter Wechsel ist ausgeschlossen.

Die beiden Banken treten miteinander für die ganze Dauer des Privilegiums in ein Vertragsverhältnis und verpflichten sich:

- a) die statutenmäßig ausgegebenen Banknoten gegenseitig in vollem Nennwerte anzunehmen;
- b) zur Überwachung der genauen Einhaltung der Statuten, Reglements und Vertragsbestimmungen und zur Überprüfung der Gebarung der beiden Banken wird eine genau umschriebene und zweckentsprechend eingerichtete Kontrolle bestellt;
- c) Statuten und Reglements nur im beiderseitigen Einverständnis — eventuell mit Zustimmung der Regierungen und Legislativen, — bei beiden Banken gleichzeitig und gleichmäßig zu ändern;
- d) Streitigkeiten, welche sich auf Gegenstände des Vertrages beziehen, der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zu überlassen, dessen je zwei Mitglieder aus der Reihe der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der betreffenden Ländergruppe die betreffende Regierung beruft und dessen Präsidenten die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen.

Dies sind die ganz allgemein gehaltenen Prinzipien auf deren Basis ich die ersprießliche Lösung der Bankfrage für möglich halte. Ich erkläre mich bereit, in Beratung und Feststellung jener detaillierten Bestimmungen mit größter Bereitwilligkeit einzugehen, welche zur Ausführung dieses Projektes und zur Lösung der Frage notwendig sind.

Ich empfehle diese Vorschläge, welche gewiß nicht minder dem Interesse der österr. Nationalbank als den wirtschaftlichen Interessen Ungarns und überhaupt der österr. ungar. Monarchie entsprechen, der geneigten reiflichen Erwägung Eurer Exzellenz und der Bankdirektion, und gebe gerne der Hoffnung Raum, daß die ernstlichen Absichten und Bestrebungen der ungar. Regierung eine Einigung zu erzielen durch die Mitwirkung der Bankdirektion zum gewünschten Resultate führen werden.

Schließlich beehre ich mich, Euer Exzellenz zu ersuchen, mir die diesbezügliche Entscheidung der geehrten Bankdirektion baldmöglichst gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

NOTE

DES GOUVERNEURS DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK AN SEINE EXZELLENZ
DEN HERRN KÖNIGL. UNGARISCHEN FINANZMINISTER COLOMAN V. SZÉLL.

Wien, am 19. April 1876.

Mit der hochgeehrten Zuschrift vom 9. I. M., Z. 1180/P. M. war es Euer Exzellenz gefällig, mir die Ansichten der hohen ungarischen Regierung in Betreff der Regelung der Bankverhältnisse und die dahin zielenden Vorschläge mit dem Ersuchen mitzuteilen, Euer Exzellenz die diesbezügliche Entschließung der Bankdirektion baldmöglichst zukommen zu lassen.

Ich habe sofort alle Anordnungen getroffen, um diesem Wunsche Euer Exzellenz in tunlich kürzester Frist entsprechen zu können, mußte aber die hochgeehrte Note Euer Exzellenz mit Rücksicht auf deren maßgebende Bedeutung auch der gemeinschaftlichen Beratung der Bankdirektion und des Bankausschusses vorlegen, weil dieser letztere, nach einem Beschlusse der Generalversammlung der Nationalbank vom 20. Jänner 1876, an den Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank teilzunehmen hat.

Erlauben mir Euer Exzellenz nunmehr, Ihnen das Ergebnis dieser gemeinschaftlichen Beratung der Direktion und des Ausschusses der österreichischen Nationalbank, unter vollständiger Mitteilung der hier geltend gemachten Gründe, zur Kenntnis zu bringen.

Aufgefordert, die auf Beschlüssen der hohen ungarischen Regierung beruhenden Vorschläge, bezüglich der Regelung der Bankverhältnisse in Ungarn in reifliche Erwägung zu ziehen, steht zunächst die Direktion der österr. Nationalbank vor einer, jedenfalls schwerwiegenden Entscheidung, welche durch die Umstände, unter denen sie zu fassen ist, gewiß nicht erleichtert wird.

Sollen auch nach diesen Vorschlägen, die Aktionäre der österr. Nationalbank die ungarische Nationalbank gründen, so kann doch nicht unbeachtet bleiben, daß der Natur der Sache nach, die heute bestehende Bankgesellschaft durch die Gesamtheit dieser Aktionäre gebildet wird, daß diese Bankgesellschaft heute gewiß nicht berechtigt wäre, eine Notenbank in Ungarn zu gründen und daß es mindestens fraglich ist, ob dieser Bankgesellschaft bei Erneuerung des Privilegiums von der gesetzgebenden Gewalt in Österreich für künftig ein solches Recht eingeräumt werden wird.

Angesichts des Entschlusses, welchen die Bankdirektion zu fassen hat, ist sie überdies, wie schon früher manchmal, nicht allein der Verwalter eines fremden Vermögens, der Vor- und Nachteil gegeneinander abwägt. Mit dem Ernste des Augenblickes wächst auch ihr Ziel und über die Aufgabe eines gewöhnlichen Werktages hinaus, muß sie bei ihren Erwägungen zunächst die großen, wirtschaftlichen Interessen der Monarchie im Auge behalten.

Durch die sachliche und unbefangene Beurteilung der wesentlichen Aufgaben einer Notenbank und durch die Wahl der geeigneten Mittel, welche erforderlich sind, um diese Aufgabe zu lösen, ist es der Bankdirektion gelungen, unter den sehr schwierigen Verhältnissen, namentlich der letzten Jahre, eine Gefährdung des Institutes und der ihm teilweise anvertrauten, öffentlichen Interessen hintanzuhalten; vielleicht darf die Bankdirektion, indem sie auch heute denselben Grundsätzen folgt, die Hoffnung hegen, daß es ihr nicht mißlingen wird, jenen Rücksichten Geltung zu verschaffen, welche die Erhaltung der gesunden Grundlagen des Geldwesens der Monarchie verlangt.

Zu einer reiflichen Erwägung der hier vorliegenden Vorschläge übergehend, kann es die Bankdirektion gewiß nur freudig begrüßen, daß die hohe königliche ungarische Regierung entschlossen ist, die Regelung der Bankangelegenheit in Ungarn in die Hand zu nehmen und daß sie schon bei dem ersten Schritte zu diesem Ziele, in gewissem Sinne wenigstens, nach Anknüpfungspunkten in Österreich forscht. Daß die hohe ungarische Regierung sich dabei zunächst an die österreichische Nationalbank wendet, ist für diese ohne Zweifel ein Zeichen höchst ehrenvoller Anerkennung.

Insoferne hierbei insbesondere die staatsrechtliche Stellung Ungarns betont wird, darf die österreichische Nationalbank vielleicht in Erinnerung bringen, daß sie sich bis auf den heutigen Tag darauf beschränkte, die ihr vertragsmäßig entgeltlich und gesetzlich eingeräumten Rechte, für die Dauer dieser Rechte und nicht weiter, zu vertreten. Zwischen Erfüllung und Außerachtlassung dieser Pflicht gab es für sie keine Wahl.

Wie immer die Entscheidung der hohen ungarischen Regierung ausfallen möge, die Entschließung der Nationalbank, ob sie die ihr vorgeschlagene Gründung einer ungarischen Notenbank nach den angegebenen Grundsätzen auf sich zu nehmen und ersprießlich durchzuführen imstande sei, kann wohl nur auf wirtschaftlichem Boden wurzeln und von der Beantwortung der Frage abhängen, ob die der Nationalbank zu diesem Zwecke zugedachten Rechte und Sicherstellungen es ihr ermöglichen, die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen.

Diese Grundsätze, deren Durchführung teilweise vorerst nur angedeutet ist, bestehen, der allerwesentlichsten Hauptsache nach, in folgendem:

Die Aktionäre der österreichischen Nationalbank gründen die ungarische Nationalbank mit einem Kapitale von 30 Millionen Gulden in Metall. Beide Banken sind, jede für sich, vollkommen selbständig und voneinander unabhängig. Die Verwaltung der einen Bank ginge, wie zu vermuten, ebenso wie jene der anderen, aus der Wahl der betreffenden Generalversammlung hervor. Beide Banken nehmen gegenseitig die von ihnen ausgegebenen Noten in Zahlung an. Die gleiche Solidität der Verwaltung, die gleiche Bewertung der von ihnen ausgegebenen Noten soll bei beiden Banken dadurch sichergestellt werden, daß Statuten und Reglement beider, *im großen und wesentlichen*, gleichlauten, daß zur Überwachung der Gebarung beider Banken eine „genau umschriebene“ Kontrolle bestellt wird und daß die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem diesfalls abzuschließenden Verträge zwischen beiden Banken einem, von beiden Regierungen aus den obersten Gerichtshöfen der beiden Staaten zu wählenden Schiedsgerichte zugewiesen wird.

Die Frage, ob eine selbständige ungarische Notenbank, mit einem in Metall eingezahlten Kapitale von 30 Millionen Gulden, also mit dem Rechte, etwa 70 Millionen Gulden, vielleicht auch mehr, in Noten auszugeben, bei den vorzugsweise landwirtschaftlichen Kapitalsbedürfnissen Ungarns, imstande wäre, eine solche Notenmenge auch nur annäherungsweise in Umlauf zu setzen oder bei der Barzahlung im Umlaufe zu erhalten, ohne jene Grenze zu überschreiten, welche jeder Notenbank, in jedem Lande, von der Natur der Dinge vorgezeichnet ist, mag vorerst füglich unerörtert bleiben.

Daß selbständige und voneinander unabhängige Banken die von ihnen ausgegebenen Noten gegenseitig in Zahlung nehmen, kommt wohl vor und zwar ebenso zwischen Banken eines und desselben Landes, als auch zwischen Banken verschiedener Staatsgebiete. Aber dann ist für die Sicherheit solcher Noten anders vorgesorgt, als nur durch Statuten, die *im großen und wesentlichen* gleichlauten, anders als durch eine wie immer geartete Kontrolle, anders als durch ein Schiedsgericht der obersten Justizbehörden. Zweckmäßig gedachte Statuten haben auch für Notenbanken unzweifelhaft ihren Wert; auch eine bestimmte Kontrolle mag, wenn sie verständig geübt wird, nützlich wirken und selbst ein Schiedsgericht kann in einzelnen Fällen notwendig werden. Aber weder für die Solidität der Verwaltung, noch auch für die Sicherheit der Note leistet eine einzelne dieser Vorkehrungen oder ihre Gesamtheit, eine ausreichende und verlässliche Gewähr.

Ganz abgesehen von Notenbanken, liegt selbst bei anderen Kreditinstituten in dem Wortlaute der Statuten, auch wenn ihnen verschiedenartige Kontrollen zur Seite stehen, durchaus keine ganz verlässliche Bürgschaft auch nur für die Solidität der Verwaltung.

Wie die tägliche Erfahrung lehrt, werden Finanzinstitute verschiedener Art, Hypothekenbanken, Sparkassen u. dgl. mit Statuten, die im großen und wesentlichen gleichlauten und mit mannigfachen Kontrollen, bald gut, bald schlecht verwaltet. Ja, ein und dasselbe Institut, kann mit denselben Statuten, wenn die Auffassung der Verwaltung wechselt, in sehr verschiedenem Geiste, mit sehr verschiedenem Erfolge verwaltet werden. Daß dies bei Notenbanken noch viel entscheidender zu Tage tritt, weil hier die Gefahren des Mißgreifens viel näherliegen, dafür bieten die Notenbanken der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein sehr lehrreiches und wohl zu beherzigendes Beispiel.

Das amerikanische Bankgesetz ist ein besonders vorsichtiges, ja sogar strenges.

Für das Kapital der Notenbanken ist, im Verhältnisse zur Einwohnerzahl der betreffenden Stadt, eine Minimalgrenze festgesetzt, die der Bank gestatteten Geschäfte sind genau bezeichnet, einige besondere Geschäfte sind ihr ausdrücklich untersagt, eine äußerste Grenze ist gezogen, bis zu welcher Personen, Firmen oder Korporationen Schuldner der Bank werden dürfen, eine andere, bis zu welcher sie selbst gewisse Verpflichtungen übernehmen darf. Aber der amerikanische Gesetzgeber begnügte sich damit nicht. Er verlangte von den verwaltenden Personen der Bank in mehreren Fällen einen persönlichen Eid. Jeder Direktor hat eine eifrige und ehrliche Geschäftsführung eidlich anzugeloben und zu beschwören, daß die von ihm erliegenden Aktien sein freies Eigentum sind. Eine Majorität der Direktoren und der Präsident oder Kassier haben eidlich zu bestätigen, daß alles geschehen ist, was nach Vorschrift des Gesetzes zu geschehen hat, bevor die Bank ihre Geschäfte beginnen darf; insbesondere muß der Präsident oder der Kassier eidlich bestätigen, daß die Kapitaleinzahlung geleistet worden ist; die zuletzt genannten Personen haften überdies für die Richtigkeit der dem Schatzamte halbjährig vorzulegenden Nachweisungen mit ihrem Eide. Endlich kann ein Organ der Bundesbehörde, so oft es nötig erscheint, zur genauen Untersuchung aller Geschäfte der Bank Personen abordnen, welche auch berechtigt sind, die Angestellten und Agenten der Bank unter deren Eid zu vernehmen.

Und welchen Erfolg hatte dieses strenge, unter die Hut wiederholter Eidesleistungen gestellte Bankgesetz, bezüglich der Solidität der Geschäftsführung?

Nach dem amtlichen Berichte vom November 1874 haben in Amerika, von den einschließlich der acht Goldbanken gegründeten 2.200 Nationalbanken 35 ihre Zahlungen eingestellt und 137 freiwillig liquidiert. Im Jahre 1874 haben drei ihre Zahlungen eingestellt und 20 liquidiert. Von den 35 falliten Banken zahlten für die liquidierten Forderungen ihrer Gläubiger (ausschließlich der Banknoten), fünf den vollen Betrag, 15 zwischen 15 und 50 Prozent, zwölf zwischen 58 und 98 Prozent, drei hatten Ende 1874 noch nicht abgewickelt.

Die Gesamtsumme der liquidierten Schulden dieser Banken belief sich auf 13 Millionen, die Forderungen der einzelnen Gläubiger betragen zwischen 9.000 und 1,600.000 Dollars.

Strenge Statuten, strenge Kontrollen sicherten also in Amerika nicht einmal die gewöhnliche Solidität selbst der Notenbanken.

Daß dies so sei, wurde in Amerika richtig vorausgesehen.

Als Amerika das Notenwesen unter der Herrschaft des Zwangskurses neu einrichtete, sorgte es wohl durch ein für alle Notenbanken gleichlautendes Gesetz und durch strenge Kontrollen, nach Tunlichkeit für die Solidität der Verwaltung. Aber es erwartete davon nicht die Sicherheit der Banknote. Da es diese Sicherheit unter den bestehenden Verhältnissen, auf dem verlässlichsten Wege, durch die Barzahlung nicht erzielen konnte, griff es zu einem ausnahmsweisen, von der Notwendigkeit eingegebenen Auskunftsmittel. Die

Noten müssen durch ein leicht verkäufliches Pfand in Staatssicherheiten gedeckt sein, die Bank muß für Notenumlauf und Depositen einen bestimmten Betrag in Staatspapiergeld besitzen, sie muß ihre Noten gegen Staatspapiergeld einlösen. So konnten alle Notenbanken verhalten werden, ihre Noten gegenseitig anzunehmen.

In Deutschland, dessen Notenbanken die von ihnen ausgegebenen Noten unter gewissen Beschränkungen gegenseitig annehmen, ist dies an die allein verlässliche Bedingung geknüpft, daß die ausgebende Bank ihre Noten bar einlöst.

Im tatsächlichen Gegensatze zu diesen Erfahrungen, soll nun für die österreichische Nationalbank und für die künftige ungarische Nationalbank, welche keine einheitliche Verwaltung besäßen, sondern voneinander ganz und gar unabhängig wären, ein im großen und wesentlichen gleichlautendes Statut und Reglement, nicht allein die gleiche Solidität der Verwaltung, sondern ebenso auch die Sicherheit und gleiche Bewertung der Noten soweit verbürgen, daß beide Banken verhalten wären, ihre Noten gegenseitig anzunehmen.

Allerdings soll in dem Vertrage, den beide Banken abzuschließen hätten, eine genau umschriebene Kontrolle für die Gebarung beider Banken bestellt werden und selbst ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrage, also auch aus der Kontrolle der Gebarung ist vorgesehen.

Aber schon in den mündlichen Verhandlungen mit den Mitgliedern der hohen königlich ungarischen Regierung wurde von den Vertretern der Nationalbank hervorgehoben, daß die angedeutete Kontrolle, selbst wenn sie als eine gegenseitige Kontrolle der beiden Banken gedacht wurde, zunächst nur eine Quelle fortwährender Meinungsverschiedenheiten wäre und in jedem einzelnen Falle zur Anrufung des Schiedsgerichtes nötigte, da doch keine der beiden Banken zugeben würde, gegen die Statuten oder das Reglement gehandelt zu haben.

Abgesehen von der Verwicklung und Weitschweifigkeit, welche ein solcher Vorgang in die Verwaltung von Notenbanken brächte, die der einfachsten Formen bedürfen, abgesehen auch davon, daß bei Überwachung der Verwaltung von Notenbanken, die auftauchenden Meinungsverschiedenheiten nicht die formelle Erfüllung der Statuten, sondern wichtige Fragen des Bankwesens betreffen werden, welche vor allem einer fachmännischen Entscheidung bedürfen, hätte der Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie es hier gedacht wird, noch eine besonders eigentümliche Wirkung. Würde z. B. die Bank A ein bestimmtes Verfahren der Bank B nicht billigen und der Ausspruch des Schiedsgerichtes fiel gegen die Bank A aus, so hätte dies zur Folge, daß die Bank B das von der Bank A nicht gebilligte Verfahren unbehindert und ohne Beschränkung fortsetzen könnte und die Bank A gleichzeitig dennoch genötigt wäre, die für solche Geschäfte ausgegebenen Noten fortwährend anzunehmen.

Von einer Selbständigkeit der sachfälligen Bank könnte da wohl nicht mehr die Rede sein.

Und wenn man sich die wirtschaftliche Lage beider Teile der Monarchie gegenwärtig hält, so wäre es Österreich, welches alle Nachteile einer solchen Neubildung zu tragen hätte.

Die Gründung einer ungarischen Bank durch die österreichische Nationalbank, unter den hier erörterten Bedingungen, könnte sonach von dem Auslande nur mit großem Mißtrauen aufgenommen werden und begegnete selbst in der Monarchie, namentlich unter den dermaligen Verhältnissen, den weitgreifendsten Besorgnissen für unser gesamtes Geld- und Kreditwesen.

Außer diesen für sich allein schon entscheidenden Bedenken gegen die wesentlichsten Grundbestimmungen des vorliegenden Vorschlages, dürften aber noch zwei andere Punkte desselben nicht mit Schweigen übergangen werden.

Der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank wird in diesem Vorschlage nicht erwähnt, weil die Mitglieder der hohen ungarischen Regierung in den münd-

lichen Verhandlungen wiederholt erklärten, daß Ungarn nicht verpflichtet sei, an dieser Schuld teilzunehmen. Vor einer endgiltigen Entscheidung dieser Angelegenheit könnte aber die Bankdirektion über die vorgeschlagene Teilung der Bankerträge von 7 Prozent angefangen, zwischen Bank und Staat, ebensowenig eine Äußerung abgeben, als die an den mündlichen Beratungen teilnehmenden Mitglieder der Bankdirektion eine solche Äußerung abgegeben haben.

An den Operationen zur Herstellung der Valuta endlich sollen nach diesem Vorschlage beide Banken nach dem Verhältnisse ihres Kapitals teilnehmen. Schon in den mündlichen Verhandlungen wurde von den Vertretern der Nationalbank hervorgehoben, daß, abgesehen von der Frage, ob und in welchem Sinne irgend eine Aktiengesellschaft berufen sein kann, an den Operationen zur Herstellung der Valuta mehr als ein anderer Vermögensbesitzer teilzunehmen, die hier den beiden Banken zugedachten Verpflichtungen in ihrer allgemeinen und unbestimmten Form wohl kaum übernommen werden könnten.

Gestützt auf diese gewissenhaft und ernst erwogenen Gründe beschloßen die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank in ihrer heutigen gemeinschaftlichen Beratung:

„Die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank fühlen sich dankbar verpflichtet, daß die hohe ungarische Regierung, an die Regelung der Bankangelegenheiten in Ungarn herantretend, die österreichische Nationalbank mit ihrem Vertrauen beehrt.

Die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank bedauern daher um so mehr, daß nach ihrer Überzeugung die der österreichischen Nationalbank vorgeschlagene Gründung einer selbständigen ungarischen Bank mit Verpflichtungen verbunden wäre, denen keine ausreichenden Rechte und Sicherstellungen zur Seite stünden.

Könnten daher auch die Direktion und der Ausschuß der priv. österr. Nationalbank es nicht verantworten, selbst wenn eine gesetzliche Ermächtigung dazu vorläge, der Generalversammlung der Nationalbank zu empfehlen, für die Aktiengesellschaft der österreichischen Nationalbank solche Verpflichtungen zu übernehmen, so möchten sie doch nicht der Hoffnung entsagen, daß das volle Gewicht der Gründe, auf denen ihre Entscheidung beruht, von der Weisheit der hohen ungarischen Regierung einer geneigten Erwägung gewürdigt, dazu führen werde, eine Ordnung des Geldwesens der Monarchie anzustreben, von der mit einiger Beruhigung erwartet werden darf, daß sie in Österreich-Ungarn sowohl, als auch im Auslande eine vertrauensvolle Aufnahme finden wird.“

Indem ich diesen Beschluß vertrauensvoll in die Hände Euer Exzellenz lege, bin ich der sicheren Überzeugung, Euer Exzellenz und die hohe ungarische Regierung werden in dieser unbefangenen Meinungsäußerung den Ausdruck des Bestrebens erkennen, auch in Österreich-Ungarn das Bankwesen, wenigstens mit jenen Hauptgrundsätzen im Einklange zu halten, welche in allen anderen Staaten, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht außer acht gelassen worden sind.

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

NOTE

DER PRIV. ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK VOM 20. JULI 1876
AN DEN K. K. FINANZMINISTER.

Das erste Alinea des § 29 der Statuten der österreichischen Nationalbank vom Jahre 1863 lautet:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit 45 fl in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptkasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}\%$ und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamt jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen.“

Diese Bestimmung wurde für die Zeit der Barzahlung und für Barzahlungen in Silber getroffen.

Für die Zeit der Barzahlung wurde diese Bestimmung getroffen, weil vor Aufnahme der Barzahlung unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erwartet werden konnte, man werde der Bank Metall in Barren oder geprägt al pari gegen Noten anbieten.

Zur Annahme von Silber in Barren oder Münzen wurde die Bank verhalten, weil eben die Aufnahme der Barzahlung in Silber gedacht wurde. Diese Bestimmung wurde aber überdies in einem Interesse des Metallbesitzes der Monarchie getroffen, welches damals ein öffentliches und allgemeines war.

Der Verkehr der Monarchie sollte in die Möglichkeit versetzt werden, selbst größere Beträge von Barren und Münzen aufnehmen und verwerten zu können, ohne sie zum Nachteile des Metallbesitzers der Monarchie an das Ausland abgeben zu müssen.

Seit jener Zeit haben sich, die hier maßgebenden Verhältnisse nicht nur wesentlich geändert, es sind sogar Verhältnisse eingetreten, welche jenen des Jahres 1862 geradezu entgegengesetzt sind.

Die Barzahlungen konnten noch nicht aufgenommen werden; die Frage, wann dies möglich sein wird, in welcher Währung es geschehen soll, ist heute eine offene.

Vor allem andern aber ist in dem Preisverhältnisse der beiden Edelmetalle ein früher nie geahnter Umschwung eingetreten.

Die Unze Standard-Silber, welche Ende 1862 in London 62 Pence kostete, kostet augenblicklich dort 48 Pence und wurde noch vor wenig Tagen $46\frac{3}{4}$ Pence notiert.

So wird es für das Ausland Gewinn bringen, etwa in seinem Besitze befindliche österreichische Guldenstücke in Österreich zu verkaufen oder seine Barren ebenfalls zum Verkaufe in Österreich ausprägen zu lassen. Und was dem Auslande gewinnbringend ist, wird es natürlich auch für jede inländische Firma, welche sich mit dieser Operation befassen und zu diesem Ende auswärts Silberbarren kaufen will.

Bei einem Silberpreis von 48 in London kann dieses Geschäft mit einem Gewinne von $\frac{1}{8}\%$ gemacht werden.

Jeder Rückgang des Silbers in London um 1 Penny ermäßigt den Preis des Silbers um 2% und macht die Geschäfte bei gleichen Preisen der Devise London entsprechend vorteilhafter.

Wenn das Ausland Zahlungen, die es in Österreich zu leisten hat, in österreichischer Silbermünze leistet, so ist dies heute und insolange, gesetzlich wenigstens, die Monarchie die Silberwährung hat, nicht zu verhindern. Es wird dies auch für Österreich schon des-

halb nicht vom Nachteile sein, weil österreichische Guldenstücke dermalen wohl nur sehr wenig mehr im Auslande sich befinden dürften.

Wenn aber das Ausland Silberbarren zum Verkaufe nach Österreich sendet oder wenn österreichische Firmen solche Barren im Auslande kaufen, wenn das k. k. Münzamt in Wien diese Barren umprägt oder sie die Nationalbank nach § 29 der Statuten übernimmt, so wird dies für die Monarchie dadurch nachteilig, daß die Deckung für diese Barren in fremden Wechseln erfolgen muß, wodurch die Nachfrage nach diesen fremden Wechseln zum Nachteile der österreichischen Valuta gesteigert wird, ohne daß dafür allgemeine und nicht vermeidliche Gründe vorliegen.

Erwägungen dieser Art waren es wohl, welche in der neuesten Zeit dazu führten, wahrscheinlich für die Dauer dieses Verhältnisses die Ausprägung von Guldenstücken in bedeutenderen Beträgen bei dem Hauptmünzamte einzustellen. Durch diese Einstellung der Ausprägung von Guldenstücken bei dem k. k. Münzamte würden aber die öffentlichen Interessen, welche dabei im Auge behalten wurden, dennoch nicht geschützt werden, wenn die Nationalbank nach § 29 der Statuten Silberbarren gegen Noten übernehme, weil dadurch die Umprägung der Barren überhaupt vermieden würde.

Und so käme es, daß die Bestimmung des § 29 der Statuten ursprünglich in einem münzpolitischen Interesse der Monarchie erlassen, unter den ganz entgegengesetzten Verhältnissen des Augenblickes wortgetreu durchgeführt, eine ganz unnötige Benachteiligung unserer Valuta mit sich brächte.

Als daher vor einigen Tagen ein Wiener Bankinstitut an die Nationalbank das Ansuchen stellte, Silberbarren im Sinne des § 29 der Statuten gegen Noten zu übernehmen, wurde diesem Ansinnen nicht sofort entsprochen, sondern sich vorbehalten, diesen Gegenstand früher der Beschlußfassung der Bankdirektion zu unterziehen, wozu um so mehr ein Anlaß vorlag, weil, wie bereits erwähnt, das k. k. Hauptmünzamt in Wien, derzeit wenigstens, die Ausprägung von Guldenstücken eingestellt hat.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die hier zu wahren öffentlichen Interessen beschloß die Bankdirektion in heutiger Ratssitzung, die hochgeneigte Zustimmung Eurer Exzellenz dazu einzuholen, daß vielleicht bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen, wenigstens aber insolange das k. k. Hauptmünzamt in Wien nicht jeden Betrag zur Ausprägung in Guldenstücken übernimmt, auch die Nationalbank nicht verhalten werden kann, Barren gegen Noten zu übernehmen.

Wien, am 20. Juli 1876.

Pipitz m. p.

NOTE DES K. K. FINANZMINISTERS AN DEN BANKGOUVERNEUR
VOM 29. JULI 1876.

In Beantwortung der geschätzten Note vom 20. Juli d. J. beehre ich mich E. E. zur gefälligen Verständigung der Bankdirektion zu eröffnen, daß meiner Auffassung nach der § 29 der Bankstatuten allerdings auch während der Suspension der Barzahlungen seine Anwendung zu finden hat, immer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken bei dem Hauptmünzamte nicht eingestellt ist.

Dies vorausgesendet, habe ich die Ehre, E. E. in Kenntnis zu setzen, daß ich bisher keinen Anlaß hatte, die Ausprägung von Silberguldenstücken zu sistieren.

Wien, am 29. Juli 1876.

Pretis m. p.

KOLLEKTIVNOTE

SEINER EXZELLENZ, DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS, SISINIO FREIHERR V. PRETIS DE CAGNODO, UND SEINER EXZELLENZ, DES HERRN KÖNIGL. UNGARISCHEN FINANZMINISTERS, COLOMAN V. SZÉLL, AN DEN GOUVERNEUR DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK.

Wien, 23. Oktober 1876.

Die k. k. österr. und die königl. ungar. Regierung haben sich in dem Grundsätze geeinigt, daß für die nächsten zehn Jahre unter prinzipieller Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in den beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten eine übereinstimmend privilegierte Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten, in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Zentralorgane ermächtigt werde, dessen Attribute jene Agenden zu umfassen haben, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen.

Zur Ausführung dieses Grundsatzes haben zwischen den beiden Regierungen nähere Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis der Entwurf eines Statutes und eines Reglements der priv. österr. ungar. Bankgesellschaft bildet.

Jede der beiden Regierungen wäre geneigt, die Verleihung des neuen Privilegiums an die Aktiengesellschaft der priv. österr. Nationalbank bei der Legislative in Antrag zu bringen.

In diesem Sinne haben wir im Namen des k. k. österr. und königl. ungar. Ministeriums die Ehre, zunächst an Euer Exzellenz das Ersuchen zu richten, die geehrte Bankdirektion zur Erwägung aufzufordern, ob die priv. österr. Nationalbank bereit wäre, die Ausübung des Privilegiums auf Grund der hier im Entwurfe angeschlossenen Statuten und des Reglements als priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übernehmen.

Als Preis für die Verlängerung — beziehungsweise Erteilung des Bankprivilegiums würde, außer dem laut § 9 des Statuten-Entwurfes in Anspruch genommenen Anteil an dem Reinerträgnis, die Prolongation des unverzinslichen Darlehens von achtzig Millionen Gulden österr. Währung für die Dauer des neuen Privilegiums in Anspruch genommen. In einem besonderen Übereinkommen wird festgesetzt werden, inwieweit der im § 9 der Statuten für die Regierungen in Anspruch genommene Anteil an dem Reinerträgnisse der Bankgesellschaft zur Tilgung jener Schuld verwendet werden soll.

Die Frage, ob die Länder der k. ungar. Krone zur Tilgung dieser Schuld beitragen werden, wird zufolge eines zwischen den beiden Regierungen getroffenen Übereinkommens, den, von den Vertretungskörpern beider Reichsteile zu wählenden Deputationen zur Erörterung vorgelegt und sohin durch übereinstimmende Gesetze gelöst, eventuell dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterzogen werden.

Wir beehren uns zu betonen, daß die beiden Regierungen auf eine möglichst beschleunigte Verhandlung besonderen Wert legen müssen, da die Angelegenheit den parlamentarischen Apparat zu durchlaufen hat, und die neue Institution spätestens am 1. Juli 1877 ihre Tätigkeit eröffnen soll.

Die Plätze, an welchen mit dem Inslebentreten der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft Filialen zu bestellen wären, werden von jeder Regierung ehestens der geehrten Bankdirektion bekannt gegeben werden. Bezüglich eines Statutes und Reglements für das Hypothekargeschäft behalten wir uns die weitere Eröffnung vor.

Indem wir der Überzeugung sind, daß die löbliche Bankdirektion sich bei ihren Beschlüssen von jenen Rücksichten werde leiten lassen, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und dessen Bedeutung für das wirtschaftliche Gesamtwohl erheischen und einer von diesem Geiste getragenen Antwort vertrauensvoll entgegensehen, möchten wir noch Euer Exzellenz besondere Aufmerksamkeit auf die Bestimmung des § 68 des Statuten-Entwurfes lenken, wonach die Mitwirkung der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft bei Durchführung der Maßregeln zur Herstellung der Valuta in Aussicht genommen ist, worüber ein besonderes Übereinkommen abzuschließen sein wird.

STATUTEN
DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN
BANKGESELLSCHAFT.

Von der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft im allgemeinen.

§ 1.

Das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten in beiden Teilen der österr.-ungar. Monarchie wird in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1886 von der „privilegierten österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“ ungarisch Szabadalmazott osztrák-magyar banktársulat ausgeübt, als welche sich die priv. österr. Nationalbank konstituiert.

Dieselbe ist eine Aktiengesellschaft und führt als Siegel das vereinte kais. und königl. Staatswappen mit der Firma-Umschrift.

§ 2.

Der Sitz der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist in Wien. Dieselbe errichtet zum Betriebe der statutenmäßigen Geschäfte zwei gleichberechtigte Bankanstalten in Wien und Budapest mit den jeder dieser Anstalten untergeordneten Filialen.

*Von dem Vermögen, dem Gesellschaftsfonds und den Rechtsverhältnissen
der Aktionäre.*

§ 3.

Alle Vermögensrechte der priv. österr. Nationalbank gelten als von der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft erworben, welche auch deren Passiva übernimmt.

Der Bankfonds beträgt 90 Millionen Gulden ö. W., welche auf 150.000 Stück Aktien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Bankfonds kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und mit gesetzlicher Genehmigung stattfinden.

Der von der priv. österr. Nationalbank gebildete Reservefonds geht an die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft über.

§ 4.

Den Aktionären gebührt für jede Aktie ein gleicher Anteil an dem gesamten Vermögen der Bankgesellschaft.

§ 5.

Das gesamte Vermögen der Bankgesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

§ 6.

Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Bankgesellschaft. Die Aktien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Aktienbuch eingetragen.

Die Aktien sind unteilbar.

§ 7.

Zur Umschreibung einer Aktie wird deren Zurückstellung an die Gesellschaft und der Giro des letzten Besitzers erfordert.

§ 8.

Wenn Aktien infolge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Aktie selbst, jedoch für den ganzen Betrag, die gerichtliche Übergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigentümer die Aktie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§ 9.

Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfonds. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefonds hinterlegt. Die andern 90 Prozent des reinen Jahresertragnisses sind in der Art zu verwenden, daß zunächst die Dividende (Zinsen samt Superdividende) der Aktionäre auf 6 Prozent ergänzt, der Rest aber zwischen der Bankgesellschaft einerseits und der kaiserl. österr. und königl. ungar. Staatsverwaltung andererseits in der Weise geteilt wird, daß die Bankgesellschaft 50 Prozent bekommt und die beiden Regierungen die anderen 50 Prozent.

Übersteigt die nach diesem Teilungsschlüssel sich ergebende Dividende der Aktionäre 10 Prozent des Bankfonds, so hat von dem die eben bezeichnete Höhe übersteigenden Mehrertragnisse die Bankgesellschaft ein Viertel und die beiden Regierungen zusammen drei Viertel zu erhalten.

Aus dem, im ersten Semester erzielten reinen Ertragnis, soweit es sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von dem Ausschusse zu bemessender Betrag an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahresertragnisse sowie der den beiden Staatsverwaltungen eventuell zukommende Betrag werden nach der längstens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung ausbezahlt. Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine fünfprozentige Verzinsung des Bankfonds zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insoweit derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des Bankfonds herabsinkt.

§ 10.

Der Reservefonds wird abge sondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfprozentigen Zinsen (§ 9) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Beträgt der Reservefonds nach dem Kurse des Tages, an welchem der Rechnungsabschluß stattfindet, zwanzig Prozent des eingezahlten Bankfonds, so sind ihm aus dem reinen Jahresertragnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Ausschuß entscheidet, auf welche Art die jährlich in den Reservefonds hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in eigenen Aktien der Bankgesellschaft geschehen.

§ 11.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist während der Dauer ihres Privilegiums mit der weiters folgenden zeitweiligen Beschränkung ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der Umlauf von gesetzlich mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten nicht beirrt.

Die Anweisungen der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft (Banknoten) sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der andern Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und dem oben (§ 1) erwähnten vereinten Staatswappen zu versehen.

Der Text der Banknoten hat die Versicherung zu enthalten, daß der auf der Banknote angegebene Betrag dem Überbringer auf Verlangen an den, der Bankanstalt in Wien, beziehungsweise in Budapest untergeordneten, hiefür besonders bezeichneten gesellschaftlichen Kassen in gesetzlicher Münze ausbezahlt wird.

Die Banknoten dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als zehn Gulden lauten.

§ 12.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihren Hauptkassen in Wien und Budapest und bei ihren Kassen an anderen, von der Finanzverwaltung des betreffenden Teiles der Monarchie im Einvernehmen mit dem Ausschusse zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerte gegen gesetzliche klingende Münze einzulösen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, insoferne sie bei den Hauptkassen in Wien oder Budapest eintritt, außer im Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Teilen der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

§ 13.

Die Bankgesellschaft hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein. Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten zuzüglich der in laufender Rechnung in der Bankgesellschaft erliegenden fremden Gelder, den vorhandenen Barvorrat übersteigen, mit statutenmäßig eskontierten oder beliebigen Effekten, mit eingelösten verfallenen Kupons von Grundentlastungsobligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§ 44 der Statuten für das Hypothekarkreditgeschäft) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten eigenen Pfandbriefen, welche letztere jedoch den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwertes zur Bedeckung dienen können.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Bankgesellschaft ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist in den, in Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre tatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

§ 14.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Kassen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Partei, umzuwechseln.

§ 15.

Die Noten der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft genießen unbeschadet des Zwangskurses der Staatsnoten ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der gesetzlich festgestellten gemeinsamen Währung der österr.-ungar. Monarchie zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österr.-ungar. Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.

§ 16.

Die Banknoten können nicht amortisiert werden.

§ 17.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerte stattfindende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten, nach den von den beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Ausschusse festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 18.

Sechs Jahre nach Ablauf der von dem Ausschusse festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bankgesellschaft nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

§ 19.

Die österr.-ungar. Bankgesellschaft führt ihre Rechnungen in der gesetzlich festgestellten gemeinsamen Währung der österr.-ungar. Monarchie.

Sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Kupons zu eskontieren (§ 20),
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§ 21),
- c) Depositen zum Verwahren zu übernehmen (§ 23),
- d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (§ 24),
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (§ 25),
- f) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen,
- g) verfallene Kupons von Grundentlastungsobligationen einzulösen,
- h) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen,
- i) Darlehen auf inländische Hypotheken zu gewähren und für die erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszugeben.

Das Geschäftsjahr der Bankgesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 20.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft eskontiert gezogene und eigene Wechsel, welche auf die gesetzliche Währung der Monarchie lauten, der Zahler mag am Orte der Eskontkasse wohnhaft sein, oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bankgesellschaft kann in Wien und in Budapest auch Wechsel eskontieren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel eskontiert werden, welche in Wien oder in Budapest zahlbar sind.

Die Bankgesellschaft kann die Filialen ermächtigen, Wechsel zu eskontieren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effekten oder deren Kupons insofern selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu eskontieren.

Die Bankgesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

§ 21.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist ermächtigt, auf Gold und Silber, auf österreichische oder ungarische Staatspapiere, auf Effekten von Landes- und Gemeindschulden; auf Pfandbriefe österr. oder ungar. Hypothekarkreditinstitute und auf voll-eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notierte Aktien und Effekten von Prioritätsanleihen von österreichischen oder ungarischen vom Staate garantierten Industrieunternehmungen Darlehen zu erfolgen.

§ 22.

Die Bankgesellschaft ist von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

§ 23.

Die Bankgesellschaft übernimmt nach den, von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Wertpapiere und Urkunden in Aufbewahrung.

§ 24.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bankgesellschaft Gelder, Wechsel und Effekten ohne Verzinsung in laufende Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Scheck) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die angesuchte Eröffnung eines Foliums kann gewährt oder abgewiesen werden, ohne daß eine Ursache des Beschlusses angegeben zu werden braucht.

§ 25.

Im Anweisungsgeschäfte werden für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankkassen oder von den Hauptkassen in Wien und Budapest auf sich selbst à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst.

Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Übernehmers oder dessen Ordre.

Die Bankgesellschaft haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

§ 26.

Zur Amortisation von Bankanweisungen, dieselben mögen von der Hauptkassa in Wien oder in Budapest oder von einer Bankfiliale ausgestellt sein, ist jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hiebei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen.

Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Ediktes, bei den übrigen aber vom Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Ediktes eingetreten ist.

§ 27.

Sämtliche Zahlungen an die Bankgesellschaft können nur in Noten der Bankgesellschaft oder in einer gesetzlichen Münzsorte und insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist, in Staatsnoten geleistet werden.

§ 28.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist verpflichtet, gesetzliche klingende Münze oder Gold- oder Silberbarren zu dem jeweilig den Münzämtern vorgeschriebenen Preise in Banknoten bei ihren Hauptkassen in Wien und in Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}$ Prozent und überdies bei Barren die für die kleinste gesetzliche klingende Münze des gleichen Metalles von den ärarischen Münzämtern jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen. In allen anderen Fällen bestimmt der Ausschuß, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

§ 29.

Die Bankgesellschaft hat monatlich die Nachweisung ihres gesamten Aktiv- und Passivstandes, halbjährig aber eine Übersicht der Geschäftserträge durch die in Wien und in Budapest erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Von den Bankanstalten und Filialen.

§ 30.

Die zum Betriebe des statutenmäßigen Bankgeschäftes errichteten beiden Bankanstalten führen die Firma: „Bankanstalt der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft in Wien“, bzw.: „Bankanstalt der priv. österr.-ungar. Bank-Gesellschaft in Budapest“ — ungarisch: „a szabádmazott osztrak-magyar banktársulat budapesti bankintézete“ und im Siegel das vereinte kaiserl. und königl. Staatswappen.

§ 31.

Von der jeweilig statutenmäßig emittierten Notenmenge sind 70% der österreichischen, 30% der ungarischen Bankanstalt zur Verfügung zu stellen. Auch ist bis zur Aufnahme der Barzahlungen ein der der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung gestellten Notenmenge angemessener Teil des Metallschatzes bei der eben genannten Bankanstalt zu verwahren.

§ 32.

Jede der beiden Bankanstalten wird durch eine der anderen koordinierte Direktion verwaltet.

§ 33.

Die Direktion besteht aus einem Vorsitzenden, welcher den Titel Vize-Gouverneur führt und über Vorschlag des betreffenden Finanzministers von Sr. Majestät ernannt wird, ferner aus zehn Direktoren, welche von der Generalversammlung (§ 51) aus der Reihe der statutenmäßig wahlfähigen, dem entsprechenden Teile der Monarchie angehörigen Aktionäre gewählt und von Seiner Majestät auf Antrag des Finanzministers bestätigt werden.

§ 34.

Der Vize-Gouverneur bezieht einen Jahresgehalt von 10.000 fl und ein Quartiergeld von 2.000 fl aus den Mitteln der Bankgesellschaft.

§ 35.

Das Amt der Direktoren dauert durch drei Jahre.

Jene, welche die Reihe zum Austritt trifft, können jedoch unmittelbar wieder gewählt werden.

Die Direktoren versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 36.

Jeder Direktor hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben 25 auf seinen Namen lautende unbelastete Aktien bei der bezüglichen Bankanstalt zu hinterlegen.

§ 37.

Der Vize-Gouverneur und die Bankdirektoren werden bei dem Antritte ihrer Ämter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl der Bankgesellschaft nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. Die Direktoren leisten diese Angelobung einzeln dem betreffenden Vize-Gouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Der Vize-Gouverneur hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem betreffenden Finanzminister zu leisten.

§ 38.

Jede Bankanstalt leitet innerhalb ihres Wirkungskreises die ihr untergeordneten Filialen. Filialen werden bestellt im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in, im Bereiche der Länder der ungarischen Krone in

Jede Bankanstalt für ihren Bereich hat das Recht, auf anderen als den genannten Plätzen, Filialen für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten. Dieselbe ist verpflichtet, eine Filialanstalt für das Eskont-, Leih- und Anweisungsgeschäft dann und zwar binnen Jahresfrist zu errichten, wenn das Gesamtministerium der betreffenden Reichshälfte dies verlangt.

Bestehende Filialen können während der Dauer dieses Privilegiums nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

§ 39.

Jeder Direktion steht zu, für die betreffende Bankanstalt und deren Filialen Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen, über deren Bezüge, Unterstützungen und Belohnungen zu entscheiden sowie überhaupt die Disziplinargewalt über dieselben auszuüben.

*Von der Repräsentanz der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft,
insbesondere von dem Ausschusse und der Generalversammlung.*

§ 40.

Die Generalversammlung der Aktionäre, der statutenmäßig bestellte Ausschuß und die Direktionen der Bankanstalten in Wien und Budapest (§ 30) repräsentieren die österr.-ungar. Bankgesellschaft.

§ 41.

An der Spitze des Ausschusses der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft steht der Gouverneur.

§ 42.

Der Gouverneur der priv. österr.- ungar. Bankgesellschaft wird auf Grund Vorschlages beider Finanzminister von Seiner Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von 20.000 fl und ein Quartiergeld von 2.000 fl aus den Mitteln der Bankgesellschaft.

§ 43.

Die Leitung der in den nächstfolgenden §§ 44 und 45 bezeichneten Angelegenheiten führt unter dem Vorsitze des Gouverneurs der „Ausschuß“, welcher das Zentralorgan der Gesellschaft bildet. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern, von denen je drei aus der Reihe der beiderseitigen Direktionsmitglieder durch die Direktionen für drei Jahre designiert, je ein Mitglied aber (beziehungsweise ein Ersatzmann desselben) durch den betreffenden Finanzminister aus der Reihe jener Aktionäre, die Angehörige des betreffenden Teiles der Monarchie sind, gleichfalls für drei Jahre ernannt werden. Außer diesen sind die Vize-Gouverneure ständige Mitglieder des Ausschusses.

§ 44.

Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt alle Agenden, welche aus der Einheit der Banknote und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit Notwendigkeit folgen.

Als dahin gehörige Angelegenheiten werden bezeichnet:

1. Alle Angelegenheiten, welche sich auf das Verhältnis der Aktionäre zur Unternehmung beziehen, namentlich die Umschreibung und Amortisierung von Aktien, die Einberufung der Generalversammlung, die Rechnungslegung und Bilanzaufstellung für das Gesamtunternehmen, Anträge auf Bestimmung der Dividenden, die Verfügung über das unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft, die Verwaltung des Reservefonds und des Pensionsfonds.
2. Die Kontrolle über die Statuten und reglementmäßige Gebarung der beiden Direktionen.
3. Die statutenmäßige Disposition über den Barschatz sowie alle Verfügungen in Betreff der statutenmäßigen Ausfertigung, Ausgabe und Einziehung von Banknoten.
4. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bezüglich welcher ein übereinstimmendes Vorgehen beider Direktionen notwendig ist, worüber aber durch die Statuten und Reglements nicht für alle Fälle im voraus unabänderlich maßgebende Vereinbarungen getroffen werden können, insbesondere:
 - a) Die Bestimmung der Höhe des Bankzinsfußes in den verschiedenen Zweigen des Bankgeschäftes;
 - b) die Bestimmung der zur Belehnung zugelassenen Effekten sowie der Grenze und der allgemeinen Bedingungen der Belehnbarkeit;
 - c) die Bestimmung der allgemeinen Erfordernisse für die Annehmbarkeit der Wechsel im Eskontgeschäft.

Die beiden Direktionen haben in diesen Angelegenheiten ihre Vorschläge an den Ausschuß zu leiten, dem die Bestätigung der übereinstimmenden und die Entscheidung über die differierenden Anträge vorbehalten ist.

Im Falle als in diesen Angelegenheiten im Ausschusse direkte Anträge gestellt werden, sind dieselben, wenn es möglich ist, vor der Entscheidung den beiden Direktionen mitzuteilen. Sollte dies der Dringlichkeit wegen nicht möglich sein, so hat der Ausschuß in solchen Fällen nur provisorisch zu entscheiden und die definitive Entscheidung erst in der nächsten Sitzung nach Anhörung der beiden Direktionen zu treffen.

5. Die Ernennung aller im Zentrale der Bankgesellschaft erforderlichen Beamten.

§ 45.

Der Ausschuß führt das Hypothekar- und Pfandbriefgeschäft der Bankgesellschaft unter Beobachtung der hiefür bestehenden besonderen Statuten und des besonderen Reglements, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenwärtigen Bankakte bilden.

§ 46.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel monatlich einmal und wird nach Bedarf durch den Gouverneur zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

Jeder Regierungskommissär kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

§ 47.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sowie zur Ausübung der erforderlichen Kontrolle über das Gebaren der beiden Bankanstalten und ihrer Filialen wird aus dem Ausschusse ein Exekutiv-Komitee gebildet, das aus je einem österreichischen und einem ungarischen Direktionsmitgliede und aus den zwei, von den beiden Finanzministern in den Ausschuß ernannten Aktionären besteht und welchem ebenfalls der Gouverneur vorsitzt. Der Ausschuß wählt die zu delegierenden Komitee-Mitglieder u. zw. das eine aus den österreichischen und das andere aus den ungarischen Ausschußmitgliedern.

§ 48.

Ausnahmsweise trifft das Exekutiv-Komitee auch in den dem Ausschusse vorbehaltenen Geschäften, wenn dieselben durchaus keinen Aufschub erleiden dürfen, alle jene Vorkehrungen, die das Interesse der Bankgesellschaft unabweislich erheischt.

Hievon ist jedoch stets dem Ausschusse bei dessen nächsten Zusammentritte motiviert Kenntnis zu geben.

§ 49.

Der Gouverneur der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft leistet bei Antritt seines Amtes in die Hände Seiner Majestät die feierliche Angelobung, die Bankstatuten und Reglements genau zu befolgen, das Wohl der Bankgesellschaft nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. Die in den Ausschuß ernannten Aktionäre leisten diese Angelobung einzeln dem Gouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

§ 50.

Der Gouverneur, die Vize-Gouverneure sowie die übrigen Mitglieder des Ausschusses und der Direktionen sind für die Beschlüsse, zu welchen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung, insbesondere den beiden Staatsverwaltungen und der Bankgesellschaft verantwortlich.

§ 51.

An der Generalversammlung (§ 40) können nur jene Aktionäre teilnehmen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Aktien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugnis abzulegen.

§ 52.

Alle jene Aktionäre, welche zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Namen lautende und vor dem Juli desselben Jahres datierte Aktien besitzen und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinkulierung der Aktien im November vor der Jahresversammlung und acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen nicht die Bestimmungen des § 51 entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

§ 53.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Aktionären beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber eine außerordentliche Generalversammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§ 54.

Die ordentliche Generalversammlung findet der Regel nach einmal des Jahres, spätestens im Monate Februar in Wien statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich, so wird sie von dem Ausschusse außerordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung des Ausschusses in den in Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern, bei der gewöhnlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei außerordentlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponierung der Aktien festgesetzten Frist.

Die Aktien sind beim Ausschusse oder bei einer der beiden Bankanstalten zu deponieren.

In der Liste der stimmbfähigen Aktionäre ist auch die Staatsbürgerschaft derselben auszuzeichnen.

§ 55.

Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 56.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Je zwanzig Aktien gewähren eine Stimme, es darf jedoch kein Aktionär und wenn er auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen teilnehmen würde, mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 57.

Lauten jedoch Aktien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Teilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Aktien-Eigentümer, sofern diese österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, ausweist.

§ 58.

Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt dem Gouverneur und in dessen Verhinderung dem älteren Vize-Gouverneur.

Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die vom Ausschusse gestellten, als auch die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Beratung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (insoferne die Statuten

diesfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammenzufassen.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

§ 59.

Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen:
 - a) Die Mitteilung des Ausschusses über die Gebarung der Bankgesellschaft und den Bericht der Revisoren (§ 61) über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und zu beschließen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu erteilen sei;
 - b) aus ihrer Mitte die Direktoren der beiden Bankanstalten, unter Beachtung der Bestimmung des § 33 der gegenwärtigen Statuten sowie die Revisoren (§ 60) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.
2. Drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

§ 60.

Es bestehen vier Revisoren und zwei Ersatzmänner, welche, u. zw.: zwei Revisoren und ein Ersatzmann aus der Reihe der österreichischen Mitglieder der Generalversammlung und ebensoviele aus der Reihe der ungarischen Mitglieder, auf die Dauer eines Jahres zu wählen sind.

§ 61.

Die Revisoren haben die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bankgesellschaft zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, alle für ihre Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der beiden Bankanstalten Einsicht zu nehmen.

§ 62.

Jeder Revisor hat bei Antritt seines Amtes und für dessen Dauer zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Bankaktien bei der Bankgesellschaft zu hinterlegen und schriftlich anzugeloben, daß er seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

Von dem Verhältnisse der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft zu den Staatsverwaltungen.

§ 63.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung die Überzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt.

§ 64.

Diese Kommissäre sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion der betreffenden Bankanstalt sowie auch des Ausschusses und der Generalversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

§ 65.

Wenn der kaiserliche oder der königliche Bankkommissär eine beschlossene Maßregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit der Regierung, von welcher er bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung.

Ist in einem solchen Falle zwischen der Regierung und der Bankgesellschaft keine Verständigung zu erzielen, so entscheidet das inappellable Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus je drei Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest, welche von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu designiert werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus der Mitte seiner Mitglieder durch das Los bestimmt.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 66.

Bei allen Gegenständen, welche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschließung Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät erfordern, hat sich die Bankgesellschaft durch den Ausschuß gleichzeitig an den k. k. österreichischen und den k. ungarischen Finanzminister zu wenden.

§ 67.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig (§ 20) eskontieren. Außerdem kann sie nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen.

Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

§ 68.

Bei der Durchführung der Maßregeln zur Herstellung der Valuta wird die Bankgesellschaft im Sinne eines diesbezüglich abzuschließenden besonderen Übereinkommens mitzuwirken haben.

Von den besonderen Vorrechten der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft.

§ 69.

Das Vermögen der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft und die Einkünfte, welche sie im statutenmäßigen Wege bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und der von der Bank für die Aktionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

§ 70.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bankgesellschaft sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmäßigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden genießen die Stempelfreiheit.

§ 71.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der, von der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ausgefertigten Noten, Aktien und Schuldverschreibungen oder der dazu

gehörigen Kupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bankgesellschaft ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetze bestraft.

§ 72.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft kann aus den von ihr in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abgeschlossenen Geschäften, u. zw.: in Wechsel-sachen nur bei dem k. k. Handelsgericht in Wien, in allen andern Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien; aus den in den Ländern der ungarischen Krone geschlossenen Geschäften aber nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest geklagt werden.

§ 73.

Da die Bankgesellschaft auf die von ihr ausgegebenen Aktien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das kompetente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen.

Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites innezuhalten.

In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites, die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effekten gerichtlich zu hinterlegen.

§ 74.

Wenn nach Bestimmung des § 73 Aktien oder andere, der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bankgesellschaft durch das kompetente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen usw. genau mitzuteilen.

§ 75.

Die Bankgesellschaft erteilt über Aktien und ihr anvertraute Effekten oder Pfänder nur deren Eigentümern Auskünfte.

§ 76.

Die Amortisation von Aktien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden, insoferne letztere nicht von der Bankanstalt in Budapest oder einer ihrer Filialen ausgestellt sind, mit Ausnahme der Bankanweisungen (§ 26) muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien, die Amortisation von Bankurkunden, welche von der Bankanstalt in Budapest oder einer ihrer Filialen ausgestellt sind, bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest nachgesucht werden.

Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bzw. in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

§ 77.

Unbehobene Dividenden verjähren zugunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Ausschuß diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§ 78.

Die in der Giroabteilung inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

§ 79.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bankgesellschaft in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bankgesellschaft nicht nur auf jene Gelder und Effekten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist.

Die Bankgesellschaft kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effekten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, insoferne sie für die Bankgesellschaft bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Die Bankgesellschaft hat endlich das Recht, nach Maß dieser Statuten und des Reglements, sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§ 80.

Eine handelsgerichtliche Protokollierung der Firma der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft bzw. ihrer beiden Bankanstalten und Filialen hat nicht einzutreten. Überhaupt unterliegt die Gesellschaft den Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Handelsgesetzes nur insoweit als dadurch ihre Privilegialrechte nicht beirrt werden.

Von der Auflösung der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft.

§ 81.

Wenn die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft aufgelöst wird, so hat der Ausschuß im Einvernehmen mit einem, durch die Generalversammlung zu diesem Ende zu wählenden, aus zehn Mitgliedern bestehenden Liquidationskomitee das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt.

§ 82.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten beider Teile der Monarchie auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden.

Von Seite des Ausschusses ist vier Wochen früher durch die in Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter, dann durch ein auswärtiges Blatt zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

§ 83.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im § 65 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle eine Berufung nicht stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die, aus der im § 50 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

REGLEMENT DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANKGESELLSCHAFT.

I. Verhandlungen bei der Generalversammlung, bei dem Ausschusse und bei den Direktionen.

§ 1.

Bei der regelmäßigen Generalversammlung (§ 54 der Statuten) eröffnet der Gouverneur die Sitzung mit einer Darstellung über die gesamte Geschäftsgebarung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Total-Ausweise und Übersichten und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§ 2.

Die Ausweise sind in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes aufzulegen. Das zu verteilende Verzeichnis der stimmfähigen Aktionäre hat auch die Angabe der Staatsbürgerschaft zu enthalten.

Nach Schluß der Verhandlungen über die von dem Ausschusse gestellten Anträge ist jedes Mitglied der Generalversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Selbständige Anträge (§ 58 der Statuten) sind jedoch nebst deren Begründung acht Tage vor der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3.

Die Wahl der Direktoren der beiden Bankanstalten sowie die Wahl der Revisoren geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Skrutinium wird durch die von der Generalversammlung, u. zw. in gleicher Anzahl aus der Reihe der österreichischen und der ungarischen Aktionäre gewählten Skrutatoren vorgenommen.

§ 4.

Der Ausschuß hat bei seinem Zusammentritt den Bericht über den Stand der Geschäfte entgegenzunehmen und die kompetenten Beschlüsse zu fassen.

§ 5.

Zu den Sitzungen des Ausschusses sind sämtliche Mitglieder desselben und beide Regierungskommissäre einzuladen.

Den Vorsitz führt der Gouverneur.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Dem Bankkommissär und jedem anwesenden Ausschußmitgliede steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlüsse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem erschienenen Regierungskommissär unterfertigt und im Archive aufbewahrt.

§ 6.

Die dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung von dem älteren Vize-Gouverneur, eventuell von dem anderen Vize-Gouverneur oder endlich dem ältesten Ausschußmitgliede ausgeübt.

§ 7.

Die Direktion einer jeden Bankanstalt versammelt sich in der Regel jede Woche an einem vom Vize-Gouverneur zu bestimmenden Tage, um den Bericht über die Geschäftsergebnisse der Woche entgegenzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Zu der Sitzung sind sämtliche Direktoren und der Regierungskommissär einzuladen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vize-Gouverneurs oder des Regierungskommissärs gehalten.

Den Vorsitz führt der Vize-Gouverneur.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Regierungskommissär unterfertigt und im Archiv aufbewahrt.

Im übrigen gilt in Bezug auf die Verhandlungsprotokolle der Direktion dasselbe, was bezüglich der Protokolle der Ausschußversammlung im § 5 gesagt ist.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Ausschusse einzusenden. Die dem Wirkungskreise des Vize-Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von dem ältesten Direktor versehen.

§ 8.

Die Korrespondenz des Ausschusses mit den öffentlichen Behörden wird von dem Gouverneur, jene einer Direktion von dem betreffenden Vize-Gouverneur gezeichnet.

Ausfertigungen, welche eine firmamäßige Zeichnung erheischen, werden, je nachdem der Gegenstand in den Wirkungskreis des Ausschusses oder einer Direktion oder endlich einer Filialanstalt fällt, von dem Gouverneur und einem Ausschußmitglied, bzw. von dem betreffenden Vize-Gouverneur und einem Direktor oder von den beiden Oberbeamten der betreffenden Filialanstalt unterschrieben.

Bezüglich der Fertigung der im Kassa- und Rechnungsdienste hinauszugehenden Dokumente verfügt eine vom Ausschuß zu erlassende besondere Instruktion.

Die Banknoten tragen die Fertigung des Direktors der Zentralkasse der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

II. Von den Beamten der Bankgesellschaft.

§ 9.

Der Ausschuß bestimmt, welche Beamten Kautionen und in welchem Betrage sie dieselben zu leisten haben.

§ 10.

An allen Beratungen des Ausschusses, bzw. des Exekutivkomitees nimmt der erste Generalsekretär der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, jedoch ohne entscheidende Stimme, teil.

Es liegt in der Pflicht desselben, dem Ausschusse genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten sowie die gehörige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse wahrzunehmen. Seine Meinungsäußerung ist in den Akten ersichtlich zu machen.

Für die Überwachung des Kassa- und Rechnungswesens stehen ihm der Direktor der Zentralkassa und der Zentralbuchhalter zur Seite.

§ 11.

Der Direktor der Zentralkassa und der Zentralbuchhalter haben alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den ersten Generalsekretär an den Ausschuß zu leiten und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Ausschusses.

In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem ersten Generalsekretär in das Einvernehmen zu setzen.

§ 12.

Bei jeder Direktion wird ein referierender Generalsekretär bestellt, welcher nach Maßgabe des Wirkungskreises der Direktionen eine analoge Stellung einnimmt, wie der erste Generalsekretär gegenüber dem Ausschusse.

Für das Kassa- und Rechnungswesen ist ihm ein Kassadirektor und ein Oberbuchhalter beigegeben.

III. Von der Geschäftssprache der Bankgesellschaft.

§ 13.

Die Geschäftssprache des Ausschusses und der Direktion in Wien ist die deutsche, jene der Direktion in Budapest die ungarische. In dieser Sprache sind die Verhandlungsprotokolle der Direktionen und des Ausschusses, die Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und der ganze innere Dienst (Buchführung, Kassa-Manipulation) jeder der genannten Körperschaften und der ihr unterstehenden Filialen und die Korrespondenz zwischen den Direktionen und den unterstehenden Filialen sowie mit anderen Geld- und Kreditinstituten derselben Reichshälfte zu führen.

Bei den von der Bankgesellschaft herausgegebenen Urkunden bleibt die Beifügung von Übersetzungen und im Verkehre mit dem Auslande, dann mit Geld- und Kreditinstituten der anderen Reichshälfte, endlich mit Privatpersonen der den Umständen entsprechende Gebrauch einer anderen Sprache von Fall zu Fall dem Ermessen der Bankgesellschaft oder ihrer Organe überlassen.

Die Sprache, in welcher die Banknoten auszufertigen sind, bestimmt der § 11 der Statuten.

IV. Von den Aktien.

§ 14.

Die Aktien lauten auf Namen, sind mit Kuponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Der Umtausch der Aktien der priv. österreichischen Nationalbank gegen Aktien der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ist innerhalb von zwei Jahren zu veranlassen.

Die Übertragung der Aktien der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft geschieht durch Zession auf der Kehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bankgesellschaft nicht für die Echtheit des Giro.

§ 15.

Jeder Aktionär kann sein Eigentumsrecht auf die ihm gehörigen Aktien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Aktienbuche und auf der Aktie selbst vorgemerkt wird und infolge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellt oder an ihn zedierten Aktien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Zession) ordnungsmäßig legalisiert ist.

§ 16.

Ebenso kann sich jeder Aktienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Aktien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt oder ordnungsmäßig an ihn zediert sind.

Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Aktienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Aktie bestätigt, welches die Folge hat, daß die Dividende sodann nur gegen ordnungsmäßig legalisierte Quittungen ausbezahlt wird.

§ 17.

Gehören Aktien zu einer Konkurs-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsmasse, in ein Pupillar- oder unter Kuratel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem kompetenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung stattfinden kann, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dies gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, insoferne dieselbe durch Substitutions-, Kautions- oder fideikommissarische Anordnungen begründet wird.

V. Von dem Zettelwesen.

§ 18.

Vor Hinausgabe von Banknoten neuer Form veröffentlicht die Bankgesellschaft die genaue Beschreibung derselben.

§ 19.

So oft es von einer der beiden Regierungen verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Direktors der Zentralkassa durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsakt durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

VI. Von den Depositen.

§ 20.

Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Zession muß mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dies eine protokollierte Firma ist, mit der, der Bank bekannten protokollierten Fertigung der Firma- oder Prokuraführer) versehen sein und der Bankgesellschaft angezeigt werden.

§ 21.

Der Depositenabteilung der Bank wird streng verboten, über die Namen der Eigentümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände sowie über Zahl, Beschaffenheit oder Wert der letzteren irgend eine Auskunft zu erteilen, auch können hinterlegte Effekten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigentümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem außergerichtlichen Verbote belegt oder an einen andern als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

§ 22.

Wenn ein Deponent in den Konkurs verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntnis gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Konkurs- bzw. Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von seiten des kompetenten Gerichtes, bzw. der Ausgleichsleitung sowie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

§ 23.

Wer im Exekutionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Exekutionsbewilligung dem Institute durch das kompetente Gericht amtlich mitgeteilt werde und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisierung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangscheines beheben.

§ 24.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt werden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigentümers über dieselben nicht verfügen sowie der Eigentümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird.

§ 25.

Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigentum einer dritten Person oder mehrerer Miteigentümer, so ist die betreffende Bankanstalt hievon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntnis der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§ 26.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Untreue und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigentümer treffen.

VII. Von dem Eskont- und dem Darlehensgeschäfte.

§ 27.

Jede der beiden Bankdirektionen bestimmt innerhalb der Grenzen der ihr im Sinne der Statuten zur Verfügung stehenden Banknotenmenge die Summe, welche dem Eskont- und dem Darlehensgeschäfte jeweilig zu widmen ist.

§ 28.

Die Prüfung der zum Eskont angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Zensurkomitee, welchem ein Bankdirektor, bzw. bei den Bankfilialen einer der Oberbeamten vorsitzt.

Es ist Pflicht der Bankdirektion, Vorsorge zu treffen, daß in dem Zensurkomitee ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird. Wechsel, welche besonderer Dringlichkeit wegen ausnahmsweise eskontiert wurden, ohne durch ein Zensurkomitee geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen.

§ 29.

Die Zahl der Zensoren wird von der betreffenden Bankdirektion nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt.

Die Zensoren werden von der Bankdirektion auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Prokuraführer eines Bankdirektors dürfen nicht Zensoren sein.

§ 30.

Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

A. Von dem Eskontgeschäfte insbesondere.

§ 31.

Wechsel und Effekten, deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bankgesellschaft nicht im Eskont übernommen.

§ 32.

Wechsel und Effekten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann eskontiert, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Eskontabzuge freiwillig unterzieht.

§ 33.

Die zu eskontierenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Der Ausschuß bestimmt, wieviele derselben protokolliert sein müssen.

Wegen Geringfügigkeit des Betrages, auf welchen ein Wechsel lautet, darf bei dem Vorhandensein der übrigen statutenmäßigen Erfordernisse dessen Eskontierung nicht abgelehnt werden.

Wenn am Verfallstage ein eskontierter Wechsel bis zwölf Uhr mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bankgesellschaft zum Ersatz aufgefordert.

B. Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.

§ 34.

Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig teilbaren Summen gewährt.

§ 35.

Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

§ 36.

Erleidet der börsemäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten.

Geschieht dies nicht, so ist die Direktion berechtigt, das Pfand ganz oder teilweise auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Überschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§ 37.

Dem Eigentümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bankgesellschaft zum Schuldner geworden, wieder zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen statt.

§ 38.

Die in den §§ 20 bis einschließlich 26 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

§ 39.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bankgesellschaft berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise einzuleiten.

Die Bankgesellschaft ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Kapital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausständigen Kapitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Lizitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesamten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittierung verlangt.

§ 40.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effekten gibt keinen gegründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bankgesellschaft zu leisten.

Der Bankgesellschaft sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder nicht vollständig befriedigt würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

VIII. Von dem Girogeschäfte.

§ 41.

Wer von dem Girogeschäfte der Bankgesellschaft Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzusuchen.

§ 42.

In der Girobank können Banknoten, gesetzliche klingende Münze, dann Wechsel oder sonstige in Wien oder in Budapest zahlbare Effekten in laufender Rechnung (conto corrente) eingelegt werden.

Wenn die der Girobank übergebenen Effekten am Verfallstage bis 12 Uhr mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, daß die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

§ 43.

Über Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesitzers bis zu einer von der Bankdirektion festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

§ 44.

Mittels Anweisung (Scheck) kann die in der Girobank erliegende Barschaft:

- a) von einem Folium auf das andere übertragen,
- b) von dem Besitzer des Folioms bar zurückgefordert und
- c) zugunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Akzente zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

§ 45.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hievon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Barschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Konkurs- bzw. Ausgleichsmasse in Verrechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnis mit dem kompetenten Gerichte bzw. der Ausgleichsleitung erfolgt.

§ 46.

Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustig erklärt werden.

Besteht die Unrichtigkeit darin, daß die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

§ 47.

Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesitzer hievon die schriftliche Anzeige an die betreffende Bankdirektion zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausgefertigt wird.

§ 48.

Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirektion über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesitzer eine Auskunft geben.

Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnachsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

§ 49.

Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.

§ 50.

Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Kasse vorgezeigt werden; damit die dazu bestimmten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

§ 51.

Für die Übertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

§ 52.

Gerät eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistierung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirektion, ob eine vorläufige Sistierung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

Wien, 1876.

BERICHT
über den
ENTWURF DER STATUTEN UND DES REGLEMENTS
der
„PRIV. ÖSTERR.-UNGAR. BANKGESELLSCHAFT“.

Der
Direktion der österreichischen Nationalbank
erstattet
von
Wilhelm Ritter von Lucam,
General-Sekretär der priv. österr. Nationalbank.

Wien, 1876.

Seine Excellenz der Herr kaiserlich österreichische Finanzminister, Freiherr von *Pretis*, und seine Excellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister, Coloman von *Széll*, haben mit der gemeinschaftlichen Note vom 23. Oktober 1876, Zahl 4664/F. M. und 3917/P. M., der priv. österreichischen Nationalbank den Entwurf der Statuten und des Reglements der „privilegirten österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“ übermittelt, in welchem jene Grundsätze ausgeführt werden, welche nach der Vereinbarung der beiden hohen Regierungen, bezüglich des Banknoten-Wesens, für die nächsten zehn Jahre in beiden Theilen der Monarchie gesetzlich gelten sollen.

Jede der beiden hohen Regierungen wäre geneigt, die Verleihung des neuen Privilegiums an die Aktiengesellschaft der österreichischen Nationalbank bei der Legislative in Antrag zu bringen.

In diesem Sinne richten die beiderseitigen Herren Finanzminister das Ersuchen an Seine Excellenz den Herrn Bankgouverneur, die Bankdirektion zur Erwägung aufzufordern, ob die Nationalbank bereit wäre, die Ausübung des Privilegiums, auf Grund der im Entwurfe mitgetheilten Statuten sammt Reglement, als „priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft“ zu übernehmen.

Die Bankdirektion steht somit heute, es ist dies nicht zu verkennen, vor einer ernsten und schwierigen Entscheidung.

Aber wie groß auch die Schwierigkeit dieser Erwägung und Entscheidung sein mag, sie wird dadurch wesentlich gemindert, daß die beiderseitigen Herren Finanzminister der Überzeugung Ausdruck leihen, die Bankdirektion werde bei ihren Beschlüssen „sich von jenen Rücksichten leiten lassen, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, und dessen Bedeutung für das wirtschaftliche Gesamtwohl erheischen“.

Die Bankdirektion kann aus diesem Zeichen eines höchst ehrenvollen Vertrauens mit wahrer Befriedigung erkennen, daß die Zielpunkte der beiden hohen Finanzministerien keine anderen sind, als jene, welche die Bankdirektion sich immer vor Augen zu halten bedacht sein wird.

Und wenn über die Wege, auf denen dieses gemeinsam angestrebte Ziel erreicht werden kann und soll, auch eine noch so wesentliche Meinungsverschiedenheit zu Tage treten mag, die Bankdirektion darf die beruhigende Gewißheit festhalten, daß ihr pflichtgemäß erwogener Beschluß in keinem anderen Sinne aufgenommen werden wird, als in dem einer Berufung an die aufgeklärte Weisheit der beiden hohen Regierungen.

DAS PRIVILEGIUM DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANKGESELLSCHAFT UND SEIN PREIS.

Bevor die Bankdirektion sich darüber aussprechen kann, ob die Aktiengesellschaft der österreichischen Nationalbank voraussichtlich geneigt sein dürfte, die Ausübung des Privilegiums der österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übernehmen, muß sie sich wohl vor allem Andern über die Natur dieses neuen Privilegiums und über dessen Preis klar werden.

Nicht als ob etwa der Preis dieses Privilegiums überhaupt in erster Linie maßgebend in die Wagschale fiele, oder fallen sollte; aber Umfang und Preis des Privilegiums bilden immerhin Momente, von denen der zu fassende Beschluß mit abhängt.

Statuten und Reglement sind der Inbegriff der Pflichten, welche die österr.-ungar. Bankgesellschaft zu erfüllen hätte, beziehungsweise der Rechte, welche ihr eingeräumt werden.

Prüft man die Statuten und das Reglement aus diesem Gesichtspunkte, ohne vorerst in die Organisation der Bankgesellschaft näher einzugehen, und vergleicht man sie mit jenen der Nationalbank, so zeigt sich Folgendes:

Die Nationalbank ist verpflichtet, in Folge des, im *Einvernehmen mit der Bankdirektion von der Staatsverwaltung* erkannten Erfordernisses *Filialen* zu errichten.

Nach §. 38 der Statuten der Bankgesellschaft ist jede der beiden Bankanstalten in Wien und Budapest verpflichtet, dann und zwar binnen Jahresfrist eine Filiale zu errichten, wenn das Gesamt-Ministerium der betreffenden Reichshälfte dieß verlangt. Außerdem wird in demselben Paragrafe wohl angedeutet, daß eine Reihe von Filialen in beiden Theilen des Reiches bestellt wird, aber diese Filialen werden nicht namhaft gemacht; diese Plätze werden, nach der gemeinschaftlichen Note der beiden hohen Finanzministerien, der Bankdirektion von jeder Regierung „ehestens“ bekannt gegeben werden.

Endlich ist auch jede der beiden Bankanstalten in Wien und Budapest berechtigt, in ihrem Bereiche Filialen für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten¹⁾.

Diese Verpflichtung zur Errichtung von Filialen ist für die Bankgesellschaft also nicht nur eine größere, als für die Nationalbank, sie ist eine ganz und gar unbegrenzte, und es hängt zum Theile von dem Ermessen der beiden Bankanstalten ab, bis wie weit sie von ihrem Rechte, die Verpflichtungen der Bankgesellschaft auszudehnen, überhaupt Gebrauch zu machen gesonnen sind.

Eine andere, der Bankgesellschaft auferlegte Verpflichtung enthält §. 68 der Statuten. Er sagt, daß bei Durchführung der Maßregeln zur *Herstellung der Valuta*, die Bankgesellschaft im Sinne eines diesbezüglich abzuschließenden besonderen Uebereinkommens mitzuwirken haben wird. Die beiderseitigen Herren Finanzminister lenken in der gemeinschaftlichen Note ausdrücklich die Aufmerksamkeit der Nationalbank auf diese Bestimmung. Diese Bestimmung ist aber schon für sich allein ganz geeignet, die höchste Aufmerksamkeit hervorzurufen. Was wird unter dieser „Mitwirkung“ verstanden und wie weit soll sie gehen? Allerdings ist über dieselbe später ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, aber die Bankgesellschaft soll doch heute schon sich zu dieser ganz und gar nicht begrenzten Mitwirkung verpflichten. Eine solche Verpflichtung bezüglich eines solchen Vertrags-Gegenstandes zu übernehmen, dürfte kaum irgend eine Aktien-Gesellschaft im Stande sein.

Da ein solches Uebereinkommen, wenn es überhaupt zu Stande kommt, erst nach mehreren Jahren abgeschlossen werden dürfte, die §§. 12 und 13 der Statuten aber von der *Barzahlung* wie von einer Verpflichtung der Gegenwart sprechen, so wäre vorerst, und vor

¹⁾ §. 38 der Statuten.

Allem wohl die Bestimmung nothwendig, daß die Bankgesellschaft insolange nicht verpflichtet ist, die Barzalungen aufzunehmen, als sich Staatsnoten mit Zwangskurs im Umlaufe befinden, und deren entsprechende Einziehung nicht erfolgt ist.

Daß die Bankgesellschaft des Privilegiums verlustig würde, wenn die Barzalungen in Wien oder Budapest eine Unterbrechung erlitten, davon wird später noch die Rede sein.

Die der Bankgesellschaft auferlegten *Pflichten* sind daher nicht nur größer als jene der Nationalbank, sie sind in einigen und sehr wesentlichen Punkten gar nicht bestimmt umschrieben, das heißt, die Bankgesellschaft soll Verpflichtungen übernehmen, deren Umfang die Bankdirektion in dem Augenblicke zu beurtheilen gar nicht im Stande ist, in welchem sie sich über die Annehmbarkeit des neuen Privilegiums auszusprechen hat.

Wie steht es nun mit den *Rechten* der Bankgesellschaft?

Nach §. 19 der Statuten ist die Bankgesellschaft berechtigt, Darlehen auf inländische Hypotheken zu gewähren, und für die erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszugeben.

Abgesehen davon, daß statt: „inländische Hypotheken“ besser zu sagen sein dürfte: „Hypotheken in beiden Theilen des Reiches“, da diese Bezeichnung der Hypotheken dem Sachverhalte mehr entspräche, — behalten sich die beiderseitigen Herren Finanz-Minister in der gemeinschaftlichen Note die weitere Eröffnung bezüglich der Statuten und des Reglement für das Hypothekar-Geschäft noch vor.

Da nun aber gerade die Statuten und das Reglement für jedes Geschäft die sehr wesentlichen Bestimmungen über die Art der Geschäftsführung enthalten, ohne deren Kenntniß das überhaupt eingeräumte Recht der Geschäftsführung nicht wohl beurtheilt werden kann, so befindet sich die Nationalbank auch bezüglich des Umfanges dieses, der Bankgesellschaft einzuräumenden *Rechtes* vorerst noch in Ungewißheit.

Dagegen wären einige geschäftliche Rechte der Bankgesellschaft enger begrenzt, als es bei der Nationalbank der Fall ist.

Hier ist zunächst §. 21 der Statuten zu erwähnen, nach welchem der Bankgesellschaft nur die Beleihung von Effekten solcher Industrie-Unternehmungen gestattet ist, *welche vom Staate garantirt* sind. Damit ist allerdings nur die im §. 22 der Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 enthalten gewesene Beschränkung wieder aufgenommen, die im Jahre 1868 gelegentlich der theilweisen Änderung der Statuten fallen gelassen worden ist. Aber so wie im Jahre 1868, kann man diese Beschränkung wohl auch heute als eine überflüssige betrachten. Die Bankgesellschaft wird allerdings z. B. nicht alle Effekten von Transport-Unternehmungen beleihen können, welche der Garantie des Staates entbehren, aber man mag es ihrer Beurtheilung überlassen, ob sich nicht auch unter diesen solche befinden, deren Beleihung zulässig ist.

Und deren gibt es immerhin. Jene 1½ Millionen Gulden in Effekten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche bei der Nationalbank als Pfand erliegen, thuen der Sicherheit ihres Darlehensgeschäftes gewiß keinen Abbruch.

Viel gefährlicher wäre es, wenn auf die Beleihung von Effekten garantirten Industrie-Unternehmungen zu große Summen verwendet würden.

Eine andere Beschränkung der geschäftlichen Rechte der Bankgesellschaft im Ver gleiche mit jener der Nationalbank lassen die §§. 19, d, und 24 erkennen.

Beide Paragrafe handeln nur vom Giro-Geschäfte; beide Paragrafe gestatten der Bankgesellschaft die Übernahme von Geldern, Wechseln und Effekten in laufender Rechnung nur *ohne Verzinsung*.

Auch das ist, ähnlich wie früher, bei der erörterten Bestimmung über das Darlehensgeschäft, die unveränderte Wiederaufnahme der Bestimmungen, welche in den Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 (§§. 20, d, und 25) gegeben waren.

Aber die §§. 20, d, und 25 der Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 wurden im Jahre 1868 dahin abgeändert, daß der Nationalbank gestattet wurde, im Giro-Geschäfte

Gelder, Wechsel und Effekten in laufender Rechnung *mit oder ohne* Verzinsung zu übernehmen, und daß sie *außerdem* berechtigt wurde: „bares Geld in Noten oder Münze gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit zu übernehmen“.

Es ist also der Bankgesellschaft die der Nationalbank gestattete Verzinsung der Gelder im Giro-Geschäfte, so wie die verzinsliche oder unverzinsliche Übernahme von Geldern gegen Verbriefung untersagt.

Läge diesen beschränkenden Bestimmungen eine prinzipielle Anschauung zu Grunde, so wäre heute noch nicht die Zeit, in eine Erörterung derselben einzugehen.

Gewiß nur ein Versehen in der Redaktion ist es, wenn in dem zweiten Alinea des §. 20 der erste Satz wörtlich so lautet, daß die Bankanstalt in Wien keine Wechsel auf Budapest, und jene in Budapest keine Wechsel auf Wien eskomptiren dürfte.

Wie es das wesentlichste Recht der Nationalbank ist, *Banknoten* auszugeben, so wird dies auch bei der Bankgesellschaft der Fall sein.

Nach den Statuten vom Jahre 1863 war die Nationalbank (§. 12) ausschließlich berechtigt, unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Anweisungen auszugeben; nach §. 28 konnten sämtliche Zalungen an die Bank nur in Noten der Bank, oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden. Die im Jahre 1866 durch die Ausgabe von *Staatsnoten* eingetretene Änderung in diesem Rechtsverhältnisse kommt in den Statuten der Bankgesellschaft, wie es der Natur der Sache entspricht, zum förmlichen Ausdrucke.

Nach §. 11 der Statuten der Bankgesellschaft, wird deren ausschließliche Berechtigung: unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, „zeitweilig“ dahin beschränkt, daß dieß „den Umlauf von gesetzlich mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten nicht beirrt“. Dem entsprechend können nach §. 27 Zalungen an die Bankgesellschaft, insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben worden ist, auch in Staatsnoten geleistet werden. Insoweit wären die §§. 11 und 27 der Statuten der Bankgesellschaft, kein Gegenstand der Erörterung.

Aber aus anderen Gründen ist an §. 11 eine weitere Betrachtung zu knüpfen.

Was für Staatsnoten können denn unter jenen verstanden werden, durch welche „zeitweilig“ das ausschließliche Recht der Bankgesellschaft, unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, dahin beschränkt wird, daß dieß den Umlauf von gesetzlich mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten nicht beirrt?

Können darunter nur jene Staatsnoten verstanden werden, welche eine schwebende, unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellte Schuld bilden, und deren *Gesamtsumme* zuzüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen den Betrag von 412 Millionen Gulden nicht übersteigen darf?

Wenn *diese* Staatsnoten darunter verstanden sind, dann darf nicht unerwähnt bleiben, daß für deren Betrag, wie eben erwähnt, heute die äußerste Grenze wohl vorgezeichnet ist, daß aber diese heute *gesetzlich* gezogene Grenze, jeden Augenblick *gesetzlich* erweitert werden kann.

Denn im letzten Alinea des §. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, heißt es ausdrücklich: „Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien, und unter Genehmigung der beiden Legislativen stattfinden“.

Könnten aber unter den Staatsnoten, von welchen der §. 11 der Statuten der Bankgesellschaft spricht, außer jenen, welche jetzt, unter solidarischer Haftung beider Theile des Reiches, sich mit Zwangskurs im Umlaufe befinden, nicht auch noch *andere* verstanden werden?

Diese Frage wird kaum anders als bejahend zu beantworten sein.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 (R.G.B. Nr 146) über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung, führt das Recht, Staatspapiergeld auszugeben, weder unter den gemeinsamen Angelegenheiten, noch auch unter jenen auf, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden.

Auch das „Banknotenwesen“ gehört nicht zu den gemeinsamen, oder nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, und daraus folgt eben, daß beide Theile des Reiches, und zwar jeder für sich, gesetzlich berechtigt sind, das Banknotenwesen nach eigenem Ermessen zu ordnen, insoferne dem andere erworbene Rechte nicht im Wege stehen, oder beide Theile des Reiches nicht aus anderen Gründen eine gemeinsame Ordnung des Banknotenwesens vorziehen.

Ebenso dürfte es sich mit den Staatsnoten verhalten. Man wird kaum mit Erfolg in Abrede stellen können, daß jeder der beiden Theile der Monarchie gesetzlich berechtigt ist, außerhalb der Gesamtsumme der jetzigen, unter die Garantie der Monarchie gestellten, und in deren ganzem Umfange Zwangskurs genießenden Staatsnoten, in *seinem* Bereiche auch eigene Staatsnoten auszugeben, welche nur in dem betreffenden Theile der Monarchie Zwangskurs haben, und für welche nur dieser Theil haftet.

Auf ein solches Recht verzichten Staaten um so schwerer, als sie im Falle der Noth von diesem Rechte Gebrauch machen, obgleich sie früher feierlich darauf verzichtet haben mögen.

Gibt aber einer der beiden Theile der Monarchie, außerhalb der Gesamtziffer der jetzt bestehenden Staatsnoten, so zu sagen für eigene Rechnung, Staatsnoten mit Zwangskurs aus, so müssen dieselben ohne Zweifel auch von der „Bankanstalt“ des betreffenden Theiles der Monarchie und deren Filialen in Zahlung genommen werden.

Das wäre auch gar keine Verletzung der Privilegial-Rechte der „Bankgesellschaft“.

Denn §. 11 der Statuten der Bankgesellschaft beschränkt das ausschließliche Recht derselben, von dem hier die Rede ist, ausdrücklich mit den Worten, daß dadurch „der Umlauf von gesetzlich mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten nicht beirrt wird“.

Darunter wären ohne Zweifel nicht allein die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten, in deren jeweilig gesetzlich bemessener Ziffer, sondern auch jene Staatsnoten zu verstehen, welche während der Dauer des Privilegiums ein oder der andere Theil der Monarchie in seinem Bereiche mit Zwangskurs auszugeben sich veranlaßt sähe, und zwar einfach aus dem Grunde, weil §. 11 der Statuten, indem er von Staatsnoten mit Zwangskurs überhaupt spricht, dieselben nicht, etwa durch den Beisatz „unter solidarischer Garantie beider Reichstheile im Umlaufe befindliche“, bestimmter bezeichnet.

Mag man sich nur gegenwärtig halten, daß der jetzige gesetzliche Umlauf der Staatsnoten gesetzlich erweitert werden kann, oder mag man sich auch erinnern, daß außer den jetzt gesetzlich im Umlaufe befindlichen Staatsnoten, noch andere ausgegeben werden können, welche nur in *einem* Theile der Monarchie Zwangskurs haben, und für welche nur dieser Theil der Monarchie haftet, auf jeden Fall, nur in verschiedenem Grade, ist das ausschließliche Recht der Bankgesellschaft: unverzinsliche auf den Überbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, also ihr *wesentlichstes Privilegialrecht* nicht nur ein beschränkteres, als es jenes der Nationalbank im Jahre 1863 war, es kann auch ein beschränkteres werden, als es jenes der Nationalbank thatsächlich heute ist, oder mit anderen Worten, dieses „ausschließliche“ und wesentlichste Recht kann jeden Augenblick, in einem heute gar nicht im voraus zu veranschlagendem Maße im Werthe verringert werden.

Zu den Rechten der Bankgesellschaft gehört selbstverständlich auch die *Dauer ihres Privilegiums*. Das der Nationalbank von 1841 bis Ende 1866 verliehene Privilegium, wurde

schon 1863 bis Ende 1876 (eventuell Ende 1877), also auf zehn, beziehungsweise elf Jahre, von dem Tage an gerechnet, verlängert, an welchem es erlöschen sollte. Das Privilegium der Bankgesellschaft soll¹⁾ vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1886 dauern. Formell wären das 9½ Jahre; thatsächlich sind es, mit Rücksicht auf die gesetzlich zugesicherte Dauer des Privilegiums der Nationalbank (bis Ende 1877) nur 9 Jahre. Das Privilegium der Bankgesellschaft ist also auch kürzer, als jenes der Nationalbank.

Im Vergleiche mit dem Privilegium der Nationalbank vom Jahre 1863, und selbst im Vergleiche mit dem heutigen engeren Rechtskreise der Nationalbank, legt also das Privilegium der österr.-ungar. Bankgesellschaft, dieser Bankgesellschaft nicht nur größere Pflichten auf, sondern beschränkt auch deren Rechte, und darunter das *wesentlichste* jeder Notenbank sogar in einem heute nicht zu beurtheilenden Umfange.

Welches ist nun der *Preis* des Privilegiums der Bankgesellschaft, und wie verhält sich dieser Preis zu dem Preise des Privilegiums der Nationalbank?

Die auf den Preis des Privilegiums der Bankgesellschaft Bezug nehmenden Bestimmungen sind theils in der gemeinschaftlichen Note der beiden hohen Finanzministerien, theils im §. 9 der Statuten enthalten.

In der gemeinschaftlichen Note wird hierüber gesagt: „Als Preis für die Verlängerung, beziehungsweise Ertheilung des Bank-Privilegiums würde, außer dem laut §. 9 des Statuten-Entwurfes in Anspruch genommenen Antheil an dem Reinerträgniß, die Prolongation des unverzinslichen Darlehens von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung für die Dauer des neuen Privilegiums in Anspruch genommen.“ Hier schon wird die Bemerkung gestattet werden, daß das Darlehen von 80 Millionen kein unverzinsliches ist. Nach §. 4 des Übereinkommens vom Jahre 1863 ist dieses Darlehen bedingt, mit der Pauschalsumme von einer Million Gulden zu verzinsen.

Wenn also die Bankgesellschaft *das bedingt verzinsliche* Darlehen der Nationalbank *unverzinslich* prolongiren soll, so liegt schon darin eine Erhöhung des Preises des neuen Privilegiums.

Was insbesondere das Kapital dieser Schuld anbelangt, theilt die gemeinschaftliche Note mit, daß die Frage, ob die Länder der königlich ungarischen Krone zur Tilgung dieser Schuld beitragen werden, den von den Vertretungskörpern beider Reichstheile zu wählenden Deputationen zur Erörterung vorgelegt, und sohin durch übereinstimmende Gesetze gelöst, eventuell dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterzogen werden wird.

Dieser Punkt ist für die Nationalbank wohl kein Gegenstand der Erörterung, da als selbstverständlich angenommen werden muß, daß allseitig die Ansicht besteht, die Nationalbank könne sich endgiltig zur Übernahme was immer für eines neuen Privilegiums erst dann bereit erklären, wenn die authentische Entscheidung vorliegt, von wem bei Ablauf des neuen Privilegiums das Darlehen von 80 Millionen, oder dessen dann aushaftender Rest, bar zurückgezahlt wird.

Was ferner die im §. 9 der Statuten bezüglich des Preises des neuen Privilegiums enthaltene Bestimmung anbelangt, so lautet die betreffende Stelle dieses Paragraphen folgendermaßen:

„Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt. Die andern 90 Prozent des reinen Jahresertragnisses sind in der Art zu verwenden, daß zunächst die Dividende (Zinsen sammt Superdividende) der Aktionäre auf 6 Prozent ergänzt, der Rest aber zwischen der Bankgesellschaft einerseits und der kaiserl. österr. und der königl. ungar. Staatsverwaltung

¹⁾ §. 1 der Statuten.

andererseits in der Weise getheilt wird, daß die Bankgesellschaft 50 Prozent bekommt und die beiden Regierungen die anderen 50 Prozent.

Übersteigt die nach diesem Theilungsschlüssel sich ergebende Dividende der Aktionäre 10 Prozent des Bankfondes, so hat von dem die eben bezeichnete Höhe übersteigenden Mehrerträge die Bankgesellschaft ein Viertel und die beiden Regierungen zusammen drei Viertel zu erhalten.“

Dazu bemerkt die gemeinschaftliche Note der beiden hohen Finanz-Ministerien noch Folgendes:

„In einem besonderen Übereinkommen wird festgesetzt werden, in wie weit der im §. 9 der Statuten für die Regierungen in Anspruch genommene Antheil an dem Reinerträgen der Bankgesellschaft zur Tilgung jener Schuld (von 80 Millionen) verwendet werden soll.“

Der Preis des neuen Privilegiums wird also nicht allein dadurch erhöht, daß aus dem bedingt verzinslichen Darlehen von 80 Millionen ein *unverzinsliches* werden soll, sondern auch dadurch, daß den beiden Regierungen ein *Antheil an dem Reinerträgen* der Bankgesellschaft zu überlassen ist. Während im §. 9 nur von der Überlassung dieses Antheiles die Rede ist, wird nach der gemeinschaftlichen Note in einem besonderen Übereinkommen festgesetzt werden, in wie weit dieser Antheil zur Tilgung der 80 Millionen verwendet werden soll.

Wenn man sich an das bereits Gesagte erinnert, und in Erwägung zieht, daß die der Bankgesellschaft auferlegten Pflichten nicht nur größer, als jene der Nationalbank, sondern in einigen und sehr wesentlichen Punkten gar nicht fest umschrieben sind, daß die Rechte der Bankgesellschaft im Vergleiche mit jenen der Nationalbank überhaupt, und darunter das wesentlichste Recht jeder Notenbank, sogar in einem heute nicht zu beurteilenden Umfange beschränkt werden, so schiene eigentlich der bisherige Preis für das bisher thatsächlich weiter reichende Privilegium (80 Millionen mit bedingter Verzinsung) ein verhältnißmäßig größerer, wenn er für das beschränktere Privilegium entrichtet wird.

Gleichwohl wird für das neue Privilegium ein höherer Preis verlangt; das bedingt verzinsliche Darlehen soll ein unverzinsliches und den beiden Regierungen die Hälfte jenes Reinertrages überlassen werden, das nach 6 Prozent (Zinsen und Dividende) sich noch ergäbe. Erreichen Zinsen und Dividende mehr als 10 Prozent, sind von dem Mehrbetrage drei Viertel an die beiden Regierungen zu überlassen.

Trotz des nachweisbar geringeren Werthes des neuen Privilegiums, wird die Nationalbank sich kaum entschließen, eine sonst mögliche Vereinbarung mit den beiden hohen Regierungen, aus einem finanziellen Grunde, wegen eines höheren Preises des neuen Privilegiums, als unannehmbar zu erklären. Sie mag in diesem Punkte bis an die äußerste Grenze gehen, wenngleich sie dieselbe nicht überschreiten kann; denn die Billigkeit ist immerhin ein Recht, das auch die Aktionäre der Nationalbank beanspruchen können, und das deren Vertreter nicht unbeachtet lassen dürfen.

Es wird aber sehr schwer sein, der Aktien-Gesellschaft der Nationalbank anzurathen, auf jede bedingte Verzinsung des Darlehens zu verzichten; es wird noch schwerer sein, bei den Aktionären zu befürworten, daß auf einen Theil der Reinerträge schon nach 6 Prozent an Zinsen und Dividende verzichtet werde, und es scheint geradezu unmöglich, den Betrag, welchen von den reinen Erträgen der Bankgesellschaft, wie sich die Statuten ausdrücken, „die beiden Regierungen bekommen“, zu irgend etwas Anderem zu verwenden, als zur *Abschreibung* von dem Darlehen von 80 Millionen, welches daher, insofern eine Theilung der reinen Erträge eintritt, für die Dauer des neuen Privilegiums nicht einfach prolongirt werden kann.

Die bedingte Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen kann bei einer etwaigen Vermehrung der Staatsnoten sehr leicht dringend nothwendig werden; auch wäre es

nicht gerade billig, von dem Aktionär zu verlangen, daß er, bei der Gefahr, weniger als 6 Prozent an Zinsen und Dividende zu erhalten, die Verpflichtung übernehme, von jedem Ertragnisse über 6 Prozent die Hälfte an die beiden Regierungen abzugeben.

Die Theilung des Reinertragnisses, schon nach 6 Prozent an Zinsen und Dividende, greift doch etwas weit, und zwar weiter, als es bei den Verhandlungen vom Jahre 1873 geschah, bei denen die Herren ungarischen Kommissäre eine solche Theilung nach 7 Prozent, die Herren österreichischen Kommissäre aber erst nach 8 Prozent (Zinsen und Dividende) vorschlugen.

Aber was immer die Bankdirektion, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, beantragen, und die Aktien-Gesellschaft beschließen mag: die Verwendung eines Antheiles an dem Reingewinne der Bank-Gesellschaft sollte in keinem Falle den Bestimmungen eines erst abzuschließenden Übereinkommens anheim gegeben werden. Dieser Antheil ist im Interesse der Aktionäre ebenso, wie im öffentlichen Interesse, an der Schuld von 80 Millionen abzuschreiben.

Ein solcher Antheil nach 6 Prozent an Zinsen und Dividenden beträgt, wenn man die Bilanzen der Nationalbank seit 1869, das ist seit vollzogener Kapitalsrückzahlung, bis Ende 1875, im Sinne des §. 9 der Statuten der Bankgesellschaft abschließt, für diese sieben Jahre im Ganzen $10^{9/10}$ Millionen, oder im Jahre durchschnittlich mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen, das sind durchschnittlich $17\frac{4}{10}$ Prozent der reinen Jahres-Ertragnisse. Außerdem wären noch die zu entrichtenden Steuern zu berücksichtigen, welche bei der Nationalbank im Jahr 1875 sich auf nahezu 13 Prozent der Reinertragnisse beliefen. Wenn die Aktionäre auf den erwähnten, nicht unbedeutenden, oder auf was immer für einen Theil des reinen Ertragnisses verzichten, so kann die Schuld von 80 Millionen nicht gleichzeitig ganz unverändert bleiben, oder um einen geringeren Betrag gekürzt werden, als dieser Theil der reinen Ertragnisse wäre.

Ob die Schuld von 80 Millionen von einem Theile des Reiches zu übernehmen ist, oder von beiden Theilen übernommen werden wird, immer liegt es im Interesse des Übernehmers, daß diese Schuld soweit möglich getilgt, und die Gelegenheit nicht versäumt werde, die dieß so sehr erleichtert.

Je höher die Forderungen bezüglich des Preises des Privilegiums gespannt werden, um so schwerer wird sich der unbefangene Vertreter der Nationalbank entschließen können, den Aktionären das Zugestehen solcher Forderungen zu empfehlen; um so schwerer dürfte sich dann aber auch die vertrauenswürdige Geldkraft finden, die sich solchen Forderungen fügte. Und die sich fügte, wäre vielleicht nicht einmal im Stande, das Notenwesen der Monarchie so zu leiten, wie sie sollte. Mehr Zinsen zu verdienen würde nur zu wahrscheinlich ihre wesentlichste Aufgabe werden.

DIE ÖSTERR.-UNGAR. BANKGESELLSCHAFT IN IHRER ORGANISATION ALS AKTIENGESELLSCHAFT UND ALS NOTENBANK.

Die priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Als solche bedarf sie aller jener Organe, welche, selbst ohne Rücksicht auf etwaige Bestimmungen eines Handelsgesetzes, jede Aktiengesellschaft, der Natur der Sache nach, haben muß, und diesen Organen muß der ihnen, der Natur der Sache nach nöthige Wirkungskreis eingeräumt sein. Dazu gehört mit in erster Reihe ein Organ, durch welches die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, und dem damit, es mag was immer für einen Namen haben, das Recht der Geschäftsführung, der Verwaltung eingeräumt ist, wemgleich der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Ver-

tretung der Gesellschaft, in Bezug auf diese Geschäftsführung, auch sonstigen Bevollmächtigten zugewiesen werden kann.

Welches ist nun dieses oberste Verwaltungsorgan der österr.-ungar. Bankgesellschaft, und worin besteht sein Wirkungskreis?

Die schon von vorneherein¹⁾ in „zwei gleichberechtigte Anstalten in Wien und Budapest, mit den jeder dieser Anstalten untergeordneten Filialen“ getrennte österr.-ungar. Bankgesellschaft hat eigentlich vier Verwaltungsorgane. Jede der beiden Bankanstalten wird²⁾ durch eine, der anderen coordinirte Direktion verwaltet. Jede dieser Direktionen wählt in ihrem Bereiche die Censoren³⁾, ernennt die Beamten⁴⁾, und ist berechtigt⁵⁾ nach eigenem Ermessen neue Filialen zu errichten; jede derselben firmirt⁶⁾.

Die österr.-ungar. Bankgesellschaft hat also in den Direktionen der beiden Bankanstalten zwei einander coordinirte Organe, deren jedes in seinem Bereiche fast alle wesentlichen Rechte eines „Vorstandes“ genießt; diese Rechte sind innerhalb der Statuten nahezu unbeschränkt.

Dem entgegen umfaßt der Wirkungskreis des als Central-Organ der Gesellschaft⁷⁾ bezeichneten Ausschusses⁸⁾ alle Agenden, welche aus der Einheit der Banknote und der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens „mit Nothwendigkeit“ folgen. Der Kreis dieser Agenden ist also schon an und für sich ein beschränkter.

Bei jedem einzelnen Gegenstande der Verwaltung wird das Central-Organ zu prüfen haben, ob derselbe mit Nothwendigkeit aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens folgt, oder nicht. Damit schon ist die Möglichkeit von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen dem Central-Organ und den beiden Bankanstalten gegeben.

Wie verschieden dießfalls die Ansichten sein können, erhellt schon daraus, daß die Errichtung neuer Filialen, die Wahl der Censoren, die Ernennung der Beamten ausdrücklich den Direktionen der beiden Bankanstalten vorbehalten ist, daß jede dieser Direktionen firmirt; alle diese Rechte werden also als solche betrachtet, welche, vorerst abgesehen von der Einheit der Note, aus der Einheit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nicht mit Nothwendigkeit folgen, denn sonst müßten sie dem Ausschusse zustehen.

Ferner sind dem Ausschusse einzelne, in den §§. 44 und 45 der Statuten bezeichnete Angelegenheiten und Geschäfte zugewiesen.

Aus dieser Zuweisung einzelner, bestimmt bezeichneter Angelegenheiten und Geschäfte an das Central-Organ, folgt aber, daß alle anderen, dort nicht bezeichneten Entscheidungen den Direktionen der beiden Bankanstalten zukommen, und zwar um so sicherer, als der Wirkungskreis dieser letzteren, nicht wie jener des Ausschusses, an Bedingungen geknüpft, auf einzelne Fälle beschränkt, sondern bestimmt als der der Verwaltung⁹⁾ bezeichnet ist.

Wie das Verwaltungsrecht, so ist das Kontrollrecht dieses Central-Organes ein beschränktes; es führt die Kontrolle über die statuten- und reglementmäßige Gebahrung der beiden Direktionen, das heißt über Formen, aber nicht über das innere Wesen dieser Geschäftsführung.

Das vierte Verwaltungs-Organ der Bankgesellschaft endlich, das Exekutiv-Comité des Ausschusses¹⁰⁾ ist als Stellvertreter des Ausschusses zu betrachten.

Die österr.-ungar. Bankgesellschaft hat also zwei Verwaltungs-Organe mit fast allen Rechten eines Vorstandes, und ein Central-Organ, mit unklar bezeichneten und auf

¹⁾ §. 2 der Statuten. — ²⁾ §. 32 der Statuten. — ³⁾ §. 29 des Reglements. — ⁴⁾ §. 39 der Statuten. — ⁵⁾ §. 38 der Statuten. — ⁶⁾ §. 30 der Statuten. — ⁷⁾ §. 43 der Statuten. — ⁸⁾ §. 44 der Statuten. — ⁹⁾ §. 32 der Statuten. — ¹⁰⁾ §§. 47 und 48 der Statuten.

einzelne Fälle beschränkten Verwaltungsrechten. Das Kontrollrecht dieses Organes ist ein nur formelles.

Wo bliebe in dieser, ohne festen Mittelpunkt nach zwei Richtungen aus einander strebenden Organisation, die Einheit auch nur der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens?

Der Begriff „Verwaltung“ kommt in den Statuten und dem Reglement der österr.-ungar. Bankgesellschaft in einer Auffassung zum Ausdrucke, welche die Frage nahe legt, was man denn unter der Verwaltung einer Aktiengesellschaft versteht?

Thöl¹⁾ nennt die Verwaltung ausdrücklich „die ganze Betreibung des Geschäftes, von der allgemeinsten Beschlußnahme bis zu der speziellsten Ausführung“.

Schon daraus geht hervor, daß einen integrierenden Theil dieser Verwaltung selbstverständlich die stätige Überwachung bildet, ob die „spezielle Ausführung“ der „allgemeinen Beschlußnahme“ entspricht.

Ganz in demselben Sinne sagt Achilles Renaud²⁾: „Der Vorstand ist nicht wie die anderen Vereinsorgane eine bloß kontrollirende Behörde, ihm kommt die regelmäßige gerichtliche, wie außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft, sowie die fort-dauernde Wahrung der gesammten Interessen der Aktienverbindung zu, sollte auch sogar die gesammte Geschäftsführung anderen Bevollmächtigten zugewiesen sein; der Vorstand hat das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten.“

Die Organisation der österr.-ungar. Bankgesellschaft ist nach Grundsätzen aufgebaut, die den ausgesprochensten Gegensatz zu diesem Inhalte des Begriffes „Verwaltung“ bilden.

Diese Organisation genügt nicht einmal den Anforderungen, welche man an die Organisation der unbedeutendsten Aktiengesellschaft stellen muß, deren Verwaltung auf nichts anderes, als auf den Vortheil der Aktionäre zu sehen hätte; sie macht eine gute, auch nur den Interessen der Aktionäre entsprechende Verwaltung zu einer Sache des Zufalles, weil die österr.-ungar. Bankgesellschaft kein Organ besitzt, das, auch wenn es aus den fachkundigsten und ehrenwertesten Männern bestünde, die Macht hätte, so weit dieß Menschen überhaupt vermögen, eine gute, auch nur den Interessen der Aktionäre entsprechende Verwaltung sicher zu stellen.

Aber die österr.-ungar. Bankgesellschaft ist keine Aktiengesellschaft, welche abschließend, oder auch nur vorzugsweise, das Interesse ihrer Aktionäre zu wahren und zu fördern hat; ihr Zweck wäre damit allein nicht erreicht.

Sie soll die Notenbank der österr.-ungar. Monarchie sein.

Die Notenbank eines großen Verkehrsgebietes ist dessen wichtigstes Kredit-Institut. Nicht wegen des größeren Kapitals, nicht wegen des gewöhnlich größeren Geschäftsumfanges einer Notenbank ist dieß der Fall; andere Kredit-Institute mögen in den ihnen anvertrauten fremden Geldern vielleicht über eine größere Kapitalkraft verfügen. Die Notenbank ist für die öffentlichen Interessen eines Landes deßhalb das wichtigste Kredit-Institut, weil die von ihm ausgegebenen Geldzeichen nicht nur einen Theil des Vermögens eines jeden Staatsbürgers bilden, sondern weil der Werth dieser Geldzeichen auf den Werth des gesammten Besitzes eines jeden Einzelnen, auf den Preis aller Gegenstände, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesammten Produktion, auf die Staatswirthschaft, und daher nicht nur auf alles was Steuerfragen, sondern auch auf alles, was den auswärtigen Kredit betrifft, von wesentlichem Einflusse ist. Je nachdem sie geleitet wird, kann eine Notenbank der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung dienen, könnte sie aber auch, wenn sie selbst falsche Grundsätze befolgte, oder sich von den Irrthümern einer etwa herrschenden Strömung fortreißen ließe, Ursache werden, daß sich vor den nachtheiligen Folgen solcher Fehlgriffe Niemand schützen kann.

¹⁾ Handelsrecht, 5. Auflage, 1875. — ²⁾ „Das Recht der Aktien-Gesellschaften“, 2. Auflage, 1875.

Treffend sagt daher ein hervorragender Fachmann: „Die Leitung einer Notenbank muß von großen Gesichtspunkten ausgehen, sie darf dem Augenblicke nicht die Zukunft opfern, in ihr soll das höchste Bewußtsein der Verantwortlichkeit leben; sie muß dem Publikum, vielleicht auch der Staatsgewalt gegenüber, das größte Maß von Selbständigkeit geltend machen, und sie bedarf dazu des höchsten Bewußtseins des Sachverständnisses.“

Aus naheliegenden Gründen kann die Verwaltung einer Notenbank nicht in die Hand eines Einzelnen gelegt werden. Es erübrigt nur die Verwaltung durch eine Körperschaft.

Ist es einer Körperschaft auch gerade nicht leicht, in ihrer Mitte die für die Leitung einer Notenbank erforderliche Einheit der geistigen Richtung, das lebendige Bewußtsein der Verantwortlichkeit, unter allen Umständen zu erhalten, so ist dieß doch überhaupt nur möglich, wenn sie allein die Verwaltung führt, wenn sie allein die Verantwortung trägt.

Die im Spätherbste 1872 zwischen den hohen Regierungen der beiden Reichshälften gepflogenen Berathungen über die Bankfrage erzielten die Vereinbarung, es sei als unverrückbares Ziel festzuhalten, daß die Einheit der *Währung* gesichert, und alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewerthung der in der Monarchie umlaufenden Zahlungsmittel entstehen könnte. Die Bezeichnung des im Notenwesen eines großen Verkehrsgebietes unabweislich Nothwendigen hat dadurch an Klarheit allerdings gewonnen, daß heute die Einheit der *Banknote*, und der Verwaltung, wenigstens erwähnt werden, wenn auch vorerst noch mit einer wesentlichen Beschränkung.

Soll aber diese Einheit der Note nicht etwa nur in der äußeren Ausstattung des einzelnen Geldzeichens bestehen, welche ja keine Schwierigkeit bilden kann, dann darf auch die Einheit der Verwaltung keine beschränkte sein; denn sonst verflüchtigte sich auch die dritte nothwendige Einheit, jene der Verantwortlichkeit, in den Formeln verschiedener Angelobungsurkunden.

Daß aber die Einheit der Verwaltung in dem Central-Organ der Bankgesellschaft, zu Gunsten der Direktionen der beiden getrennten Bankanstalten, eine Beschränkung erleidet, welche insbesondere mit der Aufgabe einer Notenbank ganz und gar unvereinbarlich ist, zeigt sich, wenn man die Statuten und das Reglement der Bankgesellschaft von diesem besonderen Standpunkte einer eingehenderen Prüfung unterzieht.

Als in den Wirkungskreis des Ausschusses gehörige Angelegenheiten werden im §. 44 der Statuten bezeichnet:

Im ersten Punkte: Alle Angelegenheiten, „welche sich auf das Verhältniß der Aktionäre zur Unternehmung beziehen, namentlich die Umschreibung und Amortisirung von Aktien, die Einberufung der General-Versammlung, die Rechnungslegung und Bilanz-Aufstellung für das Gesamt-Unternehmen, und Anträge auf Bestimmung der Dividenden“.

Da über alle diese Angelegenheiten die Statuten ohnehin bestimmte Weisungen enthalten, so ist deren Besorgung eigentlich gar kein Gegenstand des Verwaltungsrechtes.

Wesentlicher ist die dem Ausschusse zugewiesene Verfügung über das unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft, dann die Verwaltung des Reserve- und Pensionsfondes.

Die dem Ausschusse im dritten Punkte eingeräumte Verfügung über den Barschatz wird an anderer Stelle¹⁾ wieder beschränkt, da ein Theil dieses Barschatzes in Wien, ein anderer in Budapest aufbewahrt werden soll.

Zu der dem Ausschusse im fünften Punkte übertragenen Ernennung aller im Centrale erforderlichen Beamten, mag bemerkt werden, daß es wohl nur ein Versehen

¹⁾ §. 31 der Statuten.

ist, wenn hier nur von Beamten die Rede ist, während den Direktionen der beiden Bankanstalten die Anstellung der Beamten und *Diener* ihres Geschäftsbereiches überlassen ist, abgesehen davon, daß die im dritten Punkte erwähnte Ausfertigung von Banknoten, auch die Bestellung des Fabrikations-Personale durch den Ausschuß bedingt.

Einer ausführlicheren Erörterung bedarf der vierte Punkt, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bezüglich welcher ein übereinstimmendes Vorgehen beider Direktionen notwendig ist, worüber aber durch die Statuten und Reglements nicht für alle Fälle in Voraus unabänderlich maßgebende Vereinbarungen getroffen werden können, insbesondere:

- a) Die Bestimmung der Höhe des Bankzinsfußes in den verschiedenen Zweigen des Bankgeschäftes;
- b) die Bestimmung der zur Belehnung zugelassenen Effekten, sowie der Grenze und der allgemeinen Bedingungen der Belehnbarkeit;
- c) die Bestimmung der allgemeinen Erfordernisse für die Annehmbarkeit der Wechsel im Eskompte-Geschäfte.

Die beiden Direktionen haben in diesen Angelegenheiten ihre Vorschläge an den Ausschuß zu leiten, dem die Bestätigung der übereinstimmenden und die Entscheidung über die differirenden Anträge vorbehalten ist.

Im Falle als in diesen Angelegenheiten im Ausschusse direkte Anträge gestellt werden, sind dieselben, wenn es möglich ist, vor der Entscheidung den beiden Direktionen mitzuthellen. Sollte dieß der Dringlichkeit wegen nicht möglich sein, so hat der Ausschuß in solchen Fällen nur provisorisch zu entscheiden, und die definitive Entscheidung erst in der nächsten Sitzung nach Anhörung der beiden Direktionen zu treffen.“

Der hier anerkannte Grundsatz, daß in der Verwaltung einer Notenbank Entscheidungen zu treffen sind, welche auf dem ganzen Verkehrsgebiete der Notenbank gelten müssen, für welche aber in den Statuten und dem Reglement gleichwohl nicht vorgesorgt werden kann, ist ein unbedingt richtiger.

Aber zunächst erschöpfen die unter a), b) und c) angeführten Fälle nicht die ganze Reihe der in diesem Sinne zu treffenden besonderen Entscheidungen.

Und das ist sehr begreiflich. Eine erschöpfende Aufführung aller wesentlichen, hierher gehörigen Fälle, in einem kaufmännischen, in innigster Verbindung über die ganze Monarchie verbreiteten Geschäfte, auf dessen Führung die täglich wechselnden Ereignisse den größten Einfluß üben, ist eben unmöglich.

Man kann daher in Statuten auch keine Bestimmung im Voraus treffen, wie sie zu behandeln sind. Wäre es anders, würde eben die Entscheidung für solche Fälle in den Statuten möglich sein, und auch gegeben werden. Dann würden gute Statuten genügen, um eine gute Verwaltung sicher zu stellen. Und das ist eben nicht der Fall.

Aber das Verwaltungsrecht des Central-Organes wird nicht allein durch diese nothwendigerweise unvollständige Namhaftmachung der, seiner Entscheidung vorbehaltenen Fälle beschädigt, dieß geschieht auch dadurch, daß der Entscheidung dieses Central-Organes nur die Bestimmung der *allgemeinen* Bedingungen der Belehnbarkeit der Effekten, und der *allgemeinen* Erfordernisse für die Annehmbarkeit der Wechsel im Eskompte-Geschäfte zugewiesen wird.

Darin liegt vor Allem eigentlich ein Widerspruch: denn diese *allgemeinen* Bedingungen des Leihgeschäftes, und *allgemeinen* Erfordernisse der zu eskomptirenden Wechsel sind schon in den Statuten und dem Reglement gegeben.

Da es sich hier aber um Entscheidungen handelt, für welche in den Statuten und Reglements keine Vorkehrung getroffen werden kann, so sollte hier von *allgemeinen* Bedingungen und Erfordernissen gar nicht die Rede sein. Da dieß aber dennoch geschieht,

so folgt daraus die ganz und gar unzulässige Beschränkung des Verwaltungsrechtes des Central-Organes in der Richtung, daß es im Eskompte- und Leihgeschäfte (abgesehen vom Zinsfuße) nur die *allgemeinen* Bestimmungen zu treffen hätte, daher alle *besonderen* Bestimmungen über die Führung dieser beiden Geschäfte den Direktionen der Bankanstalten in Wien und Budapest überlassen wären.

Damit wäre dem Central-Organ die ihm im §. 43 zugedachte „Leitung der Agenden, welche aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit Nothwendigkeit folgen“, gerade in ihren allerwesentlichsten, unumgänglich nothwendigen Theilen ganz und gar entzogen.

Heute kann im Eskompte-Geschäfte der Bank jede einzelne Firma auf jedem Bankplatze als Acceptant oder Girant erscheinen: die belehnbaren Effekten können nahezu auf jedem Bankplatze beliehen werden. Kein Filiale weiß, mit welchem Betrage eine Firma im Eskompte-Geschäfte bei einem anderen Filiale, oder auf allen Bankplätzen im Ganzen belastet ist, wie viele Effekten einer bestimmten Gattung bei anderen Filialen oder im Ganzen bei der Bank als Pfand erliegen. Die Kreditwürdigkeit der Firmen ist aber nicht immer auf allen Plätzen genau bekannt, sie ist dem Wechsel ebenso unterworfen, wie es jene Verhältnisse sind, welche den Werth mancher Effekten maßgebend beeinflussen. Das alles erfordert eine fortwährende Überwachung, um Irrthümer zu vermeiden, oder vorgekommene für die Zukunft hintanzuhalten. Da darf keine Unterbrechung eintreten, das geschieht nahezu täglich, im Verkehre sowohl zwischen den Filialen, als auch zwischen den Filialen und dem Centrale, und umgekehrt.

Wie soll nun eine solche unumgänglich nothwendige, wirksame Überwachung der Kreditbenützung in beiden Geschäften möglich sein, wenn das Central-Organ nur die *allgemeinen* Vorschriften für beide Geschäfte zu erlassen hat, und alles, was die Ausführung anbelangt, den selbständigen Bankanstalten überlassen bleibt?

Und das Alles betrifft größtentheils doch nur die *Sicherheit des Kapitals*, die, so nothwendig sie auch ist, doch nicht der einzige Maßstab für die Verwaltung einer Notenbank sein kann und sein darf.

Wer entscheidet in jenen größeren Fragen der Führung des Eskompte- und Leihgeschäftes, welche man, ganz abgesehen vom Zinsfuße, die *Politik einer Notenbank* nennt? Die Erfahrung hat auch in Oesterreich-Ungarn gelehrt, wie nothwendig, wie heilsam es für das Gemeinwesen ist, daß die Notenbank nicht nur überhaupt eine Politik, sondern auch eine gute hat. Von *allgemeinen* Grundsätzen sind da nur einige wenige von maßgebender Bedeutung; alles Andere hängt ab, von der richtigen Beurtheilung des Geschäftsganges und des Geldmarktes, von der raschen und richtigen Erkenntniß täglich vorkommender einzelner Fälle, von ihrer, den allgemeinen Grundsätzen entsprechenden, besonderen Behandlung, und von dem gleichartigen Vorgehen in dem ganzen Verkehrsgebiete der Notenbank.

Wenn es sich um die Verwaltung eines vorzugsweise kaufmännischen Geschäftes von der finanziellen Bedeutung einer Notenbank handelt, muß man sich gegenwärtig halten, daß das Gesetz, die Statuten und selbst sonstige Verwaltungsgrundsätze nur in allgemeinen Umrissen die zu beobachtende Haltung vorzeichnen können, die für sich allein weder eine gute Verwaltung unbedingt sichern, noch eine schlechte unmöglich machen. Das ist die Erfahrung eines jeden Tages. Das vorzugsweise für den Erfolg Entscheidende liegt in dem Einzelnen, in der Ausführung.

Da ist nichts ohne Bedeutung und nichts unwesentlich, denn der verhältnißmäßig geringer scheinende Irrthum, eben deßhalb lange unbeachtet und oft wiederholt, ist in seinen tiefwurzelnenden und weitgreifenden Folgen noch gefährlicher, als der größere, mehr in die Augen fallende, eher die Abhilfe herausfordernde Mißgriff eines einzelnen Augenblickes. Auch hier gilt das Gesetz, unter dem jede menschliche Thätigkeit steht.

Wo immer wir der trefflichen Leistung begegnen, erkennen wir leicht, daß sie nicht vollendet ist in dem allgemeinen Gedanken allein, und wäre es der des schöpferischen Genies, sondern daß die bis ins Kleinste gehende Fürsorge für das Einzelne hinzutreten mußte, sollte das Gelingen gesichert werden. Für die Verwaltung einer Notenbank wird es dem Theoretiker schwer sein, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden; dem geschulten Praktiker stehen hundert Beispiele seiner Erfahrung zur Seite, das was Andere für unwesentlich halten, unter gegebenen Verhältnissen als ausschlaggebend zu erklären. Wie schwer ist es unter solchen Verhältnissen, das minder Wesentliche richtig zu erkennen, wie unmöglich, selbst dieses, ohne Recht der Überwachung oder Abhilfe, ganz und gar aus der Hand zu geben.

Hat nun das Central-Organ nur die allgemeinen Bestimmungen in beiden Geschäften zu erlassen, ist die Ausführung den zwei selbstständigen Bankanstalten anheim gegeben, wer wird, wer kann denn da die Politik der Bankgesellschaft leiten? Oder wird sie aus den beiden Ecken des Geschäftes eine Budapester und eine Wiener, oder vielleicht gar keine Politik machen?

Und wenn in dieser Zerfahrenheit auch nur eine der beiden Bankanstalten wesentliche Mißgriffe nachhaltig begehen sollte, wird dann nicht die Einheit der Note zunächst in der einheitlichen Entwerthung der Note zu Tage treten?

Gar so einfach ist die Verwaltung einer Notenbank doch nicht, daß ein paar allgemeine Vorschriften der Statuten und ein Central-Organ mit dem Rechte allgemeiner Entscheidungen, neben zwei selbstständigen Bankanstalten ausreichen könnten, um die Notenbank im rechten Fahrwasser zu erhalten.

Aber diese dem Central-Organ eingeräumten Entscheidungen allgemeiner Geschäftsbestimmungen erhalten noch außerdem durch die Formen, an die sie gebunden werden, einen ganz eigenthümlichen Charakter.

Das Central-Organ kann solche Entscheidungen im eigenen Wirkungskreise nur provisorisch und nur in dringenden Fällen treffen, hat aber jedenfalls vor seiner definitiven Entscheidung, die beiden Direktionen anzuhören. Für gewöhnlich hat es seine eigenen Anträge bezüglich solcher Entscheidungen früher den beiden Direktionen mitzutheilen, und dann erst Beschluß zu fassen.

Die Zuziehung der, in den Statuten der Nationalbank „Ausschuß“ genannten Körperschaft, bei Beschlußfassung der Direktion über den Zinsfuß und die fruchtbringende Verwendung des Reservefonds, wurde in den Statuten der Bankgesellschaft aus triftigen Gründen fallen gelassen, und Revisoren (welche an Stelle des Ausschusses treten), sachgemäß ausschließend die Rechnungs-Kontrolle übertragen. Dafür sollen nun, in möglicherweise allwochentlich vorkommenden Angelegenheiten und noch vor deren Entscheidung, die Direktionen der beiden Anstalten angehört werden. Die Mitglieder der Direktionen der beiden Bankanstalten wohnen in zwei Städten, die dreißig Meilen von einander entfernt sind; um sie zu hören, bedarf es einer siebenstündigen Reise oder eines Schriftwechsels, da man derlei Geschäfte doch nicht durch den Telegrafen ordnet. Dieser Instanzenzug im Innern der Verwaltung einer Notenbank ist nicht nur schwerfällig, er ist auch ganz überflüssig, denn das Central-Organ ist an die Meinung der beiden Direktionen nicht gebunden, und könnte es auch gar nicht werden. Entweder ist das Central-Organ aus den geeigneten Personen gebildet, dann bedarf es dieses weitwendigen Instanzenzuges nicht; wären aber in dem Central-Organ die fachkundigen und unabhängigen Männer in genügender Anzahl nicht vorhanden, dann nützt dieser Instanzenzug nichts, denn die Belehrung, die es von den beiden Direktionen erhielt, verhalte an tauben Ohren. Und wenn die Meinung der beiden Direktionen eine verschiedene ist, steht das Central-Organ dort, wo es an allem Anfange stand.

Zu dem Verwaltungsrechte des Central-Organes der Bankgesellschaft gehört auch dessen *Kontrollrecht*. Dieses Central-Organ hat nach dem dritten Punkte des §. 44 der Statuten „die Kontrolle über die statuten- und reglementmäßige Gebahrung der beiden Direktionen“.

Statuten und Reglements sind ohne Zweifel auch für Notenbanken nöthig und nützlich. Aber sie bezeichnen nur formell die äußersten Grenzen, welche die Notenbank nicht überschreiten darf. Sie können, wie schon gesagt, jene besonderen Bestimmungen, welche für die wichtigsten Angelegenheiten maßgebend sein müssen, gar nicht enthalten. Sie sind der Knochenbau; Fleisch und Blut, und den belebenden Geist, durch welchen die großen öffentlichen Interessen, welche der Notenbank anvertraut sind, gewahrt werden, gibt erst die Verwaltung. Übertretungen der Statuten und des Reglements sind nicht das, was von einer Notenbank und deren Leitung in erster Linie zu besorgen ist.

Die österr. Nationalbank hätte, ganz und gar innerhalb der Statuten bleibend, in den dem Jahre 1873 unmittelbar vorangehenden Jahren, wenn sie die Statuten anders aufgefaßt hätte, als sie selbe wirklich auffaßte, das Geldwesen der Monarchie unheilbar zerrütten können.

Das gilt, wenn gleich in geringerem Grade, auch in gewöhnlichen Zeiten.

Die Bankdirektion überzeugt sich gegenwärtig von der Geschäftsführung der Filialen, durch Prüfung der regelmäßigen Nachweisungen und Berichte, die sie in festgesetzten Zeitabschnitten erhält; sie überzeugt sich außerdem von der Art dieser Geschäftsführung, indem sie an Ort und Stelle durch von ihr bezeichnete, der Verwaltung der Filiale *nicht* angehörende Organe die vorhandenen Geld- und Effektvorräthe, die Einzelheiten der Kreditgewährung untersuchen läßt. Dort wo Abhilfe nöthig, wird sie getroffen, entweder sofort oder in längeren Zeitabschnitten.

Das ist die Kontrolle über die Geschäftsführung „von der allgemeinsten Beschlußnahme bis zur speziellsten Ausführung“; das ist die Kontrolle, die irgend *einem* Organe jeder Notenbank zustehen muß, weil sie aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit Nothwendigkeit folgt.

Das ist aber nicht jene Kontrolle, welche dem Central-Organen der Bankgesellschaft gestattet wäre; diese träfe nur die Form, nur den Buchstaben, nicht aber den entscheidenden, den geistigen Inhalt der Verwaltung.

Dem als Central-Organ der Bankgesellschaft bezeichneten Ausschusse ist also weder ein hinreichendes Verwaltungs- noch auch ein genügendes Kontrollrecht eingeräumt; der Bankgesellschaft *fehlt* jenes mit hinreichenden Rechten ausgestattete Organ, welches alle Aktiengesellschaften haben müssen, und dessen eine Notenbank am allerwenigsten entbehren könnte.

Diesem ungenügenden Rechtskreise des Central-Organes stehen die klar und bestimmt als Verwaltungsrecht bezeichneten Befugnisse der Direktionen der beiden Bankanstalten in Wien und Budapest gegenüber.

Diese Direktionen *verwalten* die betreffenden Anstalten; sie wählen, wie bereits erwähnt, die Censoren; sie errichten neue Filialen, sie ernennen die Beamten, sie firmiren, und können dadurch das gesammte Vermögen der österr.-ungar. Bankgesellschaft verpflichten. Sie bestimmen endlich¹⁾ innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Banknotenmenge die Summe, welche dem Eskompte- und dem Darlehens-Geschäfte jeweilig zu widmen ist.

Die letzterwähnte Entscheidung ist eine der wichtigsten und möglicherweise folgenreichsten in dem Gebiete der Verwaltung einer Notenbank. Sie wird dem Central-Organen entzogen.

¹⁾ §. 27 des Reglements.

Bezüglich des den Direktionen der beiden Bankanstalten eingeräumten Rechtes, Beamte zu ernennen, fällt auf, daß dieses Recht dort ziemlich ausführlich definiert, bei dem Central-Organen aber mit wenigen Worten abgethan wird.

In ersterer Beziehung sagen die Statuten im §. 39: „Jeder Direktion steht zu, für die betreffende Bankanstalt und deren Filialen Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen, über deren Bezüge, Unterstützungen und Belohnungen zu entscheiden, sowie überhaupt die Disziplinargewalt über dieselben auszuüben.“ Das wäre ziemlich erschöpfend, und es blieb nur die Versetzung in den Ruhestand unerwähnt.

Dem Ausschusse hingegen wird, wie bereits erwähnt¹⁾, „die Ernennung aller im Centrale der Bankgesellschaft erforderlichen Beamten“ zugewiesen, ohne daß von Bezügen und Disziplinargewalt die Rede wäre.

Ohne gerade ein größeres Gewicht darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Direktionen der beiden Bankanstalten viel ausführlicher behandelt werden, als jene über das Verwaltungsrecht des Central-Organes, ist die Sache selbst, um die es sich handelt, wohl werth, daß ihr einige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Die Bedeutung der Beamten in jeder größeren Verwaltung ist eine sehr wesentliche.

Der Beamte soll nicht angestellt werden, nur um ihm Brot zu geben, oder Anderen gefällig zu sein; er soll in verständiger und dauernder Arbeitsleistung geschult, und in dem ganzen Beamtenkörper muß jenes Ehrgefühl rege erhalten werden, das den pflichttreuen Mann von dem lässigen Tagelöhner unterscheidet. Das Alles wird nicht leichter und nicht besser gelingen, wenn die Sorge dafür an drei Verwaltungs-Organen vertheilt wird. Und nun gar bei einem Institute, bei dem manchen Beamten ein nicht geringer Einfluß auf die Kredit-Gewährung anvertraut werden muß. Freilich, wenn die Direktionen der beiden Bankanstalten an keine Regel gebunden sein sollen, als an den Wortlaut der Statuten, und an jene allgemeinen Entscheidungen, welche zu treffen dem Central-Organen gestattet wird, dann sind ja ohnehin schon nach dem bisher Besprochenen, beide Bankanstalten thatsächlich selbstständige Notenbanken, deren Noten in beiden Theilen der Monarchie Zwangskurs haben, und dann mag ihnen immerhin auch alles, was das Beamtenwesen betrifft, anheim gegeben werden. Aber wer nach seiner besten Einsicht sich gegen das Erstere ausspricht, der kann folgerichtig auch dem Letzteren nicht zustimmen.

Dem unklaren Verwaltungsrechte des Central-Organes, dem bestimmt bezeichneten Verwaltungsrechte der Direktionen der beiden Bankanstalten entspricht es dann allerdings, wenn nach §. 49 der Statuten der Gouverneur und die in den Ausschuß ernannten Aktionäre „eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung“ angeloben, während nach §. 27 der Statuten der Vice-Gouverneur und die „Bankdirektoren“ eine „redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft“ anzugeloben haben.

Und so ist es auch erklärlich, daß für die Aufrechterhaltung jenes Verhältnisses zwischen Metallschatz und Notenumlauf, welches die Barzahlungen zu sichern geeignet ist, nach den Statuten der Nationalbank die Bankdirektion Sorge zu tragen hat, während nach §. 13 der Statuten der Bankgesellschaft diese Sorge „die Bankgesellschaft“ trifft. Für eine solche ernste Haftung besitzt die Bankgesellschaft eben kein Verwaltungs-Organ.

¹⁾ §. 44 der Statuten, Absatz 5.

DIE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANKGESELLSCHAFT ALS NOTENBANK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE

Die Statuten der österr.-ungar. Bankgesellschaft sollen der österr.-ungar. Notenbank als Gesetz dienen; daraus folgt, daß sie den hier zu berücksichtigenden, thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie angepaßt sein sollen.

Auch in dieser Hinsicht drängen sich gegen den Inhalt der Statuten die schwerwiegendsten Bedenken auf.

Diese Bedenken beziehen sich auf die Wahl der Verwaltungs-Organen der Bankgesellschaft, auf die Zusammensetzung des Central-Organes, sowie des Exekutiv-Comité, und auf eine Reihe von besonderen Geschäftsbestimmungen.

Die je zehn Direktoren der beiden Bankanstalten werden von der General-Versammlung aus ihrer Mitte, und insbesondere aus den, dem entsprechenden Theile der Monarchie angehörigen Aktionären gewählt.

Diese Wahl wird, wenn es sich um die Direktoren der Bankanstalt in Budapest handelt, schon dadurch eine besonders schwierige werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der General-Versammlung die dazu erforderliche, hinreichende Kenntniß der Personen gar nicht besitzen kann.

Diese Wahl wird aber überdieß voraussichtlich gar keine freie, sondern eine zwangsweise sein. An den General-Versammlungen der Nationalbank haben bisher nur einzelne ungarische Staatsbürger Theil genommen. Das dürfte auch in Zukunft kaum in großem Maßstabe anders werden. Es genügt also, daß zwölf ungarische Staatsbürger die Verabredung treffen, die erforderliche Anzahl von Aktien der Bankgesellschaft zu erwerben, und an der General-Versammlung Theil zu nehmen, um die General-Versammlung zu zwingen, wenn andere ungarische Aktionäre mangeln, zehn von ihnen zu Direktoren der Bankanstalt in Budapest zu wählen, darunter dreien dadurch den Eintritt in das Central-Organ zu ermöglichen, und den Herrn ungarischen Finanz-Minister in die Lage zu setzen, aus ihrer Mitte für das Central-Organ ein Mitglied und dessen Ersatzmann zu bestimmen. Dieser beschränkte Kreis würde nicht wesentlich erweitert durch jene drei ungarischen Aktionäre, aus denen etwa noch die zwei Revisoren, und deren Ersatzmann zu wählen wären.

Über Wahl und Zusammensetzung des *Central-Organes* sagt §. 43 der Statuten:

„Die Leitung der in den nächstfolgenden §§. 44 und 45 bezeichneten Angelegenheiten führt unter dem Vorsitze des Gouverneurs der ‚Ausschuß‘, welcher das Central-Organ der Gesellschaft bildet. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern, von denen je drei aus der Reihe der beiderseitigen Direktions-Mitglieder durch die Direktionen für drei Jahre designirt, je ein Mitglied aber (beziehungsweise ein Ersatzmann desselben) durch den betreffenden Finanzminister aus der Reihe jener Aktionäre, die Angehörige des betreffenden Theiles der Monarchie sind, gleichfalls für drei Jahre ernannt werden. Außer diesen sind die Vize-Gouverneure ständige Mitglieder des Ausschusses.“

Betrachtet man die Wahl, aus welcher dieses Central-Organ hervorgeht, etwas näher, so fällt schon auf, daß von acht Mitgliedern dieses Ausschusses, dessen Wirkungskreis alle Agenden umfaßt, welche aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens mit Nothwendigkeit folgen, sechs durch die, die beiden Bankanstalten verwaltenden Direktionen aus ihrer Mitte gewählt werden, welche letztere doch gewiß nur Bevollmächtigte für einzelne Geschäftszweige sein können, während diese Direktionen selbst durch die General-Versammlung gewählt werden.

Nun kann es über den Wirkungskreis dieses Central-Organes allerdings zweierlei Meinungen geben. Man kann auf dem Standpunkte der Statuten meinen, dieses Central-Organ habe thatsächlich den für ein solches Central-Organ unbedingt und unabweislich

erforderlichen Wirkungskreis; dann ist es das den Direktionen der beiden Bankanstalten *übergeordnete* Organ, und kann daher nicht aus der Wahl dieser Direktionen hervorgehen, während diese letzteren durch die oberste Vereinsbehörde, die General-Versammlung gewählt werden. Ist man aber auf dem entgegengesetzten Standpunkte der Ansicht, daß dieses Central-Organ das erforderliche Verwaltungsrecht nach diesen Statuten *nicht* besitzt, dann ist ihm dieses genügende Verwaltungsrecht durch eine Umformung der Organisation der Bankgesellschaft zu verschaffen, und auch dann kann es logischer Weise nicht aus der Wahl der Direktionen hervorgehen.

Würden sechs Mitglieder des Ausschusses durch die Direktionen der beiden Bankanstalten aus ihrer Mitte gewählt, dann wäre jedenfalls eine Bestimmung zu treffen, wie sich diese sechs Mitglieder des Ausschusses an der dem Ausschusse übertragenen Kontrolle der statutenmäßigen Gebahrung der Direktionen der beiden Bankanstalten, denen sie selbst angehören, zu betheiligen haben. Können die ungarischen Mitglieder des Central-Organes sich an der Kontrolle der von ihnen selbst geleiteten Bankanstalt in Budapest betheiligen, und ebenso die österreichischen an der Kontrolle der Bankanstalt in Wien, oder wird Budapest durch österreichische, und Wien durch ungarische Mitglieder des Ausschusses, kontrollirt werden?

Allerdings bietet die Wahl von sechs Mitgliedern des Ausschusses durch die nur aus je zehn Mitgliedern bestehenden Direktionen der beiden Bankanstalten, viel leichter eine Handhabe, auf diese Wahl einen entscheidenden Einfluß zu nehmen, als es möglich wäre, wenn der Ausschuss, was dem Rechte der Aktien-Gesellschaft besser entspräche, durch die Generalversammlung gewählt würde.

Was die *Zusammensetzung* des Central-Organes anbelangt, so ist sie nicht minder beachtenswerth. Nach §. 43 sollen von den acht Mitgliedern des Ausschusses je vier *österreichische* und je vier *ungarische Staatsangehörige* sein.

Diese Parität wird strenge folgerichtig nicht allein auf das Exekutiv-Comité des Ausschusses¹⁾, sondern auch auf die Revisoren ausgedehnt²⁾, welche die Rechnungen prüfen und darüber Bericht erstatten; ja sogar auf die Skrutatoren bei den Wahlen der General-Versammlung, findet sie³⁾ volle Anwendung.

Nur bei jenem Liquidations-Comité von zehn Mitgliedern, welches bei Auflösung der Bankgesellschaft mit dem Ausschusse das Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen, und deren Verbindlichkeiten zu erfüllen hat⁴⁾, ist die paritätische Zusammensetzung nicht vorgeschrieben.

Worauf gründet sich der Anspruch Ungarns auf diese paritätische Vertretung in allen diesen Organen der Bankgesellschaft? Das Kapital der Bankgesellschaft, welches vorzugsweise die Grundlage für deren Betriebsmittel bildet, und das für die Verpflichtungen der Bankgesellschaft haftet, wäre, wenn sich die Nationalbank in die österr.-ungar. Bankgesellschaft umwandelt, überwiegend österreichisches, oder solches ausländisches, das sich dem österreichischen Kapitale anschließt; an diesem Kapitale wird Ungarn voraussichtlich mit keinem wesentlichen Betrage dauernd betheiligt sein.

Ungarn verlangt selbst nur dreißig Prozent der von der Bankgesellschaft auszugehenden Noten.

Auch ist das Banknotenwesen in der Monarchie keine gemeinsame Angelegenheit, und so viel bekannt, soll auch keine neue gemeinsame Angelegenheit geschaffen werden.

Der österreichische Lloyd, dessen Subvention seit 1867 einen Theil des Budgets des Ministeriums des Äußern bildet, und der sich im Jahre 1873 unter der Firma „Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd“ konstituirte, hat in seinen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern nur *einen* ungarischen Staatsbürger zu entsenden.

¹⁾ §. 47 der Statuten. — ²⁾ §. 60 der Statuten. — ³⁾ §. 3 des Reglements. — ⁴⁾ §. 81 der Statuten.

Aber es ist nicht einmal die absolute Gewißheit gegeben, daß diese Parität im Ausschusse unter allen Umständen bei der Abstimmung wirksam aufrecht erhalten wird. Nach §. 5 des Reglements der Bankgesellschaft hat der Gouverneur bei Stimmen-Gleichheit eine *entscheidende* Stimme. Die ungarischen Mitglieder des Ausschusses werden unter allen Umständen voraussichtlich gleichartig abstimmen. Folgen selbst *alle* österreichischen Mitglieder des Ausschusses günstigsten Falles diesem Beispiele, so bleiben sie doch in der Minorität, wenn der Gouverneur ungarischer Staatsbürger ist, und seine entscheidende Stimme der Ansicht der ungarischen Mitglieder des Ausschusses zuwendet.

Ist es zweckmäßig, das Central-Organ der Notenbank der Monarchie so zusammenzusetzen, daß es bei jeder Ernennung des Gouverneurs in beiden Theilen der Monarchie mindestens ein Gegenstand schärfster Beobachtung sein wird, welcher *Nationalität* dieser Gouverneur angehört?

Die Zusammensetzung des Central-Organes der Bankgesellschaft ist aber nicht allein deßhalb bemerkenswerth, weil dieses Central-Organ paritätisch aus österreichischen und ungarischen Staatsbürgern gebildet werden soll, sondern auch dadurch, daß¹⁾ je ein Mitglied durch die beiderseitigen Herren Finanzminister aus den Aktionären des betreffenden Theiles der Monarchie *ernannt* wird. Außerdem sind die beiden von Seiner Majestät ernannten Vice-Gouverneure der Bankanstalten ständige Mitglieder des Ausschusses.

Damit die Stimme der von den beiden Herren Finanzministern ernannten Mitglieder des Central-Organes nicht fehle, ist für die Wahl je eines Ersatzmannes ausdrücklich *vorgesorgt*, was sonst nur bei den beiden Regierungs-Kommissären der Fall ist. Doch scheint es, daß auch die Vice-Gouverneure in ihrer Eigenschaft als ständige Mitglieder des Central-Organes durch ein Mitglied der betreffenden Direktion der Bankanstalt ersetzt werden können, denn im §. 8 des Reglements heißt es: „Die dem Wirkungskreise des Vice-Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von dem ältesten Direktor versehen“.

Von den zehn regelmäßig stimmführenden Mitgliedern des Central-Organes werden also *zwei* durch die *Krone*, und *zwei* durch die betreffenden *Finanzminister* ernannt. Dadurch allein schon sind in allen Angelegenheiten, in welchen dem Central-Organ überhaupt eine Entscheidung zusteht, der Auffassung der beiderseitigen Regierungen von zehn Stimmen, unter allen Umständen *vier* gesichert.

Wer die Verhältnisse kennt, darf aber einen Schritt weiter gehen, und behaupten, daß in einer aus österreichischen und ungarischen Mitgliedern zusammengesetzten Körperschaft, wie das Central-Organ der Bankgesellschaft eines ist, die von der Direktion der Bankanstalt in Budapest aus ihrer Mitte gewählten *drei* Mitglieder dieses Central-Organes ganz sicher mit den ungarischen Regierungsvertretern stimmen werden. Damit verfügen die beiderseitigen Regierungen, wenn sie in ihren Anschauungen oder Zwecken übereinstimmen, von zehn über *sieben* Stimmen.

Die Verwaltung einer Notenbank durch die von der General-Versammlung gewählten Aktionäre mag vielleicht nicht immer, und nicht in alle einzelnen Fällen die Wahrung der vollen Unbefangenheit nach allen Richtungen hin besonders erleichtern. Die Verwaltung einer Notenbank durch Personen, welche von der Regierung berufen werden, kann unter Umständen Vorzügliches leisten. In Oesterreich lagen aber die Verhältnisse nie so, daß auch nur ein hervorragender Einfluß der Regierung auf die Verwaltung der Notenbank von großem Vortheile gewesen wäre, und man betrachtete es allgemein als einen wesentlichen Fortschritt, daß die Nationalbank durch die Statuten vom Jahre 1863 ihre volle Selbständigkeit erhielt.

¹⁾ §. 43 der Statuten.

Daß die Nationalbank dieser Selbständigkeit nicht unwürdig war, zeigt ihre Geschichte seit dem Jahre 1863.

Auch die Zusammensetzung des *Exekutiv-Comité*¹⁾ ist eine bedenkliche. Zunächst fehlt die ausdrückliche Bestimmung, wie viele Mitglieder anwesend sein müssen, damit dieses Comité beschlußfähig ist. Dieses Comité, welches die laufenden Geschäfte besorgt, die Kontrolle über beide Bankanstalten übt, und in dringenden Fällen auch in den dem Central-Organen vorbehaltenen Geschäften Vorkehrung trifft, besteht der Hälfte nach aus Mitgliedern, welche voraussichtlich nicht am Sitze des Central-Organes wohnhaft sind. Dadurch kann es gerade in den wichtigsten Fällen, augenblicklich gar keine Verfügung treffen.

Alle diese Erwägungen ließen es eigentlich schon für sich allein der Aktiengesellschaft der Nationalbank nicht für wünschenswerth erscheinen, die Ausübung des Privilegiums der österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übernehmen, wenn die Verwaltung dieser Bankgesellschaft einem so entscheidenden Regierungseinflusse untersteht.

Dazu kommen aber noch andere, sehr ernste Bedenken.

Es ist ja eigentlich nicht der Einfluß *einer* Regierung auf die Verwaltung, um den es sich hier handelt, es handelt sich um den Einfluß *zweier* Regierungen.

Stünden die Auffassungen der Mitglieder des Central-Organes, welche man Regierungs-Vertreter nennen kann, nicht in gegenseitigem Einklange, so würden Reibungspunkte auf einem Gebiete sehr heikler öffentlicher Interessen ganz neu geschaffen, die zu vermeiden besser wäre. Die herbe Kritik, auf die jede Bankverwaltung gefaßt sein muß, würde in diesem Falle immer einen Theil dieser Regierungsvertreter, beziehungsweise *eine* Regierung treffen, und ihr die Verantwortung zugeschoben werden. Das würde weder im Central-Organen, noch überhaupt zum innern Frieden beitragen. Privatleuten schadet die Kritik weniger, sie tragen die Verantwortung leichter, weil sie eine ungetheilte ist.

Aber der entscheidende Einfluß im Central-Organen könnte mit den Mitteln, welche §. 43 der Statuten bietet, sehr leicht von einer der beiderseitigen Regierungen ausschließend zur Geltung gebracht werden. Der Vice-Gouverneur der Bankanstalt in Budapest kann für seine Auffassung unbedingt auf die Stimme des von dem ungarischen Finanzminister ernannten Mitgliedes des Central-Organes, und wie bereits gesagt, auch auf die Stimmen der von der Direktion dieser Bankanstalt designirten drei Mitglieder des Ausschusses zählen. Das sind *fünf* von *zehn* Stimmen. Ganz abgesehen von der dirimirenden Stimme des Gouverneurs, hat der Vice-Gouverneur der Bankanstalt in Budapest nur noch eine *einzig*e Stimme zu gewinnen, um über die Mehrheit zu verfügen; es steht ihm die Wahl frei, welche die leichter zu gewinnende sein wird.

Ähnlich ist das Exekutiv-Comité des Ausschusses²⁾ zusammengesetzt, dem die Besorgung der *laufenden* Geschäfte und die Kontrolle der beiden Bankanstalten übertragen ist. Hier kann es sich sogar ergeben, daß den vereinten drei Stimmen der von den beiden Herren Finanzministern ernannten Ausschußmitglieder, und des ungarischen Direktions-Mitgliedes, die einzige Stimme des österreichischen Direktions-Mitgliedes in diesem Exekutiv-Comité gegenüber stünde.

Durch diese Organisation der österr.-ungar. Bankgesellschaft wird also zunächst die ausschließende durch ungarische Staatsbürger verwaltete Bankanstalt in *Budapest*, deren Verwaltung keiner sachlichen Kontrolle unterliegt, thatsächlich eine *unabhängige ungarische Notenbank*. Nach dieser Organisation hängt es aber außerdem nur von einer einzigen Stimme ab, ob nicht auch in dem *Centrale* die ungarische Auffassung im Notenwesen entscheidet, und die österr.-ungar. Bankgesellschaft, deren Noten in beiden Theilen

¹⁾ §. 47 der Statuten. — ²⁾ §. 47 der Statuten.

der Monarchie Zwangskurs haben, dadurch die leicht umhüllte *ungarische Notenbank* wird, deren Noten in beiden Theilen der Monarchie Zwangskurs genießen.

Der Gedanke, eine auch formell selbständige, ungarische Bank zu errichten, deren Noten im ganzen Umfange der Monarchie Zwangskurs hätten, fand weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch auch bei den europäischen Geldmächten eine Aufnahme, welche es rätlich erscheinen ließe, dasselbe Ziel, wenn auch auf einem Umwege, durch die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft zu erreichen.

Dagegen sprechen nicht etwa besondere Interessen Österreichs, dagegen sprechen die wohlverstandenen eigenen Interessen Ungarns, die untrennbaren wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Monarchie, deren gesammter öffentlicher Kredit unter den scharfen Augen des Auslandes solchen Versuchen nicht unterzogen werden sollte.

Wenn man von der Wahl und Zusammensetzung der Verwaltungs-Organen der österr.-ungar. Bankgesellschaft, zur Erörterung einiger, in den Statuten und dem Reglement enthaltenen *Geschäftsbestimmungen* übergeht, so begegnet man den für die künftige Notenbank der Monarchie wichtigsten in dem §. 31 der Statuten. Dieser Paragraph lautet:

„Von der jeweilig statutenmäßig emittirten Notenmenge sind 70% der österreichischen, 30% der ungarischen Bankanstalt zur Verfügung zu stellen. Auch ist bis zur Aufnahme der Barzalungen ein der der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung gestellten Notenmenge angemessener Theil des Metallschatzes bei der eben genannten Bankanstalt zu verwahren.“

Untersuchen wir zunächst den ersten dieser beiden Sätze, welcher von einer *Theilung der Noten* zwischen den beiden Bankanstalten handelt.

Notenbanken haben nur das *Recht*, Noten auszugeben.

Dieses Recht wird manchmal durch eine ziffermäßig bezeichnete Grenze beschränkt, über welche hinaus es erlischt. Aber es gibt keine Notenbank, deren Recht, Noten auszugeben, wie bei der österr.-ungar. Bankgesellschaft, in der Art beschränkt wäre, daß sie von vorneherein *verpflichtet* würde, einen ziffermäßig bestimmten Betrag der Noten, die auszugeben ihr überhaupt gestattet ist, einen bestimmten Theile ihres Verkehrsgebietes *zur Verfügung zu stellen*, das heißt wohl: diesem Theile zu belassen, obgleich er dort vielleicht nicht benöthiget wird, während er vielleicht in dem anderen *Theile* ihres Verkehrsgebietes sehr dringend nöthige Verwendung fände, oder aber, diesen ziffermäßig bestimmten Betrag der Noten in jenem *Theile* ihres Verkehrsgebietes auch dann verwenden zu müssen, wenn diese Verwendung allen Grundsätzen einer Notenbank widerspräche.

Eine *solche* Beschränkung jenes freien Verwaltungsrechtes, dessen eine Notenbank nicht entbehren kann, wird Notenbanken nicht auferlegt, weil sie mit den wichtigsten Zwecken einer Notenbank nicht im Einklang stünde. Notenbanken haben die Aufgabe, ihre Mittel dort zu verwenden, wo sich augenblicklich ein gesunder, wirtschaftlicher Bedarf zeigt.

Im großen Ganzen zeigt sich dieser gesunde wirtschaftliche Bedarf in Agrikultur treibenden Ländern zu anderen Jahreszeiten, als in Industrie treibenden Ländern; in der Agrikultur wieder, ebenso wie in der Industrie, tritt der größere Geldbedarf in einzelnen Zweigen zu einer anderen Zeit auf, als es in anderen Zweigen derselben wirtschaftlichen Gruppe der Fall ist. Nur größere Finanz-Operationen, oder maßgebende Spekulationen in großem Style pflegen in einem einzelnen Lande, oder selbst in größerem Umfange, den Geldmarkt — im weitesten Sinne — zu derselben Zeit zu beeinflussen.

Ähnliches kann man in der österr.-ungar. Monarchie beobachten. Ungarn hat hauptsächlich den größten Geldbedarf vom Hochsommer bis in den Spätherbst. In Österreich tritt dieser größere Geldbedarf zum Theile schon im Frühjahr, zum Theile erst im November auf.

Die österr.-ungar. Notenbank würde durch die ihr auferlegte Theilung der Noten sonach in der Erfüllung einer der wesentlichsten Aufgaben jeder Notenbank von vorneherein gelähmt, und es würde durch diese Theilung, man könnte sagen in regelmäßigen Zeitabschnitten, und ganz absichtlich, bald in dem einen Theile der Monarchie, bald in dem anderen, unnöthigerweise und künstlich eine Geldklemme hervorgerufen.

Denn nicht so sehr, wie man gewöhnlich zu glauben scheint, in der Verhältnißziffer von 70 zu 30, nach welcher die Noten zwischen Österreich und Ungarn zu theilen sind, liegt schon von allem Anfange der Widerspruch mit jedem Notenwesen, und der Nachtheil für die Monarchie, sondern darin, daß diese getrennten Notenmengen den beiden Bankanstalten zur Verfügung überlassen werden sollen, ohne daß ein Central-Organ bestünde, welches die unbenützten Noten eines Theiles in dem anderen Theile der Monarchie verwenden, und das die bankmäßige Verwendung der Noten in beiden Anstalten wirksam überwachen könnte.

Was aber insbesondere diese Theilung der Noten zwischen Ungarn und Österreich, nach dem Verhältnisse von 30 zu 70 anbelangt, so wurde von der Direktion der Nationalbank schon im Jahre 1872 hervorgehoben, daß dieser Theilungsschlüssel, für ganz andere Verhältnisse bestimmt, mit jenen, die auf diesem Gebiete maßgebend sind: mit der Güterwirtschaft der Monarchie, nach Erzeugung, Handel und Verbrauch, nichts gemein habe.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über den Grundsatz, auf welchem diese Theilung der Noten zwischen Österreich und Ungarn beruht, ist zu erörtern; in welchem *Umfange* soll dieser Grundsatz zur Anwendung kommen, und welche Folgen ergeben sich daraus?

Dabei kann der Monats-Ausweis der Nationalbank vom 31. Oktober 1876 als Anhaltspunkt dienen.

Hier muß zunächst gefragt werden, welcher ziffermäßige Betrag ist denn unter dem Ausdrucke: „statutenmäßig emittirte“ Notenmenge zu verstehen? Die Aktiva der Nationalbank, welche den im Umlauf befindlichen Noten, und den anderen Passiven als Deckung dienen, sind in dem Monats-Ausweise der Nationalbank einzeln aufgeführt, und man kann sich durch Prüfung derselben die Überzeugung verschaffen, daß selbstverständlich, alle im Umlauf befindlichen Noten „statutenmäßig emittirte“ sind. Deren Gesamtziffer beträgt am 31. Oktober 1876 $312\frac{9}{10}$ Millionen Gulden, wovon nach dem Wortlaute des hier in Rede stehenden §. 31 der Statuten, der Bankanstalt in Wien $218\frac{8}{10}$ Millionen, und jener in Budapest $93\frac{8}{10}$ Millionen zur Verfügung zu stellen wären.

Das ist aber aus dem Grunde nicht möglich, weil in der „statutenmäßig emittirten“ Notenmenge auch jene Noten enthalten sind, welche für das Darlehen an den Staat, für Gebäude, fundus instructus usw. im Umlauf gesetzt worden sind.

Die absolut emittirte Notenmenge kann daher bei der in Frage stehenden Theilung nicht gemeint sein.

Es dürfte daher wohl jene Notenmenge gemeint sein, welche der Bank von dem im Ganzen statutenmäßig gestatteten Notenumlaufe für ihre *Hauptgeschäfte* jeweilig noch zur freien Verfügung steht.

Thatsächlich kann es sich auch nicht um eine nicht zu ermittelnde, nicht ausführbare und daher auch nicht aufrecht zu erhaltende Theilung der Notenmenge zwischen Österreich und Ungarn handeln, und einer Erörterung kann nur die, in dem §. 31 der Statuten wahrscheinlich gedachte Theilung des durch die Bankgesellschaft zu gewährenden *Kredites* zwischen beiden Theilen der Monarchie, unterzogen werden.

Wie vertheilt sich der am 31. Oktober 1876 durch die Nationalbank vermittelte Kredit auf beide Theile des Reiches? Hierbei mögen vorerst nur die beiden Hauptgeschäfte, Eskompte und Darlehen, in Betracht gezogen werden, obwohl auch die für den börsemäßigen Ankauf von Pfandbriefen verwendete Summe (nahezu sechs Millionen)

hier in Anschlag zu bringen wäre, weil dieses statutenmäßige Geschäft einen integrirenden Theil des Hypothekar-Kredits-Geschäftes bildet, und weil Ende Oktober 1876, an der Gesamtsumme der aushaftenden Hypothekar-Darlehen Ungarn und dessen Nebenländer mit 56 Prozent, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur mit 44 Prozent theilhaftig sind.

Der bei den Filialen im *Eskompte-* und *Darlehens-*Geschäfte unmittelbar benützten Summe, sind aber jedenfalls die diesen Filialen zugesicherten, wenn auch von ihnen nicht benützten Dotationen zuzurechnen.

Darnach ergeben sich folgende Ziffern:

	Wien	österr. Filialen	ungar. Filialen	Zusammen
	in Millionen Gulden österr. Währung			
im Eskompte- und Leih-Geschäfte benützt ..	83'452	51'734	40'953	176'139
offene Dotationen	—	18'620	7'187	25'807
	<u>83'452</u>	<u>70'354</u>	<u>48'140</u>	<u>201'946</u>

Von der Gesamtsumme von 201⁹/₁₀ Millionen entfallen daher rund auf Wien 41 Prozent, auf die österreichischen Filialen 35 Prozent und auf die ungarischen 24 Prozent.

Schon hier muß bemerkt werden, daß unter den in Wien benützten 83¹/₂ Millionen, auch jene 25 Millionen verrechnet sind, welche die Nationalbank, auf Grund einer von der kaiserlichen Finanzverwaltung mit mehreren Kredit-Instituten vereinbarten Operation, eskomptirte, so daß die von dem kaufmännischen Verkehre angesprochene Summe sich in Wien auf 58¹/₂ Millionen herabmindert, wodurch auch die Verhältnißzahlen zwischen dem gewöhnlichen Geschäftsverkehre in Wien und in den Filialen — für diese letzteren sich noch günstiger stellen.

Welche Vertheilung der Kreditbenützung auf Österreich und auf Ungarn ergab sich in früheren Jahren?

Eine geeignete Grundlage dieser Vergleichung bilden die Jahre 1870 bis 1875 deßhalb, weil im Laufe dieser Jahre, insbesondere aber im Jahre 1873, während der Suspension des §. 14 der Bankstatuten, die Kreditbenützung in allen Theilen der Monarchie eine ganz ungewöhnliche, früher nie vorgekommene war.

In den Jahren 1870—75 nun belief sich die durchschnittliche Benützung des Eskompte- und Darlehens-Geschäftes:

in Wien	auf 81'1 Mill. oder 48'67 ⁰ / ₁₀₀
in den österr. Filialen	auf 49'6 Mill. oder 29'76 ⁰ / ₁₀₀
in ungarischen Filialen	auf 36'0 Mill. oder 21'57 ⁰ / ₁₀₀

der ganzen in beiden Geschäften verwendeten Summe, wobei die offenen Dotationen der Filialen nicht berücksichtigt sind. Die unmittelbare Kreditbenützung im kaufmännischen Geschäfte beträgt nach dem früher Gesagten Ende Oktober 1876 in Wien nur 58¹/₂ Millionen, hat also gegen den Durchschnitt von 1870—75 um 22⁴/₁₀ Millionen abgenommen. In den österreichischen Filialen ist die Kreditbenützung, ohne Berücksichtigung der offenen Dotationen, dormalen um 2¹/₁₀ Millionen, und bei den ungarischen Filialen um 5 Millionen größer, als im Durchschnitte von 1870—75.

Noch auffallendere Ergebnisse zeigen sich, wenn man die, oben auseinander gelegte, dermalige Kreditbenützung mit den Ziffern des Jahres 1873 während der Suspension des §. 14 der Statuten, und insbesondere mit dem Stande vom 11. November 1873 vergleicht, an welchem Tage das Eskompte- und Darlehens-Geschäft zusammengenommen in den höchsten Beträgen benützt worden ist. Und zwar soll nur das gewöhnliche Bankgeschäft in Wien, mit Ausschluß der dem Wiener Aushilfs-Comité und der k. k. Finanzverwaltung eskomptirten Wechsel, in Budapest mit Ausschluß der, dem ungarischen Kredit-Aushilfs-Vereine und der königl. ungarischen Staats-Centrale eskomptirten Wechsel, in Betracht gezogen werden.

In dieser Einschränkung nun betrug die Kreditbenützung am 11. November 1873 in Wien 99 Millionen, in den österreichischen Filialen 62 Millionen und in den ungarischen Filialen 43^{9/10} Millionen. An der Gesamt-Ziffer des Eskompte- und Darlehens-Geschäftes an diesem Tage war Wien mit 48'31 Prozent, die österreichischen Filialen waren mit 30'27 Prozent und die ungarischen Filialen mit 21'42 Prozent betheiligt.

Seit dem 11. November 1873, dem Tage der höchsten Kreditbenützung in den letzten sechs Jahren bei allen Bankkassen, auch wenn man nur das gewöhnliche Bankgeschäft berücksichtigt, hat bis Ende Oktober 1876 Wien um 40^{1/2} Millionen abgenommen, während die österreichischen Filialen nur um 10^{9/10} Millionen, und die ungarischen nur um 3 Millionen abnahmen. Daß Wien in der Kreditbenützung seit 11. November 1873 um 40 Prozent abgenommen hat, während die österreichischen Filialen nur um 16^{2/3} Prozent, und die ungarischen um 6^{2/3} Prozent abgenommen haben, rührt daher, daß die Kreditbenützung in Wien, so zu sagen, eine viel bankmäßiger ist, daß Wien, wenn es als der größte Geldmarkt der Monarchie zeitweise mehr Geld anspricht, dagegen auch seine Verpflichtungen rascher abwickelt, während in der überwiegenden Mehrzahl der Filialen, und da wieder namentlich in den ungarischen, die Kreditbenützung in Folge der nur zu häufigen Prolongationen, eine unverhältnismäßig langsamer sich abwickelnde ist.

Vergleicht man nun den Antheil, den die Bankkassen an der jeweiligen *Gesamt-Benützung* im gewöhnlichen Eskompte- und Darlehens-Geschäfte (*ohne* Einrechnung der offenen Dotationen bei den Filialen) hatten, so beträgt dieser Antheil:

	Wien	österr. Filialen	ungar. Filialen	Zusammen
im Durchschnitte von 1870—75	48'67	29'76	21'57	100 Perz.
am 11. November 1873	48'31	30'27	21'42	100 Perz.
am 31. Oktober 1876	38'67	34'23	27'10	100 Perz.

Ungarn hatte also selbst zur Zeit, als der §. 14 der Statuten aufgehoben war, als die Kreditbenützung den höchsten Punkt erreicht hatte, *keinen* dreißigprozentigen Antheil an der gesammten Kreditbenützung, obgleich, soweit es nur irgend möglich war, die Nationalbank jeden Anspruch befriedigte, und die Kreditgewährung wahrhaftig an keine überstrengen Bedingungen geknüpft war. Und wenn Ungarn am 31. Oktober 1876 von der gesammten Kreditbenützung einen höheren Antheil hat, als selbst am 11. November 1873, so ist dieß in dem schon erwähnten Umstande begründet, daß die in Wien und den österreichischen Filialen verwendeten Mittel der Nationalbank viel leichter wieder zurückströmen, während die bei den ungarischen Bankkassen in Anspruch genommenen Gelder nahezu festgelegt sind, und selbst in längeren Zeiträumen, nur in unverhältnismäßig geringen Beträgen wieder flüssig werden. Trotz dieser für eine Notenbank in Ungarn so ungünstig liegenden Verhältnisse, konnte die Nationalbank in Ungarn mit der Kreditgewährung so weit gehen, weil sie über diese Kreditgewährung, auch in Ungarn, eine wirksame, nicht bloß formelle Kontrolle übt, und weil die den ungarischen Bankkassen zugewiesenen Mittel, diesen Bankkassen nicht in dem Sinne zur Verfügung stehen, daß sie dem allgemeinen Verwaltungsrechte des Central-Organes der Nationalbank ganz und gar entzogen wären.

Daraus folgt eben auch, daß weder ein dreißigprozentiger, noch sonst was immer für ein Antheil der Kreditbenützung einem einzelnen Theile einer Notenbank zugewiesen werden kann, wenn das Central-Organ dieser Bank, auf die wirksame Überwachung der Kreditgewährung in diesem einzelnen Theile, verzichten soll.

Wie viel betrüge nun ziffermäßig der dreißigprozentige Antheil der Bankanstalt in *Budapest* an der Kreditbenützung, welche die österr.-ungar. Bankgesellschaft gewähren kann, wie viel der siebzigprozentige Antheil der Bankanstalt in *Wien*?

Da Aktiva und Passiva der österr. Nationalbank an die österr.-ungar. Bankgesellschaft überzugehen hätten, so kann die Kreditbenützung, welche diese Bankgesellschaft zu gewäh-

ren im Stande ist, keine andere sein, als die von der Nationalbank bereits gewährte Kreditbenützung, zuzüglich der der Nationalbank zur Verfügung stehenden reinen Reserve.

Aber wenn man die einer Notenbank noch zur freien Verfügung stehenden Mittel so vollkommen erschöpft, so kann man sich in dem vorliegenden Falle nicht auf die von der Nationalbank eingeräumte, eigentliche Kreditbenützung in Eskompte und Darlehen beschränken, sondern man wird aus den bereits angeführten Gründen auch die für börsemäßig angekaufte Pfandbriefe verwendeten Mittel ebenso, wie die bei den Filialen offenen Dotationen in Anschlag bringen müssen.

Die reine Reserve ergibt sich, wenn man dem, nach dem vorhandenen Metallschatze statutenmäßig zulässigen Notenumlaufe, die Devisen, die Staatsnoten, und sonstigen Guthaben zurechnet, von der Gesamtsumme dieser Posten aber den wirklichen Notenumlauf, die stets fälligen Passiva, und die bei den Filialen offenen Dotationen abzieht. Dieser Rest, welcher eben die reine Reserve bildet, wäre auf beide Bankanstalten so zu vertheilen, daß die jetzige Kreditbenützung, die offenen Dotationen, der für Ankauf von Pfandbriefen auf jede Anstalt entfallende Betrag, und der neue Antheil an der reinen Reserve, für jede der beiden Bankanstalten einen Gesamtbetrag erzielen, der in der Kreditbenützung zwischen den Bankanstalten in Wien und Budapest das Verhältnis von 70 zu 30 herstellt.

Am 31. Oktober 1876 belief sich der Metallschatz auf 136'591 Millionen. Daher:

	in Mill. Gulden	
Zulässiger Notenumlauf		336'591
Devisen		12'232
Staatsnoten und Guthaben		0'832
	Zusammen	349'655
Hievon ab:		
	in Mill. fl	
Notenumlauf	312'613	
Stets fällige Passiva	1'598	
Offene Dotationen	25'807	
	Zusammen	340'018
	Reine Reserve	9'637

Der so ermittelten reinen Reserve können noch jene 25 Millionen zugerechnet werden, welche die Nationalbank von der kaiserl. Finanz-Verwaltung eskomptirte, und welche demnächst zur Rückzahlung gelangen. Die reine Reserve beträgt somit im Ganzen 34'637 Millionen.

Hieraus ergibt sich folgende Vertheilung:

	Wien	österr. Filialen	ungar. Filialen	Zusammen
	in Millionen Gulden			österr. Währung
Im Escompte und Darlehen am 31. Oktober 1876 benützt	58'452	51'734	40'953	151'139
Offene Dotationen	—	18'620	7'187	25'807
Börsemäßig angekaufte Pfandbriefe (fl. 5'969 Mill.), den in Österreich und Ungarn aushaftenden Hypothekar-Darlehen entsprechend, nach dem Verhältnisse von 44 zu 56 getheilt	2'626	—	3'342	5'968
	61'078	70'354	51'482	182'914
	131'432			
Antheil an der Reserve	20'854		13'783	34'637
Totale	152'286		65'265	217'551
	70%		30%	100%

Oder nach Geschäften:	Wien	österr. Filialen	ungar. Filialen	Zusammen
	in Millionen Gulden		österr. Währung	
Eskompte und Darlehen	79'306	70'354	61'923	211'583
Pfandbrief-Ankauf	2'626	—	3'342	5'968
	81.932	70'354		
Totale	152'286		65'265	217'551
	70%		30%	100%

Diese hier ermittelten Ziffern leiten zu einer Reihe von Betrachtungen, welche ganz geeignet sind, von der Natur dieser Vertheilung der Mittel der Bankgesellschaft auf die beiden Bankanstalten, und von den daraus entspringenden Folgen eine klare Anschauung zu gewinnen. Auch hier sei nur von dem Eskompte- und Leihgeschäfte die Rede.

Der „Bankanstalt“ in Wien würden für Wien und die österreichischen Filialen um $18\frac{9}{10}$ Millionen, oder um $14\frac{5}{10}$ Prozent *mehr* Mittel zur Verfügung stehen, als diese Bankkassen in den Jahren 1870—75 *durchschnittlich* benützten. Der „Bankanstalt“ in Budapest würden für Budapest und die ungarischen Filialen um $25\frac{9}{10}$ Millionen, oder um 72 Prozent *mehr* Mittel zur Verfügung stehen, als diese Bankkassen in den Jahren 1870—75 *durchschnittlich* benützten.

Im Vergleiche mit der *höchsten* Kreditbenützung, am 11. November 1873, würden der Bankanstalt in Wien $11\frac{4}{10}$ Millionen, oder rund $7\frac{1}{10}$ Prozent weniger, jener in Budapest aber 18 Millionen, oder 41 Prozent mehr zur Verfügung stehen, als von den darunter zu verstehenden Kassen, an dem genannten Tage der höchsten Kreditbenützung *thatsächlich* in Anspruch genommen waren.

Es läge also nicht nur der weitaus überwiegende Vortheil auf der Seite der Bankanstalt in Budapest, sondern die für diese Bankanstalt und für deren gewöhnliche Geschäfte erhobenen Ansprüche, sind unverhältnismäßig größer, als die Gesamtsumme der von den ungarischen Bankkassen, an dem Tage der höchsten Kreditbenützung *thatsächlich* verwendeten Beträge.

Und wenn zu dieser Thatsache etwa bemerkt werden wollte, daß die bisherigen Dotationen der ungarischen Bankkassen eben nicht genügten, so müßte dem entgegengehalten werden, daß in den Jahren 1870—75 die *unbenützten* Summen dieser ungarischen Dotationen, auf dem jeweilig *niedersten* Stande dieser letzteren, durchschnittlich nahezu fünf Millionen, oder mehr als $11\frac{1}{3}$ Prozent dieser Dotationen betragen. Am 11. November 1873 aber belief sich die unbenützte Summe der Dotationen der ungarischen Bankkassen auf acht Millionen, oder $13\frac{1}{3}$ Prozent des Gesamtbetrages dieser Dotationen.

Wenn aber trotz dieser überreichen Dotirung der Bankanstalt in Budapest, wie sich selbe nach §. 31 der Statuten der Bankgesellschaft ergäbe, diese Bankanstalt für Eskompte und Darlehen doch nur um nicht ganz $13\frac{8}{10}$ Millionen mehr erhielt, als den ungarischen Filialen derzeit eingeräumt ist, so beweiset dieß am besten, wie wenig Ungarn über eine heute ungenügende Berücksichtigung seiner Interessen zu klagen hat.

Kann der in so überwiegendem Maße für die Bankanstalt in *Budapest* angesprochene Vortheil zugestanden werden, ohne die Leistungsfähigkeit der Bankanstalt in *Wien* so zu beschränken, daß die wirthschaftlichen Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in unzulässiger Weise beeinträchtigt würden?

Würde der gesammte Antheil an der reinen Reserve, welcher nach der vorgeschlagenen Theilung auf die, *alle* österreichischen Bankkassen umfassende „Bankanstalt“ in Wien entfiel, *ausschließend nur der Bankkasse in Wien* für Eskompte und Darlehen zugewiesen werden, so bliebe die jetzige Dotation der österreichischen Filialen wohl ungeschmälert.

Wien aber bekäme dennoch um $1\frac{8}{10}$ Millionen weniger, als es in den Jahren 1870—75 *durchschnittlich* benützte, und aus diesen geschmälernten Mitteln, müßte auch der, zur Fortführung des Hypothekar-Kredits-Geschäftes nöthige Ankauf von Pfandbriefen bestritten werden, da die der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung gestellten Mittel, dazu nicht verwendet werden könnten.

Der Antheil Wiens an dem Gesamt-Eskompte- und Darlehensgeschäfte, der in den Jahren 1870—75 von nahezu 49 Prozent auf $42\frac{1}{3}$ Prozent zurückging, würde durch diese Vertheilung auf $37\frac{2}{10}$ Prozent herabgemindert. Geschieht dieß, so müssen die Dotationen der österreichischen Filialen, wie immer auch das gesündeste Geschäft sich auf diesen Plätzen entwickle, und auch nur vorübergehend größere Ansprüche erhebe, unverändert bleiben, und neue Filialen können nur dann errichtet werden, wenn den schon bestehenden die dazu erforderlichen Mittel entnommen werden.

Und das alles, weil der Bankanstalt in Budapest Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche nicht nur die, in den ungarischen Bankkassen in den Jahren 1870—75 *durchschnittlich*, sondern auch die auf dem *höchsten* Stande, am 11. November 1873, benützten Mittel so unverhältnismäßig überschreiten.

Das in Gewerbe, Industrie und Handel im Vergleiche mit Ungarn so ungleich mehr entwickelte Österreich, müßte in der, im Großen und Ganzen viel bankmäßigeren Benützung des Kredites *verkürzt* werden, um eine politisch-arithmetische Formel auf das Notenwesen der Monarchie zu übertragen, und der Bankanstalt in Budapest Geldmittel zuzuwenden, die nach der ganzen Natur der dortigen wirthschaftlichen Verhältnisse, wenn überhaupt, vorzugsweise auf die längstmöglichen Fristen festgelegt wären.

Und wenn ein süddeutsches Blatt vor längerer Zeit diese Vertheilung des Bankkredites zwischen Österreich und Ungarn nach dem Verhältnisse von 70 zu 30 mit der Behauptung vertreten zu können glaubte, es liege darin gar nichts Bedenkliches, weil österreichische Firmen, den ihnen etwa fehlenden Kredit in Ungarn suchen könnten, wie dies ja von Land zu Land oft geschehen sei, so vergaß es dabei eben nur das Wesentlichste. Allerdings wird der Kredit auch von Land zu Land benützt. Kredit gewähren aber nur die *kapital-* oder *kreditreicheren* Länder, oder jene, die *ihr* Kapital, *ihren* Kredit augenblicklich für ihre eigenen Bedürfnisse nicht benützen können. Das ist in dem vorliegenden Falle nicht die Lage, in der sich Ungarn befindet. Denn die Bankanstalt in Budapest würde, wie schon gesagt, mit dem vorzugsweise durch österreichische Geldkräfte gebildeten Kapitale der Bankgesellschaft, und nur mit deren Notenkredit arbeiten. Es wäre doch eine ganz besondere, im Notenwesen keines anderen Landes vorkommende Erscheinung, wenn Österreich von dem Notenkredite, über den es verfügt, so viel im Vorhinein an Ungarn abgeben, und auf dessen freie Benützung verzichten müßte, daß es genöthiget wäre, im Falle des Bedarfes, vielleicht Jahr aus, Jahr ein, einen bestimmten Betrag, wenn auch mit noch so geringen Kosten, von Ungarn wieder auszuleihen. Abgesehen davon, daß eine solche Entlehnung in dem §. 31, von dem die Rede, gar nicht vorgesehen ist, müßte, auch wenn dieß der Fall wäre, die Bankanstalt in Wien, der hier die Vermittlung zufiele, darauf gefaßt sein, abschlägig beschieden zu werden.

In solchen Fällen künstlich hervorgerufener Geldklemme, könnten aber die Dinge einen ganz anderen, einen viel gefährlicheren Verlauf nehmen. Der künstlich hervorgerufene Bedarf an Noten wird nicht auf seine wahre Ursache zurückgeführt, sondern diese Ursache wird in der, nicht zweckmäßigen Vorschrift über die Notenbedeckung gesucht werden. Und so kann die unwirthschaftliche Auseinanderlegung des Bankkredites, nur zu leicht die Bahn frei machen, für eine öfter eintretende *Aufhebung* oder *Änderung der Vorschriften über die Notenbedeckung*, Versuche, denen das Ausland, nicht zum Vortheile unseres Kredites, zusähe, und dieß um so weniger, wenn sie an einer Bankgesell-

schaft gemacht würden, der ein Verwaltungs-Organ fehlte, das mit hinreichenden, einige Bürgschaft bietenden Verwaltungsrechten ausgestattet wäre.

Aber die hier erörterte Theilung des Bankkredites zwischen den beiden Bankanstalten hätte noch eine *andere* Wirkung.

Als Ungarn sich noch mit dem Gedanken beschäftigte, eine auch formell selbstständige ungarische Notenbank zu errichten, lag die Absicht vor, bei einem Kapitale von 30 Millionen Metall, und einer vierzigprozentigen metallischen Bedeckung des Notenumlaufes, dieselbe in den Stand zu setzen, äußersten Falles 75 Millionen Noten auszugeben. Diese auch formell selbstständige Notenbank hätte, bei einiger Vorsicht, die namentlich in den ersten Jahren zur Befestigung ihres Kredites ganz unabweisbar gewesen wäre, in gewöhnlichen Zeiten, kaum mehr als etwa 60 Millionen Noten ausgeben können, da eine Reserve von 15, mindestens 10 Millionen für die Zeit ungewöhnlichen Bedarfes nicht zu viel gewesen wäre. Indem nun die Bankgesellschaft verhalten wird, der Bankanstalt in Budapest, wie sich aus der beantragten Vertheilung ergibt, nahezu 62 Millionen zur Verfügung zu stellen, erhält diese, ausschließend von ungarischen Staatsbürgern verwaltete, und keiner sachlichen Kontrolle des Central-Organes unterliegende Bankanstalt, man kann wohl sagen, dieselbe Summe zur Verfügung, über welche die auch formell selbstständige ungarische Bank in gewöhnlichen Zeiten hätte verfügen können; sie ist daher *auch ihren Mitteln* nach, der formell selbstständigen *ungarischen Notenbank* gleichzustellen, mit dem Rechte, daß ihre Noten auch in *Österreich* Zwangskurs haben.

Überzieht diese Bankanstalt, was ja von dem Ermessen ihrer Direktion abhängt, das Land „mit einem Netze“ neuer Filialen, dann werden auch die reichsten ihr zugewiesenen Mittel bald erschöpft sein, und dann liegt die Gefahr um so näher, daß man in wiederholten Änderungen der Bedeckungs-Vorschriften Abhilfe sucht.

In seinem zweiten Satze ordnet §. 31 der Statuten an, daß bis zur Aufnahme der Barzahlungen ein, der der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung gestellten Notenmenge angemessener Theil des *Metallschatzes* bei der eben genannten Bankanstalt zu verwahren ist.

Zunächst muß schon hervorgehoben werden, daß in diesem Punkte der österr.-ungar. Bankgesellschaft eine Verpflichtung auferlegt wird, die jeder bestimmten Begrenzung entbehrt, da diese Begrenzung nur angedeutet ist.

Allerdings könnte diese Verpflichtung nicht leichter übernommen werden, auch wenn sie bestimmt begrenzt wäre.

Der gesammte Metallschatz einer Notenbank haftet für deren gesammten Notenumlauf. Man könnte daher ebenso wenig anordnen, daß irgend ein Theil dieses Metallschatzes für irgend einen Theil des Notenumlaufes besonders hafte, als man anordnen könnte, daß bestimmte Geldsorten, aus denen der Münzschatz besteht, oder bestimmte Geldstücke einer besonderen Währung (Gold oder Silber) für einen bestimmten Theil des Notenumlaufes oder etwa für bestimmte, nach ihrem Nennwerthe in Gattungen getheilte Noten eine besonders ausgezeichnete Haftung zu tragen hätten.

Keiner barzalenden Bank ist eine solche, getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes auferlegt. Ja man vermeidet eine unnöthige Zersplitterung des Metallschatzes so sehr, daß selbst die Verpflichtung zur sofortigen Barzahlung, insoferne die Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit Entziehung des Befugnisses zur Notenausgabe geahndet wird, auf den *Sitz* der Notenbank beschränkt bleibt. Die deutsche Reichsbank (§. 18 des Bankgesetzes) „hat ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten“ bar einzulösen. Ja die von dem „Bankgesetze“ sicher nicht begünstigten Privat-Notenbanken stehen vor einer Klage auf Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe nur dann (§. 50 des Bankgesetzes), wenn sie die bare Einlösung ihrer Noten, an ihrem Sitze nicht am Tage der

Präsentation, an ihrer gesetzlich bestimmten Einlösungsstelle bis zum Ablaufe des darauf folgenden Tages, an deren Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach Präsentation bewirken.

Nach §. 11 der Statuten der österr.-ungar. Bankgesellschaft träte der Verlust des Notenprivilegiums auch dann ein, wenn die Barzahlung entweder in Wien oder in Budapest nicht geleistet wird. Bis diese Bestimmung in Frage kommt, wird allerdings noch einige Zeit vergehen. Aber schon jetzt darf man sagen, daß selbst die Theilung des Metallschatzes, bis zu was immer für einer Grenze — auch im Falle der Barzahlung, die Bankgesellschaft nicht davor schützen könnte, daß der in Budapest befindliche Theil des Bankschatzes erschöpft wäre, obwohl noch am selben Tage fortwährend Noten zur baren Einlösung präsentirt würden. Das heißt, die Bankgesellschaft könnte sich vor dem Verluste des Privilegiums in Folge Unterbrechung der Barzahlung in Budapest gar nicht schützen.

Von barzalenden Banken wird die sofortige Barzahlung nur an ihrem Sitze gefordert, weil eben die örtlich in großem Maßstabe getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes nicht für zweckmäßig erachtet wird.

Eine Bank aber, welche nicht barzahlt, kann ihren Metallschatz, und zwar ihren gesammten Metallschatz nur dort aufbewahren, wo für dessen größtmögliche Sicherheit am ausreichendsten gesorgt werden kann, und gesorgt ist. Dieser Zweck der größtmöglichsten Sicherheit wird nur durch die Aufbewahrung des Metallschatzes in Wien erreicht. In Budapest fehlen nicht nur der Bank, sondern wegen der Innundations-Verhältnisse überhaupt, dazu geeignete Räumlichkeiten an passender Stelle, und wenn sich solche fänden, würde deren Erwerbung und zweckdienliche Einrichtung mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein.

Die Verfügung über die Theilung der Notenmenge zwischen den beiden Bankanstalten, und über die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes, sind nicht die einzigen Bestimmungen, gegen welche ernste Bedenken erhoben werden müssen.

In den Statuten wie in dem Reglement findet sich deren noch eine Reihe anderer.

Nach §. 13 des Reglements ist die *Geschäftssprache* der Direktion der Bankanstalt in Budapest die *ungarische*; in dieser Sprache sind die Verhandlungsprotokolle dieser Direktion, deren Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden, den ihr unterstehenden Filialen und anderen Geld- und Kredit-Instituten Ungarns, dann ihr ganzer innerer Dienst (Buchführung, Cassa-Manipulation), so wie jener der ihr unterstehenden Filialen zu führen.

Bei den von der Bankgesellschaft herausgegebenen Urkunden, bleibt die Beifügung von Übersetzungen und im Verkehre mit dem Auslande, dann mit Geld- und Kredit-Instituten der anderen Reichshälfte, endlich mit Privatpersonen der den Umständen entsprechende Gebrauch einer anderen Sprache von Fall zu Fall dem Ermessen der Bankgesellschaft oder ihrer Organe überlassen.

Obleich als Geschäftssprache des *Ausschusses* und der *Direktion in Wien* die *deutsche* bezeichnet wird, scheint doch die Direktion in Budapest mit dem Central-Organ in ungarischer Sprache zu korrespondiren.

Der Trennung dieser Notenbank nach den *Geldmitteln*, nach der *Verwaltung*, folgt auch die Trennung nach der *Sprache* bis hinab zur „Buchführung und Kassa-Manipulation“.

Dem Central-Organ steht da bei der Kontrolle der Bankanstalt in Budapest eine eigenthümliche Schwierigkeit entgegen.

Die Nationalbank war seit einer Reihe von Jahren bemüht, für die ungarischen Filialen Beamte zu gewinnen, welche der ungarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, und gab solchen bei Aufnahme von Beamten, bei gleichen sonstigen Eigenschaften sogar den Vorzug. Leider bewarb sich um Beamtenstellen nicht immer eine hinreichende Anzahl von jungen Männern, die außer dieser Sprachkenntniß auch alle anderen Eigenschaften besaßen, die man von dem Beamten eines solchen Kredit-Institutes ver-

langen muß. Dennoch ist in dieser Hinsicht soweit vorgesorgt, daß, soviel wenigstens bekannt, keine, nur der ungarischen Sprache mächtige Kunde Anlaß gehabt hätte, darüber Klage zu führen, daß wegen Unkenntniß der Sprache ihren Wünschen nicht rasch und befriedigend entsprochen worden wäre.

Müßte diesen Bestimmungen über die Geschäftssprache, namentlich im inneren Dienste der Bankanstalt in Budapest und der ihr untergeordneten Filialen, entsprochen werden, dann ergäbe sich die Nothwendigkeit daraus, sehr viele geschäftskundige und vertrauenswürdige Beamte der Bank aus Ungarn zu entfernen, sie in allen Rangstufen durch Beamte zu ersetzen, welche den Dienst gar nicht kennen, und deren Befähigung und Vertrauenswürdigkeit das Central-Organ nicht prüfen dürfte, da über alles das die Direktion der Bankanstalt in Budapest entscheiden würde, welche offenbar die Kenntniß der deutschen Sprache nicht zu den wesentlichen Erfordernissen zu rechnen hätte.

Eine solche Dienstes-Ordnung in einem Geschäfte, in welchem die den Beamten anzuvertrauenden Gelder und Wertheffekten nach Millionen zählen, ganz abgesehen von dem Einflusse mancher Beamten auf die Kreditgewährung, ist anzuführen wohl kaum denkbar.

Übrigens scheinen auch die Vorschriften über die Geschäftssprache der Bankanstalt in Budapest und der ihr untergebenen Filialen strenger durchgeführt, als es sonst in Ungarn geschieht.

Bei der ungarischen „Eskompte- und Handelsbank“, deren Sitz in Budapest sein, deren Verwaltungsraths-Präsidium und Verwaltungsrath „wenigstens“ zur Hälfte aus ungarischen Staatsbürgern bestehen sollte, war¹⁾ die ungarische Sprache nur für die Protokolle der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes, für jene Geschäftsbücher, deren Auszüge volle Beweiskraft besitzen (diese konnten nebstdem auch in einer anderen Sprache geführt werden), dann für die Korrespondenz mit der Regierung, den Behörden, vaterländischen Anstalten, sowie mit den ungarländischen Parteien vorgeschrieben.

Für die Buchführung überhaupt, oder gar die Kasse-Manipulation, war keine derlei Vorschrift gegeben.

Nach §. 25 des ungarischen Handelsgesetzes vom Jahre 1875 kann sich der Kaufmann bei Führung der Handlungsbücher jedweder lebenden Sprache bedienen.

Sollten übrigens unter den sofort, oder später zu errichtenden Filialen sich auch welche in Kroatien und Slavonien befinden, so würde es im Hinblick auf die §§. 56 bis 60 des Gesetz-Artikels XXX vom Jahre 1868 (über den Gebrauch der kroatischen Sprache) wohl einer Erläuterung bedürfen, ob die vorerwähnten Bestimmungen über die Geschäftssprache der Bankanstalt in Budapest, auch auf die Filialen in Kroatien und Slavonien Anwendung finden, oder ob die Korrespondenz der Bankanstalt in Budapest mit den Filialen in Kroatien und Slavonien, sowie die Buchführung und Cassa-Manipulation bei letzteren, nach Analogie des eben berufenen Gesetz-Artikels, in kroatischer Sprache vorgeschrieben wird.

Es wird die ausdrückliche Bestimmung vermißt, daß anlässlich der Übertragung des gesammten Vermögens der Nationalbank an die Bankgesellschaft²⁾, sowie anlässlich des Umtausches der Aktien der Nationalbank gegen Aktien der Bankgesellschaft³⁾ keine wie immer geartete Staatsgebühr zu entrichten ist.

Die der Bankgesellschaft auferlegte Verpflichtung, gesetzliche klingende Münze oder Gold- oder Silberbarren nach dem Preise der Münzämter einzulösen, darf schon heute nicht ganz unbeachtet gelassen werden. Ähnliche Verpflichtungen können sachlich nur für die Zeit der Barzalungen Geltung haben, und sich nur auf Barren, oder etwa

¹⁾ Gesetz-Artikel XXVI vom Jahre 1873. — ²⁾ §. 3 der Statuten. — ³⁾ §. 14 des Reglements.

fremde Münzen jenes Metalles beziehen, in welchem die gesetzliche Münze des Landes ausgeprägt wird. Österreich-Ungarn hat heute noch gesetzlich die *Silberwährung*; die Bankgesellschaft kann daher gar nicht verhalten werden, Goldbarren einzulösen, und zwar umso weniger, weil nach dem Gesetze vom 9. März 1870 der Annahmwerth der österr.-ungar. Goldmünzen dem freien Übereinkommen überlassen ist. Insolange die Barzalungen aber nicht aufgenommen sind, kann die Bankgesellschaft auch zur Einlösung von gesetzlichen Silbermünzen oder Barren nicht verhalten werden, will man sie nicht zwingen, überhaupt jede Valuta-Spekulation zu fördern, oder — wie die Erfahrung neuerer Zeit lehrt, — Silber zu einem höheren Preise einzulösen, als dem Preise dieses Metalles auf dem freien Markte entspräche. Daß der Bankgesellschaft die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung zu denselben Bedingungen in Budapest auferlegt wird, wo sich kein Münzamt befindet, wie in Wien, sei nur nebenbei bemerkt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß sich auf dem gegenwärtigen Stande der Verhandlung, dieser Bericht nur mit jenen Bestimmungen der Statuten und des Reglements der österr.-ungar. Bankgesellschaft zu befassen hat, welche von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung der Frage sind, ob die Nationalbank sich bereit erklären kann, die Ausübung des Noten-Privilegiums auf Grund dieser Statuten zu übernehmen, und daß alle minder wesentlichen Bestimmungen vorerst von einer näheren Erörterung ausgeschlossen bleiben können. Aber selbst in dieser Beschränkung darf schon jetzt die Bestimmung nicht unerwähnt bleiben, daß in der General-Versammlung eine Kumulirung bis zu *zehn Stimmen* gestattet ist. Den Mitgliedern der General-Versammlung der deutschen Reichsbank ist allerdings eine noch viel weiter gehende Stimmen-Vereinigung in einer Person gestattet; aber der Wirkungskreis dieser General-Versammlung ist in anderer, in wesentlicher Richtung weitaus beschränkter. Die General-Versammlung der Reichsbank wählt insbesondere nicht, wie jene der österr.-ungar. Bankgesellschaft, die entscheidenden Verwaltungs-Organen der Aktiengesellschaft.

Die Erfahrung der Nationalbank lehrt, daß es nicht heilsam wäre, das Wahlrecht durch eine solche Stimmen-Vereinigung weiter auszudehnen. Bei der österr.-ungar. Bankgesellschaft wäre dieß geradezu gefährlich.

Und von dem rein Formalen nur Eines: Von der *Firma* „privilegirte österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ wird wohl im gewöhnlichen Verkehre, in der öffentlichen Besprechung, das erste Wort weggelassen werden. Was erübrigt, mahnt zu sehr an eine in Wien bereits bestehende Bankgesellschaft. Derlei Anklänge mögen bei Kredit-Instituten gleicher Gattung von weniger Bedeutung sein; wenn es sich aber um die Notenbank eines Landes handelt, empfiehlt sich eine strengere Wahl der Firma, welche auch im täglichen Sprachgebrauche jedem Mißverständnisse vorbeugt.

Überblickt man, abgesehen von Natur und Preis des Privilegiums, zum Schlusse den *gesammten Inhalt* der Statuten und des Reglements der österr.-ungar. Bankgesellschaft, so überzeugt man sich, daß in deren wesentlichsten Bestimmungen zunächst die Übertragung des *staatlichen Dualismus* auf das *Notenwesen der Monarchie* bis zur letzten Folgerung zum Ausdrucke gebracht wird.

Als im Sommer 1872 Seine Excellenz der Herr königl. ungar. Finanz-Minister in einer an Seine Excellenz den Herrn Bank-Gouverneur gerichteten Note, die dualistische Umformung der Nationalbank zur Sprache brachte, entwickelte die Bankdirektion die Gründe, welche es ihr schon damals nicht möglich erscheinen ließen, in diese Umgestaltung der Nationalbank einzugehen. Die General-Versammlung der Nationalbank billigte später ausdrücklich diese Auffassung der Bankdirektion.

In den wesentlichsten Bestimmungen der Statuten und des Reglements der österr.-ungar. Bankgesellschaft, wird aber dieser Dualismus erweitert zur Aufstellung zweier Bankanstalten, die *thatsächlich selbständige Notenbanken* sind, die zwar gleich berechtigt

neben einander stehen, aber keinem Verwaltungs-Organen untergeordnet sind. Denn der als Central-Organ der Bankgesellschaft bezeichnete „Ausschuß“ besäße nicht einmal hinreichende Verwaltungsrechte, um auch nur die Sicherheit des Kapitals zu wahren. Noch weniger könnte er die Haftung und Verantwortung für die sachliche Einheit der Note übernehmen. Dazu fehlt ihm nicht nur das volle Verwaltungsrecht, welches irgend ein Organ jeder Notenbank unbedingt besitzen muß, sondern auch das unumgänglich nöthige Recht der Kontrolle über die beiden Bankanstalten, weil sein Kontrollrecht ein nur formelles, kein das Wesen der Geschäftsführung treffendes wäre.

Der auf die Zusammensetzung des Central-Organes der Bankgesellschaft übertragene Grundsatz der paritätischen Vertretung beider Reichshälften entspricht weder den tatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnissen dieser beiden Theile des Reiches, noch ist er mit der Leitung einer Notenbank vereinbar. Der maßgebende Antheil, welcher beiden Regierungen an der Verwaltung der Bankgesellschaft eingeräumt wird, gefährdet im höchsten Grade die vor allem Anderen im öffentlichen Interesse liegende Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Leitung der Bankgesellschaft.

Die Vertheilung der Notenmenge auf die beiden Bankanstalten in Wien und Budapest, nach dem Verhältnisse von 70 zu 30, widerspricht der wichtigsten Aufgabe jeder Notenbank, und schädigt die berechtigten wirthschaftlichen Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes in zwei Städten, selbst während der Barzalungen nicht nöthig, wäre nicht einmal mit der erforderlichen Sicherheit vereinbarlich.

Andere, wesentliche Bestimmungen, würden theils die Geschäftsführung weitwendig und kostspielig machen, theils die Vertrauenswürdigkeit der daran beteiligten Organe nicht genügend sichern.

Diese Gründe verpflichten mich zu dem Antrage, die geehrte Bankdirektion wolle gemeinschaftlich mit dem Bank-Ausschusse beschließen:

1. Seiner Excellenz dem Herrn kaiserl. österreichischen, und Seiner Excellenz dem Herrn königl. ungarischen Finanzminister ist das lebhafteste Bedauern auszusprechen, daß die Bankdirektion und der Bank-Ausschuß bei der General-Versammlung nicht beantragen könnten, die österreichische Nationalbank solle sich bereit erklären, das der „österr.-ungar. Bankgesellschaft“ nach dem vorliegenden Entwurfe der Statuten und des Reglements zu verleihende Privilegium zu übernehmen.
2. Die Bankdirektion und der Bank-Ausschuß sind der Überzeugung, daß eine, den finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Monarchie ersprißliche Umgestaltung der Nationalbank nur erzielt werden kann, wenn diese Umgestaltung nach wesentlich anderen Grundsätzen erfolgt, als sie in der Organisation der „österr.-ungar. Bankgesellschaft“ gegeben sind.
3. Die Bankdirektion und der Bank-Ausschuß erlauben sich daher, den beiden hohen Finanzverwaltungen ergebenst vorzuschlagen, es möge Hochdensenelben vorerst gefallen, gemeinschaftlich mit der Nationalbank jene allgemeinen Grundsätze und besonderen Bedingungen festzustellen, welche bei der Verleihung des neuen Noten-Privilegiums zur Geltung kommen sollen, um sodann zu deren formeller Durchführung schreiten zu können.

Wien, 11. November 1876.

Lucam.

GEMEINSAME NOTE

DES BANKGOUVERNEURS DR. V. PIPITZ AN DEN ÖSTERREICHISCHEN UND DEN
UNGARISCHEN FINANZMINISTER VOM 27. NOVEMBER 1876.

Eure Exzellenz hatten die Güte gemeinschaftlich mit Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ungarischen (kaiserl. österr.) Finanzminister mit der hochgeehrten Note vom 23. Oktober 1876, Zahl 4664/Fm. und 3917/P. M. mir den Entwurf der Statuten und des Reglements der priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übermitteln, in welchem jene Grundsätze durchgeführt werden, welche nach der Vereinbarung der beiden hohen Regierungen, bezüglich des Banknotenwesens für die nächsten zehn Jahre in beiden Teilen der Monarchie gesetzlich gelten sollen.

Hochdieselben teilten hiebei ferner mit, daß jede der beiden hohen Regierungen geneigt wäre, die Verleihung des neuen Privilegiums an die Aktiengesellschaft der österr. Nationalbank bei der Legislative in Antrag zu bringen, und beehrten mich, mit dem Ersuchen, die Bankdirektion zur Erwägung aufzufordern, ob die Nationalbank bereit wäre, die Ausübung des Privilegiums auf Grund der im Entwurfe mitgeteilten Statuten samt Reglement, als priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übernehmen.

Ich habe nicht versäumt, diese hochgeehrte Mitteilung sofort zur Kenntnis der Bankdirektion zu bringen. Die Bankdirektion wählte ein aus den Herren Direktoren Dr. Ritter v. Egger, Ritter v. Zimmermann-Göllheim und Leop. Stern bestehendes Komitee, welches mit den beiden Herrn Gouverneur-Stellvertretern Freiherrn v. Wodianer und L. Scharmitzer unter meinem Vorsitze den der Nationalbank hochgeneigtest mitgeteilten Entwurf einer gründlichen Erwägung unterzog, um der Bankdirektion sodann Bericht erstatten zu können.

Da jedoch nach dem von der Generalversammlung der Nationalbank am 20. Jänner 1876 gefaßten Beschluß, der Bankausschuß an den Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank teilzunehmen hat, mußte die Bankdirektion das Ergebnis ihrer eigenen Erwägungen in einer gemeinschaftlichen Beratung mit dem Bankausschusse der Beschlußfassung unterziehen.

Gestatten mir nunmehr E. E. den in der heute abgehaltenen gemeinschaftlichen Beratung der Bankdirektion und des Bankausschusses gefaßten Beschluß in Folgendem zur hochgeneigten Kenntnis zu bringen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß sind den beiden hohen Regierungen zu dem lebhaftesten Danke dafür verpflichtet, daß Hochdieselben geneigt sind, die Verleihung des neuen Notenprivilegiums an die Aktiengesellschaft der österr. Nationalbank bei der Legislative zu beantragen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß haben es sich angelegen sein lassen, die Grundsätze und Bedingungen des neuen Privilegiums eingehend und gewissenhaft in Erwägung zu ziehen; sie hielten sich dabei die hohe Bedeutung des Gegenstandes für das Gesamtwohl der Monarchie gegenwärtig und gedachten gleichzeitig ihrer anderen Pflichten gegen die Aktiengesellschaft, welche die Ausübung des Privilegiums zu übernehmen hätte.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß erkannten aber bald, daß die Grundsätze, auf denen dieses Privilegium beruht, daß die Bedingungen, an welche dessen Verleihung geknüpft wird, es der Nationalbank nicht können möglich erscheinen lassen, die Ausübung dieses Privilegiums als österr.-ungar. Bankgesellschaft zu übernehmen.

Die Trennung der Bankgesellschaft in zwei Bankanstalten, welche tatsächlich selbständige Notenbanken wären, da sie keinem Verwaltungsorgane untergeordnet sind, die Art der Wahl, aus welcher das Zentralorgan und die Direktionen der beiden Bankanstalten hervorgehen; die nicht ausreichenden Verwaltungsrechte des Zentralorganes und dessen ungenügende Kontrollrechte; die paritätische Zusammensetzung des Zentralorganes und der maßgebende Einfluß, welcher in diesem Zentralorgan beiden hohen Regierungen eingeräumt wurde; die verlangte Teilung der Notenmenge, die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes und andere geschäftliche Bestimmungen sowie die gesteigerten Forderungen bezüglich der von der Bankgesellschaft zu übernehmenden Gegenleistungen — sind jene wesentlichsten Momente, welche die Bankdirektion und den Bankausschuß zu dieser Überzeugung führten. Die Bankdirektion und der Bankausschuß können daher nicht anders, als E. E. das lebhafteste Bedauern auszusprechen, daß sie es nicht mit ihrer Verantwortlichkeit vereinbarlich halten, bei der Aktiengesellschaft der priv. österr. Nationalbank zu beantragen, daß sie das der österr.-ungar. Bankgesellschaft nach dem vorliegenden Entwürfe der Statuten und des Reglements zu verleihende Privilegium übernehmen.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß sind der Überzeugung, daß eine den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie ersprießliche Umgestaltung der Nationalbank nur erzielt werden kann, wenn diese Umgestaltung nach wesentlich anderen Grundsätzen erfolgt, als sie in der Organisation der Bankgesellschaft gegeben sind.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß erlauben sich daher, Euer Exzellenz und Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ungar. (kaiserlich österr.) Finanzminister ergebenst vorzuschlagen, es möge Hochderselben gefallen, vorerst gemeinschaftlich mit der Nationalbank die allgemeinen Grundsätze und die besonderen Bedingungen festzustellen, welche bei der Verleihung eines neuen Notenprivilegiums zur Geltung kommen sollen, um so dann zu deren formeller Durchführung schreiten zu können.

Die Bankdirektion und der Bankausschuß glaubten auf dem dermaligen Stande der Verhandlung, ihren gemeinschaftlich gefaßten Beschluß noch nicht der Generalversammlung der Nationalbank vorlegen zu sollen, weil E. E. vorerst nur eine Äußerung der Bankdirektion hervorzurufen wünschten. Sollten Euer Exzellenz und Seine Exzellenz der Herr königl. ungarische (kaiserl. österr.) Finanzminister schon jetzt eine Beschlußfassung der Generalversammlung der Nationalbank für angemessen erachten, so könnte dieselbe in kürzester Frist hervorgerufen werden.

Ich erlaube mir, zum Schlusse nur noch zu bemerken, daß ich an Seine Exzellenz den Herrn königl. ungar. (kaiserl. österr.) Finanzminister eine, mit dieser meiner ergebensten Note gleichlautende Note zu richten mich beehre.

Wien.

Pipitz m. p.

Lucam m. p.

STATUTEN
DER
BANK VON OESTERREICH-UNGARN

laut Referentenentwurf vom Dezember 1876.

I. Titel.
FIRMA UND SITZ DER BANK.

Art. 1.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn, als welche sich die privilegierte österreichische Nationalbank konstituiert, ist eine Aktiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Tätigkeit in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Bank von Oesterreich-Ungarn, in ungarischer Sprache: „Ostrák-magyar bank“.

Sie führt in ihrem Siegel das vereinte kais.- und königl. Staatswappen und die Firma als Umschrift.

Art. 2.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarkredit- und des Pfandbriefgeschäftes, Art. 57) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Teilen des Reiches für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der Bank für Oesterreich-Ungarn vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österr.-ungar. Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesamtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrat der Bank erkannten Erfordernisses, in dem betreffenden Teile des Reiches Filialen für das Eskont-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

II. Titel.
BANKKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE.

Art. 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der privilegierten österreichischen Nationalbank, mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfonds und der Hypothekarforderungen, geht kraft dieser Statuten in das Eigentum der Bank von Oesterreich-Ungarn über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der priv. österr. Nationalbank, insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der Bank von Oesterreich-Ungarn als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Art. 4.

Das Aktienkapital der Bank von Oesterreich-Ungarn besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Aktien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Teilen des Reiches stattfinden.

Art. 5.

Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Aktionären gebührt für jede Aktie ein gleicher Anteil an dem gesamten Vermögen der Bank.

Die Aktien sind unteilbar.

Kein Aktionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Aktien haftungspflichtig.

Art. 6.

Das gesamte Vermögen der Bank haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank von Oesterreich-Ungarn.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Kapitals der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die hypothezierten Kapitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Abteilung für den Hypothekarkredit von den anderen Geschäftsabteilungen der Bank wird diese Haftung auf einen aus dem Aktienkapitale der Bank zu bestellenden Fonds beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Teile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Art. 7.

Die Aktien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Aktienbuch eingetragen. Sie sind mit Kuponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formular ausgefertigt.

Art. 8.

Aktien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bank auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Zession oder der Giro mit dem Namen desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Aktie lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

Jeder Aktionär kann sein Eigentumsrecht auf die ihm gehörigen Aktien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Aktie, bei der Bank die Vormerkung in dem Aktienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Aktie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisierte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Aktie selbst ersichtlich gemacht.

Art. 9.

Aktien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant urkundlich nachweist, daß er das Eigentum der Aktie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigentumserwerbung bei dem Generalrat anzusuchen.

Zu den, nicht auf freie Namen lautenden Aktien gehören jene Aktien, welche

a) als Eigentum eines Minderjährigen oder Kuranden ausdrücklich bezeichnet sind,

- b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten,
- c) vinkuliert (mit einem Haftungsbande versehen, Art. 10) sind; oder
- d) auf welchen eine, die freie Verfügung ihres Eigentümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bank unmittelbar bekanntgegeben wurde.

Art. 10.

Will ein Aktienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Aktien sichern oder soll eine Aktie und deren Erträgnis einem bestimmten Zwecke durch Vinkulierung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Aktie auf den Namen des Eigentümers, sofern sie nicht auf diesen lautet und um die Vornahme der Vinkulierung bei der Bank unter Vorlegung der betreffenden Aktie samt Kuponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf die Aktien zu setzende Vinkulierungsklausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittierung der auf die vinkulierte Aktie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinkulierung zugunsten mehrerer selbständiger Eigentümer oder eine Erfolgung der Dividende in Teilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinkulierung wird im Aktienbuch und auf der Aktie, deren Kuponsbogen die Bank zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinkulierte Aktie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinkulums, ausgezahlt wird.

Zur Devinkulierung von Aktien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinkulierung erfolgte.

Sollen vinkulierte Aktien auf Verlangen eines anderen, als des in der Aktie genannten Eigentümers devinkuliert werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Art. 11.

Unbelebene Dividenden verjähren zugunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rüchswürdigen Fällen kann der Generalrat diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. Titel.

GENERALVERSAMMLUNG.

Art. 12.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Bankgesellschaft zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Art. 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

- a) zur regelmäßigen Jahressitzung längstens im Monat Februar eines jeden Jahres;
- b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrat einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Art. 14.

An den Generalversammlungen der Bank von Oesterreich-Ungarn können nur österreichische und ungarische Staatsbürger teilnehmen.

Alle jene Aktionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinkulierung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datierten Aktien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Art. 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres, bis zum Zusammentritt der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung, Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Aktienerlag erfolgt jährlich in der letzten Woche des Oktober, durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, u. zw. bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder teilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung teilzunehmen berechtigt waren und welche, sofern deren Aktien nicht vinkuliert sind, ihren fortdauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben, acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Art. 15.

Von der Teilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

- a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
- b) wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung unter Anklage oder in Strafe befindet;
- c) wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Art. 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Aktionären beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Art. 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung sind den Mitgliedern derselben die Rechnungsabschlüsse für das vorhergehende Jahr zuzusenden (Art. 105).

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekanntzugeben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Art. 22), sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Art. 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Beratungen und Entscheidungen, auch

wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen teilnehmen würde, nur eine Stimme.

In der Liste der stimmbfähigen Aktionäre ist die Staatsbürgerschaft derselben auszuzeichnen.

Art. 19.

Lauten Aktien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Teilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Aktien-Eigentümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, ausweist. Als Bevollmächtigte können an der Generalversammlung jedoch nur solche Personen teilnehmen, welche, abgesehen von dem eigenen Aktienbesitze, die zur Teilnahme an der Generalversammlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (Art. 14 und 15) besitzen.

Art. 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben ein Vize-Gouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrat gestellten Anträge zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Art. 17) stehenden Gegenstände, nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Art. 108 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Art. 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13) erstattet der Generalrat über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und der Ausschuß über die Prüfung der Bilanz (Art. 48) Bericht.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu erteilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Art. 106 und 108 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Generalräte (Art. 30),
- b) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (Art. 49),
- c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Teilen des Reiches),
- d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales (Art. 4).

Art. 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Art. 17) sind, nebst deren Begründung, wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23.

Die Generalräte werden, soweit sie österreichische Staatsbürger sind, von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Zu Generalräten, welche ungarische Staatsbürger sind, kann die Generalversammlung sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen wählen, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sofern sie, abgesehen von der Nachweisung des Aktienbesitzes, ihren persönlichen Eigenschaften nach (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Wahl jener vier Generalräte, welche ungarische Staatsbürger sind (Art. 28), erfolgt auf Grund eines Terna-Vorschlages, welchen der Generalrat vorlegt.

Mitglieder des Generalrates der Bank von Oesterreich-Ungarn dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarkreditgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Art. 24.

Die Wahl der Generalräte und der Mitglieder des Ausschusses erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Skrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Skrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräte oder Ausschußmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

IV. Titel.

VERWALTUNG DER BANK.

A. Generalrat.

Art. 25.

Der Generalrat vertritt die Bankgesellschaft nach außen, gerichtlich und außergerichtlich und ist zu allen statutenmäßigen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank von Oesterreich-Ungarn. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen sowie die Führung des Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten, vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze und erläßt die besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung, ändert oder ergänzt diese Anordnungen nach Bedarf und überwacht und sichert deren Befolgung.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee (Art. 38). Er wählt die Mitglieder der beiden Direktionen in Wien und Budapest (Art. 40) und ernennt die Zensoren (Art. 65).

Der Generalrat bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personal (Art. 45 und 46).

Art. 26.

Der Generalrat besteht aus dem Gouverneur und vierzehn Generalräten, von welchen letzteren vier ungarische Staatsbürger sind.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte zwei Vize-Gouverneure, von welchen einer österreichischer, der andere ungarischer Staatsbürger ist.

Art. 27.

Der Gouverneur der Bank von Oesterreich-Ungarn wird auf Grund der von beiden Finanzministern zu erstattenden Vorschläge von Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Art. 28.

Der Vize-Gouverneur, welcher österreichischer Staatsbürger ist, führt in der Direktion in Wien, der Vize-Gouverneur, welcher ungarischer Staatsbürger ist, in der Direktion in Budapest den Vorsitz (Art. 26 und 40).

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs zunächst jener Vize-Gouverneur berufen, welcher österreichischer Staatsbürger ist. In Verhinderung desselben geht die Vertretung auf den anderen Vize-Gouverneur über.

Das Amt der beiden Vize-Gouverneure dauert, innerhalb ihres Mandates als Generalräte (Art. 30), drei Jahre.

Sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

Die Vize-Gouverneure werden nötigenfalls durch das älteste Mitglied des Generalrates vertreten.

Art. 29.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräte sowie der vom Generalrat aus seiner Mitte gewählten Vize-Gouverneure ist Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrate der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Art. 30.

Das Amt der Generalräte dauert durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritt trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

In der ersten (konstituierenden) Generalversammlung der Bank von Oesterreich-Ungarn ist die Wahl sämtlicher vierzehn Generalräte vorzunehmen.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose fünf Generalräte, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten Jahres ebenso fünf Generalräte, in der Jahressitzung des dritten Jahres die übrigen vier Generalräte die Reihe zum Austritt.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Art. 31.

Jeder Generalrat hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben, bei der Bank fünf und zwanzig auf seinen Namen lautende, unbelastete Aktien der Bank von Oesterreich-Ungarn zu hinterlegen.

Art. 32.

Jeder Vize-Gouverneur bezieht einen Jahresgehalt von fl. 10.000 und ein Quartiergeld von fl. 2.000 aus den Mitteln der Bank.

Die Generalräte versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Art. 33.

Der Gouverneur der Bank von Oesterreich-Ungarn und die Generalräte leisten bei dem Antritt ihrer Ämter die feierliche Angelobung, die Bankstatuten genau zu befolgen, das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Generalräte leisten diese Angelobung einzeln dem Bank-Gouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus. Der Bank-Gouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät zu leisten.

Art. 34.

Der Gouverneur, die Vize-Gouverneure und die Generalräte der Bank von Oesterreich-Ungarn sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 35.

Der Generalrat versammelt sich in der Regel zweimal im Monat, an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungs-Kommissär (Art. 52) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrates sind sämtliche Mitglieder desselben und beide Regierungskommissäre einzuladen.

Art. 36.

In den Versammlungen des Generalrates führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Kein Mitglied des Generalrates kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrates geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungskommissär und jedem anwesenden Mitglied des Generalrates steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär als Referenten und von den Regierungskommissären (Art. 52), soweit selbe in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Art. 37.

Der Generalrat führt die Firma der Bank von Oesterreich-Ungarn.

Zur Giltigkeit der Firmierung ist die Zeichnung des Bankgouverneurs oder eines Vize-Gouverneurs und eines Generalrates und die Mitfertigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die Bank von Oesterreich-Ungarn in allen Fällen u. zw. auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrat bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien, die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabteilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die Bank von Oesterreich-Ungarn begründet und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten bekannt.

Die Korrespondenz des Generalrates ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Art. 38.

Das Exekutivkomitee des Generalrates (Art. 25) trifft in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen Verfügungen und bringt letztere dem Generalrat bei dessen nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis.

Es hat die genaue Befolgung der im Art. 85 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

Das Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Die Direktion in Wien und Budapest.

Art. 39.

Die Direktion in Wien und die Direktion in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnis die vom Generalrat für alle österreichischen, bzw. für alle ungarischen Bankplätze für das Eskont- und für das Darlehensgeschäft bemessenen Gesamtsummen auf die einzelnen österreichischen, bzw. ungarischen Bankplätze zu verteilen sind und setzt von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankkredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Direktionen erstatten dem Generalrat Berichte über die Benützung des Bankkredites, stellen diesfällige Anträge und treffen in den Fällen des Art. 64 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Jede Direktion erstattet Vorschläge zur Besetzung der Zensor-Stellen bei den Bankanstalten in dem betreffenden Teile des Reiches.

Art. 40.

Die Mitglieder der Direktion in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direktion in Budapest ungarische Staatsbürger sein.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vize-Gouverneur als Vorsitzenden (Art. 28) und sechs Direktoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, bzw. in Budapest haben.

Die Direktoren werden vom Generalrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und können nach Ablauf der Funktionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Mitglieder des Generalrates können auch Mitglieder der Direktion in jenem Teile des Reiches sein, dem sie als Staatsbürger angehören.

Art. 41.

Zu Mitgliedern der Direktion in Wien können nur Mitglieder der Generalversammlung, zu Mitgliedern der Direktion in Budapest sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sofern sie, abgesehen von dem Nachweise des Aktienbesitzes, nach ihren persönlichen Eigenschaften (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Direktoren dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarkreditgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Jeder Direktor hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben, zwanzig auf seinen Namen lautende, unbelastete Aktien bei der Bank zu erlegen.

Art. 42.

Die Direktoren versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Bank-Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Art. 33 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrat verantwortlich.

Art. 43.

Jede Direktion versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihrem Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Bank-Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direktion ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern derselben erforderlich. Bei den Beratungen der Direktion werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat eine entscheidende Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende zugestimmt hat.

Die dem Vize-Gouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzender der Direktion vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von dem ältesten Direktor versehen.

Art. 44.

Jeder Direktion wird vom Generalrat ein Beamter zugeteilt, durch welchen die Direktion alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Direktionen, dann ihre Korrespondenz mit dem Generalrat und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Teil des Reiches, sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direktion und von dem zugeteilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrat einzusenden.

V. Titel.

GESCHÄFTSLEITUNG UND PERSONAL DER BANK.

Art. 45.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszeige führt der Generalsekretär.

Der Generalsekretär ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung

derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Beratungen des Generalrates, wie des Exekutivkomitees desselben und des Ausschusses, jedoch ohne entscheidende Stimme, teil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrat dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsekretär die Oberbeamten des Generalsekretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Kassendirektor und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsekretär an den Generalrat leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrates erhalten.

Art. 46.

Die Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrat vorbehalten. Er erteilt denselben die Instruktionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disziplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrat entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrat nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Art. 47.

Die Beamten der Bank sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Kredits sowie über die Namen der Eigentümer der bei der Bank liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Wert der letzteren gegen jedermann, Schweigen zu beobachten (Art. 99).

VI. Titel. AUSSCHUSS.

Art. 48.

Der Ausschuß hat die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bank zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß hat das Recht, vom Generalrat alle zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

Art. 49.

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung (Art. 21) aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

Acht Mitglieder des Bankausschusses müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

Art. 50.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Aktien der Bank von Oesterreich-Ungarn zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, daß es seinen

Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

Art. 51.

Der Ausschuß wird durch den Bank-Gouverneur einberufen. Bei allen Versammlungen des Ausschusses führt der Bank-Gouverneur den Vorsitz. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

VII. Titel.

VERHÄLTNIS ZU DEN STAATSV ERWALTUNGEN.

Art. 52.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Teilen des Reiches die Überzeugung verschafft, daß die Bank sich den Statuten gemäß benimmt.

Art. 53.

Diese Kommissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung sowie den Versammlungen des Generalrates und des Ausschusses, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Art. 54.

Wenn der österreichische oder der ungarische Regierungskommissär eine vom Generalrat oder der Generalversammlung beschlossene Maßregel mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit der Regierung, von welcher er bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung.

Ist in einem solchen Falle zwischen der Regierung und der Bank keine Verständigung zu erzielen, so entscheidet das inapellable Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus je drei Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest, welche von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu designiert werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus der Mitte seiner Mitglieder durch das Los bestimmt.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrates seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Art. 55.

Bei allen Gegenständen, welche die besondere Entschließung Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den k. k. österreichischen, bzw. an den k. ungarischen Finanzminister — bei jenen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, gleichzeitig an beide Finanzminister zu wenden.

Art. 56.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Art. 61) eskontieren.

Außerdem kann sie nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel.
GESCHÄFTE DER BANK.

Art. 57.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Kupons zu eskontieren (Art. 61);
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Art. 66);
- c) Depositen zur Verwahrung, bzw. zur Verwaltung zu übernehmen (Art. 72);
- d) Gelder gegen Verbriefung (Art. 76), dann
- e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Art. 77);
- f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Art. 79);
- g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Art. 82);
- h) verfallene Effekten und Kupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes- bzw. von Gemeindeschulden einzulösen;
- i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten der Hypothekarkreditabteilung Hypothekardarlehen zu gewähren und für die erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszugeben;
- l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Art. 58.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn wird in beiden Teilen des Reiches von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Art. 59.

Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Art. 60.

Alle Kundmachungen des Generalrates erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatt in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatt in ungarischer Sprache.

In den Ländern der königlich ungarischen Krone haben die Bankanstalten die Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden in der Amtssprache derselben zu führen.

A. Eskontgeschäft.

Art. 61.

Die Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu eskontierenden Wechsel müssen der Regel nach durch die Unterschrift von drei, wenigstens aber durch die Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten verbürgt sein.

Der Generalrat bestimmt, wie viele derselben protokolliert sein müssen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

Art. 62.

Die Bank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effekten (Art. 66) und deren Kupons, insoferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu eskontieren.

Art. 63.

Es ist Pflicht des Generalrates, Vorsorge zu treffen, daß bei der Prüfung der zum Eskont angebotenen Wechsel ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Zensurkomitee.

Der Generalrat entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Zensurkomitee eskontiert werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen.

Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Art. 64.

Über die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Zensurkomitees durch Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit entscheidet für die Ablehnung.

Den Vorsitz im Zensurkomitee führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direktion; in dessen Verhinderung sowie überhaupt bei den Zensurkomitees in den Filialen, führt der an den Beratungen des Komitees teilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Eskontierung eines von dem Zensurkomitee zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Zensurkomitee, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall, auf Verlangen einer Majorität der Zensoren, der betreffenden Direktion zur Entscheidung vorzulegen (Art. 39).

Art. 65.

Zu Zensoren ernennt der Generalrat Kaufleute und andere mit den kommerziellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen.

Die Zahl der Zensoren wird von dem Generalrat nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt.

Die Zensoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf unmittelbar wieder wählbar.

Söhne, Gesellschafter und Prokuraführer von Generalräten, Direktoren und Zensoren können nicht zu Zensoren gewählt werden.

B. Darlehensgeschäft.

Art. 66.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichisch-ungarischer oder ausländischer Münze sowie in Barren,
2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notiert erscheinen u. zw.:
 - a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
 - b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landes-, bzw. von Gemeindegeldschulden;
 - c) Pfandbriefe von Hypothekarkreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;
 - d) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen und
 - e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrat bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesamtbetrage dieselben bei den Bankkassen in beiden Teilen des Reiches belehnt werden können.

Art. 67.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen anzusprechen.

Art. 68.

Erleidet der börsemäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand, ganz oder teilweise, an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Überschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Art. 72) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Art. 69.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten, das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Kapital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausstehenden Kapitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesamten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittierung erfolgt.

Art. 70.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effekten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten.

Art. 71.

Die Bank betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfand vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Eine Prüfung der Echtheit der erforderlichen Unterschriften findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

C. *Depositien.*

Art. 72.

Die Bank übernimmt nach den vom Generalrat festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Wertpapiere zur Verwaltung.

Art. 73.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Untreue oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abschließend den Eigentümer treffen.

Die Haftung der Bank für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositien erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten Verwahrungsfrist, falls daher die Behebung, bzw. Prolongation des Depositums nicht rechtzeitig stattfindet, so ist die Bank berechtigt, dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen.

Art. 74.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Zession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Art. 75.

Über ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigentümers nicht verfügen, sowie der Eigentümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen hat.

D. *Gelder gegen Verbriefung.*

Art. 76.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld, in Noten oder Münze, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit, gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. *Girogeschäft.*

Art. 77.

Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung, mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Scheck) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem, oder zugunsten Dritter.

Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen, oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hiefür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Akzepte zur Zahlung bei der betreffenden Girokasse der Bank anweisen.

Art. 78.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Konkurs eröffnet und die Bank hievon gemäß Art. 98 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Art. 98 verfahren.

Art. 79.

Im Anweisungsgeschäfte werden, bei den dazu bestimmten Bankkassen, Gelder zur Auszahlung bei der Bankkasse eines anderen Platzes übernommen, und hiegegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Übernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Bankkasse am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Art. 80.

Bezüglich der Präsentation, Übertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Art. 81.

Gerät eine Bankanweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistierung der Auszahlung durch vierzehn Tage bei der Bankanstalt am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Bankanstalt nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistierung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Kommissionsgeschäfte.

Art. 82.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn ist berechtigt, kommissionsweise Inkassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effekten aller Art sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. Titel.

BANKNOTEN.

Art. 83.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Bank von Oesterreich-Ungarn (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschen und

auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem vereinten kais. österreichischen und königlich ungarischen Staatswappen versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Art. 37).

Art. 84.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien nicht am Tage der Präsentation der Noten, bei der Hauptanstalt in Budapest nicht bis zum Ablaufe des dritten Tages, vom Tage der Präsentation gerechnet, erfüllt, so hat dies, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Teilen des Reiches verfügten, zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Art. 85.

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknoten-umlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Art. 84 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten, zuzüglich der, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Bank liegenden, sofort zur Rückzahlung fälligen fremden Gelder, den vorhandenen Barvorrat übersteigen, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere;
- c) eingelöste, verfallene Effekten und Kupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- beziehungsweise von Gemeindeschulden;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden tatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Art. 86.

Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Art. 90), nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlaufe abzuschreiben.

Art. 87.

Die Noten der Bank von Oesterreich-Ungarn genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze

zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie, von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.

Art. 88.

Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}$ Perzent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte in Wien beziehungsweise von dem königlichen Münzamte in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz in Abzug zu bringen.

Art. 89.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien, gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisiert und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden.

Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Art. 90.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Bank von Oesterreich-Ungarn gewährten Privilegiums, setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrate die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln. Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Art. 86) verjährt zugunsten des Reservefonds.

Art. 91.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Kassendirektors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsakt durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsekretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrikation gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

X. Titel.

BESONDERE RECHTE DER BANK.

Art. 92.

Die für die Aktiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Bank von Oesterreich-Ungarn keine Anwendung.

Insbesondere ist die Bank von Oesterreich-Ungarn nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokollieren zu lassen.

Art. 93.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind, mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und der von der Bank für die Aktionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

Art. 94.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Bank von Oesterreich-Ungarn, ihren Haupt- und Zweiganstalten, ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Staatsgebieten die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Art. 95.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der Bank von Oesterreich-Ungarn ausgefertigten Noten, Aktien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Kupons und Talons, wird in beiden Teilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Art. 96.

(Vgl. § 11, lit. e, der Statuten der Hypothekarkreditabteilung)

Gegen die Hauptanstalt in Wien und die Filialen der Bank in den österreichischen Ländern können Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, gegen die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bank in den Ländern der ungarischen Krone können solche Klagen nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarkreditgeschäfte, sind Klagen gegen die Bank von Oesterreich-Ungarn bei dem k. k. Landesgericht in Wien anzubringen.

Art. 97.

(Vgl. § 2, lit. b, der Statuten der Hypothekarkreditabteilung)

Die Bücher der Bank von Oesterreich-Ungarn sowie die Auszüge aus denselben, liefern gegen jedermann über die aus den Büchern sich ergebenden Tatsachen vollen Beweis.

Art. 98.

(§§ 67, 68, 72 — §§ 21, 20, 23 R.)

Wer Verbots-, Pfand- oder Exekutionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effekten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das kompetente Gericht zu wenden, welches eine solche Sicherstellungsweise oder exekutive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bank unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effekten, oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigentümer bei der Bank liegender Gelder oder Effekten der Konkurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Konkurs- beziehungsweise der Verlassenschaftsmasse, die Bank hievon durch das kompetente Gericht verständigen und in Kenntnis der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effekten zu verfügen. Ist diese Mitteilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für den hieraus der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effekten an gerichtlich legitimierte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Bankurkunden statt.

Art. 99.

Die Bank erteilt über die von ihr gewährten Kredite keine, über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effekten außer deren Eigentümern, nur über gerichtliche Aufforderung Auskünfte (Art. 47).

Art. 100.

Die Amortisierung der von der Bank von Oesterreich-Ungarn ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden- beziehungsweise Zinsenkupons muß bei dem k. k. Landesgericht in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisierung von Bankanweisungen (Art. 79) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisierung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisierung aller übrigen von der Bank von Oesterreich-Ungarn oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisierung der von den Bankanstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hierbei nach den für die Amortisation von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Art. 101.

Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effekten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effekten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Konkurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bank die betreffenden Gelder und Effekten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. Titel.

JAHRESBILANZ UND WOCHENÜBERSICHTEN.

Art. 102.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen.
2. Die im Besitze der Bank befindlichen Effekten sind zum Tageskurse des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Effekten ist dem Reservefonds zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden.

Art. 103.

Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären, nach Abzug aller Auslagen, zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefonds hinterlegt, die anderen Neunzig vom Hundert sind zur Superdividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jeden Jahres ein, von dem Generalrate zu bemessender Betrag an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der längstens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine Dividende von 5 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals herabsinkt.

Art. 104.

Der Reservefonds ist, noch vor Ergänzung der fünfprozentigen ordentlichen Dividende (Art. 103), zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahresertragnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Generalrat entscheidet, auf welche Art der Reservefonds fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Aktien der Bank von Oesterreich-Ungarn geschehen.

Art. 105.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen und

2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos, längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiva und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

- a) das eingezahlte Aktienkapital,
- b) den Reservefonds,
- c) den Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten,
- d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten,
- e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
- f) die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und
- g) die sonstigen Passiva.

Auf der Aktivseite:

- aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln,
- bb) den Stand der eskontierten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand,
- cc) die Effekten,
- dd) den Stand der Hypothekendarlehen und
- ee) die anderen Aktiva.

XII. Titel.

DAUER DES PRIVILEGIUMS UND AUFLÖSUNG DER BANK-GESELLSCHAFT.

Art. 106.

Das Privilegium der Bank von Oesterreich-Ungarn dauert vom 1. Jänner 1878 an durch zehn Jahre, bis 31. Dezember 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Art. 107.

Wenn die Aktiengesellschaft der Bank von Oesterreich-Ungarn aufgelöst wird, so hat der Generalrat unter Beobachtung des Art. 6 der Statuten das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt.

Art. 108.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten beider Teile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens dreiviertel der anwesenden Stimmen in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrates ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der Aktiengesellschaft der Bank von Oesterreich-Ungarn in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden sollte.

Art. 109.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Art. 54 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle eine Berufung nicht stattfindet.

Vor diesem Schiedsgericht sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der, in den Artikeln 34 und 42 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. Titel.

TRANSITORISCHE BESTIMMUNGEN.

Art. 110.

I. Die konstituierende Generalversammlung der Bank von Oesterreich-Ungarn ist unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bank von Oesterreich-Ungarn längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Teilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direktion der österr. Nationalbank einberufen.

II. Für die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung der Bank von Oesterreich-Ungarn sind die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Aktienbesitzes statt im Monate November (Art. 14) acht Tage, und die Aufforderung zum Aktien-erlage 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der konstituierenden Generalversammlung ist auf die Wahl von vierzehn Generalräten (Art. 30) und die Wahl des Bankausschusses (Art. 49) zu beschränken.

IV. Der Ternavorschlag für die Wahl von vier Generalräten ungarischer Staatsbürgerschaft (Art. 23), wird in der konstituierenden Generalversammlung von der Direktion der priv. österr. Nationalbank vorgelegt.

V. Bis zur Konstituierung des Generalrates der Bank von Oesterreich-Ungarn hat die Direktion der priv. österreichischen Nationalbank die Geschäfte der Bank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Art. 111.

Das der Bank von Oesterreich-Ungarn im Art. 83 der Statuten ausschließlich eingeräumte Recht: unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, die zufolge Art. 87 der Statuten vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung von jedermann bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen —, hat vorerst nur mit der Einschränkung zu gelten, daß hiedurch der Umlauf der in beiden Teilen der Monarchie Zwangskurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Insolange der Zwangskurs dieser Staatsnoten besteht, ist die Bank von Oesterreich-Ungarn ungeachtet der Bestimmungen des Art. 59 verpflichtet, diese, eine gemeinsame Schuld beider Reichsteile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzubeziehen.

Art. 112.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen der Monarchie aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn (Art. 84), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendiert.

Art. 113.

Die im Art. 88 ausgesprochene Verpflichtung der Bank von Oesterreich-Ungarn zur Einlösung von gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren gegen Banknoten tritt bezüglich der Silberbarren erst mit dem Tage der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank in Kraft.

Art. 114.

Bis zur gesetzlichen Feststellung eines vereinten kais. und königl. Staatswappens (Art. 1) hat die Bank von Oesterreich-Ungarn das unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I., als König von Ungarn Ferdinand V., im Jahre 1836 festgesetzte mittlere, kaiserlich-königliche Staatswappen mit der Firmaumschrift im Siegel zu führen und sind mit demselben auch die Noten der Bank von Oesterreich-Ungarn zu versehen.

Art. 115.

Für alle anlässlich der Übertragung des Vermögens der privilegierten österreichischen Nationalbank an die Bank von Oesterreich-Ungarn auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und hypothekarischen Eintragungen sowie für die erste Ausfertigung der Aktien der Bank von Oesterreich-Ungarn, wird in beiden Teilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit erteilt.

Der Umtausch der Aktien der priv. österr. Nationalbank gegen Aktien der Bank von Oesterreich-Ungarn ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Art. 116.

Die österreichische Nationalbank wird anlässlich ihrer Neukonstituierung als „Bank von Oesterreich-Ungarn“ von der Beobachtung aller, für die Liquidation von Aktiengesellschaften in beiden Teilen des Reiches geltenden, handelsgesetzlichen Bestimmungen, ausdrücklich enthoben.

Wien, Mitte Dezember 1876.

Lucam.

MOTIVEN-BERICHT
zu dem
REFERENTEN-ENTWURFE ZU STATUTEN
der
BANK VON OESTERREICH-UNGARN.

Einleitung.

Das Privilegium, welches der österreichischen Nationalbank mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1862 für das ganze Reich erteilt wurde, geht mit 31. Dezember 1877 zu Ende. Es muß daher notwendig in nächster Zeit über die künftige Gestaltung des Notenwesens in der Monarchie eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalten in beiden Teilen des Reiches erfolgen. Die bisherigen Verhandlungen haben nur die großen Schwierigkeiten dieser Frage klarlegen, aber noch zu keiner Lösung führen können. Angesichts dieser Lage bedarf es kaum einer Rechtfertigung, ja mancher Orten wird es als selbstverständlich angesehen werden, daß die Frage der künftigen Gestaltung des Bankwesens in der Monarchie zum Gegenstand von eingehenden Studien im Schoße des Institutes gemacht wurde, das seit sechzig Jahren das Notenprivilegium in Österreich und Ungarn ausübt und dem hiedurch naturgemäß die Verpflichtung zufällt, für die endliche Austragung dieser Frage den maßgebenden Faktoren seine Erfahrungen, vor allem aber seine bereitwilligen Dienste zur Verfügung zu stellen.

Als eines der Ergebnisse jener Studien liegt ein *Referenten-Entwurf zu Statuten* für die künftige Bank vor, die, wie am Schlusse dieses Entwurfes angedeutet, in einem zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Bank abzuschließenden *Übereinkommen* ihre Ergänzung zu finden hätten.

Es ist wohl natürlich, daß ein aus dem Schoße des Bankinstitutes hervorgehender Vorschlag nicht darauf ausgehen kann, etwas völlig Neues zu schaffen, daß er vor allem das Bestehende, durch jahrzehntelange Erfahrung Erprobte zur Grundlage nimmt und darauf so weiter zu bauen sucht, wie es die veränderten Verhältnisse der Gegenwart erfordern. Der Entwurf zu Statuten der künftigen Bank schließt sich daher zunächst an die bestehenden Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank an, nimmt an denselben aber an zahlreichen Stellen durchgreifende, an anderen minder bedeutende Änderungen vor.

Diese Änderungen finden einerseits in dem Verhältnisse der künftigen Bank zu *Ungarn*, andererseits in solchen *Verbesserungen* und *Ergänzungen* der statutarischen Bestimmungen ihre Begründung, die auch ohne den Anlaß einer Privilegiums-Erneuerung, mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung, die größere Vervollkommnung der geschäftlichen Praxis, die heutige Ausbildung des Assoziationswesens und mit Rücksicht auf eine übersichtlichere und präzisere Behandlung des Stoffes im allgemeinen wünschenswert erschienen wären.

Mit Rücksicht auf diesen doppelten Zweck der in Aussicht genommenen Änderungen der Statuten erscheint es angemessen, auch die vorliegenden Erläuterungen derart zu gruppieren, daß vorerst im Zusammenhange jene Bestimmungen des Entwurfes, welche lediglich in dem Verhältnisse zu *Ungarn*, beziehungsweise in den seit dem Jahre 1863 veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie ihre Begründung finden und später, der Reihenfolge der Artikel folgend, alle sonstigen Änderungen und Zusätze besprochen werden.

Bevor jedoch in das Meritorische des Entwurfes eingegangen wird, mögen hier noch einige Bemerkungen in bezug auf die äußere Form des Entwurfes ihren Platz finden.

Zunächst wurde eine Verschmelzung der gegenwärtigen Bankstatuten mit dem dergleichen *Reglement* der Bank durchgeführt, nachdem beide, durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt, mit Gesetzeskraft kundgemacht, in formeller Beziehung einander gleichgewichtig sind, jedoch gegenwärtig an verschiedenen zerstreuten Stellen dieselben Gegenstände behandeln, so daß durch diese Verteilung des Stoffes die Übersicht über das ganze beeinträchtigt ist. Es liegt kein Grund vor, diese Trennung der Bankverfassung in zwei selbständige Teile beizubehalten. In dem Statuten-Entwurf ist daher alles stofflich Zusammengehörige, welches jetzt zum Teile in den Statuten, zum Teile in dem *Reglement* der Nationalbank enthalten ist, im Zusammenhang behandelt und das gesamte Material der Statuten und des *Reglements* ist in den Statuten-Entwurf, nach dem Stoffe geordnet, aufgenommen, soweit nicht zufolge der Redigierung einzelne Partien des *Reglements* gänzlich zur Ausscheidung bestimmt wurden.

ÄNDERUNGEN MIT RÜCKSICHT AUF DIE STAATSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DER MONARCHIE.

Statuten einer Notenbank, die zugleich die Aufgabe haben, ein besonderes *Bankgesetz* zu ersetzen, müssen außer den üblichen, auf die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Aktiengesellschaft und auf die *Geschäftsführung* der Bank bezüglichen Bestimmungen, auch das Notwendige über das Verhältnis der Notenbank zur *Gesetzgebung* und *Staatsverwaltung* des Landes enthalten.

Dieses Verhältnis wird bei der Bank von Oesterreich-Ungarn dadurch vielgestaltiger, daß ihr Verkehrsgebiet *zwei* Staatsgebiete mit selbständiger Gesetzgebung und Verwaltung umfaßt, welche einander politisch gleichgestellt sind und welche daher auch den gleichen Einfluß auf das, beiden Staaten gemeinsame Noteninstitut in Anspruch nehmen.

GESETZGEBUNG UND STAATSVERWALTUNG.

Dem politischen Gleichgewichte zwischen den staatlichen Faktoren Österreichs und Ungarns ist in dem Entwurfe durchwegs entsprochen. In allen Bestimmungen, in welchen der Gesetzgebung, der Regierung oder ausschließlich dem Staatsoberhaupte eine Entscheidung in Angelegenheiten der Bank zukommt, sind die Rechte dieser staatlichen Faktoren in Österreich, jenen der gleichen Faktoren in Ungarn *gleichgestellt* und die *politische Parität* der beiden Teile des Reiches findet an allen diesbezüglichen Stellen des Entwurfes, wie das Folgende zeigt, klaren Ausdruck:

In der Firma der „Bank von Oesterreich-Ungarn“ erscheinen *beide* Teile des Reiches genannt und diese Firma wird in *deutscher* und *ungarischer* Sprache:

„Bank von Oesterreich-Ungarn“

„Ostrák-magyar bank“

festgesetzt (Art. 1).

„Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ und „die Länder der königlich ungarischen Krone“ bilden das Gebiet der Wirksamkeit der Bank und die Bank führt in ihrem Siegel das *vereinte* kaiserliche und königliche Staatswappen.

In den Hauptstädten der *beiden* Teile des Reiches, *Wien* und *Budapest*, werden zwei Hauptanstalten mit *gleichem* Geschäftskreise errichtet.

Die Verpflichtung der Bank zur Errichtung von Filialen tritt *gleichmäßig* in Oesterreich wie in Ungarn im Falle des von dem Gesamtministerium des betreffenden Teiles des Reiches im Einverständnis mit dem Generalrat der Bank erkannten Erfordernisses ein.

Die Auflösung bestehender Filialen kann in *beiden* Teilen des Reiches nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers erfolgen (Art. 2).

Zu jeder Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales (Art. 4) sowie zu jeder Abänderung der Statuten der Bank, ist die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in *beiden* Teilen des Reiches erforderlich (Art. 21).

Nur *österreichische* und *ungarische* Staatsbürger sind berechtigt, an den Generalversammlungen der Bank von Oesterreich-Ungarn teilzunehmen (Art. 14).

Der Gouverneur der Bank von Oesterreich-Ungarn wird auf Grund der von *beiden* Finanzministern zu erstattenden Vorschläge von Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät ernannt (Art. 27) und leistet dem *gemeinsamen Staatsoberhaupte* die statutenmäßige Angelobung (Art. 33). Der Generalrat wählt aus seiner Mitte *zwei* Vizegouverneure, von welchen *einer österreichischer*, der andere *ungarischer* Staatsbürger ist (Art. 26).

Die Bestätigung der beiden Vizegouverneure sowie der übrigen Generalräte ist Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät vorbehalten und vom Generalrat der Bank im Wege des *betreffenden Finanzministers* einzuholen (Art. 29).

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen *jede* einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in *beiden* Teilen des Reiches die Überzeugung verschafft, daß die Bank sich den Statuten gemäß benimmt (Art. 52).

Die beiderseitigen Regierungskommissäre sind einander völlig *gleichgestellt* und in allen Beziehungen mit der *gleichen Autorität* (Art. 35, 36, 53, 54, 91) ausgestattet.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Bank und einer der Regierungen entscheidet ein zu *gleichen* Teilen aus Räten der obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest zusammengesetztes Schiedsgericht (Art. 54).

Bei allen Gegenständen, welche die besondere Entschließung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den *k. k. österreichischen*, bzw. an den *k. ungarischen* Finanzminister — bei jenen Gegenständen, welche die Mitwirkung der *Staatsverwaltung* erfordern, gleichzeitig an *beide* Finanzminister zu wenden (Art. 55).

Die überhaupt zulässige, direkte Benützung des Bankkredites seitens des Staates durch Einreichung von statutenmäßigen Wechseln wird für *beide* Teile des Reiches nach *gleichen* Grundsätzen geregelt (Art. 56).

Alle Kundmachungen des Generalrates werden in dem zu *Wien* erscheinenden Amtsblatte in *deutscher*, in dem zu *Budapest* erscheinenden Amtsblatte in *ungarischer* Sprache erfolgen und in den Ländern der königlich ungarischen Krone werden die Bankanstalten die Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden in der *Amtssprache derselben* zu führen haben (Art. 60) — eine Bestimmung, welche mit den §§ 1 und 13 des ungarischen Gesetzartikels XLIV: 1868, wonach die ungarische Sprache die Amtssprache der Regierung des Landes in allen Zweigen der Verwaltung und die Amtssprache aller durch die Staatsregierung ernannten Gerichte ist und mit dem § 56 des Gesetzartikels XXX: 1868, wonach im ganzen Gebiet Kroatiens und Slavoniens die kroatische Sprache sowohl die Sprache der Administration als der Justizpflege ist, im Einklang steht.

Die von der Bank von Oesterreich-Ungarn auszugehenden Banknoten sind auf der *einen* Seite mit *deutschem* und auf der *anderen* Seite mit gleichlautendem *ungarischen* Texte und mit dem *vereinten* kais. österreichischen und königlich ungarischen Staatswappen zu versehen (Art. 83). Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten in *Wien* und *Budapest* sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen (Art. 84).

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrat die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind (Art. 90).

Gegen die Hauptanstalt in *Wien* und die Filialen der Bank in den *österreichischen* Ländern sind Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem k. k. Handelsgerichte in *Wien*, gegen die Hauptanstalt in *Budapest* und die Filialen der Bank in den Ländern der *ungarischen* Krone sind solche Klagen bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in *Budapest* zu erheben. Daß in allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarkreditgeschäfte, Klagen gegen die Bank von Oesterreich-Ungarn bei dem k. k. Landesgerichte in *Wien* anzubringen sind (Art. 96), ergibt sich daraus, weil die Bank von Oesterreich-Ungarn in *Wien* ihren Sitz hat (Art. 2).

In *analoger* Weise ist die Kompetenz der betreffenden Gerichte in *Wien* oder *Budapest* zur Amortisation von Bankurkunden festgesetzt (Art. 100).

Eine Auflösung der Bank von Oesterreich-Ungarn endlich kann vor Ablauf des Privilegiums nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten *beider* Teile der Monarchie statthaben (Art. 108).

In allen Beziehungen ist daher der Einfluß der *ungarischen* Gesetzgebung und der *ungarischen* Staatsverwaltung auf die Angelegenheiten der Bank völlig gleichgestellt dem Einflusse, welcher der *österreichischen* Gesetzgebung und der *österreichischen* Staatsverwaltung auf diese Angelegenheiten zukommt und es ist sonach der politischen Selbständigkeit *beider* Teile des Reiches entsprochen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND ORGANISATION DER BANK.

Auch in den geschäftlichen Bestimmungen sowie in der Organisation der Bank ist der Gleichstellung Ungarns mit Österreich soweit möglich Rechnung getragen. Die in den Statuten enthaltenen prinzipiellen Anordnungen für die Geschäftsführung der Bank (VIII. Titel: Art. 57 bis 82) sind für die Bankkassen in *Österreich* ebenso maßgebend als für jene in *Ungarn*.

Für die praktische Ausübung dieser prinzipiellen Anordnungen, für die Verwaltung der Bank kann jedoch nicht durchaus ein zweifacher Organismus aufgestellt werden. Es kann wohl für die Aufstellung *zweier getrennter Direktionen* in *Wien* und *Budapest* Sorge getragen, aber gegenüber diesen Organen muß die Einheit des Willens in der Verwaltung durch ein Zentralorgan, den Generalrat, gewahrt werden, das sowohl für die Statutenmäßigkeit der Gebarung als für die bankmäßige Geschäftsführung gegenüber den staatlichen Faktoren und für die Sicherheit des Bankvermögens gegenüber der Aktiengesellschaft, verantwortlich ist.

Zur Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes ist nun der Generalrat (Art. 25) berufen, von dem die Direktion in *Wien* und die Direktion in *Budapest* bestellt wird.

Eine gleichmäßige Vertretung von *österreichischen* und *ungarischen* Stimmführern in den *Generalrat* der Bank zu nominieren, ist, abgesehen von anderen gewichtigen Gründen auch deshalb nicht möglich, weil der Generalrat aus der *Wahl* der Generalversammlung hervorgeht. Sofern diese Wahl eben die Manifestation des Vertrauens der Aktionäre in die gewählten Personen bilden soll, wäre es nicht zulässig, die Freiheit der Wahl soweit einzuschränken, um die im Bankstatute in manchen anderen Beziehungen mögliche und ausführbare Gleichstellung zwischen Oesterreich und Ungarn auch auf die Anzahl der *österreichischen* und der *ungarischen* Mitglieder im Generalrat auszudehnen, also die Mitglieder der Generalversammlung zu bemüßigen, ihr Vertrauen ebenso viel *ungarischen*, bisher dem Interesse des Institutes mehr ferne gestandenen

Personen zuzuwenden, als sie aus der Reihe der notorischen (österreichischen) Interessenten des Institutes Personen wählen.

Ist die obligatorische Festsetzung einer gleich starken Vertretung österreichischer und ungarischer Staatsbürger im Generalrat nicht ausführbar, so kann aber andererseits Ungarn gewiß mit Recht erwarten, daß eine angemessene Vertretung ungarländischer Elemente im Generalrat nicht dem Zufall anheimgegeben werde. Zu dem doppelten Zwecke, um einerseits spezifische Wünsche und Bedürfnisse des ungarischen Verkehrs im Schoße der Verwaltung der Bank, innerhalb der durch die allgemeinen Aufgaben des Institutes gezogenen Grenzen, zur Geltung zu bringen und andererseits durch die direkte Teilnahme an der Verwaltung von dem loyalen Verfahren des Zentralorganes gegenüber den wirtschaftlichen Interessen Ungarns sich zu überzeugen, ist es sogar wünschenswert, die Teilnahme ungarischer Staatsbürger an der obersten Verwaltung des Bankinstitutes sicherzustellen. Es ist daher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der, der Generalversammlung als Mitglieder angehörigen, ungarischen Staatsbürger, die obligatorische Wahl von vier Generalräten ungarischer Staatsbürgerschaft (Art. 26) in Aussicht genommen und wenn hiedurch auch die Generalversammlung in der Freiheit der Wahl der Generalräte teilweise beschränkt wird, so bleibt ihr doch für die Mehrheit der Stellen im Generalrat die unerlässlich nötige, freie Wahl gewahrt.

Bezüglich der *Direktionen* kommt in allen Beziehungen die *gleichmäßige* Vertretung des österreichischen und des ungarischen Elementes zum Ausdruck. Die Direktion in *Budapest* ist bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder, ihrer Organisation, ihres Wirkungskreises, ihres Verhältnisses zu dem Generalrat und zu den Bankanstalten ihres Gebietes, völlig mit der Direktion in *Wien* gleichgestellt (Art. 39 bis 44) und die einzige Unterscheidung, welche Art. 41 normiert, besteht darin, daß in die Direktion in *Budapest* auch solche Personen gewählt werden können, welche *nicht* Mitglieder der Generalversammlung sind, während für die Wahl der Direktion in *Wien* diese Erleichterung *nicht* eingeräumt wird.

Diese Ausnahme bezüglich der in die Direktion in *Budapest* zu wählenden Personen ist nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil der Besitz von Aktien der Nationalbank bisher in *Budapest* weniger vertreten und die Zahl der *Budapester* Teilnehmer an der Generalversammlung eine so geringe war, daß der Generalrat bei einer Wahl aus diesem kleinen Kreise, sich sehr beengt sähe. Die Zulassung von Personen außerhalb der Generalversammlung zur Wahl in die *Budapester* Direktion ist geradezu *notwendig*, weil es sonst möglich wäre, daß der Generalrat in die Zwangslage käme, die wenigen, der Generalversammlung angehörigen, ungarischen Staatsbürger, ohne Rücksicht auf ihre Eignung, zu Direktoren wählen zu müssen oder — wenn zufällig kein ungarischer Staatsbürger oder doch nicht die nötige Anzahl derselben in der Generalversammlung vorhanden wäre — die statutenmäßige Besetzung der Direktorenstellen in *Budapest* gar nicht ausführen zu können.

Durch die Bestimmung, daß in die Direktion in *Budapest* nur *ungarische*, in die Direktion in *Wien* nur *österreichische* Staatsbürger gewählt werden können, findet die völlige Gleichstellung beider Direktionen eine weitere Bestätigung.

Es ist sonach in allen Fragen, in welchen die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung auf Bankangelegenheiten Einfluß zu nehmen haben, dieser Einfluß in beiden Teilen des Reiches vollkommen gleich;

es sind ebenso die Prinzipien der Geschäftsführung der Bank in beiden Teilen des Reiches übereinstimmend festgesetzt;

es bestehen endlich als Verwaltungs- und Konsultativorgane in beiden Teilen des Reiches Direktionen mit völlig gleicher Kompetenz und Organisation und

es ist Ungarn in dem Zentralorgane eine entsprechende Vertretung durch ungarische Staatsbürger gesichert.

BESUCH DES KRONPRINZEN RUDOLF IN DER NATIONALBANK.

(Aus dem „Neuen Wiener Abendblatt“ vom 31. Mai 1876.)

Heute vormittags beehrte Kronprinz Rudolf die Nationalbank mit einem Besuche. Der Kronprinz erschien gegen 10 Uhr in Begleitung des Generals *v. Latour* und seines Lehrers aus der Nationalökonomie Professor *Menger* im Bankgebäude. Von dem Bankgouverneur Herrn *v. Pipitz* empfangen, schickte sich der Kronprinz sofort an, die Räumlichkeiten der Nationalbank zu besichtigen. An der Seite des Generalsekretärs Herrn *v. Lucam*, welcher den Cicerone machte, begaben sich der Kronprinz und sein Gefolge vorerst in die Tresorlokalitäten, d. i. jene Kellerräumlichkeiten, in denen das Gold aufbewahrt liegt. Sodann wurden die Räumlichkeiten besichtigt, in denen die zu vernichtenden Noten verbrannt werden. Der Kronprinz zeigte für dies alles ein ungemein lebhaftes Interesse und erkundigte sich aufs genaueste um die Bankverhältnisse und die Geschäftsgebarung. Nunmehr wurde die Notenfabrikation in allen ihren Teilen besichtigt und der Kronprinz sodann in die Kasselokalitäten und die geschäftlichen Büros der Nationalbank geleitet, wo ihn die Vorstände der einzelnen Ressorts empfingen. Da in den meisten Büros Parteien verkehrten, äußerte der Kronprinz den Wunsch, daß die Geschäftsgebarung keinerlei Unterbrechung oder Störung erfahre und ließ sich vielmehr von den Abteilungsvorständen diesen Zweig der Geschäftsführung praktisch erläutern. Nach einem nahezu zweistündigen Besuche verließ der Kronprinz die Nationalbank, nachdem er noch zuvor seiner Befriedigung, dieses Institut kennengelernt zu haben, Ausdruck gegeben hatte.

PIPITZ, JOSEPH RITTER V.
(Bankgouverneur in Wien.)

Aus einer zeitgenössischen Biographie.

Trat nach beendeten Studien und erlangter jurisdischer Doktorwürde schon im Jahre 1821 in den Staatsdienst, und zwar als Konzept-Praktikant bei der ehemaligen Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur. Am 21. Oktober 1823 wurde er zum Professor der politischen Wissenschaften, politischen Gesetzkunde und diplomatischen Staatengeschichte an der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien ernannt, an welcher er durch 5 Jahre tätig war, bis am 18. März 1828 seine Ernennung zum Offizialen des bestandenen Staatsrates erfolgte. Am 7. April 1832 wurde er Hofsekretär bei der ehemaligen allgemeinen Hofkammer (jetzt Finanzministerium), rückte stufenweise zum Regierungsrat, Hofrat und endlich zum Referenten bei dem schon erwähnten Staatsrat vor und war während der größeren Hälfte der gesamten Dienstzeit dem Büro des gewesenen Staats- und Konferenzministers Franz Anton Grafen Kolowrat-Liebsteinsky zugeteilt, in welchem Dienste er bei Bearbeitung wichtiger Geschäftsstücke verwendet wurde. Mit allerhöchster Entschliebung vom 11. März 1848 wurde P. zum Staats- und Konferenzrat und mit kaiserl. Handschreiben vom 8. Dezember 1848 zum Vizepräsidenten des damaligen General-Rechnungsdirektoriums ernannt. Am 12. April 1849, kurz vor des Grafen Franz Stadion unheilvoller und unheilbarer Erkrankung wurde P. Unterstaatssekretär im Ministerium des Inneren, welche Stelle er aber bald nach Übernahme des Ministeriums von seite des Dr. Alexander Bach, und zwar mit allerhöchster Entschliebung vom 6. August 1849, mit jener eines Gouverneurs der österreichischen Nationalbank vertauschte. Am 18. März 1861 wurde P. lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses; für seine mannigfachen Verdienste, die er sich in den oberwähnten verschiedenen Dienststellungen erworben, erhielt er von S. Majestät dem Kaiser Ferdinand am 20. November 1847 das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und mit allerrh. Entschliebung vom 22. April 1854 die Würde eines geheimen Rates. Auch bekleidete P. die Stelle eines Präses der seit dem Jahre 1840 in Wien bestehenden allgemeinen wechselseitigen Kapitalien- und Rentenversicherungsanstalt. Im Jahre 1859 wurde P. den Statuten des Leopold-Ordens gemäß in den erbländischen Ritterstand erhoben.

Die dramatischen Ereignisse des Jahres 1877, der russisch-türkische Krieg, die Anfangserfolge der Türken, die durch den Fall der Festung Plewna wieder zunichte gemacht wurden und das osmanische Reich bald hierauf zum Frieden zwangen, lenkten die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung von dem innenpolitischen Geschehen in der österreichisch-ungarischen Monarchie ab. Nichtsdestoweniger spielte sich in Wien und Budapest die letzte Phase des Kampfes um die Bankgemeinschaft ab. Auch hier fehlte es nicht an aufregenden Zwischenfällen: Demission des ungarischen Ministeriums, Rücknahme der Demission, parlamentarische Kämpfe in beiden Reichshälften. Aber schließlich gelang es doch, die Gemeinsamkeit des Noteninstitutes durch die Umwandlung der priv. österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank aufrechtzuerhalten.

Durchführung der Mai-Stipulationen oder selbständige Bank. Das war die Alternative an der die ungarische Regierung festzuhalten schien. Dies kam auch in der Neujahrsrede des ungarischen Ministerpräsidenten zum Ausdruck, der u. a. sagte: „Die Bankfrage muß schon in sehr kurzer Zeit unbedingt in der einen oder der anderen Weise gelöst werden“. Immerhin war es auffallend, daß von dem Statutenentwurf nicht mehr direkt die Rede war, sondern Ungarn sich immer mehr auf die Mai-Stipulationen zurückzuziehen schien. Aber auch diese blieben für Österreich unannehmbar, wie es z. B. in einem Artikel der Neuen Freien Presse vom 6. Jänner 1877 gesagt wurde: „Die Übertragung des politischen Paritätsgedankens auf das Gebiet des Geld- und Kreditwesens ist einfach eine Lächerlichkeit, denn dem Minderbegüterten kann unter dem Schutze einer liberalen Verfassung wohl derselbe politische, niemals aber derselbe wirtschaftliche Einfluß gewährleistet werden, wie dem Reichen. Wenn man in Ungarn glaubt, bei vollständiger Unabhängigkeit des eigenen Bankwesens dem österreichischen Banksystem ebenbürtig und gleichmächtig gegenüberzustehen, so ist man dort einfach wirtschaftlich unzurechnungsfähig.“

Eine Weiterentwicklung der Angelegenheit brachte eine Mitteilung des Pester Lloyd, in der es hieß, die österreichische Nationalbank habe einen Vermittlungsvorschlag ausgearbeitet, der die Basis für neue Verhandlungen bieten sollte. Eine Bestätigung dieser Nachricht war nicht zu erlangen, doch verstärkte sich der Eindruck, daß schon mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage mit ihrer drohenden Kriegsgefahr auch Ungarn zu einem Einlenken bereit sein werde.

Ein retardierendes Moment bedeutete die Stellungnahme Ludwig Kossuths: Der ungarische Nationalheld, dessen Einfluß auf alle Bevölkerungsschichten noch sehr groß war, glaubte von seinem Exil in Turin aus, ein Verdammungsurteil gegen eine gemeinsame Notenbank aussprechen zu müssen. In einem Brief an seine Wähler in Czegled erklärte er, Ungarn müsse eine selbständige Bank haben, weil das bisherige Noteninstitut kaum dem österreichischen Kreditbedürfnis genüge; aus einer Schüssel, die für sechs Personen knapp ausgehe, können unmöglich zwölf gespeist werden.

Inzwischen beschäftigte sich der ungarische Ministerrat unter Vorsitz des Königs mit der Bankfrage. Alle Nachrichten, die darüber in die Öffentlichkeit drangen, stimmten darin überein, daß kein Resultat erzielt wurde. Jedoch hieß es, daß sich die österreichischen Minister demnächst nach Budapest begeben werden, um die Verhandlungen auf Grund des neuen Elaborats der Nationalbank wieder aufzunehmen.

Über dieses neue Projekt brachte der Pester Lloyd vom 18. Jänner den ersten ausführlicheren Bericht. Demnach sollte die neue Bank ein einheitliches Institut mit Direktionen in Wien und Budapest sein. An die Stelle der jetzigen Direktion hätte ein *Generalrat*, bestehend aus zwölf Mitgliedern, davon acht Österreicher und vier Ungarn, zu treten. Dieser Generalrat wäre mit den Befugnissen des jetzigen Bankausschusses und der jetzigen Direktion weitgehend auszustatten; so sollte ihm die Fixierung des Zinsfußes, die Dotation der Filialen, die Ernennung sämtlicher Beamten etc. eingeräumt werden. An der Spitze des ungarischen Zensurkollegiums hätte ein von der Wiener Direktion ernannter Beamter zu stehen mit einem Einspruchsrecht, gegen das den Ungarn der Appell an den Generalrat offenbliebe.

Dieses Projekt, dessen Verfasser der Generalsekretär v. Lucam war, sollte, wie der Pester Lloyd weiter schrieb, die Zustimmung des Königs gefunden haben, der es im ungarischen Ministerrat selbst den Ministern zur Kenntnis brachte. Diese hätten sich aber sofort ablehnend verhalten und gedroht, eher zurückzutreten, als sich in Verhandlungen auf dieser Basis einzulassen.

Nun stand man vor einer neuen Situation: Der österreichische Ministerpräsident Auersperg, die Minister Lasser und de Pretis trafen am 22. Jänner in Budapest ein, um die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zu beginnen.

Während der Anwesenheit der österreichischen Minister in Budapest fand fast täglich ein Ministerrat unter dem Vorsitz des Monarchen statt. Es wurde kein Resultat erzielt, da die Ungarn nicht bereit waren, ihre Positionen aufzugeben. Der Vorschlag, es bei einem Provisorium bleibenzulassen, fand

bei den Österreichern wenig Anklang. Schließlich einigte man sich dahin, die Verhandlungen in Wien fortzusetzen. Es wurde klar, daß die ungarische Regierung keine andere Lösung für möglich hielt als die Errichtung einer selbständigen Bank, wozu sie freilich die Ermächtigung des Königs einzuholen hätte. Sollte diese nicht zu erlangen sein, so bliebe nichts anderes übrig als die Demission.

In Ausführung dieses Planes trafen Ministerpräsident Graf Tisza, Finanzminister Széll sowie die Minister Wenckheim und Trefort am 29. Jänner 1877 in Wien ein. Die Verhandlungen unterschieden sich von denen in Budapest dadurch, daß auch die Vertreter der österr. Nationalbank zugezogen wurden. Man erinnerte sich daran, daß schließlich an die *Bankleitung* die Frage gerichtet wurde, ob sie bereit sei, das Privilegium auch für die Länder der ungarischen Krone zu übernehmen, weshalb sie in erster Linie als Verhandlungspartner anzusehen war. Daher erschienen bei dem österreichischen Finanzminister de Pretis außer den ungarischen Gästen auch der Gouverneur Dr. v. Pipitz, die Vizegouverneure Wodianer und Scharmitzer sowie der Generalsekretär Lucam.

Die Verhandlungen mit den Vertretern der österreichischen Nationalbank, denen der bereits erwähnte Referentenentwurf des Generalsekretärs v. Lucam fakultativ zugrunde lag, gestalteten sich zunächst günstig. Soweit Nachrichten darüber bekannt wurden, war die Nationalbank zu Konzessionen bereit, die sogar über den Entwurf hinausgingen. So konnte man sich in zahlreichen Punkten einigen. Bald aber stellte es sich heraus, daß die Gegensätze in einigen anderen Punkten unüberbrückbar waren und auch in zahlreichen gemeinsamen Ministerratssitzungen unter Vorsitz des Kaisers nicht beigelegt werden konnten.

Diese Differenzen ergaben sich zunächst in der Frage der Zusammensetzung des Generalrates, der als das Zentralorgan der künftigen Bank gelten sollte. Nach dem Projekt Lucams hätte diese Körperschaft aus 14 Personen, davon vier Ungarn, zu bestehen. Die übrigen zehn Generalräte wären ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit von der Generalversammlung zu wählen. Demgegenüber verlangten die Ungarn eine paritätische Zusammensetzung.

Ein Kompromißvorschlag der österreichischen Nationalbank, fünf Ungarn und neun Österreicher zu wählen, wurde ebenfalls vom Verhandlungspartner abgelehnt.

Eine weitere unüberwindliche Differenz ergab sich dadurch, daß die ungarische Regierung eine fixe Dotation von 60 Millionen fl zur ausschließlichen

Verwendung für das Eskont- und Darlehensgeschäft in Ungarn forderte, während Österreich nur 50 Millionen zugestehen wollte.

In diesem kritischen Stadium zeigte es sich, daß die Auffassung des Kaisers der österreichischen Seite näherstand. Jedenfalls gab er den Ungarn zu verstehen, daß ein Gesetz über eine selbständige ungarische Bank seine Sanktion nicht erhalten werde.

Dies war die Ursache, daß das Ministerium Tisza am 6. Februar 1877 seine Demission gab. Die Verhandlungen schienen nunmehr abgebrochen.

Während der ganzen Dauer dieser Verhandlungen wurde in den Sitzungen der Direktion darüber keinerlei Erwähnung getan. Erst am 8. Februar 1877, als der Abbruch und die Demission des ungarischen Ministeriums bereits Tatsachen geworden waren, berichteten der Gouverneur und der Generalsekretär ausführlich über den Gang der Verhandlungen. Die Vertreter der Nationalbank, sagte der Gouverneur, hatten es sich während der Dauer der Besprechungen zur Richtlinie gemacht, keinerlei bindende Erklärungen abzugeben. Dasselbe geschah auch von ungarischer Seite, so daß man im gegenwärtigen Augenblick nicht mit Sicherheit sagen könne, daß die Konferenzen, welche sich stets in sehr urbanen Formen abgespielt hatten, beendet wären.

Der Gouverneur erklärte weiter, daß die Zeitungsnachrichten über die strittigen Punkte im allgemeinen richtig seien; die Hauptdifferenzen bezogen sich auf die Parität in der Zentralleitung, die Einrichtung des Generalrates und die Größe des Fonds für das ungarische Geschäft.

Über Aufforderung des Gouverneurs erstattete nunmehr Generalsekretär v. Lucam ein ausführliches Referat über die Genesis und den Verlauf der Verhandlungen. Man mußte davon ausgehen, begann er, daß nach der Unterbrechung der Verhandlungen, die nach der Kollektivnote vom 27. November 1876 eingetreten war, Konzessionen an Ungarn gemacht werden müßten. Zumindest schien es notwendig, eine bestimmte Anzahl ungarischer Staatsbürger zur Teilnahme an der Geschäftsführung in das Zentralorgan zu berufen und namentlich einer künftigen Direktion in Budapest einen größeren Wirkungskreis einzuräumen. Von diesen Richtlinien ausgehend, habe der Generalsekretär ein Statut entworfen, daß zunächst dem Direktionskomitee für ungarische Angelegenheiten zur Prüfung vorgelegt wurde und bereits in diesem Stadium einige Modifikationen erfuhr. Dieser Entwurf gelangte dann zur Kenntnis beider Ministerien, die ihn zur Grundlage der Besprechungen mit den Vertretern der Nationalbank machten.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen teilte der Generalsekretär die allgemeinen Grundsätze seines Statutenentwurfes mit. Für das eigentliche

Geschäft, sagte er, sollen zwei Organe mit einem bestimmten Wirkungskreise bestehen, u. zw. die Direktionen in Wien und Budapest. Als oberste Zentralbehörde jedoch soll eine Körperschaft gegründet werden, welche die allgemeinen Bestimmungen für die Geschäftsführung beider Direktionen festzustellen und diese zu überwachen hat. Ebenso muß diesem Zentralorgan das Recht zustehen, in jedem Einzelfall einzugreifen, wenn die eine oder die andere Direktion sich nicht an seine Richtlinien hält.

Die Mitglieder der Direktion sind von diesem obersten Verwaltungsorgan, dem *Generalrat*, zu wählen, während der Generalrat selbst aus der Wahl durch die Generalversammlung hervorzugehen hat.

Der Generalrat hat aus 14 Mitgliedern, vier Ungarn und zehn Österreichern, zu bestehen; an seiner Spitze der Bankgouverneur, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Den beiden Direktionen steht die Verfügung über die gesamte Dotation der österreichischen bzw. ungarischen Bankplätze zu.

Der Generalsekretär besprach nun die von den ungarischen Ministern verlangten Änderungen, die sich, wie bereits erwähnt, hauptsächlich auf die Zusammensetzung des Generalrates bezogen. Die von den Verhandlungspartnern verlangte Parität wurde jedoch nicht nur von der Nationalbank, sondern in erster Linie von der österreichischen Regierung selbst abgelehnt. Ebenso mußten es die österreichischen Minister und die Nationalbank ablehnen, die Vizegouverneure durch die Regierungen ernennen zu lassen und bestanden darauf, daß diese Nominierung von dem Generalrat aus seiner Mitte zu erfolgen hat. Daran war umso eher festzuhalten, als sonst der Regierung ein Anteil an der Verwaltung der Bank eingeräumt würde, was im Widerspruch zu der Unabhängigkeit des Institutes stünde.

Die Frage der Schuld von 80 Millionen fl wurde wohl auch erwähnt, man einigte sich jedoch dahin, daß darüber ein besonderes Übereinkommen abzuschließen sein werde.

In allen anderen Punkten, die noch offengeblieben sind, scheinen weitere Verhandlungen nicht ausgeschlossen.

In der auf diese Ausführungen folgenden Debatte waren alle Direktionsmitglieder einig, daß in dem Punkte der Zusammensetzung des Generalrates weitere Konzessionen nicht möglich seien.

Wir bringen nunmehr aus der Neuen Freien Presse vom 8. Februar 1877 den Inhalt der Statuten, wie er als letztes Verhandlungsergebnis mit seinen zahlreichen Kompromissen erscheint und schließlich von Ungarn abgelehnt wurde.

„Das Privilegium soll der neuen österreichisch-ungarischen Nationalbank auf zehn Jahre erteilt werden. Dieselbe wird durch ein Zentralorgan, den Generalrat in Wien und durch zwei Direktionen (je eine in Wien und Pest) vertreten. Der *Wirkungskreis des Generalrates* ist folgendermaßen festgestellt:

Der Generalrat vertritt die Bankgesellschaft nach außen, gerichtlich und außergerichtlich und ist zu allen statutenmäßigen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank von Österreich-Ungarn. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen sowie die Führung des Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze und erläßt die besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung, ändert oder ergänzt diese Anordnungen nach Bedarf und überwacht und sichert deren Befolgung.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee.

Der Generalrat bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personal.

Der Wirkungskreis der Direktionen ist der folgende: Die Direktion in Wien und die Direktion in Pest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die vom Generalrat für alle österreichischen, bzw. für alle ungarischen Bankplätze für das Eskont- und für das Darlehensgeschäft bemessenen Gesamtsummen auf die einzelnen österreichischen, bzw. ungarischen Bankplätze zu verteilen sind und setzt von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankkredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann. Die Direktionen erstatten dem Generalrat Berichte über die Benützung des Bankkredits, stellen diesfällige Anträge und treffen in den Fällen des Artikels 64 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Der Generalrat besteht aus einem Gouverneur und vierzehn Generalräten, von denen neun Österreicher und fünf Ungarn sein müssen; von letzteren sollen vier ihren Sitz in Pest, einer, der zugleich Mitglied des Exekutivkomitees ist, in Wien haben. Der Generalrat wählt zwei Vizegouverneure, je einen aus der Mitte der österreichischen und ungarischen Mitglieder, welche Vizegouverneure zugleich Vorstände der beiden Direktionen sind. Das Exekutivkomitee besteht aus vier Mitgliedern, von denen eines ein Ungar ist und aus zwei Ersatzmännern. An den Sitzungen des Generalrates nimmt je ein österreichischer und ein ungarischer Regierungskommissär teil.

Die Direktionen in Wien und Pest bestehen aus je acht Mitgliedern, die Staatsbürger der betreffenden Staaten sein und ihr Domizil am Sitze der Direktion haben müssen. Der Vorsitzende der Direktion ist der Vizegouverneur.

Sämtliche Funktionäre sind auf drei Jahre bestellt. Dieselben werden in folgender Weise gewählt, respektive ernannt: den Gouverneur ernannt der Monarch auf Antrag der beiden Finanzminister; die Generalversammlung wählt 14 Generalräte; von diesen sind vier Ungarn und vier Österreicher zugleich Mitglieder der beiden Direktionen. Die anderen vier Mitglieder jeder Direktion werden vom Generalrat ernannt. Bezüglich der von der Generalversammlung zu wählenden ungarischen Funktionäre schlägt das erstemal die derzeitige Direktion der österreichischen Nationalbank acht bis zehn ihrer Ansicht nach geeignete Persönlichkeiten der Generalversammlung vor, die jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden ist. Bei künftigen Anlässen erstattet der Generalrat einen Ternavorschlag für die ungarischen Funktionäre. Diese dürfen auch aus der Reihe von Nichtaktionären gewählt werden.

Ein Kontrollausschuß aus zwölf Mitgliedern besorgt die Revision der Rechnungen. Die *Zensurkomitees* beraten unter dem Vorsitze des Direktors am Sitze der Direktion und in den Filialen unter dem Vorsitze des obersten Bankbeamten. Der vorsitzende Direktor hat gegen die Beschlüsse des Zensurkomitees das Vetorecht; der vorsitzende Oberbeamte in den Filialen hat dieses Vetorecht nur in den Fällen geteilter Stimmenabgabe der Zensoren.

Von den Mitteln der Nationalbank werden der ungarischen Direktion 50 Millionen Gulden als *fixe Dotation* zur Verfügung gestellt, was jedoch nicht ausschließen soll, daß im Falle vorübergehenden höheren Bedarfes zeitweilig auch über diesen Betrag hinausgehende Geldmittel Ungarn zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Text der Noten ist zweisprachig. Die Nationalbank korrespondiert mit den ungarischen Behörden in ungarischer Sprache. Die Sitzungsprotokolle der Direktion in Pest werden gleichfalls zweisprachig geführt.

Bis zum Jahre 1879 werden in Ungarn *sieben neue Filialen* errichtet, davon drei oder vier noch im Laufe des Jahres 1878.

Die *Bedeckungsvorschriften* für die Noten der Nationalbank blieben *unverändert*. Bezüglich der Frage der *Achtzig-Millionen-Schuld* wird nach getroffener Vereinbarung zwischen Österreich und Ungarn über die Anteilspflicht Ungarns mit der Nationalbank eine gesonderte Vereinbarung über die Tilgung dieser Schuld getroffen werden.“

Nach der Demission des Kabinetts Tisza berief der Kaiser eine Reihe von ungarischen Staatsmännern zu sich, um ihnen die Konstituierung eines neuen Ministeriums anzuvertrauen. Da sich keiner bereit erklärte, diese Aufgabe zu übernehmen, kehrte man zum Ausgangspunkt der Krise wieder zurück: Am 13. Februar wurde offiziell verlautbart, daß Koloman Tisza neuerdings mit der Bildung des Ministeriums betraut wurde, da sämtliche einvernommenen ungarischen Staatsmänner die Bildung eines anderen Kabinetts dormalen als untunlich darstellten. In Budapest wurde jedoch erklärt, daß Tisza vor der endgültigen Übernahme dieser Mission in einer Begegnung mit den österreichischen Ministern überprüfen werde, ob der bekannte Differenzpunkt nunmehr *zur Begleichung* gelangen könne.

Das bedeutete die Wiederaufnahme der Verhandlungen auch mit der Nationalbank, die nach wie vor nicht geneigt schien, den Ungarn die *Parität bei der Besetzung des Generalrates* einzuräumen. Die ersten Verhandlungen führten dazu, daß man beschloß, eine neuerliche Konferenz der österreichischen Verfassungspartei einzuberufen, um durch sie eine entsprechende Unterstützung des österreichischen Standpunktes zu erlangen.

Die Stimmung in Österreich dieser neuen Situation gegenüber zeigt am besten der Leitartikel der Neuen Freien Presse vom 15. Februar 1877, in dem es u. a. hieß:

„Die Lage ist so beschaffen, daß selbst weichere, fügsamere Naturen vor einer Zustimmung zu dem ungarischen Ansinnen zurückschrecken. Gewiß, wer wünscht nicht den Ausgleich? Wer möchte nicht die Wirren, die seit einem Jahre die Monarchie lähmen, beendet sehen? Wir selbst haben stets dieses Endziel im Auge gehabt. Aber was wäre denn damit

gewonnen, wenn Österreich heute in alles willigte? Wäre dann der Besitz gesichert, die finanzielle Zukunft geborgen? Ganz und gar nicht. Da würde erst die Gefährdung unseres Besitzes, die finanzielle Zerrüttung beginnen. Wir müßten uns dann erst verteidigen, nachdem die wirksamste Schutzmauer niedergefallen ist. Was will denn Ungarn mit der Parität? Zunächst die Befriedigung seines Ehrgeizes. Aber nicht minder die Verwendung der Bank für seine finanziellen Bedürfnisse. Wir brauchen doch nicht erst darüber zu reden, was Ungarn mit seiner selbständigen Bank bezweckte: die Inflation und die Überwälzung seiner finanziellen Lasten. Zu dem Zwecke, zu welchem es die eigene Bank gebrauchen wollte, strebt es nun die gemeinsame Bank zu verwenden. Wir Österreicher verteidigen also nur unser Eigentum, indem wir uns gegen die Parität verteidigen. Seien wir dessen eingedenk, daß die Befreiung der Bank von dem Mißbrauch, den der Staat mit ihr getrieben, eine der rühmlichsten Leistungen unseres Reichsrats war. Überhaupt darf die konstitutionelle Ära Österreichs mit Stolz auf ihre Leistungen zur Ordnung der Finanzen blicken. Das absolute Österreich schuf die Zerrüttung, das konstitutionelle die Ordnung. Die letztere preiszugeben an ein Ungarn, welches die entgegengesetzte Erscheinung aufweist, wird der Reichsrat mit Rücksicht auf seine Tradition nie schwach genug sein. Den Gegensatz zwischen dem konstitutionellen Regime Österreichs und Ungarns darf man wohl eben jetzt hervorheben, wo sich notwendigerweise Entschlüsse auf demselben aufbauen müssen. In den zehn Jahren konstitutioneller Selbständigkeit hat Ungarn geordnete Finanzen in die denkbar ungeordnetsten verwandelt. Dieses Staatswesen soll zur Parität in der Bankleitung zugelassen werden? Ein einzelner könnte nicht so selbstvergessen sein; umsoweniger ein Volk und seine Vertretung!"

Die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen nahmen in Wien ihren Fortgang. Von österreichischer Seite bemühte man sich zu einem Kompromiß in den strittigen Fragen zu gelangen, um der in Aussicht genommenen Konferenz der österreichischen Verfassungspartei konkrete Tatsachen vorlegen zu können. In der Frage der Zusammensetzung des Generalrates ergab sich auch bald eine wesentliche Annäherung in der Auffassung beider Regierungen, während das Problem der Ernennung der beiden Vizegouverneure nach wie vor ungelöst blieb.

Der gemeinsame Ministerrat vom 20. Februar 1877 gelangte endlich zu einem Kompromiß, dessen Inhalt folgender war:

Der Generalrat besteht aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Regierungen, die Vizegouverneure werden auf Vorschlag des betreffenden Finanzministers vom Kaiser ernannt.

Die Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, u. zw. acht nach dem freien Ermessen der Versammlung, je zwei hingegen auf Grund eines Ternavorschlages der Direktionen in Wien und Budapest.

Hiezu erklärte der österreichische Finanzminister, daß der definitive Abschluß der Vereinbarungen über die Bankfrage und damit über die gesamten Ausgleichsvorlagen von der Zustimmung der Verfassungspartei zu diesem Kompromiß abhängen.

Nunmehr hatte auch die Nationalbank, deren Vertreter den letzten Verhandlungen nicht zugezogen waren, ihr Wort zu sprechen. In der Direktions-sitzung vom 22. Februar erklärte der Gouverneur, daß er über den Stand der Dinge, insbesondere die Frage der Zusammensetzung des Generalrates, nur auf Grund von Zeitungsnachrichten orientiert sei. Es handle sich, sagte er, um ein Novum, wozu er vorläufig keine Meinung abgeben wolle. Was hingegen den Vorschlag betrifft, die beiden Vizegouverneure durch die Regierungen ernennen zu lassen, so müsse er nach wie vor gegen einen solchen Modus auf das entschiedenste Verwahrung einlegen. Die österreichische Nationalbank könne nicht damit einverstanden sein, daß diese Frage politisch aufgezogen werde, denn es handle sich hier um nichts Geringeres als um die Unabhängigkeit der Bank.

Über Aufforderung des Vorsitzenden erklärte auch Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer, daß von seiner Seite aus die Ernennung der Vizegouverneure durch die Regierungen stets refüsiert und in den vertraulichen Besprechungen gegen eine solche Lösung immer protestiert wurde. Auch von der Erstellung eines Ternavorschlages der beiden Direktionen für je zwei Generalräte habe er in den Verhandlungen niemals etwas gehört.

Nachdem auch der Generalsekretär, Herr v. Lucam, diese Auffassung bestätigt hatte, wurde die Debatte darüber eröffnet. Bald zeigte es sich, daß das gesamte Direktorium bereit war, sich mit der vorgeschlagenen Art der Zusammensetzung des Generalrates eventuell abzufinden, keinesfalls aber der Ernennung der Vizegouverneure durch die Regierungen zustimmen wollte. Am klarsten kam das in den Ausführungen des Direktors Trebisch zum Ausdruck, der darin erinnerte, mit welchen Schwierigkeiten und Opfern die Unabhängigkeit der Nationalbank im Jahr 1862 errungen wurde. Nur eine unabhängige Bank, sagte er, kann prosperieren und wenn dieser Standpunkt von den Regierungen nicht festgehalten werden will, so mögen dieselben gleich und offen zur Errichtung einer Staatsbank schreiten; dann entfiele jede Bemäntelung von selbst, denn nichts anderes als eine solche wäre die Ernennung der Vizegouverneure durch die Regierungen.

Ein Antrag des Direktors Figdor auf Einberufung des Bankausschusses wurde abgelehnt, da man es nicht für notwendig hielt, dem Votum der Direktion noch einen demonstrativen Nachdruck zu verleihen. Man begnügte sich damit, den Bankkommissär zu ersuchen, den Finanzminister von der einstimmigen Entschließung der Direktion zu unterrichten.

Die bereits erwähnte Konferenz der Verfassungspartei fand am 22. Februar statt. Der Standpunkt der Nationalbank war ihr bereits bekannt und blieb

nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen. Über Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst wurde folgende Resolution angenommen:

„In Erwägung, daß nach der Erklärung der Regierung der Abschluß der Ausgleichsvorlagen vor Abgabe eines Votums der Verfassungspartei über die Zusammensetzung des Generalrates der Bank nicht stattfinden kann und daß nach der weiteren bestimmten Erklärung der Regierung aus dem gewünschten Votum keinerlei Präjudiz für die Annahme, Amendierung oder Ablehnung der sämtlichen anderen Bestimmungen des Bankstatuts und aller anderen Punkte des Ausgleichs gefolgert werden soll und darf — erklärt die Verfassungspartei, daß sie — indem sie sich das vollste freie Votum über die auf den Ausgleich bezugnehmenden Vorlagen und die einzelnen Bestimmungen des Bankstatutes ausdrücklich vorbehält und insbesondere die Frage über die Art der Bestellung der Vizegouverneure als eine offene bezeichnet — im übrigen die von der Regierung mitgeteilte Zusammensetzung des Generalrates an und für sich nicht als unannehmbar betrachte.“

Die so gefundene Lösung stellte einen Kompromiß dar, der alle Möglichkeiten offenließ, insbesondere aber dem ungarischen „Prestige“ entgegenkam. Aus diesem Grund sah sich Ministerpräsident Tisza veranlaßt, den Auftrag zur Kabinettsbildung zu akzeptieren und sein Ministerium nach offizieller Neuernennung dem Parlament in Budapest vorzustellen. Bei dieser Gelegenheit erklärte er am 27. Februar, daß die Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu einer Proposition geführt haben, die beiden Staaten vollständige Parität sichert. Vor allem sei es nunmehr möglich, daß die beiden Vizegouverneure auf Vorschlag der betreffenden Regierungen ernannt werden, worauf Ungarn ein besonderes Gewicht gelegt habe. Nur deshalb, weil diese letzte Bedingung vom Verhandlungspartner akzeptiert wurde, habe er dem König seine Bereitwilligkeit zur abermaligen Übernahme der Regierung melden können.

Nach Überbrückung dieses schwierigsten Punktes mußten nun weitere Verhandlungen zwischen beiden Regierungen und der Nationalbank geführt werden, um zu einem vorläufigen Übereinkommen zu gelangen, welches die Grundlage für den Gesetzentwurf zu bilden hatte, der den beiden Parlamenten ehe baldigst vorgelegt werden sollte.

Zunächst erfolgte die Einladung der Vertreter der Nationalbank zu einer Konferenz, welche unter Teilnahme des österreichischen Ministerpräsidenten und Finanzministers sowie des ungarischen Finanzministers am 2. März 1877 stattfand. Die Bank wurde offiziell von den Resultaten der Besprechungen verständigt, die ohne Zuziehung ihrer Vertreter wegen der Zusammen-

setzung des Generalrates stattgefunden hatten. Was die Schuld von 80 Millionen betrifft, teilten die Regierungsvertreter der Bank mit, daß zuerst entschieden werden müsse, ob diese Schuld von Österreich allein oder von beiden Reichshälften gemeinsam zu tragen sei. Dann erst werde man darüber mit der Nationalbank verhandeln. Schließlich wurde die Bank aufgefordert, die Redaktion des Statutenentwurfes auf Grund des gegenwärtigen Standes neu durchzuführen.

Für die Bankleitung blieb der Referentenentwurf des Herrn v. Lucam nach wie vor die Grundlage der Statuten. Sie begnügte sich vorläufig damit, dieses Elaborat den Regierungen neuerdings zu übersenden, wobei die Punkte, worüber eine Vereinbarung zustande kam, separat angeführt wurden. Was aber die noch offengebliebenen Bestimmungen betrifft, betonte die Bankleitung in ihrem Begleitschreiben, daß ihr der diesbezügliche Text in der Konferenz vom 2. März schriftlich übergeben wurde, wobei diese sieben Artikel in der von den Regierungen gewünschten Form zum Abdruck gelangten. Nochmals erklärte die Bankleitung bei dieser Gelegenheit, daß sie sich mit der Ernennung der beiden Vizegouverneure auf Vorschlag der beiden Finanzminister niemals einverstanden erklären könne.

Ein besonderes Kapitel widmet die Begleitschrift dem zwischen den beiden Regierungen und der Nationalbank abzuschließenden Übereinkommen. Dieses sollte Bestimmungen über folgende vier Punkte enthalten:

1. Über das Darlehen von 80 Millionen,
2. über die den ungarischen Bankplätzen für das Eskont- und für das Darlehensgeschäft vertragsmäßig zuzuweisende Gesamtsumme,
3. über die Errichtung neuer Filialen in den Ländern der königlich-ungarischen Krone,
4. über die Errichtung neuer Filialen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Was den ersten Punkt betrifft, besteht Einigung darüber, daß die Frage der 80 Millionen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleibt. Hingegen verlangen beide Regierungen die *zinsfreie* Belassung des Darlehens für die Dauer des neuen Privilegiums; infolgedessen fordert die österreichische Regierung den Verzicht der Nationalbank auf die Verzinsung für das Jahr 1868 im Betrage von rd. 340.000 fl. Darüber ist bekanntlich seit Jahren ein Prozeß in Schwebe. Ferner wünschen die Regierungen einen Anteil am Gewinn der Bankgesellschaft.

Zum Punkt 2 besteht Einigung darüber, daß der Direktion in Budapest ein Betrag von 50 Millionen fl zugewiesen wird, welcher auf den österreichischen

Plätzen nicht verwendet werden darf. Im Falle eines größeren Kreditbedarfes kann jedoch der Generalrat der Direktion in Budapest auch einen größeren Betrag vorübergehend zuweisen.

Was die Errichtung von Filialen betrifft, wird die Bankgesellschaft im Laufe des Jahres 1878 vier und im Jahre 1879 drei neue Filialen in Ungarn und während des gleichen Zeitraumes fünf Filialen in Österreich errichten.

Zum Schluß betonte die Bankleitung in ihrem Begleitschreiben, daß sie bezüglich der Auflassung der bedingten Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen sowie des verlangten Gewinnanteiles ernste Bedenken geltend zu machen habe, mit den übrigen Bestimmungen des abzuschließenden Übereinkommens hingegen einverstanden sei.

Der Entwurf für die neuen Statuten und für das Übereinkommen samt den von der Nationalbank gemachten Vorbehalten kam in der Sitzung des Direktoriums vom 15. März 1877 zur Sprache. Der Generalsekretär referierte zunächst über die Punkte, deren Änderung von den Regierungen verlangt und von den Bankvertretern vorläufig bewilligt wurden. Diese Punkte, sagte der Generalsekretär, betreffen:

1. Die Änderung der vorgeschlagenen Firma „Bank von Oesterreich-Ungarn“ in „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft“.
2. Die Wahl respektive Ernennung der Zensoren, welche nach dem ursprünglichen Referentenentwurf dem Generalrat vorbehalten werden, durch die betreffenden Direktionen.
3. Das Vetorecht des in den Zensurkomitees den Vorsitz führenden Beamten.

Gegen die Änderung der Firma der Bankgesellschaft erhoben sich keine wesentlichen Einwendungen; die Annahme des neuen Titels „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Auch die Punkte 2 und 3 wurden mit geringfügigen Änderungen angenommen.

Anschließend referierte der Generalsekretär über die wichtigsten Punkte, in denen eine Einigung nicht zustande kam, da die Bankvertreter in der Konferenz vom 2. März sich vor ein *fait accompli* gestellt sahen. Das waren:

1. Zusammensetzung des Generalrates,
2. Bestellung der Vizegouverneure (Ernennung durch den Monarchen auf Grund eines Vorschlages der Finanzminister oder Wahl durch den Generalrat).
3. Besoldung der Vizegouverneure.

Was den ersten Punkt betrifft, berichtete der Generalsekretär über die Vorgeschichte des schließlich zustande gekommenen Kompromisses, dem die Bankvertreter nur deshalb ihre vorbehaltliche Zustimmung gaben, da die ganze Sache als politische Angelegenheit aufgeäuert wurde.

Es sollte also nach dem Verlangen der beiden Regierungen die Zahl der Mitglieder des Generalrates von 14 auf 12 reduziert und für die Wahl von je zwei Mitgliedern ein Ternavorschlag von den beiden Direktionen in Wien und Budapest vorgelegt werden.

An diese Ternavorschläge ist die Generalversammlung gebunden, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorgeschlagenen auch Mitglieder der Generalversammlung sind oder nicht.

Der Generalsekretär stellte den Antrag, das Direktorium möge auf dieses Zugeständnis nur unter der ausdrücklichen Bedingung eingehen, daß die Mitgliederzahl der Generalräte bei 14 verbleibe und daß die Zahl der Generalräte, welche auf Grund der Ternavorschläge der beiden Direktionen zu wählen sind, nicht im Laufe der Verhandlungen auf mehr als zwei gebracht werde.

In der Debatte sprach sich ein Teil der Direktoren gegen diese Art der Wahl entschieden aus. Da man jedoch die Schwierigkeiten der Situation erkannte und das Ausgleichswerk nicht neuerdings in Frage stellen wollte, wurde der Antrag des Generalsekretärs mit dem von ihm angeregten Vorbehalt mit neun gegen vier Stimmen angenommen.

Anders verhielt es sich aber in der Frage der Bestellung der beiden Vizegouverneure. Die Vertreter der Bank haben, sagte der Generalsekretär, in allen Konferenzen ihre gleichlautende Auffassung geltend gemacht und erklärt, daß die Bank selbst materielle Opfer nicht scheuen würde, damit die Verwaltung des künftigen Institutes auch nicht durch den Schein einer Beeinflussung durch die Regierung getrübt werde. Nicht nur die Rücksicht auf den Kredit der Bank, sondern die auf das gesamte Geldwesen der Monarchie verlangt die direkte Wahl der Vizegouverneure durch den Generalrat. Diesen Standpunkt haben die Vertreter der österreichischen Regierung ursprünglich eingenommen und noch betont, daß die Ernennung der Vizegouverneure durch den Monarchen im Reichsrat nicht durchzubringen sein werde. Erst in der Konferenz am 2. März wurde den Vertretern der Bank bekanntgegeben, daß dieser Punkt trotz allen Einwendungen nicht geändert werden könne.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung erklärten sich sämtliche Votanten für die freie Wahl der beiden Stellvertreter des Gouverneurs sowie

für die Streichung der Bezüge dieser beiden Funktionäre. Nur die Vergütung der Reisekosten für die ungarischen Herren könne in Betracht kommen.

Nach Erledigung dieser strittigen Punkte wurden nun die einzelnen Artikel des Entwurfes Punkt für Punkt besprochen, wobei sich jedoch nur geringfügige Änderungen ergaben.

Die Sitzung wurde am folgenden Tage fortgesetzt. Zu einer ausführlichen Erörterung bot der Artikel 83 Anlaß, welcher sich auf das Banknotenwesen bezog.

Ein Antrag, die tatsächlich bestehende Suspension der Barzahlungen zu erwähnen, fand keine Zustimmung. Ebenso wurde beschlossen, das bankmäßig zu bedeckende Notenkontingent von 200 Millionen fl unverändert beizubehalten.

Hierauf kamen die Bestimmungen des zwischen der Nationalbank und den beiden Regierungen abzuschließenden Übereinkommens zur Beratung und Beschlußfassung.

Der Generalsekretär rekapitulierte zunächst die Forderungen, welche die Gegenseite zu diesem Abkommen gestellt hatte und bemerkte, daß bezüglich der Auflassung der bedingten Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen fl sowie gegen den verlangten Anteil am Gewinn der Bankgesellschaft (die Hälfte des Gewinnüberschusses nach Auszahlung einer 6⁰/₁₀igen Dividende) von den Vertretern der Bank ernste Bedenken erhoben wurden. Mit den übrigen Bestimmungen habe man sich einverstanden erklärt.

Zur Hauptfrage, ob Ungarn an der Schuld von 80 Millionen fl mitverpflichtet ist oder nicht, erinnerte der Generalsekretär an die im Jahre 1876 getroffene Vereinbarung, die noch voll in Geltung steht: Es müsse beiden Parlamenten ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, über den Deputationen beider Vertretungskörper in einer gemeinsamen Konferenz zu beschließen hätten. Sollte auf diese Weise eine Vereinbarung nicht zustande kommen, so hätte ein eigens zu konstituierendes Schiedsgericht die letzte Entscheidung zu fällen. Die Regierungen hätten auch anerkannt, daß die Generalversammlung der Nationalbank die neuen Statuten und das Übereinkommen nicht früher anzunehmen habe, als die Sanktion des eben erwähnten Gesetzes erfolgt sei. Auf alle Fälle müsse aber die ganze Angelegenheit vor dem 31. Dezember 1877 erledigt werden. Der Generalsekretär stellte den Antrag, daß bei voller Einhaltung dieser Voraussetzungen der Generalversammlung zu empfehlen sei, das Darlehen von 80 Millionen fl für die Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich zu belassen, ferner auf die Zahlung des strittigen Betrages von rd. 340.543 fl zu verzichten und den beiden Staatsverwaltungen

einen noch festzusetzenden Anteil an dem Gewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft einzuräumen. Dieser Anteil wäre von der Schuld von 80 Millionen fl abzuschreiben.

Der Generalsekretär gab ferner zu bedenken, daß das Privilegium, welches die beiden Regierungen der neuen Gesellschaft einzuräumen bereit sind, zum Unterschied von dem des gegenwärtigen Noteninstitutes insoferne *kein ausschließliches* ist, als es durch den derzeitigen *Umlauf von Staatsnoten* wesentlich beschränkt wird. Durch einen Verzicht auf jede Verzinsung des permanenten Darlehens ist das Entgelt für dieses eingeschränkte Privilegium ohnehin schon höher als es früher war. Ein Gewinnanteil für die beiden Staatsverwaltungen sollte der Generalversammlung daher nur in dem Umfange vorgeschlagen werden, daß den beiden Regierungen zusammen die Hälfte des nach Erreichung einer 7⁰/₁₀eigen Dividende noch übrigen Teiles des Gewinnes überlassen wird. Sollte aber Ungarn zur Zahlung der Schulden von 80 Millionen nicht mitverpflichtet erklärt werden, so hätte dieser Staat nur 30⁰/₁₀₀ des Gewinnüberschusses zu erhalten, während der österreichische Anteil von 70⁰/₁₀₀ voll zur Abschreibung von dieser Schuld zu verwenden wäre.

Über den Antrag entwickelte sich eine lebhafte Debatte, wobei es sich zeigte, daß einige Direktoren nicht bereit waren, der Unverzinslichkeit des permanenten Darlehens zuzustimmen. Direktor Ritter v. Zimmermann war der Meinung, daß man für eine solche Konzession von den Regierungen die Gewährleistung verlangen müsse, daß die zirkulierenden Staatsnoten wenigstens nicht vermehrt werden. Direktor Trebisch fügte hinzu, daß der Staatsnotenumlauf augenblicklich um ca. 70 Millionen fl größer sei als jener der Banknoten. Krieg oder andere Verhältnisse können eine weitere Vermehrung herbeiführen. Daher müsse er die zinsfreie Belassung des Darlehens an den Staat entschieden ablehnen. Dieser Meinung trat auch Direktor Miller zu Aichholz bei.

Demgegenüber erklärte Vizegouverneur Freiherr v. Wodianer, er sei immer für die bedingte Verzinsung eingetreten, habe jedoch die Überzeugung gewonnen, daß diese von den Regierungen nicht zugestanden werden wolle und auch im österreichischen Abgeordnetenhaus bestimmt nicht durchzusetzen sein werde. Man möge sich daher nicht auf eine solche versteifen, da sie nur ein frommer Wunsch bleiben könne. Eine Erweiterung der Staatsnotenemission sei demnächst nicht zu erwarten, daher möge man von der bedingten Verzinsung absehen, jedoch verlangen, daß die Gewinnteilung mit dem Staat erst bei einem Erträgnis von 7⁰/₁₀₀ pro Aktie stattfinde.

Der Bankgouverneur Dr. v. Pipitz glaubte, die Anwesenden daran erinnern zu müssen, daß früher das Privilegium nur von *einem* Staat gegeben wurde, nunmehr aber von zwei Staaten erteilt werden wird. Ein doppeltes Privilegium müsse daher einen höheren Wert haben als das der früheren Epoche, wo man in dem einen Staat wohl legitim, in dem anderen aber nur geduldet war; daher glaubte er, daß man sich in dem Punkt der bedingten Verzinsung nachgiebig zeigen solle.

Schließlich einigte man sich dahin, diesen Gegenstand vorläufig offenzulassen und erst im Zusammenhang mit der Frage der Gewinnverteilung zu entscheiden.

Die Frage der Verzichtleistung auf den Betrag von 340.543 fl, den die Nationalbank auf Grund des § 4 des Übereinkommens vom Jahre 1863 zur Ergänzung der Dividende für das Jahr 1868 angesprochen hatte, ergab weiter keine Schwierigkeiten. Was die Frage des Gewinnanteiles anging, erklärte sich die Bankdirektion mit dem Prinzip eines solchen einverstanden; während aber die Regierungen in der Konferenz vom 2. März 1877 verlangt hatten, daß die Teilung des Gewinnes schon ab einem 6⁰/₁₀igen Erträgnis einzutreten habe, beantragte der Generalsekretär, auf einem Ertrag von 7⁰/₁₀ als Voraussetzung dafür zu bestehen. Nach einer längeren Debatte und Ablehnung zahlreicher Gegenanträge wurde der Antrag von 7⁰/₁₀ mit der Modifikation angenommen, daß auch das zu ermittelnde Erträgnis des Reservefonds als Dividende zu verteilen und dann erst von dem nachher verbleibenden Gewinnrest die Hälfte den Regierungen zur Verfügung zu stellen sei. Im Zusammenhang damit wurde auch die Unverzinslichkeit des permanenten Darlehens von 80 Millionen akzeptiert.

Alle anderen Punkte boten keine Schwierigkeiten, so daß der Bankgouverneur feststellen konnte, daß der Entwurf der Statuten sowie sämtliche Punkte des Übereinkommens durchberaten worden sind. Die Beschlußfassungen müßten nunmehr dem Bankausschuß vorgelegt werden, der zu diesem Zweck für den 19. März 1877 einberufen wurde.

Der Gouverneur gab noch bekannt, daß die Revision der Statuten der Hypothekarkreditabteilung bereits stattgefunden habe und der betreffende Akt binnen kurzem den Direktionsmitgliedern zugestellt werden wird. Im allgemeinen werde es keine bedeutenden Veränderungen gegenüber den alten Statuten geben, doch müsse auf die Stellung der Vertrauensmänner und die Form der Pfandbriefe näher eingegangen werden.

Am 19., 21. und 22. März 1877 fanden gemeinsam Sitzungen der Direktion und des Ausschusses der österreichischen Nationalbank statt. Es gab lang-

wierige Debatten, zahllose Reden und Gegenreden, aber die Beschlüsse, die endlich zustande kamen, unterschieden sich nur sehr wenig von der Vorlage des Direktoriums. So wurde z. B. der Wunsch ausgesprochen, daß die Firma des neuen Institutes nicht „Österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“, sondern „Bank von Österreich-Ungarn“ oder „Österreichisch-ungarische Bank“ (ungarisch: „Ostrák-magyar bank“) heißen soll. Der Ausschuß war der Meinung, es wäre dem Prestige des Noteninstitutes zuträglicher, „Bank“ anstatt „Gesellschaft“ genannt zu werden. Das Direktorium schloß sich dieser Anschauung an.

Mit besonderem Nachdruck bestätigte der Ausschuß die Überzeugung der Direktion, es würde durch die Ernennung der beiden Vizegouverneure eine das statutenmäßige Aufsichtsrecht der Regierungen überschreitende Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung des Instituts begründet werden, die mit der unerläßlichen Selbständigkeit der Notenbank nicht zu vereinbaren wäre. Auch eine Fixierung der Amtsdauer der Vizegouverneure wäre durch deren Ernennung nicht gegeben.

Der Ausschuß hielt es ferner für notwendig, den Beamten und sonstigen Bediensteten der priv. österr. Nationalbank die Sicherheit ihrer Übernahme durch das neue Institut zu gewähren. Dies geschah durch einen Zusatz zu Artikel 46, welcher lautete: „Die Beamten und sonstigen Bediensteten der priv. österr. Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Dienstinkommens von der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft übernommen. Ansprüche auf Aktivitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der priv. österr. Nationalbank vom 1. Jänner 1878 ab zu erheben berechtigt sind, hat die Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft zu erfüllen. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der priv. österr. Nationalbank.“

Um die Berechnung des Gewinnes respektive des den beiden Staaten einzuräumenden Anteiles zu vereinfachen, wurde beschlossen, diesen Anteil erst nach Sicherung einer Dividende von 8⁰/₁₀₀ des eingezahlten Aktienkapitals zu gewähren. Der Artikel 103 der Statuten lautete in der neuen Fassung: „Von dem gesamten Jahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5⁰/₁₀₀ des einzuzahlenden Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnis werden 10⁰/₁₀₀ in den Reservefonds hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf 8⁰/₁₀₀ des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt. Von dem nunmehr erübrigenden Teil des Gewinnes ist die

eine Hälfte zugunsten der kaiserlich österreichischen bzw. der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu verwenden und die andere Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen.“

Diese Beschlüsse gelangten nun an die Regierungen. Den in der letzten Direktionssitzung in Aussicht gestellten Entwurf der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung des neuen Institutes machte man den öffentlichen Stellen und der Presse zugänglich, wobei die durch die neue Organisation der Bank bedingten Änderungen berücksichtigt wurden. Die Leitung des Hypothekargeschäftes, die früher der Bankdirektion oblag, war nunmehr zur Sache des Generalrates erklärt. Wichtige Änderungen kamen auch in den §§ 1 und 9 zum Ausdruck, die folgendermaßen lauteten:

§ 1. „Die Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt die Hypothekarkreditgeschäfte der priv. österreichischen Nationalbank zur weiteren Durchführung mit allen Rechten und Begünstigungen, welche der letzteren aus den Statuten und dem Reglement ihrer Hypothekarkreditabteilung sowie aus den einzelnen Darlehensverträgen zustehen. Die Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Einlösung und Verzinsung der im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der priv. österreichischen Nationalbank. Das Eigentum der Hypothekarforderungen der priv. österreichischen Nationalbank geht kraft der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Artikel 3) an die letztere über, ohne daß es hiezu einer bücherlichen Eintragung bedarf. Außer der Durchführung der von der priv. österreichischen Nationalbank übernommenen Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäfte beziehen sich die Operationen der Hypothekarkreditabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft: a) auf die von ihr unmittelbar oder im Wege der Ablösung zu gewährenden Hypothekardarlehen, und b) die von ihr hinauszugebenden Pfandbriefe.“

§ 9 (früher § 4 sowie § 8, Alinea 2, des Reglements) lautete: „Die von den beiden Regierungen bestellten Kommissäre (Artikel 52 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarkreditabteilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§ 13) erfolgt und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im § 56 festgesetzte Grenze genau beachtet werde. Erhebt ein Regierungskommissär gegen einen Beschluß Einsprache, so hat dieselbe aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Falle eines Einspruches seitens eines Regierungskommissärs gegen den diesfälligen Beschluß des General-

rates hat das weitere Verfahren nach Artikel 54 der Gesellschaftsstatuten stattzufinden.“

Nach einer durch die Osterfeiertage bedingten Pause erfuhren die Bankverhandlungen am 8. April 1877 ihre Fortsetzung. Wieder waren die ungarischen Minister nach Wien gekommen, um in einem gemeinsamen Ministerrat zu dem letzten Elaborat der Nationalbank Stellung zu nehmen. Am 8. April wurden die Bankvertreter zu einer Konferenz in das österreichische Finanzministerium gebeten, wobei man ihnen die Entschlüsse der beiden Regierungen bekanntgab: In allen strittigen Punkten wurden die Forderungen der Bankdirektion und des Bankausschusses abgelehnt. Das ging so weit, daß man nicht einmal dem Wunsch, die Firma des neuen Institutes solle „Bank von Österreich-Ungarn“ heißen, Folge gab. Insbesondere aber zeigten sich die Regierungen in der Frage der Ernennung und Besoldung der Vizegouverneure zu keinerlei Entgegenkommen bereit. Bezüglich der Verteilung des Bankertragnisses blieb es dabei, daß die Teilung schon nach Erreichung einer 6^o/oigen Dividende stattzufinden habe. Auch die sicher berechnete Forderung des Bankausschusses, daß die Eskontierung von Regierungswechseln nicht durch die Direktionen, sondern nur durch den Generalrat bewilligt werden solle, lehnten die Staatsverwaltungen ab.

Wenn auch zu erwarten war, daß die Entscheidung der Regierungen nun wieder der Bankdirektion und dann dem Bankausschuß zur Stellungnahme und zur eventuellen Erstattung von Gegenvorschlägen vorgelegt werde, so bestand keinerlei Aussicht auf eine Einigung. Allgemein mußte man damit rechnen, daß die Bankgesetze in der Fassung der Regierungsvorlagen in den beiden Parlamenten eingebracht werden.

Besonders bemerkenswert war, daß das erste Mal seit Beginn des Bankstreites die österreichische Regierung nicht auf Seite der Nationalbank gegen Ungarn stand, sondern daß beide Regierungen zusammen gegen die Nationalbank Stellung nahmen. Diese groteske Situation beleuchtete der Leitartikel der Neuen Freien Presse vom 12. April 1877, in dem es u. a. hieß:

„Durch diese unausgeglichenen Differenzen aber ist eine eigentümliche Komplikation in der Behandlung der Bankangelegenheit eingetreten. Bisher haben die österreichische Regierung und die Bankleitung gemeinsam gegen die ungarische Regierung ihren gemeinsamen Standpunkt verteidigt, und niemand wird verkennen, daß diese Allianz eine für die Sache selbst sehr ersprießlich war. Denn wer dasjenige, was die österreichische Regierung Ungarn gegenüber erzielte, so lange sie allein operierte, mit dem vergleicht, was von ihr erreicht wurde, als sie die Mithilfe der Bank anrief, der wird nur mit Bedauern wahrnehmen, daß nunmehr diese Allianz in die Brüche gehen, ja sich in das Gegenteil verkehren soll. Die österreichische Regierung verbündet sich mit dem bisherigen Gegner, der ihr die schwersten Sorgen und herbsten parlamentarischen Niederlagen bereitete, um Be-

stimmungen bei dem Parlamente durchzusetzen, welche die Bank auf das entschiedenste perhorresziert. Seltsam! Während die öffentliche Meinung es bisher unumwunden anerkannt hat, daß die Bankleitung sich ein großes Verdienst mit ihrem Eintreten für die allgemeinen Interessen und für Aufrechterhaltung eines geordneten einheitlichen Zettelwesens erworben habe, soll jetzt auf einmal die ungarische Regierung als derjenige Faktor anerkannt werden, welcher der wahre Vertreter der allgemeinen Interessen gegen die ungebürdige Bankverwaltung ist. Nachdem mit Hilfe der letzteren die ungarischen Ansprüche gezügelt worden sind, soll es nun gelten, mit Hilfe der Ungarn die exzessiven Forderungen der Bank einzuschränken. So beiläufig stellt sich die Sachlage dar, wenn sie vor den Reichsrat kommen wird. Dem Parlamente gegenüber erscheint nur eine gemeinsame österreichisch-ungarische Vorlage; der Streit ist geschlichtet, die Wogen sind geglättet und nur die Bankverwaltung ist die Gegnerin, gegen welche sich der Grimm des Parlamentes zu kehren, über welche es zur Tagesordnung überzugehen hätte, welcher es eine Art von Londoner Protokoll zur Annahme zusenden sollte, widrigens sofort das Privilegium einer andern Gesellschaft zu erteilen wäre. Kurz, das Bestreben ist nunmehr dahin gerichtet, den Blick von der Vorgeschichte der neuen Bankakte abzulenken und sie auf die offen gebliebenen Differenzpunkte mit der Bank zu fixieren. Der Krieg gegen die Bank soll wie vor zehn Jahren die Losung werden.

Im Jahre 1862 hat der Reichsrat allerdings Beschlüsse gefaßt, welche die Bank nicht im vorhinein gutgeheißen, ja welche sie perhorresziert hatte. Und schließlich stimmte die Bank dennoch zu. Aber die Stellung der Bank ist heute eine andere. Soll einer österreichischen Reichsvertretung ernsthaft zugemutet werden, mit Ungarn vereint gegen die Bank zu Felde zu ziehen? Das wäre der seltsamste Abschluß eines Feldzuges, der ohne die Bank dem Parlamente ein gar befremdendes Resultat geliefert hätte. Wir sind daher überzeugt, daß das Parlament das ganze Bankstatut einer eingehenden Prüfung unterziehen und hiebei selbständig die Probe auf die Reichsinteressen machen, daß es aber sich nicht in eine Position drängen lassen werde, welche den Krieg gegen die Bank gleichsam zum Ausgangspunkte hat.“

Die in Aussicht genommenen gemeinschaftlichen Beratungen der Direktion und des Ausschusses fanden am 12., 16. und 26. April 1877 statt. Die Versammlung konnte nichts anderes tun als in den strittigen Punkten Beharrungsbeschlüsse fassen. Immerhin versuchte man, der Regierung soweit als möglich entgegenzukommen. Es wurde beschlossen, ein ungarisches Mitglied mehr in das Exekutivkomitee zu berufen, unter der Voraussetzung, daß dieser Funktionär seinen Wohnsitz in Wien hat (Artikel 38). Ferner machte man in der Frage der Teilung des Gewinnes einen Kompromißvorschlag dahingehend, daß sie ab einer Dividende von *sieben* Prozent mit Ausscheidung des Reservefonds stattfinden solle. Hierauf stellte man fest, daß noch in folgenden Punkten Differenzen blieben:

1. Nichtgestattung der Stellenkumulierung in der Person eines Mitgliedes des Generalrates oder der Direktionen (Artikel 23 bis 41).
2. Wahl der Vizegouverneure (Artikel 26).
3. Behandlung der von den beiden Finanzverwaltungen zum Eskont eingereichten Wechsel (Artikel 56).

4. Vorgangsweise der dem Zensurkomitee vorsitzenden Beamten (Artikel 64).
5. Ternavorschlag für die Wahl von je zwei Generalräten in der konstituierenden Generalversammlung des neuen Institutes.

Was die Frage der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung betrifft, lag der hauptsächlichste Differenzpunkt darin, daß für nach Ungarn gegebene Darlehen von den Regierungen der ungarische Gerichtsstand verlangt wurde. Auch dieser Punkt mußte vorläufig unentschieden bleiben.

Am 23. April 1877 war es endlich so weit: Die Bankgesetze wurden im Rahmen der gesamten Ausgleichsvorlagen in beiden Parlamenten eingebracht. Es war der Vorabend der russischen Kriegserklärung an die Türkei, begreiflicherweise war die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung in Österreich und Ungarn in erster Linie auf dieses Weltereignis gerichtet, wozu noch kam, daß man ein bewaffnetes Eingreifen der Monarchie als unmittelbar bevorstehend ansah. Die Frage des Ausgleiches, von dem immerhin das Schicksal Österreich-Ungarns für die nächsten zehn Jahre auch abhängig war, wurde unter diesen Umständen kaum beachtet. Die Einbringung der Ausgleichsvorlagen geschah im österreichischen Abgeordnetenhaus sang- und klanglos. Weder der Ministerpräsident noch der Finanzminister hielten es für nötig, einleitende Worte zu sprechen. Anders war es in Ungarn, wo Ministerpräsident Tisza wenigstens mit einer kurzen Rede diesen Akt begleitete.

Die Bankgesetze bestanden aus folgenden Vorlagen:

1. Gesetz betreffend die Schuld von 80 Millionen an die Nationalbank (Einsatz von Deputationen bzw. eines Schiedsgerichtes).
2. Gesetz betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.
3. Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.
4. Das zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der priv. österreichischen Nationalbank abzuschließende, die Schuld von 80 Millionen und die Durchführung der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft betreffende Übereinkommen.

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 28. April 1877 wurden über Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst sämtliche Ausgleichsvorlagen einem Ausschuß von 45 Mitgliedern ohne weitere Debatte zugewiesen.

Während sich die österreichische Regierung bei der Einbringung der Ausgleichsvorlagen mit einer kurzen Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen fl, begnügte, legte der ungarische Finanzminister dem dortigen Abgeordnetenhaus einen ausführlichen Motiven-

bericht vor. In diesem Elaborat wurde betont, daß dem Recht Ungarns, eine selbständige und unabhängige Notenbank zu errichten, voll Rechnung getragen wurde, da sich beide Teile nur verpflichteten, auf die Ausübung dieses Rechtes für die nächsten zehn Jahre zu verzichten. Mit Genugtuung konnte die ungarische Regierung berichten, daß ihr die Oberaufsicht und Kontrolle über die zu schaffenden Organe gleichberechtigt mit der diesseitigen Regierung gewahrt blieb. Insbesondere durch die der Budapester Direktion zur Verfügung gestellte Minimaldotations von 50 Millionen fl sowie durch die Verpflichtung des neuen Institutes, zu den schon bestehenden sechs ungarischen Filialen in den nächsten zwei Jahren weitere sieben an den durch das ungarische Finanzministerium zu bezeichnenden Orten zu errichten, schien der ungarische Einfluß paritätsmäßig vollkommen gesichert.

Da die Verhandlungen im Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses sich sehr in die Länge zogen und außerdem noch durch die Sommerferien unterbrochen wurden, trat zunächst in den öffentlichen Erörterungen der Bankfrage eine größere Pause ein.

Die außenpolitischen Ereignisse, insbesondere die ungeklärte Situation der Monarchie im russisch-türkischen Konflikt, lähmten das finanzielle und wirtschaftliche Leben in Österreich. Immer stärker verbreitete sich das Gerücht, Österreich-Ungarn werde zu militärischen Maßnahmen auf dem Balkan schreiten und zunächst Bosnien und die Herzegowina besetzen. Tatsächlich war — was die Öffentlichkeit erst zehn Jahre später erfuhr — bereits am 15. Jänner 1877 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland ein Geheimvertrag abgeschlossen worden, in welchem der Monarchie gegen das Versprechen der Neutralität in dem bewaffneten Konflikt zwischen Rußland und der Türkei das Recht eingeräumt wurde, das damals türkische Gebiet von Bosnien und der Herzegowina nach dem Krieg zu besetzen.

Das erste Mal seit dem Jahre 1866 trat an die priv. österreichische Nationalbank wieder das Problem heran, der Regierung Mittel für die Kriegsführung zur Verfügung zu stellen. Freilich hatte sich die Situation inzwischen geändert und es war nicht mehr zu befürchten, daß die Notenpresse so wie in der Vergangenheit in vollem Maße zu diesem Zweck in Anspruch genommen werde. An sich war die Lage des Noteninstitutes günstig und für das erste Semester des Jahres 1877 wurde eine Dividende von 21 — fl pro Aktie ausgeschüttet. Immerhin war Vorsicht geboten, da im Laufe des Monats Juli eine stärkere Zunahme des Notenumlaufes zu bemerken war.

Anfangs August wurden die beiden Vizegouverneure sowie der Generalsekretär Herr v. Lucam zu einer Sitzung in das gemeinsame Finanzmini-

sterium gebeten, wo man ihnen mitteilte, daß die Monarchie einen Betrag von 26,400.000 fl für militärische Zwecke im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen gewillt sei. Dieser Betrag solle durch Verpfändung von Effekten bei den Wiener Kreditinstituten beschafft werden. Die in Frage kommenden Institute erklärten jedoch, daß sie die ganze verlangte Summe aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können; sie müssen ihre Mitwirkung davon abhängig machen, daß die Nationalbank sich an dieser Operation beteilige.

Der Generalsekretär referierte über diese Angelegenheit in der Sitzung der Bankdirektion vom 2. August 1877, wobei er es als den Wunsch der Regierung bezeichnete, daß das Noteninstitut von dem zu beschaffenden Betrag einen möglichst großen Teil zu einem geringeren als dem allgemeinen 6⁰/₁₀igen Darlehenszinsfuß übernehme. Die zu belehnenden Effekten bestehen, sagte er, größtenteils aus Grundentlastungsobligationen, einer kleinen Post von Losen aus dem Jahre 1860, ferner Silber- und Notenrenten, gegen deren Eignung zur Belehnung an sich nichts einzuwenden wäre.

Der Generalsekretär hielt es jedoch für seine Pflicht zu betonen, daß die Nationalbank, wenn sie auf diesen Vorschlag eingeht, die Vorschrift der Statuten insofern umgeht, als zwar die Darlehensgewährung nicht direkt an die Regierung, aber doch durch Mittelspersonen für die Regierung erfolgt. Ebenso kann die Nationalbank, welche bereits beiden Reichshälften 21 Millionen zur Verfügung gestellt hat, nicht noch einen weiteren Betrag von ca. 26¹/₂ Millionen dem Reichsfinanzministerium geben, da sie in erster Linie die an sie gestellten legitimen Wirtschaftsbedürfnisse befriedigen muß. Als größtmöglichen Betrag, meinte der Generalsekretär, kann man 10 bis 15 Millionen diesem Zweck widmen. Ferner kann die Nationalbank sich entgegenkommenderweise bereitfinden, vom Reichsfinanzministerium einen Betrag von ca. 10 Millionen Gold zu geringerem Zinsfuß gegen Silber oder gegen Noten mit dem Vorbehalt späteren Rückkaufes zu übernehmen. Eine Zinsfußermäßigung hingegen ist unmöglich.

Nach einer längeren Debatte wurde beschlossen, die Angelegenheit den Ausführungen des Generalsekretärs entsprechend zu erledigen.

Am 8. November 1877 wurde die priv. österreichische Nationalbank von einem schweren Verlust betroffen. Ihr Gouverneur, Dr. Joseph Ritter v. Pipitz, starb im Alter von 80 Jahren. Seit dem 6. August 1849, also mehr als 28 Jahre, bekleidete er seine hohe Funktion bei dem österreichischen Noteninstitut, so daß sein Name unlösbar mit den vielfachen wichtigen Veränderungen verbunden bleibt, welche die Bank in diesem Zeitraum erfuhr. Wir haben den schweren Kampf geschildert, den Pipitz zu führen hatte, als die österreichi-

sche Regierung immer wieder die Mittel der Bank für Staatszwecke in Anspruch nahm, wodurch die österreichische Valuta trotz der im allgemeinen günstigen Lage der Wirtschaft des Landes nicht zu einer Gesundung gelangen konnte. Obwohl das Privilegium vom Jahre 1863 der Bankleitung eine größere Unabhängigkeit von der Regierung einräumte, mußte sie im Jahre 1866 einen neuerlichen in den Gesetzen kaum begründeten Eingriff erfahren. Daß aber die Bank in der großen Krise des Jahres 1873 als einziges Kreditinstitut unversehrt blieb, war wohl dem Wirken des Gouverneurs Dr. v. Pipitz zuzuschreiben. Nunmehr erreichte ihn das Schicksal mitten in den schwierigen Verhandlungen mit Ungarn.

Die beste Würdigung, die der Verstorbene erfuhr, war in dem Artikel der Neuen Freien Presse vom 11. November 1877 enthalten, den wir nunmehr auszugsweise wiedergeben:

„Es ist sehr zu befürchten, daß der Tod Gouverneur Dr. v. Pipitz' das Signal zu einem Systemwechsel in der Gebarung der österreichischen Nationalbank geben wird. Der Verstorbene war ein schlichter Ehrenmann, erfüllt von der großen Verantwortlichkeit seines Postens und unzugänglich jenen Verlockungen, wie sie eine Regierung dem obersten Leiter des ersten Geldinstitutes nur zu häufig zu bereiten pflegt. Seit mehr als einem Vierteljahrhundert an der Spitze der österreichischen Nationalbank stehend, war er mit den streng soliden und fachlichen Traditionen dieses Instituts auf das innigste verwachsen, und in der Person des Generalsekretärs der österreichischen Nationalbank besaß er einen treuen Freund, der in allen entscheidenden Fragen der Bankpolitik Hand in Hand mit ihm ging. Es würde zu weit führen, wenn wir uns auf eine Detailschilderung all jener Tatsachen und Verhältnisse einließen, deren Gesamtergebnis es ist, daß die österreichische Nationalbank unter der Gouverneurschaft Pipitz geradeso verwaltet und geleitet wurde, wie wir dies eben in den letzten Dezennien zu beobachten Gelegenheit hatten. Wir brauchen keinen ernst zu nehmenden Widerspruch zu besorgen, wenn wir unumwunden aussprechen, daß diese Leitung eine mustergültige war, daß vielleicht mit einziger Ausnahme der Bank von Frankreich auch nicht ein Geldinstitut auf der Erde existiert, mit welchem, was Korrektheit der bankpolitischen Grundsätze und strenge Solidität anbelangt, das österreichische Zettelinstitut den Vergleich zu scheuen brauchte. Jedenfalls aber existiert innerhalb der Grenzen unseres Staates keine Institution, die im In- und Auslande so allgemeiner Achtung und Anerkennung teilhaftig wäre, als die österreichische Nationalbank. Das kann jetzt alles mit einem Schlage anders werden; es ist ein öffentliches Geheimnis, daß der einträgliche Ehrenposten, der da vakant wurde, das Ziel der Wünsche mehrerer einflußreicher Persönlichkeiten ist, die sich dorthin zurückziehen wollen von den Lasten und Mühen ihrer bisher verwalteten Ämter oder Würden. Ob sie nun diese letzteren bisher gut oder schlecht verwaltet haben, gehört hier nicht zur Sache. Daß sie in die Verwaltung einer Zettelbank nichts mitbringen, als die Sehnsucht nach Ruhe und die wohlgemeinte Absicht, es demjenigen recht zu tun, der ihnen diese Sinekure verleiht, wird von der öffentlichen Meinung nicht bezweifelt. Aber das wäre noch lange das schlimmste nicht. Man kann ein sehr mittelmäßiger Bankgouverneur sein, ohne daß deshalb die Bankverwaltung sonderlich zu leiden brauchte, falls nur diese Mittelmäßigkeit von Selbsterkenntnis begleitet ist. Jene Aspiranten nach der Gouverneurstelle aber, von denen seit einiger Zeit an der Börse und anderwärts so viel gesprochen wird, sind ganz danach angetan, um mit ihrer Unkenntnis des Bankfaches einen ganz außerordentlichen „Reform-

Eifer“ zu verbinden. Der Generalsekretär könnte allenfalls für die Kontinuität in der Bankverwaltung einige Gewähr bieten; aber es scheint uns mehr als fraglich, ob Herr v. Lucam die Lust und den Beruf in sich verspüren wird, in der durch das neue Bankstatut ohnehin halb desorganisierten Bank den Kampf mit den gleichzeitig auf ihn einstürmenden Einflüssen der beiden Regierungen und des neuen Gouverneurs aufzunehmen. Der Mann wird gehen, wenn man ihm einen Vorgesetzten gibt, mit dem er im Widerstreite leben müßte, und mit ihm wird dem Bankorganismus das Rückgrat genommen sein. Es ist zwar nicht gerade logisch undenkbar, daß ein Besserer ihn ersetzt, wahrscheinlich aber ist es nicht. Der Tod des Gouverneurs Pipitz kann daher leicht die Dekomponierung der österreichischen Nationalbank bedeuten. Die Grundsätze, nach denen dieses Institut bisher geleitet wurde, kennen wir; sie haben vor vier Jahren eine Prüfung überdauert, wie sie härter wenigen europäischen Zettelbanken zuteil geworden ist. Was nachfolgen kann, liegt im Schoße der Zukunft: vielleicht jene Grundsätze, wie sie unsere Regierung im Geldwesen zur Schau getragen hat, vielleicht auch jene, wie sie etwa im Schoße des Reformvereins der Wiener Kaufleute gepredigt werden. Was die Börse zu derartigen Eventualitäten sagen würde, wissen wir nicht, aber wir besorgen, daß einst die Zeit kommen kann, wo sie das Fazit derselben zu ziehen haben wird.“

Die offizielle Biographie des verstorbenen Gouverneurs bringen wir am Schluß der Darstellung des Jahres 1876 (Beilage 50).

Kehren wir nunmehr zu den Verhandlungen über die Umgestaltung der österreichischen Nationalbank zurück. Der vor den Sommerferien konstituierte Ausschuß für die Ausgleichsvorlagen erstattete beim Wiederzusammentritt des Hauses am 13. November 1877 seinen Bericht. Die Generaldebatte über die Vorlage, betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterr.-ungarischen Bankgesellschaft, wurde vom Berichterstatter Dr. Giskra eingeleitet. Es zeigte sich, daß die Mehrheit des Ausschusses bereit war, die Regierungsvorlage in mehreren Punkten den Wünschen der Nationalbank entsprechend abzuändern, während die Minderheit bei der ursprünglichen Fassung beharrte und sie in Form von Minoritätstsvoten neuerdings einbrachte. In dem Bericht hieß es, daß die Vorlagen aus einem Kompromiß hervorgingen, dessen Richtlinien folgende waren:

1. Durch die Umgestaltung der österreichischen Nationalbank in eine neue Bank und durch die modifizierte Fortdauer eines bisher beiden Reichshälften gemeinsamen großen Kreditinstitutes den volks- und staatswirtschaftlichen Anforderungen der Gegenwart in beiden Reichshälften nachzukommen.
 2. Der staatsrechtlichen Zweiteilung der Monarchie nach Zulässigkeit der Verhältnisse gerecht zu werden.
 3. Die bestehenden Einrichtungen des bisherigen Institutes in ihren wesentlichen Bestimmungen beizubehalten und nur solchen Änderungen Raum zu geben, welche in banktechnischer Beziehung zweckmäßig erschienen.
- Im einzelnen wurde entsprechend dem Wunsch der Bankleitung und entgegen der in der Regierungsvorlage gewählten Bezeichnung „Oesterreichisch-

ungarische Bankgesellschaft“ das Institut „Oesterreichisch-ungarische Bank“ genannt.

Auch in dem wichtigsten Streitpunkt der Frage der Ernennung der Vizegouverneure wich der Ausschußbericht von der Regierungsvorlage im Sinne des Wunsches der Nationalbank ab. Die Majorität des Ausschusses hielt es für richtig, die Wahl der Vizegouverneure durch den Generalrat vornehmen zu lassen. In dem Ausschußbericht hieß es darüber: „Es entspricht eine solche Wahl dem natürlichen Recht jeder Versammlung oder Körperschaft, sich ihre Funktionäre zu wählen, wenn nicht überwiegende Gründe ein anderes heischen, da für die Wahrung der staatlichen Interessen in der statutenmäßigen Gebarung der Bankgesellschaft ohnehin die Bestellung von Regierungskommissären erfolgt.“

Im Gegensatz dazu sprach sich die Minorität des Ausschusses unter Führung des Abgeordneten Dr. Herbst dafür aus, daß die von der Regierung verlangte Ernennung der beiden Vizegouverneure durch den Monarchen, und zwar über Vorschlag des jeweiligen Finanzministers, beizubehalten sei.

Die Generaldebatte über die Regierungsvorlagen begann im österreichischen Abgeordnetenhaus am 13. November 1877; daran schloß sich die Spezialdebatte, welche erst am 3. Dezember zu Ende ging. Die Ausführungen sämtlicher Redner der Mehrheit sowohl wie die der Opposition bewegten sich auf einem derartig hohen Niveau, daß wir Spätergeborenen sie nur mit Bewunderung lesen können.

Besondere Aufmerksamkeit verdiente die Rede des bekannten Volkswirtschaftlers Neuwirth, der sich mit dem immer und auch heute aktuellen Problem des Verhältnisses des Metallschatzes zum Banknotenumlauf beschäftigte. Bekanntlich war der Deckungsmodus der österreichischen Nationalbank der englischen Peel's-Act nachgebildet: Jeder Betrag über 200 Millionen fl mußte voll metallisch gedeckt sein, Devisen jedoch durften nur in die bankmäßige Deckung einbezogen werden. Neuwirth betonte demgegenüber, daß es sich in England um einlösbare, in Österreich aber um uneinlösbare Noten handle, es wäre daher geboten, die auswärtigen Metallwechsel in die gesetzliche Bardeckung voll einzurechnen. Neuwirth drang aber mit seiner Anschauung nicht durch, da die Nationalbank sich bereits bei den Verhandlungen im Jahre 1873 und nunmehr wieder für die Beibehaltung des Deckungsmodus, wie er im Privilegium von 1863 vorgesehen war, ausgesprochen hatte. Die einzige Änderung, welche schließlich in die neuen Statuten Eingang fand, war eine Erweiterung der bankmäßigen Deckung durch eingelöste verfallene Effekten und Kupons von österreichi-

schen und ungarischen öffentlichen Anleihen, nicht aber durch die im Besitz der Bank befindlichen eigenen Pfandbriefe.

Zum Abschluß der Generaldebatte erklärte der Majoritätsberichtersteller Dr. Giskra, man hätte zwischen zwei Übeln das kleinere wählen müssen. Das größere Übel wäre die in Permanenz erklärte Feindschaft mit Ungarn, das kleinere die noch unerprobte neue Schöpfung einer dualistischen Bank. In namentlicher Abstimmung wurde das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen, wodurch die Regierungsvorlage zunächst en bloc angenommen erschien.

In der Spezialdebatte wogte der Kampf hauptsächlich um den Artikel 28, der sich mit der Frage der Vizegouverneure beschäftigte. Finanzminister de Pretis konnte das Verlangen der Regierung nach Ernennung dieser Funktionäre nur mit schwachen Argumenten belegen. „Daß der Gouverneur ernannt werde“, sagte er, „ist von keiner Seite bestritten worden und mir will es scheinen, daß die Ernennung der Vizegouverneure eine logische Konsequenz der Ernennung des Gouverneurs ist“. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies er auf die beiden Missionen hin, welche die Bank zu erfüllen habe:

Den Teil der Münzhoheit, den ihr der Staat übertragen hat, durch die ausschließliche Ausgabe von Banknoten auszuüben, ferner als wesentlichster Faktor einer Regulierung des Geld- und Kreditwesens zu fungieren. Bei beiden Aufgaben müsse das öffentliche Interesse gewahrt werden, weshalb man die Einflußnahme der Regierung nicht ganz ausschließen könne.

Die Gegenargumente, welche hauptsächlich von den Abgeordneten Neuwirth und Menger vorgebracht wurden, bezogen sich darauf, daß es eine ganze Reihe von Notenbanken gebe, vor allem die englische Bank, in denen die Leitung nicht von der Regierung bestellt ist. Außerdem sei der staatliche Einfluß genügend durch den ernannten Gouverneur und die Regierungskommissäre gewahrt. Dagegen nahm wieder der Abgeordnete Dr. Herbst Stellung, der darauf hinwies, daß der Regierungskommissär als solcher keinen Einfluß auf die Zinsfußpolitik und die Gewährung der Maximalkredite üben könne.

Bei einer namentlichen Abstimmung wurde mit 144 gegen 119 Stimmen im Sinne der Regierung und der mit ihr übereinstimmenden Minorität des Ausgleichsausschusses entschieden; es blieb daher — vorläufig wenigstens — bei der Ernennung der Vizegouverneure durch den Monarchen auf Grund der Vorschläge der beiden Finanzminister.

Zwei weitere Fragen blieben beim Abschluß dieser Debatte noch offen: Die Gewinnbeteiligung des Staates (Artikel 102) sowie das ganze Problem der 80-Millionen-Schuld.

Die Regierungsvorlage, die vom Ausgleichsausschuß unverändert übernommen wurde, sah in dem speziellen Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Notenbank nur vor, daß der Anteil der Staatsverwaltungen am Reingewinn der Bankgesellschaft zur Abschreibung von dieser Schuld verwendet werden soll. Da gleichzeitig die Prolongation dieses Darlehens für die Dauer des neuen Privilegiums, also für zehn Jahre, vorgesehen war, fehlten alle Bestimmungen darüber, was nach Ablauf der Frist geschehen sollte. Über Antrag des Abgeordneten Dr. Dürrnberger wurde in der Sitzung vom 3. Dezember 1877 beschlossen, den Artikel 102 des Bankstatutes sowie die Artikel I bis III des Übereinkommens betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen fl dem Ausgleichsausschuß zur neuerlichen Beratung und Antragstellung über Vorschläge zuzuweisen, wie die Frage, in welchem Maße die beiden Reichshälften zu der vollständigen Tilgung der 80-Millionen-Schuld beitragen, einer endgültigen Lösung zuzuführen sei.

Das war also der Stand der parlamentarischen Behandlung der Ausgleichsvorlagen am Ende des Jahres 1877. Noch stand ein weiter Weg bis zur endgültigen Klärung der Streitfragen und zur Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bevor. Die Schilderung dieser letzten Etappe bleibt dem Jahre 1878 und damit dem zweiten Teil unserer Ausführungen vorbehalten.

Noch eine wichtige Angelegenheit war zu klären: Das Privilegium der priv. österreichischen Nationalbank lief mit Ende des Jahres 1877 ab, die Verhandlungen zur Gründung eines neuen Institutes waren noch in vollem Fluß, so daß sich die Notwendigkeit ergab, mindestens für die zeitweilige Fortdauer der bisherigen Verhältnisse Vorsorge zu treffen.

In Ungarn war dieser Notwendigkeit bereits in dem provisorischen Ausgleichsgesetzentwurf Rechnung getragen worden, durch welchen die ungarische Regierung ermächtigt wurde, das mit der priv. österreichischen Nationalbank gegenwärtig bestehende tatsächliche Verhältnis bis Ende Februar 1878 aufrechtzuerhalten.

Ein ähnliches Ermächtigungsgesetz für Österreich war notwendig. Noch ehe eine entsprechende Regierungsvorlage dem Abgeordnetenhaus unterbreitet wurde, lud der Finanzminister die beiden Vizegouverneure der Nationalbank sowie den Generalsekretär für den 6. Dezember zu einer Besprechung ein. Bei dieser Gelegenheit betonten die Vertreter des Noteninstitutes, daß die einfache Verlängerung des Privilegiums ohne Erwähnung der 80-Millionen-Schuld unmöglich sei und daß sie es nicht auf sich nehmen können, bei der Bankdirektion respektive bei der Generalversammlung die Privilegiumsverlängerung ohne Bezugnahme auf diese Schuld zu beantragen.

Ohne weitere Rücksicht auf die Meinung der Nationalbank zu nehmen, legte der Finanzminister am 7. Dezember 1877 dem österreichischen Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf „betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Dezember 1867“ vor, dessen § 3 folgendes besagte:

„Die Regierung wird ermächtigt, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank ein Übereinkommen dahin zu treffen, daß das derselben mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2) verliehene und durch das Gesetz vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83), den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 146), das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) und das Gesetz vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31) modifizierte Privilegium bis Ende März 1878 verlängert werde.“

In einer zweiten Unterredung teilte der Finanzminister den Vertretern der Nationalbank mit, daß auch die Juristen des Ausgleichsausschusses die Ansicht der Regierung teilen; eine Ergänzung des Gesetzentwurfes unter ausdrücklicher Erwähnung der 80-Millionen-Schuld sei nicht nötig. Demgegenüber bestanden die Vertreter des Noteninstitutes auf ihrer ersten Anschauung und ersuchten den Finanzminister um Aufnahme eines ihrer Auffassung entsprechenden Absatzes entweder in das Gesetz oder zumindest in das abzuschließende Übereinkommen. Der Finanzminister ersuchte um einen konkreten Vorschlag und teilte gleichzeitig mit, daß in dem Gesetzentwurf über die provisorische Privilegiumsverlängerung die Frist bis 31. März 1878 erstreckt werde.

Daraufhin legte das Direktorium der Nationalbank folgenden Text eines abzuschließenden Übereinkommens dem Finanzminister am 9. Dezember vor:

„Art. I. Das der priv. österr. Nationalbank mit Gesetz vom 27. Dezember 1862 verliehene und später abgeänderte Privilegium wird unter den bisherigen Bedingungen bis 31. März 1878 verlängert.

Art. II. Die Nationalbank wird die Zahlung des laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 und laut Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 am 31. Dezember 1877 zahlbaren Darlehens von 80 Millionen fl nicht vor dem 31. März 1878 ansprechen.“

Schon zwei Tage später ließ jedoch der Finanzminister dem Direktorium mitteilen, daß er diesen Entwurf nicht genehmige. Er könne überhaupt nicht ein Übereinkommen unterschreiben, worin der 80-Millionen-Schuld Erwähnung getan werde, weil er hiezu nach dem Gesetzentwurf keine Ermächtigung erhalte und auch einem möglichen Präjudiz für die österreichische Regierung vorbeugen müsse.

Der Motivenbericht des Ausgleichsausschusses, welcher am 11. Dezember veröffentlicht wurde, trug keineswegs dazu bei, die Situation zu klären. Der Ausschuß hob hervor, daß durch die vorgeschlagene Verlängerung des Bankprivilegiums die Staatsschuld von 80 Millionen fl an die Bank „ganz und gar nicht berührt werde, somit durch die Annahme des Entwurfes der Frage über die Beitragsleistung zur Tilgung dieser Schuld in keiner Weise präjudiziert werden könne“. Diese Anschauung des Ausgleichsausschusses stand klarerweise in einem diametralen Gegensatz zu der Meinung des Finanzministers, wonach durch die Prolongation des Privilegiums auch die Prolongation der fraglichen Schuld ipso jure gegeben war.

Die Bankleitung beschloß, sich zunächst mit ihrem Anwalt Dr. Wilhelm *Frantz* zu beraten. Der Rechtsberater machte folgende Anregung: Bei der Unterfertigung des mit der Regierung abgeschlossenen Übereinkommens wegen der Verlängerung des Privilegiums soll ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Bankleitung erklärt, sie könne das Übereinkommen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt schließen, daß durch dieses Dokument die der Nationalbank zustehende Darlehensforderung von 80 Millionen fl vollständig unberührt bleibe. Der Rechtsanwalt bezeichnete es auch als sehr wünschenswert, daß der Finanzminister das Protokoll mitunterzeichnet. In dieser Form, erklärte Dr. *Frantz*, sei der Anspruch der Nationalbank rechtlich vollkommen gewahrt. Ohne eine Stipulation über die 80-Millionen-Schuld — Form vorbehalten — sei aber die Verlängerung des Privilegiums keinesfalls zulässig.

Der kaiserliche Bankkommissär, Sektionsrat Anton Ritter v. *Niebauer*, gab der Bankdirektion zunächst vertraulich zu verstehen, daß der Finanzminister mit der Errichtung eines solchen Protokolls einverstanden und auch zur Unterzeichnung bereit sein werde.

Ein von einem Komitee der Bankdirektion verfaßter Entwurf für ein solches Protokoll wurde vom Bankanwalt gutgeheißen und nach Einholung der prinzipiellen Genehmigung des Finanzministers in der Sitzung der Bankdirektion vom 20. Dezember nach eingehender Debatte angenommen. Natürlich war es notwendig, auch die Zustimmung des Bankausschusses sowie der Generalversammlung einzuholen, die — wie erinnernlich — mit Beginn des Jahres nur vertagt worden war.

Die gemeinschaftliche Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses fand am 22. Dezember 1877 statt. In dieser Sitzung wurde zunächst die Verleihung einer Ehrengabe an die Witwe des verstorbenen Bankgouverneurs Dr. Joseph Ritter v. *Pipitz* beschlossen, sodann referierte der Generalsekretär

über die Angelegenheit der Verlängerung des Bankprivilegiums, worauf der Entwurf des Protokolls einstimmig angenommen wurde.

Die Generalversammlung der priv. österreichischen Nationalbank fand am 29. Dezember unter dem Vorsitz des Bankgouverneur-Stellvertreters Moritz Freiherr v. Wodianer bei Anwesenheit von 94 Mitgliedern statt. Der Vorsitzende hielt zunächst dem verstorbenen Bankgouverneur einen Nachruf, berichtete sodann über die bisherigen Verhandlungen bezüglich der künftigen Gestaltung der Nationalbank und legte schließlich den Entwurf des Übereinkommens zwischen der Regierung und der Nationalbank über die Verlängerung des Privilegiums bis 31. März 1878 sowie das einen wesentlichen Bestandteil des Übereinkommens bildende Protokoll zur Annahme vor. Nach kurzer Debatte wurden sämtliche Anträge der Bankdirektion angenommen.

Wir bringen nunmehr die Rede des Gouverneur-Stellvertreters, den Wortlaut der Anträge der Bankdirektion sowie einen Überblick über die Debatte. Im Anschluß daran werden das Übereinkommen vom 30. Dezember 1877 sowie das darauf bezügliche Protokoll vom gleichen Tage wiedergegeben.

VORTRAG DES BANKGOUVERNEUR-STELLVERTRETERS MORITZ FREIHERR
V. WODIANER IN DER GENERALVERSAMMLUNG DER PRIV. ÖSTERREICHISCHEN
NATIONALBANK AM 29. DEZEMBER 1877.

Es ist eine traurige Pflicht, die ich heute an erster Stelle zu erfüllen habe, indem ich des hochverehrten Mannes gedenke, welcher uns vor kurzem durch den Tod entrissen worden ist.

Seine Exzellenz Herr Dr. Joseph Ritter v. Pipitz schied am 8. November 1877, hoch an Jahren und reich an Ehren, aus diesem Leben, nachdem er, durch mehr als achtundzwanzig Jahre — wie es in dem hohen Herrenhause, dessen Mitglied er war, so treffend hervorgehoben wurde — auf dem „verantwortlichen und dornenvollen“ Posten eines Gouverneurs der österreichischen Nationalbank sich hervorragende Verdienste erworben hatte.

Die Mitglieder der Bankdirektion, welche die Mühen und Sorgen des Tages in unserem Institute so lange mit dem Heimgegangenen teilten, betrauern in ihm einen hochgeachteten Ehrenmann, welcher der Nationalbank unter den allerschwierigsten Verhältnissen ein kenntnisreicher und erfahrener Vorstand war. Das Wohl und die Ehre der österreichischen Nationalbank hatten in ihm einen treuen Hüter; — so wie er mit allen Kräften danach strebte, daß dieses Institut seine großen und oft schwierigen Pflichten gewissenhaft erfülle, so erfüllte er seine eigenen Pflichten, in dem ihm liebgewordenen Wirkungskreise, mit aller Hingebung bis in die letzten Tage vor seinem Tode.

Auch der Herr kais. österr. Finanzminister würdigte in dem an die Bankdirektion gerichteten Beileidsschreiben die Verdienste des Verstorbenen um das Bankinstitut in vollem Maße und betonte zugleich, daß auch der Staat den Verlust eines treuen Dieners beklage, der dem öffentlichen Wohle jederzeit seine besten Kräfte widmete.

Der verewigte Bankgouverneur Dr. Joseph Ritter v. Pipitz wird, dessen bin ich gewiß, nicht allein von der geehrten Generalversammlung und von der Bankdirektion, sondern von allen jenen, welche dem Wirken der Nationalbank ihre aufmerksame Beachtung schenken, in dankbarer und hochachtungsvoller Erinnerung gehalten werden.

Ich lade Sie ein, meine Herren, der Trauer um den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben.

Die Bankdirektion glaubt aber nicht, sich darauf beschränken zu können, dem Heimgegangenen diesen Dank wohlverdienter Anerkennung zu widmen; sie hält sich für verpflichtet, bei der geehrten Generalversammlung zu beantragen, daß die Verdienste, welche sich Bankgouverneur Dr. Joseph Ritter v. Pipitz während einer so langen Reihe von Jahren um das Institut erworben hat, von der Nationalbank in geeigneter Form auch an seiner betagten Lebensgefährtin anerkannt werden mögen.

Die Statuten der Nationalbank (§ 46) bestimmen, daß das Jahresgehalt des Bankgouverneurs aus den Mitteln der Bank bestritten wird. Über ein etwaiges Ruhegehalt des Bankgouverneurs, über eine Pension für seine Witwe, enthalten sie keine Bestimmung.

Die Bankdirektion hält es schon deshalb nicht für zweckmäßig, bei der Generalversammlung die Bemessung einer Pension für die hochverehrte Witwe Seiner Exzellenz zu beantragen.

Die Bankdirektion glaubt aber, alle hier maßgebenden Rücksichten gebührend zu beachten, indem sie im Einvernehmen mit dem Bankausschusse beantragt, die Generalversammlung wolle beschließen:

„In Anerkennung der Verdienste, welche sich Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur Dr. Joseph Ritter v. Pipitz während mehr als achtundzwanzig Jahren um die Nationalbank erworben hat, ermächtigt und beauftragt die Generalversammlung die Bankdirektion, der Witwe Seiner Exzellenz im Namen der privilegierten österreichischen Nationalbank eine Ehrengabe von zwanzigtausend Gulden anzubieten.“

Wir kommen nun zu dem geschäftlichen Teile unserer heutigen Tagesordnung, und zwar zunächst zu dem Berichte über die bisherigen Verhandlungen bezüglich der künftigen Gestaltung der Nationalbank.

Die Generalversammlung, welche am 18. Jänner 1877 bis auf weiteres vertagt wurde, ermächtigte und beauftragte bekanntlich den Bankausschuß, im Vereine mit der Bankdirektion an den Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Nationalbank entweder im ganzen oder durch ein Komitee teilzunehmen.

Form und Verlauf dieser Verhandlungen waren folgende:

Ende Jänner 1877 begannen Konferenzen von Mitgliedern der hohen kaiserlich österreichischen und der hohen königlich ungarischen Regierung mit dem verstorbenen Herrn Bankgouverneur und dessen beiden Stellvertretern.

Diesen Konferenzen, welchen auch der Generalsekretär der Nationalbank zugezogen wurde, lag der Mitte Dezember 1876 von dem Generalsekretär verfaßte, den Mitgliedern der Generalversammlung gleichzeitig mit der heutigen Tagesordnung mitgeteilte „Referentenentwurf zu Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn“ zugrunde.

Die Konferenzen dauerten mit einigen Unterbrechungen bis April 1877; deren Ergebnis wurde zunächst der Bankdirektion, dann in gemeinschaftlicher Beratung der Bankdirektion und dem Bankausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt.

Das erste Ergebnis der Konferenzen wurde in den gemeinschaftlichen Beratungen der Bankdirektion und des Bankausschusses vom 19., 21. und 22. März 1877 zur Beschlußfassung gebracht, dabei aber nicht in allen Punkten eine Zustimmung zu den in den Konferenzen getroffenen Vereinbarungen erzielt. Zu jenen Punkten, bezüglich derer in den gemeinschaftlichen Beratungen der Bankdirektion und des Bankausschusses eine Auffassung sich geltend machte, welche mit dem Ergebnisse der Konferenzen nicht im Einklange stand, wurden den Vertretern der Nationalbank in der Konferenz vom 8. April 1877 die Entschlüsse der beiden hohen Regierungen mitgeteilt.

Mit diesen Entschlüssen befaßten sich die gemeinschaftlichen Beratungen der Direktion und des Ausschusses vom 12., 16. und 26. April 1877. Auch bei diesen gemein-

schaftlichen Beratungen der genannten beiden Körperschaften konnte nicht bezüglich aller von den beiden hohen Regierungen aufgestellten Forderungen ein zustimmender Beschluß erzielt werden. Es erübrigten Forderungen der beiden hohen Regierungen, bezüglich welcher die Bankdirektion und der Ausschuß beschlossen, daß sie deren Annahme der Generalversammlung nicht empfehlen könnten.

Die geehrten Mitglieder der Generalversammlung, welchen gleichzeitig mit der heutigen Tagesordnung die nach den Beschlüssen der Direktion und des Ausschusses vom 12., 16. und 26. April 1877 entworfenen „*Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft*“ mitgeteilt worden sind, finden in margine der zwölf Artikel 23, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 42, 55, 63, 102 und 109 die von den Beschlüssen der Direktion und des Ausschusses *abweichenden* Forderungen der beiden hohen Regierungen unter der Bezeichnung R. F. ersichtlich gemacht.

Diese Forderungen der beiden hohen Regierungen betreffen die Frage wegen Bestellung der Vizegouverneure durch Wahl oder Ernennung, deren Amtsdauer, und die Frage, ob ihnen Bezüge einzuräumen sind oder nicht (Art. 28, 29, 30 und 33); den Wahlmodus, die Zusammensetzung, periodische Ergänzung und die erste Konstituierung des Generalrates (Art. 23, 26, 31, 109 III und IV); die Frage, ob das Amt eines Generalrates und eines Direktors mit der Funktion bei einem anderen Kreditinstitute vereinbar ist oder nicht (Art. 23 und 42); die Eskontierung solcher Wechsel, welche von der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden (Art. 55); die Frage über den Umfang des Vetorechtes des Beamten im Zensurkomitee (Art. 63); endlich die Grenze, von welcher angefangen, die beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank Anteil zu nehmen haben, und zwar, ob nach einer Dividende von sechs oder sieben Prozent, dann ob nach vorausgehender Ausscheidung der Erträgnisse des Reservefonds, oder ohne diese Ausscheidung (Art. 102).

Nachdem seither über diese Punkte weder Konferenzen mit den hohen Regierungen, noch Verhandlungen im Schoße der Bankdirektion oder mit dem Ausschusse stattgefunden, nachdem die beiden hohen Regierungen ihre Vorlagen, betreffend „die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“, dann „die Staatsschuld von achtzig Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank“, bei den Legislativen beider Teile der Monarchie übereinstimmend mit den von ihnen zuletzt gestellten Forderungen eingebracht haben, und die verfassungsmäßige Behandlung dieser beiden Regierungsvorlagen dermalen noch im Zuge ist, so muß sich die Bankdirektion heute darauf beschränken, der geehrten Generalversammlung über den dermaligen Stand dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten, und die geehrte Generalversammlung ersuchen, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Inzwischen war in beiden Teilen der Monarchie hinsichtlich jener Regierungsvorlagen, welche die Regelung der gegenseitigen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse bezielen und zu denen auch das Privilegium für die künftige Notenbank und die Schuld von 80 Millionen gehören, gegen Mitte Dezember 1877 der Stand der parlamentarischen Arbeiten ein solcher, daß die endgiltige Erledigung dieser Regierungsvorlagen bis zum Schlusse des Jahres nicht mehr im Bereiche der Möglichkeit lag.

Da aber das Privilegium der österreichischen Nationalbank mit Ende dieses Jahres abläuft, so ergab sich diesfalls die Notwendigkeit, auch bezüglich der Nationalbank mindestens für die zeitweilige Fortdauer der bisherigen Verhältnisse Vorsorge zu treffen.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geschah dies durch das Gesetz vom 20. Dezember 1877, durch welches die Regierung (§ 3) ermächtigt wurde „mit der privilegierten österreichischen Nationalbank ein Übereinkommen dahin zu treffen, daß das derselben mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2) verliehene und durch das Gesetz vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83), den Erlaß des Finanzministeriums

vom 30. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 146), das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) und das Gesetz vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31) modifizierte Privilegium bis Ende März 1878 verlängert werde“.

In den Ländern der ungarischen Krone geschah dies durch den Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1877, durch welchen (§ 4) die Regierung ermächtigt wurde, das mit der privilegierten österreichischen Nationalbank gegenwärtig tatsächlich bestehende Verhältnis bis Ende März 1878 aufrechtzuerhalten. Diese für die Länder der ungarischen Krone getroffene gesetzliche Verfügung kann von der Generalversammlung der Nationalbank selbstverständlich nur zur Kenntnis genommen werden.

Was den Wortlaut des Gesetzes vom 20. Dezember 1877 anbelangt, so machte die Nationalbank, nachdem ihr die betreffende Regierungsvorlage bekannt geworden war, sofort an berufener Stelle geltend, daß die Bankdirektion es nicht verantworten könnte, bei der Generalversammlung zu beantragen, daß die Nationalbank mit der Regierung ein Übereinkommen über eine dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums abschließen, in welchem die der Nationalbank auf Grund der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von 80 Millionen Gulden nicht ausdrücklich erwähnt wird. In dieser Auffassung wurde die Bankdirektion durch den vielfach bewährten Anwalt der Nationalbank, Herrn Dr. Wilhelm Frantz, bekräftigt.

Die Bemühungen, rechtzeitig eine dieser Auffassung entsprechende Ergänzung der Regierungsvorlage zu erzielen oder Seine Exzellenz den Herrn kaiserlichen Finanzminister zu bewegen, in das abzuschließende Übereinkommen einen dieser Auffassung der Bankdirektion entsprechenden Absatz aufzunehmen, blieben erfolglos.

Es gelang jedoch eine Verständigung dahin, daß bei Unterzeichnung des zwischen der hohen Regierung und der Nationalbank nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 20. Dezember 1877 abzuschließenden Übereinkommens über die dreimonatliche Verlängerung des Privilegiums, die zu dieser Unterzeichnung statutengemäß berufenen Mitglieder der Bankdirektion die *Erklärung zu Protokoll geben*, „daß sie dieses Übereinkommen für die privilegierte österreichische Nationalbank, nur unter der Bedingung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte unterzeichnen, daß durch dieses Übereinkommen die der Nationalbank auf Grund der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung selbstverständlich vollständig unberührt bleibt, wenn auch die privilegierte österreichische Nationalbank die Zahlung dieses Darlehens vor dem 31. März 1878 nicht in Anspruch nehmen wird“.

Mit der Note vom 18. Dezember 1877, Zahl 6721/F. M. übermittelte Seine Exzellenz der Herr kaiserliche Finanzminister der Bankdirektion den gleichzeitig mit der Tagesordnung den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung zugesendeten Entwurf des zwischen der k. k. Regierung und der privilegierten österr. Nationalbank abzuschließenden Übereinkommens, betreffend die dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums, mit dem Ersuchen, die zu dessen Unterfertigung erforderliche Vollmacht, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit mit möglichster Beschleunigung erwirken zu wollen.

Auf Grund der gemeinschaftlichen Beratung vom 22. Dezember l. J. beantragen daher die Bankdirektion und der Bankausschuß, die geehrte Generalversammlung wolle beschließen:

1. Die Bankdirektion wird ermächtigt, mit der hohen k. k. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1877 folgendes Übereinkommen über die Verlängerung des Privilegiums der österreichischen Nationalbank bis Ende März 1878 abzuschließen:

„Das der priv. österr. Nationalbank mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2) verliehene und durch das Gesetz vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83), den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 146), das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) und das Gesetz vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31) modifizierte Privilegium wird bis Ende März 1878 verlängert.“

2. Die Bankdirektion wird beauftragt, bei Abschluß dieses Übereinkommens als Bedingung und ausdrücklichen Vorbehalt zu Protokoll zu geben:

„daß durch dieses Übereinkommen die der Nationalbank auf Grund der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung selbstverständlich vollständig unberührt bleibt, wenn auch die privilegierte österreichische Nationalbank die Zahlung dieses Darlehens vor dem 31. März 1878 nicht in Anspruch nehmen wird.“

Herr Aktionär Dr. Carl Wolfgang *Tremel* ergriff hierauf das Wort zu der Anfrage: Ob auch in Betreff jener Zinsen der Achtzig-Millionen-Schuld, welche vor einigen Jahren zur Ergänzung der Dividende von seiten der Staatsverwaltung hätte bezahlt werden sollen, ein Übereinkommen getroffen wurde und ob diese Zinsforderung mit der Kapitalforderung ebenfalls aufrechterhalten wird.

Bankgouverneur-Stellvertreter Freiherr v. *Wodianer* beantwortet diese Anfrage dahin, daß bezüglich dieser Zinsen im Betrage von ca. 350.000 fl der Prozeß noch in Schwebe ist, daß aber bei Zustandekommen eines neuen Übereinkommens über die Achtzig-Millionen-Schuld auf diesen Zinsbetrag eventuell verzichtet werden wird.

Herr Aktionär Paul *Schiff* stellt die Anfrage: Ob auch über die mitgeteilten Verhandlungen zwischen der Bankdirektion und der Staatsverwaltung eine Diskussion zulässig ist oder ob es der Direktion erwünscht wäre, die Beschlußfassung darüber der nächsten Jahresgeneralversammlung vorzubehalten.

Der Herr Vorsitzende erwiderte diesfalls: Die Bankdirektion habe sich für verpflichtet gehalten, über den bisherigen Stand der noch im Zuge befindlichen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung, zu welchen sie von der Generalversammlung vom 18. Jänner 1877 die Ermächtigung erhielt, Bericht zu erstatten. Eine Verhandlung über diesen Gegenstand stehe jedoch nicht auf der heutigen Tagesordnung. Wenngleich die Bankdirektion allenfalls beliebigen Meinungsäußerungen selbstverständlich nicht entgegen treten würde, werde für eine diesfällige eingehende Verhandlung der geeignete Zeitpunkt doch erst dann gekommen sein, wenn die Bankdirektion in der Lage sein wird, der Generalversammlung über die künftige Gestaltung der Bank ein Definitivum vorzulegen.

Nachdem von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, bringt der Herr Vorsitzende die *Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses* zur Abstimmung und werden diese Anträge nach nochmaliger Vorlesung derselben *einstimmig angenommen*.

Über Antrag des Herrn Aktionärs Dr. Carl Wolfgang *Tremel* gibt die Generalversammlung für die, bei den bisherigen Verhandlungen von seiten der Bankdirektion und des Bankausschusses angewendete aufopfernde Tätigkeit und außerordentliche Mühewaltung ihrem Dank durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Schließlich ergreift Herr Aktionär A. *Prellogg* das Wort, um namens der Generalversammlung die Bankdirektion und den Bankausschuß zu bitten, bei den weiteren Verhandlungen mit der hohen Regierung, wie bisher ihre Mühewaltung fortzusetzen und den bisher eingenommenen Standpunkt zu wahren, welche Aufforderung in der Versammlung lebhaft Zustimmung fand.

Herr Bankgouverneur-Stellvertreter Freiherr v. *Wodianer* erklärte hierauf die heutige zweite Sitzung der Generalversammlung des Jahres 1877 als geschlossen mit dem Bemerkens, daß die Generalversammlung des Jahres 1878 Ende Jänner stattfinden werde.

Wien, am 29. Dezember 1877.

Mit dem Protokolle übereinstimmend:
Wilhelm Ritter v. Lucam,
Generalsekretär der priv. österr. Nationalbank.

ÜBEREINKOMMEN VOM 30. DECEMBER 1877,

zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114), betreffend die dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums.

R. G. Bl. Nr. 121.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114) wird zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Das der priv. österr. Nationalbank mit dem Gesetze vom 27. December 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2) verliehene und durch das Gesetz vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83), den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 146), das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) und das Gesetz vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31) modificirte Privilegium wird bis Ende März 1878 verlängert.

Wien, am 30. December 1877.

Für die k. k. Regierung:
Der k. k. Finanzminister
Freiherr v. Pretis m. p.

Priv. österr. Nationalbank:
Moriz Freiherr v. Wodianer m. p.,
Bankgouverneur-Stellvertreter.
Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim m. p.
Bankdirector.

PROTOKOLL

aufgenommen bei dem k. k. Finanz-Ministerium in Wien am 30. Dezember 1877.

Gegenstand:

Unterfertigung des zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1877 (R. G. Bl. Nr. 114) abzuschließenden Übereinkommens, betreffend die dreimonatliche Prolongation des Bankprivilegiums.

Gegenwärtig:

Die Unterzeichneten.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister, Dr. Sisinio Freiherr v. Pretis-Cagnodo, legen den zur Zeichnung der Firma der priv. österr. Nationalbank berechtigten Vertretern derselben: dem Herrn Bankgouverneur-Stellvertreter Moriz Freiherr v. Wodianer und dem Herrn Bankdirektor Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim, das zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 114, abzuschließende Übereinkommen, betreffend die dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums und wörtlich lautend wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 114, wird zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

„Das der priv. österr. Nationalbank mit dem Gesetze vom 27. December 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2) verliehene und durch das Gesetz vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83), den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 146), das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) und das Gesetz vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31) modificierte Privilegium wird bis Ende März 1878 verlängert.“

Wien, am 30. Dezember 1877,

mit dem Ersuchen vor, dasselbe zu unterzeichnen.

Hierauf erklärte der Herr Bankgouverneur-Stellvertreter Moriz Freiherr v. Wodianer unter Hinweisung auf den von der Generalversammlung der Aktionäre der priv. österr. Nationalbank vom Jahre 1877 in der zweiten, am 29. Dezember 1877 abgehaltenen Sitzung gefaßten Beschluß, namens der priv. österr. Nationalbank, daß die Vertreter derselben wohl bereit sind, das vorgelegte Übereinkommen für die priv. österr. Nationalbank zu

unterzeichnen, daß sie dies jedoch auf Grund des vorgedachten Generalversammlungsbeschlusses nur unter der Bedingung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte tun, daß durch dieses sonach endgültig abgeschlossene Übereinkommen ddo. Wien, am 30. Dezember 1877 die der priv. österr. Nationalbank auf Grund der Schuldurkunde vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von 80 Millionen Gulden österr. Währung selbstverständlich vollständig unberührt bleibt, wenn auch die priv. österr. Nationalbank die Zahlung dieses Darlehens vor dem 31. März 1878 nicht in Anspruch nehmen wird.

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister sowie die anderen anwesenden Vertreter der k. k. Regierung nehmen diese von dem Vertreter der priv. österr. Nationalbank abgegebene Erklärung zur Kenntnis, worauf beide vertragschließende Teile das erwähnte Übereinkommen unterfertigen.

Urkund dessen wurde dieses Protokoll aufgenommen und von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.

Wien, 30. Dezember 1877.

Freiherr v. Pretis m. p.

Finanzminister.

Anton Ritter v. Niebauer m. p.

Sektionsrat im k. k. Finanzministerium,
kaiserl. Bankkommissär.

Moriz Freiherr v. Wodianer m. p.

Bankgouverneur-Stellvertreter.

Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim m. p.

Bankdirektor.

Dr. August Herrmann m. p.

k. k. Ministerial-Sekretär, als Protokollführer.

In der letzten Bankdirektionssitzung des Jahres 1877 am 27. Dezember teilte der Generalsekretär mit, daß auf Grund der vorläufigen Bilanz abzüglich aller Auslagen inklusive der Ehrengabe für die Witwe des verstorbenen Bankgouverneurs von 20.000 fl auf jede Nationalbank-Aktie für das zweite Semester 1877 eine Dividende von 25'50 fl, mithin zuzüglich der des ersten Semesters pro 21'— fl eine Jahrsdividende von 46'50 fl entfallen wird. Das sind $7\frac{3}{4}\%$ des Kapitals, daher um $\frac{1}{4}\%$ höher als im vorangegangenen Jahr. Dieses Erträgnis konnte hauptsächlich deshalb erzielt werden, weil der Ertrag des Hypothekarkreditgeschäftes sowie der des Darlehensgeschäftes günstiger war als im Vorjahr.

Der Generalsekretär stellte dann noch verschiedene Anträge wegen der Abschreibungen von den bankeigenen Gebäuden sowie vom Reservefonds und sprach schließlich über die nunmehr notwendige Aufwertung der im Metallschatz der Nationalbank vorhandenen Goldmünzen. Durch diese Werterhöhung würde sich ein Buchgewinn von 831.601 fl ergeben.

Mit der Genehmigung der vorläufigen Bilanz ging das ereignisreiche Bankjahr 1877 zu Ende. Den Bericht über die ordentliche Generalversammlung 1877, welche statutengemäß für den 28. Jänner 1878 einberufen wurde, bringen wir bei der Darstellung des Jahres 1878 im Zusammenhang mit der Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG.

Im Jahre 1877 wurden an Erträgen eingenommen:

durch das Eskontgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1878	fl 5,131.775'56
durch das Darlehensgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1878 ..	fl 1,779.779'65
durch das Hypothekarkreditgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1878 und der Verzinsung der Pfandbriefe	fl 1,190.475'10 ⁵
durch Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe	fl 245.282'67
durch das Bankanweisungsgeschäft	fl 48.477'83
durch Devisen- und verschiedene andere Geschäfte	fl 511.547'90
durch die Erträge des Reservefonds	fl 855.205'90 ⁵
durch den Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen, dann durch Verlosung von der Nationalbank gehörigen Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Kommunalanlehens-Obligationen	fl 79.653'60
zusammen	fl 9,842.198'22

Dagegen wurden im Jahre 1877 an Auslagen bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft und als Stempelgebühr für die Bankaktien- Kupons	fl 1,015.436'46 ⁵
an Regieauslagen	fl 1,420.741'29 ⁵
an Banknotenfabrikationskosten	fl 277.662'95

Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl 2,713.840'71
verbleiben als <i>reines Jahreserträgnis</i>	fl 7,128.357'51

Von dem Reinerträge des Jahres 1877 pro	fl 7,128.357'51
gebühren nach § 10 der Statuten zunächst den Aktionären die 5 per- zentigen Zinsen des Bankfonds mit	fl 4,500.000'—

Es erübrigen daher	fl 2,628.357'51
--------------------------	-----------------

Von diesem Betrage wurden im ersten Semester 1877 zur Ergänzung des Reservefonds auf 18,000.000 fl	fl 85.989'47 ⁵
in den Reservefonds hinterlegt; die übrigen	fl 2,542.368'03 ⁵
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1876 mit	fl 10.177'96
zusammen	fl 2,552.545'99 ⁵

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach
von dem reinen Erträge des Jahres 1877:

als 5 Prozent Zinsen des Bankfonds	fl 4,500.000'—
als Superdividende	fl 2,552.545'99 ⁵
zusammen	fl 7,052.545'99 ⁵

oder fl 47'1⁶⁹⁷ für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1877 erzielten reinen Erträge wurden im Juli 1877
bereits verteilt:

fl 21'— für jede einzelne Aktie, daher auf 150.000 Aktien	fl 3,150.000'—
---	----------------

Im Jänner 1878 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung:

fl 26'— für jede Aktie, daher	fl 3,900.000'—
zusammen	fl 7,050.000'—

Der Rest von	fl 2.545'99 ⁵
welcher von den Erträgen des Jahres 1877 von zusammen	fl 7,052.545'99 ⁵

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträge für das Jahr 1877 beträgt somit pro Aktie fl 47'— oder 7'83³ Prozent
des eingezahlten Kapitals (gegen fl 45'— oder 7'5 Prozent im Jahre 1876).

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	137,453.688	80
In Metall zahlbare Wechsel	11,314.604	42
Escomptirte Wechsel und Effekten:		
in Wien	48,052.990 fl. 98 kr.	
in den österreichischen Filialen	38,860.407 fl. 62 kr.	
in den ungarischen Filialen	26,140.277 fl. 9 kr.	113,053.675 69
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	11,257.000 fl. — kr.	
in den österreichischen Filialen	10,795.200 fl. — kr.	
in den ungarischen Filialen	6,204.100 fl. — kr.	28,256.300 —
Staatsnoten	2,532.253	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	103,140.861	47 ⁵
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank ¹⁾	2,921.943	—
Effekten des Reserve-Fondes ¹⁾	15,157.341	25
Effekten des Pensions-Fondes ¹⁾	2,826.006	75
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesammter Fundus instructus	2,973.766	71
Saldi laufender Rechnungen	7,734.315	71
	507,364.756	80⁵

¹⁾ nach dem Coursverthe vom 31. Dezember 1877.

Wien, am 1. Jänner 1878.

Zinsfuß der Nationalbank seit 19. April 1876:

Für Platzwechsel und Rimessen 4½ Percent.
 „ Domicile und domicilirte Rimessen .. 5 „
 „ Darlehen gegen Handpfand 6 „

Nationalbank am 31. Dezember 1877.

Passiva	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Bank-Fond	90,000.000	—
Reserve-Fond	18,101.186	73 ^s
Banknoten-Umlauf	282,267.900	—
Unbehobene Capitals-Rückzahlungen	70.605	—
Einzulösende Bank-Anweisungen	1,576.189	24 ^s
Giro-Guthaben	74.915	15
Unbehobene Dividenden	3,958.826	50
Pfandbriefe im Umlaufe	102,514.475	—
Verloste, noch nicht eingelöste Pfandbriefe	832.500	—
Unbehobene Pfandbrief-Zinsen	2,621.170	37 ^s
Pensions-Fond	2,826.006	75
Überträge in das erste Semester 1878 aus den laufenden Erträgnissen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe	2,520.982	5
	507,364.756	80 ^s

Wodianer, Bank-Gouverneur-Stellvertreter.
Scanavi, Bank-Direktor.

DER RESERVEFONDS.

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1876	fl 17,815.425'25
Von dem Reservefonds sind nach den Bilanzabschlüssen vom 30. Juni und 31. Dezember 1877 abzurechnen:	
1. Der Verlust bei „Notleidenden Wechseln“	fl 30.000'—
2. Die im Jahre 1877 geleisteten Vergütungen für verjäherte Bankaktien-Dividenden und Pfandbriefzinsen ..	fl 7.016'87 ⁵
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl 37.016'87 ⁵
verbleiben	fl 17,778.408'37 ⁵

Dem Reservefonds wurden dagegen zugewiesen:

a) zur Ergänzung des Reservefonds auf 18 Millionen Gulden mit Schluß des ersten Semesters 1877 aus den Erträgen	fl 85.989'47 ⁵
b) die verjäherten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (§ 71 der Bankstatuten)	fl 1.933'—
c) die verjäherten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 55 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 1.380'—
d) der Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds ..	fl 146.851'52 ⁵
e) der Kursgewinn bei den börsenmäßig angekauften Pfandbriefen	fl 65.316'60
f) der zur Deckung von eventuellen Verlusten bei Hypothekendarlehen reservierte, bisher auf Konto sospeso verrechnet gewesene Betrag	fl 18.545'87 ⁵
g) der Betrag der in den Jahren 1840 bis 1873 ausgestellten, bisher nicht eingelösten Bankanweisungen	fl 2.761'88 ⁵
mithin im ganzen	fl 322.778'36

Der Reservefonds beträgt daher mit 31. Dezember 1877

	fl 18,101.186'73 ⁵
--	-------------------------------

und hat sich (gegen fl 17,815.425'25 Ende 1876) im Jahre 1877 um fl 285.761'48⁵ vermehrt.

Von dem Reservefonds sind mit 31. Dezember 1877 in Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt

	fl 15,157.341'25
als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften verwendet	fl 2,943.845'48 ⁵

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert vom 31. Dez. 1877
Ö. W. fl 224.000 Anlehen der Stadtgemeinde Wien	fl 215.600'—
Ö. W. fl 2,345.000 verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	fl 2,292.237'50
C. M. fl 2.850 Lose des Anlehens vom Jahre 1839	fl 8.407'50
C. M. fl 2,171.600 diverse Grundentlastungs-Obligationen	fl 1,718.404'50
Ö. W. fl 28.800 Anlehen zum Baue der Böres und Kornhalle in Budapest	fl 18.144'—
Ö. W. fl 50.000 Anlehen zum Baue der Börse in Wien	fl 33.250'—
Ö. W. fl 10.000 Anlehen zum Hausbaue für den n. ö. Gewerbeverein ..	fl 10.000'—
zusammen	fl 4,296.043'50
Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und sonstigen Effekten	fl 10,861.297'75
zusammen vorstehende	fl 15,157.341'25

PENSIONFONDS.

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1877 fl 2,826.006'75
 Die Effekten des Pensionsfonds bestehen in:

	Kurswert vom 31. Dez. 1877
C. M. fl 965.850 diverse Grundentlastungs-Obligationen	fl 752.133'75
Ö. W. fl 1,980.000 verlosbare Pfandbriefe der Nationalbank	fl 1,935.450'—
Ö. W. fl 159.600 Prioritätsobligationen der österreichischen Nordwestbahn	fl 136.857'—
2 Aktien der priv. österr. Nationalbank	fl 1.566'—
zusammen	<u>fl 2,826.006'75</u>

AUS DEN JAHRESÜBERSICHTEN DER „NEUEN FREIEN PRESSE“ FÜR 1877.

Die Ausgleichskrise war schon in ein sehr akutes Stadium getreten, als das Jahr begann. Das erste Verdikt der Verfassungspartei über die Ausgleichsaktion des Ministeriums war verurteilend ausgefallen; denn das erste Bankstatut, die unglückselige Frucht der Mai-Stipulationen von 1876, war in einer großen Abgeordnetenversammlung entschieden als unannehmbar bezeichnet und damit ein gewaltiges Loch in die Regierungsabmachungen gerissen worden. Die sofort unternommenen Versuche, eine neue, dem Abgeordnetenhouse genehmere Vereinbarung zustande zu bringen, scheiterten. Den ganzen Monat Januar konferierten die beiden Ministerien bald in Wien, bald in Pest — vergebens. Ungarn bestand auf seinem Scheine und das Kabinett Auersperg mußte sich die schlimmste Nachrede dafür gefallen lassen, daß es weder die Kraft besaß, die Mai-Stipulationen durchzusetzen, noch den Mut, seine Mission als gescheitert zu erklären und zurückzutreten. Erst in einem späteren Stadium ist durch die eine Äußerung Unger's bekannt geworden, daß das Ministerium nach der Resolution der Verfassungspartei seine Demission gegeben habe, daß dieselbe aber nicht angenommen wurde. Das ungarische Ministerium indes faßte die Dinge energischer an. Als es die Aufrechthaltung der Mai-Stipulationen nicht durchzusetzen vermochte, demissionierte es mit allem Nachdrucke und am 8. Februar teilte Tisza dem Reichstage mit, daß seine Entlassung angenommen und daß er einstweilen mit der Fortführung der Geschäfte betraut sei. Merkwürdigerweise gelang dem entlassenen Ministerium, was dem aktiven nicht gelungen war. Während man mit den ungarischen Parteiführern wegen Bildung eines neuen Ministeriums unterhandelte, nahm das alte die Bankkonferenzen wieder auf. Das Statut wurde geändert, die Verfassungspartei nochmals einberufen und nachdem sie die von dem Ministerium ihr vorgelegte Frage am 24. Februar dahin beantwortet hatte, daß das neue Statut „nicht unannehmbar“ sei, wurde der Friede geschlossen und Tisza neuerdings zum Ministerpräsidenten ernannt. Damit war im wesentlichen das Stadium der Regierungsverhandlungen beendet. Am 23. April wurden die Ausgleichsvorlagen mit Ausnahme des Zolltarifs dem Reichsrat vorgelegt, welcher mit dem größten Eifer die Prüfung derselben begann, aber bis zur Stunde nur den kleinsten Teil derselben erledigt hat.

Als am 13. November die Bankdebatte begann, zeigte sich, wie wenig Zustimmung noch immer die Regierungsabmachungen finden. Eine heftige Opposition machte sich gegen das Bankstatut geltend, und selbst von seite jener, die dasselbe annahmen, hatte das Ministerium die schärfsten Angriffe auszuhalten. Das Statut wurde wohl genehmigt, und da Herbst für dasselbe eintrat, sogar mit der von der Nationalbank noch immer perhorreszierten Klausel der ernannten Vizegouverneure; aber schon das Gesetz über die

80-Millionen-Schuld wurde wieder an den Ausschuß zurückgeleitet, nachdem das Schiedsgericht, welches die Mai-Stipulationen vorgeschlagen hatten, hier wie in Ungarn einmütig verworfen worden war.

In der Bankfrage wurde eine Einigung zwischen den beiden Regierungen und den Vertretungskörpern erzielt, aber der dritte, gleichberechtigte Faktor, die Nationalbank, ist nicht gesonnen, sich den ihm auferlegten Bedingungen zu fügen, und so kann das nach so mannigfachen Wirrnissen zustande gebrachte Kompromiß noch im letzten Augenblick scheitern. Und wenn man die Natur dieses Kompromisses näher betrachtet, so ist es unmöglich, sich für das Zustandekommen des Bankausgleiches, wie er vorliegt, zu erwärmen. Nicht wirtschaftliche Erwägungen waren es, die bei der Beratung desselben in erster Linie geltend gemacht wurden, sondern lediglich Rücksichten auf die nationale Eitelkeit, und was noch schlimmer ist, die beiden Regierungen benützten den günstigen Anlaß, um ihre Ingerenz auf die Bankleitung zu stärken und dadurch jenen Zuständen wieder Tür und Tor zu öffnen, die man mit der Bankakte vom Jahre 1862 als für alle Zeiten glücklich überwunden betrachten konnte. So nur ist es erklärlich, daß die öffentliche Meinung in ganz Österreich sich in dem Streite zwischen Bank und Regierung einhellig auf die Seite der Erwerbsgesellschaft stellt, die mit ihrer Standhaftigkeit auch bisher schon das allgemeine Interesse gegen die Sondergelüste der beiden Regierungen verteidigen mußte — fürwahr, ein betrübender, beschämender Zustand. Das Fazit aber ist, daß die durch die Unterstützung der öffentlichen Meinung gehobene Bankverwaltung die Kraft besitzen wird, gegen Parlament und Regierung die Integrität des österreichischen Bankwesens zu wahren, damit aber eine Wiederaufnahme des gesamten Bankausgleiches zur Notwendigkeit zu machen.

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM DRITTEN BAND DES ERSTEN TEILES

1869:

26. Memorandum der Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer vom 27. September 1869 in Angelegenheit der Geldkalamität,
27. Berichtigung der priv. österreichischen Nationalbank zu dem Memorandum der Handels- u. Gewerbekammer in Pest-Ofen „über die Geldkalamität“ vom Oktober 1869,
28. Note des Gouverneurs der priv. österreichischen Nationalbank an den königl. ungarischen Finanzminister vom 21. Oktober 1869,
29. Geschäftsordnung für das Generalsekretariat der Nationalbank vom 18. Mai 1869,
30. Programm für den Bau einer Zentralbörse in Wien vom 22. Mai 1869,
31. Allgemeine Grundzüge für die Organisation der Fabrikation der priv. österreichischen Nationalbank vom 18. Oktober 1864,
32. Brief der Fabrikationsarbeiter an die Direktion der priv. österreichischen Nationalbank vom 6. März 1869.

1872:

33. Korrespondenz zwischen dem k. k. österr. Finanzministerium, dem k. ungar. Finanzministerium und der priv. österr. Nationalbank,
34. Wiener Saldierungs-Verein. Übereinkommen vom 28. Februar 1872.

1873:

35. Protokoll der kommissionellen Verhandlungen zwischen den Vertretern des k. k. österr. und des k. ungar. Finanzministeriums vom 25. Februar 1873,
36. Eine erste Sanierung der Boden-Credit-Anstalt durch die Creditanstalt.

1874:

37. Die priv. österreichische Nationalbank während der teilweisen Suspension des § 14 der Bankstatuten.

1875:

38. Bericht des Generalsekretärs über Preis- und Lohnverhältnisse vom 4. Jänner 1875.

1876:

39. Note des ungar. Finanzministers Freiherr v. Széll an den Gouverneur der priv. österreichischen Nationalbank Dr. v. Pipitz vom 9. April 1876,
40. Note des Gouverneurs Dr. v. Pipitz an den k. ungar. Finanzminister v. Széll vom 19. April 1876,
41. Note der priv. österreichischen Nationalbank vom 20. Juli sowie die Antwort des k. k. österr. Finanzministers vom 29. Juli 1876,
42. Kollektivnote des österr. Finanzministers Freiherr v. Pretis de Cagnodo und des k. ungar. Finanzministers v. Széll an den Gouverneur Dr. v. Pipitz vom 23. Oktober 1876,

43. Statuten der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft,
44. Reglement der priv. österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft,
45. Bericht über den Entwurf der Statuten und des Reglements der „priv. österr.-ungar. Bankgesellschaft“. Der Direktion der österreichischen Nationalbank erstattet von Wilhelm Ritter v. Lucam, Generalsekretär der priv. österr. Nationalbank. Wien 1876,
46. Gemeinsame Note des Gouverneurs Dr. v. Pipitz an den österreichischen und an den ungarischen Finanzminister vom 27. November 1876,
47. Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn laut Referentenentwurf vom Dezember 1876,
48. Motivenbericht zu dem Referentenentwurf zu Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn,
49. Besuch des Kronprinzen Rudolf in der Nationalbank,
50. Biographie des Gouverneurs Dr. Joseph Ritter v. Pipitz.

NAMENSVERZEICHNIS ZUM ERSTEN TEIL
(BAND I BIS III)

- Abensberg-Traun, Otto Graf, I 9
Achterberg, Erich, III 1194
Adler, Josef, II 782
Aichen, Freiherr v., I 340
Aichenegg, Dr. Jacob v., II 630, 644, 658,
765, 905, 929; III 1131
Albrecht, Erzherzog, I 476, 477
Alexander II., I 429; III 1234
Andrássy, Julius Graf, II 880, 882; III 1026,
1046, 1084, 1234, 1263
André, I 434
Apponyi, Georg Graf, III 1028, 1029
Arnstein, Nathan Adam Freiherr v., I 107
Arnstein & Eskeles, I 111, 175, 178, 485,
486; II 561, 562, 566, 568, 569, 576, 582,
583, 602, 609, 648, 651
Auer, Alois, I 316
Auersperg, Adolf Fürst, III 1046, 1073,
1075, 1138, 1176, 1366
Auersperg, Gottfried Leopold Graf, I 262
Auersperg, Karl Wilhelm Fürst, I 444, 479;
II 910, 933
Auspitz, Carl, II 766, 925
- Bach, Dr. Alexander Freiherr v., I 257, 265,
292, 348, 355, 363, 383, 415, 419; II 549,
574; III 1364
Bachner-Eggendorf, Theodor v., I 313
Badenfeld, Carl Ritter v., I 107
Badeni, Kasimir Felix Graf, II 879, 880
Baldacci, Anton Freiherr v., I 79
Barbier, Adrian Nikolaus Freiherr v., I 55,
79, 163
Barkóczy, Johann Graf, I 478
Batthyány, Ludwig Graf, I 259
Bauer, Theodor, III 988
Baumgartner, Andreas Freiherr v., I 360,
363, 365, 366, 370, 384, 395, 406, 415, 419,
421, 430, 432, 434, 435; II 689
Becher, Joachim, I 7
Becher, I 263
Becke, Franz Karl Freiherr v., II 865, 882,
883, 890, 891
Becker & Foul, I 412
Beer, Adolf, I 237, 255, 293, 355
- Beethoven, Ludwig van, I 118
Belcredi, Richard Graf, II 800, 806, 833,
852, 861, 882
Benedek v. Felső-Eőr, Ludwig, II 879
Benvenuti, Johann B. Ritter v., I 190, 229,
242, 270, 272, 334, 342, 431, 452, 453, 476,
483, 488; II 518
Berger, Alfred v., II 591
Berger, Thaddäus Edler v., I 86, 107, 111,
121, 163, 229
Bergmann, Joseph, I 476
Bernus, Franz Alfred Jacob, I 503
Beust, Friedrich Ferdinand Graf, II 882,
883; III 979, 1046, 1053
Bidermann, H. I., I 25, 29
Biedermann, Hermann, II 754
Biedermann, Simon Ritter v., I 343, 476;
II 576, 630, 640, 701, 754
Bismarck, Otto v., II 745, 818, 881; III 1234
Bleichröder, S., I 355; III 1194
Blum, Robert, I 263
Bogner, Franz, I 86, 105, 107
Bolza, I 48
Boschan, Wilhelm, II 631, 645, 658
Bowman, W. D., I 47
Brentano, Johann Anton Baron, I 413, 478,
503; II 549, 565, 567, 568, 576—578, 591,
594, 596, 597, 602, 609, 621, 644
Brestel, Dr. Rudolf, II 910, 912, 913, 924,
927, 930—935, 937—940, 942, 944—946,
948, 950, 953, 956, 957; III 980, 995, 996,
1026, 1027
Breuer, Seifried Freiherr v., I 7
Breyer, Franz Ritter v. Breynau, I 229
Bruchmann, Johann Christian Ritter v.,
I 85, 107, 108, 111, 181, 190, 229, 272
Bruck, Karl Ludwig Freiherr v., I 265,
344—346, 348, 430, 432, 434—436, 440,
441, 450, 455, 476, 479, 484, 487, 509;
II 517, 522, 523, 535, 537, 547, 549, 553,
554, 573, 588—591, 944; III 1019
Brüel, Wilhelm, I 503
Buol-Schauenstein, Karl Ferdinand Graf,
I 415, 509; II 522, 535, 547, 554
Burgermeister, F. X. Ritter v. Beerburg,
I 107, 108, 229, 260

- Cavour, Camillo Graf Benso di, II 517
 Charmatz, Richard, II 590
 Chorinsky, Gustav Graf, I 293
 Chotek, Otto Graf, I 444; III 1194
 Chotek, Rudolf Graf, I 33
 Christian, Prinz v. Holstein-Glücksburg, I 363
 Coith, Christian E. v., I 181
 Coith, Christian Heinrich Ritter v., I 190, 229, 238, 242, 246, 259, 261, 272, 294, 342, 431, 476, 489; II 518, 520, 525, 528, 530, 537, 539, 576, 598, 603, 604, 625, 648
 Colloredo-Mannsfeld, Ferdinand Graf, I 107
 Colloredo, Rudolf Graf, I 32
 Csorich, Anton Freiherr v. Monte Creto, I 348
 Czörnig, Karl Freiherr v. Czernhausen, I 412
- Dahler, Karl Ludwig, I 163, 166
 Danzinger, Johann B., I 311, 314, 340, 454
 Deák, Franz v., II 883
 Degen, Ferdinand, III 1196, 1197
 Degen, Jacob, I 313, 314; II 788
 Degen, Josef Vinzenz, I 313
 Degenfeld-Schonburg, August Graf, II 624
 Demuth, Anton, I 476
 Deperis, Dr. Franz, II 604; III 1016, 1017
 Dienstl, Dr. Johann, II 750, 753, 907, 929
 Dietrichstein, Franz Graf, I 107
 Dietrichstein, Johann Graf, I 25, 26, 28, 44
 Dietrichstein, Joseph Graf, I 107, 108, 110, 121, 122, 163, 167, 183
 Doblhoff, Anton Freiherr v., I 257
 Dobyaschofsky, Franz, II 968, 971
 Dürk, I 413
 Dürrnberger, Dr. Adolf, III 1392
 Dumba, Michael, III 1000, 1077, 1080
 Dutschka, Vincenz, II 780, 792; III 1134
- Egger, Dr. Franz, II 658, 669, 670, 696, 765, 853, 861, 885, 909, 910, 924; III 981, 988, 1000, 1028, 1159, 1201, 1202, 1205, 1237, 1248, 1332
 Ehrlich, II 820
 Eisenstein, v., I 479
 Eleonore, Kaiserinmutter, I 19
 Elisabeth, Kaiserin, II 883
 Engel v. Mainfelden, F. A., II 762, 766, 910, 924; III 1223, 1224, 1227
- Epstein, Gustav Ritter v., II 861, 909, 963; III 984—986, 1051, 1055, 1058, 1137
 Epstein, Lazar, II 631, 644, 658, 765
 Erdl, Kaspar, II 701, 754
 Erdödy, Carl Graf, I 107
 Erggelet, Rudolf Freiherr v., I 229, 242, 247, 272, 288, 339, 342, 368
 Érkövy, Adolf, III 1184, 1188
 Eskeles, Bernhard Ritter v., I 107, 108, 121, 163, 485, 486
 Eskeles, Daniel Freiherr v., I 229, 242, 245, 272, 288, 296, 318, 326, 342, 365, 372, 373, 392, 393, 402, 413, 422, 423, 431, 451, 453, 456, 476, 477, 478, 483, 489; II 520, 524, 525, 530, 531, 552, 554, 555, 560—562
 Etzelt, Josef, I 86, 107
 Eugen, Prinz v. Savoyen, I 20, 25, 28, 35, 43
 Eynatten, August Freiherr v., II 590, 591
- Felner, Joseph, I 253
 Fendi, Peter, I 316
 Ferdinand I., I 177, 193, 202, 240, 250, 256, 265; III 1357, 1364
 Fernkorn, Anton v., II 968, 971
 Ferstel, Heinrich Ritter v., II 968, 969
 Ferstel, Ignaz, I 476
 Fiedler, C. A., I 232, 476
 Figdor, Gustav, III 1373
 Fiquelmont, Karl Ludwig Graf, I 250
 Fischhof, Dr. Adolf, I 239, 250
 Franck, Karl, v., II 848
 Frantz, Dr. Wilhelm, II 963; III 1052, 1224, 1394, 1398
 Franz I., I 66, 72, 89, 93, 94, 102, 125, 133, 176, 177
 Franz Joseph I., I 265, 275, 290, 292, 317, 347, 348, 363, 414, 415, 504, 509; II 522, 535, 543, 547, 548, 552, 554, 558, 571, 573, 620, 624, 668, 690, 720, 745, 800, 819, 833, 852, 861, 879, 883, 933, 953; III 1037, 1075, 1138, 1176, 1234
 Franz, Moritz, I 451; II 604; III 1049
 Frémy, Louis, III 1194
 Freytag v. Freudenfeld, Vincenz, I 87
 Friedjung, Heinrich, II 879
 Friedländer, Dr. Max, II 665
 Friedrich III. v. Brandenburg, I 13
 Friedrich Wilhelm III v. Preußen, I 177
 Friedrich Wilhelm IV v. Preußen, I 177
 Fries, Johann Moriz Graf, I 85, 108, 111

- Fries, Josef Freiherr v., I 86
 Fries & Co., I 111
 Fürstenberg, Egon Fürst, I 444
 Fulda, Johann Rudolph Sigmund, I 503
- Gablenz, Ludwig Freiherr v., II 819
 Garibaldi, Giuseppe, II 548
 Gasser, Hans, II 971
 Gasser, Joseph, II 971
 Geiger, Johann Nepomuk, I 254, 316
 Geiger, Karl, II 971
 Geyling, Karl, II 968
 Geymüller, Johann Heinrich Ritter v.,
 d. Ä., I 85, 86, 105, 107, 108, 111, 121,
 122, 163, 181
 Geymüller, Johann Heinrich Freiherr v.,
 d. J., I 163, 190, 229
 Geymüller & Co., I 111, 175, 178
 Ghyezy, Koloman, III 1199
 Giskra, Karl, II 910; III 1389, 1391
 Gläser, Georg, II 968
 Gödel, Ritter v., II 885
 Görgey v. Görgö und Toporecz, Arthur,
 I 279
 Goldner, Max, I 239
 Goldschmidt, Moritz Ritter v., III 1131, 1136
 Goluchowski, Agenor Romuald Graf, II 549
 Gortschakow, Alexander Fürst, III 1234
 Gozzi, J. B., I 476
 Granichstaedten-Czerva, Rudolf, I 81, 167
 Grillparzer, Franz, I 258
 Grünwald, P., I 7
 Guizot, François-Pierre-Guillaume, I 177
 Gyulai v. Maros-Németh und Nádaska,
 Franz Graf, I 292; II 548
- Haber, Louis v., I 444; III 1194
 Härdtl, Dr. Karl Freiherr v., III 995
 Haimann, E., I 355
 Haindl, Franz Xaver v., I 503
 Hainisch, M., II 765
 Handschky, Franz v., I 88, 163, 229
 Harrach, Alois Graf, I 25—27, 44, 45
 Harrach, Johann Graf, I 107
 Hasner, Dr. Leopold Ritter v. Artha, II 680,
 828; III 1026
 Hatzfeld, Friedrich Graf, I 34, 47, 49
 Hauer, Josef Heinrich Xaver Ritter v.,
 I 79—81, 107, 108, 116, 163, 164, 166
 Haugwitz, Graf, I 33
- Havas, v., I 329
 Haydau, Freiherr v., I 87, 115
 Heine, Salomon, I 355
 Henikstein, Alfred Freiherr v., II 879
 Henikstein, Josef Ritter v., I 111, 121, 163
 Herberstein-Moltke, Joseph Graf, I 81
 Herbst, Dr. Eduard, II 672, 673, 680, 689,
 910; III 1136, 1137, 1374, 1385, 1390, 1391,
 1404
 Herrmann, Dr. August, III 1401
 Herz, Leopold v., I 108, 183
 Herzig, Ferdinand, I 476
 Hippenmayer, Johann Konrad, I 85, 86,
 108, 111, 112, 174, 175, 181
 Hirschl, Lazar, I 19
 Hohenwarth, Karl Graf, III 1045, 1046
 Holzgethan, Dr. Ludwig Freiherr v.,
 III 1034, 1035, 1037, 1063, 1065, 1073
 Hope u. Comp., I 355
 Hopfen, Franz Freiherr v., III 1058, 1128,
 1136
 Hornbostel, Georg Christof, I 86
 Hornbostel, Theodor Ritter v., I 413; II 658;
 III 1058
 Hossner, Carl, I 476
 Hübner, Josef Alexander Graf, II 548
 Hütter, Eduard, II 631, 645, 658
- Jaggi, W., I 316
 Jellačić, Franz Freiherr v., I 259, 262, 263
 Jellinek, I 263
 Johann, Erzherzog, I 256, 257
 John, II 883
 Jókai, Moritz, III 1073
 Josef I., I 12—14, 18, 19
 Josef II., I 50
- Karl VI., I 13, 14, 19, 20, 31, 35
 Karl Albert, König v. Sardinien, I 257
 Karl, Erzherzog, I 55
 Károlyi, Eduard Graf, III 992
 Kaunitz, Wenzel Anton Graf, I 20, 33, 34,
 47, 78
 Kempfen, Johann Franz Freiherr v., I 383
 Kendler, Karl v., I 408, 453, 476; II 539
 Kerkápoly, Carl v., III 1032, 1035, 1065,
 1073—1077, 1082, 1085—1087, 1089, 1090,
 1098—1100, 1102, 1106, 1108, 1110, 1112,
 1113, 1115, 1118, 1119, 1124, 1127—1129,
 1139, 1140, 1148, 1158, 1199

- Kielmansegg, Josef Freiherr v., I 107, 108
Kinsky, Philipp Graf, I 32
Kinsky, Ferdinand Graf, III 988, 989, 1136
Klein, I 247, 251
Kloetta & Schwarz, III 1225
Köffinger, Dr. Friedrich, III 1184, 1188, 1193
Königswarter, Jonas Freiherr v., I 342, 370, 373, 404, 423, 424, 476, 483, 488, 489; II 524, 531, 555, 559, 564, 576, 578, 592, 596, 602, 630, 640, 642, 644, 658, 693, 698, 701, 754; III 1136, 1230
Kolb, Ing. Ferdinand, I 232
Kolowrat, Graf, I 28
Kolowrat-Liebsteinsky, Franz Anton Graf, I 240, 250; III 1364
Kossuth, Ludwig, I 236, 239, 259; III 1366
Krauß, C., I 348
Krauß, Philipp Freiherr v., I 247, 265, 289, 292, 299, 345—348, 355—357, 360, 369, 432
Krismanič, G. v., II 879
Kromer, Julius v., I 476
Krones, Dr. Franz Ritter v., I 60
Kudlich, Hans, I 257, 318
Kübeck, Carl Friedrich Freiherr v. Kübau, I 79—81, 88, 178, 179, 189, 190, 240, 247, 317, 344, 345, 403
Kunz, Gottfried, I 181
- Ladenburg, Ludwig v., II 786, 809, 825, 850, 855, 887, 909, 910, 924; III 985, 988, 1035, 1055, 1056, 1058, 1060, 1162
Lámel, Leopold Edler v., I 232, 476
Lamberg, Franz Philipp Graf, I 259
Landauer, Prokop, III 1136
Lang, Johann Nep. Freiherr v., I 86
Larisch-Moenich, Josef Graf, II 800, 806, 808, 810, 819, 833, 843, 852, 861
Lasser, Joseph Freiherr v., II 624; III 1136, 1138, 1257, 1366
Latour, Theodor Graf Baillet de, I 240, 262
Law, John, I 37
Lazansky, Prokop Graf, I 51, 52, 93, 102, 133
Lazansky, Graf, jun., I 361
Lazzar, Jakob, I 86
Lederer, Carl Freiherr v., I 79, 81, 163, 164, 174, 175, 178, 185, 189, 190, 229, 236, 238, 242, 245, 249, 254
Leonhardt, Gustav Ritter v., III 1016, 1017
- Leopold I., I 8, 12, 13
Leopold, Prinz v. Salerno, II 967
Libény, Johann, I 363, 383, 391
Lichtenstern, Dr. Ludwig, III 995
Liebenberg, Leopold Ritter v., I 229
Liebieg, Johann v., I 319, 476
Liechtenstein, Hans Adam Fürst, I 9
Liechtenstein, Johann Fürst, I 107, 108
Löwenthal, Jacob, I 181
Löwenthal, J. M. Ritter v. Linau, I 476; II 576, 592, 701, 754, 757, 909, 963
Lónyay, Melchior Graf, II 888, 932, 933—935, 937—939, 945; III 993—995, 1013, 1038, 1039, 1076, 1084, 1085, 1124, 1128, 1130
Lucam, Wilhelm Ritter v., I 247, 340, 454, 476, 494; II 604, 630, 640, 666, 672, 678, 679, 702, 718, 747, 755, 759, 780—782, 788, 805, 806, 825, 836, 838, 846, 866, 885, 887, 910, 912, 913, 931, 938, 961, 963; III 985, 988, 990, 991, 1020, 1030—1032, 1039, 1042, 1057—1059, 1065, 1067, 1083, 1084, 1134, 1136, 1137, 1150, 1151, 1152, 1154, 1176, 1200, 1202, 1203, 1226, 1250, 1253, 1254, 1265, 1300, 1331, 1333, 1357, 1363, 1366, 1367, 1368, 1373, 1375, 1386, 1389, 1399
Luchsenstein, Joseph Hartl Edler v., I 107, 108
Ludwig, Erzherzog, I 177
- Mack, Vinzenz, I 86
Mailáth, Johann Graf, I 48
Malvieux, Christian Joseph, I 361
Manin, Daniel, I 240
Mannagetta, J. W. Ritter v., I 163, 165, 190, 229
Maria Theresia, I 14, 31, 33, 34, 46, 77, 78
Mayer, Dr. Cajetan Edler v., I 503
Mayer, Johann, I 181, 273
Mayer, Josef, I 298, 334, 342
Mayer, Josef Ritter v. Gravenegg, I 229, 239, 251, 260, 265, 272, 275, 285, 288, 295
Mayer, Karl v., II 624, 625, 638, 666
Mayrau, Dr. Cajetan Ritter v., II 947; III 988, 1136
Mecséry, Freiherr v., II 624
Menger, Carl, III 1363
Mensdorff-Pouilly, Alexander Graf, II 800
Mensi, Franz Freiherr v., I 8, 15, 19, 28, 32
Messenhauser, Wenzel, I 262, 263

- Metternich, Clemens Lothar Wenzel Fürst,
I 60, 65, 79, 164, 177, 235, 239, 363
- Mikosch, Bernhard Freiherr v., I 21, 35, 42
- Miller zu Aichholz, J. M. Ritter v., I 476;
II 576, 592, 630, 701, 750, 754, 909; III 988
- Miller zu Aichholz, Vinc. Ritter v., III 1379
- Mittrowsky, Alois Graf, I 86, 105, 107
- Mittrowsky, Anton Friedrich Graf, I 202
- Montecuccoli-Laderchi, Albert Graf, I 253
- Moreau, II 967
- Moritz, Paul, III 1234
- Moro, M., I 319
- Morpurgo, Joseph, I 476
- Moser, Alois, II 576, 601, 644, 648, 653, 655,
692, 694, 702, 754, 838, 885, 955, 963;
III 1184, 1188, 1193
- Müller, Adolf, I 503
- Müller, Joseph v., I 107
- Murmann, Peter Ritter v., I 336, 342, 373,
378, 381, 407, 424, 442, 443, 451, 452, 476,
482, 483, 488, 489; II 524, 528, 530, 531,
555, 576, 578, 592, 596, 598, 603, 604, 630,
636, 640, 642, 644, 658, 691, 693, 701, 747,
748, 750, 754, 755, 760, 784, 825, 843, 849,
863, 909, 910, 924, 930, 963, 981
- Nadherny, Robert, III 1130
- Napoleon I., I 55, 57, 58, 64, 65, 78, 80,
162, 313
- Napoleon III., Louis, I 363; II 517, 548, 558,
819, 853
- Natorp, Theodor Freiherr v., I 163, 165
- Nemes, Adam Graf, I 86, 105, 111, 121
- Neumann, Dr. Josef, II 568, 569, 607, 609,
622, 630, 658, 696, 753, 876, 907, 926, 928,
929, 947; III 996, 999, 1000, 1094, 1095
- Neupauer, M. J. Edler v., 107
- Neuwall, Ignatz E. v., I 181
- Neuwirth, Josef, II 609, 854, 884, 901, 932,
933, 941, 943, 960; III 1123, 1125, 1142,
1154, 1390
- Niebauer, Anton Ritter v., III 1139, 1140,
1205, 1226, 1394, 1401
- Nikolaus I., I 275, 429
- Norbis, Abbate, I 7, 11
- Nostitz, Albert Graf, I 319, 479
- O'Donell, Graf, I 58, 59
- Oldham, John, I 315
- Oldham, Richard, I 315
- Oppenheimer, Emanuel, I 21
- Oppenheimer, Samuel, I 7, 9, 11
- Pacher v. Theinburg, Johann Martin, I 85,
107, 108, 111, 121, 163
- Parish, David, I 172
- Péreire, Isaac, III 1194
- Pergen, Joseph Graf, I 107, 108
- Perger, Dr. Heinrich Edler v., II 655, 658,
663, 664, 696, 765, 786, 809, 834, 910, 912,
924, 925, 960—962; III 1240, 1250, 1254,
1255
- Peschier, Ludwig Ritter v., I 181
- Petschek, III 1131
- Pfeffel, Baron, II 893
- Pichelhofer, Franz, I 87, 115
- Pillersdorf, Franz Freiherr v., I 79—82, 88,
108, 122, 163, 184, 202, 240, 250, 257
- Pipitz, Dr. Josef Ritter v., I 229, 295, 311,
334, 337, 340, 361, 379, 389, 391, 398, 409,
426, 431, 436, 440, 441, 445, 449, 476, 478,
485, 487, 491, 492; II 520, 523, 526, 528,
537, 539, 565, 576, 604, 609, 631, 669, 671,
681, 684—686, 690, 691, 701, 718, 723, 751,
764, 784, 792, 794, 796, 811, 825, 834, 836,
838, 843, 873, 898, 904, 909, 913, 925, 928,
936, 937, 946, 953, 961, 970; III 988, 997,
1041, 1058, 1088, 1091, 1134, 1136, 1150,
1158, 1167, 1176, 1207, 1225, 1227, 1228,
1239, 1240, 1248, 1265, 1266, 1274, 1332,
1333, 1363, 1364, 1367, 1380, 1387—1389,
1394—1396
- Pittioni, Josef, I 86
- Pius IX., I 250
- Placht, J. P., III 1144
- Plank, Eduard v., II 605
- Plener, Ignaz, I 87
- Plener, Ignaz Freiherr v., II 574, 591, 592,
595, 596, 599, 602, 624, 626, 631, 637, 638,
643, 644, 647, 653, 654, 665, 668, 671, 691,
694, 698, 720, 723, 744, 750, 783, 800, 806,
807, 910
- Pleschner, Eduard, I 476
- Pochtler, Joseph, II 766, 925; III 1210
- Popp, Z. C. Freiherr v. Böhmstetten, I 272,
342, 368, 440, 449, 476; II 525, 537, 555,
565, 576, 581, 598, 603, 630, 671, 701, 723,
754, 757, 871
- Potocki, Adam Graf, III 1026, 1045
- Pratobevera, Carl v., I 107, 108

- Pretis de Cagnodo, Sisinio Freih. v., III 1073, 1075, 1081, 1085—1089, 1112, 1116—1119, 1124, 1127, 1128, 1136, 1138—1141, 1149, 1155—1158, 1168, 1169, 1176, 1203, 1204, 1248, 1250, 1257, 1265, 1274, 1275, 1300, 1366, 1367, 1391, 1400, 1401
- Prückel, Wenzel, II 968
- Pummerer, Johann Ignaz, I 86, 181
- Puthon, Johann Bapt. Freiherr v., I 86, 121, 163
- Puthon, Karl Freiherr v., I 229, 249, 272, 342
- Puthon, Rudolf Freiherr v., I 453, 476, 488; II 576, 626, 701, 754, 757, 811
- Radda, Dr. Joseph, I 229, 272, 273, 309, 311, 312, 331, 339, 340, 369, 371, 372, 386, 388, 397, 404, 408, 423, 426, 430, 432, 442, 456, 477, 478, 488; II 518, 531, 532, 555, 557, 559, 560, 565, 576
- Radetzky, Johann Josef Wenzel Graf, I 240, 251, 257, 258, 275
- Rainer, Erzherzog, II 668, 720
- Ralli, Ambrogio di Stefano, I 476
- Raudnitz Josef, I 49, 51, 52, 77
- Rauscher, Kardinal Joseph Othmar Ritter v., II 683
- Reitter, Heinrich, I 251
- Reitter, Moriz, I 480, 481
- Renaud, Achilles, III 1309
- Revoltella, II 590
- Reyer, Constantin Ritter v., I 476
- Ribarž, Johann, II 754, 757, 909, 963; III 981, 1224, 1225, 1228, 1233
- Richtenberger, H. L., I 355
- Richter, Franz, II 590
- Riedl, Johann Baptist Edler v., I 232, 476
- Robert, Ludwig Edler v., I 338—340, 342, 373, 391; II 576, 590
- Rössler, Hector, I 503
- Rogge, H. F. A., II 753, 765
- Rosmann, Carl W., II 766
- Rothschild, Bankhaus, I 172, 175, 178, 251, 258, 304, 355, 412, 413; II 551, 671, 804, 867, 878; III 1038, 1136, 1137, 1153, 1194
- Rothschild, Salomon v., I 172, 444
- Rudolf, Kronprinz, III 1265, 1363
- Rueskäfer, Freiherr v., II 838
- Sallaba, Wenzel Joseph Edler v., I 107
- Salm, Fürst, I 319, 320, 479
- Salm, Karl Fürst, I 14, 17
- Salzmann, Franz Edler v. Bienenfeld, I 163, 173, 229, 242, 266, 270, 272, 311, 315, 316, 320, 321, 340, 352, 410, 411, 450, 476, 492, 494
- Salzmann, Rudolf Edler v. Bienenfeld, II 702, 754
- Scanavi, Johann N., II 786, 909; III 988
- Sedlnitzky, Joseph Graf, I 104, 235
- Seydel, Carl Theodor, I 503
- Simonyi, III 1076, 1264
- Sina, Georg Freiherr v. Hodosch, I 181, 229, 240—242, 261, 272, 275, 285, 311, 312, 329, 371, 385, 391, 413, 440, 449, 452, 457
- Sina, Johann Freiherr v., I 476; II 526, 576, 701, 754, 811
- Sina, S. G., Bankhaus, I 175, 178; II 878; III 1038
- Sina, Simon Freiherr v., III 1194
- Singer, Florian, I 319
- Smolka, Franz, I 262
- Springer, Anton, I 63
- Sumarow, Freiherr v., I 56
- Szeczen, Alexander v., I 53
- Széll, Koloman v., III 1225, 1235, 1238, 1240, 1265, 1266, 1268, 1275, 1300, 1367
- Szlávy, József v., III 1124, 1199
- Schäffle, Prof. Albert, III 1045
- Scharf, Alexander, III 1180
- Scharff, J. B. v., I 115
- Scharmitzer, Lorenz v., II 754, 792, 794, 796, 909, 963; III 988, 1225, 1248, 1332, 1367, 1373
- Scheffer, Egon, I 17, 444
- Scheidlin, Johann Georg, I 107
- Schey, Franz Edler v. Koromla, II 626, 701, 754, 898, 909
- Schier, I 18
- Schiff, Paul, I 485; II 861, 863, 868, 887, 909, 910, 924, 963; III 981, 982, 1028, 1034, 1039, 1040, 1048, 1050, 1051, 1054, 1055, 1057, 1058, 1159, 1399
- Schindler, Adolf, I 447, 481
- Schloissnigg, Franz Freiherr v., I 190, 229, 242, 272, 285, 288, 340, 341, 343
- Schluga, Freiherr v., I 87, 114
- Schmerling, Anton Ritter v., II 576, 620, 624, 800, 806
- Schmid, H. D., I 319

- Schmidt, Franz, I 476
Schneller, Anton, II 749, 838
Schoeller, Alexander Ritter v., II 605, 630;
III 988
Schoeller, Philipp, I 319
Schön, Dr. Eduard, III 991, 1060, 1080, 1082,
1088, 1089, 1135, 1136, 1141, 1159, 1162,
1176, 1184, 1188, 1193
Schönhals, Karl v., I 317
Schönthal, Franz, II 968, 971
Schostal, Paul, II 792, 794, 796
Schröder, Wilhelm Freiherr v., I 7
Schultes, Carl, I 229
Schwabe, Carl Ritter v. Waisenfreund, I 35;
III 1207, 1226, 1228
Schwarzenberg, Adolf Fürst, I 444; II 689
Schwarzenberg, Felix Fürst, I 265, 274,
275, 292, 317, 335, 348, 363
Schwarzenberg, Josef Fürst, I 86, 107, 108,
110
Schwarzer, I 257
Schwind, v., I 247
Stadion, Franz Graf, III 1364
Stadion, Philipp Graf, I 80—83, 87, 88,
105, 108—112, 116, 122, 167, 170, 172
Starhemberg, Gundaker Graf, I 7—11, 17,
20, 21, 23—29, 31, 32, 35, 42—44
Stefan, Erzherzog-Statthalter, I 244, 257,
259
Steinberg, Ignaz v., I 11
Steiner, Melchior Freiherr v., I 81, 85, 108,
121, 122, 163
Steiner & Co., I 111
Stern, Leopold, II 762, 765, 900, 910, 924,
938, 963; III 981, 983, 984, 991, 997, 1031,
1034, 1035, 1038, 1040, 1052, 1060, 1065,
1201, 1223, 1248, 1332
Stlassny, Paul, I 60, 63
Stichling, Gottfried Theodor, I 503
Stürgkh, Graf, I 44

Taaffe, Eduard Graf, II 880, 883, 953;
III 1026
Taschek, Dr. Franz, II 674, 838
Tebaldi, A., I 63
Tenenbaum, Ludwig, III 1202, 1243, 1244,
1253
Thiers, Adolphe, I 177
Thöl, Heinrich, III 1309
Thomann, J. M., I 107

Thun, Leo Graf, I 251, 348
Tisza, Koloman Graf, III 1222, 1256, 1367,
1368, 1371, 1374, 1385, 1404
Trautson, Johann Fürst, I 25, 26, 39, 43
Trebisch, Josef Max, I 273; II 605, 608, 609,
622, 630, 645, 658, 753, 754, 759, 909;
III 1000, 1039, 1087, 1373, 1379
Trefort, III 1076, 1264, 1367
Tremel, Dr. Karl, III 996, 1399
Tschoffen, Edler v., I 296, 298
Tschurn, Karl, I 163

Ugarte, Alois Graf von und zu, I 64, 65, 72,
79, 80, 93, 102, 133
Ulm, Abraham, I 22
Unger, Dr. Josef, III 995, 1404

Vay, Nikolaus Freiherr v., II 624
Viktor Emanuel v. Sardinien, II 517, 548,
558
Vivier, Anton v., II 788
Vogel, Augustin, I 163
Vogelmann, Dr. Vollrath, I 503

Wagner, Adolf, I 63
Wagner, Anton, II 765
Wahrmann, Moriz, III 1130, 1256
Wallis, Josef Graf, I 59—61, 65, 79
Walsegg, Anton Graf, I 39
Walter, Friedrich, I 20, 78
Wandratsch, Dr. Anton, II 567, 605, 609,
622, 631, 632, 637, 658, 766, 961, 963
Warburg, Albert, III 988
Wayna, Joseph E. v., I 107, 108, 181, 190,
229
Weiss, Karl, III 988, 1134
Weissel, Dr. Josef, II 929
Weissenbach, Adolph Freiherr v., I 503
Weittenhiller, Josef Edler v., I 163, 447, 481
Weltz, Graf, I 14, 17, 21
Wenckheim, III 1367
Weniger, S., I 273
Werkersheim, M. G., III 1149
Wertheimer, Wolf, I 21
Wertheimstein, Leopold Edler v., I 229, 272,
342, 478; II 630, 644, 658, 669
Wiener, Eduard Ritter v. Welten, II 658,
762, 765, 910, 924; III 1136
Wilhelm, Abt, I 319
Wilhelm, Gustav, II 604

- Wilhelm I., König v. Preußen, II 854;
 III 1045
 Wilhelm II., Kaiser, II 881
 Wilhelm III., König v. England, I 47
 Wimmer, Richard, I 11
 Windischgrätz, Alfred Fürst, I 257, 262—264
 Winter, Josef, II 576, 592, 621, 626, 628, 639,
 701
 Winterstein, Simon Ritter v., II 926
 Wirth, Max, I 492
 Wodianer, Bankhaus, II 878; III 1038
 Wodianer, Moritz Freiherr v., I 451, 453,
 476, 478; II 520, 532, 555, 562, 565, 576,
 578, 592, 596, 597, 603, 604, 626, 630, 639,
 640, 642, 644, 658, 694, 701, 754, 755, 809,
 825, 850, 886, 887, 909, 910, 924, 963;
 III 982, 991, 1020, 1028, 1034, 1134—1137,
 1150, 1194, 1202, 1223, 1233, 1236, 1237,
 1244, 1248, 1332, 1367, 1373, 1379, 1395,
 1399, 1400, 1401
 Wolf, I 33
 Wolfrum, Carl, III 1053
 Woyna, Franz Graf, I 72
 Zang, August, II 665
 Zdekauer, Friedrich Edler v., I 476
 Zelinka, Dr. Andreas, II 820, 821, 887
 Zichy, Carl Graf, jun., I 107, 259
 Zichy, Edmund Graf, III 1029
 Zichy, Karl Graf, I 54, 56, 78
 Zimmermann-Göllheim, Karl Ritter v.,
 II 863, 909, 910, 924, 953; III 981, 1028,
 1058, 1065, 1202, 1236, 1248, 1332, 1379,
 1400, 1401
 Zinzendorf, Karl Graf, I 55, 57, 77
 Zinzendorf, Ludwig Graf, I 34, 47, 77, 78
 Zinzendorf, Philipp Graf, I 35, 43
 Zoepfel, Franz, I 257
 Zugschwerdt, Dr. Johann Baptist, I 293,
 478.

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN IM ERSTEN TEIL

Band I

	Seite
Kaiser Franz I. übergibt dem Grafen v. Stadion die sanktionierten Statuten der Nationalbank	
Erste Ausgabe der Wiener Stadt-Bancozettel. 1. Juli 1762. 50 Gulden	48
Erste Ausgabe der Wiener Stadt-Bancozettel. 1. Juli 1762. 100 Gulden	50
Wiener Stadt-Bancozettel zu 1 und zu 5 Gulden. Ausgabe vom 1. Jänner 1800	54
Wiener Stadt-Bancozettel zu 100 Gulden. Ausgabe vom 1. Juni 1806	56
Einlösungsschein von 100 Gulden C. M. Ausgabe vom 1. März 1811	60
Antizipationsschein von 10 Gulden C. M. Ausgabe vom 16. April 1813	64
Das „Bankrottpatent“, gegeben von Kaiser Franz I. am 20. Februar 1811 (Erstes Blatt)	66
Das Kaisertum Österreich zur Zeit der Gründung der „Privilegirten österreichischen Nationalbank“	76
Präambel des Hauptpatentes vom 1. Juni 1816	84
Adam Graf Nemes, Gouverneur von 1816 bis 1817	86
Erste Form der Banknoten der priv. österreichischen Nationalbank: 100 Gulden C. M. vom 1. Juli 1816	102
Ludwig van Beethoven — Aktionär der priv. österreichischen Nationalbank	118
Joseph Graf Dietrichstein, Gouverneur von 1817 bis 1825	120
Erstes Privilegium, gegeben von Kaiser Franz I. am 15. Juli 1817 (Erstes Blatt)	124
Erstes Privilegium, gegeben von Kaiser Franz I. am 15. Juli 1817 (Letztes Blatt) ...	132
Adrian Nikolaus Freiherr v. Barbier, Gouverneur von 1830 bis 1837	172
Carl Freiherr v. Lederer, Gouverneur von 1837 bis 1848	188
Zweites Privilegium, gegeben von Kaiser Ferdinand I. am 2. Oktober 1841 (Erstes Blatt)	192
Zweites Privilegium, gegeben von Kaiser Ferdinand I. am 2. Oktober 1841 (Letztes Blatt)	202
Vierte Form 100 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1841. Entwurf: Peter Fendi	228
Fünfte Form 10 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1847	234
Kundmachung der priv. österreichischen Nationalbank vom 21. Mai 1848	252
Fünfte Form 1 Gulden C. M. vom 1. Juli 1848. Entwurf: Johann Nepomuk Geiger ..	254
Münzschein zu 10 Kreuzer, ausgegeben vom k. k. Hauptmünzamt am 1. Juli 1849 ..	254
Kossuth-Note zu 10 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths, ausgegeben am 1. September 1848	258
Kossuth-Note zu 100 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths, ausgegeben am 1. September 1848	262
Zirkular über das Verbot der Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehr vom 1. März 1849	280
Patent vom 28. Juni 1849	290
Dr. Josef Ritter v. Pipitz, Gouverneur von 1849 bis 1877	296

	Seite
Zweite Form 10 Gulden C. M. vom 23. Juni 1825. Doppelfarbige Emission. Entwurf: Johann B. Danzinger	312
Dritte Form 10 Gulden C. M. vom 8. Dezember 1834	314
Vierte Form 5 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1841. Stahlstichverfahren. Entwurf: Peter Fendi	316
Note zu 50 Dollar, ausgegeben vom ungarischen Nationalfonds in New York am 1. Juli 1852, mit eigenhändiger Unterschrift Ludwig Kossuths	380
Sechste Form 10 Gulden C. M. vom 1. Juli 1854	412
Wilhelm Ritter v. Lucam, Generalsekretär von 1857 bis 1878	492

Band II

Das erste Gebäude des österreichischen Noteninstitutes, dessen feierliche Grundsteinlegung am 25. Juli 1821 stattfand. Heute: Wien, I., Herrngasse 17

Erste Auflage der Banknoten österreichischer Währung: 10 Gulden vom 1. Jänner 1858	522
Erste Auflage der Banknoten österreichischer Währung: 1 Gulden vom 1. Jänner 1858. Diese Banknote wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1866 zur „Staatsnote der Banknotenform“ erklärt	538
Erste Auflage der Banknoten österreichischer Währung: 5 Gulden vom 1. Mai 1859. Diese Banknote wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1866 zur „Staatsnote der Banknotenform“ erklärt	554
Zweite Auflage der Banknoten österreichischer Währung: 10 Gulden vom 15. Jänner 1863	778
Zweite Auflage der Banknoten österreichischer Währung: 100 Gulden vom 15. Jänner 1863	788
Staatsnote zu 1 Gulden österreichischer Währung vom 7. Juli 1866	840
Staatsnote zu 5 Gulden österreichischer Währung vom 7. Juli 1866	858

Band III

Bank- und Börsengebäude, erbaut von Heinrich Ritter von Ferstel 1856—1860

Einladung zur „großen Börsenspekulation“ Inserat in der Neuen Freien Presse vom Dezember 1872	1144
Gedenkmünzen, geprägt 1821 anlässlich der Grundsteinlegung zum ersten Bankgebäude	1430

LITERATUR

Bachmayer Othmar: Die Geschichte der österreichischen Währungspolitik. In: Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, hg. v. Prof. Dr. Hans Krasensky, Heft XII. Wien 1960.

Beer Adolf: Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen. Prag 1877.

— Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881.

— Allgemeine Geschichte des Welthandels. Wien 1860, 1862, 1864, 1884.

— Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891.

— Finanzgeschichtliche Studien. (Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaft in Wien, philosophisch-historische Classe Band CXLV.) Wien 1903.

Beer Rudolf: Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Oesterreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Nr. 169. München 1925.

Bendixen F.: Das Wesen des Geldes. München 1922.

Benedikt Heinrich: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. Wien 1958.

Bruck Carl Ludwig Frh. v.: Die Aufgaben Österreichs. Leipzig 1860.

Charmatz Richard: Lebensbilder aus der Geschichte Österreichs. Wien 1947.

— Österreichs innere Geschichte 1848 — 1907. Berlin 1911.

Clapham Sir John: The Bank of England — A History. Cambridge 1958.

Corti Egon Cäsar Conte: Salomon Mayer Freiherr v. Rothschild. In: Neue österr. Biographie, 6. Band. Wien 1929.

Czedik Alois Frh. v.: Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien. 1861 — 1916. I. Band: Der Zeitabschnitt 1861 — 1893. Teschen 1917.

Czoernig Carl Frh. v.: Oesterreichs Neugestaltung 1848 — 1858. Stuttgart 1858.

Dierschke K. — Müller F.: Die Notenbanken der Welt. I. Band. Berlin 1926.

Dullinger Joseph: Die Ministerien des Kaisertums Österreich respective der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Beginne des Jahres 1848 bis in die Gegenwart. Wien 1901.

Fabian K.: Die österreichische Notenbank unter besonderer Berücksichtigung der Währungsverhältnisse 1816 — 1947. Graz 1947.

Falkbeer Anton: Die österreichische National-Bank vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung. Wien 1850.

Ferstel Heinrich: Das neue Bank- und Börsengebäude in Wien. Wien 1860.

Fidelius: Die österr. Nationalbank und ihr Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie. Wien 1875.

Fierlinger Julius: Die privilegierte österreichische National-Bank in ihrer Wirksamkeit als Hypotheken-Bank. Mit einem Anhang: Statuten der bei der priv. österr. National-Bank errichteten Abtheilung für den Hypothekar-Credit. Wien 1856.

- Fischer Carl August*: Zur Lehre vom Staatsbankrott. In: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hg. v. Diehl Karl u. a. Neue Folge, Heft 39. Karlsruhe i. B. 1921.
- Fischer Erich*: Der Staatsbankrott von 1816 und die Sanierung der österreichischen Finanzen. In: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Wien 1924.
- Friedjung Heinrich*: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland (1859 — 1866). 1897.
— Österreich von 1848 bis 1860. Berlin 1908.
— Historische Aufsätze. Stuttgart 1919.
- Frischauer Paul*: Die Habsburger — Geschichte einer Familie. Wien 1961.
- Granichstaedten-Czerva Rudolf*: Die Entstehung der Oesterreichischen Nationalbank. In: Österreichisches Bank-Archiv, 2. Jahrgang, H. III, Wien 1954.
- Hantsch Hugo*: Die Geschichte Österreichs. 2. Band. Graz 1950.
— Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Wien 1953.
- Hauer Heinrich Xaver E. v.*: Übersicht über die Verhandlungen des engeren Ausschusses zur Entwerfung der Bankstatuten und des Reglements. Wien 1817.
— Übersicht der Verhandlungen des engeren Ausschusses betr. den Entwurf von Statuten. Wien 1818.
- Hauer J. Ritter v.*: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848.
- Hultman Ivar*: Die Centralnotenbanken Europas. Berlin 1912.
- Jaggi F. W.*: Die österreichische Nationalbank, ihre Verfassung, ihr Geschäftsumfang und Verkehr mit dem Publicum. Wien 1833.
- Kamitz Reinhard*: Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 — 1948. In: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848 — 1948. Wien 1949.
- Kasamas Alfred*: Österreichische Chronik. Unter Mitwirkung von F. Antonius und A. Heinreich. Wien 1948.
- Kerschagl Richard*: Theorie des Geldes und der Geldwirtschaft. Jena 1923.
— Einführung in die Methodenlehre der Nationalökonomie. Wien 1925.
— Die Zukunft des Silbers. In: Volkswirtschaft — Eine Schriftenreihe hg. v. Gruntzel Josef, Heft 5. Berlin 1933.
— Abriß der Finanzwissenschaft. Wien 1950.
— Volkswirtschaftslehre — Ein Abriß der wichtigsten Lehrmeinungen. 5. Auflage. Wien 1952.
— John Law — Die Erfindung der modernen Banknote. Wien 1956.
- Knapp G. F.*: Staatliche Theorie des Geldes. München 1926.
- Kolmer Gustav*: Parlament und Verfassung in Österreich. I. Band: 1848 — 1869. Wien 1902.
- König Wilhelm*: Der Staatsbankrott vom Jahre 1811. Wien 1918.
- Kraft Johanna*: Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankrott von 1811. In: Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz. Graz 1927.
- Kralik Richard*: Österreichische Geschichte. Wien 1913.
- Kramař Karl*: Das Papiergeld in Österreich seit 1848. Leipzig 1886.

Krones Franz: Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Berlin 1880/81.

Lair Louis: La Banque de France. 6. Auflage. Paris 1954.

Lederer Carl: Die privilegierte Österreichische Nationalbank. Wien 1845.

— Die privilegierte österreichische National-Bank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken. Wien 1847.

— Geschichte der priv. österr. Nationalbank 1846—1849. Wien.

Levy H. B.: Vorschläge zur Errichtung einer Filiale der privilegierten österreichischen National-Bank zu Hamburg. Hamburg 1865.

Litschauer Gottfried Franz: Kleine österreichische Geschichte. Wien 1961.

Loehr A.: Österreichische Geldgeschichte. Wien 1946.

Lucam Wilhelm Ritter v.: Die Oesterreichische Nationalbank und ihr Verhältnis zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurteilung der Bankfrage. Wien 1861.

— Die beantragten Änderungen des Übereinkommens zwischen dem Staate und der österreichischen National-Bank. Wien 1862.

— Die beantragten Änderungen an den Statuten und dem Reglement der österreichischen National-Bank. Wien 1862.

— Vorschlag zu einer Vereinbarung bezüglich der Entschädigungs-Ansprüche der priv. österr. Nationalbank im Zusammenhange mit einer Änderung des Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863. Wien 1868.

— Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. Wien 1876.

Mahr Alexander: Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. Wien 1959.

Manes Alfred: Staatsbankrotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen. Berlin 1922.

Mayer Franz Martin: Geschichte Österreichs mit besonderer Rücksicht auf das Culturleben. Wien 1900/01.

Mayer Hans: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948. Auf Veranlassung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum hundertjährigen Bestande der Kammerorganisation. Wien 1949.

Mensi Franz Frh. v.: Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890.

Mosing E.: Die Währungsverhältnisse in Österreich zur Zeit Franz-Joseph I. Wien 1954.

Neuwirth Joseph: Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873. (1. Band: Bankacte und Bankstreit in Österreich-Ungarn 1862—1873; 2. Band: Spekulationskrise 1873.) Leipzig 1873 und 1874.

Neydl Ant. Wilh.: Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände Österreichs 1848—1876. Zitiert bei F. G. Steiner: Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Wien 1913.

Obst Georg — Hintner Otto: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Eine gemeinverständliche Darstellung. 34. Auflage. Stuttgart 1955.

Offermann Alfred Frh. v.: Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich“. Wien 1902.

Philippovich Eugen v.: Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Leipzig 1915.

- Raudnitz Josef*: Das österreichische Staatspapiergeld und die privilegierte Nationalbank. Wien 1917.
- Reinitz Max*: Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noten-Instituts. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 40. Jahrgang, München 1916.
- Reisch Richard*: Kapital, Staatsschuld und Staatsbankerott. Sonderdruck aus: Kapital und Kapitalismus, hg. v. Harms Bernhard. Berlin 1931.
- Salomon Joseph*: Die österreichischen Staatspapiere und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen. Wien 1846.
- Salzmann*: Darstellung der vorzüglichsten Geschäftszweige der priv. oesterr. National-Bank, der Erträge und deren Verwendung. Wien 1818—34.
- Scheffer Egon*: Das Bankwesen in Österreich. Entstehung, Entwicklung, Bedeutung für Wirtschaft und Geist. Wien 1924.
- Schmid-Dasatiel*: Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 162. München 1921.
- Schwabe-Waisenfreund Carl*: Ein Beitrag zur Würdigung der Hypothekar-Credits-Abtheilung der österreichischen Nationalbank. Wien 1856.
- Servais E.*: Banques d'émission. Paris 1922.
- Direction de la *Statistique Générale du Royaume d'Italie*: Statistique internationale des banques d'émission. Rom 1881.
- Srbik Heinrich v.*: Metternich, der Staatsmann und der Mensch. Wien 1925.
- Stein Lorenz v.*: Die neue Gestaltung der Geld- und Kreditverhältnisse in Österreich. Wien 1855.
- Steiner Fritz Georg*: Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873. In: Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Hg. v. Dr. Karl Grünberg. VIII. Heft. Wien 1913.
- Stiassny Paul*: Der österreichische Staatsbankerott von 1811. Wien 1912.
- Tegoborski L.*: Des finances et du crédit public de l'Autriche, de sa dette, de ses ressources financières et de son système d'imposition; avec quelques rapprochements entre ce pays, la Prusse et la France. Paris 1843.
- Tschurn Karl*: Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank, vormalig priv. österreichischen Nationalbank. Wien 1908.
- Unger Joseph*: Bunte Betrachtungen und Bemerkungen. 2. vermehrte Auflage. Wien 1909.
- Walter Friedrich*: Die österreichische Zentralverwaltung. II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848). 5. Band: Die Zeit Franz II. (I.) und Ferdinand I. (1792—1848) Aktenstücke. Bearbeitet v. J. Wien 1956.
- Wandruszka Adam*: Das Haus Habsburg — Die Geschichte einer europäischen Dynastie. Wien 1956.
- Weber Adolf*: Volkswirtschaftslehre. Band I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. Berlin 1953.
- Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre. 7. Auflage. Berlin 1956.

- Weber Adolf*: Stand und Aufgaben der Volkswirtschaftslehre in der Gegenwart. Berlin 1956.
 — Kurzgefaßte Volkswirtschaftspolitik. 7. Auflage. Berlin 1957.
 — Geld, Banken, Börsen. 6. Auflage, neubearbeitet in Verbindung mit Werner Hofmann. Heidelberg 1959.
 — Schein und Wirklichkeit in der Volkswirtschaft. Berlin 1961.
- Weber Wilhelm*: Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik in Österreich. Wien 1949.
 — Die sozialpolitische und sozialrechtliche Entwicklung in Österreich 1848 — 1948. In: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848 — 1948. Wien 1949.
 — Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern — heute — morgen. Hg. v. ./.. 2 Bände. Berlin 1961.
- Winkler Wilhelm*: Grundriß der Statistik. Wien 1947/48.
- Wurzbach Constant v.*: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856—1891.
- Zeuceanu A.*: La Liquidation de la Banque d'Autriche-Hongrie. Wien 1924.
- Zöllner Erich*: Geschichte Österreichs — Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien 1961.
- Zugschwerdt Johann Baptist*: Das Bankwesen und die privilegierte österreichische Nationalbank. Wien 1855.
- Autor unbek.: Die Oesterreichische Nationalbank und ihre Zukunft. Frankfurt/Main 1850.

QUELLEN

A. *Archivalisches Material:*

1. Archiv der Oesterreichischen Nationalbank:
Bankakten, Geschäftsberichte, Sitzungsprotokolle etc. (1816—1878).
2. Öffentliche Archive:
Haus-, Hof- und Staatsarchiv — hauptsächlich Nachlaß Zinzendorf;
Finanz- und Hofkammerarchiv — hauptsächlich Akten des k. k. Finanzministeriums und
Polizeiakten.

B. *Zeitungen:*

Wiener Zeitung: ab 1816.
Die Presse: ab 1848.
Neue Freie Presse: ab 1864.
Bohemia, Pester Lloyd: fallweise.

C. *Sonstige Quellen (chronologisch geordnet):*

Beschlüsse des engeren Ausschusses der priv. österr. Nationalbank über das Diensreglement. Wien 1817.
Diverse Patente und Circulare betr. die österr. Nationalbank (Statuten und Reglement, Aktionäre, Reservefonds, Vorschüsse a/Staatspapiere). Wien 1804—20.
Sammlung aller Beratungen und Verfügungen über den Kauf und Bau des neuen Bankgebäudes. Wien 1824.
Statuten und Reglement der privilegirten österreichischen National-Bank. Wien 1824 und 1841.
Ausweis über die bei den Cassen der österr. Nationalbank auf das Anlehen vom Jahre 1849 subscribierten Beträge. Wien 1849.
Schlußbericht der Kommission zur Reform des Bank-Instituts an Se. Exzellenz den Herrn Finanzminister Freiherr v. Krauß. Wien 1850.
Die neue Gestaltung der Geld- und Credit-Verhältnisse in Österreich. Wien 1855.
Istruzione sul modo di valersi della sezione pel credito ipotecario istituita presso l'i. r. privilegiata Banca nazionale Austriaca. Sotto la tutela delle leggi sulla proprietà letteraria. Trieste-Venezia-Verona 1856.
Über die Benützung der Hypothekar-Creditsabtheilung der österreichischen Nationalbank. Wien 1856.
Grundbestimmungen für die Hypothekar-Credits-Abtheilung der priv. österr. Nationalbank. Wien 1860.
Grundriß des Bankgebäudes I. Herrengasse 14. Wien.
Pläne des Bankgebäudes I. Herrengasse 14. Wien.
Portefeuille mit 84 Plänen zur neuen Banknoten-Fabrication, laut Verzeichnis. Wien.
Die Beschlüsse des hohen Hauses der Abgeordneten über die Bank-Acte. Wien 1862.
Die Staatsgüter-Verwaltung der priv. österreichischen Nationalbank. Wien 1862.

Jährliche Übersichten sämtlicher Geschäftszweige der privilegierten österreichischen Nationalbank 1816—1862. Wien.

Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes über das Bank-Privilegium und das Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank 1861—1863. (Stenographische Protokolle, Beilagen.) Wien 1863.

Amtsinstruktion für die ausschließlich durch Bankbeamte verwalteten Filialen der priv. Nationalbank. Wien 1864.

Übereinkommen zwischen der Staats-Verwaltung und der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 3. — 6. Jänner 1863. (Gesetze vom 27. December 1862, Statuten und Reglement der priv. österr. Nationalbank, Statuten und Reglement der Hypothekar-Credits-Abteilung.) Wien 1863 und 1873.

Sammlung von Patenten, Verordnungen und Kundmachungen betreffend die priv. österr. Nationalbank. Wien 1816—74.

Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867. Verfaßt im k. k. Finanz-Ministerium. Wien 1892.

Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank und der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1817—1911 und 1862—1911. Wien 1917.

Vorträge der Gouverneure der priv. österr. Nationalbank und der Oesterr.-ungar. Bank bzw. Generalversammlungs-Berichte aus den Jahren 1819—1923. Wien.

Bilder- und Porträtsammlung der Funktionäre der österreichischen Notenbank.

ERRATA

Seite	Anstatt	Soll es heißen
I 478	Barkoczy	Barkóczy
I 259	Batthyany	Batthyány
III 1184, 1188	Erkövy	Érkövy
II 848	Frank	Franck
III 988	Karolyi	Károlyi
III 1032 ff.	Kerkapolyi	Kerkápoly
I 32	Kiensky	Kinsky
I 240, 250	Kollowrat-Liebsteinsky	Kolowrat-Liebsteinsky
I 259	Lambert	Lamberg
I 240	de la Tour	Latour
I 319	Liebig	Liebieg
II 888 ff.	Lonyay	Lónyay
III 988, 1136	Mayran	Mayrau
I 319, 479	Nostiz	Nostütz
I 444	Schäffer	Scheffer
I 229, 285, 288	Schleussnigg	Schloissnigg
I 340, 341	Schloißnigg	
I 319; II 630; III 988	Schöller	Schoeller
III 1202 ff.	Tennenbaum	Tenenbaum
I 478	Zugschwert	Zugschwerdt
I 254, Zeile 16 von oben	Regierung	Bank

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

1. ABSCHNITT

DIE VORGESCHICHTE DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

	Seite
<i>Band I</i>	
1. KAPITEL	
Die finanzielle Organisation in Österreich um 1700	5
2. KAPITEL	
Die Wiener Stadtbank	13
3. KAPITEL	
Die Universal-Bancalität	35
4. KAPITEL	
Die Bancozettel	47
5. KAPITEL	
Der Staatsbankrott von 1811 und seine Folgen	60

2. ABSCHNITT

DIE PRIVILEGIIRTE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK 1816—1878

1. KAPITEL	
Gründungsjahre 1816—1818, provisorische Leitung	77
2. KAPITEL	
Vom ersten zum zweiten Privilegium 1818—1841	162
3. KAPITEL	
Das zweite Privilegium 1841—1862	
Bis zur Revolution von 1848	189
Die Revolution von 1848/49	239
Bis zur Einführung der österreichischen Währung 1850—1857 ..	317

Band II

Aufnahme und neuerliche Aufhebung der Barzahlung 1858/59 ..	517
Von Bach zu Plener 1860—1862	574
4. KAPITEL	
Das dritte Privilegium 1863—1877	
Die Bankakte	719
Jahre der Erholung, Ausbau des Girogeschäftes 1863—1865	745
Bruch der Bankakte 1866	818
Ausgleich mit Ungarn — ohne Notenbank 1867	882

Band III

Die Jahre der Spekulation 1869—1873	
Der „kleine Krach“ 1869	979
Das Jahr 1873 — Der „große Krach“	1123
Die letzten Jahre der privilegierten österreichischen Nationalbank	1222
Ausklang — 1877	1365
NAMENSVERZEICHNIS ZUM ERSTEN TEIL	1409
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN IM ERSTEN TEIL	1417
LITERATUR	1419
QUELLEN	1425
ERRATA	1427